Der Rechner kann Zahlungen, zu welchen er diese Anweisung nicht beibringt, der Gemeindecasse gegenüber nicht geltend machen; jede Zahlung aus der Gemeindecasse ohne diese Anweisung ist dienstlich unzulässig und disciplinarisch strafbar.

Bei den Zahlungen ist der Gemeinderechner auch dafür verantwortlich, daß er solche nur an die in der Anweisung bezeichneten Personen gegen deren Quittungen leistet.

Alle Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen müssen schriftlich ertheilt sein; Anweisungen, welche ständige Einnahmen und Ausgaben betreffen, sind so lange zu vollziehen, bis der Rechner eine abändernde Weisung erhält, wenn nicht die Anweisung in dieser Beziehung etwas anderes vorschreibt

Anweisungen, welchen die Bescheinigung des Anweisenden über die Richtigkeit des Calculs fehlt, sind zur Nachholung dieser Bescheinigung zurückzugeben, andernfalls der Gemeinderechner für den durch unterlassene Berichtigung des Calculs entstehenden Schaden haftet.

§. 7.

Der Gemeinderechner hat die fleißige Beitreibung aller ihm überwiesenen Einnahmen sich angelegen sein zu lassen und dabei mit Strenge und Unpartheilichkeit zu Werke zu gehen.

Alle überwiesenen und fälligen Einnahmen sind ohne Zögern zu vollziehen, zu welchem Ende der Rechner die ihm übertragenen Beträge alsbald nach dem Uebertrag, oder sobald sie fällig geworden sind, bei den Schuldnern anzufordern und diese nach erfolglosem Ablaufe von acht Tagen zu mahnen hat.

Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, so hat der Rechner das Verzeichniß der Säumigen, worin der Name des Schuldners, der Grund der Schuld, die Zeit deren Entstehung, der Betrag derselben und endlich die Zeit der Anforderung und der Mahnung anzugeben ist, bei dem Herzoglichen Amte mit dem Antrage auf Erkennung der Auspfändung einzureichen.

Nachdem dieselbe erkannt ist, hat er die weiteren Zwangsmaßregeln zu betreiben.

Wenn die Forderung nicht von Strafen, directen oder indirecten Steuern herrührt, sondern aus einem privatrechtlichen Geschäfte, und deßhalb bei Widerspruch des Schuldners die Gemeinde in den Rechtsweg verwiesen wird, so ist es Sache des Rechners, dem Bürgermeister davon die Anzeige zu machen, damit darüber, ob die Forderung im Rechtswege geltend zu machen sei, in Gemäßheit des §. 61 des Gemeindegesetzes entschieden werde.

Die von einem abgetretenen Rechner überwiesenen Ausstände hat der neue Rechner

Digitized by Google

Er ist dem Bürgermeister und dessen vorgesetzten Dienstbehörden untergeordnet und der Disciplinarstrafgewalt der Staatsbehörden unterworfen.

Seine Einweisung in den Dienst erfolgt unter Vermittelung der Herzoglichen Landoberschulheiserei.

I. Allgemeine Dienstvorschriften.

§. 2.

Der Rechner ist verpflichtet, auf Verlangen des Gemeinderaths Caution zu leisten.

In dem mit dem Rechner abzuschließenden Dienstvertrage ist anzugeben, daß eine Caution nicht verlangt wird, oder in welcher Größe und in welcher Weise sie von dem Rechner gestellt werden muß.

Wird von dem Gemeinderath später die Stellung einer Caution verlangt oder die gestellte Caution für unzureichend erklärt, so entscheidet hierüber sowie über die Größe der Caution und die Art und Weise deren Bestellung, im Falle sich Gemeinderath und Rechner nicht einigen können, das Herzogliche Amt.

§. 3.

Der Rechner ist für die sichere Aufbewahrung der Gemeindecasse verantwortlich und trägt in dieser Beziehung die Gefahr.

Er ist verpflichtet, die Gemeindecasse sowohl von seiner eigenen als jeder anderen Casse getrennt zu halten; Vorschüsse oder Vorlagen für die Gemeindecasse zu leisten, ist ihm untersagt. Uebertretungen werden im Disciplinarwege geahndet, Verwendungen von Gemeindegeldern in eigenen Nutzen nach den Gesetzen bestraft.

§. 4.

Der Gemeinderechner hat dem Gemeinderathe, den beauftragten Rechnungsverständigen, den vorgesetzten Staatsbehörden oder deren Stellvertretern, so oft sie es begehren, Casse, Bücher und Belege vorzulegen und die gefordert werdenden Aufklärungen zu ertheilen.

§. 5.

Er ist verpflichtet, dem Bürgermeister auf dessen Verlangen über den Stand der Casse genaue Auskunft zu geben, auch unaufgefordert demselben Anzeige zu machen, wenn die Casse erschöpft ist oder die vorhandenen Geldmittel zur Zahlung der zu leistenden Ausgaben nicht hinreichen.

§. 6.

Der Gemeinderechner ist berechtigt und verpflichtet, die Einnahmeüberträge und Zahlungsanweisungen des Bürgermeisters oder dessen den Bürgermeisterdienst versehenden Stellvertreters zu vollziehen; die Zahlungsanweisung muß von dem Bürgermeister-Stellvertreter ausgestellt sein, wenn an den Bürgermeister selbst eine Zahlung zu leisten ist.

Digitized by Google

Der Rechner kann Zahlungen, zu welchen er diese Anweisung nicht beibringt, der Gemeindecasse gegenüber nicht geltend machen; jede Zahlung aus der Gemeindecasse ohne diese Anweisung ist dienstlich unzulässig und disciplinarisch strafbar.

Bei den Zahlungen ist der Gemeinderechner auch dafür verantwortlich, daß er solche nur an die in der Anweisung bezeichneten Personen gegen deren Quittungen leistet.

Alle Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen müssen schriftlich ertheilt sein; Anweisungen, welche ständige Einnahmen und Ausgaben betreffen, sind so lange zu vollziehen, bis der Rechner eine abändernde Weisung erhält, wenn nicht die Anweisung in dieser Beziehung etwas anderes vorschreibt

Anweisungen, welchen die Bescheinigung des Anweisenden über die Richtigkeit des Calculs fehlt, sind zur Nachholung dieser Bescheinigung zurückzugeben, andernfalls der Gemeinderechner für den durch unterlassene Berichtigung des Calculs entstehenden Schaden haftet.

§. 7.

Der Gemeinderechner hat die fleißige Betreibung aller ihm überwiesenen Einnahmen sich angelegen sein zu lassen und dabei mit Strenge und Unpartheilichkeit zu Werke zu gehen.

Alle überwiesenen und fälligen Einnahmen sind ohne Zögern zu vollziehen, zu welchem Ende der Rechner die ihm übertragenen Beträge alsbald nach dem Uebertrag, oder sobald sie fällig geworden sind, bei den Schuldnern anzufordern und diese nach erfolglosem Ablaufe von acht Tagen zu mahnen hat.

Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, so hat der Rechner das Verzeichniß der Säumigen, worin der Name des Schuldners, der Grund der Schuld, die Zeit deren Entstehung, der Betrag derselben und endlich die Zeit der Anforderung und der Mahnung anzugeben ist, bei dem Herzoglichen Amte mit dem Antrage auf Erkennung der Auspfändung einzureichen.

Nachdem dieselbe erkannt ist, hat er die weiteren Zwangsmaßregeln zu betreiben.

Wenn die Forderung nicht von Strafen, directen oder indirecten Steuern herrührt, sondern aus einem privatrechtlichen Geschäfte, und deßhalb bei Widerspruch des Schuldners die Gemeinde in den Rechtsweg verwiesen wird, so ist es Sache des Rechners, dem Bürgermeister davon die Anzeige zu machen, damit darüber, ob die Forderung im Rechtswege geltend zu machen sei, in Gemäßheit des §. 61 des Gemeindegesetzes entschieden werde.

Die von einem abgetretenen Rechner überwiesenen Ausstände hat der neue Rechner

Digitized by Google

Er ist dem Bürgermeister und dessen vorgesetzten Dienstbehörden untergeordnet und der Disciplinarstrafgewalt der Staatsbehörden unterworfen.

Seine Einweisung in den Dienst erfolgt unter Vermittelung der Herzoglichen Landoberschultheiserei.

I. Allgemeine Dienstvorschriften.

§. 2.

Der Rechner ist verpflichtet, auf Verlangen des Gemeinderaths Caution zu leisten.

In dem mit dem Rechner abzuschließenden Dienstvertrage ist anzugeben, daß eine Caution nicht verlangt wird, oder in welcher Größe und in welcher Weise sie von dem Rechner gestellt werden muß.

Wird von dem Gemeinderath später die Stellung einer Caution verlangt oder die gestellte Caution für unzureichend erklärt, so entscheidet hierüber sowie über die Größe der Caution und die Art und Weise deren Bestellung, im Falle sich Gemeinderath und Rechner nicht einigen können, das Herzogliche Amt.

§. 3.

Der Rechner ist für die sichere Aufbewahrung der Gemeindecasse verantwortlich und trägt in dieser Beziehung die Gefahr.

Er ist verpflichtet, die Gemeindecasse sowohl von seiner eigenen als jeder anderen Casse getrennt zu halten; Vorschüsse oder Vorlagen für die Gemeindecasse zu leisten, ist ihm untersagt. Uebertretungen werden im Disciplinarwege geahndet, Verwendungen von Gemeindegeldern in eigenen Nutzen nach den Gesetzen bestraft.

§. 4.

Der Gemeinderechner hat dem Gemeinderathe, den beauftragten Rechnungsverständigen, den vorgesetzten Staatsbehörden oder deren Stellvertretern, so oft sie es begehren, Casse, Bücher und Belege vorzulegen und die gefordert werdenden Aufklärungen zu ertheilen.

§. 5.

Er ist verpflichtet, dem Bürgermeister auf dessen Verlangen über den Stand der Casse genaue Auskunft zu geben, auch unaufgefordert demselben Anzeige zu machen, wenn die Casse erschöpft ist oder die vorhandenen Geldmittel zur Zahlung der zu leistenden Ausgaben nicht hinreichen.

§. 6.

Der Gemeinderechner ist berechtigt und verpflichtet, die Einnahmeüberträge und Zahlungsanweisungen des Bürgermeisters oder dessen den Bürgermeisterdienst versehenden Stellvertreters zu vollziehen; die Zahlungsanweisung muß von dem Bürgermeister-Stellvertreter ausgestellt sein, wenn an den Bürgermeister selbst eine Zahlung zu leisten ist.

Digitized by Google

Der Rechner kann Zahlungen, zu welchen er diese Anweisung nicht beibringt, der Gemeindecasse gegenüber nicht geltend machen; jede Zahlung aus der Gemeindecasse ohne diese Anweisung ist dienstlich unzulässig und disciplinarisch strafbar.

Bei den Zahlungen ist der Gemeinderechner auch dafür verantwortlich, daß er solche nur an die in der Anweisung bezeichneten Personen gegen deren Quittungen leistet.

Alle Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen müssen schriftlich ertheilt sein; Anweisungen, welche ständige Einnahmen und Ausgaben betreffen, sind so lange zu vollziehen, bis der Rechner eine abändernde Weisung erhält, wenn nicht die Anweisung in dieser Beziehung etwas anderes vorschreibt.

Anweisungen, welchen die Bescheinigung des Anweisenden über die Richtigkeit des Calculs fehlt, sind zur Nachholung dieser Bescheinigung zurückzugeben, andernfalls der Gemeinderechner für den durch unterlassene Berichtigung des Calculs entstehenden Schaden haftet.

§. 7.

Der Gemeinderechner hat die fleißige Beitreibung aller ihm überwiesenen Einnahmen sich angelegen sein zu lassen und dabei mit Strenge und Unparteilichkeit zu Werke zu gehen.

Alle überwiesenen und fälligen Einnahmen sind ohne Zögern zu vollziehen, zu welchem Ende der Rechner die ihm übertragenen Beträge alsbald nach dem Uebertrag, oder sobald sie fällig geworden sind, bei den Schuldnern anzufordern und diese nach erfolglosem Ablaufe von acht Tagen zu mahnen hat.

Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, so hat der Rechner das Verzeichniß der Säumigen, worin der Name des Schuldners, der Grund der Schuld, die Zeit deren Entstehung, der Betrag derselben und endlich die Zeit der Anforderung und der Mahnung anzugeben ist, bei dem Herzoglichen Amte mit dem Antrage auf Erkennung der Auspfändung einzureichen.

Nachdem dieselbe erkannt ist, hat er die weiteren Zwangsmaßregeln zu betreiben.

Wenn die Forderung nicht von Strafen, directen oder indirecten Steuern herrührt, sondern aus einem privatrechtlichen Geschäfte, und deßhalb bei Widerspruch des Schuldners die Gemeinde in den Rechtsweg verwiesen wird, so ist es Sache des Rechners, dem Bürgermeister davon die Anzeige zu machen, damit darüber, ob die Forderung im Rechtswege geltend zu machen sei, in Gemäßheit des §. 61 des Gemeindegesetzes entschieden werde.

Die von einem abgetretenen Rechner überwiesenen Ausstände hat der neue Rechner

Digitized by Google

Er ist dem Bürgermeister und dessen vorgesetzten Dienstbehörden untergeordnet und der Disciplinarstrafgewalt der Staatsbehörden unterworfen.

Seine Einweisung in den Dienst erfolgt unter Vermittelung der Herzoglichen Landoberschultheiserei.

I. Allgemeine Dienstvorschriften.

§. 2.

Der Rechner ist verpflichtet, auf Verlangen des Gemeinderaths Caution zu leisten.

In dem mit dem Rechner abzuschließenden Dienstvertrage ist anzugeben, daß eine Caution nicht verlangt wird, oder in welcher Größe und in welcher Weise sie von dem Rechner gestellt werden muß.

Wird von dem Gemeinderath später die Stellung einer Caution verlangt oder die gestellte Caution für unzureichend erklärt, so entscheidet hierüber sowie über die Größe der Caution und die Art und Weise deren Bestellung, im Falle sich Gemeinderath und Rechner nicht einigen können, das Herzogliche Amt.

§. 3.

Der Rechner ist für die sichere Aufbewahrung der Gemeindecasse verantwortlich und trägt in dieser Beziehung die Gefahr.

Er ist verpflichtet, die Gemeindecasse sowohl von seiner eigenen als jeder anderen Casse getrennt zu halten; Vorschüsse oder Vorlagen für die Gemeindecasse zu leisten, ist ihm untersagt. Uebertretungen werden im Disciplinarwege geahndet, Verwendungen von Gemeindegeldern in eigenen Nutzen nach den Gesetzen bestraft.

§. 4.

Der Gemeinderechner hat dem Gemeinderathe, den beauftragten Rechnungsverständigen, den vorgesetzten Staatsbehörden oder deren Stellvertretern, so oft sie es begehren, Casse, Bücher und Belege vorzulegen und die gefordert werdenden Aufklärungen zu ertheilen.

§. 5.

Er ist verpflichtet, dem Bürgermeister auf dessen Verlangen über den Stand der Casse genaue Auskunft zu geben, auch unaufgefordert demselben Anzeige zu machen, wenn die Casse erschöpft ist oder die vorhandenen Geldmittel zur Zahlung der zu leistenden Ausgaben nicht hinreichen.

§. 6.

Der Gemeinderechner ist berechtigt und verpflichtet, die Einnahmeüberträge und Zahlungsanweisungen des Bürgermeisters oder dessen den Bürgermeisterdienst versehenden Stellvertreters zu vollziehen; die Zahlungsanweisung muß von dem Bürgermeister-Stellvertreter ausgestellt sein, wenn an den Bürgermeister selbst eine Zahlung zu leisten ist.

Digitized by Google

Der Rechner kann Zahlungen, zu welchen er diese Anweisung nicht beibringt, der Gemeindecasse gegenüber nicht geltend machen; jede Zahlung aus der Gemeindecasse ohne diese Anweisung ist dienstlich unzulässig und disciplinarisch strafbar.

Bei den Zahlungen ist der Gemeinderechner auch dafür verantwortlich, daß er solche nur an die in der Anweisung bezeichneten Personen gegen deren Quittungen leistet.

Alle Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen müssen schriftlich ertheilt sein; Anweisungen, welche ständige Einnahmen und Ausgaben betreffen, sind so lange zu vollziehen, bis der Rechner eine abändernde Weisung erhält, wenn nicht die Anweisung in dieser Beziehung etwas anderes vorschreibt

Anweisungen, welchen die Bescheinigung des Anweisenden über die Richtigkeit des Calculs fehlt, sind zur Nachholung dieser Bescheinigung zurückzugeben, andernfalls der Gemeinderechner für den durch unterlassene Berichtigung des Calculs entstehenden Schaden haftet.

§. 7.

Der Gemeinderechner hat die fleißige Beitreibung aller ihm überwiesenen Einnahmen sich angelegen sein zu lassen und dabei mit Strenge und Unpartheilichkeit zu Werke zu gehen.

Alle überwiesenen und fälligen Einnahmen sind ohne Zögern zu vollziehen, zu welchem Ende der Rechner die ihm übertragenen Beträge alsbald nach dem Uebertrag, oder sobald sie fällig geworden sind, bei den Schuldnern anzufordern und diese nach erfolglosem Ablaufe von acht Tagen zu mahnen hat.

Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, so hat der Rechner das Verzeichniß der Säumigen, worin der Name des Schuldners, der Grund der Schuld, die Zeit deren Entstehung, der Betrag derselben und endlich die Zeit der Anforderung und der Mahnung anzugeben ist, bei dem Herzoglichen Amte mit dem Antrage auf Erkennung der Anspfändung einzureichen.

Nachdem dieselbe erkannt ist, hat er die weiteren Zwangsmaßregeln zu betreiben.

Wenn die Forderung nicht von Strafen, directen oder indirecten Steuern herrührt, sondern aus einem privatrechtlichen Geschäfte, und deßhalb bei Widerspruch des Schuldners die Gemeinde in den Rechtsweg verwiesen wird, so ist es Sache des Rechners, dem Bürgermeister davon die Anzeige zu machen, damit darüber, ob die Forderung im Rechtswege geltend zu machen sei, in Gemäßheit des §. 61 des Gemeindegesetzes entschieden werde.

Die von einem abgetretenen Rechner überwiesenen Ausstände hat der neue Rechner

Digitized by Google

Er ist dem Bürgermeister und dessen vorgesetzten Dienstbehörden untergeordnet und der Disciplinarstrafgewalt der Staatsbehörden unterworfen.

Seine Einweisung in den Dienst erfolgt unter Vermittelung der Herzoglichen Landoberschultheiserei.

I. Allgemeine Dienstvorschriften.

§. 2.

Der Rechner ist verpflichtet, auf Verlangen des Gemeinderaths Caution zu leisten.

In dem mit dem Rechner abzuschließenden Dienstvertrage ist anzugeben, daß eine Caution nicht verlangt wird, oder in welcher Größe und in welcher Weise sie von dem Rechner gestellt werden muß.

Wird von dem Gemeinderath später die Stellung einer Caution verlangt oder die gestellte Caution für unzureichend erklärt, so entscheidet hierüber sowie über die Größe der Caution und die Art und Weise deren Bestellung, im Falle sich Gemeinderath und Rechner nicht einigen können, das Herzogliche Amt.

§. 3.

Der Rechner ist für die sichere Aufbewahrung der Gemeindecasse verantwortlich und trägt in dieser Beziehung die Gefahr.

Er ist verpflichtet, die Gemeindecasse sowohl von seiner eigenen als jeder anderen Casse getrennt zu halten; Vorschüsse oder Vorlagen für die Gemeindecasse zu leisten, ist ihm untersagt. Uebertretungen werden im Disciplinarwege geahndet, Verwendungen von Gemeindegeldern in eigenen Nutzen nach den Gesetzen bestraft.

§. 4.

Der Gemeinderechner hat dem Gemeinderathe, den beauftragten Rechnungsverständigen, den vorgesetzten Staatsbehörden oder deren Stellvertretern, so oft sie es begehren, Casse, Bücher und Belege vorzulegen und die gefordert werdenden Aufklärungen zu ertheilen.

§. 5.

Er ist verpflichtet, dem Bürgermeister auf dessen Verlangen über den Stand der Casse genaue Auskunft zu geben, auch unaufgefordert demselben Anzeige zu machen, wenn die Casse erschöpft ist oder die vorhandenen Geldmittel zur Zahlung der zu leistenden Ausgaben nicht hinreichen.

§. 6.

Der Gemeinderechner ist berechtigt und verpflichtet, die Einnahmeüberträge und Zahlungsanweisungen des Bürgermeisters oder dessen den Bürgermeisterdienst versehenden Stellvertreters zu vollziehen; die Zahlungsanweisung muß von dem Bürgermeister-Stellvertreter ausgestellt sein, wenn an den Bürgermeister selbst eine Zahlung zu leisten ist.

Digitized by Google

Der Rechner kann Zahlungen, zu welchen er diese Anweisung nicht beibringt, der Gemeindecasse gegenüber nicht geltend machen; jede Zahlung aus der Gemeindecasse ohne diese Anweisung ist dienstlich unzulässig und disciplinarisch strafbar.

Bei den Zahlungen ist der Gemeinderechner auch dafür verantwortlich, daß er solche nur an die in der Anweisung bezeichneten Personen gegen deren Quittungen leistet.

Alle Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen müssen schriftlich ertheilt sein; Anweisungen, welche ständige Einnahmen und Ausgaben betreffen, sind so lange zu vollziehen, bis der Rechner eine abändernde Weisung erhält, wenn nicht die Anweisung in dieser Beziehung etwas anderes vorschreibt

Anweisungen, welchen die Bescheinigung des Anweisenden über die Richtigkeit des Calculs fehlt, sind zur Nachholung dieser Bescheinigung zurückzugeben, andernfalls der Gemeinderechner für den durch unterlassene Berichtigung des Calculs entstehenden Schaden haftet.

§. 7.

Der Gemeinderechner hat die fleißige Beitreibung aller ihm überwiesenen Einnahmen sich angelegen sein zu lassen und dabei mit Strenge und Unpartheilichkeit zu Werke zu gehen.

Alle überwiesenen und fälligen Einnahmen sind ohne Zögern zu vollziehen, zu welchem Ende der Rechner die ihm übertragenen Beträge alsbald nach dem Uebertrag, oder sobald sie fällig geworden sind, bei den Schuldnern anzufordern und diese nach erfolglosem Ablaufe von acht Tagen zu mahnen hat.

Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, so hat der Rechner das Verzeichniß der Säumigen, worin der Name des Schuldners, der Grund der Schuld, die Zeit deren Entstehung, der Betrag derselben und endlich die Zeit der Anforderung und der Mahnung anzugeben ist, bei dem Herzoglichen Amte mit dem Antrage auf Erkennung der Auspfändung einzureichen.

Nachdem dieselbe erkannt ist, hat er die weiteren Zwangsmaßregeln zu betreiben.

Wenn die Forderung nicht von Strafen, directen oder indirecten Steuern herrührt, sondern aus einem privatrechtlichen Geschäfte, und deßhalb bei Widerspruch des Schuldners die Gemeinde in den Rechtsweg verwiesen wird, so ist es Sache des Rechners, dem Bürgermeister davon die Anzeige zu machen, damit darüber, ob die Forderung im Rechtswege geltend zu machen sei, in Gemäßheit des §. 61 des Gemeindegesetzes entschieden werde.

Die von einem abgetretenen Rechner überwiesenen Ausstände hat der neue Rechner

Digitized by Google

Er ist dem Bürgermeister und dessen vorgesetzten Dienstbehörden untergeordnet und der Disciplinarstrafgewalt der Staatsbehörden unterworfen.

Seine Einweisung in den Dienst erfolgt unter Vermittelung der Herzoglichen Landoberschultheiserei.

I. Allgemeine Dienstvorschriften.

§. 2.

Der Rechner ist verpflichtet, auf Verlangen des Gemeinderaths Caution zu leisten.

In dem mit dem Rechner abzuschließenden Dienstvertrage ist anzugeben, daß eine Caution nicht verlangt wird, oder in welcher Größe und in welcher Weise sie von dem Rechner gestellt werden muß.

Wird von dem Gemeinderath später die Stellung einer Caution verlangt oder die gestellte Caution für unzureichend erklärt, so entscheidet hierüber sowie über die Größe der Caution und die Art und Weise deren Bestellung, im Falle sich Gemeinderath und Rechner nicht einigen können, das Herzogliche Amt.

§. 3.

Der Rechner ist für die sichere Aufbewahrung der Gemeindecasse verantwortlich und trägt in dieser Beziehung die Gefahr.

Er ist verpflichtet, die Gemeindecasse sowohl von seiner eigenen als jeder anderen Casse getrennt zu halten; Vorschüsse oder Vorlagen für die Gemeindecasse zu leisten, ist ihm untersagt. Uebertretungen werden im Disciplinarwege geahndet, Verwendungen von Gemeindegeldern in eigenen Nutzen nach den Gesetzen bestraft.

§. 4.

Der Gemeinderechner hat dem Gemeinderathe, den beauftragten Rechnungsverständigen, den vorgesetzten Staatsbehörden oder deren Stellvertretern, so oft sie es begehren, Casse, Bücher und Belege vorzulegen und die gefordert werdenden Aufklärungen zu ertheilen.

§. 5.

Er ist verpflichtet, dem Bürgermeister auf dessen Verlangen über den Stand der Casse genaue Auskunft zu geben, auch unaufgefordert demselben Anzeige zu machen, wenn die Casse erschöpft ist oder die vorhandenen Geldmittel zur Zahlung der zu leistenden Ausgaben nicht hinreichen.

§. 6.

Der Gemeinderechner ist berechtigt und verpflichtet, die Einnahmeüberträge und Zahlungsanweisungen des Bürgermeisters oder dessen den Bürgermeisterdienst versehenden Stellvertreters zu vollziehen; die Zahlungsanweisung muß von dem Bürgermeister-Stellvertreter ausgestellt sein, wenn an den Bürgermeister selbst eine Zahlung zu leisten ist.

Digitized by Google

Der Rechner kann Zahlungen, zu welchen er diese Anweisung nicht beibringt, der Gemeindecasse gegenüber nicht geltend machen; jede Zahlung aus der Gemeindecasse ohne diese Anweisung ist dienstlich unzulässig und disciplinarisch strafbar.

Bei den Zahlungen ist der Gemeinderechner auch dafür verantwortlich, daß er solche nur an die in der Anweisung bezeichneten Personen gegen deren Quittungen leistet.

Alle Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen müssen schriftlich ertheilt sein; Anweisungen, welche ständige Einnahmen und Ausgaben betreffen, sind so lange zu vollziehen, bis der Rechner eine abändernde Weisung erhält, wenn nicht die Anweisung in dieser Beziehung etwas anderes vorschreibt

Anweisungen, welchen die Bescheinigung des Anweisenden über die Richtigkeit des Calculs fehlt, sind zur Nachholung dieser Bescheinigung zurückzugeben, andernfalls der Gemeinderechner für den durch unterlassene Berichtigung des Calculs entstehenden Schaden haftet.

§. 7.

Der Gemeinderechner hat die fleißige Beitreibung aller ihm überwiesenen Einnahmen sich angelegen sein zu lassen und dabei mit Strenge und Unpartheilichkeit zu Werke zu gehen.

Alle überwiesenen und fälligen Einnahmen sind ohne Zögern zu vollziehen, zu welchem Ende der Rechner die ihm übertragenen Beträge alsbald nach dem Uebertrag, oder sobald sie fällig geworden sind, bei den Schuldnern anzufordern und diese nach erfolgloſem Ablaufe von acht Tagen zu mahnen hat.

Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, so hat der Rechner das Verzeichniß der Säumigen, worin der Name des Schuldners, der Grund der Schuld, die Zeit deren Entstehung, der Betrag derselben und endlich die Zeit der Anforderung und der Mahnung anzugeben ist, bei dem Herzoglichen Amte mit dem Antrage auf Erkennung der Auspfändung einzureichen.

Nachdem dieselbe erkannt ist, hat er die weiteren Zwangsmaßregeln zu betreiben.

Wenn die Forderung nicht von Strafen, directen oder indirecten Steuern herrührt, sondern aus einem privatrechtlichen Geschäfte, und deßhalb bei Widerspruch des Schuldners die Gemeinde in den Rechtsweg verwiesen wird, so ist es Sache des Rechners, dem Bürgermeister davon die Anzeige zu machen, damit darüber, ob die Forderung im Rechtswege geltend zu machen sei, in Gemäßheit des §. 61 des Gemeindegesetzes entschieden werde.

Die von einem abgetretenen Rechner überwiesenen Ausstände hat der neue Rechner

Digitized by Google

Er ist dem Bürgermeister und dessen vorgesetzten Dienstbehörden untergeordnet und der Disciplinarstrafgewalt der Staatsbehörden unterworfen.

Seine Einweisung in den Dienst erfolgt unter Vermittelung der Herzoglichen Landoberschultheiserei.

I. Allgemeine Dienstvorschriften.

§. 2.

Der Rechner ist verpflichtet, auf Verlangen des Gemeinderaths Caution zu leisten.

In dem mit dem Rechner abzuschließenden Dienstvertrage ist anzugeben, daß eine Caution nicht verlangt wird, oder in welcher Größe und in welcher Weise sie von dem Rechner gestellt werden muß.

Wird von dem Gemeinderath später die Stellung einer Caution verlangt oder die gestellte Caution für unzureichend erklärt, so entscheidet hierüber sowie über die Größe der Caution und die Art und Weise deren Bestellung, im Falle sich Gemeinderath und Rechner nicht einigen können, das Herzogliche Amt.

§. 3.

Der Rechner ist für die sichere Aufbewahrung der Gemeindecasse verantwortlich und trägt in dieser Beziehung die Gefahr.

Er ist verpflichtet, die Gemeindecasse sowohl von seiner eigenen als jeder anderen Casse getrennt zu halten; Vorschüsse oder Vorlagen für die Gemeindecasse zu leisten, ist ihm untersagt. Uebertretungen werden im Disciplinarwege geahndet, Verwendungen von Gemeindegeldern in eigenen Nutzen nach den Gesetzen bestraft.

§. 4.

Der Gemeinderechner hat dem Gemeinderathe, den beauftragten Rechnungsverständigen, den vorgesetzten Staatsbehörden oder deren Stellvertretern, so oft sie es begehren, Casse, Bücher und Belege vorzulegen und die gefordert werdenden Aufklärungen zu ertheilen.

§. 5.

Er ist verpflichtet, dem Bürgermeister auf dessen Verlangen über den Stand der Casse genaue Auskunft zu geben, auch unaufgefordert demselben Anzeige zu machen, wenn die Casse erschöpft ist oder die vorhandenen Geldmittel zur Zahlung der zu leistenden Ausgaben nicht hinreichen.

§. 6.

Der Gemeinderechner ist berechtigt und verpflichtet, die Einnahmeüberträge und Zahlungsanweisungen des Bürgermeisters oder dessen den Bürgermeisterdienst versehenden Stellvertreters zu vollziehen; die Zahlungsanweisung muß von dem Bürgermeister-Stellvertreter ausgestellt sein, wenn an den Bürgermeister selbst eine Zahlung zu leisten ist.

Digitized by Google

Der Rechner kann Zahlungen, zu welchen er diese Anweisung nicht beibringt, der Gemeindecasse gegenüber nicht geltend machen; jede Zahlung aus der Gemeindecasse ohne diese Anweisung ist dienstlich unzulässig und disciplinarisch strafbar.

Bei den Zahlungen ist der Gemeinderechner auch dafür verantwortlich, daß er solche nur an die in der Anweisung bezeichneten Personen gegen deren Quittungen leistet.

Alle Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen müssen schriftlich ertheilt sein; Anweisungen, welche ständige Einnahmen und Ausgaben betreffen, sind so lange zu vollziehen, bis der Rechner eine abändernde Weisung erhält, wenn nicht die Anweisung in dieser Beziehung etwas anderes vorschreibt

Anweisungen, welchen die Bescheinigung des Anweisenden über die Richtigkeit des Calculs fehlt, sind zur Nachholung dieser Bescheinigung zurückzugeben, andernfalls der Gemeinderechner für den durch unterlassene Berichtigung des Calculs entstehenden Schaden haftet.

§. 7.

Der Gemeinderechner hat die fleißige Beitreibung aller ihm überwiesenen Einnahmen sich angelegen sein zu lassen und dabei mit Strenge und Unparteilichkeit zu Werke zu gehen.

Alle überwiesenen und fälligen Einnahmen sind ohne Zögern zu vollziehen, zu welchem Ende der Rechner die ihm übertragenen Beträge alsbald nach dem Uebertrag, oder sobald sie fällig geworden sind, bei den Schuldnern anzufordern und diese nach erfolglosem Ablaufe von acht Tagen zu mahnen hat.

Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, so hat der Rechner das Verzeichniß der Säumigen, worin der Name des Schuldners, der Grund der Schuld, die Zeit deren Entstehung, der Betrag derselben und endlich die Zeit der Anforderung und der Mahnung anzugeben ist, bei dem Herzoglichen Amte mit dem Antrage auf Erkennung der Ausspfändung einzureichen.

Nachdem dieselbe erkannt ist, hat er die weiteren Zwangsmaßregeln zu betreiben.

Wenn die Forderung nicht von Strafen, directen oder indirecten Steuern herrührt, sondern aus einem privatrechtlichen Geschäfte, und deßhalb bei Widerspruch des Schuldners die Gemeinde in den Rechtsweg verwiesen wird, so ist es Sache des Rechners, dem Bürgermeister davon die Anzeige zu machen, damit darüber, ob die Forderung im Rechtswege geltend zu machen sei, in Gemäßheit des §. 61 des Gemeindegesetzes entschieden werde.

Die von einem abgetretenen Rechner überwiesenen Ausstände hat der neue Rechner

Digitized by Google

Er ist dem Bürgermeister und dessen vorgesetzten Dienstbehörden untergeordnet und der Disciplinarstrafgewalt der Staatsbehörden unterworfen.

Seine Einweisung in den Dienst erfolgt unter Vermittelung der Herzoglichen Landoberschultheiserei.

I. Allgemeine Dienstvorschriften.

§. 2.

Der Rechner ist verpflichtet, auf Verlangen des Gemeinderaths Caution zu leisten.

In dem mit dem Rechner abzuschließenden Dienstvertrage ist anzugeben, daß eine Caution nicht verlangt wird, oder in welcher Größe und in welcher Weise sie von dem Rechner gestellt werden muß.

Wird von dem Gemeinderath später die Stellung einer Caution verlangt oder die gestellte Caution für unzureichend erklärt, so entscheidet hierüber sowie über die Größe der Caution und die Art und Weise deren Bestellung, im Falle sich Gemeinderath und Rechner nicht einigen können, das Herzogliche Amt.

§. 3.

Der Rechner ist für die sichere Aufbewahrung der Gemeindecasse verantwortlich und trägt in dieser Beziehung die Gefahr.

Er ist verpflichtet, die Gemeindecasse sowohl von seiner eigenen als jeder anderen Casse getrennt zu halten; Vorschüsse oder Vorlagen für die Gemeindecasse zu leisten, ist ihm untersagt. Uebertretungen werden im Disciplinarwege geahndet, Verwendungen von Gemeindegeldern in eigenen Nutzen nach den Gesetzen bestraft.

§. 4.

Der Gemeinderechner hat dem Gemeinderathe, den beauftragten Rechnungsverständigen, den vorgesetzten Staatsbehörden oder deren Stellvertretern, so oft sie es begehren, Casse, Bücher und Belege vorzulegen und die gefordert werdenden Aufklärungen zu ertheilen.

§. 5.

Er ist verpflichtet, dem Bürgermeister auf dessen Verlangen über den Stand der Casse genaue Auskunft zu geben, auch unaufgefordert demselben Anzeige zu machen, wenn die Casse erschöpft ist oder die vorhandenen Geldmittel zur Zahlung der zu leistenden Ausgaben nicht hinreichen.

§. 6.

Der Gemeinderechner ist berechtigt und verpflichtet, die Einnahmeüberträge und Zahlungsanweisungen des Bürgermeisters oder dessen den Bürgermeisterdienst versehenden Stellvertreters zu vollziehen; die Zahlungsanweisung muß von dem Bürgermeister-Stellvertreter ausgestellt sein, wenn an den Bürgermeister selbst eine Zahlung zu leisten ist.

Digitized by Google

Der Rechner kann Zahlungen, zu welchen er diese Anweisung nicht beibringt, der Gemeindecasse gegenüber nicht geltend machen; jede Zahlung aus der Gemeindecasse ohne diese Anweisung ist dienstlich unzulässig und disciplinarisch strafbar.

Bei den Zahlungen ist der Gemeinderechner auch dafür verantwortlich, daß er solche nur an die in der Anweisung bezeichneten Personen gegen deren Quittungen leistet.

Alle Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen müssen schriftlich ertheilt sein; Anweisungen, welche ständige Einnahmen und Ausgaben betreffen, sind so lange zu vollziehen, bis der Rechner eine abändernde Weisung erhält, wenn nicht die Anweisung in dieser Beziehung etwas anderes vorschreibt

Anweisungen, welchen die Bescheinigung des Anweisenden über die Richtigkeit des Calculs fehlt, sind zur Nachholung dieser Bescheinigung zurückzugeben, andernfalls der Gemeinderechner für den durch unterlassene Berichtigung des Calculs entstehenden Schaden haftet.

§. 7.

Der Gemeinderechner hat die fleißige Beitreibung aller ihm überwiesenen Einnahmen sich angelegen sein zu lassen und dabei mit Strenge und Unparteilichkeit zu Werke zu gehen.

Alle überwiesenen und fälligen Einnahmen sind ohne Zögern zu vollziehen, zu welchem Ende der Rechner die ihm übertragenen Beträge alsbald nach dem Uebertrag, oder sobald sie fällig geworden sind, bei den Schuldnern anzufordern und diese nach erfolgiosem Ablaufe von acht Tagen zu mahnen hat.

Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, so hat der Rechner das Verzeichniß der Säumigen, worin der Name des Schuldners, der Grund der Schuld, die Zeit deren Entstehung, der Betrag derselben und endlich die Zeit der Anforderung und der Mahnung anzugeben ist, bei dem Herzoglichen Amte mit dem Antrage auf Erkennung der Auspfändung einzureichen.

Nachdem dieselbe erkannt ist, hat er die weiteren Zwangsmaßregeln zu betreiben.

Wenn die Forderung nicht von Strafen, directen oder indirecten Steuern herrührt, sondern aus einem privatrechtlichen Geschäfte, und deßhalb bei Widerspruch des Schuldners die Gemeinde in den Rechtsweg verwiesen wird, so ist es Sache des Rechners, dem Bürgermeister davon die Anzeige zu machen, damit darüber, ob die Forderung im Rechtswege geltend zu machen sei, in Gemäßheit des §. 61 des Gemeindegesetzes entschieden werde.

Die von einem abgetretenen Rechner überwiesenen Ausstände hat der neue Rechner

Digitized by Google

Er ist dem Bürgermeister und dessen vorgesetzten Dienstbehörden untergeordnet und der Disciplinarstrafgewalt der Staatsbehörden unterworfen.

Seine Einweisung in den Dienst erfolgt unter Vermittelung der Herzoglichen Landoberschultheiserei.

I. Allgemeine Dienstvorschriften.

§. 2.

Der Rechner ist verpflichtet, auf Verlangen des Gemeinderaths Caution zu leisten.

In dem mit dem Rechner abzuschließenden Dienstvertrage ist anzugeben, daß eine Caution nicht verlangt wird, oder in welcher Größe und in welcher Weise sie von dem Rechner gestellt werden muß.

Wird von dem Gemeinderath später die Stellung einer Caution verlangt oder die gestellte Caution für unzureichend erklärt, so entscheidet hierüber sowie über die Größe der Caution und die Art und Weise deren Bestellung, im Falle sich Gemeinderath und Rechner nicht einigen können, das Herzogliche Amt.

§. 3.

Der Rechner ist für die sichere Aufbewahrung der Gemeindecasse verantwortlich und trägt in dieser Beziehung die Gefahr.

Er ist verpflichtet, die Gemeindecasse sowohl von seiner eigenen als jeder anderen Casse getrennt zu halten; Vorschüsse oder Vorlagen für die Gemeindecasse zu leisten, ist ihm untersagt. Uebertretungen werden im Disciplinarwege geahndet, Verwendungen von Gemeindegeldern in eigenen Nutzen nach den Gesetzen bestraft.

§. 4.

Der Gemeinderechner hat dem Gemeinderathe, den beauftragten Rechnungsverständigen, den vorgesetzten Staatsbehörden oder deren Stellvertretern, so oft sie es begehren, Casse, Bücher und Belege vorzulegen und die gefordert werdenden Aufklärungen zu ertheilen.

§. 5.

Er ist verpflichtet, dem Bürgermeister auf dessen Verlangen über den Stand der Casse genaue Auskunft zu geben, auch unaufgefordert demselben Anzeige zu machen, wenn die Casse erschöpft ist oder die vorhandenen Geldmittel zur Zahlung der zu leistenden Ausgaben nicht hinreichen.

§. 6.

Der Gemeinderechner ist berechtigt und verpflichtet, die Einnahmeüberträge und Zahlungsanweisungen des Bürgermeisters oder dessen den Bürgermeisterdienst versehenden Stellvertreters zu vollziehen; die Zahlungsanweisung muß von dem Bürgermeister-Stellvertreter ausgestellt sein, wenn an den Bürgermeister selbst eine Zahlung zu leisten ist.

Digitized by Google

Der Rechner kann Zahlungen, zu welchen er diese Anweisung nicht beibringt, der Gemeindecasse gegenüber nicht geltend machen; jede Zahlung aus der Gemeindecasse ohne diese Anweisung ist dienstlich unzulässig und disciplinarisch strafbar.

Bei den Zahlungen ist der Gemeinderechner auch dafür verantwortlich, daß er solche nur an die in der Anweisung bezeichneten Personen gegen deren Quittungen leistet.

Alle Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen müssen schriftlich ertheilt sein; Anweisungen, welche ständige Einnahmen und Ausgaben betreffen, sind so lange zu vollziehen, bis der Rechner eine abändernde Weisung erhält, wenn nicht die Anweisung in dieser Beziehung etwas anderes vorschreibt

Anweisungen, welchen die Bescheinigung des Anweisenden über die Richtigkeit des Calculs fehlt, sind zur Nachholung dieser Bescheinigung zurückzugeben, andernfalls der Gemeinderechner für den durch unterlassene Berichtigung des Calculs entstehenden Schaden haftet.

§. 7.

Der Gemeinderechner hat die fleißige Betreibung aller ihm überwiesenen Einnahmen sich angelegen sein zu lassen und dabei mit Strenge und Unpartheilichkeit zu Werke zu gehen.

Alle überwiesenen und fälligen Einnahmen sind ohne Zögern zu vollziehen, zu welchem Ende der Rechner die ihm übertragenen Beträge alsbald nach dem Uebertrag, oder sobald sie fällig geworden sind, bei den Schuldnern anzufordern und diese nach erfolglosem Ablaufe von acht Tagen zu mahnen hat.

Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, so hat der Rechner das Verzeichniß der Säumigen, worin der Name des Schuldners, der Grund der Schuld, die Zeit deren Entstehung, der Betrag derselben und endlich die Zeit der Anforderung und der Mahnung anzugeben ist, bei dem Herzoglichen Amte mit dem Antrage auf Erkennung der Auspfändung einzureichen.

Nachdem dieselbe erkannt ist, hat er die weiteren Zwangsmaßregeln zu betreiben.

Wenn die Forderung nicht von Strafen, directen oder indirecten Steuern herrührt, sondern aus einem privatrechtlichen Geschäfte, und deßhalb bei Widerspruch des Schuldners die Gemeinde in den Rechtsweg verwiesen wird, so ist es Sache des Rechners, dem Bürgermeister davon die Anzeige zu machen, damit darüber, ob die Forderung im Rechtswege geltend zu machen sei, in Gemäßheit des §. 61 des Gemeindegesetzes entschieden werde.

Die von einem abgetretenen Rechner überwiesenen Ausstände hat der neue Rechner

Digitized by Google

Er ist dem Bürgermeister und dessen vorgesetzten Dienstbehörden untergeordnet und der Disciplinarstrafgewalt der Staatsbehörden unterworfen.

Seine Einweisung in den Dienst erfolgt unter Vermittelung der Herzoglichen Landoberschultheiserei.

I. Allgemeine Dienstvorschriften.

§. 2.

Der Rechner ist verpflichtet, auf Verlangen des Gemeinderaths Caution zu leisten.

In dem mit dem Rechner abzuschließenden Dienstvertrage ist anzugeben, daß eine Caution nicht verlangt wird, oder in welcher Größe und in welcher Weise sie von dem Rechner gestellt werden muß.

Wird von dem Gemeinderath später die Stellung einer Caution verlangt oder die gestellte Caution für unzureichend erklärt, so entscheidet hierüber sowie über die Größe der Caution und die Art und Weise deren Bestellung, im Falle sich Gemeinderath und Rechner nicht einigen können, das Herzogliche Amt.

§. 3.

Der Rechner ist für die sichere Aufbewahrung der Gemeindecasse verantwortlich und trägt in dieser Beziehung die Gefahr.

Er ist verpflichtet, die Gemeindecasse sowohl von seiner eigenen als jeder anderen Casse getrennt zu halten; Vorschüsse oder Vorlagen für die Gemeindecasse zu leisten, ist ihm untersagt. Uebertretungen werden im Disciplinarwege geahndet, Verwendungen von Gemeindegeldern in eigenen Nutzen nach den Gesetzen bestraft.

§. 4.

Der Gemeinderechner hat dem Gemeinderathe, den beauftragten Rechnungsverständigen, den vorgesetzten Staatsbehörden oder deren Stellvertretern, so oft sie es begehren, Casse, Bücher und Belege vorzulegen und die gefordert werdenden Aufklärungen zu ertheilen.

§. 5.

Er ist verpflichtet, dem Bürgermeister auf dessen Verlangen über den Stand der Casse genaue Auskunft zu geben, auch unaufgefordert demselben Anzeige zu machen, wenn die Casse erschöpft ist oder die vorhandenen Geldmittel zur Zahlung der zu leistenden Ausgaben nicht hinreichen.

§. 6.

Der Gemeinderechner ist berechtigt und verpflichtet, die Einnahmeüberträge und Zahlungsanweisungen des Bürgermeisters oder dessen den Bürgermeisterdienst versehenden Stellvertreters zu vollziehen; die Zahlungsanweisung muß von dem Bürgermeister-Stellvertreter ausgestellt sein, wenn an den Bürgermeister selbst eine Zahlung zu leisten ist.

Digitized by Google

Der Rechner kann Zahlungen, zu welchen er diese Anweisung nicht beibringt, der Gemeindecasse gegenüber nicht geltend machen; jede Zahlung aus der Gemeindecasse ohne diese Anweisung ist dienstlich unzulässig und disciplinarisch strafbar.

Bei den Zahlungen ist der Gemeinderechner auch dafür verantwortlich, daß er solche nur an die in der Anweisung bezeichneten Personen gegen deren Quittungen leistet.

Alle Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen müssen schriftlich ertheilt sein; Anweisungen, welche ständige Einnahmen und Ausgaben betreffen, sind so lange zu vollziehen, bis der Rechner eine abändernde Weisung erhält, wenn nicht die Anweisung in dieser Beziehung etwas anderes vorschreibt.

Anweisungen, welchen die Bescheinigung des Anweisenden über die Richtigkeit des Calculs fehlt, sind zur Nachholung dieser Bescheinigung zurückzugeben, andernfalls der Gemeinderechner für den durch unterlassene Berichtigung des Calculs entstehenden Schaden haftet.

§. 7.

Der Gemeinderechner hat die fleißige Beitreibung aller ihm überwiesenen Einnahmen sich angelegen sein zu lassen und dabei mit Strenge und Unpartheilichkeit zu Werke zu gehen.

Alle überwiesenen und fälligen Einnahmen sind ohne Zögern zu vollziehen, zu welchem Ende der Rechner die ihm übertragenen Beträge alsbald nach dem Uebertrag, oder sobald sie fällig geworden sind, bei den Schuldnern anzufordern und diese nach erfolglosem Ablaufe von acht Tagen zu mahnen hat.

Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, so hat der Rechner das Verzeichniß der Säumigen, worin der Name des Schuldners, der Grund der Schuld, die Zeit deren Entstehung, der Betrag derselben und endlich die Zeit der Anforderung und der Mahnung anzugeben ist, bei dem Herzoglichen Amte mit dem Antrage auf Erkennung der Auspfändung einzureichen.

Nachdem dieselbe erkannt ist, hat er die weiteren Zwangsmaßregeln zu betreiben.

Wenn die Forderung nicht von Strafen, directen oder indirecten Steuern herrührt, sondern aus einem privatrechtlichen Geschäfte, und deßhalb bei Widerspruch des Schuldners die Gemeinde in den Rechtsweg verwiesen wird, so ist es Sache des Rechners, dem Bürgermeister davon die Anzeige zu machen, damit darüber, ob die Forderung im Rechtswege geltend zu machen sei, in Gemäßheit des §. 61 des Gemeindegesetzes entschieden werde.

Die von einem abgetretenen Rechner überwiesenen Ausstände hat der neue Rechner

Digitized by Google

Er ist dem Bürgermeister und dessen vorgesetzten Dienstbehörden untergeordnet und der Disciplinarstrafgewalt der Staatsbehörden unterworfen.

Seine Einweisung in den Dienst erfolgt unter Vermittelung der Herzoglichen Landoberschulinspection.

I. Allgemeine Dienstvorschriften.

§. 2.

Der Rechner ist verpflichtet, auf Verlangen des Gemeinderaths Caution zu leisten.

In dem mit dem Rechner abzuschließenden Dienstvertrage ist anzugeben, daß eine Caution nicht verlangt wird, oder in welcher Größe und in welcher Weise sie von dem Rechner gestellt werden muß.

Wird von dem Gemeinderath später die Stellung einer Caution verlangt oder die gestellte Caution für unzureichend erklärt, so entscheidet hierüber sowie über die Größe der Caution und die Art und Weise deren Bestellung, im Falle sich Gemeinderath und Rechner nicht einigen können, das Herzogliche Amt.

§. 3.

Der Rechner ist für die sichere Aufbewahrung der Gemeindecasse verantwortlich und trägt in dieser Beziehung die Gefahr.

Er ist verpflichtet, die Gemeindecasse sowohl von seiner eigenen als jeder anderen Casse getrennt zu halten; Vorschüsse oder Vorlagen für die Gemeindecasse zu leisten, ist ihm untersagt. Uebertretungen werden im Disciplinarwege geahndet, Verwendungen von Gemeindegeldern in eigenen Nutzen nach den Gesetzen bestraft.

§. 4.

Der Gemeinderechner hat dem Gemeinderathe, den beauftragten Rechnungsverständigen, den vorgesetzten Staatsbehörden oder deren Stellvertretern, so oft sie es begehren, Casse, Bücher und Belege vorzulegen und die gefordert werdenden Aufklärungen zu ertheilen.

§. 5.

Er ist verpflichtet, dem Bürgermeister auf dessen Verlangen über den Stand der Casse genaue Auskunft zu geben, auch unaufgefordert demselben Anzeige zu machen, wenn die Casse erschöpft ist oder die vorhandenen Geldmittel zur Zahlung der zu leistenden Ausgaben nicht hinreichen.

§. 6.

Der Gemeinderechner ist berechtigt und verpflichtet, die Einnahmeüberträge und Zahlungsanweisungen des Bürgermeisters oder dessen den Bürgermeisterdienst versehenden Stellvertreters zu vollziehen; die Zahlungsanweisung muß von dem Bürgermeister-Stellvertreter ausgestellt sein, wenn an den Bürgermeister selbst eine Zahlung zu leisten ist.

Digitized by Google

Der Rechner kann Zahlungen, zu welchen er diese Anweisung nicht beibringt, der Gemeindecasse gegenüber nicht geltend machen; jede Zahlung aus der Gemeindecasse ohne diese Anweisung ist dienstlich unzulässig und disciplinarisch strafbar.

Bei den Zahlungen ist der Gemeinderechner auch dafür verantwortlich, daß er solche nur an die in der Anweisung bezeichneten Personen gegen deren Quittungen leistet.

Alle Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen müssen schriftlich ertheilt sein; Anweisungen, welche ständige Einnahmen und Ausgaben betreffen, sind so lange zu vollziehen, bis der Rechner eine abändernde Weisung erhält, wenn nicht die Anweisung in dieser Beziehung etwas anderes vorschreibt

Anweisungen, welchen die Bescheinigung des Anweisenden über die Richtigkeit des Calculs fehlt, sind zur Nachholung dieser Bescheinigung zurückzugeben, andernfalls der Gemeinderechner für den durch unterlassene Berichtigung des Calculs entstehenden Schaden haftet.

§. 7.

Der Gemeinderechner hat die fleißige Beitreibung aller ihm überwiesenen Einnahmen sich angelegen sein zu lassen und dabei mit Strenge und Unpartheilichkeit zu Werke zu gehen.

Alle überwiesenen und fälligen Einnahmen sind ohne Zögern zu vollziehen, zu welchem Ende der Rechner die ihm übertragenen Beträge alsbald nach dem Uebertrag, oder sobald sie fällig geworden sind, bei den Schuldnern anzufordern und diese nach erfolglosem Ablaufe von acht Tagen zu mahnen hat.

Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, so hat der Rechner das Verzeichniß der Säumigen, worin der Name des Schuldners, der Grund der Schuld, die Zeit deren Entstehung, der Betrag derselben und endlich die Zeit der Anforderung und der Mahnung anzugeben ist, bei dem Herzoglichen Amte mit dem Antrage auf Erkennung der Auspfändung einzureichen.

Nachdem dieselbe erkannt ist, hat er die weiteren Zwangsmaßregeln zu betreiben.

Wenn die Forderung nicht von Strafen, directen oder indirecten Steuern herrührt, sondern aus einem privatrechtlichen Geschäfte, und deßhalb bei Widerspruch des Schuldners die Gemeinde in den Rechtsweg verwiesen wird, so ist es Sache des Rechners, dem Bürgermeister davon die Anzeige zu machen, damit darüber, ob die Forderung im Rechtswege geltend zu machen sei, in Gemäßheit des §. 61 des Gemeindegesetzes entschieden werde.

Die von einem abgetretenen Rechner überwiesenen Ausstände hat der neue Rechner

Digitized by Google

Er ist dem Bürgermeister und dessen vorgesetzten Dienstbehörden untergeordnet und der Disciplinarstrafgewalt der Staatsbehörden unterworfen.

Seine Einweisung in den Dienst erfolgt unter Vermittelung der Herzoglichen Landoberschultheiserei.

I. Allgemeine Dienstvorschriften.

§. 2.

Der Rechner ist verpflichtet, auf Verlangen des Gemeinderaths Caution zu leisten.

In dem mit dem Rechner abzuschließenden Dienstvertrage ist anzugeben, daß eine Caution nicht verlangt wird, oder in welcher Größe und in welcher Weise sie von dem Rechner gestellt werden muß.

Wird von dem Gemeinderath später die Stellung einer Caution verlangt oder die gestellte Caution für unzureichend erklärt, so entscheidet hierüber sowie über die Größe der Caution und die Art und Weise deren Bestellung, im Falle sich Gemeinderath und Rechner nicht einigen können, das Herzogliche Amt.

§. 3.

Der Rechner ist für die sichere Aufbewahrung der Gemeindecasse verantwortlich und trägt in dieser Beziehung die Gefahr.

Er ist verpflichtet, die Gemeindecasse sowohl von seiner eigenen als jeder anderen Casse getrennt zu halten; Vorschüsse oder Vorlagen für die Gemeindecasse zu leisten, ist ihm untersagt. Uebertretungen werden im Disciplinarwege geahndet, Verwendungen von Gemeindegeldern in eigenen Nutzen nach den Gesetzen bestraft.

§. 4.

Der Gemeinderechner hat dem Gemeinderathe, den beauftragten Rechnungsverständigen, den vorgesetzten Staatsbehörden oder deren Stellvertretern, so oft sie es begehren, Casse, Bücher und Belege vorzulegen und die gefordert werdenden Aufklärungen zu ertheilen.

§. 5.

Er ist verpflichtet, dem Bürgermeister auf dessen Verlangen über den Stand der Casse genaue Auskunft zu geben, auch unaufgefordert demselben Anzeige zu machen, wenn die Casse erschöpft ist oder die vorhandenen Geldmittel zur Zahlung der zu leistenden Ausgaben nicht hinreichen.

§. 6.

Der Gemeinderechner ist berechtigt und verpflichtet, die Einnahmeüberträge und Zahlungsanweisungen des Bürgermeisters oder dessen den Bürgermeisterdienst versehenden Stellvertreters zu vollziehen; die Zahlungsanweisung muß von dem Bürgermeister-Stellvertreter ausgestellt sein, wenn an den Bürgermeister selbst eine Zahlung zu leisten ist.

Digitized by Google

Der Rechner kann Zahlungen, zu welchen er diese Anweisung nicht beibringt, der Gemeindecasse gegenüber nicht geltend machen; jede Zahlung aus der Gemeindecasse ohne diese Anweisung ist dienstlich unzulässig und disciplinarisch strafbar.

Bei den Zahlungen ist der Gemeinderechner auch dafür verantwortlich, daß er solche nur an die in der Anweisung bezeichneten Personen gegen deren Quittungen leistet.

Alle Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen müssen schriftlich ertheilt sein; Anweisungen, welche ständige Einnahmen und Ausgaben betreffen, sind so lange zu vollziehen, bis der Rechner eine abändernde Weisung erhält, wenn nicht die Anweisung in dieser Beziehung etwas anderes vorschreibt

Anweisungen, welchen die Bescheinigung des Anweisenden über die Richtigkeit des Calculs fehlt, sind zur Nachholung dieser Bescheinigung zurückzugeben, andernfalls der Gemeinderechner für den durch unterlassene Berichtigung des Calculs entstehenden Schaden haftet.

§. 7.

Der Gemeinderechner hat die fleißige Beitreibung aller ihm überwiesenen Einnahmen sich angelegen sein zu lassen und dabei mit Strenge und Unpartheilichkeit zu Werke zu gehen.

Alle überwiesenen und fälligen Einnahmen sind ohne Zögern zu vollziehen, zu welchem Ende der Rechner die ihm übertragenen Beträge alsbald nach dem Uebertrag, oder sobald sie fällig geworden sind, bei den Schuldnern anzufordern und diese nach erfolglosem Ablaufe von acht Tagen zu mahnen hat.

Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, so hat der Rechner das Verzeichniß der Säumigen, worin der Name des Schuldners, der Grund der Schuld, die Zeit deren Entstehung, der Betrag derselben und endlich die Zeit der Anforderung und der Mahnung anzugeben ist, bei dem Herzoglichen Amte mit dem Antrage auf Erkennung der Auspfändung einzureichen.

Nachdem dieselbe erkannt ist, hat er die weiteren Zwangsmaßregeln zu betreiben.

Wenn die Forderung nicht von Strafen, directen oder indirecten Steuern herrührt, sondern aus einem privatrechtlichen Geschäfte, und deßhalb bei Widerspruch des Schuldners die Gemeinde in den Rechtsweg verwiesen wird, so ist es Sache des Rechners, dem Bürgermeister davon die Anzeige zu machen, damit darüber, ob die Forderung im Rechtswege geltend zu machen sei, in Gemäßheit des §. 61 des Gemeindegesetzes entschieden werde.

Die von einem abgetretenen Rechner überwiesenen Ausstände hat der neue Rechner

Digitized by Google

Er ist dem Bürgermeister und dessen vorgesetzten Dienstbehörden untergeordnet und der Disciplinarstrafgewalt der Staatsbehörden unterworfen.

Seine Einweisung in den Dienst erfolgt unter Vermittelung der Herzoglichen Landoberschultheiserei.

I. Allgemeine Dienstvorschriften.

§. 2.

Der Rechner ist verpflichtet, auf Verlangen des Gemeinderaths Caution zu leisten.

In dem mit dem Rechner abzuschließenden Dienstvertrage ist anzugeben, daß eine Caution nicht verlangt wird, oder in welcher Größe und in welcher Weise sie von dem Rechner gestellt werden muß.

Wird von dem Gemeinderath später die Stellung einer Caution verlangt oder die gestellte Caution für unzureichend erklärt, so entscheidet hierüber sowie über die Größe der Caution und die Art und Weise deren Bestellung, im Falle sich Gemeinderath und Rechner nicht einigen können, das Herzogliche Amt.

§. 3.

Der Rechner ist für die sichere Aufbewahrung der Gemeindecasse verantwortlich und trägt in dieser Beziehung die Gefahr.

Er ist verpflichtet, die Gemeindecasse sowohl von seiner eigenen als jeder anderen Casse getrennt zu halten; Vorschüsse oder Vorlagen für die Gemeindecasse zu leisten, ist ihm untersagt. Uebertretungen werden im Disciplinarwege geahndet, Verwendungen von Gemeindegeldern in eigenen Nutzen nach den Gesetzen bestraft.

§. 4.

Der Gemeinderechner hat dem Gemeinderathe, den beauftragten Rechnungsverständigen, den vorgesetzten Staatsbehörden oder deren Stellvertretern, so oft sie es begehren, Casse, Bücher und Belege vorzulegen und die gefordert werdenden Aufklärungen zu ertheilen.

§. 5.

Er ist verpflichtet, dem Bürgermeister auf dessen Verlangen über den Stand der Casse genaue Auskunft zu geben, auch unaufgefordert demselben Anzeige zu machen, wenn die Casse erschöpft ist oder die vorhandenen Geldmittel zur Zahlung der zu leistenden Ausgaben nicht hinreichen.

§. 6.

Der Gemeinderechner ist berechtigt und verpflichtet, die Einnahmeüberträge und Zahlungsanweisungen des Bürgermeisters oder dessen den Bürgermeisterdienst versehenden Stellvertreters zu vollziehen; die Zahlungsanweisung muß von dem Bürgermeister-Stellvertreter ausgestellt sein, wenn an den Bürgermeister selbst eine Zahlung zu leisten ist.

Digitized by Google

Der Rechner kann Zahlungen, zu welchen er diese Anweisung nicht beibringt, der Gemeindecasse gegenüber nicht geltend machen; jede Zahlung aus der Gemeindecasse ohne diese Anweisung ist dienstlich unzulässig und disciplinarisch strafbar.

Bei den Zahlungen ist der Gemeinderechner auch dafür verantwortlich, daß er solche nur an die in der Anweisung bezeichneten Personen gegen deren Quittungen leistet.

Alle Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen müssen schriftlich ertheilt sein; Anweisungen, welche ständige Einnahmen und Ausgaben betreffen, sind so lange zu vollziehen, bis der Rechner eine abändernde Weisung erhält, wenn nicht die Anweisung in dieser Beziehung etwas anderes vorschreibt.

Anweisungen, welchen die Bescheinigung des Anweisenden über die Richtigkeit des Calculs fehlt, sind zur Nachholung dieser Bescheinigung zurückzugeben, andernfalls der Gemeinderechner für den durch unterlassene Berichtigung des Calculs entstehenden Schaden haftet.

§. 7.

Der Gemeinderechner hat die fleißige Beitreibung aller ihm überwiesenen Einnahmen sich angelegen sein zu lassen und dabei mit Strenge und Unpartheilichkeit zu Werke zu gehen.

Alle überwiesenen und fälligen Einnahmen sind ohne Zögern zu vollziehen, zu welchem Ende der Rechner die ihm übertragenen Beträge alsbald nach dem Uebertrag, oder sobald sie fällig geworden sind, bei den Schuldnern anzufordern und diese nach erfolglosem Ablaufe von acht Tagen zu mahnen hat.

Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, so hat der Rechner das Verzeichniß der Säumigen, worin der Name des Schuldners, der Grund der Schuld, die Zeit deren Entstehung, der Betrag derselben und endlich die Zeit der Anforderung und der Mahnung anzugeben ist, bei dem Herzoglichen Amte mit dem Antrage auf Erkennung der Auspfändung einzureichen.

Nachdem dieselbe erkannt ist, hat er die weiteren Zwangsmaßregeln zu betreiben.

Wenn die Forderung nicht von Strafen, directen oder indirecten Steuern herrührt, sondern aus einem privatrechtlichen Geschäfte, und deßhalb bei Widerspruch des Schuldners die Gemeinde in den Rechtsweg verwiesen wird, so ist es Sache des Rechners, dem Bürgermeister davon die Anzeige zu machen, damit darüber, ob die Forderung im Rechtswege geltend zu machen sei, in Gemäßheit des §. 61 des Gemeindegesetzes entschieden werde.

Die von einem abgetretenen Rechner überwiesenen Ausstände hat der neue Rechner

Digitized by Google

Er ist dem Bürgermeister und dessen vorgesetzten Dienstbehörden untergeordnet und der Disciplinarstrafgewalt der Staatsbehörden unterworfen.

Seine Einweisung in den Dienst erfolgt unter Vermittelung der Herzoglichen Landoberschulheiserei.

I. Allgemeine Dienstvorschriften.

§. 2.

Der Rechner ist verpflichtet, auf Verlangen des Gemeinderaths Caution zu leisten.

In dem mit dem Rechner abzuschließenden Dienstvertrage ist anzugeben, daß eine Caution nicht verlangt wird, oder in welcher Größe und in welcher Weise sie von dem Rechner gestellt werden muß.

Wird von dem Gemeinderath später die Stellung einer Caution verlangt oder die gestellte Caution für unzureichend erklärt, so entscheidet hierüber sowie über die Größe der Caution und die Art und Weise deren Bestellung, im Falle sich Gemeinderath und Rechner nicht einigen können, das Herzogliche Amt.

§. 3.

Der Rechner ist für die sichere Aufbewahrung der Gemeindecasse verantwortlich und trägt in dieser Beziehung die Gefahr.

Er ist verpflichtet, die Gemeindecasse sowohl von seiner eigenen als jeder anderen Casse getrennt zu halten; Vorschüsse oder Vorlagen für die Gemeindecasse zu leisten, ist ihm untersagt. Uebertretungen werden im Disciplinarwege geahndet, Verwendungen von Gemeindegeldern in eigenen Nutzen nach den Gesetzen bestraft.

§. 4.

Der Gemeinderechner hat dem Gemeinderathe, den beauftragten Rechnungsverständigen, den vorgesetzten Staatsbehörden oder deren Stellvertretern, so oft sie es begehren, Casse, Bücher und Belege vorzulegen und die gefordert werdenden Aufklärungen zu ertheilen.

§. 5.

Er ist verpflichtet, dem Bürgermeister auf dessen Verlangen über den Stand der Casse genaue Auskunft zu geben, auch unaufgefordert demselben Anzeige zu machen, wenn die Casse erschöpft ist oder die vorhandenen Geldmittel zur Zahlung der zu leistenden Ausgaben nicht hinreichen.

§. 6.

Der Gemeinderechner ist berechtigt und verpflichtet, die Einnahmeüberträge und Zahlungsanweisungen des Bürgermeisters oder dessen den Bürgermeisterdienst versehenden Stellvertreters zu vollziehen; die Zahlungsanweisung muß von dem Bürgermeister-Stellvertreter ausgestellt sein, wenn an den Bürgermeister selbst eine Zahlung zu leisten ist.

Digitized by Google

Der Rechner kann Zahlungen, zu welchen er diese Anweisung nicht beibringt, der Gemeindecasse gegenüber nicht geltend machen; jede Zahlung aus der Gemeindecasse ohne diese Anweisung ist dienstlich unzulässig und disciplinarisch strafbar.

Bei den Zahlungen ist der Gemeinderechner auch dafür verantwortlich, daß er solche nur an die in der Anweisung bezeichneten Personen gegen deren Quittungen leistet.

Alle Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen müssen schriftlich ertheilt sein; Anweisungen, welche ständige Einnahmen und Ausgaben betreffen, sind so lange zu vollziehen, bis der Rechner eine abändernde Weisung erhält, wenn nicht die Anweisung in dieser Beziehung etwas anderes vorschreibt

Anweisungen, welchen die Bescheinigung des Anweisenden über die Richtigkeit des Calculs fehlt, sind zur Nachholung dieser Bescheinigung zurückzugeben, andernfalls der Gemeinderechner für den durch unterlassene Berichtigung des Calculs entstehenden Schaden haftet.

§. 7.

Der Gemeinderechner hat die fleißige Beitreibung aller ihm überwiesenen Einnahmen sich angelegen sein zu lassen und dabei mit Strenge und Unpartheilichkeit zu Werke zu gehen.

Alle überwiesenen und fälligen Einnahmen sind ohne Zögern zu vollziehen, zu welchem Ende der Rechner die ihm übertragenen Beträge alsbald nach dem Uebertrag, oder sobald sie fällig geworden sind, bei den Schuldnern anzufordern und diese nach erfolgiosem Ablaufe von acht Tagen zu mahnen hat.

Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, so hat der Rechner das Verzeichniß der Säumigen, worin der Name des Schuldners, der Grund der Schuld, die Zeit deren Entstehung, der Betrag derselben und endlich die Zeit der Anforderung und der Mahnung anzugeben ist, bei dem Herzoglichen Amte mit dem Antrage auf Erkennung der Auspfändung einzureichen.

Nachdem dieselbe erkannt ist, hat er die weiteren Zwangsmaßregeln zu betreiben.

Wenn die Forderung nicht von Strafen, directen oder indirecten Steuern herrührt, sondern aus einem privatrechtlichen Geschäfte, und deßhalb bei Widerspruch des Schuldners die Gemeinde in den Rechtsweg verwiesen wird, so ist es Sache des Rechners, dem Bürgermeister davon die Anzeige zu machen, damit darüber, ob die Forderung im Rechtswege geltend zu machen sei, in Gemäßheit des §. 61 des Gemeindegesetzes entschieden werde.

Die von einem abgetretenen Rechner überwiesenen Ausstände hat der neue Rechner

Digitized by Google

Er ist dem Bürgermeister und dessen vorgesetzten Dienstbehörden untergeordnet und der Disciplinarstrafgewalt der Staatsbehörden unterworfen.

Seine Einweisung in den Dienst erfolgt unter Vermittelung der Herzoglichen Landoberschultheiserei.

I. Allgemeine Dienstvorschriften.

§. 2.

Der Rechner ist verpflichtet, auf Verlangen des Gemeinderaths Caution zu leisten.

In dem mit dem Rechner abzuschließenden Dienstvertrage ist anzugeben, daß eine Caution nicht verlangt wird, oder in welcher Größe und in welcher Weise sie von dem Rechner gestellt werden muß.

Wird von dem Gemeinderath später die Stellung einer Caution verlangt oder die gestellte Caution für unzureichend erklärt, so entscheidet hierüber sowie über die Größe der Caution und die Art und Weise deren Bestellung, im Falle sich Gemeinderath und Rechner nicht einigen können, das Herzogliche Amt.

§. 3.

Der Rechner ist für die sichere Aufbewahrung der Gemeindecasse verantwortlich und trägt in dieser Beziehung die Gefahr.

Er ist verpflichtet, die Gemeindecasse sowohl von seiner eigenen als jeder anderen Casse getrennt zu halten; Vorschüsse oder Vorlagen für die Gemeindecasse zu leisten, ist ihm untersagt. Uebertretungen werden im Disciplinarwege geahndet, Verwendungen von Gemeindegeldern in eigenen Nutzen nach den Gesetzen bestraft.

§. 4.

Der Gemeinderechner hat dem Gemeinderathe, den beauftragten Rechnungsverständigen, den vorgesetzten Staatsbehörden oder deren Stellvertretern, so oft sie es begehren, Casse, Bücher und Belege vorzulegen und die gefordert werdenden Aufklärungen zu ertheilen.

§. 5.

Er ist verpflichtet, dem Bürgermeister auf dessen Verlangen über den Stand der Casse genaue Auskunft zu geben, auch unaufgefordert demselben Anzeige zu machen, wenn die Casse erschöpft ist oder die vorhandenen Geldmittel zur Zahlung der zu leistenden Ausgaben nicht hinreichen.

§. 6.

Der Gemeinderechner ist berechtigt und verpflichtet, die Einnahmeüberträge und Zahlungsanweisungen des Bürgermeisters oder dessen den Bürgermeisterdienst versehenden Stellvertreters zu vollziehen; die Zahlungsanweisung muß von dem Bürgermeister-Stellvertreter ausgestellt sein, wenn an den Bürgermeister selbst eine Zahlung zu leisten ist.

Digitized by Google

Der Rechner kann Zahlungen, zu welchen er diese Anweisung nicht beibringt, der Gemeindecasse gegenüber nicht geltend machen; jede Zahlung aus der Gemeindecasse ohne diese Anweisung ist dienstlich unzulässig und disciplinarisch strafbar.

Bei den Zahlungen ist der Gemeinderechner auch dafür verantwortlich, daß er solche nur an die in der Anweisung bezeichneten Personen gegen deren Quittungen leistet.

Alle Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen müssen schriftlich ertheilt sein; Anweisungen, welche ständige Einnahmen und Ausgaben betreffen, sind so lange zu vollziehen, bis der Rechner eine abändernde Weisung erhält, wenn nicht die Anweisung in dieser Beziehung etwas anderes vorschreibt

Anweisungen, welchen die Bescheinigung des Anweisenden über die Richtigkeit des Calculs fehlt, sind zur Nachholung dieser Bescheinigung zurückzugeben, andernfalls der Gemeinderechner für den durch unterlassene Berichtigung des Calculs entstehenden Schaden haftet.

§. 7.

Der Gemeinderechner hat die fleißige Beitreibung aller ihm überwiesenen Einnahmen sich angelegen sein zu lassen und dabei mit Strenge und Unparteilichkeit zu Werke zu gehen.

Alle überwiesenen und fälligen Einnahmen sind ohne Zögern zu vollziehen, zu welchem Ende der Rechner die ihm übertragenen Beträge alsbald nach dem Uebertrag, oder sobald sie fällig geworden sind, bei den Schuldnern anzufordern und diese nach erfolglosem Ablaufe von acht Tagen zu mahnen hat.

Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, so hat der Rechner das Verzeichniß der Säumigen, worin der Name des Schuldners, der Grund der Schuld, die Zeit deren Entstehung, der Betrag derselben und endlich die Zeit der Anforderung und der Mahnung anzugeben ist, bei dem Herzoglichen Amte mit dem Antrage auf Erkennung der Auspfändung einzureichen.

Nachdem dieselbe erkannt ist, hat er die weiteren Zwangsmaßregeln zu betreiben.

Wenn die Forderung nicht von Strafen, directen oder indirecten Steuern herrührt, sondern aus einem privatrechtlichen Geschäfte, und deßhalb bei Widerspruch des Schuldners die Gemeinde in den Rechtsweg verwiesen wird, so ist es Sache des Rechners, dem Bürgermeister davon die Anzeige zu machen, damit darüber, ob die Forderung im Rechtswege geltend zu machen sei, in Gemäßheit des §. 61 des Gemeindegesetzes entschieden werde.

Die von einem abgetretenen Rechner überwiesenen Ausstände hat der neue Rechner

Digitized by Google

Er ist dem Bürgermeister und dessen vorgesetzten Dienstbehörden untergeordnet und der Disciplinarstrafgewalt der Staatsbehörden unterworfen.

Seine Einweisung in den Dienst erfolgt unter Vermittelung der Herzoglichen Landoberschultheiserei.

I. Allgemeine Dienstvorschriften.

§. 2.

Der Rechner ist verpflichtet, auf Verlangen des Gemeinderaths Caution zu leisten.

In dem mit dem Rechner abzuschließenden Dienstvertrage ist anzugeben, daß eine Caution nicht verlangt wird, oder in welcher Größe und in welcher Weise sie von dem Rechner gestellt werden muß.

Wird von dem Gemeinderath später die Stellung einer Caution verlangt oder die gestellte Caution für unzureichend erklärt, so entscheidet hierüber sowie über die Größe der Caution und die Art und Weise deren Bestellung, im Falle sich Gemeinderath und Rechner nicht einigen können, das Herzogliche Amt.

§. 3.

Der Rechner ist für die sichere Aufbewahrung der Gemeindecasse verantwortlich und trägt in dieser Beziehung die Gefahr.

Er ist verpflichtet, die Gemeindecasse sowohl von seiner eigenen als jeder anderen Casse getrennt zu halten; Vorschüsse oder Vorlagen für die Gemeindecasse zu leisten, ist ihm untersagt. Uebertretungen werden im Disciplinarwege geahndet, Verwendungen von Gemeindegeldern in eigenen Nutzen nach den Gesetzen bestraft.

§. 4.

Der Gemeinderechner hat dem Gemeinderathe, den beauftragten Rechnungsverständigen, den vorgesetzten Staatsbehörden oder deren Stellvertretern, so oft sie es begehren, Casse, Bücher und Belege vorzulegen und die gefordert werdenden Aufklärungen zu ertheilen.

§. 5.

Er ist verpflichtet, dem Bürgermeister auf dessen Verlangen über den Stand der Casse genaue Auskunft zu geben, auch unaufgefordert demselben Anzeige zu machen, wenn die Casse erschöpft ist oder die vorhandenen Geldmittel zur Zahlung der zu leistenden Ausgaben nicht hinreichen.

§. 6.

Der Gemeinderechner ist berechtigt und verpflichtet, die Einnahmeüberträge und Zahlungsanweisungen des Bürgermeisters oder dessen den Bürgermeisterdienst versehenden Stellvertreters zu vollziehen; die Zahlungsanweisung muß von dem Bürgermeister-Stellvertreter ausgestellt sein, wenn an den Bürgermeister selbst eine Zahlung zu leisten ist.

Digitized by Google

Der Rechner kann Zahlungen, zu welchen er diese Anweisung nicht beibringt, der Gemeindecasse gegenüber nicht geltend machen; jede Zahlung aus der Gemeindecasse ohne diese Anweisung ist dienstlich unzulässig und disciplinarisch strafbar.

Bei den Zahlungen ist der Gemeinderechner auch dafür verantwortlich, daß er solche nur an die in der Anweisung bezeichneten Personen gegen deren Quittungen leistet.

Alle Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen müssen schriftlich ertheilt sein; Anweisungen, welche ständige Einnahmen und Ausgaben betreffen, sind so lange zu vollziehen, bis der Rechner eine abändernde Weisung erhält, wenn nicht die Anweisung in dieser Beziehung etwas anderes vorschreibt

Anweisungen, welchen die Bescheinigung des Anweisenden über die Richtigkeit des Calculs fehlt, sind zur Nachholung dieser Bescheinigung zurückzugeben, andernfalls der Gemeinderechner für den durch unterlassene Berichtigung des Calculs entstehenden Schaden haftet.

§. 7.

Der Gemeinderechner hat die fleißige Beitreibung aller ihm überwiesenen Einnahmen sich angelegen sein zu lassen und dabei mit Strenge und Unparteilichkeit zu Werke zu gehen.

Alle überwiesenen und fälligen Einnahmen sind ohne Zögern zu vollziehen, zu welchem Ende der Rechner die ihm übertragenen Beträge alsbald nach dem Uebertrag, oder sobald sie fällig geworden sind, bei den Schuldnern anzufordern und diese nach erfolglosem Ablaufe von acht Tagen zu mahnen hat.

Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, so hat der Rechner das Verzeichniß der Säumigen, worin der Name des Schuldners, der Grund der Schuld, die Zeit deren Entstehung, der Betrag derselben und endlich die Zeit der Anforderung und der Mahnung anzugeben ist, bei dem Herzoglichen Amte mit dem Antrage auf Erkennung der Auspfändung einzureichen.

Nachdem dieselbe erkannt ist, hat er die weiteren Zwangsmaßregeln zu betreiben.

Wenn die Forderung nicht von Strafen, directen oder indirecten Steuern herrührt, sondern aus einem privatrechtlichen Geschäfte, und deßhalb bei Widerspruch des Schuldners die Gemeinde in den Rechtsweg verwiesen wird, so ist es Sache des Rechners, dem Bürgermeister davon die Anzeige zu machen, damit darüber, ob die Forderung im Rechtswege geltend zu machen sei, in Gemäßheit des §. 61 des Gemeindegesetzes entschieden werde.

Die von einem abgetretenen Rechner überwiesenen Ausstände hat der neue Rechner

Digitized by Google

Er ist dem Bürgermeister und dessen vorgesetzten Dienstbehörden untergeordnet und der Disciplinarstrafgewalt der Staatsbehörden unterworfen.

Seine Einweisung in den Dienst erfolgt unter Vermittelung der Herzoglichen Landoberschultheiserei.

I. Allgemeine Dienstvorschriften.

§. 2.

Der Rechner ist verpflichtet, auf Verlangen des Gemeinderaths Caution zu leisten.

In dem mit dem Rechner abzuschließenden Dienstvertrage ist anzugeben, daß eine Caution nicht verlangt wird, oder in welcher Größe und in welcher Weise sie von dem Rechner gestellt werden muß.

Wird von dem Gemeinderath später die Stellung einer Caution verlangt oder die gestellte Caution für unzureichend erklärt, so entscheidet hierüber sowie über die Größe der Caution und die Art und Weise deren Bestellung, im Falle sich Gemeinderath und Rechner nicht einigen können, das Herzogliche Amt.

§. 3.

Der Rechner ist für die sichere Aufbewahrung der Gemeindecasse verantwortlich und trägt in dieser Beziehung die Gefahr.

Er ist verpflichtet, die Gemeindecasse sowohl von seiner eigenen als jeder anderen Casse getrennt zu halten; Vorschüsse oder Vorlagen für die Gemeindecasse zu leisten, ist ihm untersagt. Uebertretungen werden im Disciplinarwege geahndet, Verwendungen von Gemeindegeldern in eigenen Nutzen nach den Gesetzen bestraft.

§. 4.

Der Gemeinderechner hat dem Gemeinderathe, den beauftragten Rechnungsverständigen, den vorgesetzten Staatsbehörden oder deren Stellvertretern, so oft sie es begehren, Casse, Bücher und Belege vorzulegen und die gefordert werdenden Aufklärungen zu ertheilen.

§. 5.

Er ist verpflichtet, dem Bürgermeister auf dessen Verlangen über den Stand der Casse genaue Auskunft zu geben, auch unaufgefordert demselben Anzeige zu machen, wenn die Casse erschöpft ist oder die vorhandenen Geldmittel zur Zahlung der zu leistenden Ausgaben nicht hinreichen.

§. 6.

Der Gemeinderechner ist berechtigt und verpflichtet, die Einnahmeüberträge und Zahlungsanweisungen des Bürgermeisters oder dessen den Bürgermeisterdienst versehenden Stellvertreters zu vollziehen; die Zahlungsanweisung muß von dem Bürgermeister-Stellvertreter ausgestellt sein, wenn an den Bürgermeister selbst eine Zahlung zu leisten ist.

Digitized by Google

Der Rechner kann Zahlungen, zu welchen er diese Anweisung nicht beibringt, der Gemeindecasse gegenüber nicht geltend machen; jede Zahlung aus der Gemeindecasse ohne diese Anweisung ist dienstlich unzulässig und disciplinarisch strafbar.

Bei den Zahlungen ist der Gemeinderechner auch dafür verantwortlich, daß er solche nur an die in der Anweisung bezeichneten Personen gegen deren Quittungen leistet.

Alle Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen müssen schriftlich ertheilt sein; Anweisungen, welche ständige Einnahmen und Ausgaben betreffen, sind so lange zu vollziehen, bis der Rechner eine abändernde Weisung erhält, wenn nicht die Anweisung in dieser Beziehung etwas anderes vorschreibt.

Anweisungen, welchen die Bescheinigung des Anweisenden über die Richtigkeit des Calculs fehlt, sind zur Nachholung dieser Bescheinigung zurückzugeben, andernfalls der Gemeinderechner für den durch unterlassene Berichtigung des Calculs entstehenden Schaden haftet.

§. 7.

Der Gemeinderechner hat die fleißige Beitreibung aller ihm überwiesenen Einnahmen sich angelegen sein zu lassen und dabei mit Strenge und Unpartheilichkeit zu Werke zu gehen.

Alle überwiesenen und fälligen Einnahmen sind ohne Zögern zu vollziehen, zu welchem Ende der Rechner die ihm übertragenen Beträge alsbald nach dem Uebertrag, oder sobald sie fällig geworden sind, bei den Schuldnern anzufordern und diese nach erfolglosem Ablaufe von acht Tagen zu mahnen hat.

Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, so hat der Rechner das Verzeichniß der Säumigen, worin der Name des Schuldners, der Grund der Schuld, die Zeit deren Entstehung, der Betrag derselben und endlich die Zeit der Anforderung und der Mahnung anzugeben ist, bei dem Herzoglichen Amte mit dem Antrage auf Erkennung der Auspfändung einzureichen.

Nachdem dieselbe erkannt ist, hat er die weiteren Zwangsmaßregeln zu betreiben.

Wenn die Forderung nicht von Strafen, directen oder indirecten Steuern herrührt, sondern aus einem privatrechtlichen Geschäfte, und deßhalb bei Widerspruch des Schuldners die Gemeinde in den Rechtsweg verwiesen wird, so ist es Sache des Rechners, dem Bürgermeister davon die Anzeige zu machen, damit darüber, ob die Forderung im Rechtswege geltend zu machen sei, in Gemäßheit des §. 61 des Gemeindegesetzes entschieden werde.

Die von einem abgetretenen Rechner überwiesenen Ausstände hat der neue Rechner

Digitized by Google

Er ist dem Bürgermeister und dessen vorgesetzten Dienstbehörden untergeordnet und der Disciplinarstrafgewalt der Staatsbehörden unterworfen.

Seine Einweisung in den Dienst erfolgt unter Vermittelung der Herzoglichen Landoberschultheiserei.

I. Allgemeine Dienstvorschriften.

§. 2.

Der Rechner ist verpflichtet, auf Verlangen des Gemeinderaths Caution zu leisten.

In dem mit dem Rechner abzuschließenden Dienstvertrage ist anzugeben, daß eine Caution nicht verlangt wird, oder in welcher Größe und in welcher Weise sie von dem Rechner gestellt werden muß.

Wird von dem Gemeinderath später die Stellung einer Caution verlangt oder die gestellte Caution für unzureichend erklärt, so entscheidet hierüber sowie über die Größe der Caution und die Art und Weise deren Bestellung, im Falle sich Gemeinderath und Rechner nicht einigen können, das Herzogliche Amt.

§. 3.

Der Rechner ist für die sichere Aufbewahrung der Gemeindecasse verantwortlich und trägt in dieser Beziehung die Gefahr.

Er ist verpflichtet, die Gemeindecasse sowohl von seiner eigenen als jeder anderen Casse getrennt zu halten; Vorschüsse oder Vorlagen für die Gemeindecasse zu leisten, ist ihm untersagt. Uebertretungen werden im Disciplinarwege geahndet, Verwendungen von Gemeindegeldern in eigenen Nutzen nach den Gesetzen bestraft.

§. 4.

Der Gemeinderechner hat dem Gemeinderathe, den beauftragten Rechnungsverständigen, den vorgesetzten Staatsbehörden oder deren Stellvertretern, so oft sie es begehren, Casse, Bücher und Belege vorzulegen und die gefordert werdenden Aufklärungen zu ertheilen.

§. 5.

Er ist verpflichtet, dem Bürgermeister auf dessen Verlangen über den Stand der Casse genaue Auskunft zu geben, auch unaufgefordert demselben Anzeige zu machen, wenn die Casse erschöpft ist oder die vorhandenen Geldmittel zur Zahlung der zu leistenden Ausgaben nicht hinreichen.

§. 6.

Der Gemeinderechner ist berechtigt und verpflichtet, die Einnahmeüberträge und Zahlungsanweisungen des Bürgermeisters oder dessen den Bürgermeisterdienst versehenden Stellvertreters zu vollziehen; die Zahlungsanweisung muß von dem Bürgermeister-Stellvertreter ausgestellt sein, wenn an den Bürgermeister selbst eine Zahlung zu leisten ist.

Digitized by Google

Der Rechner kann Zahlungen, zu welchen er diese Anweisung nicht beibringt, der Gemeindecasse gegenüber nicht geltend machen; jede Zahlung aus der Gemeindecasse ohne diese Anweisung ist dienstlich unzulässig und disciplinarisch strafbar.

Bei den Zahlungen ist der Gemeinderechner auch dafür verantwortlich, daß er solche nur an die in der Anweisung bezeichneten Personen gegen deren Quittungen leistet.

Alle Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen müssen schriftlich ertheilt sein; Anweisungen, welche ständige Einnahmen und Ausgaben betreffen, sind so lange zu vollziehen, bis der Rechner eine abändernde Weisung erhält, wenn nicht die Anweisung in dieser Beziehung etwas anderes vorschreibt.

Anweisungen, welchen die Bescheinigung des Anweisenden über die Richtigkeit des Calculs fehlt, sind zur Nachholung dieser Bescheinigung zurückzugeben, andernfalls der Gemeinderechner für den durch unterlassene Berichtigung des Calculs entstehenden Schaden haftet.

§. 7.

Der Gemeinderechner hat die fleißige Beitreibung aller ihm überwiesenen Einnahmen sich angelegen sein zu lassen und dabei mit Strenge und Unparteilichkeit zu Werke zu gehen.

Alle überwiesenen und fälligen Einnahmen sind ohne Zögern zu vollziehen, zu welchem Ende der Rechner die ihm übertragenen Beträge alsbald nach dem Uebertrag, oder sobald sie fällig geworden sind, bei den Schuldnern anzufordern und diese nach erfolglosem Ablaufe von acht Tagen zu mahnen hat.

Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, so hat der Rechner das Verzeichniß der Säumigen, worin der Name des Schuldners, der Grund der Schuld, die Zeit deren Entstehung, der Betrag derselben und endlich die Zeit der Anforderung und der Mahnung anzugeben ist, bei dem Herzoglichen Amte mit dem Antrage auf Erkennung der Auspfändung einzureichen.

Nachdem dieselbe erkannt ist, hat er die weiteren Zwangsmaßregeln zu betreiben.

Wenn die Forderung nicht von Strafen, directen oder indirecten Steuern herrührt, sondern aus einem privatrechtlichen Geschäfte, und deßhalb bei Widerspruch des Schuldners die Gemeinde in den Rechtsweg verwiesen wird, so ist es Sache des Rechners, dem Bürgermeister davon die Anzeige zu machen, damit darüber, ob die Forderung im Rechtswege geltend zu machen sei, in Gemäßheit des §. 61 des Gemeindegesetzes entschieden werde.

Die von einem abgetretenen Rechner überwiesenen Ausstände hat der neue Rechner

Digitized by Google

Er ist dem Bürgermeister und dessen vorgesetzten Dienstbehörden untergeordnet und der Disciplinarstrafgewalt der Staatsbehörden unterworfen.

Seine Einweisung in den Dienst erfolgt unter Vermittelung der Herzoglichen Landoberschultheiserei.

I. Allgemeine Dienstvorschriften.

§. 2.

Der Rechner ist verpflichtet, auf Verlangen des Gemeinderaths Caution zu leisten.

In dem mit dem Rechner abzuschließenden Dienstvertrage ist anzugeben, daß eine Caution nicht verlangt wird, oder in welcher Größe und in welcher Weise sie von dem Rechner gestellt werden muß.

Wird von dem Gemeinderath später die Stellung einer Caution verlangt oder die gestellte Caution für unzureichend erklärt, so entscheidet hierüber sowie über die Größe der Caution und die Art und Weise deren Bestellung, im Falle sich Gemeinderath und Rechner nicht einigen können, das Herzogliche Amt.

§. 3.

Der Rechner ist für die sichere Aufbewahrung der Gemeindecasse verantwortlich und trägt in dieser Beziehung die Gefahr.

Er ist verpflichtet, die Gemeindecasse sowohl von seiner eigenen als jeder anderen Casse getrennt zu halten; Vorschüsse oder Vorlagen für die Gemeindecasse zu leisten, ist ihm untersagt. Uebertretungen werden im Disciplinarwege geahndet, Verwendungen von Gemeindegeldern in eigenen Nutzen nach den Gesetzen bestraft.

§. 4.

Der Gemeinderechner hat dem Gemeinderathe, den beauftragten Rechnungsverständigen, den vorgesetzten Staatsbehörden oder deren Stellvertretern, so oft sie es begehren, Casse, Bücher und Belege vorzulegen und die gefordert werdenden Aufklärungen zu ertheilen.

§. 5.

Er ist verpflichtet, dem Bürgermeister auf dessen Verlangen über den Stand der Casse genaue Auskunft zu geben, auch unaufgefordert demselben Anzeige zu machen, wenn die Casse erschöpft ist oder die vorhandenen Geldmittel zur Zahlung der zu leistenden Ausgaben nicht hinreichen.

§. 6.

Der Gemeinderechner ist berechtigt und verpflichtet, die Einnahmeüberträge und Zahlungsanweisungen des Bürgermeisters oder dessen den Bürgermeisterdienst versehenden Stellvertreters zu vollziehen; die Zahlungsanweisung muß von dem Bürgermeister-Stellvertreter ausgestellt sein, wenn an den Bürgermeister selbst eine Zahlung zu leisten ist.

Digitized by Google

Der Rechner kann Zahlungen, zu welchen er diese Anweisung nicht beibringt, der Gemeindecasse gegenüber nicht geltend machen; jede Zahlung aus der Gemeindecasse ohne diese Anweisung ist dienstlich unzulässig und disciplinarisch strafbar.

Bei den Zahlungen ist der Gemeinderechner auch dafür verantwortlich, daß er solche nur an die in der Anweisung bezeichneten Personen gegen deren Quittungen leistet.

Alle Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen müssen schriftlich ertheilt sein; Anweisungen, welche ständige Einnahmen und Ausgaben betreffen, sind so lange zu vollziehen, bis der Rechner eine abändernde Weisung erhält, wenn nicht die Anweisung in dieser Beziehung etwas anderes vorschreibt

Anweisungen, welchen die Bescheinigung des Anweisenden über die Richtigkeit des Calculs fehlt, sind zur Nachholung dieser Bescheinigung zurückzugeben, andernfalls der Gemeinderechner für den durch unterlassene Berichtigung des Calculs entstehenden Schaden haftet.

§. 7.

Der Gemeinderechner hat die fleißige Beitreibung aller ihm überwiesenen Einnahmen sich angelegen sein zu lassen und dabei mit Strenge und Unparthellichkeit zu Werke zu gehen.

Alle überwiesenen und fälligen Einnahmen sind ohne Zögern zu vollziehen, zu welchem Ende der Rechner die ihm übertragenen Beträge alsbald nach dem Uebertrag, oder sobald sie fällig geworden sind, bei den Schuldnern anzufordern und diese nach erfolgloſem Ablaufe von acht Tagen zu mahnen hat.

Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, so hat der Rechner das Verzeichniß der Säumigen, worin der Name des Schuldners, der Grund der Schuld, die Zeit deren Entstehung, der Betrag derselben und endlich die Zeit der Anforderung und der Mahnung anzugeben ist, bei dem Herzoglichen Amte mit dem Antrage auf Erkennung der Auspfändung einzureichen.

Nachdem dieselbe erkannt ist, hat er die weiteren Zwangsmaßregeln zu betreiben.

Wenn die Forderung nicht von Strafen, directen oder indirecten Steuern herrührt, sondern aus einem privatrechtlichen Geschäfte, und deßhalb bei Widerspruch des Schuldners die Gemeinde in den Rechtsweg verwiesen wird, so ist es Sache des Rechners, dem Bürgermeister davon die Anzeige zu machen, damit darüber, ob die Forderung im Rechtswege geltend zu machen sei, in Gemäßheit des §. 61 des Gemeindegesetzes entschieden werde.

Die von einem abgetretenen Rechner überwiesenen Ausstände hat der neue Rechner

Digitized by Google

Er ist dem Bürgermeister und dessen vorgesetzten Dienstbehörden untergeordnet und der Disciplinarstrafgewalt der Staatsbehörden unterworfen.

Seine Einweisung in den Dienst erfolgt unter Vermittelung der Herzoglichen Landoberschultheiserei.

I. Allgemeine Dienstvorschriften.

§. 2.

Der Rechner ist verpflichtet, auf Verlangen des Gemeinderaths Caution zu leisten.

In dem mit dem Rechner abzuschließenden Dienstvertrage ist anzugeben, daß eine Caution nicht verlangt wird, oder in welcher Größe und in welcher Weise sie von dem Rechner gestellt werden muß.

Wird von dem Gemeinderath später die Stellung einer Caution verlangt oder die gestellte Caution für unzureichend erklärt, so entscheidet hierüber sowie über die Größe der Caution und die Art und Weise deren Bestellung, im Falle sich Gemeinderath und Rechner nicht einigen können, das Herzogliche Amt.

§. 3.

Der Rechner ist für die sichere Aufbewahrung der Gemeindecasse verantwortlich und trägt in dieser Beziehung die Gefahr.

Er ist verpflichtet, die Gemeindecasse sowohl von seiner eigenen als jeder anderen Casse getrennt zu halten; Vorschüsse oder Vorlagen für die Gemeindecasse zu leisten, ist ihm untersagt. Uebertretungen werden im Disciplinarwege geahndet, Verwendungen von Gemeindegeldern in eigenen Nutzen nach den Gesetzen bestraft.

§. 4.

Der Gemeinderechner hat dem Gemeinderathe, den beauftragten Rechnungsverständigen, den vorgesetzten Staatsbehörden oder deren Stellvertretern, so oft sie es begehren, Casse, Bücher und Belege vorzulegen und die gefordert werdenden Aufklärungen zu ertheilen.

§. 5.

Er ist verpflichtet, dem Bürgermeister auf dessen Verlangen über den Stand der Casse genaue Auskunft zu geben, auch unaufgefordert demselben Anzeige zu machen, wenn die Casse erschöpft ist oder die vorhandenen Geldmittel zur Zahlung der zu leistenden Ausgaben nicht hinreichen.

§. 6.

Der Gemeinderechner ist berechtigt und verpflichtet, die Einnahmeüberträge und Zahlungsanweisungen des Bürgermeisters oder dessen den Bürgermeisterdienst versehenden Stellvertreters zu vollziehen; die Zahlungsanweisung muß von dem Bürgermeister-Stellvertreter ausgestellt sein, wenn an den Bürgermeister selbst eine Zahlung zu leisten ist.

Digitized by Google

Der Rechner kann Zahlungen, zu welchen er diese Anweisung nicht beibringt, der Gemeindecasse gegenüber nicht geltend machen; jede Zahlung aus der Gemeindecasse ohne diese Anweisung ist dienstlich unzulässig und disciplinarisch strafbar.

Bei den Zahlungen ist der Gemeinderechner auch dafür verantwortlich, daß er solche nur an die in der Anweisung bezeichneten Personen gegen deren Quittungen leistet.

Alle Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen müssen schriftlich ertheilt sein; Anweisungen, welche ständige Einnahmen und Ausgaben betreffen, sind so lange zu vollziehen, bis der Rechner eine abändernde Weisung erhält, wenn nicht die Anweisung in dieser Beziehung etwas anderes vorschreibt

Anweisungen, welchen die Bescheinigung des Anweisenden über die Richtigkeit des Calculs fehlt, sind zur Nachholung dieser Bescheinigung zurückzugeben, andernfalls der Gemeinderechner für den durch unterlassene Berichtigung des Calculs entstehenden Schaden haftet.

§. 7.

Der Gemeinderechner hat die fleißige Beitreibung aller ihm überwiesenen Einnahmen sich angelegen sein zu lassen und dabei mit Strenge und Unpartheilichkeit zu Werke zu gehen.

Alle überwiesenen und fälligen Einnahmen sind ohne Zögern zu vollziehen, zu welchem Ende der Rechner die ihm übertragenen Beträge alsbald nach dem Uebertrag, oder sobald sie fällig geworden sind, bei den Schuldnern anzufordern und diese nach erfolglosem Ablaufe von acht Tagen zu mahnen hat.

Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, so hat der Rechner das Verzeichniß der Säumigen, worin der Name des Schuldners, der Grund der Schuld, die Zeit deren Entstehung, der Betrag derselben und endlich die Zeit der Anforderung und der Mahnung anzugeben ist, bei dem Herzoglichen Amte mit dem Antrage auf Erkennung der Auspfändung einzureichen.

Nachdem dieselbe erkannt ist, hat er die weiteren Zwangsmaßregeln zu betreiben.

Wenn die Forderung nicht von Strafen, directen oder indirecten Steuern herrührt, sondern aus einem privatrechtlichen Geschäfte, und deßhalb bei Widerspruch des Schuldners die Gemeinde in den Rechtsweg verwiesen wird, so ist es Sache des Rechners, dem Bürgermeister davon die Anzeige zu machen, damit darüber, ob die Forderung im Rechtswege geltend zu machen sei, in Gemäßheit des §. 61 des Gemeindegesetzes entschieden werde.

Die von einem abgetretenen Rechner überwiesenen Ausstände hat der neue Rechner

Digitized by Google

Er ist dem Bürgermeister und dessen vorgesetzten Dienstbehörden untergeordnet und der Disciplinarstrafgewalt der Staatsbehörden unterworfen.

Seine Einweisung in den Dienst erfolgt unter Vermittelung der Herzoglichen Landoberschultheiserei.

I. Allgemeine Dienstvorschriften.

§. 2.

Der Rechner ist verpflichtet, auf Verlangen des Gemeinderaths Caution zu leisten.

In dem mit dem Rechner abzuschließenden Dienstvertrage ist anzugeben, daß eine Caution nicht verlangt wird, oder in welcher Größe und in welcher Weise sie von dem Rechner gestellt werden muß.

Wird von dem Gemeinderath später die Stellung einer Caution verlangt oder die gestellte Caution für unzureichend erklärt, so entscheidet hierüber sowie über die Größe der Caution und die Art und Weise deren Bestellung, im Falle sich Gemeinderath und Rechner nicht einigen können, das Herzogliche Amt.

§. 3.

Der Rechner ist für die sichere Aufbewahrung der Gemeindecasse verantwortlich und trägt in dieser Beziehung die Gefahr.

Er ist verpflichtet, die Gemeindecasse sowohl von seiner eigenen als jeder anderen Casse getrennt zu halten; Vorschüsse oder Vorlagen für die Gemeindecasse zu leisten, ist ihm untersagt. Uebertretungen werden im Disciplinarwege geahndet, Verwendungen von Gemeindegeldern in eigenen Nutzen nach den Gesetzen bestraft.

§. 4.

Der Gemeinderechner hat dem Gemeinderathe, den beauftragten Rechnungsverständigen, den vorgesetzten Staatsbehörden oder deren Stellvertretern, so oft sie es begehren, Casse, Bücher und Belege vorzulegen und die gefordert werdenden Aufklärungen zu ertheilen.

§. 5.

Er ist verpflichtet, dem Bürgermeister auf dessen Verlangen über den Stand der Casse genaue Auskunft zu geben, auch unaufgefordert demselben Anzeige zu machen, wenn die Casse erschöpft ist oder die vorhandenen Geldmittel zur Zahlung der zu leistenden Ausgaben nicht hinreichen.

§. 6.

Der Gemeinderechner ist berechtigt und verpflichtet, die Einnahmeüberträge und Zahlungsanweisungen des Bürgermeisters oder dessen den Bürgermeisterdienst versehenden Stellvertreters zu vollziehen; die Zahlungsanweisung muß von dem Bürgermeister-Stellvertreter ausgestellt sein, wenn an den Bürgermeister selbst eine Zahlung zu leisten ist.

Digitized by Google

Der Rechner kann Zahlungen, zu welchen er diese Anweisung nicht beibringt, der Gemeindecasse gegenüber nicht geltend machen; jede Zahlung aus der Gemeindecasse ohne diese Anweisung ist dienstlich unzulässig und disciplinarisch strafbar.

Bei den Zahlungen ist der Gemeinderechner auch dafür verantwortlich, daß er solche nur an die in der Anweisung bezeichneten Personen gegen deren Quittungen leistet.

Alle Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen müssen schriftlich ertheilt sein; Anweisungen, welche ständige Einnahmen und Ausgaben betreffen, sind so lange zu vollziehen, bis der Rechner eine abändernde Weisung erhält, wenn nicht die Anweisung in dieser Beziehung etwas anderes vorschreibt.

Anweisungen, welchen die Bescheinigung des Anweisenden über die Richtigkeit des Calculs fehlt, sind zur Nachholung dieser Bescheinigung zurückzugeben, andernfalls der Gemeinderechner für den durch unterlassene Berichtigung des Calculs entstehenden Schaden haftet.

§. 7.

Der Gemeinderechner hat die fleißige Beitreibung aller ihm überwiesenen Einnahmen sich angelegen sein zu lassen und dabei mit Strenge und Unpartheilichkeit zu Werke zu gehen.

Alle überwiesenen und fälligen Einnahmen sind ohne Zögern zu vollziehen, zu welchem Ende der Rechner die ihm übertragenen Beträge alsbald nach dem Uebertrag, oder sobald sie fällig geworden sind, bei den Schuldnern anzufordern und diese nach erfolglosem Ablaufe von acht Tagen zu mahnen hat.

Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, so hat der Rechner das Verzeichniß der Säumigen, worin der Name des Schuldners, der Grund der Schuld, die Zeit deren Entstehung, der Betrag derselben und endlich die Zeit der Anforderung und der Mahnung anzugeben ist, bei dem Herzoglichen Amte mit dem Antrage auf Erkennung der Auspfändung einzureichen.

Nachdem dieselbe erkannt ist, hat er die weiteren Zwangsmaßregeln zu betreiben.

Wenn die Forderung nicht von Strafen, directen oder indirecten Steuern herrührt, sondern aus einem privatrechtlichen Geschäfte, und deßhalb bei Widerspruch des Schuldners die Gemeinde in den Rechtsweg verwiesen wird, so ist es Sache des Rechners, dem Bürgermeister davon die Anzeige zu machen, damit darüber, ob die Forderung im Rechtswege geltend zu machen sei, in Gemäßheit des §. 61 des Gemeindegesetzes entschieden werde.

Die von einem abgetretenen Rechner überwiesenen Ausstände hat der neue Rechner

Digitized by Google

Er ist dem Bürgermeister und dessen vorgesetzten Dienstbehörden untergeordnet und der Disciplinarstrafgewalt der Staatsbehörden unterworfen.

Seine Einweisung in den Dienst erfolgt unter Vermittelung der Herzoglichen Landoberschulrheiserei.

I. Allgemeine Dienstvorschriften.

§. 2.

Der Rechner ist verpflichtet, auf Verlangen des Gemeinderaths Caution zu leisten.

In dem mit dem Rechner abzuschließenden Dienstvertrage ist anzugeben, daß eine Caution nicht verlangt wird, oder in welcher Größe und in welcher Weise sie von dem Rechner gestellt werden muß.

Wird von dem Gemeinderath später die Stellung einer Caution verlangt oder die gestellte Caution für unzureichend erklärt, so entscheidet hierüber sowie über die Größe der Caution und die Art und Weise deren Bestellung, im Falle sich Gemeinderath und Rechner nicht einigen können, das Herzogliche Amt.

§. 3.

Der Rechner ist für die sichere Aufbewahrung der Gemeindecasse verantwortlich und trägt in dieser Beziehung die Gefahr.

Er ist verpflichtet, die Gemeindecasse sowohl von seiner eigenen als jeder anderen Casse getrennt zu halten; Vorschüsse oder Vorlagen für die Gemeindecasse zu leisten, ist ihm untersagt. Uebertretungen werden im Disciplinarwege geahndet, Verwendungen von Gemeindegeldern in eigenen Nutzen nach den Gesetzen bestraft.

§. 4.

Der Gemeinderechner hat dem Gemeinderathe, den beauftragten Rechnungsverständigen, den vorgesetzten Staatsbehörden oder deren Stellvertretern, so oft sie es begehren, Casse, Bücher und Belege vorzulegen und die gefordert werdenden Aufklärungen zu ertheilen.

§. 5.

Er ist verpflichtet, dem Bürgermeister auf dessen Verlangen über den Stand der Casse genaue Auskunft zu geben, auch unaufgefordert demselben Anzeige zu machen, wenn die Casse erschöpft ist oder die vorhandenen Geldmittel zur Zahlung der zu leistenden Ausgaben nicht hinreichen.

§. 6.

Der Gemeinderechner ist berechtigt und verpflichtet, die Einnahmeüberträge und Zahlungsanweisungen des Bürgermeisters oder dessen den Bürgermeisterdienst versehenden Stellvertreters zu vollziehen; die Zahlungsanweisung muß von dem Bürgermeister-Stellvertreter ausgestellt sein, wenn an den Bürgermeister selbst eine Zahlung zu leisten ist.

Digitized by Google

Der Rechner kann Zahlungen, zu welchen er diese Anweisung nicht beibringt, der Gemeindecasse gegenüber nicht geltend machen; jede Zahlung aus der Gemeindecasse ohne diese Anweisung ist dienstlich unzulässig und disciplinarisch strafbar.

Bei den Zahlungen ist der Gemeinderechner auch dafür verantwortlich, daß er solche nur an die in der Anweisung bezeichneten Personen gegen deren Quittungen leistet.

Alle Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen müssen schriftlich ertheilt sein; Anweisungen, welche ständige Einnahmen und Ausgaben betreffen, sind so lange zu vollziehen, bis der Rechner eine abändernde Weisung erhält, wenn nicht die Anweisung in dieser Beziehung etwas anderes vorschreibt

Anweisungen, welchen die Bescheinigung des Anweisenden über die Richtigkeit des Calculs fehlt, sind zur Nachholung dieser Bescheinigung zurückzugeben, andernfalls der Gemeinderechner für den durch unterlassene Berichtigung des Calculs entstehenden Schaden haftet.

§. 7.

Der Gemeinderechner hat die fleißige Beitreibung aller ihm überwiesenen Einnahmen sich angelegen sein zu lassen und dabei mit Strenge und Unpartheilichkeit zu Werke zu gehen.

Alle überwiesenen und fälligen Einnahmen sind ohne Zögern zu vollziehen, zu welchem Ende der Rechner die ihm übertragenen Beträge alsbald nach dem Uebertrag, oder sobald sie fällig geworden sind, bei den Schuldnern anzufordern und diese nach erfolglosem Ablaufe von acht Tagen zu mahnen hat.

Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, so hat der Rechner das Verzeichniß der Säumigen, worin der Name des Schuldners, der Grund der Schuld, die Zeit deren Entstehung, der Betrag derselben und endlich die Zeit der Anforderung und der Mahnung anzugeben ist, bei dem Herzoglichen Amte mit dem Antrage auf Erkennung der Auspfändung einzureichen.

Nachdem dieselbe erkannt ist, hat er die weiteren Zwangsmaßregeln zu betreiben.

Wenn die Forderung nicht von Strafen, directen oder indirecten Steuern herrührt, sondern aus einem privatrechtlichen Geschäfte, und deßhalb bei Widerspruch des Schuldners die Gemeinde in den Rechtsweg verwiesen wird, so ist es Sache des Rechners, dem Bürgermeister davon die Anzeige zu machen, damit darüber, ob die Forderung im Rechtswege geltend zu machen sei, in Gemäßheit des §. 61 des Gemeindegesetzes entschieden werde.

Die von einem abgetretenen Rechner überwiesenen Ausstände hat der neue Rechner

Digitized by Google

Er ist dem Bürgermeister und dessen vorgesetzten Dienstbehörden untergeordnet und der Disciplinarstrafgewalt der Staatsbehörden unterworfen.

Seine Einweisung in den Dienst erfolgt unter Vermittelung der Herzoglichen Landoberschulrheiserei.

I. Allgemeine Dienstvorschriften.

§. 2.

Der Rechner ist verpflichtet, auf Verlangen des Gemeinderaths Caution zu leisten.

In dem mit dem Rechner abzuschließenden Dienstvertrage ist anzugeben, daß eine Caution nicht verlangt wird, oder in welcher Größe und in welcher Weise sie von dem Rechner gestellt werden muß.

Wird von dem Gemeinderath später die Stellung einer Caution verlangt oder die gestellte Caution für unzureichend erklärt, so entscheidet hierüber sowie über die Größe der Caution und die Art und Weise deren Bestellung, im Falle sich Gemeinderath und Rechner nicht einigen können, das Herzogliche Amt.

§. 3.

Der Rechner ist für die sichere Aufbewahrung der Gemeindecasse verantwortlich und trägt in dieser Beziehung die Gefahr.

Er ist verpflichtet, die Gemeindecasse sowohl von seiner eigenen als jeder anderen Casse getrennt zu halten; Vorschüsse oder Vorlagen für die Gemeindecasse zu leisten, ist ihm untersagt. Uebertretungen werden im Disciplinarwege geahndet, Verwendungen von Gemeindegeldern in eigenen Nutzen nach den Gesetzen bestraft.

§. 4.

Der Gemeinderechner hat dem Gemeinderathe, den beauftragten Rechnungsverständigen, den vorgesetzten Staatsbehörden oder deren Stellvertretern, so oft sie es begehren, Casse, Bücher und Belege vorzulegen und die gefordert werdenden Aufklärungen zu ertheilen.

§. 5.

Er ist verpflichtet, dem Bürgermeister auf dessen Verlangen über den Stand der Casse genaue Auskunft zu geben, auch unaufgefordert demselben Anzeige zu machen, wenn die Casse erschöpft ist oder die vorhandenen Geldmittel zur Zahlung der zu leistenden Ausgaben nicht hinreichen.

§. 6.

Der Gemeinderechner ist berechtigt und verpflichtet, die Einnahmeüberträge und Zahlungsanweisungen des Bürgermeisters oder dessen den Bürgermeisterdienst versehenden Stellvertreters zu vollziehen; die Zahlungsanweisung muß von dem Bürgermeister-Stellvertreter ausgestellt sein, wenn an den Bürgermeister selbst eine Zahlung zu leisten ist.

Digitized by Google

Der Rechner kann Zahlungen, zu welchen er diese Anweisung nicht beibringt, der Gemeindecasse gegenüber nicht geltend machen; jede Zahlung aus der Gemeindecasse ohne diese Anweisung ist dienstlich unzulässig und disciplinarisch strafbar.

Bei den Zahlungen ist der Gemeinderechner auch dafür verantwortlich, daß er solche nur an die in der Anweisung bezeichneten Personen gegen deren Quittungen leistet.

Alle Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen müssen schriftlich ertheilt sein; Anweisungen, welche ständige Einnahmen und Ausgaben betreffen, sind so lange zu vollziehen, bis der Rechner eine abändernde Weisung erhält, wenn nicht die Anweisung in dieser Beziehung etwas anderes vorschreibt

Anweisungen, welchen die Bescheinigung des Anweisenden über die Richtigkeit des Calculs fehlt, sind zur Nachholung dieser Bescheinigung zurückzugeben, andernfalls der Gemeinderechner für den durch unterlassene Berichtigung des Calculs entstehenden Schaden haftet.

§. 7.

Der Gemeinderechner hat die fleißige Beitreibung aller ihm überwiesenen Einnahmen sich angelegen sein zu lassen und dabei mit Strenge und Unpartheilichkeit zu Werke zu gehen.

Alle überwiesenen und fälligen Einnahmen sind ohne Zögern zu vollziehen, zu welchem Ende der Rechner die ihm übertragenen Beträge alsbald nach dem Uebertrag, oder sobald sie fällig geworden sind, bei den Schuldnern anzufordern und diese nach erfolgloſem Ablaufe von acht Tagen zu mahnen hat.

Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, so hat der Rechner das Verzeichniß der Säumigen, worin der Name des Schuldners, der Grund der Schuld, die Zeit deren Entstehung, der Betrag derselben und endlich die Zeit der Anforderung und der Mahnung anzugeben ist, bei dem Herzoglichen Amte mit dem Antrage auf Erkennung der Auspfändung einzureichen.

Nachdem dieselbe erkannt ist, hat er die weiteren Zwangsmaßregeln zu betreiben.

Wenn die Forderung nicht von Strafen, directen oder indirecten Steuern herrührt, sondern aus einem privatrechtlichen Geschäfte, und deßhalb bei Widerspruch des Schuldners die Gemeinde in den Rechtsweg verwiesen wird, so ist es Sache des Rechners, dem Bürgermeister davon die Anzeige zu machen, damit darüber, ob die Forderung im Rechtswege geltend zu machen sei, in Gemäßheit des §. 61 des Gemeindegesetzes entschieden werde.

Die von einem abgetretenen Rechner überwiesenen Ausstände hat der neue Rechner

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Fünf und fünfzigster Jahrgang.

1863.

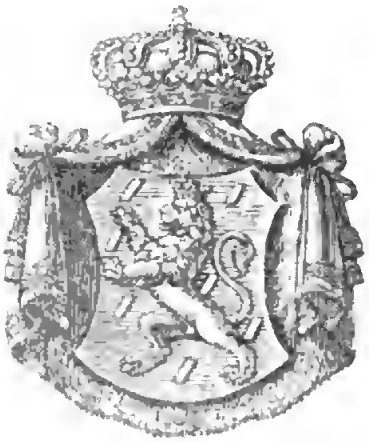

Wiesbaden.

Gedruckt bei Adolph Stein.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 1 den 5. Januar 1863.

(Die Revision der Instruction für die Gemeinderechner betreffend.)

Die nachfolgende, von dem Herzoglichen Staatsministerium genehmigte Dienstinstruction für die Gemeinderechner wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 2. Januar 1863.

Herzoglich Nassauische Rechnungskammer.

v. Gagern.

vdt. Hartmann.

Instruction

für die Gemeinderechner.

§. 1.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Juli 1854 ist die Erhebung der Einkünfte und die Leistung der Ausgaben der Gemeinde dem Gemeinderechner übertragen.

Der Gemeinderechner erhält die in diesem Gesetze ausgesprochene Vergütung.

Digitized by Google

Er ist dem Bürgermeister und dessen vorgesetzten Dienstbehörden untergeordnet und der Disciplinarstrafgewalt der Staatsbehörden unterworfen.

Seine Einweisung in den Dienst erfolgt unter Vermittelung der Herzoglichen Landoberschultheiserei.

I. Allgemeine Dienstvorschriften.

§. 2.

Der Rechner ist verpflichtet, auf Verlangen des Gemeinderaths Caution zu leisten.

In dem mit dem Rechner abzuschließenden Dienstvertrage ist anzugeben, daß eine Caution nicht verlangt wird, oder in welcher Größe und in welcher Weise sie von dem Rechner gestellt werden muß.

Wird von dem Gemeinderath später die Stellung einer Caution verlangt oder die gestellte Caution für unzureichend erklärt, so entscheidet hierüber sowie über die Größe der Caution und die Art und Weise deren Bestellung, im Falle sich Gemeinderath und Rechner nicht einigen können, das Herzogliche Amt.

§. 3.

Der Rechner ist für die sichere Aufbewahrung der Gemeindecasse verantwortlich und trägt in dieser Beziehung die Gefahr.

Er ist verpflichtet, die Gemeindecasse sowohl von seiner eigenen als jeder anderen Casse getrennt zu halten; Vorschüsse oder Vorlagen für die Gemeindecasse zu leisten, ist ihm untersagt. Uebertretungen werden im Disciplinarwege geahndet, Verwendungen von Gemeindegeldern in eigenen Nutzen nach den Gesetzen bestraft.

§. 4.

Der Gemeinderechner hat dem Gemeinderathe, den beauftragten Rechnungsverständigen, den vorgesetzten Staatsbehörden oder deren Stellvertretern, so oft sie es begehren, Casse, Bücher und Belege vorzulegen und die gefordert werdenden Aufklärungen zu ertheilen.

§. 5.

Er ist verpflichtet, dem Bürgermeister auf dessen Verlangen über den Stand der Casse genaue Auskunft zu geben, auch unaufgefordert demselben Anzeige zu machen, wenn die Casse erschöpft ist oder die vorhandenen Geldmittel zur Zahlung der zu leistenden Ausgaben nicht hinreichen.

§. 6.

Der Gemeinderechner ist berechtigt und verpflichtet, die Einnahmeüberträge und Zahlungsanweisungen des Bürgermeisters oder dessen den Bürgermeisterdienst versehenden Stellvertreters zu vollziehen; die Zahlungsanweisung muß von dem Bürgermeister-Stellvertreter ausgestellt sein, wenn an den Bürgermeister selbst eine Zahlung zu leisten ist.

Digitized by Google

Der Rechner kann Zahlungen, zu welchen er diese Anweisung nicht beibringt, der Gemeindecasse gegenüber nicht geltend machen; jede Zahlung aus der Gemeindecasse ohne diese Anweisung ist dienstlich unzulässig und disciplinarisch strafbar.

Bei den Zahlungen ist der Gemeinderechner auch dafür verantwortlich, daß er solche nur an die in der Anweisung bezeichneten Personen gegen deren Quittungen leistet.

Alle Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen müssen schriftlich ertheilt sein; Anweisungen, welche ständige Einnahmen und Ausgaben betreffen, sind so lange zu vollziehen, bis der Rechner eine abändernde Weisung erhält, wenn nicht die Anweisung in dieser Beziehung etwas anderes vorschreibt

Anweisungen, welchen die Bescheinigung des Anweisenden über die Richtigkeit des Calculs fehlt, sind zur Nachholung dieser Bescheinigung zurückzugeben, andernfalls der Gemeinderechner für den durch unterlassene Berichtigung des Calculs entstehenden Schaden haftet.

§. 7.

Der Gemeinderechner hat die fleißige Beitreibung aller ihm überwiesenen Einnahmen sich angelegen sein zu lassen und dabei mit Strenge und Unpartheilichkeit zu Werke zu gehen.

Alle überwiesenen und fälligen Einnahmen sind ohne Zögern zu vollziehen, zu welchem Ende der Rechner die ihm übertragenen Beträge alsbald nach dem Uebertrag, oder sobald sie fällig geworden sind, bei den Schuldnern anzufordern und diese nach erfolglosem Ablaufe von acht Tagen zu mahnen hat.

Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, so hat der Rechner das Verzeichniß der Säumigen, worin der Name des Schuldners, der Grund der Schuld, die Zeit deren Entstehung, der Betrag derselben und endlich die Zeit der Anforderung und der Mahnung anzugeben ist, bei dem Herzoglichen Amte mit dem Antrage auf Erkennung der Auspfändung einzureichen.

Nachdem dieselbe erkannt ist, hat er die weiteren Zwangsmaßregeln zu betreiben.

Wenn die Forderung nicht von Strafen, directen oder indirecten Steuern herrührt, sondern aus einem privatrechtlichen Geschäfte, und deßhalb bei Widerspruch des Schuldners die Gemeinde in den Rechtsweg verwiesen wird, so ist es Sache des Rechners, dem Bürgermeister davon die Anzeige zu machen, damit darüber, ob die Forderung im Rechtswege geltend zu machen sei, in Gemäßheit des §. 61 des Gemeindegesetzes entschieden werde.

Die von einem abgetretenen Rechner überwiesenen Ausstände hat der neue Rechner

Digitized by Google

mit aller Strenge beizutreiben, damit über die Haftbarkeit des abgetretenen Rechners alsbald entschieden werden kann.

Behauptet ein Schuldner die Zahlung eines von dem abgegangenen Rechner überwiesenen Ausstandes an diesen und verweigert der abgegangene Rechner den sofortigen Ersatz, so hat der neue Rechner dem Bürgermeister davon alsbald Anzeige zu machen.

§. 8.

Der Gemeinderechner ist verpflichtet, das Intelligenzblatt jedesmal nachzulesen, um sich zu überzeugen, ob bei ausgebrochenen Concursen Forderungen der Gemeinde anzumelden sind. Er hat dem Bürgermeister alsbald genaue Verzeichnisse der Forderungen der Gemeinde mit Angabe des Entstehungsgrundes zu übergeben, damit der Bürgermeister wegen der Liquidation der Forderungen das Weitere veranlassen kann.

Der Rechner ist dafür verantwortlich, daß die Forderungen genau verzeichnet und dem Bürgermeister rechtzeitig mitgetheilt werden.

§. 9.

Der Gemeinderechner ist verbunden, einem jeden zur Gemeindecasse Zahlenden Quittung zu ertheilen.

Zahlungen, welche auf verzinsliche Forderungen der Gemeinde geleistet werden, sind vorab auf die zu berechnenden Zinsen (seien es Vertrags- oder Zinsen anderer Art) aufzurechnen und zu quittiren.

§. 10.

Zahlungsanweisungen hat der Gemeinderechner sofort zu vollziehen.

Sind Empfänger des Schreibens unerfahren, so sind deren Handzeichen unter der Quittung durch ein Mitglied des Gemeinderathes oder eine andere in öffentlichem Glauben stehende Person attestiren zu lassen.

§. 11.

Der Rechner bezieht außer seinem Gehalt und dem Aversum für Schreibmaterialien (§. 63 des Gemeindegesetzes) keinerlei Vergütung für Dienstgeschäfte.

Für Dienstreisen über 2 Stunden von seinem Wohnsitze, mit Ausnahme der von ihm verschuldeten Gänge an die Herzogliche Landoberschulrheiserei und das Herzogliche Amt, hat der Rechner, sofern er zu der Reise die Genehmigung des Gemeinderathes erhalten hat, 45 kr. täglich anzusprechen, die ihm der Bürgermeister anweist. Bei Reisen an entferntere Orte und von längerer Dauer kann der Gemeinderath diese Vergütung entsprechend erhöhen.

Digitized by Google

§. 12.

Der Gemeinderechner hat ein Journal (Muster Nr. 1) und ein Mannal (Muster Nr. 2) zu führen.

Journal und Mannal sind für das folgende Jahr so zeitig anzulegen, daß sie mit dessen Anfang in Gebrauch genommen werden können.

Der Rechner einer Gemeinde, deren Seelenzahl 800 nicht übersteigt, kann auf seinen Antrag und mit Zustimmung des Gemeinderathes durch das Herzogliche Amt von Führung des Journals entbunden werden.

Der von Führung des Journals entbundene Rechner hat in dem Manual in der Columne „Nr. des Journals" den Tag der Zahlung einzutragen, wie dieses die Anmerkung zu dieser Columne andeutet.

§. 13.

In das Journal müssen alle Einnahmen und Ausgaben, wie solche täglich bei der Gemeindecasse vorkommen, soweit der §. 15 unten eine Ausnahme nicht gestattet, genau und ohne Verzug nach den Beispielen in Anlage 1 eingetragen und längstens am Ende jeder Woche in das Manual nach den Anleitungen in dem anliegenden Muster 2 übertragen werden.

Die Journaleinträge müssen am Ende jeder Seite zusammengezogen und der Betrag derselben in Einnahme und Ausgabe auf die folgende Seite übertragen werden. Dieses hat für den Rechner sowohl als für die Verwaltungsbehörden den Zweck, daß zu jeder Zeit des Jahres durch Vergleichung der im Journal berechneten Hauptsumme der Einnahme und Ausgabe zu ermitteln ist, wie viel baares Geld in der Gemeindecasse vorhanden sein muß.

Das Journal muß sowohl in der Einnahme als auch in der Ausgabe stets dieselben Summen liefern, welche das Mannal im „Hat" enthält.

Der Rechner hat das Ausstreichen und die Umänderung von Zahlen in dem Journal zu vermeiden. Sollte jedoch aus Versehen ein Posten unrichtig von ihm in das Journal eingetragen worden sein, so hat er den Irrthum, sobald er denselben entdeckt, dadurch zu berichtigen, daß er einen gleichen Posten zusetzt oder abzieht, wie dies durch ein Beispiel in Anlage 1 pos. 5 und 12 angedeutet ist

§. 14.

Das Mannal muß folgendermaßen angelegt werden:

a. Zuerst sind die Rubriken, worin Einnahmen und Ausgaben vorkommen können, mit Rücksicht auf den zum Eintrag erforderlichen Raum, um die etwa geleistet

Digitized by Google

werdenden Abschlagszahlungen notiren zu können, in der für die Rechnung vorgeschriebenen Ordnung unter Beifügung der Gesammtsumme jedes Abschnittes des Budgets einzuschreiben; es geben dazu die in dem anliegenden Muster Nr. 2 angeführten Beispiele die nähere Anleitung.

b. Alle ständigen Einnahmen und Ausgaben werden von dem neu eintretenden Rechner gemäß des ihm von dem Bürgermeister ertheilten Uebertrags und für die folgenden Jahre nach dem vorhergehenden Manual und der Rechnung in das Manual eingetragen und zwar die Einnahmen z. B. die Pachtgelder von den auf einige Jahre verpachteten Gütern ꝛc. in das „Soll", die Ausgaben, z. B. die Besoldungen ꝛc. in den Text, wie dieses die Beispiele in dem Muster Nr. 2 näher zeigen. Ebenso muß

c. jede unständige Einnahme, welche dem Rechner im Laufe des Jahres zur Erhebung übertragen wird, sogleich nach erhaltenem Uebertrage mit Angabe der Schuldner, des Datums des Uebertrages und der Verfallzeit in das Soll des Manuals in die vorgeschriebene Rubrik speciell eingetragen werden, insoweit nicht bei den in dem folgenden §. 15 näher bezeichneten Einnahmen es nachgegeben ist, mehrere Posten ohne Angabe des Schuldners zusammen zu buchen.

d. Der Rechnungsüberschuß aus dem vorhergehenden Jahre wird, sobald das Manual vom verflossenen Jahre abgeschlossen und die Rechnung aufgestellt worden ist, in Nr. 21 des neuen Manuals nach der in dem Muster Nr. 2 gegebenen Anleitung eingetragen. Der Baarbestand und der Betrag der darin etwa enthaltenen Quittungen werden zusammen in das „Soll" und „Hat" und getrennt davon die in dem Rechnungsüberschuß begriffenen Rückstände bis zu ihrem Eingange nur in das „Soll" gesetzt.

Da indessen der bei der Rechnungsstellung und Cassenübergabe sich vorläufig ergebende Rechnungsüberschuß nicht selten durch die Revision und den Abschluß bei der Herzoglichen Rechnungskammer verändert wird und eine solche Veränderung eine Gleichstellung zwischen der Casse und den Büchern des Rechners nöthig macht, so enthält das Muster Nr. 2 unter der Rubrik 21 die Anleitung, wie diese Gleichstellung alsbald, nachdem die Rechnung abgeschlossen ist, bewirkt werden muß.

§. 15.

Um dem Rechner jede mögliche Erleichterung zu verschaffen, ist demselben überlassen, diejenigen Einnahmen, deren Erhebung keiner besonderen Schwierigkeit unterliegt oder bei einem großen Theil der Gemeindebürger zu bewirken ist, z. B. Steuern, Schulgeld, Auf-

Digitized by Google

ſchlaggeld, Lagergeld, Weidgeld, Sprunggeld, nach den ertheilten Ueberträgen nur im Ganzen in das „Soll" zu ſetzen und die Erhebung dieſer Gelder nach Liſten zu vollziehen. Dagegen iſt derſelbe gehalten, am Ende jeder Woche von der Zeit der Erhebung an die Einnahmen, welche er nach ſolchen Liſten bewirkt hat, zuſammen zu ziehen und den Betrag zuerſt in das Journal, ſofern er von deſſen Führung nicht entbunden worden iſt, und dann in das Manual, mit Angabe des Datums des Eintrags in das „Hat" der betreffenden Rubrik einzutragen.

Um dies nach der erſten Buchung einer ſolchen Abſchlagszahlung leicht bewirken und die weiteren Summen, welche eingetragen werden müſſen, ohne Schwierigkeit finden zu können, iſt nur jedesmal das, was nach den Liſten bezahlt iſt, zu addiren und das, was bereits im „Hat" der Rechnungsbücher ſteht, davon abzuziehen. Der Eingang eines Poſtens wird daher in ſolchen Liſten ohne Beifügung des Datums nur durch „bezahlt" bemerkt. Jedoch iſt darauf zu ſehen, daß deßhalb die fraglichen Liſten nichts von ihrer Deutlichkeit verlieren, ſondern rein gehalten werden, indem ſie als Belege zur Rechnung dienen müſſen. Auch wird der Rechner darauf Bedacht nehmen, die Poſten, welche nach ſolchen Liſten bei der Rechnungsſtellung noch ausſtehen, genau auszuziehen, damit ſolche ſpeciell verzeichnet und ſowohl in die Receßnachweiſe, als auch in das neue Manual in Nr. 21 eingetragen werden können.

§. 16.

Dasjenige, was ein von Führung des Journals entbundener Rechner jeweilig auf ſeine Soll-Einnahme empfängt oder auf eine Ausgabe leiſtet, ſei es vollſtändige Berichtigung der Schuld oder auch nur eine Abſchlagszahlung, muß alsbald entweder nach dem vorhergehenden Paragraphen in der betreffenden Liſte oder im Manual unter der einſchlagenden Rubrik mit Angabe ſowohl des Namens des Zahlenden oder Empfängers als des Datums der Zahlung im „Hat" genau eingezeichnet werden.

Bei Abſchlagszahlungen, welche, wie z. B. beim Holzhauerlohn oder bei Baunngen, auf noch unbekannte Beträge geleiſtet werden, iſt dasſelbe zu beobachten.

Sollten bis zum Schluſſe des Rechnungsjahres, d. h. bei Stellung der Rechnung und bei dem Abſchluß der Bücher, die Rechnungen der Accordanten von Baunngen, Holzhauerarbeiten ꝛc. dem Rechner noch nicht feſtgeſetzt zugekommen ſein, ſo müſſen die geleiſteten Abſchlagszahlungen ſorgfältig in das neue Journal (wo ein Journal geführt wird) und in das neue Manual eingetragen werden, damit bei der demnächſtigen Abrechnung mit den Empfängern jede deßfallſige Quittung geltend gemacht werde. Es bilden alsdann ſolche aus dem vorhergehenden Jahre übertragene Abſchlagszahlungen einen Theil des in Nr. 21

eingetragenen Ueberschusses aus dem vorhergehenden Jahre und namentlich des in das „Hat" gesetzten Baarbestandes, wie dies in dem Muster Nr. 1 pos. 6 und Nr. 2 angedeutet ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Columne „Rest" nicht nach einer jedesmaligen Abschlagszahlung, sondern erst bei Stellung der Rechnung ausgefüllt wird. (Siehe §. 19 unten.)

§. 17.

Die Belege zur Einnahme wie zur Ausgabe hat der Rechner sorgfältig zu bewahren, um die Rechnung damit beurkunden zu können. Insbesondere sind die Ausgabebelege und Quittungen in Umschlägen von steifem Papier, nach den Rechnungsrubriken überschrieben, zu sammeln und wie baares Geld in Acht zu nehmen. Quittungen über Abschlagszahlungen sind, wenn der Empfänger die Hauptquittung ertheilt hat, demselben zurückzugeben.

§. 18.

Es ist Pflicht des Rechners, von Zeit zu Zeit den Stand seiner Casse mit seinen Büchern zu vergleichen. Er hat zu diesem Zwecke sein Journal abzuschließen und den Abschluß in dem Journal vor der Linie einzutragen. Zugleich hat der Rechner sein Manual auf einem besonderen Blatte sowohl in Einnahme als in Ausgabe zusammen- und letztere von ersterer abzuziehen. Es muß alsdann der sich ergebende Bestand mit seiner Casse übereinstimmen. Findet sich hierbei eine Verschiedenheit, die der Rechner nicht zu ermitteln vermag, so hat er den Bürgermeister sofort davon in Kenntniß zu setzen, damit derselbe dem Herzoglichen Amte zur Bewirkung der Aufklärung Anzeige erstatte.

§. 19.

Bei Stellung der Rechnung werden die Bücher definitiv abgeschlossen. Es wird allenthalben in Einnahme wie in Ausgabe das „Hat" mit dem „Soll", das heißt, das, was eingegangen und ausgegeben ist, mit dem, was eingenommen und ausgegeben werden sollte, verglichen und das, was sich als nicht geleistet, mithin als Rückstand darstellt, in das folgende Manual so eingetragen, wie es in dem §. 14 vorgeschrieben ist. Sobald die Rechnung aufgestellt und mit dem Journal und Manual in völlige Uebereinstimmung der Beträge gebracht worden ist, darf der Rechner in die alsdann geschlossenen Bücher nichts mehr schreiben, weil die Reste durch die Uebertragung in Nr. 21 des folgenden Manuals Einnahmen für das folgende Jahr werden.

In der Rechnung müssen genau dieselben Zahlen erscheinen, welche im Manual vorkommen und nicht in das folgende Jahr gehören.

Der Rechner hat sich in eigenem Interesse von der völligen Uebereinstimmung seiner

Digitized by Google

Bücher mit der Rechnung zu überzeugen, weil diejenigen Ausstände, welche in der Receßnachweise nicht angegeben werden, ihm, als wären sie eingegangen, zur Last fallen.

Ausgaben, welche zwar nach den Büchern geleistet, aber nicht in die Rechnung aufgenommen worden sind, müssen in die neuen Bücher eingetragen werden, um in der künftigen Jahresrechnung geltend gemacht werden zu können.

§. 20.

Der Rechner hat seine Bücher und Belege so vorzubereiten, daß alsbald nach dem Jahresschluß und längstens bis zur Mitte des Monats Februar die Rechnung gestellt werden kann.

Die erste Rechnung stellt er von demjenigen Jahre, in welchem er den Dienst übernommen hat.

Der Rechner hat die Rechnung selbst zu stellen, wenn er dazu die nöthigen Fähigkeiten besitzt. Ist dies nicht der Fall, so hat er bei dem Gemeinderathe zu beantragen, daß die Rechnung durch die Herzogliche Landoberschultheiserei gestellt werde; die Kosten der Rechnungsstellung durch Herzogliche Landoberschultheiserei werden alsdann auf die Gemeindecasse übernommen.

Die Rechnung ist in duplo aufzustellen, die zweite Ausfertigung hat der Rechner selbst zu besorgen oder auf seine Kosten fertigen zu lassen.

Beide Exemplare der Rechnung hat der Rechner zu unterschreiben.

Neben der Belohnung für die Erhebung der Einnahmen erhält der Rechner eine Vergütung für anzuschaffende Schreibmaterialien ꝛc. und zwar im Betrage eines Drittheiles der dem Bürgermeister für ähnliche Anschaffungen bewilligten Aversionalsumme, woraus er alle zur Führung des Rechnerdienstes erforderlichen derartigen Anschaffungen zu besorgen verpflichtet ist, mit Ausnahme der Formularien zur Rechnung und der Kosten des Einbandes der Rechnung und Urkunden sowie der Fertigung des Triplicates der die Stelle einer Receßnachweise vertretenden Cassenübergabe, welche Kosten auf die Gemeindecasse übernommen werden.

Tritt ein Rechner nicht mit dem Schlusse des Rechnungsjahres, sondern im Laufe des Jahres vom Dienste ab, so ist eine dreifache Ausfertigung der Cassenübergabe-Verhandlungen erforderlich, deren Kosten auf die Gemeindecasse übernommen werden.

Wenn es das Interesse des Fonds erheischt oder der abgehende oder der neu eintretende Rechner verlangt, so sind mit der Cassenübergabe die Belege über die von dem abgegangenen Rechner darin aufgerechneten Einnahmen und Ausgaben der Herzoglichen Rechnungskammer vorzulegen.

Digitized by Google

§. 21.

Der Rechner ist verpflichtet, die von Herzoglicher Rechnungskammer zu der gestellten Rechnung oder Cassenübergabe ihm gezogenen Notate in der bestimmt werdenden Frist zu erledigen.

§. 22.

Berufung gegen den Abschluß der Rechnung oder der Cassenübergabe an das Oberappellationsgericht, welche nach §. 67 des Gemeindegesetzes zulässig ist, wenn die dem Rechner zur Last gesetzten Posten, durch welche er sich beschwert erachtet, zusammen wenigstens fünfzig Gulden betragen, ist bei einer Herzoglichen Justizstelle oder bei Herzoglicher Rechnungskammer innerhalb 10 Tagen von dem Tage nach der Insinuation an gerechnet einzulegen.

§. 23.

Gegenwärtige Instruction, sowie in dem Besitze des Rechners befindliche Inventariatsstücke der Gemeinde hat der abgehende Rechner in gutem Zustande an seinen Nachfolger zu überliefern. In den Cassenübergabe-Verhandlungen ist der Empfang von dem neuen Rechner speciell zu bescheinigen.

Digitized by Google

Muſter Nr. 1.

Journal

über

Einnahmen und Ausgaben

der Gemeinde

vom Jahr 1862

geführt durch den Rechner

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Pag. des Manuals.	Einnahme. fl.	kr.	pf.	Pag. 1.	Pag. des Manuals.	Ausgabe. fl.	kr.	pf.
					Den 2ten Januar 1862.				
1	—	—	—	—	An Herzogliche Receptur Beitrag zur Forst- und Medicinalbesoldung für's 1ste Quartal	6	31	1	—
					Den 16ten Februar.				
2	1	15	—	—	Joh. Zieß für ersteigertes Holz laut Protocoll vom 2ten d. Mts.				
3	1	10	15	—	Jacob J. von N. für dergleichen abschläglich.				
					Den 5ten März.				
4	1	6	10	—	Johann Weil dahier für Rothholz.				
					Den 7ten März.				
5	—	—	—	—	Johann J. dahier Forststrafe vom Monat Januar	—	—	45	—
					NB. Irrig gebucht, siehe Berichtigung No. Journal 12 unterm 7. April.				
					Den 20ten März.				
6	4	525	5	—	Ueberschuß (Recess) aus vorigem Jahr nach der nunmehr aufgestellte.. und vorläufig abgeschlossenen Rechnung. Darunter sind Quittungen enthalten	—	75	30	—
					namlich an Maurer Joh. N. . . . . 25 fl. 30 kr.	6			
					„ „ Zimmermeister Phil. N. . . . . 50 „ — „	6			
					Summa 75 „ 30 „				
7	—	—	—	—	An Herzogliche Receptur Beitrag zur Forst- und Medicinalbesoldung für's 2te Quartal	6	31	1	—
8	4	3	—	—	Joh. B. abschläglich auf seine Schuld aus vorigem Jahr. . .				
					Den 2ten April.				
9	—	—	—	—	Dem Feldschützen auf seinen Lohn für's 1te Quartal . . .	6	6	15	—
					Den 7ten April.				
10	4	3	30	—	Phil. N. von N. Schuld aus vorigem Jahr.				
11	—	—	—	—	Dem F. Bürgermeister Besoldung für das 1ste Quartal .	6	25	—	—
		563	—	—	zu übertragen	—	169	32	—
					Los 5 waren 45 kr. irrig in Ausgabe statt in Einnahme gebucht. Es geben daher				
12	2	—	45	—	der Einnahme zu — und der Ausgabe ab	—	—	45	—
		563	45	—	. . . . . Uebertrag	—	168	47	—

Digitized by Google

Pag. 2.

Laufende Nummer.	Pag. des Manuals.	Einnahme. fl.	kr.	pf.		Pag. des Manuals.	Ausgabe. fl.	kr.	pf.
		563	45	—	Uebertrag von voriger Seite		168	47	—
					Den 15ten April.				
13	2	1	—	—	Philipp Ziß von hier abschläglich auf Strafe vom Monat Januar.				
					Den 10ten Mai.				
14	—	—	—	—	Dem Accordanten der Maurerarbeit am Schulhause Joh. N. abschläglich auf seine Arbeit laut Anweisung	6	50	—	—
					Den 4ten Juni.				
15	4	1	6	—	Ersatz vom Rechner nach den Revisionsbemerkungen und dem Abschluß der Rechnung vom vorigen Jahr.				
16	4	2	—	—	Desgleichen Ersatzposten, welcher wegen Mangels an Quittung in der vorigen Rechnung gestrichen worden, und daher den Receß vermehrt hat.				
17	—	—	—	—	Dieser Posten kommt nun, da die Quittung von dem Geldempfänger noch ertheilt worden, wieder zur Verausgabung in der Rechnung vom laufenden Jahre mit	6	2	—	—
					Den 8ten August.				
18	3	200	30	—	Steuer, auf das am 1sten August fällige Steuersimpel eingegangen vom 1sten bis 8ten August laut Hebliste.				
19	3	12	18	—	Rückersatz des Holzbauerlohns und der Aufsichtsgebühren von 3 Klaftern und 300 Stück Wellen Pfarrholz zu 2 fl. 3 kr. per Klafter und 2 fl. 3 kr. per 100 Wellen.				

Kassensturz am 10ten August:

Einnahme	780	fl. 39	kr.
Ausgabe	220	„ 47	„
Baarbestand	559	„ 52	„

					Den 11ten August.				
20	2	1	—	—	Philipp Ziß den Rest der Strafe vom Monat Januar.				
		781	39	—	. . . . . Uebertrag		220	47	—

Digitized by Google

Muſter Nr. 2.

Manual

über

Einnahmen und Ausgaben

der Gemeinde

vom Jahr 1862

geführt durch den Rechner

Digitized by Google

Pag. 1.

Laufende Nummer.	Geldeinnahmen.	Soll eingehen. fl.	kr.	pf.	Nr. des Journals (wo kein Journal geführt wird: Tag der Zahlung).	Ist eingegangen. fl.	kr.	pf.	Steht noch aus. fl.	kr.	pf.
1.	Nr. 1. Zeitpacht. Budgetsumme . 210 fl. — kr. Vom Acker auf dem Seifen Pachter Joh. Nir von hier für 3 Jahre bis Ende 1864 jährlich Martini zahlbar	15	—	—							
2.	Von der Winter- und Sommerschafweide — Pachter Joh. Y von N. — für 4 Jahre bis Ende 1865, halb auf Pfingsten und halb auf Martini zahlbar, hier vom dritten Pachtjahre . ꝛc.	180	—	—							
	Nr. 2 und 3 der Rubriken. (Die Einträge, wie in der Rechnung.)										
	Nr. 4. Gewöhnliche Holzschläge und andere Waldnutzungen. Budgetsumme . 3500 fl. — kr.										
1.	Für Nothholz . . . . 11 fl. 10 kr.										
	Johann Weil von hier für 31 C′ Stammholz	6	10	—	4.	6	10	—	—	—	—
	Jacob Nir von hier für 5 Gerüsthölzer . .	5	—	—							
	Summe des Uebertrags	11	10	—							
2.	Für am 2. Februar d. J. pos. 2 versteigertes Klafterholz und Wellen haben laut Protocoll zu bezahlen . . . . . 41 fl. 25 kr.										
	Joh. N. von hier für 1 Klafter Buchenholz N. 1	10	—	—							
	Jacob Y von N. für 1 Klafter Buchenholz Nr. 2 . . . . . 10 fl. 15 kr.										
	für 100 Wellen Nr. 6 . . . 6 fl. 10 kr.	16	25	—	3.	10	15	—	—	—	—
	Joh. Ziß von N. für 1½ Klft. Buchenholz Nr. 3 ꝛc.	15	—	—	2.	15	—	—	—	—	—
	Summe des Versteigerungsprotocolls . .	41	25	—							
3.	ꝛc. (Hier muß aller Erlös aus Waldung, so wie die Ueberträge erfolgen, vom Rechner eingetragen werden.) Anmerkung. Im Fall hier ein Holzerlös erscheint, welcher erst in der										

Digitized by Google

Pag. 2.

Laufende Nummer.	Geldeinnahmen.	Soll eingeben. fl.	kr.	pf.	Nr. des Journals (wo kein Journal geführt wird: Tag der Zahlung).	Ist eingegangen. fl.	kr.	pf.	Steht noch aus. fl.	kr.	pf.
	Rechnung für dieses Jahr verrechnet wird, wovon aber schon das Protocoll im vorigen Manual gebucht war, so kann der Eintrag folgendermaßen geschehen:										
	Für das am 15 November v. J. versteigerte bis zum 2. Februar zahlbare Holz waren einzunehmen 4125 fl. 35 kr.										
	Nach Seite . . des vorigen Manuals sind darauf eingegangen . . . . . 3025 fl. 35 kr.										
	und schulden den Rest von . . . . . 1100 fl. — kr.										
	noch: Johannes R. . . 15 fl. — kr.										
	Philipp R. . . . 20 fl. 15 kr.										
	ꝛc.										
	Nr 5, 6 und 7.										
	In diesen Rubriken wird die Solleinnahme eingetragen, sobald die Ueberträge erfolgen und zwar unter specieller Aufführung der Schuldner und der Beträge, soweit nicht der §. 15 der Instruction eine Ausnahme gestattet.										
	Nr. 8. Geldstrafen ꝛc. und Confiscationen										
	Budgetsumme . 130 fl. — kr.										
1.	vom Monat Januar . . . 5 fl 15 kr.										
	Joh. B. dahier Forststrafe ꝛc.	—	45	—	12.	—	45	—	—	—	—
	Philipp Ziß von hier dergl. . . 1 fl. —										
	Derselbe Polizeistrafe . . . . — fl. 54				13.	1	—				
	Derselbe Schulstrafe . . . . — fl. 6	2	—	—	20.	1	—				
	Johann R. von R. Forststrafe ꝛc.	2	30	—							
	Summe des Uebertrags vom Monat Januar	5	15	—							
2.	Vom Monat Februar.										
	ꝛc.										
	Nr. 9. Steuererhebung zu den gewöhnlichen Bedürfnissen.										
	Budgetsumme . 640 fl — kr.										
	Nach dem Rechnungsüberschlag sind zwei Steuersimpel bewilligt, Erhebungstermine sind auf den 1. August und den 15. November bestimmt.										
	Das Steuersimpel beträgt nach Abzug der Gemeindesteuern	320	3	—							
	Darauf sind eingegangen:										
	vom 1. bis 8. August	—	—	—	18.	200	30	—			
	„ 9. bis 16. „	—	—	—							
	ꝛc.										

Digitized by Google

Pag. 3.

Laufende Nummer.	Geldeinnahmen.	Soll eingehen. fl.	kr.	pf.	Nr. des Journals (wo kein Journal geführt wird: Tag der Zahlung).	Ist eingegangen. fl.	kr.	pf.	Steht noch aus. fl.	kr.	pf.
	Das 2. am 15. November zu erhebende Simplum beträgt wie oben	320	3	—							
	Darauf sind eingegangen: vom 15. bis 22. November	—	—	—							
	ꝛc.										
	Nr. 15. Unvorhergesehene Einnahmen. Rückersatz des Hauerlohns und der Aufsichtsgebühren von 3 Klaftern Pfarrholz zu 2 fl. 3 kr 6 fl. 9 kr. desgl. von 300 Stück Wellen zu 2 fl. 3 kr. . . . . 6 fl. 9 kr.	12	18	—	19.	12	18	—			
	Anmerkung: Hier werden alle andere ähnliche Vorlagen der Gemeindekasse für Hauerlohn des Loosholzes, Spritzenkosten, gemeinschaftliche Gebäude, Todtenhöfe, Brücken, Uhren, kleine Schulbedürfnisse, Grund- und Brandsteuern von Schulgütern und Gebäuden verrechnet.										
	Nr. 21. Rechnungsüberschüsse aus dem vorhergehenden Jahre. Budgetsumme . 540 fl. — kr.										
	Nach dem abgeschlossenen Manual vom vorigen Jahre und nach der daraus aufgestellten Rechnung hat sich ein Einnahmeüberschuß ergeben von 550 fl. 45 kr.										
	Darunter sind nach der Receßnachweise zur Rechnung an Ausständen begriffen . . . . 25 fl. 40 kr.										
	und folglich als Baarbestand hier zu vereinnahmen . . . . . 525 fl. 5 kr.	525	5	—	6.	525	5	—	—	—	—
	Anmerkung: Nicht allein der Baarbestand, sondern auch die Quittungen, welche aus vorigem Jahre hierher übergeben, sind in obiger Summe enthalten. In diesem Beispiel 25 fl. 40 kr. und 50 fl., welche in Nr. 30 gebucht sind.										

Digitized by Google

Pag. 4.

Laufende Nummer.	Geldeinnahmen.	Soll eingehen. fl.	kr.	pf.	Nr. des Journals (wo kein Journal geführt wird: Tag der Zahlung).	Ist eingegangen. fl.	kr.	pf.	Steht noch aus. fl.	kr.	pf.
	Die noch vorhandenen 25 fl. 40 kr. Rückstände stehen aus										
	bei Job Y Forststrafe ꝛc. vom Monat November und December v. J. . . 7 fl 30 kr.	—	—	—	8.	3	—	—	—	—	—
	Philipp N. von N. dergl. vom Monat December . . . . . 3 fl. 30 kr.	—	—	—	10.	3	30	—	—	—	—
	Maurer N. zu N. den in Nr. 15 pos. 1 der vorigen Rechnung vereinnahmten Ersatzposten wegen zuviel erhaltenen Arbeitslohns . . 14 fl. 40 kr.	25	40	—							
	Nach der nunmehr von H Rechnungskammer abgeschlossenen Rechnung vom vorigen Jahre besteht der Rechnungsüberschuß (Receß) in 553 fl. 51 kr.	550	45	—							
	mithin gegen den oben vereinnahmten Betrag von . 550 fl. 45 kr.										
	in einer Differenz von . . . 3 fl 6 kr.										
	und zwar:										
	a) in unrichtig berechneten Hebgebühren, welche der Rechner wieder zu ersetzen hat . .	1	6	—	15.	1	6	—	—	—	—
	b) in dem in Nr. 30 pos. 2 wegen Mangels an Quittung gestrichenen Ausgabeposten des Maurers N. zu N	2	—	—	16.	2	—	—	—	—	—
	Summe nach dem definitiven Abschluß der vorigen Rechnung	553	51	—							

Anmerkungen:

1) Sollte der Fall eintreten, daß ein abgehender Rechner bei der Kassenübergabe ein Guthaben behält, obgleich Rechnungsüberschüsse vorhanden sind, so muß dieses Guthaben sofort in Nr. 21 in Einnahme kommen und zwar in Soll- und wirkliche Einnahme

Die Auszahlung eines solchen Guthabens an den vorigen Rechner erfolgt dagegen von Seiten des neuen Rechners erst alsdann, wenn die Festsetzung des zu vergütenden Betrags durch die H. Rechnungskammer erfolgt ist, und es wird alsdann diese Zahlung in Nr. 42 des Manuals in Ausgabe gesetzt:

z. B. bei dem Abschlusse der letzten Rechnung des vorigen Rechners blieb Receß . . . . . 550 fl. 45 kr.
und derselbe hatte Einnahmen für das laufende Jahr . . . . . 1000 fl. — kr.
hatte mithin bei der Kassenübergabe abzuliefern . . . . . 1550 fl. 45 kr.
Er übergibt aber wirklich dem neuen Rechner:
in Quittungen . . 1105 fl. 30 kr.
an Ausständen . . 25 fl. 40 kr.
in baarem Gelde . 429 fl. 35 kr.
1560 fl. 45 kr.
und behält daher ein Guthaben von 10 fl. — kr.

Digitized by Google

Pag. 5.

Laufende Nummer.	Geldeinnahmen.	Soll eingehen. fl.	kr.	pf.	Nr. des Journals (wo kein Journal geführt wird: Tag der Zahlung).	Ist eingegangen. fl.	fl.	pf.	Steht noch aus. fl.	kr.	pf.
	Der neue Rechner hat nun als Einnahme unter Nr. 21 in das Manual zu bringen: a) Receß aus voriger Rechnung . . 550 fl. 45 kr. b) Guthaben des vorigen Rechners . 10 „ — „ Eine etwaige Schuld des abgegangenen Rechners wird wie jeder andere Ausstandsposten aus früheren Jahren behandelt. Wird dieselbe von der Herzogl. Rechnungskammer für verzinslich erklärt, so sind nach §. 9 der Instruction die Zinsen staffelmäßig zu berechnen und besonders in Nr. 21 zu vereinnahmen. 2) Hat der Rechner am Schlusse des vorigen Jahres mehr Ausstände, als der Receß betrug, so ist die Summe des Receßes und der Ausstände unter Nr. 21 in Einnahme und die Summe der Ausstände unter Nr. 42 in Ausgabe zu bringen. Z. B. die Ueberschüsse aus voriger Rechnung betrugen . . . . . 20 fl. — kr. und es waren noch Ausstände vorhanden . . 70 fl. — kr. 90 fl. — kr. In diesem Falle bucht der Rechner unter Nr. 21 im Soll 90 fl. und im Hat 20 fl. Die Ausstände kommen alsdann mit 70 fl. nach und nach wie sie eingehen, in die wirkliche Einnahme. In Nr. 42 erscheinen dagegen 70 fl. in Ausgabe. 3) Hat der Rechner am Schlusse des vorigen Jahres nicht allein ein Guthaben (Receß), sondern auch Ausstände, so bringt er letztere unter Nr. 21 in Einnahme und den Receß mit Zuziehung der Ausstände unter Nr. 42 in Ausgabe. Z. B. die vorige Rechnung wurde abgeschlossen auf einen Receß von 30 fl. — kr. und es blieben noch Ausstände . . . . . 25 fl. — kr. Der Rechner hat alsdann unter Nr. 21 in Einnahme zu buchen 25 fl. und unter Nr. 42: a) sein Guthaben mit 30 fl. b) obige Ausstände mit 25 fl., zusammen also 55 fl. und nicht blos 30 fl. 4) Nur in dem unter 1 gegebenen Falle ist eine Quittung oder Vergütungsbescheinigung (über 10 fl.) von dem vorhergehenden Rechner zu Nr. 42 der Rechnung erforderlich, während in den beiden letzten Fällen (in welchen ein Rechnerwechsel nicht unterstellt worden) die Ausgabe (von 70 fl. und 55 fl.) als blose Ausgleichung nicht beurkundet wird.										

Digitized by Google

Pag. 6.

Laufende Nummer.	Geldausgaben.	Nr. des Journals (wo kein Journal geführt wird: Tag der Zahlung).	Geleistete Zahlung. fl.	kr.	pf.
	Nr. 22. Besoldung der Angestellten ꝛc. Budgetsumme . 450 fl. — kr.				
1	Der Bürgermeister hat jährlich zu beziehen 100 fl. Den 7ten April für das 1ste Quartal . .	11	25	—	—
	ꝛc.				
2	Der Feldschütze Johann Nir jährlich . 25 fl. — Den 7ten April für's 1ste Quartal	9	6	15	—
	ꝛc.				
3	Gemeindediener ꝛc.				
4	An H. Receptur Beitrag zur Forst- und Medicinalbesoldung. Oberförsterbesoldung von 1861 bis 1865 und Medicinalbesoldung von 1862 bis 1866.				
	jährl. Forstbesoldung . 83 fl. 16 kr. / „ Medicinalbesoldung 40 fl. 48 kr. } zus. 124 fl. 4 kr.				
	den 2ten Januar erstes Quartal	1	31	1	—
	den 31sten März zweites Quartal	7	31	1	—
	ꝛc.				
	Nr. 30. Unterhaltung der Gemeindegebäude, Brunnen ꝛc. Budgetssumme . 2900 fl. — kr.				
1	Für die jährliche Unterhaltung der Dächer auf dem Schul-, Gemeinde- und Spritzenhaus erhält der Steindecker N. zu N. nach dem bis Ende 1865 abgeschlossenen Accorde jährlich 10 fl. 40 kr.				
2	Die Arbeiten zu dem neuen Schulhause sind versteigert und überlassen worden:				
	a) die Mauerarbeit an Johann N. zu N. für . 500 fl. — kr.				
	Im Jahr 1861 abschläglich	6	25	30	—
	(s. No. 21.)				
	Den 10. Mai abschläglich	14	50	—	—
	Den . . weiter				
	Den . . „				
	b) die Zimmerarbeit an Philipp J. zu N. für . 400 fl. — kr.				
	Im Jahr 1861 abschläglich	6	50	—	—
	(s. Nr. 21.)				
	(Für alle übrigen Accordanten wird nach der Größe ihrer Accordsumme ähnlicher Raum wie bei a gelassen.)				
3	Dem Maurer N. zu N. für im vorigen Jahre gefertigte und bezahlte Arbeit, für welche der Betrag in Nr. 30 pos. 2 der vorigen Rechnung wegen fehlender Quittung gestrichen und jetzt die Quittung erbracht worden ist	17	2	—	—
	(siehe die Ausgleichung in Nr. 21.)				
	Nr. 42. (Hier wird auf die Anmerkungen zu Nr. 21. verwiesen.)				

Digitized by Google

Dienſtnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberforſtrath Wagenſtecher das Ritterkreuz des Militär- und Civilverdienſtordens Adolphs von Naſſau zu verleihen geruht.

Höchſtdieſelben haben dem Hofrath Dr. Wildberger zu Bamberg die goldene Medaille für Kunſt und Wiſſenſchaft gnädigſt verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben die Diurniſten Carl Schmidt und Theodor Schapper zu Probatoren bei der Rechnungskammer zu ernennen geruht.

Höchſtdieſelben haben den Amtmann Hofgerichtsrath Isbert von Idſtein nach Limburg zu verſetzen, den Amtsaſſeſſor Oppermann von Wiesbaden zum Amtmann in Idſtein zu ernennen, den Amtsaſſeſſor Fuchs von Königſtein an das Juſtizamt zu Wiesbaden zu verſetzen, den Amtsacceſſiſten Dilger von Wallmerod zum Amtsaſſeſſor in Königſtein, den Hofgerichtsacceſſiſten Keim von Dillenburg zum Aſſeſſor bei dem Juſtizamt zu Wiesbaden und den Juſtizamtsacceſſiſten Secretär Meiſter zu Wiesbaden zum Aſſeſſor bei dem Verwaltungsamt daſelbſt zu ernennen geruht.

Guſtav Wolf von Uſingen, Otto Wolf von Wiesbaden und Emil Schenck von Wiesbaden ſind nach beſtandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten des Straßen-, Brücken- und Waſſerbaues aufgenommen worden.

Schulvicar Blecker von Großſeifen iſt als Lehrer nach Herborn und der frühere Lehrer Dietrich zu Lützendorf zur Verſehung der Schulvicarſtelle nach Großſeifen dirigirt worden. Lehrer Heß von Buch iſt auf Anſuchen entlaſſen, Lehrer Roth von Mudenbach als Lehrer nach Buch, Schulvicar Schneider von Aulenhauſen als Lehrer nach Mudenbach verſetzt worden. Lehrer Weber von Biebrich-Mosbach iſt nach Scheuern, Lehrer Kröck von Bornig nach Biebrich-Mosbach, Lehrergehülfe Sauer von Weilmünſter als Lehrer nach Bornig verſetzt worden. Schulcandidat Meſſinger von Berod iſt mit der Verſehung der Lehrergehülfenſtelle zu Niederſelters, Schulcandidat Greſſer mit Verſehung der Lehrergehülfenſtelle zu Seck proviſoriſch beauftragt worden. Lehrer Künſtler zu Hochheim iſt in den Ruheſtand verſetzt, Lehrer Kilian von Höchſt nach Hochheim, Lehrer Kreckel von Johannisberg nach Höchſt, Lehrer Schmidt von Sainerholz nach Johannisberg, Schulvicar Flach von Niederſayn als Lehrer nach Sainerholz verſetzt und Schulcandidat Baldus von Goldhauſen mit Verſehung der Schulvicarſtelle zu Niederſayn proviſoriſch beauftragt worden.

An die neu errichtete Lehrerſtelle zu Lautert iſt der Lehrer Kölb von Miehlen, Lehrergehülfe Diehl von Wehen als Lehrer nach Miehlen, Schulvicar Mager von Reichen-

Digitized by Google

berg als Lehrergehülfe nach Wehen verſetzt, der frühere Lehrergehülfe Rieſer zu Holzhauſen ü. A. mit Verſehung der Schulvicarſtelle zu Reichenberg proviſoriſch beauftragt worden. Lehrergehülfe Mardner von Kelkheim iſt beurlaubt und mit Verſehung dieſer Stelle Schulcandidat Wollſtädter von Wicker proviſoriſch beauftragt worden.

Lehrer Müller zu Rausbach iſt in den Ruheſtand verſetzt, Lehrer Hölver daſelbſt zum erſten Lehrer ernannt, Lehrer Grünweller von Alpenrod nach Rausbach, Schulvicar Abel von Walderubach, als Lehrer nach Alpenrod verſetzt und Schulcandidat Litzinger von Offheim mit Verſehung der Schulvicarſtelle zu Walderubach proviſoriſch beauftragt worden. Mit der Verſehung der neuen Schulvicarſtelle zu Kammerforſt iſt der Schulcandidat Rink von Dillhauſen proviſoriſch beauftragt worden. Schulvicar Kring zu Steinbach iſt entlaſſen und an ſeine Stelle der proviſoriſche Schulvicar Pulverich von Tringenſtein verſetzt worden.

Der proviſoriſche Lehrergehülfe Stippler zu Neudorf und der proviſoriſche Schulvicar Seibel zu Homberg ſind an ihren ſeitherigen Stellen definitiv angeſtellt worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 2 den 17. Januar 1863.

(Instruction für die Bürgermeister und die Feldgerichte bezüglich deren Mitwirkung bei der Justizverwaltung.)

Die nachfolgende Dienstinstruction für die Bürgermeister und die Feldgerichte bezüglich deren Mitwirkung bei der Justizverwaltung wird zur Darnachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 2. Januar 1863.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Faber.

vdt. Halbey.

Instruction

für die Bürgermeister und die Feldgerichte bezüglich deren Mitwirkung bei der Justizverwaltung.

A. Für die Bürgermeister.

§. 1.

Der Bürgermeister vollzieht in Vormundschaftssachen, sowie in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die von dem vorgesetzten Herzoglichen Amte und Landoberschultheisen, 1. Insinuationen.

und in Strafjustizsachen die von dem vorgesetzten Amte, den Criminalgerichten, den Staatsprocuratoren und den Assisenpräsidenten ihm aufgetragenen Zustellungen.

Diese sind in dringenden Fällen unverzüglich, sonst binnen drei Tagen nach dem Empfange zu vollziehen.

Wegen des hierbei einzuhaltenden Verfahrens sind die §§. 1 bis 5 der Instruction für die Gerichtsvollzieher vom 25. August 1851 (Verordnungsblatt Seite 248) maßgebend, mit der Einschränkung jedoch, daß in Fällen der Abwesenheit ein Anheften an Thüren nicht stattfindet, sondern die betreffenden Urkunden ꝛc., wenn das Hinderniß der Zustellung voraussichtlich in kurzer Zeit wegfällt, bis dahin aufbewahrt, entgegengesetzten Falles mit dem erforderlichen Berichte an die, die Zustellung verlangende Behörde zurückgesandt werden.

Der Bürgermeister hat die in diesem Paragraphen bezeichneten Zustellungen persönlich zu vollziehen.

Gemeindediener und andere Personen können nur in dem Falle damit beauftragt werden, wenn sie verpflichtet worden sind, in welchem Falle sie auch die betreffenden Bescheinigungen auszustellen haben.

§. 2.

II. Freiwillige Gerichtsbarkeit. A. Beglaubigung von Namensunterschriften und Attestaten.

1) Der Bürgermeister ist ermächtigt und verpflichtet, Namensunterschriften von Mitgliedern der Gemeinde und solchen Personen, welche Concession zum temporären Aufenthalte daselbst erwirkt haben, zu beglaubigen.

Die Beglaubigung kann nur dann geschehen, wenn die Unterschrift vor dem Bürgermeister entweder eigenhändig vollzogen, oder von der betreffenden Person ausdrücklich als von ihr vollzogen anerkannt worden ist.

Daß der eine oder der andere Fall vorliege, muß aus der Formel der Beglaubigung ersichtlich sein, welche hiernach lautet:

entweder:

„Daß N. N. (Vor- und Zuname) dahier vorstehende Unterschrift in meiner Gegenwart eigenhändig vollzogen hat;"

oder:

„Daß N. N. (Vor- und Zuname) dahier vorstehende Unterschrift als von ihm vollzogen vor dem Unterzeichneten anerkannt hat,

bescheinigt der Bürgermeister

N. N."

womächst Datum beizufügen und das Gemeindesiegel beizudrücken ist.

Digitized by Google

2) Attestationen über, dem Bürgermeister in seiner Diensteigenschaft bekannt gewordene Zustände und Thatsachen, welche von Privatpersonen zum Zwecke des Gebrauchs vor Behörden der streitigen oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit verlangt werden und gegen deren Ertheilung eine besondere Dienstpflicht nicht streitet, müssen die Angabe enthalten, weßhalb sie verlangt werden. Dieselben sind mit Rücksicht auf die etwa einschlagenden Bestimmungen des Stempelgesetzes auszufertigen.

In allen Untersuchungssachen haben sich die Bürgermeister der Ausstellung von Attestationen für Angeschuldigte ohne gerichtlichen Auftrag zu enthalten.

§. 3.

B. Errichtung von Testamenten und anderen letztwilligen Verfügungen.

In Nothfällen, d. h. wenn zu besorgen steht, daß der Landoberschulzheis nicht zeitig am Orte der Testamentserrichtung anlangen könne, ist der Bürgermeister berechtigt und verpflichtet, letztwillige Verfügungen von Personen aufzunehmen, welche sich in seiner Gemeinde befinden.

In einem solchen Falle hat der Bürgermeister sich auf das ihm kundgegebene Verlangen solcher Personen unverzüglich zu denselben zu begeben und, wenn er sich von ihrer Fähigkeit, ihren Willen zu äußern, überzeugt hat, ihren letzten Willen unter Zuziehung von vier, durch dieselben (die Disponenten) ausdrücklich um ihre Anwesenheit bei dem Acte zu bittenden tauglichen Testamentszeugen zu beurkunden, gleichzeitig aber die Disponenten darauf aufmerksam zu machen, daß eine Bestellung des Landoberschulzheisen für den Fall, daß derselbe noch zeitig anlangen könne, der Vorsicht entspreche.

Als Zeugen dürfen nicht zugezogen werden: Frauenspersonen, Wahnsinnige, Personen unter 14 Jahren, Stumme, Taube, Blinde, gerichtlich erklärte Verschwender, einzusetzende Erben und die mit solchen durch väterliche Gewalt verbundenen, sowie auch die in väterlicher Gewalt des Testamentserrichters stehenden Personen.

Die Beurkundung hat nach sorgfältiger Befragung des Disponenten, ohne Unterbrechung des Geschäfts und in beständiger Anwesenheit der Zeugen in einem durch den Bürgermeister aufzunehmenden Protocoll stattzufinden.

Das Protocoll ist auf Stempelpapier Ab 8 und nur in dem Falle, wenn solches nicht vorräthig sein sollte, auf Freipapier aufzunehmen.

§. 4.

Das Protocoll muß enthalten:

in der Ueberschrift:

die Angabe des Orts, des Tages und der Stunde der Aufnahme;

am Rande:

den Namen des anwesenden Bürgermeisters und der vier gerufenen Zeugen;

im Texte:

die Anführung, daß und um welchen Nothfalls willen der Bürgermeister zur Testamentsaufnahme berufen worden sei;

die Angabe, wo und in welchem Zustande der Disponent sich befunden, daß der Bürgermeister mit demselben vorläufig Unterredung gepflogen und ob er sich hierbei davon überzeugt habe, daß der Testirende bei Verstand gewesen, daß der Testirende die Zeugen um Beiwohnung bei dem vorgehenden Acte ersucht habe; endlich die Erklärung des letzten Willens und am Schlusse die Bemerkung, daß das Protocoll dem Testirenden vorgelesen und von ihm ausdrücklich genehmigt worden sei, sowie die Unterschriften des Disponenten, der vier Zeugen und des Bürgermeisters.

Ist der Disponent nicht im Stande zu schreiben, oder nur im Stande, mit Handzeichen zu unterzeichnen, oder selbst zu dem letzteren unvermögend, so ist alles dies ausdrücklich mit Angaben der Ursache zu bescheinigen. Ebenso ist zu verfahren, wenn Zeugen zum Schreiben ihrer Namen unfähig sind. Die Verfügung des Disponenten ist nach dem erklärten Willen desselben aufzunehmen. Bei der Befragung desselben nach diesem Willen ist besonders zu beachten, ob er beabsichtige:

1) die gesetzliche Erbfolge in seinen Nachlaß oder ein etwa schon errichtetes Testament aufzuheben und eine andere Erbfolge anzuordnen, in welchem Falle er bestimmt einen oder mehrere, so genau als möglich zu bezeichnende andere Erben zu ernennen hat und seine Verfügung als ein Testament zu bezeichnen ist, oder
2) ob er es bei der gesetzlichen Erbfolge oder bei der in einem früheren Testamente schon enthaltenen Erbeseinsetzung belassen und nur anderweitige letztwillige Verfügungen irgend einer Art treffen wolle.

Außerdem ist der Errichter eines Testaments, falls er etwa vorhandene Notherben (Kinder, Enkel, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, Eltern, Großeltern) übergehen wollte, zu bedeuten, daß diese entweder als Erben eingesetzt, oder ausdrücklich enterbt werden müssen, und daß die Enterbung nur wegen besonderer, in den Gesetzen gebilligter Ursachen, die im Testamente angegeben werden müssen, geschehen könne.

Wenn der Testamentserrichter diese Ermahnung nicht beachtet haben sollte, so ist am Schlusse des Protocolls ausdrücklich zu bemerken, daß sie stattgefunden habe.

Formulare Anl. A. & B. Die Anlagen A. & B. enthalten Beispiele der einen und anderen Gattung solcher letztwilligen Verfügungen.

§. 5.

Der Bürgermeister hat die von ihm aufgenommene letztwillige Verfügung mittelst des

Gemeindesiegels in einem Umschlage zu verschließen, diesen mit der Aufschrift zu versehen:

„Letztwillige Verfügung des N. N. (Vor- und Zuname) zu N. (Wohnort) aufgenommen zu N. (Wohnsitz des Bürgermeisters) von dem Bürgermeister N. (Name desselben) am (Datum)

und das Packet binnen zweimal 24 Stunden persönlich dem vorgesetzten Herzoglichen Beamten oder dessen Stellvertreter zur Verwahrung zu überbringen.

Hierbei hat er, behufs Wahrung der Stempeltaxe, anzugeben, ob das Protocoll auf dem tarifmäßigen Stempelpapier aufgenommen sei oder nicht.

Der von dem Herzoglichen Amte auszufertigende Depositionsschein ist von dem Bürgermeister in Empfang zu nehmen und dem Disponenten, falls dieser aber nicht mehr lebt, dessen nächsten Anverwandten zu behändigen.

Ueber den Inhalt der von ihm aufgenommenen letztwilligen Verfügungen hat der Bürgermeister sowohl selbst gewissenhaftes Stillschweigen zu beobachten, wie auch ein Gleiches den zugezogen gewesenen Zeugen zu empfehlen.

§. 6.

C. Beurkundung sonstiger einseitiger Willenserklärungen.

Der Bürgermeister ist berechtigt und verpflichtet, einseitige Willenserklärungen über Privatrechtsverhältnisse zum Zwecke der Bekanntmachung an Einwohner seiner Gemeinde zu beurkunden, wenn die Aufnahme solcher Erklärungen nicht gesetzlich an eine andere Behörde verwiesen ist.

Zu seiner Zuständigkeit gehören z. B. Aufkündigungen von Darlehen, Pacht- und Miethverträgen, Mahnungen zur Zahlung einer Schuld, Bekanntmachung der Cession einer Forderung an den Schuldner, das Anerbieten der Erfüllung einer Verbindlichkeit von Seiten des Schuldners an den Gläubiger, Kündigung von auf Probe geschlossenen Geschäften und dergl.

Dagegen dürfen Wechselproteste, einseitige Besitzergreifungshandlungen, Protestationen und Vorbehalte, und alle solche Erklärungen, für welche die Gesetze, z. B. das Handelsgesetz, ausdrücklich notarielle Beurkundung vorschreiben, von dem Bürgermeister nicht aufgenommen werden.

§. 7.

Ueber die nach dem Vorstehenden zulässiger Weise bei ihm gestellten Anträge hat der Bürgermeister ein Protocoll auf Stempelpapier Nro. 4 aufzunehmen, dasselbe persönlich und zwar in dringenden Fällen unverzüglich, sonst längstens innerhalb drei Tagen demjenigen, an welchen die Erklärung gerichtet ist, vorzulesen, ihm eine beglaubigte Abschrift

Digitized by Google

desselben auf Freipapier zuzustellen, daß und wann beides geschehen sei, mit Beidrückung des Gemeindesiegels unter dem Originalprotocoll zu bescheinigen und hiernächst dieses Protocoll dem Antragsteller zu behändigen. Das Protocoll muß enthalten:

1) als Ueberschrift Ort und Zeit der Aufnahme;

2) am Rande den Namen des Bürgermeisters mit Beifügung dieser Diensteigenschaft;

3) im Eingange Vor- und Zunamen sowie Wohnort des Antragstellers; handelt dieser nicht in eigenem Namen, sondern als Beauftragter, als gesetzlich vertragsmäßig oder obrigkeitlich bestellter Verwalter des Vermögens oder Stellvertreter eines Dritten, so muß dies angegeben werden.

Die Vorlage einer Vollmacht ist nicht zu verlangen. Wird eine solche indessen übergeben, so ist sie dem Originalprotocolle und eine beglaubigte Abschrift davon der (s. oben) zu insinuirenden Protocollabschrift beizuheften;

4) den gestellten Antrag;

5) die Bemerkung, daß das Protocoll dem Antragsteller vorgelesen und von demselben genehmigt worden ist;

6) die Unterschrift des Antragstellers;

7) deren Beglaubigung durch den Bürgermeister, sodann

8) unter dem Originalprotocoll die Bescheinigung, daß dasselbe derjenigen Person, an welche die Erklärung gerichtet ist, vorgelesen und derselben eine beglaubigte Abschrift davon zugestellt worden sei; mit Datum, Unterschrift des Bürgermeisters und beigedrücktem Gemeindesiegel.

Formulare Anl. C. D. E. Für einzelne Fälle sind in Anlage C. D. E. Formularien beigefügt.

§. 8.

Wenn eine einseitige Willenserklärung der vorbezeichneten Art dem Bürgermeister nicht zu Protocoll vorgetragen wird, sondern in schriftlicher Form zum Zwecke der Bekanntmachung zukommt, so ist dieselbe mit Präsentatum zu versehen und binnen der oben (§. 7.) vorgeschriebenen Frist demjenigen, an welchen die Erklärung gerichtet ist, vorzulesen, Abschrift, die, wenn sie nicht beiliegt, gefertigt und immer beglaubigt werden muß, zu ertheilen, daß beides geschehen, wie oben vorgeschrieben, unter dem Original zu bescheinigen und dieses dem Antragsteller zuzusenden.

Es ist nicht erforderlich, daß dergleichen schriftlich eingehende Anträge im Originale beglaubigt seien.

Digitized by Google

§. 9.

D. Beurkundung von Verträgen: a. Dienstverträge.

Nach §. 24 des Edicts vom 15. Mai 1819, die Dienstverhältnisse des Gesindes und der Handwerksgehülfen betr. (III. V. Bd. S. 121), liegt dem Bürgermeister die Aufnahme schriftlicher Verträge über Miethe von Dienstboten in dem Falle ob, wenn sie von den Betheiligten besonders verlangt wird, und der Miether in der Gemeinde wohnt.

In diesen Fällen ist, außer der gehörigen Sorgfalt in der Aufzeichnung der Vertragsbestimmungen vorzugsweise darauf Bedacht zu nehmen, daß, wo es sich um Eingehung des ersten Dienstvertrags der dienenden Person handelt (vgl. §. 4 des citirten Edicts) bei Betheiligung minderjähriger oder sonst dispositionsunfähiger Personen oder Ehefrauen deren gesetzliche oder obrigkeitlich bestellte Vertreter (Eltern, Vormünder) oder Ehemänner bei dem Vertragsabschlusse mitwirken.

§. 10.

b. Viehhändel.

Der Bürgermeister hat über die in seinem Gemeindebezirk abgeschlossenen Viehhändel die nach der Verordnung vom 24. October 1791 (I V. Bd. S. 65) erforderlichen Protocolle in einem haltbar gebundenen Buche in unmittelbarer Folge aufzunehmen.

Dieses Buch ist im Voraus mit Seitenziffern zu versehen (zu paginiren); nachheriges Einheften oder Einkleben von Blättern oder Zetteln ist untersagt.

Die einzelnen Protocolle sind von dem Bürgermeister, *ihrem ganzen Umfange nach eigenhändig* zu schreiben und jedesmal am Schlusse mit Beifügung seiner Namensunterschrift zu beglaubigen. Jedem Contrahenten ist auf Begehren eine beglaubigte Abschrift des Handelsprotocolls und zwar auf Stempelpapier № 4 zu behändigen.

§. 11.

Jedes einzelne Protocoll muß enthalten:

1) in der Ueberschrift Bezeichnung des Orts, Tages und der *Stunde* der Aufnahme, sodann
2) die Bezeichnung der vor dem Bürgermeister erschienenen Contrahenten nach Vornamen, Zunamen und Wohnort und, wenn solche nicht persönlich, sondern Beauftragte für dieselben erschienen sind, eine Bezeichnung der Bevollmächtigten, sowie die ausdrückliche Erwähnung einer Erklärung derselben, daß und von wem sie beauftragt seien, z. B. durch die Worte: „es erschien N. N. von N. und erklärte: er habe im Namen und Auftrag des N. N. zu N. an den Miterschienenen N. N. zu N. verkauft ꝛc.", wobeben indessen die Vorlegung einer schriftlichen Vollmacht nicht zu verlangen ist;
3) eine genaue Beschreibung des verkauften oder vertauschten Thieres und bestimmte

Angabe des Kaufpreises, oder bei einem Tausche der etwaigen Herausgift, welche Beträge immer mit Buchstaben zu schreiben sind, sowie auf Verlangen die Angabe über die etwa schon geschehene Zahlung und Uebergabe;

4) am Schlusse die Bemerkung geschehener Vorlesung und Genehmigung, sowie die Unterschriften der erschienenen Personen.

Kommt das Thier, worüber der Handel geschlossen wird, von einem andern Orte her, so bedarf es ferner

5) im Eingange des Protocolls der Bemerkung, daß der erforderliche Viehgesundheitsschein vorgezeigt worden sei, und

6) sind bei dem Handel besondere Bestimmungen über Ort und Zeit der Uebergabe des Thieres, Zahlung des Preises oder Fehler und Eigenschaften des Thieres, wegen deren der Veräußerer außer den gesetzlichen Hauptmängeln sich haftbar erklärt, gemacht worden, so muß alles dies möglichst genau und deutlich angegeben werden.

Formulare Anl. F.

Beispiele von Viehhandelsprotocollen sind in den Formularien Anlage F. enthalten.

§. 12.

Wenn in Gemäßheit von §. 1, Absatz 2 der Verordnung vom 7. November 1852, die Protocollirung der Viehhändel auf den Märkten betreffend (Verordnungsblatt S. 349), ausnahmsweise einem Bürgermeister die Abhaltung eines bestimmten Marktes übertragen ist, so sind außer den auf Stempel № 4 auszufertigenden Marktscheinen, wofür die gedruckten Formulare vorräthig gehalten und deren bei Tauschhändeln zwei ausgefertigt werden müssen, Protocolle auf Begehren der Contrahenten dann aufzunehmen, wenn gewisse Eigenschaften oder bestimmte Fehler gewährleistet werden, oder der Kaufpreis creditirt wird.

Solche Protocolle, für welche im Uebrigen die oben (§§. 10. 11) ertheilten Vorschriften gelten, neben welchen aber immer Marktscheine ausgefertigt werden müssen, sind in besonderen Umschlägen, von welchen jeder mit dem Datum des betreffenden Markts zu überschreiben ist, jahrgangsweise geordnet, in der Gemeinderegistratur aufzubewahren und dürfen ohne Ermächtigung des betreffenden Hof- und Appellationsgerichts nicht vor Ablauf von dreißig Jahren vernichtet werden.

Wegen Ertheilung von Abschriften wird auf den Schlußsatz des §. 10 oben verwiesen.

Die Originalien dürfen niemals den Contrahenten oder deren Vertretern ausgeliefert, sondern nur auf Requisition der Gerichte dahin eingesandt werden.

In diesen Fällen ist durch geeignete Vormerkung und zeitige Erinnerung für die Rückkunft der Protocolle in die Gemeinderegistratur Sorge zu tragen.

Digitized by Google

§. 13.

Anzeigen über Mängel an erkauftem oder vertauſchtem Vieh, welche zur Wahrung der Wandelungsklage bei dem Bürgermeiſter des Wohnorts des Käufers oder ſonſtigen Erwerbers geſchehen, hat dieſer auf Stempelpapier № 4 zu protocolliren. Das Protocoll muß in der Ueberſchrift Jahr, Monatstag und Stunde der Aufnahme, im Eingange die Benennung der erſchienenen Perſon, ſodann deren Erklärung mit beſtimmter und genauer Bezeichnung des in Rede ſtehenden Handels und des anzuſagenden Fehlers, am Schluſſe die Bemerkung geſchehener Vorleſung und Genehmigung, die Unterſchrift des Erſchienenen und des Bürgermeiſters enthalten.

Dieſes Protocoll iſt dem Antragſteller zu behändigen. Auf Verlangen desſelben hat der Bürgermeiſter das Protocoll über die geſchehene Anzeige vorerſt demjenigen, gegen welchen ſie gerichtet iſt, ſofern der Letztere in der Gemeinde anweſend iſt, durch perſönliches Vorleſen und Mittheilung beglaubigter Abſchrift bekannt zu machen und hiernächſt das Original mit Beſcheinigung dem Antragſteller zu behändigen. (vgl. §. 6 und 7 oben.)

§. 14.

c. Kauf- und Tauſchnotul.

Die Bürgermeiſter haben ſich in Hinſicht dieſer Geſchäfte nach den in §§. 17 & 18 der Inſtruction vom 31. Mai 1854 (Verordnungsblatt S. 71) enthaltenen Vorſchriften und den dazu gehörigen Formularien B. & C. zu richten.

Hier wird beſonders hervorgehoben, daß vor Aufnahme der Notuln ſtets die erforderlichen Auszüge aus dem Stockbuchsduplicate nebſt feldgerichtlichen Atteſtaten vorliegen müſſen.

§. 15.

d. Freiwillige Verſteigerungen.

Freiwillige Verſteigerungen von Mobilien hat der Bürgermeiſter auf Antrag der Betheiligten, freiwillige Verſteigerungen von Immobilien dagegen nur auf Grund einer von jenen beigebrachten amtlichen Verfügung abzuhalten. Es ſind hierbei die für Zwangsverſteigerungen in der Executionsordnung vom 16. Juli 1851 (Verordnungsblatt S. 121) und in der Inſtruction der Gerichtsvollzieher, ſowie die in den §§. 23 & 24 der Inſtruction vom 31. Mai 1854 vorgeſchriebenen Formen, ſoweit ſie ſich nicht ausſchließlich auf das Zwangsverfahren beziehen, zu beobachten.

Namentlich finden die Beſtimmungen über die Beſtellung des Erhebers und über die Zahlungsziele keine Anwendung, vielmehr entſcheidet hierüber bei Verſteigerungen, wozu obervormundſchaftlicher Conſens ertheilt wurde, zunächſt der Inhalt des Conſensdecrets und, wenn es desfalls Nichts enthält, ſowie in allen anderen Fällen die Willenserklärung der Betheiligten.

Doch darf da, wo handlungsunfähige Perſonen, z. B. Minderjährige, betheiligt ſind,

Digitized by Google

der Vorbehalt des Eigenthums bis zu vollständiger Zahlung des Preises nicht fehlen. Von der Vorschrift über die dreimalige Publication darf bei Immobilien nur dann abgegangen werden, wenn dieselben ausschließlich dispositionsfähigen Eigenthümern zustehen.

Bei vorbehaltener Genehmigung ist auch diejenige der Ehefrau des Veräußernden, falls dieser verheirathet ist, gehörig zu protocolliren.

Die Protocolle sind bei Mobilien nach vollzogenem Geschäfte den Betheiligten mit specificirter Kostenrechnung zuzustellen, bei Immobilien an die Herzogliche Landoberschultheiserei einzusenden.

§. 16.

E. Mitwirkung bei den durch die H Landoberschultheisen vorzunehmenden Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Der Bürgermeister hat, wenn er von dem Herzoglichen Landoberschultheisen dazu aufgefordert wird, den von diesem vorzunehmenden Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie namentlich der Aufnahme letztwilliger Verfügungen, Versteigerungen, Inventarisationen, Theilungen und Vermögensübergaben beizuwohnen, Aufschluß über in Frage kommende Verhältnisse zu ertheilen, Mobilien zu verzeichnen und, sofern hierzu nicht besondere Fachkenntniß erforderlich ist, abzuschätzen, diese, sowie Immobilien und Activforderungen bei Vermögensübergaben und Theilungen, nach Vernehmung der Betheiligten, in Loose zu bringen.

Der Bürgermeister ist verbunden, von dem etwaigen Antrage einer in seiner Gemeinde sich aufhaltenden Person, daß sich der betreffende Herzogliche Landoberschultheis zum Zwecke der Aufnahme einer letzten Willensordnung zu ihr begebe, diesem schiennig berichtliche Anzeige zu erstatten.

Hinsichtlich der zum Zwecke der Aufsuchung eines Darleihers gegen gerichtliche Sicherheit auszustellenden Bescheinigung und der Sorge für die alsbaldige Ueberschreibung vererbter und von den Erben in Besitz genommener Immobilien im Stockbuch, wird auf §§. 45 und 34 der Instruction vom 31. Mai 1854, hinsichtlich der Mitwirkung bei Vollziehung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs auf §. 91 der Instruction über Führung der Handelsregister (Verordnungsblatt von 1862. S. 31) verwiesen.

§. 17.

III. Fürsorge für Nachlassenschaften und Mitwirkung bei der Vormundschaftsverwaltung.

A. Anzeige von Sterbfällen und Obsignationen.

Der Bürgermeister hat Vorkehrung zu treffen, daß ihm jeder in seiner Gemeinde vorkommende Sterbfall zum Zwecke der Anordnung etwa erforderlicher Sicherungsmaßregeln für den Nachlaß schlennig zur Kenntniß komme. Wenn in einem solchen Falle ein überlebender Ehegatte nicht vorhanden ist, so hat der Bürgermeister Vorkehrung zur Sicherung und Verwahrung des beweglichen Nachlasses zu treffen.

Diese sind nur dann zu unterlassen, wenn ein Testament des Verstorbenen nicht vorhanden

Digitized by Google

ist und alle Erbberechtigte anwesend oder durch legitimirte Bevollmächtigte vertreten und handlungsfähig sind, und wenn diese oder einzelne derselben nicht ausdrücklich die Vorkehrung von Sicherungsmaßregeln verlangen.

Liegt ein solcher Ausnahmefall nicht vor, so sind unter Zuziehung etwa anwesender Verwandten, vorgefundene Geldsummen nach gehöriger Abzählung, sowie Werthpapiere genau zu Protocoll zu verzeichnen und von dem Bürgermeister entweder selbst in Verwahrung zu nehmen oder bei hierzu autorisirten Behörden in Verwahrung zu geben.

Andere Mobilien sind, soweit sie sich hierzu eignen, in einem verschließbaren Raume der vom Verstorbenen inne gehabten Wohnung oder in tauglichen Behältern unterzubringen und diese, nach vollzogenem Verschlusse mittelst Papierstreifen und aufgedrücktem Gemeindesiegel so, daß ohne deren Verletzung eine Eröffnung der Räume oder Behälter nicht stattfinden kann, zu verwahren.

Insoweit dies nach Beschaffenheit der zu Gebote stehenden Räume oder der aufzubewahrenden Gegenstände nicht geschehen kann, sind diese Gegenstände speciell zu verzeichnen und für deren sichere Aufbewahrung die geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Wenn besondere Umstände es erfordern, sind zum Zwecke der Bewachung noch weitere geeignete Maßregeln, wie Bestellung eines Aufsehers, für die Bewachung der Siegel, anzuordnen.

Die zur einstweiligen Fortführung der Haushaltung erforderlichen Gegenstände sind der Person, welche sie führt, wenn ihr die Fortführung anvertraut werden kann, gegen Bescheinigung zu belassen.

In jedem Falle ist die erforderliche Vorkehrung zur Unterhaltung des etwa vorhandenen Viehes und zur Verhütung des Verderbs solcher Gegenstände, welche eine längere Aufbewahrung nicht zulassen, zu treffen.

Der ganze Hergang ist in dem aufzunehmenden Protocolle genau zu beschreiben, insbesondere sind darin die angelegten Siegel im Einzelnen anzugeben.

Ueber jeden nach dem Obigen gerichtliche Vorkehrungen in Hinsicht des Vermögens erfordernden Sterbfall ist dem vorgesetzten Herzoglichen Amte eine, nach dem beigefügten Formulare in Anlage G einzurichtende berichtliche Anzeige zu erstatten und dieser das Protocoll über die Versiegelung, wenn solche stattgefunden hat, anzuschließen. Form. Anl. G.

Wenn in dem Falle einer nothwendigen Versiegelung die Beschaffenheit des Nachlasses oder einzelner dazu gehöriger Gegenstände oder sonstige Umstände des Falles die Vornahme von Verwaltungshandlungen, wie z. B. von Veräußerungen, geboten erscheinen lassen, so hat der Bürgermeister das Herzogliche Amt in dem Berichte (pos. III.) hierauf aufmerksam zu machen und das Feldgericht zum gleichzeitigen Vorschlag eines Curators für die liegende

Digitized by Google

Erbschaft zu veranlassen, welcher Vorschlag besonders erstattet, oder auch unter den Bericht des Bürgermeisters gesetzt werden kann.

Die angelegten Siegel dürfen nur auf amtliche Weisung, welcher das Obsignationsprotocoll beigefügt wird, abgenommen und es muß in diesem Falle auch darüber ein Protocoll aufgenommen und dem Herzoglichen Amte eingesandt werden, in welchem anzugeben ist, ob die Siegel sich unverletzt vorgefunden haben.

§. 18.

B. Anordnung von Vormündern und Curatoren.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, in allen Fällen, wo aus irgend einem Grunde eine vormundschaftliche Verwaltung oder eine Curatel für eine seiner Gemeinde angehörige oder darin befindliche Person angeordnet werden muß, unverzüglich dem vorgesetzten Herzoglichen Amte hiervon berichtliche Anzeige zu erstatten.

Eine solche Anordnung ist namentlich erforderlich im Falle

1) des Todes der Eltern handlungsunfähiger (z. B. minderjähriger) Kinder;

2) eintretender Unfähigkeit der Eltern zur Verwaltung des Vermögens handlungsunfähiger (z. B. minderjähriger) Kinder;

3) eintretender Unfähigkeit Großjähriger zur Vermögensverwaltung (z. B. Geisteskrankheit, verschwenderische Lebensweise);

4) der Abwesenheit mit unbekanntem Aufenthalte;

5) der Eingehung einer weiteren Ehe eines verwittweten Vaters oder einer verwittweten Mutter, oder Heirath einer ledigen Frauensperson und Handlungsunfähigkeit ihrer Kinder.

Wenn in diesen Fällen die zu bevormundende Person der Gemeinde angehört, oder in derselben wohnt, so ist gleichzeitig von dem Feldgerichte, bei Anordnung einer Curatel wegen Verschwendung jedoch erst auf amtliche Weisung, ein gutachtlicher Vorschlag des anzuordnenden Vormundes zu erstatten und einzusenden.

§. 19.

C. Fürsorge für bevormundete Personen.

Wenn ein Vormund stirbt, auswandert oder mit unbekanntem Aufenthalt längere Zeit abwesend ist, oder aus irgend einem Grunde ihm die Fortführung der Vormundschaft nicht mehr anvertraut werden kann, so hat der Bürgermeister hiervon gleichzeitig mit dem Vorschlage des Feldgerichts über Ernennung eines andern Vormundes berichtliche Anzeige zu erstatten.

Wenn ein Curand stirbt, dispensationsweise als Gemeindebürger receipirt oder von dem zuständigen Gerichte für großjährig erklärt, durch Heirath der Eltern oder landesherrliches Rescript legitimirt, an Kindesstatt angenommen worden ist, wenn eine Curandin sich ver-

Digitized by Google

heirathet hat, wenn ein Abwesender zurückkehrt oder die Heilung eines Geisteskranken stattgefunden hat, und überhaupt ähnliche, auf die Beendigung angeordneter Vormundschaften wirkende Umstände eintreten, so hat der Bürgermeister die vorgesetzte Vormundschaftsbehörde zur Veranlassung des Weiteren darauf aufmerksam zu machen.

Der Bürgermeister ist ferner verpflichtet, sorgfältig darüber zu wachen, daß die in seiner Gemeinde wohnenden Verpfleger bevormundeter Personen ihren Verpflichtungen gewissenhaft nachkommen.

Er hat zu dem Ende sowohl durch Erkundigung, wie durch zeitweise vorzunehmende eigene Einsichtnahme sich davon Kenntniß zu verschaffen, in welcher Weise die erwähnten Verpflichtungen erfüllt werden und, wenn er hierbei einen Mißstand wahrnimmt, nicht allein, so viel er selbst vermag, auf dessen Beseitigung hinzuwirken, sondern auch dem vorgesetzten Amte berichtliche Anzeige zu erstatten. Er hat endlich den an ihn ergehenden amtlichen Aufträgen zur Untersuchung des Zustandes pflegbefohlener Personen pünktlich zu entsprechen.

§ 20.

D. Verpfändungs- und Veräußerungsgesuche.

Zu den Gesuchen um Gestattung der Verpfändung oder der Veräußerung von Immobilien zur eigenen Vermögensverwaltung unfähiger Personen hat der Bürgermeister auf Erfordern der vorgesetzten Vormundschaftsbehörde über alle diejenigen Umstände, worüber jene Auskunft verlangt, nach gewissenhafter Einziehung der erforderlichen Nachrichten, vollständige und genaue Auskunft zu ertheilen, und hierbei, wo es nach Lage des Falls darauf ankommt, ganz besondere Sorgfalt auf Erforschung der zur Sprache kommenden Vermögensverhältnisse, insbesondere des beiderseitigen Einbringens von Ehegatten, des Vermögens- und Schuldenbestandes bei aufgelöster Ehe und etwaiger späterer Veränderungen desselben zu verwenden.

Handelt es sich um die Güter minderjähriger nicht bereits unter Vormundschaft stehender Personen, so hat der Bürgermeister die Gesuchsteller zur Vorlage von Geburtsscheinen derselben auf dem vorgeschriebenen Stempelpapier zu veranlassen und diese dem Berichte beizuschließen.

Wenn das Herzogliche Amt in solchen Fällen das Feldgericht mit dem Vorschlag eines Gegenvormundes oder eines curator ad hoc beauftragt hat, so ist der denselben enthaltende Bericht des Feldgerichts, welcher unter denjenigen des Bürgermeisters geschrieben werden kann, gleichzeitig einzusenden.

Der von dem Bürgermeister zu erstattende Bericht ist auf Stempelpapier № 4 zu

Digitized by Google

ſchreiben. Spätere Berichtserſtattungen über einzelne Punkte in derſelben Angelegenheit dagegen ſind ſtempelfrei.

§. 21.

IV. Mitwirkung in der Civilrechtspflege. A. Güteverſuch in Streitigkeiten über Verhältniſſe des Geſindes.

Nach §. 24 des Edicts vom 15. Mai 1819 hat der Bürgermeiſter, wenn zwiſchen einem, in ſeiner Gemeinde wohnenden Dienſtherrn einer- und Dienſtboten andererſeits Streitigkeiten über die durch den Dienſtvertrag begründeten Rechtsverhältniſſe entſtehen, und er um deren Schlichtung angegangen wird, ſich zu bemühen, dieſelben zu vermitteln und die Betheiligten zu dem Ende zu laden.

Gelingt die Beilegung, ſo iſt die Verhandlung kurz auf Freipapier zu protocolliren, von den Erſchienenen unterzeichnen zu laſſen, zu beglaubigen und in der Gemeinderegiſtratur zu verwahren.

Im Falle des Mißlingens aber ſind die Betheiligten an das zuſtändige Gericht zu verweiſen und Minderjährige dabei auf die Nothwendigkeit der Beiziehung ihrer Vertreter aufmerkſam zu machen.

§. 22.

B. Mitwirkung im Hülfsvollſtreckungsverfahren.

Die Bürgermeiſter werden verwieſen hinſichtlich ihrer Mitwirkung

1) bei Pfändungen von Mobilien auf §§. 29, 30 Satz 1, 32 & 39 der Executionsordnung vom 16. Juli 1851;
2) bei Pfändung und gerichtlicher Ueberweiſung von Forderungsrechten auf §§. 30 Satz 4 und 41 daſelbſt;
3) bei Einweiſungen in den Beſitz zwangsweiſe veräußerter Immobilien und Vollziehung der Erkenntniſſe auf Einräumung von unbeweglichen Sachen auf §§. 69 & 83 daſelbſt;
4) bei Vollziehung der Erkenntniſſe auf Vornahme oder Unterlaſſung einer Handlung auf §. 85 letzter Abſatz daſelbſt;
5) hinſichtlich der ihnen aufgetragen werdenden Vollziehung der Zwangsverſteigerung von Immobilien auf §§. 23, 24 der Inſtruction vom 31. Mai 1854 und §§. 45 bis 73 der vorgedachten Executionsordnung, ſowie §. 33 der von der Herzoglichen Landesregierung am 31. März 1862 erlaſſenen Inſtruction für Bürgermeiſter und Gemeinderath (Verordnungsblatt S. 87);
6) hinſichtlich der Mitwirkung bei Einleitung des Concursverfahrens auf §. 27 der Executionsordnung und §. 54 der Verordnung vom 28. September 1859 (V.-Bl. S. 171 ff.);
7) hinſichtlich der Bekanntmachung der Edictalladungen zum Liquidationstermin auf §. 59 der Verordnung vom 28. September 1859.

Digitized by Google

§. 23.

V. Mitwirkung zur Strafrechtspflege.

Die Bürgermeister werden zunächst in Hinsicht der ihnen obliegenden polizeilichen Thätigkeit und ihrer Zuständigkeit zur Handhabung der Strafrechtspflege im Allgemeinen auf §. 24 der unterm 31. März 1862 von der Herzoglichen Landesregierung erlassenen Instruction verwiesen.

Im Besonderen wird hier noch Folgendes bemerkt:

1) Nach dem Strafgesetzbuche (Verordnungsblatt von 1849 S. 169 ff.) findet eine strafrechtliche Verfolgung von Amtswegen nicht statt in Fällen:
   - der Beleidigung auswärtiger Regenten ꝛc., und der Gesandten auswärtiger Staaten, (Art. 144. ff.),
   - der Gewaltthätigkeit und Drohung, Art. 163 pos. 2, 165, 167 und 169,
   - der Verletzung der Amts- und Dienstehre (Art. 182—186.),
   - geringerer Körperverletzungen (Art. 265.),
   - der Entführung (Art. 289 bis 291.),
   - der Beförderung der Flucht Minderjähriger aus der Gewalt der Eltern oder Vormünder (Art. 293.),
   - der Verläumdung und Beleidigung (Art. 296 bis 314),
   - des Ehebruchs (Art. 319 und 320.),
   - der Diebstähle, Unterschlagungen, Betrügereien und Schriftfälschungen unter Verwandten (Art. 351, 377 und 392) und der Diebstähle an Eßwaaren (Art. 352),
   - des Betrugs bei Vertragsverhältnissen (Art. 386),
   - des Wuchers und der Vervortheilung einer unter fremder Gewalt befindlichen Person (Art. 394 und 395),
   - der Verletzung fremder, in Urkunden enthaltener Geheimnisse (Art. 404.),
   - geringer Beschädigung fremden Eigenthums (Art. 423),
   - der Verletzung öffentlichen Dienern anvertrauter Geheimnisse (Art. 475).
2) Der Bürgermeister hat den an ihn gerichteten Aufträgen der vorgesetzten Untersuchungsbehörden schleunige und pünktliche Folge, den zur Vornahme von Verhaftungen und Haussuchungen durch richterlichen Befehl legitimirten Beamten, auch bei sonstigen Untersuchungshandlungen, wie z. B. Augenscheinseinnahme, den erforderlichen Beistand zu leisten, auf Weisung dergleichen Handlungen selbst vorzunehmen und gewissenhaft über Wegfertigkeit, über Glaubwürdigkeit, über Vermögen, Familienverhältnisse und Leumund derjenigen Personen, bezüglich deren es verlangt wird,

Digitized by Google

Bericht zu erstatten. Er hat, wenn von Zeugen oder Sachverständigen, die vor dem Criminalgerichte oder vor den Assisen vernommen werden, der Ersatz von Transportmitteln beansprucht wird, nach §. 4 pos. 2 der Verordnung vom 7. October 1851 (Verordnungsblatt Seite 300) gewissenhaft zu bescheinigen, ob dieselben auch in eigenen Angelegenheiten sich solcher Transportmittel bedienen.

In erforderten Leumundsberichten ist die Erwähnung etwa früher erkannter Strafen nicht zu unterlassen.

3) Bei den von den Bürgermeistern abzuurtheilenden Anzeigen wegen Forst- und Feldfrevel und sonstiger Polizeivergehen sind die Angeschuldigten gehörig vorzuladen und ist, wo möglich mit Benutzung des leeren Raumes der die Anzeigen enthaltenden Blätter, kurz zu protocolliren, ob jene ausgeblieben sind, oder eingestanden oder Einwand vorgebracht haben, wonach die zu erkennenden Strafen bekannt zu machen und zur Vollziehung zu bringen, in den Fällen des Einwands aber die Anzeigen dem betreffenden Herzoglichen Amte zu überweisen sind.

4) Die Bürgermeister werden in Hinsicht ihrer Mitwirkung zur Bildung und Berichtigung der Geschwornenliste auf Art. 33 und 46, sowie 27 — 31 der Strafproceßordnung und Art. 27 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1849 (Verordnungsblatt S. 305 ff.) mit dem Bemerken verwiesen, daß sie sich einer großen Verantwortung aussetzen, wenn von dem Gemeinderath gesetzlich untaugliche, insbesondere mit einem, die Unfähigkeit begründenden Gebrechen, wie namentlich Taubheit, behaftete Personen als Geschworne gewählt werden.

§. 24.

VI. Stellvertretung der Bürgermeister.

Dem nach §. 9 des Gemeindegesetzes vom 26. Juli 1854 gewählten und bestätigten Beigeordneten (Adjunct) kann der Bürgermeister bestimmte Dienstgeschäfte dauernd oder für jeden einzelnen Fall zur Besorgung überweisen, und ist für eine entsprechende Vertheilung der vorkommenden Geschäfte zwischen Beiden Vorsorge zu treffen.

Der nach §. 10 des Gemeindegesetzes von dem Beamten ernannte Stellvertreter des Bürgermeisters ist nur bei Verhinderung des Letzteren zur Vornahme der demselben obliegenden Dienstverrichtungen befugt und verpflichtet.

In allen von demselben aufgenommen werdenden schriftlichen Acten ist ausdrücklich anzugeben, durch welchen Umstand die Verhinderung des Bürgermeisters begründet sei, wie z. B. in dem Falle, wenn der Bürgermeister in einem von ihm als Privatperson geführten Processe die Beglaubigung einer eigenen Vollmacht verlangt (während, wenn der-

Digitized by Google

ſelbe als Mitglied der Gemeinde bei einer Proceßführung betheiligt erſcheint, die Beglaubigung der Vollmacht nur von der Herzoglichen Landoberſchultheiſerei geſchehen kann).

Eine Verhinderung des Bürgermeiſters liegt auch dann vor, wenn bei dem vorzunehmenden Acte er ſelbſt oder ſeine Verwandte in auf- oder abſteigender Linie oder ſeine Geſchwiſter oder Ehegatten der genannten Perſonen betheiligt erſcheinen.

Dem Bürgermeiſter iſt es unterſagt, den ihm etwa beigegebenen Rathsſchreiber zu andern als den in §. 19 des Gemeindegeſetzes bemerkten Geſchäften, namentlich zur Aufnahme von Protocollen über Willenserklärungen, Beglaubigung von Abſchriften oder Unterſchriften ꝛc. zu verwenden.

§. 25.

Die Bürgermeiſter haben für folgende Dienſtgeſchäfte die beigeſetzten Gebühren zu beziehen: VII. Gebühren.

1) für Zuſtellung von Theilzetteln, Aushaltsbriefen, willfährigen Decreten auf Geſuche um Veräußerungs- und Verpfändungs-Conſens, um Dispenſationen, Legitimation, Annahme an Kindesſtatt und Großjährigkeitserklärung, von Urkunden über Verkauf, Tauſch oder ſonſtige, den Uebergang von Grundeigenthum betreffende Geſchäfte, von Immiſſionsdecreten, einſchließlich der etwa auszufertigenden Inſinuationsbeſcheinigung . . . . . 6 kr.
2) für Beglaubigung einer Namensunterſchrift (§. 2). . . . . 10 kr.
und wenn dieſe im Falle der Hinderung perſönlichen Erſcheinens auf Verlangen in der Wohnung des Antragſtellers geſchieht . . . . . 20 kr.
3) für Atteſtationen in bürgerlichen Rechtsſachen . . . . . 20 kr.
4) für Aufnahme eines Teſtaments oder einer ſonſtigen letztwilligen Verfügung in einem Nothfalle, einſchließlich der Uebergabe derſelben zur amtlichen Verwahrung . . . . . 2 fl. — kr.
5) für Aufnahme und Bekanntmachung einer einſeitigen Willenserklärung, einſchließlich der Zuſtellung einer Beſcheinigung . . . . . 30 kr.
in den Fällen des §. 8 jedoch für die Bekanntmachung und Beſcheinigung 10 kr.
6) für verlangte oder nach der Inſtruction von ihm zu fertigende Abſchriften, einſchließlich deren Beglaubigung . . . . . 8 kr.
für jeden Bogen, wenn die beſchriebene Seite wenigſtens 20 Zeilen von je 32 Buchſtaben enthält;
als geringſten Satz . . . . . 2 kr.
7) für Aufnahme eines Dienſtvertrags . . . . . 20 kr.

Digitized by Google

8) für Protocollirung eines Viehhandels außer Märkten . . . . . 20 kr.
für Abhaltung eines Marktamts . . . . . 1 fl. 30 kr.
täglich.

Außer dieser Taggebühr ist für die Aufnahme der einzelnen Protocolle und die Ertheilung von Marktscheinen Nichts anzufordern.

9) für Aufnahme der Anzeige bezüglich eines Viehhandels (§. 13) . . 20 kr.
für deren Bekanntmachung und deßfallsige Bescheinigung, falls jene verlangt wird . . . . . 6 kr.

10) für Aufstellung einer Kauf- oder Tauschnotul bei einem Werthe der betreffenden Immobilien
bis zu 500 fl. . . . . 30 kr.
über 500 fl. bis zu 2000 fl. . . . . 1 fl. — kr.
über 2000 fl. . . . . 2 fl. — kr.

11) für Abhaltung einer freiwilligen oder Zwangsversteigerung . . . . 30 kr.
bei Verwendung eines halben Tags (zu 5 Stunden gerechnet) . . . 45 kr.
und bei Verwendung von mehr als einem halben Tage . . . . 1 fl. 30 kr.
täglich.

12) für jedes Versteigerungsausschreiben und jede an den Kläger und den Beklagten erlassene Benachrichtigung . . . . . 4 kr.
Der Gemeindediener bezieht für das Ausbieten bei einer Versteigerung . 20 kr.
bei Verwendung von mehr als einem halben Tage . . . . . 40 kr.

Wegen der Ausschellgebühr wird auf §. 33 der Instruction vom 31. März 1862 (Verordnungsblatt S. 113) verwiesen.

13) für Mitwirkung bei Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§. 16)
mindestens . . . . . 30 kr.
bei Verwendung eines halben Tags . . . . . 45 kr.
bei größerem Zeitaufwande . . . . . 1 fl. 30 kr.
täglich.

14) für Ausstellung eines Attestats zum Zwecke der Ausfindigmachung eines Darleihers (§. 16) . . . . . 20 kr.

15) für Obsignationen . . . . . 30 kr.
bei Verwendung eines halben oder ganzen Tages . . 45 kr. bis 1 fl. 30 kr.
täglich.

16) für Begutachtung von Veräußerungs- und Verpfändungsgesuchen, Einkindschafts-

Digitized by Google

verträgen, Gesuchen um Großjährigkeitserklärung durch die Gerichte, und Adoption, Legitimation . . . . . 30 kr.

17) für Verwahrung gepfändeter Mobilien:

bei einem Werthe von 30 bis zu 100 fl. . . . . 10 kr.
„ „ „ über 100 „ „ 500 fl. . . . . 30 kr.
„ „ „ über 500 fl. . . . . 1 fl. 30 kr.

18) für Einnahme eines Augenscheins in Privatangelegenheiten, ausschließlich des zu erstattenden Attestats oder Berichts . . . . . 30 kr.
bei Verwendung eines halben Tags . . . . . 45 kr.
bei größerem Zeitaufwand . . . . . 1 fl. 30 kr.

täglich.

Alle übrige Geschäfte im Gebiete der Justizverwaltung sind gebührenfrei zu besorgen.

Alle Gebühren und Auslagen sind unter den betreffenden Urkunden und sonstigen Ausfertigungen specificirt zu verzeichnen.

Ueber die mit Gebühren bedachten Geschäfte haben die Bürgermeister ein Manual von solcher Einrichtung zu führen, wie es in §. 22 der Instruction für die Gerichtsvollzieher vom 25. August 1851 und dem dazu gehörigen Formular № 12 vorgeschrieben ist.

B. Für die Feldgerichte.

§. 26.

Die Feldgerichte, über deren Anordnung und Dienstbefugnisse im Allgemeinen §§. 20—23 des Gemeindeverwaltungsgesetzes vom 26. Juli 1854 zu vergleichen sind, haben zur Erledigung der ihnen in ihrer Gesammtheit als Behörden übertragenen Geschäfte unter dem Vorsitze des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters, welchem die Einladung der einzelnen Mitglieder obliegt, sich je nach Bedarf, ein oder mehrere Male wöchentlich in dem Geschäftslocale des Bürgermeisters zu versammeln, vorbehältlich derjenigen Fälle, welche wegen ihrer Dringlichkeit, oder ihres Umfangs die Vornahme außerhalb der regelmäßigen Sitzungszeit erfordern. Sie fassen und unterzeichnen ihre Beschlüsse nach vorgängiger Berathung in voller Versammlung. Die Gründe der Abwesenheit oder Verhinderung eines Mitglieds sind stets von dem Bürgermeister, als dem Vorsitzenden, oder dessen Stellvertreter unter den Ausfertigungen der Beschlüsse schriftlich anzugeben. I. Geschäftsbehandlung.

Einzelne Feldgerichtsmitglieder haben sich der Mitwirkung in solchen Angelegenheiten zu enthalten, in welchen sie, ihre Verwandten in auf- oder absteigender Linie, ihre Geschwister oder Ehegatten solcher Personen betheiligt sind, vgl. z. B. §. 44 des Gesetzes vom 22.

Digitized by Google

Januar 1851, die Bestrafung der Feldfrevel betr. (Verordnungsblatt S. 42.), sowie in Privatrechtsstreitigkeiten ihrer Gemeinden. In solchen Fällen sind die Herzoglichen Aemter ermächtigt, die Feldgerichte oder Mitglieder der Feldgerichte benachbarter Gemeinden mit Vornahme der betreffenden Geschäfte zu beauftragen.

Bei der Abstimmung entscheidet, insofern es sich nicht um bloße Abschätzungen handelt, einfache Mehrheit der Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl diejenige des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters.

Stellvertreter des Bürgermeisters bei Leitung der Geschäfte des Feldgerichts ist der Adjunct oder der älteste Feldgerichtsschöffe.

§. 27.

II. Beaufsichtigung des Grundeigenthums.

Hinsichtlich der Fortführung der bestehenden Lagerbücher und Charten wird auf die in der Ministerialverordnung vom 31. Mai 1854 enthaltenen Vorschriften (Verordnungsblatt S 64.) und bei Veränderungen der Grundstücke in Gestaltung und Begrenzung seit dem 1. Juli 1854 auf §. 63 der Instruction vom 31. Mai 1854 verwiesen.

Die jährlich vorzunehmenden Gemarkungsbegehungen sind pünktlich zu der in der amtlichen Verfügung hierüber vorgeschriebenen Zeit zu beginnen.

a. In cabartirten Gemarkungen.

In denjenigen Gemarkungen, wo vorhandene Charten fortzuführen sind, tritt die Mitwirkung des Bezirksgeometers ein. Soweit hierbei die Abgränzung der Feldgemarkung gegen Waldungen in Frage kommt, sind die betreffenden Herzoglichen Oberförster von der Grenzbegehung in Kenntniß zu setzen.

Wegen der Anstände bei Gemarkungsgrenzen sind die Feldgerichte der anstoßenden Gemarkungen zuzuziehen und Anstände bei der Landesgränze stets dem Herzoglichen Amte zur Anzeige zu bringen

Die vorhandenen Charten sind an Ort und Stelle in geeigneter Weise zu benutzen, jedoch sorgfältig vor Beschädigung zu schützen.

Alle wahrgenommenen Mängel sind an Ort und Stelle sofort kurz aber deutlich und bestimmt zu notiren.

Insoweit nicht sofort ein Protocoll aufgenommen werden kann, ist ein solches aus den gesammelten Notizen jedesmal unmittelbar darauf aufzustellen.

Der Geometer hat das Protocoll aufzunehmen und das Feldgericht dasselbe zu unterschreiben.

Es ist demselben die Einrichtung zu geben, daß links die Unrichtigkeiten und Mängel

Digitized by Google

mit genauer Bezeichnung der Oertlichkeit und rechts die Angaben über die Beseitigung derselben eingetragen werden.

§. 28.

Alles, was nach vernünftigem Ermessen sofort berichtigt und ergänzt werden kann, ist an Ort und Stelle zur Erledigung zu bringen und das Erforderliche hierüber auf der rechten Seite des Protocolls zu bemerken. Hierher gehört namentlich die Aufrichtung umgesunkener Grenzsteine, die Herrichtung oder Ersetzung beschädigter Grenzzeichen, die Einsetzung verkommener Grenzzeichen, das Letztere nach vorgängiger Benachrichtigung der Betheiligten. Alles Andere ist alsbald nachzuholen.

Jeder Betheiligte, welcher hierdurch verletzt zu sein glaubt, ist auf den Weg der Beschwerde an das Herzogliche Amt zu verweisen. Finden sich Grenzsteine oder Grenzen verrückt, und einigen die Betheiligten sich nicht über deren Richtigstellung, oder liegen Anzeigen einer strafbaren Handlung vor, so ist unter Bemerkung des Erforderlichen im Protocolle, auf die Verfügung des Herzoglichen Amts hierüber anzutragen. Dasselbe gilt von sonstigen Wahrnehmungen an Ort und Stelle, welche eine Verfügung erfordern, die nach dem Vorhergehenden nicht ohne vorgängige Vorlage bei dem Herzoglichen Amte erlassen werden kann

§. 29.

Sollten sich bei den Gemarkungsbegehungen an den Charten und Lagerbüchern noch Unrichtigkeiten finden, so müssen alle nach den Vorschriften vom 31. Mai 1854 (Verordnungsblatt S. 64) nöthig gewesenen aber versäumten Fortführungen alsbald nachgeholt, alle übrigen aber dem Herzoglichen Amte zur Verfügung angezeigt werden.

Alle über die Gemarkungsbegehungen aufgenommenen Protocolle sind dem Herzoglichen Amte vorzulegen und die von diesem besorgten Auszüge über die noch unerledigten Punkte den über die nächsten Gemarkungsbegehungen aufzunehmenden Protocollen beizufügen.

Die durch die Gemarkungsbegehungen an und für sich entstehenden Kosten werden aus der Gemeindecasse entrichtet. Insoweit indessen durch dieselben die Nachholung von Geschäften veranlaßt wird, deren Kosten, wenn sie der Vorschrift gemäß vorher vorgenommen worden wären, die Betheiligten zu tragen gehabt hätten, sind diese nachträglich hierzu anzuhalten.

Alle durch Berichtigungen der Gemarkungscharten entstehenden Kosten sind von den betreffenden Gemeinden zu tragen.

§. 30.

b. In nicht chartirten Gemarkungen

Hinsichtlich derjenigen Gemarkungen oder Gemarkungstheile, für welche brauchbare Charten nicht bestehen, finden zwar ebenfalls nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmun-

gen Gemarkungsbegehungen in jedem Jahre statt, allein die Zuziehung von Geometern ist nicht nothwendig, das Protocoll ist von dem Bürgermeister oder einem Feldgerichtsschöffen zu schreiben, und es dürfen Steinsetzungen nur in Gegenwart und mit Zustimmung der Betheiligten stattfinden.

§. 31.

III. Mitwirkung bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften über Immobilien und Führung der darauf sich beziehenden öffentlichen Bücher.

Als hierher gehörende Vorschriften werden folgende hervorgehoben:

1) in Betreff der Aufbewahrung der Duplicate der Stockbücher, der Hypothekenbücher, der Lagerbücher und Charten nebst den dazu gehörenden Acten-Verfolgen die §§. 7 und 8 der Instruction vom 31. Mai 1854;
2) in Betreff der Einsichtnahme dieser Bücher und der Auszüge aus denselben die §§. 9, 10, 12, 13 und 14 daselbst.

Hierbei wird bemerkt, daß zu den feldgerichtlichen Attestaten Stempelpapier № 4 und nur in folgenden Fällen Freipapier zu verwenden ist:

a. zu Kauf- und Tauschnoteln;
b. zu Verhandlungen über Abtretung von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken, auch wenn der erwerbende Theil eine Privatperson ist;
c bei den in §. 6 pos. 3, Absatz 2 und 3 der Ministerialverordnung vom 23. August 1859, die Vollziehung des Stempelgesezes betreffend (Verordnungsblatt S. 95 ff.) bezeichneten Inventuren ꝛc., wenn das Activvermögen ohne Abzug der Schulden den Betrag von 200 fl. nicht erreicht;
d. in allen Fällen, wo es sich um eine von Amtswegen vorzunehmende Berichtigung der Bücher handelt;

3) in Betreff der vom Feldgerichte zu besorgenden Einträge die §§. 5 und 16 daselbst und §. 4 der erwähnten Vorschriften über die Fortführung der bestehenden Lagerbücher und Charten vom 31. Mai 1854 (Verordnungsblatt S. 64);
4) in Betreff der Familienfideicommisse und Dienstbarkeiten §§. 38 und 39 der Instruction vom 31. Mai 1854;
5) in Betreff der Errichtung von Hypotheken §§. 40, 41, 42, 46 bis 56;
6) in Betreff der Hypothekenbücher §. 44;
7) in Betreff der Cession der hypothekarischen Forderungsrechte §§. 52 & 55;
8) in Betreff der Löschung der Pfandrechte §§. 53 & 54;
9) in Betreff der Eigenthumsvorbehalte §. 57;
10) in Betreff der Löschung anderer eingetragener Rechte §. 58;
11) in Betreff des Ab- und Zuschreibens §§. 61 & 62;

Digitized by Google

12) in Betreff der Theilung und Vereinigung von Grundstücken §. 63;
13) in Betreff der Löschungen im Stockbuche §. 64;
14) in Betreff des Ab- und Zuschreibens wegen Steuerveränderungen §§. 65 bis 72 daselbst;
15) in Betreff der Fortführung der Stockbücher in Gemarkungen, in welchen eine Güterconsolidation vorgenommen wird, die Verordnung vom 4. Juni 1855 (Verordnungsblatt S. 61).

§. 32.

IV. Mitwirkung bei der Anordnung von Vormündern und Curatoren.

1) In allen Fällen, wo ein verwaltender oder ein nur aufsehender Vormund zu bestellen ist (vgl. §§. 18. 19 oben) hat das Feldgericht denselben nach Anleitung des Formulars Anlage H., aus welchem sich die hierbei zu beachtenden Punkte ergeben, bei dem vorgesetzten Herzoglichen Amte in Vorschlag zu bringen. Form. Anl. H.
2) Ebenso steht dem Feldgerichte der Vorschlag geeigneter Personen als Curatoren für einzelne Acte, wie z. B. für die Begutachtung von Veräußerungs- und Verpfändungsgesuchen, von Gesuchen um Adoption ꝛc., sowie von Curatoren für die Verwaltung einer Erbschaft, wo solche erforderlich ist, (§§. 20 & 17 oben) zu. In diesen Fällen bedarf es der Benutzung des obigen Formulars nicht, es genügt vielmehr eine kurze Angabe über die persönlichen und über die Vermögensverhältnisse sowie die Tauglichkeit der vorgeschlagenen Person. Bei dem Vorschlag der Curatoren für einzelne Acte ist vorzugsweise auf hinreichend qualificirte Verwandte desjenigen Elterntheils, welcher nicht mehr lebt, Rücksicht zu nehmen.
3) In Concursprocessen hat das Feldgericht auf Weisung des vorgesetzten Concursgerichts einen Curator zur provisorischen Verwaltung vorzuschlagen. Hierbei sind gleichfalls die persönlichen und die Vermögensverhältnisse des Vorgeschlagenen anzugeben und anwesende Gläubiger, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, bei dem Vorschlage besonders zu berücksichtigen.

§. 33.

V. Mitwirkung in der Civilrechtspflege.

1) In Betreff des bei der Auspfändung von Immobilien den Feldgerichten obliegenden Verfahrens wird auf §§. 13. 14 der Instruction vom 31. Mai 1854 und in Hinsicht auf die Kosten der zu fertigenden Extracte auf §. 2 pos. 3 der Verordnung vom 18. Mai 1850, die Erhebung der Gebühren der Gerichtsvollzieher ꝛc. betreffend (Verordnungsblatt S. 51), verwiesen.
2) Wenn zur Sicherung eines Anspruchs die Beschlagnahme von Immobilien richterlich verfügt ist (§. 31 pos 2 der Verordnung vom 28. September 1859), so hat

Digitized by Google

das Feldgericht den Empfang dieser ihm zugehenden Verfügung dem Gerichte zu bescheinigen, dieselbe bei den Anlagen des Hypothekenbuchs von speciellem Inhalte (§. 7 pos. 2 der Instruction vom 31. Mai 1854) aufzubewahren und bis zur richterlichen Aufhebung der Arrestanlage, welche letztere Verfügung gleichfalls zu jenen Anlagen zu nehmen ist, die Ausstellung von Attestaten behufs der Veräußerung oder Verpfändung zu verweigern (vgl. §. 14, 2r Absatz pos. 6 der Instruction vom 31. Mai 1854).

§. 34.

VI Abschätzung von Liegenschaften und von zur Landwirthschaft gehörenden Gegenständen.

Außer den in der Instruction vom 31. Mai 1854 erwähnten Abschätzungen hat das Feldgericht auch in anderen Fällen auf Antrag eines Betheiligten oder auf Weisung einer Behörde den Werth von Gebäuden, Grundstücken und dinglichen Rechten an solchen, sowie auch den Werth anderer, zur Landwirthschaft gehörenden Gegenstände, z. B. Vieh, Früchte, Ackergeräthschaften und den durch Felddiebstähle und Feldbeschädigungen angerichteten Schaden abzuschätzen.

Zum Zwecke solcher Abschätzungen ist die Beschaffenheit der abzuschätzenden Gegenstände genau zu prüfen und der Werth mit Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse zu ermitteln.

Eine zu einer früheren Zeit von dem Feldgerichte vorgenommene Abschätzung ist hierbei an und für sich nicht maßgebend, und eben so wenig ist einer von anderen Personen, z. B. bei der Brandversicherung, vorgenommenen Abschätzung entscheidendes Gewicht beizulegen. Bei Abschätzung von beweglichen Gegenständen genügt die Anzahl von drei, bei Feldschäden (s. §. 44 des Feldfrevelgesetzes) von zwei Feldgerichtsschöffen, welche der Bürgermeister zu beauftragen hat.

Wenn bei Abschätzungen die Feldgerichtsschöffen in der Angabe der Summe von einander abweichen, so werden die Summen zusammengezählt und mit der Zahl der Schätzer getheilt; der herauskommende Betrag ist als das Ergebniß der Schätzung zu betrachten.

§. 35.

VII. Gebühren.

Die Feldgerichte haben für folgende Dienstverrichtungen die beigesetzten Gebühren zu beziehen:

1) für den Auszug aus dem Duplicat des Stockbuchs nebst Attestat zum Gebrauche für die in der Instruction vom 31. Mai 1854 erwähnten Rechtsgeschäfte 50 kr.
   für jedes weitere Item . . . . . 2 kr.
2) für einen Auszug aus dem Lagerbuch . . . . . 20 kr.
   und für jedes weitere Item . . . . . 2 kr.

Digitized by Google

Von der in pos. 1 und 2 bestimmten Gebühr erhält die Hälfte dasjenige Mitglied des Feldgerichts, welches das Schreiben des Auszugs besorgt; die andere Hälfte derselben erhalten die übrigen Feldgerichtsmitglieder zu gleichen Theilen.

3) für ein sonstiges Attestat in Privatangelegenheiten (z. B. Abschätzung zur Nachweisung der Appellationssumme) . . . . . 20 kr.

4) für einen Augenschein in Privatangelegenheiten ausschließlich des Attestats oder Berichts . . . . . 30 kr.
bei Verwendung eines halben Tags . . . . . 45 kr.
und bei größerem Zeitaufwande . . . . . 1 fl. 30 kr.
täglich für jedes beauftragte Mitglied.

5) für das Eintragen einer Verpfändung in das Hypothekenbuch, neben der oben pos. 1 bezeichneten Gebühr für das Hypothekenattestat bei einem Capitalbetrag von

unter 50 fl.	20 kr.
von 50 fl. bis 150 fl.	30 kr.
„ 150 „ „ 300	40 kr.
„ 300 „ „ 1000 fl.	1 fl. — kr.
von 1000 fl. und darüber	1 fl. 30 kr.

als höchste Gebühr.

Bei Erneuerung von Hypotheken in Folge von Güterconsolidationen hat das Feldgericht für jedes Hypothekenattestat . . . . . 8 kr.
und, wenn solches über einen Bogen stark ist, für jeden weiteren Bogen . 8 kr.
von dem Schuldner zu beziehen, für das Eintragen einer Hypothek in das Hypothekenbuch die Hälfte der oben bestimmten Gebühr.

6) für Eintragung einer Cession im Hypothekenbuch, einschließlich der darüber auszustellenden Bescheinigung . . . . . 30 kr.

7) für Ab- und Zuschreiben im Stockbuche für jedes Item 3 kr.; während einer Consolidation 1 bis 3 kr. je nach der Festsetzung durch das betreffende Herzogliche Hofgericht.

Bei Theilungen von Grundstücken ist diese Gebühr von jedem einzelnen Theile zu entrichten.

8) für den Eintrag eines Item im Lagerbuch . . . . . 2 kr.
und zwar bei getheilten Grundstücken wie pos. 7.

Die in pos. 7 und 8 bestimmte Gebühr hat dasjenige Mitglied des Feldgerichts zu beziehen, welches das Schreiben besorgt.

Digitized by Google

9) für Gemarkungsbegehungen, Ausmessungen, Steinsetzungen, Berichtigung von Grenzen der Privatgrundstücke und der Gemarkung . . . . . 30 kr.
bei Verwendung eines halben Tags . . . . . 45 kr.
und bei größerem Zeitaufwand . . . . . 1 fl. 30 kr.
täglich für jedes beauftragte Mitglied.

Alle übrigen Geschäfte sind gebührenfrei zu besorgen.

Die Gebühren werden, soweit nicht in dem Vorstehenden deßhalb eine andere Bestimmung getroffen ist, von dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern des Feldgerichts gleichheitlich getheilt.

Gebühren und Auslagen der Feldgerichte sind stets unter den betreffenden Ausfertigungen, Urkunden, Protocollen ꝛc. specificirt zu notiren.

Für die mit Gebühren bedachten Geschäfte ist vom Bürgermeister ein besonderes Manual nach Vorschrift des §. 25 oben, zu führen.

Uebersicht.

A. Bürgermeister.

I. Insinuationen §. 1.

II. Freiwillige Gerichtsbarkeit:

A. Beglaubigung von Namensunterschriften und Attestate §. 2.

B. Errichtung von Testamenten und anderen letztwilligen Verfügungen §§. 3—5.

C. Beurkundung sonstiger einseitiger Willenserklärungen §§. 6—8.

D. Beurkundung von Verträgen:

a. Dienstverträge §. 9.

b. Viehhändel §§. 10—13.

c. Kauf- und Tauschnotuln §. 14.

d. freiwillige Versteigerungen §. 15.

E. Mitwirkung bei den durch die Herzoglichen Landoberschultheisen vorzunehmenden Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit §. 16.

III. Fürsorge für Nachlassenschaften und Mitwirkung bei der Vormundschaftsverwaltung:

A. Anzeige von Sterbfällen und Obsignationen §. 17.

B. Anordnung von Vormündern und Curatoren §. 18.

C. Fürsorge für bevormundete Personen §. 19.

D. Verpfändungs- und Veräußerungsgesuche §. 20.

Digitized by Google

IV. Mitwirkung in der Civilrechtspflege:
A. Güteversuch in Streitigkeiten des Gesindes §. 21.
B. Mitwirkung im Hülfsvollstreckungsverfahren §. 22.
V. Mitwirkung zur Strafrechtspflege §. 23
VI. Stellvertretung §. 24.
VII. Gebühren §. 25.

B. Feldgerichte.
I. Geschäftsbehandlung §. 26.
II. Beaufsichtigung des Grundeigenthums:
a. in chartirten Gemarkungen §. 27—29.
b. in nicht chartirten Gemarkungen §. 30.
III. Mitwirkung bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften über Immobilien und Führung der darauf sich beziehenden öffentlichen Bücher §. 31.
IV. Mitwirkung bei der Anordnung von Vormündern und Curatoren § 32.
V. Mitwirkung in der Civilrechtspflege §. 33.
VI. Abschätzung von Liegenschaften und von zur Landwirthschaft gehörenden Gegenständen §. 34.
VII. Gebühren §. 35.

Digitized by Google

Anlage A. (Testament.)

Geschehen zu N. (Ort) am ten 18 Nachmittags
(Vormittags) Uhr

Gegenwärtig:
Bürgermeister N. zu N.
und die Zeugen:
1) N. N. von N. (Vor- und Zuname und Wohnort der Zeugen.)
2) N. N. von N.
3) N. N. von N.
4) N. N. von N.

Nachdem N. N. (Vor- und Zuname des Testamentserrichters) dahier (im Falle nur zeitweiligen Aufenthalts: von N. [Wohnort], dermalen dahier) den neben benannten Bürgermeister habe benachrichtigen lassen, daß er letztwillig verfügen wolle, und da wegen dessen schwerer Erkrankung zu besorgen steht, daß der Herzogliche Landoberschulrheis zur Aufnahme der letztwilligen Verfügung nicht mehr zeitig anlangen könne, so begab der neben genannte Bürgermeister sich in die Wohnung des N. N. (Name des Testamentserrichters), in welcher die nebengenannten vier Zeugen auf dessen an sie gerichtete ausdrückliche Bitte, der Errichtung seines letzten Willens beizuwohnen, zu diesem Acte zugezogen wurden.

Der unterzeichnete Bürgermeister überzeugte sich aus der Unterredung mit dem N. N., daß derselbe bei vollen Verstandeskräften war, und befragte ihn über seinen letzten Willen, worauf derselbe erklärte:

Er beabsichtige, Erben für seinen Nachlaß zu ernennen und setze demnach zu seinen Erben ein:

1) den N. N. (Vor- und Zuname) zu N. (Wohnort des Erben, mit Beifügung etwaiger unterscheidender Bezeichnungen).
2) ꝛc.
3) ꝛc.

Zugleich bestimme er weiter: (folgen die weiteren Bestimmungen).

Dies sei Alles, was er habe verfügen wollen.

(Im Falle die in §. 4 erwähnte Ermahnung fruchtlos war:)

N. N. ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß seine Notherben (z. B. Kinder, Eltern) als Erben eingesetzt oder ausdrücklich enterbt werden müssen, und daß deren Enterbung nur wegen besonderer, in den Gesetzen gebilligten Ursachen, die im Testamente angegeben sein müssen, geschehen könne.

Vorstehendes Protocoll wurde deutlich vorgelesen, von dem Testirenden ausdrücklich genehmigt und unterzeichnet:

N. N. (Vor- und Zuname des Testamentserrichters.)
N. N.
N. N.
N. N.
N. N. } Namensunterschriften der vier Zeugen.

N. N. Name des Bürgermeisters.

Kosten:
Stempel . . 6 fl.
Gebühr . . . 2 fl.

Digitized by Google

Anlage B.

(Sonstige letztwillige Verfügung.)

Geschehen zu N. (Ort) am ten 18 Nachmittags (Vormittags) Uhr.

Gegenwärtig:
Bürgermeister N. zu N.
und die Zeugen:
N. N. von N.
N. N. „ N.
N. N „ N.
N. N. „ N.

Nachdem N. N. (Vor- und Zuname des Disponenten) dahier (im Falle nur zeitweilen Aufenthalts: von N. [Wohnort], dermalen dahier) den neben benannten Bürgermeister hatte benachrichtigen lassen, daß er letztwillig verfügen wolle, und da wegen dessen schwerer Erkrankung zu besorgen steht, daß der Herzogliche Landoberschul:heis zur Aufnahme der letztwilligen Verfügung nicht mehr zeitig anlangen könne, so begab der neben genannte Bürgermeister sich in die Wohnung des N. N. (Name des Disponenten), in welcher die neben genannten vier Zeugen auf dessen an sie gerichtete ausdrückliche Bitte, der Errichtung seines letzten Willens beizuwohnen, zu diesem Acte zugezogen wurden. Der unterzeichnete Bürgermeister überzeugte sich aus der Unterredung mit dem N. N., daß derselbe bei vollen Verstandeskräften war, und befragte ihn über seinen letzten Willen, worauf derselbe erklärte:

Mit Belassung der gesetzlichen (oder: bereits in seinem Testamente angeordneten) Erbfolge in seinen Nachlaß, wolle er noch nachfolgende Verfügungen treffen und seine Erben zu deren Befolgung verpflichten:

1) ꝛc.

(Folgen die einzelnen Verfügungen, als: Vermächtnisse, Bestimmungen über die Art und Weise der Vertheilung des Nachlasses, die zu leistenden Herausgiften und dergl.) Dies sei Alles, was er habe verfügen wollen.

Vorstehendes Protocoll wurde deutlich vorgelesen, von dem Disponenten ausdrücklich genehmigt und unterzeichnet.

N. N. Vor- und Zuname des Disponenten.

N. N.
N. N.
N. N.
N. N.

Namensunterschriften der vier Zeugen.

N. N. (Name des Bürgermeisters).

Kosten.
Stempel . . 6 fl.
Gebühr . . . 2 fl.

Digitized by Google

Anlage C.

Geschehen zu N. (Name des Orts) am (Datum).

In Gegenwart
des Bürgermeisters D.

Es erschien Philipp A. von N. (Name des Orts) und trug vor:

Er habe dem Peter C. dahier am 12. März 1834 (oder auch blos im Jahr 1834) 300 fl. als Darlehn vorgeschossen, er kündige dieses nunmehr auf und bitte, den Peter C. davon in Kenntniß zu setzen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Philipp A. (Unterschrift desselben.)

Zur Beglaubigung

D. (Unterschrift des Bürgermeisters).

Dem Peter C. dahier ist heute das vorstehende Protocoll vorgelesen und eine beglaubigte Abschrift desselben zugestellt worden.

N. am (Datum).

(Siegel).

D. Bürgermeister.

Kosten.

Stempel . . 30 kr.
Gebühr . . 30 kr.

Anlage D.

Geschehen zu N. am u. s. w.

In Gegenwart
des Bürgermeisters D.

Es erschien Philipp A. von N. und trug vor:

Peter C. dahier schulde ihm für die demselben bei seinem Hausbaue im vorigen Sommer gefertigte Maurerarbeit 125 fl.

Er mahne denselben an die Zahlung dieser Schuld, und bitte, dieses dem Peter C. bekannt zu machen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Philipp A.

Zur Beglaubigung

D.

Dem Peter C. ist heute das vorstehende Protocoll vorgelesen und eine beglaubigte Abschrift desselben zugestellt worden.

N. am u. s. w.

(Siegel).

D. Bürgermeister.

Kosten.

Stempel . . 30 kr.
Gebühr . . 30 kr.

Digitized by Google

Anlage E.

Geschehen zu N. am u. s. w.

In Gegenwart
des Bürgermeisters D.

Es erschien Philipp A. von N. und trug vor:

Wilhelm B. zu N. habe dem Peter C. dahier am 12. März 1834 ein Capital von 300 fl. als Darlehn vorgeschossen, diese Forderung aber sammt den vom 12. März l. Js. laufenden Zinsen ihm cedirt.

Er bitte den Peter C. dahier von dieser Cession in Kenntniß zu setzen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Philipp A.

Zur Beglaubigung

D.

Dem Peter C. dahier ist heute das vorstehende Protocoll vorgelesen und eine beglaubigte Abschrift desselben zugestellt worden.

N. am u. s. w.

(Siegel). D. Bürgermeister.

Kosten.
Stempel . . 30 kr.
Gebühr . . 30 kr.

Anlage F.

(Viehhandelsprotocolle).

Geschehen zu N. am ten 18 Vor- (Nach-) mittags Uhr.

Anwesend
Bürgermeister N. zu N.

Es erschien N. N. (Vor- und Zuname des Verkäufers) von N. (Wohnort desselben) und N. N. (Vor- und Zuname des Käufers) von N. (Wohnort des Letzteren) und erklärten, unter Vorzeigung des Viehgesundheitsscheines, daß der Erstere an den Letzteren eine Kuh von Farbe dunkelbraun mit . . . . . (Abzeichen) um den Preis von . . . . , zahlbar im Landesmünzfuß (oder wie sonst) gleich oder, (oder z. B. Martini d. Js. oder am ten 18 . .) zu N. (Ort der Zahlung) verkauft und überliefert habe, (wenn nicht für die Ueberlieferung ein späterer Zeitpunkt verabredet ist, in welchem Falle dies zweckmäßig in die besondern Bedingungen gesetzt wird) unter folgenden besondern Bedingungen:

1) Der Verkäufer haftet, wie für gesetzliche Hauptmängel dafür, daß die verkaufte Kuh beim Melken nicht schlägt.

Digitized by Google

2) Der Verkäufer haftet dafür, daß die Kuh trächtig ist, widrigenfalls er dem Käufer bis zum ten 18 . . eine Entschädigung von . . Gulden zu bezahlen hat.

2c.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet

(Namen der Contrahenten).

Zur Beglaubigung

(Name des Bürgermeisters).

Kosten.

Gebühr . . . . . 20 kr
(Für Abschrift [oder Abschriften] falls sie verlangt werden.)
Stempel . . . 30 kr.
Gebühr . . . 4 kr.

(Bei einem Tausch.)

Es erschienen N. N. von N. und N N. von N. und erklärten, unter Vorzeigung der Viehgesundheitsscheine, daß der Erstere an Letzteren ein Paar Ochsen von Farbe gelbroth mit hohen Hörnern gegen ein braunes Wallachpferd mit weißen Füßen unter folgenden Bedingungen vertauscht habe:

1) N. N. bezahlt dem N. N. bei der Empfangnahme des Pferdes eine Herausgift von . . . . . .

2) die beiderseitige Ueberlieferung erfolgt am ten . . . 18 . . zu N.

3) N. N. haftet 2c.

4) N. N. haftet 2c

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet

(Namen der Contrahenten)

Zur Beglaubigung

N (Name des Bürgermeisters)

Kosten.

Gebühr . . . . . 20 kr
(Für Abschrift [oder Abschriften] falls sie verlangt werden)
Stempel . . 30 kr.
Gebühr . 2 kr.

(Bei einem Marktamte lautet die Ueberschrift des Protocolls:
Geschehen auf dem Markte zu . . . . . am ten . .
18 . . um . . Uhr Vor- (Nach-) mittags.)

Digitized by Google

Anlage G.

(Anzeige eines Sterbfalls.)

An das Herzogliche Justizamt zu Wiesbaden
gehorsamster Bericht
des Bürgermeisters zu
Den Tod de
betreffend.

Nachdem
am ten 18 verstorben ist, so mache ich hiervon die vorschriftsmäßige Anzeige, indem ich weiter bemerke:

I. Worin besteht der Nachlaß
a. an Immobilien?

b. an Vieh und Früchten?

c. an sonstigen Mobilien?

II. Wurde die Verwahrung und Versiegelung der Mobilien vorgenommen oder aus welchem Grunde wurde sie unterlassen?
(Das Obsignationsprotocoll ist hier beizulegen.)

III. Welche Gegenstände des Nachlasses müssen sofort veräußert werden, um sie vor dem Verderben zu schützen?

IV. Hat die verstorbene Person ein Testament hinterlassen und wo befindet sich dasselbe?

V. War sie ledigen Standes, verheirathet und in welcher Ehe?
(Vor- und Zunamen der Ehegatten müssen vollständig angegeben werden.)

VI. Hat einer, und welcher der vorher verstorbenen Ehegatten schon früher in einer andern Ehe gelebt und wer ist Erbe dieses früheren Ehevermögens geworden?

VII. Hat die verstorbene Person Kinder hinterlassen und zwar:
1) aus welcher Ehe?

2) Wie heißen sie mit ihrem Vor- und Zunamen, wo wohnen sie und wie alt ist jedes derselben?

Digitized by Google

3) Leben ſie noch alle, oder wann ſind ſie geſtorben, und welche Kinder oder Enkel haben ſie etwa hinterlaſſen?

oder,

für den Fall daß weder Kinder noch Enkel oder Urenkel da ſind,

VIII. Hat die verſtorbene Perſon Eltern und rechte vollbürtige Geſchwiſter oder deren Kinder hinterlaſſen, wie alt ſind ſie, wie heißen ſie, und wo wohnt jedes einzelne?

(Bei den Geſchwiſterkindern iſt ſtets außer ihren vollſtändigen Namen, auch derjenige ihrer beiden Eltern anzugeben und bei minderjährigen Perſonen müſſen zugleich deren geſetzliche Vertreter angegeben werden.) Sollte auch von dieſen Perſonen Niemand vorhanden ſein,

IX. Hat die verſtorbene Perſon Halbgeſchwiſter hinterlaſſen, oder wer iſt ſonſt am nächſten mit ihr verwandt, und wie iſt dieſe Verwandtſchaft?

(Name, Wohnort und Alter der hierher gehörigen Perſonen iſt, wie überall, genau anzugeben.)

Geſchehen N., den ten 18

Anlage H.

(Vorſchlag eines Vormundes.)

An Herzoglich Naſſauiſches Amt zu

gehorſamſter Bericht

des Feldgerichts zu

betreffend die Beſtellung eines Vormundes für ꝛc.

1) Namen, Wohnort und Geburtszeit der Curanden. (Ein Atteſt des betreffenden Pfarrers auf Freipapier mit dem Pfarrſiegel verſehen iſt beizulegen.)

2) Name und Gewerbe des ehelichen Vaters und der Mutter mit Angabe darüber, ob der erſtere oder die letztere früher anderweit verheirathet war und mit wem?

3) Vermögen der Curanden:

in

a. Immobilien

b. Mobilien

c. Ausſtänden

Digitized by Google

Schulden

a. gerichtliche

b. außergerichtliche

das hiernach verbleibende reine Vermögen

4) Grund der Vormundschaft oder der jetzigen Anordnung des Vormundes.

5) Namen, Wohnort und Grad der Verwandtschaft der nächsten großjährigen Verwandten.

6) Name und Wohnort des vorgeschlagenen Vormundes mit Angabe der Gründe namentlich in Beziehung auf nähere und gleichnahe Verwandte.

(Wenn eine nicht in der betreffenden Gemeinde wohnende Person als Vormund beantragt wird, so muß daneben stets eine in dieser Gemeinde wohnende Person vorgeschlagen werden.)

7) Alter und Gewerbe des Vorgeschlagenen mit Angabe darüber, ob derselbe verheirathet ist, wie viele Kinder er hat, und in welchem Alter diese stehen.

8) Angabe darüber, ob die Curanden eine Forderung gegen den Vorgeschlagenen haben und welche.

9) Angabe darüber, ob er mit denselben im Processe oder in Feindschaft lebt.

10) Desgleichen ob er wegen eines gemeinen Diebstahls oder wegen eines andern aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens oder wegen eines sonstigen Verbrechens bestraft worden ist.

11) Desgleichen ob er bereits eine weitere Vormundschaft führt und welche, sowie ob er lesen, schreiben und rechnen kann.

12) Vermögen des Vorgeschlagenen:

a. Immobilien

b. Mobilien

c. Ausstände

Schulden

a. gerichtliche

b. außergerichtliche

Digitized by Google

(Die Führung von Oberlasten auf dem Rhein betreffend.)

Auf Grund des Beschlusses der Rheinschifffahrtscentral-Commission vom 12. September d. J. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gedörrte Cichorienwurzeln in das Verzeichniß derjenigen Gegenstände aufgenommen worden sind, welche auf dem Rhein als Oberlast geführt werden dürfen.

Wiesbaden, den 31. December 1862.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Faber.

vdt. Halbey.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 3 den 24. Januar 1863.

(Die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Rheinische Versicherungsgesellschaft zu Wiesbaden" betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben dem Hofgerichtsprocurator Dr. Braun dahier, dem Geheimenrath Magdeburg zu Wicker und dem Christian Scholz auf der Hammermühle bei Wiesbaden die Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter der Benennung:

„Rheinische Versicherungsgesellschaft zu Wiesbaden"

gnädigst zu ertheilen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Genehmigungsurkunde und die Statuten in dem Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Wiesbaden, den 13. Januar 1863.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Speck.

Digitized by Google

(Patent auf eine Rostconstruction und einen Bewegungsmechanismus.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Eugen Langen von Cöln

1) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellte Rostconstruction mit mechanischer Kohlenzuführung zur Erzielung einer rauchlosen und ökonomischen Verbrennung und zwar auf eine solche für Kessel mit unterliegender Feuerung und auf eine solche für Kessel mit innerer Feuerung,

2) auf einen in gleicher Weise dargestellten Bewegungsmechanismus für körnige oder erdige Substanzen

ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß jene Erfindungen innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden dürfen.

Es wird dieß zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 14. Januar 1863.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Sartorius.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Baurath Hilf, dem Königlich Preußischen Regierungsrath Junker zu Coblenz und dem Königlich Preußischen Landrath von Dieß zu Wetzlar das Ritterkreuz, dem Stadtrath Friedrich zu Wetzlar und dem Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postcommissär Rüth zu Frankfurt das Ordenskreuz vierter Classe des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Hofrath Dr. Pagenstecher zu Wiesbaden die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Brasilien verliehene Ritterkreuz des Ordens der Rose anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Schatullrechner Rechnungsrath Brugman auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und demselben zugleich bei diesem Anlaß das Ordenskreuz vierter Classe des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Seine Hoheit der Herzog haben den Hauptmann von Einsiedel von der Artillerie-Abtheilung zu HöchstIhrem Flügeladjutanten, den in Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Diensten gestandenen Rittmeister von Dungern zu HöchstIhrem Flügeladjutanten und zum Hauptmann à la suite, den Oberlieutenant Melchert von der Artillerie-Abtheilung zum Hauptmann, den Unterlieutenant Hecker des ersten Regiments zum Oberlieutenant zu ernennen und dem Oberlieutenant Olfenius des Jägerbataillons den Character als Hauptmann zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben den Hauptmann Haupt des zweiten Regiments auf sein Ansuchen in den Pensionsstand gnädigst versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Regierungsrath Hendel den Dienstcharacter als Geheimer-Regierungsrath gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Ministerialprobator Roth zum Ministerialrevisor und den Rechnungskammerprobator Revisor Mandier zum Rechnungskammerrevisor zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Probator Schaus zum Revisor, den Revisionsacceſſisten Faber zum Probator und den Diurnisten Monmalle zum Canzlisten bei dem Finanzcollegium gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den nach Hachenburg designirten Recepturbeamten Magdeburg seinem Ansuchen gemäß an seiner dermaligen Dienststelle zu Marienberg zu belassen, den nach Marienberg designirt gewesenen Renteisecretär Müller von Caub zum Recepturbeamten in Hachenburg zu ernennen und den Recepturacceſſisten Jung von Usingen nach Limburg zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Zollinspector Pfaff von Wiesbaden zum Hauptsteueramtsverwalter in Biebrich, unter Uebertragung der Verwaltung des Salzmagazins daselbst, zu ernennen, dem Beseher Gels vom Rheinzollamt zu Caub, unter Verleihung des Titels als Revisionsrath, die Verwaltung des Steueramts zu Wiesbaden zu übertragen und den Sergeanten Gilles vom zweiten Regiment zum Assistenten bei dem Hauptsteueramt zu Biebrich zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben die in der Prüfung bestandenen Candidaten der evangelischen Theologie: Carl Bickel von Runkel zum Caplan für die neu errichtete Caplanei zu Rüdesheim, Heinrich Klein von Heinzenberg zum Caplan in Hedderuheim, Julius Tecklenburg von Staffel zum Pfarrvicar in Delkenheim, Carl Schmidt von Herborn-Seelbach zum Pfarrvicar in Liebenscheid, Albert Schenck von Dillenburg zum Pfarrvicar in Alpenrod und Friedrich Endres von Weyer zum Pfarrvicar in Allendorf zu ernennen und

Digitized by Google

dem in der Prüfung beſtandenen Candidaten Auguſt Fuchs von Braudoberndorf die Verwaltung der Caplanei Oberurſel zu übertragen geruht.

Lehrer Thuy von Holler iſt aus dem Schuldienſt entlaſſen, Lehrer Alzen von Würges nach Holler, Lehrer Stahl von Keſtert nach Würges, Lehrer Grolimund von Weilbach nach Keſtert, Lehrer Keſſel von Eddersheim nach Weilbach, Lehrer Jung von Limbach nach Eddersheim, Lehrer Schmidt von Neuhäuſel nach Limbach, Lehrer Schandry von Schwickershauſen nach Neuhäuſel und Lehrergehülfe Schnädter von Holler als Lehrer nach Schwickershauſen verſetzt worden.

Lehrer Pfeifer zu Caub iſt beurlaubt und Lehrergehülfe Weber von Neuhof nach Caub verſetzt worden. Lehrer Müller von Hachenburg iſt nach Heſtrich, Lehrer Wehr von Altſtadt nach Hachenburg, Lehrer Schmidt von Elkerhauſen nach Altſtadt und Lehrer Wintermeyer, ſeither am Rettungshauſe zu Scheuern, nach Elkerhauſen verſetzt worden.

Schulcandidat Weimer von Elz iſt an die neu errichtete Lehrergehülfenſtelle zu Ellar dirigirt worden. Die proviſoriſchen Lehrergehülfen Feix und Reichmann zu Mosbach-Biebrich, ſowie der proviſoriſche Lehrergehülfe Grünſchlag zu Laubuseſchbach ſind an ihren ſeitherigen Stellen definitiv angeſtellt worden.

Todesfälle.

Am 25. December v. J. iſt der Recepturacceſſiſt Mohr zu Naſſau und am 15. Januar der Forſtmeiſter von Reichenau zu Braubach mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 4 den 7. Februar 1863.

(Die Abgabe von Salz aus den Herzoglichen Magazinen zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge werden zur möglichsten Erleichterung des Bezugs von Salz zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken unter Bezugnahme auf die Ministerialverordnung vom 4. Februar 1861 (Verordnungsblatt Nr. 4 von 1861) weiter folgende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Der Preis eines Sackes Viehsalz im Gewichte von Einem Centner wird für den Verkauf aus den Herzoglichen Magazinen auf einen Gulden vier und zwanzig Kreuzer und der Preis eines Pfundes Viehsalz im Kleinhandel auf einen Kreuzer herabgesetzt.

§. 2.

An folgende Gewerbetreibende: Krug- und Kannenbäcker, Porzellan-, Fayence- und Steingutfabrikanten, Gerber, Seifensieder und Tabaksfabrikanten wird zur Verwendung in ihrem Gewerbe Kochsalz in Säcken von zwei Centnern der Sack zu dem ermäßigten Preise von vier Gulden aus den Herzoglichen Magazinen abgegeben.

§. 3.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche von diesem Gewerbesalz aus den Herzoglichen Magazinen beziehen wollen, müssen um dessen Verabfolgung bei dem Herzoglichen Finanzcollegium nachsuchen und in dem Gesuche ihren jährlichen Bedarf, die Substanz,

Digitized by Google

mit welcher das Salz vermischt werden soll, die für einen jeden Sack zu verwendende Quantität dieser Vermischungssubstanz und das Magazin, aus welchem sie das Salz beziehen wollen, angeben.

Die seither an Gewerbetreibende ertheilten Bewilligungen zum Bezuge von Gewerbesalz dauern bis auf Weiteres fort.

§. 4.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welchen der Bezug von Gewerbesalz gestattet ist, haben vor dessen Empfangnahme der betreffenden Salzmagazinsverwaltung die zur Denaturirung des Salzes zu verwendende Vermischungssubstanz zuzustellen.

Für die Vermischung und demnächstige Verpackung des Gewerbesalzes werden Gebühren nicht entrichtet.

§. 5.

Das Gewerbesalz kann, wie das Kochsalz, an jedem Wochentage aus den Herzoglichen Magazinen bezogen werden. Die Gewerbetreibenden haben sich zu dem Bezuge durch einen von dem Bürgermeister ihrer Gemeinde unentgeltlich auszustellenden Salzbezugsschein bei den betreffenden Salzmagazinsverwaltungen zu legitimiren.

§. 6.

Diese Letzteren haben jede Abgabe von Gewerbesalz in das Mannal einzutragen und über die Abgabe dem Empfänger einen Passirschein nach dem anliegenden Formular zu behändigen. Für diesen Passirschein ist eine Gebühr von acht Kreuzern an die Herzogliche Salzmagazinsverwaltung zu entrichten, welche dem Empfänger gegen Ablieferung des Scheins von dem Bürgermeister des Bestimmungsorts des Salzes zurückvergütet werden. Der Letztere hat mit diesen Scheinen nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 12. December 1836 zu verfahren.

§. 7.

Wer Gewerbesalz zur menschlichen Nahrung verwendet, oder für diesen Zweck in Speisesalz verwandelt, oder an andere zum Bezuge desselben nicht berechtigte Personen abgibt, wird mit einer Geldstrafe von zehn bis dreißig Gulden belegt.

Auch kann demselben die Befugniß zum Bezuge von Gewerbesalz von dem Herzoglichen Finanzcollegium entzogen werden.

Wiesbaden, den 3. Februar 1863.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Digitized by Google

Anlage zu §. 6 der Verordnung.

Nummer . . . .

_____Säcke

Nummer . . . .

Passirschein

über _____ Säcke Gewerbesalz à 200 ℔ Brutto, welche

_____

im hiesigen Salzmagazin geladen hat, um solche nach . . . .

_____

zu führen.

Herzogliche Salzmagazinsverwaltung.

(Ausschreiben der Brandassecuranzbeiträge für das Jahr 1862.)

Das Verzeichniß der im Jahre 1862 zur Vergütung gekommenen Brandschäden nebst der Berechnung der zur Berichtigung derselben und der Verwaltungskosten erforderlichen Summe wird in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

№	Zeit des stattgehabten Brandes.		Namen der		Abgeschätzte Brandschadens-vergütung.	
	Monat.	Tag.	Aemter.	Ortschaften.	fl.	kr.
1	Februar	9/9	Braubach . . .	Niederlahnstein . .	13191	45
2	November	4	Diez	Charlottenburg . .	200	.
3	April	5	Hachenburg . .	Ahlhausen . . .	2984	30
4	August	12	Hadamar . . .	Hangenmeilingen . .	14	30
5	November	27	„ . . .	Hadamar	52	40
6	Januar	22	Herborn . . .	Wallenfels . . .	15	11
				Latus	16458	36

Digitized by Google

№	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-vergütung. fl.	kr.
				Transport	16458	36
7	August	30	Herborn . . .	Rabenscheid	9	38
8	October	5	„ . . .	Sinn	179	53
9	Mai	14	Hochheim . . .	Massenheim . . .	30	.
10	„	15	„ . . .	Hochheim	1	15
11	August	9	„ . . .	Hochheim	255	.
12	Januar	20	Höchst	Eschborn	1589	.
13	Februar	9	„	Soden	2832	30
14	„	15	„	Schwanheim . . .	3518	.
15	April	28/29	„	Okriftel	32	38
16	Juli	6	„	Griesheim	234	.
17	October	19	„	Sindlingen . . .	1475	.
18	März	21	Idstein . . .	Idstein	22	42
19	August	6	„	Steinfischbach . . .	33	48
20	September	2	„	Bremthal	13	30
21	December	9	„	Idstein	16	30
22	Februar	23/24	Königstein . .	Glashütten . . .	743	.
23	August	18/19	„ . .	Kahlbach	823	8
24	September	14/15	„ . .	Weißkirchen . . .	649	45
25	Juli	20	L. Schwalbach .	Bärstadt	1838	.
26	März	13/14	Marienberg . .	Hölsenhausen . . .	114	52½
27	September	12/13	Montabaur . .	Höhr	1550	15
28	April	26	Rennerod . . .	Gemünden . . .	29	37
29	Mai	12	„ . . .	Waldmühlen . . .	377	15
30	Juli	19	„ . . .	Nister-Möhrendorf .	514	37½
31	Februar	19	Rüdesheim . .	Winkel	454	.
				Latus	33796	30

Digitized by Google

№	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-vergütung. fl.	kr.
				Transport	33796	30
32	April	30	Rüdesheim . .	Johannisberg . .	26868	44
33	Juni	20	„ . .	Espenschied . . .	10	45
34	Juli	20	„ . .	Aßmannshausen . .	2033	45
35	Juni	8	Runkel . . .	Arfurt	53	.
36	Januar	3	Selters . . .	Wittgert	362	45
37	October	25	„ . . .	Zürbach	945	.
38	November	9/10	„ . . .	Breitenau	7	45
39	August	11	Usingen . . .	Hausen	7	45
40	Mai	9	Wallmerod . .	Mähren	7	.
41	December	9	„	Hahn	551	45
42	Juli	17	Wehen . . .	Holzhausen	379	16½
43	Februar	20/21	Weilburg . . .	In der Mühle bei Weilmünster . . .	3987	30
44	Januar	1	„ . . .	Edelsberg	1652	.
45	Februar	12	Wiesbaden . .	Wiesbaden	56	.
46	September	2	„ . .	Wiesbaden	107	28
					70826	58½
	Nachträglich wurden noch angewiesen aus dem Jahre 1861:					
	1861					
47	December	31	Braubach . . .	Oberlahnstein . . .	14	15
48	September	13	Diez	Freiendiez	4954	15
49	October	19	Dillenburg . .	Auf dem Feldbacher Hof Gemarkung Dillenburg	1523	.
				Latus	77318	28½

Digitized by Google

№	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadensvergütung. fl.	kr.
				Transport	77318	28½
50	October	28	Hachenburg . .	Wied	230	10
51	November	6	„	Niederhattert . . .	625	30
52	October	1	Hadamar . . .	Hadamar	1453	.
53	Juli	24	Idstein . . .	Wörsdorf	6	54
54	October	29	Rüdesheim . .	In der Mühle bei Geisenheim	1504	30
				Zusammen .	81138	32½

Zur Exigenz pro 1862 gehören:

1)	der Betrag der Brandschäden mit	81,138 fl.	32½ kr.
2)	die Hebgebühren der Herzoglichen Recepturbeamten . .	1,800 „	— „
3)	Verwaltungskosten	303 „	— „
4)	außerordentliche Ausgaben incl. Vergütung der Zinsen an Herzogliche Landesbank aus dem Conto-Corrent . . .	3,000 „	— „
		86,241 fl.	32½ kr.
	Hiervon ab:		
	Der Ueberschuß aus dem Jahre 1861 mit	15,068 fl.	8½ kr.
	bleiben pro 1862 auszuschlagen .	71,173 fl.	24 kr.

Zur Deckung dieser Summe werden auf das ganze Versicherungscapital von 135,000,420 fl. — Vier Kreuzer — auf 100 fl. ausgeschlagen.

Die Erhebung ist den 15. März dieses Jahres von den Herzoglichen Recepturbeamten innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen zu vollziehen.

Die Beiträge der Herzoglichen Aemter berechnen sich auf folgende Summen:

Digitized by Google

№	Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuer à 4 kr. von 100 fl. Capital.	
		fl.	fl.	kr.
1	Braubach	3785260	2523	30
2	Diez	5321990	3548	.
3	Dillenburg	5641150	3760	46
4	Eltville	4576510	3051	.
5	Hachenburg	2518420	1678	57
6	Hadamar	4733750	3155	50
7	Herborn	4025910	2683	56
8	Hochheim	4418970	2946	.
9	Höchst	7730610	5153	44
10	Idstein	4912220	3274	49
11	Königstein	5605200	3736	48
12	Langenschwalbach	3900150	2600	6
13	Limburg	5427370	3618	15
14	Marienberg	2020100	1346	44
15	Montabaur	3940870	2627	15
16	Nassau	5481230	3654	9
17	Nastätten	4289090	2859	23
18	Reichelsheim	447210	298	8
19	Rennerod	3437240	2291	30
20	Rüdesheim	4784010	3189	20
21	Runkel	4669550	3113	2
22	St. Goarshausen	3404560	2269	42
23	Selters	3824490	2549	40
24	Usingen	5368090	3578	44
	Latus	104263950	69509	18

Digitized by Google

№	Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuer à 4 kr. von 100 fl. Capital.	
		fl.	fl.	kr.
	Transport	104263950	69509	18
25	Wallmerod	2986920	1991	17
26	Wehen	2897630	1931	45
27	Weilburg	5333500	3555	40
28	Wiesbaden Land	5512100	3674	44
29	„ Stadt	14006320	9337	33
	Zusammen . .	135000420	90000	17

Da die ausgeschlagene Summe . . . . . 90,000 fl. 17 kr.
ausmacht, der Bedarf aber nur . . . . . 71,173 fl 24 kr.
beträgt; so werden für 1863 disponibel bleiben . . . 18,826 fl. 53 kr.

Wiesbaden, den 17. Januar 1863.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
von Wintzingerode
vdt. Brandscheid.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Königlich Preußischen Rittmeister a. D. Grafen Ernst zur Lippe in Berlin das Ritterkreuz mit Schwerdtern des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Geheimen-Regierungsrath Hendel die Erlaubniß, den von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ihm verliehenen Kronenorden dritter Classe anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hofmarschallamtsrevisor Assessor Laur,

Digitized by Google

unter Beibehaltung ſeiner bisherigen Functionen, zu Höchſt Ihrem Schatullrechner gnädigſt ernannt.

Höchſtdieſelben haben den Acceſſiſten Anthes von dem Amte zu Selters an das Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg, den Acceſſiſten Deißmann von dem Hof- und Appellationsgerichte zu Dillenburg an das daſige Criminalgericht und den Acceſſiſten Brinckmann von dem Criminalgerichte zu Dillenburg an das Amt zu Selters zu verſetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Probator Ruſſart von der Rechnungskammer an die Landesregierung gnädigſt verſetzt.

Höchſtdieſelben haben den Baninſpector Gödecke zu Wiesbaden zum Domanialbaumeiſter zu ernennen und dem Banacceſſiſten Uſener zu Wiesbaden den Dienſtcharacter als Baninſpector zu verleihen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Decanatsverwalter Pfarrer Manderbach zu St. Goarshauſen zum Decan zu ernennen und der von Seiten Seiner Durchlaucht des Herrn Fürſten zu Wied erfolgten Präſentation des Candidaten Wilhelm Cäſar von Bleſſenbach zum Pfarrvicar in Dreifelden die landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen geruht.

Collaborator Hetzel zu Hadamar und Collaborator Leyendecker daſelbſt ſind nach erfolgter Zulaſſung zur practiſchen (zweiten) Prüfung, erſterer in der Philologie und letzterer für das Realfach, als in dieſer Prüfung beſtanden angenommen, und Ferdinand Büsgen von Dotzheim iſt nach beſtandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Philologie aufgenommen worden.

Der proviſoriſche Schulvicar Pulverich zu Steinbach iſt definitiv daſelbſt angeſtellt worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 5 den 21. Februar 1863.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben die Ständeversammlung Unseres Herzogthums auf Montag den 9. März dieses Jahres einzuberufen beschlossen.

Mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher durch das Verordnungsblatt zu verkündigen ist, haben Wir Unser Staatsministerium beauftragt.

So gegeben Wiesbaden, den 21. Februar 1863.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 6 den 25. Februar 1863.

(Die Ausübung der Schifffahrt und Flößerei auf der Lahn betr.)

Höchster Entschließung zufolge werden für die Ausübung der Schifffahrt und Flößerei auf der Lahn einstweilen, und vorbehältlich der auf Grund des Artikels 27 des Vertrags wegen Schiffbarmachung der Lahn vom 16. October 1844, im Einvernehmen mit der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Regierung etwa weiter zu treffenden Bestimmungen, die nachfolgenden Vorschriften erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Wer die Schifffahrt auf der Lahn, sei es mit eigenem Fahrzeuge (als Schiffspatron) oder für Andere (als Schiffsführer, Setzschiffer) ausüben will, hat zu diesem Zweck vorher bei der zuständigen Landesbehörde ein Patent als Lahnschiffer zu erwirken.

§. 2.

Zur Betreibung der Lahnschifffahrt können nur solche Fahrzeuge zugelassen werden, welche bei der vorausgegangenen Untersuchung hierzu tauglich erkannt, mit dem erforderlichen Schiffsgeräthe ausgerüstet und, wenn ihre Ladungsfähigkeit mehr als 50 Centner beträgt, mit der vorschriftsmäßigen Schiffsaiche versehen sind.

Das Patent, das Schiffsuntersuchungsattest und den Aichschein hat der Schiffer, so

Digitized by Google

lange er auf der Fahrt oder in Ladung begriffen ist, stets bei sich zu führen und sich darüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 3.

Flöße müssen von einem patentisirten Lahnschiffer geführt werden.

§. 4.

Jeder Schiffsgeselle (Schiffsgehilfe, Schiffsknecht) oder Schiffsjunge (Schiffslehrling) welcher in die Dienste eines die Lahn befahrenden Schiffers treten will, muß mit einem Schiffsdienstbuch versehen sein

Bezüglich der Ausstellung und des Gebrauchs dieser Schiffsdienstbücher finden die Vorschrifen der Verordnung vom 14. Mai 1846 über die Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf dem Rhein analoge Anwendung.

§. 5.

Jeder Führer eines vor Anker liegenden oder auf der Fahrt befindlichen Schiffs oder Floßes hat seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß das seiner Leitung anvertraute Schiff oder Floß weder andere Schiffe, Flöße oder Anlagen, welche sich an oder auf der Lahn befinden, beschädige, noch auch denselben hinderlich oder durch dieselben beschädigt werde.

§. 6.

Während der Fahrt und abgesehen von dem Falle zeitweiser Anlandung darf der Schiffspatron oder Führer das Schiff nicht verlassen. Im Falle des Zuwiderhandelns wird das Schiff zum Beilegen angehalten und kann dasselbe nöthigenfalls von den bei dem Wasserbau angestellten Beamten auf Gefahr und Kosten des Schiffsführers einem Setzschiffer übergeben werden.

§. 7.

Sowohl die Berg- als die Thalfahrt dürfen nur dann stattfinden, wenn der Wasserstand am Pegel zu Diez nicht über 12 Fuß beträgt. Der Betrieb der Flößerei setzt außerdem einen Wasserstand von nicht weniger als 4 Fuß am Diezer Pegel voraus. Das Verhältniß der Pegelhöhen an den verschiedenen Schleußen zu den Wasserständen am Diezer Pegel wird von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

Steigt das Wasser während der Fahrt über den höchsten oder fällt dasselbe unter den geringsten für die Sicherheit der Schifffahrt oder Flößerei maßgebenden Stand, so hat das Schiff oder Floß an der nächsten geeigneten Landestelle beizulegen.

§. 8.

Bei der Thalfahrt muß die Bemannung der Schiffe bestehen und zwar:

Digitized by Google

1) bei einem Wasserstand bis zu 5 Fuß am Diezer Pegel
   a. für Schiffe unter 1000 Centner Ladungsfähigkeit aus mindestens 2 Schiffleuten;
   b. für Schiffe von 1000 und mehr Centner Ladungsfähigkeit aus mindestens 3 Schiffleuten;
2) bei einem Wasserstand von 5 bis 12 Fuß am Diezer Pegel
   a. für Schiffe unter 1500 Centner Ladungsfähigkeit aus mindestens 3 Schiffleuten;
   b. für Schiffe von 1500 Centner Ladungsfähigkeit und mehr aus mindestens 4 Schiffleuten.

In der vorbezeichneten Zahl der Bemannung ist der Schiffsführer (Schiffspatron, Setzschiffer, Steuermann) mit einbegriffen.

§ 9.

1) Jedes Floß muß mindestens von 2 Mann, von welchen der eine patentisirter Lahnschiffer ist (vgl. §. 3) geführt werden.
2) Die Flöße dürfen nicht breiter als 12 Fuß und nicht länger als 75 Fuß sein; sie müssen, wenn sie aus Senkholz bestehen, mittelst Fässern so construirt sein, daß ihr Tiefgang nach dem jedesmaligen Wasserstand regulirt ist, und die Stämme mindestens 2 Zoll über den Wasserspiegel hervorragen.
3) Die Flöße müssen mit dem erforderlichen Schiffsgeräthe ausgerüstet und jedes einzelne Floß oder mehrere zusammen fahrende Flöße von zwei Nachen begleitet sein.
4) Die Revision der Flöße, welche sich darüber zu erstrecken hat, ob dieselben nach den gegebenen Vorschriften gebaut, bemannt und ausgerüstet sind, soll je nach dem Ort des Abgangs der Flöße an den Schleußen zu Weilburg, Runkel, Limburg, Balduinstein, Hollerich und Nievern von den Schleußenwärtern oder Wasserbauaufsehern vollzogen werden.

§. 10.

Schiffe, auf welchen die erforderliche Mannschaft nicht vorhanden ist, ebenso Flöße, welche nicht nach den gegebenen Vorschriften gebaut oder nicht hinreichend ausgerüstet und bemannt sind, können zur Beilegung an der nächsten Landestelle angehalten werden und dürfen erforderlichen Falles die Fahrt erst fortsetzen, nachdem den bestehenden Vorschriften Genüge geleistet worden ist.

§. 11.

Die Ladung der Schiffe muß so beschaffen sein, daß die Einsenkung dem jedesmaligen

Digitized by Google

Wasserstand angemessen ist und die obere Kante des Schiffs (Latte) in dessen Mitte mindestens um 5 Zoll über das Wasser hervorragt; außerdem sind so viele wohl befestigte und gedichtete Windborde aufzusetzen, daß das Schiff, in der Mitte gemessen, im Ganzen eine freie Bordhöhe von mindestens 1 Fuß behält.

§. 12.

Es ist untersagt, eine stärkere als 4 Fuß über das feste Gebord hervorragende Oberlast zu führen.

§. 13.

Wer ein Schiff stärker belastet, als es nach dem Aichschein zulässig ist, verfällt in eine Strafe von 3 fl. 30 kr. bis 14 fl., und ist zugleich anzuhalten, bei dem nächsten Landeplatz die Ladung bis zur erlaubten Einsenkung zu vermindern.

§. 14.

Schießpulver darf nur bei nicht leicht entzündlichen Stoffen und zwar abgesondert von allen anderen Waaren verladen werden. Ein Fahrzeug, welches Schießpulver geladen hat, muß eine 3 Fuß lange und 3 Fuß breite schwarze Flagge mit einem in der Mitte derselben befindlichen weißen P führen. Außerdem hat ein solches Fahrzeug sich so weit als möglich vom Ufer entfernt zu halten, und wenn es wegen des Ausladens oder aus einer anderen, die Fortsetzung der Fahrt hindernden Ursache anlegt, die Polizeibehörde des nächsten Orts sofort zu benachrichtigen, damit von dieser die im Interesse der öffentlichen Sicherheit etwa weiter erforderlichen Anordnungen getroffen werden können. Weder auf dem Schiff selbst, noch in dessen Nähe darf Feuer angezündet werden und hat der Schiffer dafür zu sorgen, daß, so lange das Pulver an Bord ist, stets eine Wache bei dem Schiffe verbleibt. Andere entzündliche, ätzende oder Giftstoffe sollen ebenfalls von sonstigen Waaren abgesondert verladen werden und es ist am Einladeort von der Zoll- oder Hafenbehörde dem Schiffer im Manifest zu bemerken, wo dergleichen Stoffe verladen sind.

II. Verhalten der Schiffe und Floße während der Fahrt.

§. 15.

Weder an beladene noch an unbeladene Schiffe darf ein zweites Schiff oder Floß angehängt werden. Für die auf der Lahn dermalen noch vorhandenen kleineren Fahrzeuge wird bis zum Ablauf des Jahres 1864 eine Ausnahme von dieser Vorschrift unter der Bedingung zugelassen, daß nur ein kleines Schiff oder ein Floß in der Länge eines Bodens Tannenholz angehängt wird und daß bei einem höheren als 5 Fuß Pegel betragenden Wasserstand das angehängte Schiff entweder durch eine selbstständige Führung oder

Digitized by Google

durch die in dasselbe gelegte Streiche des vorderen Schiffs in der Richtung dieses letzteren gehemmt wird. Angehängte Flöße dürfen nicht belastet sein.

Kleinere Nachen, d. h. Personennachen, die bei den Wasserbauten gebraucht werden oder hierzu erforderliche Materialien transportiren, ferner die Ponten zum Ueberfahren, zu Schiffbrücken und zu den Baggermaschinen können einzeln stets an ein beladenes oder unbeladenes Schiff angehängt werden.

§. 16.

Zur Nachtzeit, welche von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang gerechnet wird, oder bei starkem Nebel dürfen Schiffe und Flöße nicht fahren.

§. 17.

Kein Schiff oder Floß darf in den Curs eines anderen im Fahren begriffenen Schiffs oder Floßes hineinfahren und dasselbe in seinem Lauf stören.

§. 18.

Nur da, wo das Fahrwasser breit genug ist, daß zwei Schiffe oder ein Schiff und ein Floß sich einander ausweichen können und keinerlei sonstige Hindernisse vorhanden sind, darf ein Vorbeifahren in derselben oder entgegengesetzten Richtung unternommen werden. Wenn das Vorbeifahren in entgegengesetzter Richtung stattfindet, muß das zu Berg gehende Schiff sich dem Ufer, von welchem aus es gezogen wird, so weit nähern, als es nach der Wassertiefe möglich und zur Vermeidung eines Anstoßes erforderlich ist, während das Thalschiff oder Floß verpflichtet ist, in derselben Weise nach der entgegengesetzten Seite hin auszuweichen.

§. 19.

Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren mangelt, wie insbesondere an den s. g. Rollen, d. h. Stellen, an welchen auf eine kurze Strecke ein stärkeres Gefälle vorhanden ist, sowie in den starken Krümmungen und an allen Ueberschlägen, hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn ein Thalschiff oder Floß in Sicht ist, unterhalb der bezeichneten Stelle so lange zu halten, bis das Thalschiff oder Floß passirt ist.

§. 20.

Von den die Flöße begleitenden Nachen (§. 9) hat bei Wendungen und Krümmungen ein Nachen in Sicht des Floßes vorauszufahren und als Wahrschauer zu dienen. Dieser Nachen hat zur Erkennung eine mindestens 3 Fuß lange und 3 Fuß breite in 16 schwarz und rothe Felder eingetheilte Flagge zu führen.

Digitized by Google

§. 21.

Das Quertreiben der Schiffe ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt. Dasselbe gilt von dem Kuppeln der Schiffe.

§. 22.

An sämmtlichen auf der Lahn befindlichen mittelst eines Gierkranes stattfindenden Ueberfahrten haben die Fahrzeuge, wenn dieses die Verhältnisse gestatten, stets auf derjenigen Seite des Schwimmpfahls herzufahren, auf welcher die Ponte oder der Nachen nicht hält.

§. 23.

Für den Gebrauch der Schleußen gelten nachfolgende Bestimmungen:

1) die Schleußen werden überhaupt nur bei denjenigen Wasserständen, bei welchen die Ausübung der Schifffahrt und beziehungsweise Flößerei gestattet ist, und nur denjenigen Schiffen und Floßen geöffnet, welche hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, Bemannung und Ladung den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung entsprechen.

2) Bei dem Einfahren der Schiffe oder Floße in die Gräben der Schleußen sind dieselben wenigstens 20 Fuß von den Häuptern entfernt festzubinden. In der Breite des Grabens darf stets nur ein Schiff oder Floß anlegen; dasselbe muß zugleich vorn und hinten gehörig befestigt werden, damit es sich nicht quer legen kann. Die Thalschiffe haben in den Obergräben und die Bergschiffe in den Untergräben auf derjenigen Seite anzulegen, welche sich dem Leinpfad gegenüber befindet.

Von dieser Vorschrift sind jedoch ausgenommen die Schleußen zu Limburg und Balduinstein, indem dort die Bergschiffe in den Untergräben auf der Leinpfadseite halten müssen, sodann die Schleußen zu Nievern und Niederlahnstein, in welchen das zunächst dem Unterhaupte in den Untergräben haltende Bergschiff auf der Leinpfadseite anzulegen hat. An der Schleuße zu Runkel darf stets nur ein Bergschiff und zwar auf der linken Seite des Unterhaupts anlegen, während alle übrigen Bergschiffe in einer Entfernung von 100 Fuß vor der über die Lahn führenden Brucke anzuhalten verbunden sind.

3) Die Schiffe und Floße dürfen sich nur so lange in den Gräben der Schleußen aufhalten, als solches mit Rücksicht auf den Zweck des Schleußens unbedingt nothwendig ist, und es darf weder ein Ein- und Ausladen noch ein Umladen in den Schleußengräben vorgenommen werden.

4) In den mittleren Theil des Obergrabens der Schleuße zu Limburg, welcher nicht

Digitized by Google

die Breite des unteren und oberen Theils des Obergrabens besitzt, dürfen Schiffe nicht anhalten, damit diese Strecke stets für die Durchfahrt ganz frei bleibt.

5) Der Schiffsführer hat sich, sobald er an den Schleußen angekommen ist, und den in Beziehung auf die Schleußengeld- und Zollerhebung bestehenden Vorschriften genügt hat, bei dem betreffenden Schleußenwärter zu melden und demselben nach dessen Aufforderung und Anweisung beim Schleußen behilflich zu sein.

6) Die Schiffe und Floße sind vorsichtig in die Schleußen einzuführen, müssen beim Schleußen mindestens 4 Fuß von den Ober- und Unterthoren entfernt bleiben und gehörig an die vorhandenen Ringe festgebunden werden, bevor ein Aufziehen der Schützen stattfinden darf.

7) Das eigenmächtige Schleußen von Seiten der Schiffer, ohne daß der Schleußenwärter oder dessen Stellvertreter gegenwärtig ist, ist untersagt und ebensowenig darf das Schleußen während der Nacht oder bei schon eingetretener Dämmerung stattfinden. Die Schiffer haben sich während sie sich mit ihren Fahrzeugen in den Schleußen oder deren Gräben befinden, den Weisungen der Schleußenwärter unbedingt zu fügen

8) Ein Anstemmen der Schiffe mit den Hacken gegen das Mauerwerk, die Quader, Thore u. s. w. der Schleußen darf nicht stattfinden.

9) Wenn Berg- und Thalschiffe an den Schleußen liegen, so geschieht das Schleußen stets abwechselnd, sofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme nothwendig erscheinen lassen.

Jn der Doppelschleuße zu Weilburg jedoch werden je nach der Anzahl der vorhandenen Berg- und Thalschiffe stets eine bestimmte Anzahl Berg- und Thalschiffe nach näherer Bestimmung des Schleußenwärters hintereinander geschleußt.

Damit die Führer der Thalschiffe vor der Doppelschleuße zu Weilburg wissen, ob in den Tunnel eingefahren werden kann oder nicht, ist eine Wahrschau auf der unteren Seite des Tunnels angebracht; solange diese heruntergelassen, mithin sichtbar ist, dürfen die Schiffer nicht in den Tunnel einfahren, sondern müssen mit ihren Fahrzeugen in demjenigen Theile des Obergrabens, welcher zwischen der Brücke und der Lahn liegt, anhalten.

10) So lange an der Schleuße zu Limburg die Brücke und der zwischen derselben und der Schleuße befindliche Theil des Untergrabens noch nicht bis zur Breite des Untergrabens unterhalb der Brücke erweitert ist, haben die Bergschiffe, bis sie geschleußt werden, vor der Brücke anzuhalten.

Digitized by Google

§. 24.

Sobald ein Schiff oder Floß gescheitert oder festgefahren ist, so daß es die Passage zu Berg oder Thal sperrt, hat der Schiffer oder Flößer sofort durch eine Wahrschau die entgegenkommenden und nachkommenden Schiffe oder Flöße von dem Vorfall zu benachrichtigen. Diese letzteren haben alsbald und insolange beizulegen, bis festgestellt ist, daß das festgefahrene oder gescheiterte Schiff an dem Weiterfahren nicht hindert oder bis das Hinderniß entfernt ist. Von der erfolgten Hebung des Hindernisses hat der Schiffer oder Flößer die auf- und abwärts haltenden Schiffe sofort benachrichtigen zu lassen, darf jedoch selbst sein Fahrzeug nicht verlassen.

§. 25.

Ebenso haben Schiffer und Flößer in Fällen, in welchen durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle eine Sperrung des Fahrwassers eintritt, der durch eine aufzustellende Wahrschau ergehenden Aufforderung, beizulegen, Folge zu leisten und die Fahrt nicht eher fortzusetzen, bis dieselben benachrichtigt worden, daß das Schifffahrtshinderniß beseitigt ist.

§. 26.

Darüber, ob ein gescheitertes oder festgefahrenes Schiff oder Floß die Passage hemmt oder nicht, hat ausschließlich die Herzogliche Wasserbauinspection zu erkennen, an welche zu diesem Zweck von dem Vorfall sofort Anzeige zu erstatten ist. Die Weisungen der Herzoglichen Wasserbauinspection in Bezug auf die Entfernung des gescheiterten oder festgefahrenen Schiffs oder Floßes sind unverzüglich auszuführen und die sonst für nöthig erachteten Anordnungen zu befolgen. Kommt der Schiffs- oder Floßführer den ertheilten Weisungen nicht nach, so werden die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten von der Herzoglichen Wasserbauinspection angeordnet und das Fahrzeug zur Sicherung des Kostenersatzes mit Beschlag belegt.

III. Verhalten beim Stilliegen der Schiffe und Flöße.

§. 27.

An den Leinpfadsufern, den Landungs- und Lagerplätzen darf in der Breite des Flusses nie mehr als ein Schiff anlegen. Jedes anlegende Schiff muß sowohl am Vorder- als auch am Hintertheile befestigt werden, damit es sich nicht quer legen kann.

Von dieser Vorschrift ist der Landungsplatz längs Niederlahnstein bis zu einer Entfernung von 900 Fuß von der Ausmündung des Untergrabens der Niederlahnsteiner Schleuße, welche Stelle durch ein sichtbares Merkmal bezeichnet ist, in der Art ausgenom-

Digitized by Google

men, daß dort ein Nebeneinanderliegen von zwei ausschließlich zur Lahnschifffahrt benutzten, vorschriftsmäßig befestigten Fahrzeugen gestattet ist.

Von Rhein-, Main-, Mosel- und Ruhrschiffen, welche bei Niederlahnstein anlegen, dürfen niemals zwei oder mehrere nebeneinander liegen, jedoch kann neben ein solches Schiff unter der Voraussetzung vorschriftsmäßiger Befestigung ein Lahnschiff gelegt werden.

Die Schiffe müssen so dicht an das Ufer gelegt werden, als dieses der jedesmalige Wasserstand gestattet, und ebenso darf, wenn an der bezeichneten Strecke des Landungsplatzes zu Niederlahnstein neben die zunächst am Ufer liegenden Schiffe noch ein zweites Schiff in der Breite des Flusses anlegt, kein Zwischenraum zwischen diesem und den am Ufer liegenden Schiffen offen bleiben.

Das Anmehren des einen Schiffs an das andere muß von dem Schiffer in dem Falle zugestanden werden, wenn eine Befestigung auf andere Weise nicht möglich ist Das Fahrwasser muß stets in einer Breite von 50 Fuß frei bleiben.

§. 28.

Sobald ein Schiff, sei es während der Fahrt oder nach Ankunft am Bestimmungsort am Leinpfadsufer oder an Lager- und Landungsplätzen anlegt, hat dasselbe den Mast niederzulegen und sich so zu verhalten, daß durch dieses Anlegen weder für die Thal- noch für die Bergfahrt ein Hinderniß hervorgerufen wird. Hierzu gehört insbesondere auch das, je nach dem Wasserstande etwa erforderliche zeitweise Verlassen des Ankerplatzes zum Zweck der Eröffnung einer Durchfahrt für passirende Schiffe. Die Mannschaft derjenigen bei Niederlahnstein anlegenden Rhein-, Main-, Mosel- und Ruhrschiffe, welche etwa nicht mit Vorrichtung zum Umlegen des Mastes versehen sein sollten, muß das Seil von einem gezogenen Schiff in Empfang nehmen und nachdem sie dasselbe um ihr Schiff herumgeführt hat, wieder an die Halfterer oder die das Schiff ziehende Mannschaft abgeben. Damit durch solche Schiffe, welche die Maste nicht umlegen können, keine zu lang andauernde Störung für die Lahnschifffahrt entsteht, dürfen dieselben nicht länger an dem Landungsplatz bei Niederlahnstein verweilen, als es zum Aus- oder Einladen durchaus erforderlich ist.

§. 29.

An dem Separationswerk auf dem linken Lahnufer bei Niederlahnstein, da, wo die Lahn in den Rhein einmündet, dürfen Fahrzeuge nicht anlegen, es sei denn, daß dieselben aus der Lahn rheinaufwärts fahren wollen, in welchem Falle ein Verweilen an der be-

Digitized by Google

zeichneten Stelle auf solange stattfinden kann, als erforderlich ist, um die zur Führung der Fahrzeuge längs des Separationswerks in den Rhein nothwendigen Vorbereitungen zu treffen.

§. 30.

Flöße dürfen niemals an dem Ufer anlegen, auf welchem der Leinpfad herzieht, sondern an dem entgegengesetzten, und müssen daselbst an beiden Enden gehörig festgemehrt werden.

In der Breite des Flusses dürfen nie zwei oder mehrere Flöße nebeneinander liegen.

§. 31.

Das Einwerfen der Anker in die an der Lahn bestehenden Banten ist untersagt.

§ 32.

Das Ueberwintern der Schiffe in den Gräben der Schleußen ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1) Ueber die Zulässigkeit der Benutzung der Schleußengräben als Winterhafen im Allgemeinen hat die Herzogliche Wasserbauinspection zu entscheiden. Die Erlaubniß zu dieser Benutzung kann erst dann ertheilt werden, wenn die Witterung und Jahreszeit einen Eisstand der Lahn voraussetzen lassen
2) Sobald ein Schiffer mit seinem Fahrzeug in einem der Schleußengräben zu überwintern gesonnen ist, muß er dem betreffenden Schleußenwärter die Anzeige davon machen.
3) Die Schleuße selbst darf nie von einem Schiff eingenommen werden.
4) Die Schiffe sind so zu stellen und zu befestigen, daß dieselben längs den Mauern und Böschungen der Gräben verbleiben und sich nicht quer legen.
5) Es muß in der Mitte oder auf einer der beiden Seiten der Gräben stets ein völlig freier Raum von 16 Fuß verbleiben. Die Seite des Grabens, an welcher das Anlegen stattzufinden hat, wird von der Wasserbauverwaltung bestimmt.
6) Zur Befestigung der Schiffe dürfen keine Anker auf die Mauern, Böschungen oder überhaupt auf das die Gräben umgebende Terrain gesetzt werden, sondern es sind die Schiffe an die hierzu angebrachten Ringe und Stückel anzubinden.
7) Sobald das Eis aufzugehen beginnt, oder sonst auf die von Seiten der Wasserbaubeamten oder Schleußenwärter ergehende Aufforderung, hat sich der Schiffseigenthümer oder dessen Stellvertreter bei dem Fahrzeug einzufinden, bei dem Loshauen des Eises auf Verlangen behülflich zu sein und nach Anweisung das Schiff aus den Gräben zu bringen.

Digitized by Google

8) Findet ſich der Eigenthümer oder deſſen Stellvertreter zu rechter Zeit nicht ein, oder leiſtet er den Anordnungen und Aufforderungen der Beamten der Bauverwaltung keine Folge, ſo wird von den Letzteren das Loshauen und die Entfernung des Nachens durch eingeſtellte Arbeiter auf Koſten des ſäumigen Schiffers verfügt. Verweigert derſelbe die Zahlung, ſo wird das Schiff ſo lange nicht durch die Schleuße gelaſſen, bis der Eigenthümer ſeinen Verbindlichkeiten nachgekommen iſt.

9) Das Ueberwintern der Schiffe in dem Tunnel zu Weilburg und der Strecke zwiſchen der oberen Tunnelfaçade und der gegen die Lahn gekehrten Seite der Brücke über den Obergraben wird nicht zugelaſſen, ſondern bleibt auf die Strecke des Obergrabens von der Brücke bis an die Lahn beſchränkt.

10) Eine Aufnahme von Floßen zum Ueberwintern in den Schleußengräben findet nicht ſtatt

IV. Vorſchriften zum Schutz der Ufer und des Leinpfads.

§. 33.

Der Leinpfad darf durch keinerlei Gegenſtände geſperrt oder geſchmälert noch auch verunreinigt werden.

Das Aufbringen von Sand, Steinen, Grund ꝛc. auf den Leinpfad iſt nicht geſtattet; ebenſowenig darf auf den Leinpfad aufgeſchlößter Sand oder Grund ohne beſondere Erlaubniß der Waſſerbauverwaltung weggebracht werden.

§. 34.

Geſtein und Schutt von eingeſtürzten Mauern oder Uferänderm müſſen unverzüglich und nach Anweiſung der Herzoglichen Waſſerbauinſpection durch die Eigenthümer oder Beſitzer von dem Leinpfad entfernt werden. Wenn es nöthig wird, daß die zur Herſtellung erforderlichen Arbeiten von der Waſſerbauverwaltung ausgeführt werden, ſo haben die Eigenthümer auf die Materialien keine Anſprüche mehr zu machen.

§. 35.

Anker dürfen in die Oberfläche oder Böſchung des Leinpfads nicht eingeſetzt werden. Nur im Fall wirklicher Gefahr für das Schiff oder Floß iſt ſolches ausnahmsweiſe geſtattet, in welchem Fall alsdann der verurſachte Schaden alsbald und vollſtändig zu erſetzen iſt.

§. 36.

Das Anſtemmen der Hacken an die Geſtücke des Leinpfades iſt verboten.

Digitized by Google

§. 37.

Der Zug der Schiffe auf dem Leinpfad darf in keiner Weise, namentlich nicht durch Viehtreiben und Fahren behindert werden.

§. 38.

So lange nicht bei kleinem Wasserstande die Halfterpferde im Flußbett selbst gehen, muß der Leinpfad genau eingehalten werden und ist es nicht gestattet, denselben zu überschreiten.

§. 39.

Ebenso darf nur an den Stellen übergeschlagen und dürfen nur diejenigen Pferdeabritte und Auftritte benutzt werden, welche durch die aufgestellten Ueberschlagspfähle bezeichnet sind.

§. 40.

Hengstpferde, welche zum Halftern benutzt werden, sind an Riemen oder Ketten zu leiten und beim Stillhalten anzubinden oder festzuhalten.

Ueberhaupt haben die Halfterer die Verpflichtung, stets bei den Pferden zu bleiben und dieselben während des Schleußens an die ihnen zu diesem Behuf näher zu bezeichnenden Stellen zu bringen.

§. 41.

Die Seile zum Ziehen müssen stets an die Maste und dürfen nicht an die Stangen befestigt werden. Eine Ausnahme hiervon ist gestattet, wenn bereits an dem Maste gezogen und ein weiteres Pferd, welches jedoch alsdann im Flußbett gehen muß, zur Vermehrung der Zugkraft angespannt wird.

V. Strafbestimmungen.

§. 42.

Mit der Ueberwachung der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung sind die Wasserbaubeamten und Aufseher, die Schleußenwärter, sowie die Bediensteten der Polizeiverwaltung beauftragt. Contraventionsfälle sind dem Herzoglichen Amte, in dessen Bezirk sie vorkommen, alsbald zur Anzeige zu bringen.

Diejenigen Zuwiderhandlungen, welche nicht in der gegenwärtigen Verordnung oder in anderen Gesetzen und Verordnungen mit einer besonderen Strafe bedroht sind, unterliegen neben der Verpflichtung zum Ersatz des etwa verursachten Schadens einer Polizeistrafe von 1 fl. bis 15 fl., und im Falle der Zahlungsunfähigkeit entsprechender Gefängnißstrafe.

Digitized by Google

Von dem ergehenden Erkenntniß ist der Herzoglichen Wasserbauinspection Nachricht zu geben.

§. 43.

Für alle Beschädigungen, welche in Folge Zuwiderhandelns gegen die erlassenen Vorschriften an öffentlichem oder Privateigenthum verursacht werden, ist zunächst derjenige, welcher den Schaden verursacht hat, verantwortlich; doch bleibt zugleich der Schiffs- oder Floßeneigenthümer, beziehungsweise der Schiffs- oder Floßenführer für die Handlungen seiner Dienstmannschaft haftbar.

Bei Beschädigungen an öffentlichem Eigenthum wird die sofortige Herstellung durch die Herzogliche Wasserbauinspection angeordnet und nach deren specieller Weisung und Angabe ausgeführt. Die hierdurch entstehenden Kosten sind von dem Schiffs- oder Floßeneigenthümer, beziehungsweise Führer, nach vorheriger Aufforderung auf Grund einer mit Belegen versehenen Rechnung zu ersetzen.

Wiesbaden, den 20. Februar 1863.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 7 den 27. Februar 1863.

(Die Prüfung der Candidaten für das höhere Schulamt betreffend.)

Nachdem die Verordnung vom 20. Januar 1845, die Prüfung der Candidaten für den öffentlichen Dienst betreffend, soweit sich dieselbe auf die Prüfung der Candidaten der Philologie bezieht, einer Ergänzung und Abänderung bedürftig geworden ist, wird Höchster Entschließung zufolge Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Wer als Lehrer der altklassischen Philologie, der Mathematik und der Naturwissenschaften, der modernen Sprachen, der Geschichte und Geographie an einem Gelehrtengymnasium, dem Realgymnasium, dem Pädagogium, sowie an einer Realschule fungiren will, hat seine Befähigung dazu vor der Prüfungscommission für die Candidaten des höheren Schulamts zu Wiesbaden nachzuweisen.

Dieser Prüfungscommission ist eventuell die Prüfung der betreffenden Lehrer des landwirthschaftlichen Instituts, der Lehrerseminarien, der Bergschule, sowie der Fachlehrer für Französisch und Mathematik an den städtischen Mittelschulen hingewiesen, auch der Religionslehrer, sofern dieselben als wirkliche Lehrer der oben genannten Unterrichtsfächer bei den genannten Anstalten eintreten wollen.

Digitized by Google

§. 2.

Die Prüfungscommission besteht außer dem Dirigenten aus ständigen und unständigen Mitgliedern. Erstere werden ernannt, letztere von dem Dirigenten je nach eintretendem Bedürfniß zugezogen.

Je nach dem Unterrichtsfache, für welches der Candidat geprüft wird, treten die Mitglieder der Prüfungscommission nach Anordnung des Dirigenten derselben zusammen.

Die Geschäftsbehandlung ist collegialisch. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Mitgliedes.

Die unständigen Mitglieder haben nur für das Fach mitzustimmen, für welches sie zugezogen sind.

§. 3.

Die Prüfungen sind doppelter Art, eine der Hauptsache nach theoretische und eine mehr practische, jede abgetheilt in eine schriftliche, in eine mündliche und in Abhaltung von Probelectionen.

Inhalt und Ausdehnung der Prüfung richten sich nach dem Unterrichtsfach und der Unterrichtsstufe, für welche ein Candidat geprüft sein will.

§. 4.

Die Prüfungen finden jährlich im vierten Quartale statt.

Gesuche um Zulassung zu denselben sind vor dem 1. Juni jeden Jahres an die Herzogliche Landesregierung zu richten, welche über die Zulassung entscheidet und die Zugelassenen der Prüfungscommission überweist. Der Dirigent der letzteren macht die Candidaten mit Allem, was die Prüfung angeht, bekannt.

§. 5.

Als Unterrichtsfächer werden angenommen:

1) altklassische Philologie und Literatur mit Geschichte und Geographie, event. Hebräisch,
2) Mathematik und Naturwissenschaften,
3) Französische und Englische Sprache und Literatur.

Als Unterrichtsstufen werden angenommen:

a. die Oberstufe d. h. die 3 Oberklassen der Gelehrtengymnasien, sowie das Realgymnasium,
b. die Unterstufe d h. das Pädagogium, die 4 Unterklassen (Pädegogialklassen) der Gelehrtengymnasien, die Realschulen.

Digitized by Google

§. 6.

Bedingung der Zulassung zur ersten (theoretischen) Prüfung, welche den Nachweis liefern soll, daß der Candidat die zum Unterrichte in dem von ihm gewählten Unterrichtsfache erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitze, ist

A. Für das Lehramt der altklassischen Philologie, der Geschichte und Geographie, der Mathematik und Naturwissenschaften an den Gelehrtengymnasien, dem Realgymnasium, dem Pädagogium, sowie für das Lehramt der Französischen und Englischen Sprache an den Gymnasien:

1) Beibringung eines Maturitätszeugnisses von einem inländischen Gelehrtengymnasium.

Die Candidaten für das Lehramt der Mathematik und Naturwissenschaften werden auch auf Beibringung eines Maturitätszeugnisses vom Realgymnasium zugelassen.

2) Beibringung eines Zeugnisses über ein mindestens dreijähriges akademisches Studium der Unterrichtsfächer, in welchen der Candidat geprüft sein will, sowie über seine sittliche Aufführung.

Den Candidaten für das Fachlehramt der Französischen und Englischen Sprache am Gymnasium wird statt des dritten Jahres auf der Universität ein längerer mindestens einjähriger Aufenthalt in Frankreich und England zur Erwerbung einer praktischen Fertigkeit im Gebrauche der Sprachen in Anrechnung gebracht, wenn sie sich über dessen zweckmäßige Benutzung auszuweisen vermögen.

3) Gewünscht wird weiter die Beibringung eines Zeugnisses über die thätige Theilnahme an den Uebungen eines philologischen, resp. historischen resp. mathematisch-naturwissenschaftlichen Seminars, sowie eines pädagogischen Seminars auf der Universität.

B. Für das Lehramt der Mathematik und Naturwissenschaften, sowie für dasjenige der Französischen und Englischen Sprache an den Realschulen:

1) Beibringung eines Maturitätszeugnisses von einem inländischen Gelehrten- oder dem Realgymnasium,

2) eines Zeugnisses über ein mindestens zweijähriges Fachstudium auf einer Universität oder einer polytechnischen Schule.

Den Candidaten des Fachlehramts für Französische und Englische Sprache an den Realschulen wird statt eines Halbjahres auf der Universität ein längerer Aufent-

Digitized by Google

halt in Frankreich und England zur Erwerbung einer praktiſchen Fertigkeit im Gebrauche der Sprachen in Anrechnung gebracht, wenn ſie ſich über deſſen zweckgemäße Benutzung ausweiſen können.

Seminariſtiſch gebildete Elementarlehrer, welche ſich für das Lehramt der neueren Sprachen durch einen längeren Aufenthalt in Frankreich und England ausgebildet haben, um an einer ſtädtiſchen Mittelſchule angeſtellt zu werden, können bei beſonderer pädagogiſcher und didaktiſcher Tüchtigkeit, welche ſie an einer öffentlichen Lehranſtalt gezeigt haben, ausnahmsweiſe zur Reallehrerprüfung zugelaſſen werden.

§. 7.

Die Geſuche um Zulaſſung zur erſten Prüfung haben anzugeben:

1) Vor- und Zunamen, Ort, Jahr und Tag der Geburt, ſowie Confeſſion des Candidaten, auch Stand und Wohnort des Vaters,

2) dasjenige Unterrichtsfach und diejenige Unterrichtsſtufe, für welche resp. in welchem die Prüfung nachgeſucht wird, genau nach §. 9—14.

Es iſt dabei geſtattet, das Geſuch auch auf eine Prüfung in Theilen von einem anderen Unterrichtsfache zu richten, als für welches der Candidat vornehmlich ſich zur Prüfung meldet.

Den Geſuchen iſt beizulegen:

1) der Taufſchein des Candidaten,

2) eine Autobiographie in ausführlicher Auslaſſung über den bisherigen Lebens-, Bildungs- und Studiengang.

Die Theile des Unterrichtsfachs, welchen ein tiefer eingehendes Studium zugewendet worden, ingleichen die vornehmlichſten Schriften, die zur Erwerbung und tieferen Begründung der Kenntniſſe in allen zur Prüfung kommenden Wiſſenſchaften ſtudirt ſind, müſſen angegeben werden.

Die Autobiographie iſt von den Candidaten für das Unterrichtsfach der altklaſſiſchen Philologie in Lateiniſcher, von denen für das Fach der neueren Sprachen in Franzöſiſcher oder Engliſcher Sprache zu verfaſſen.

3) die in §. 6 erwähnten Zeugniſſe,

4) eventuell Doctordiplom und Doctordiſſertation.

§. 8.

In der erſten Prüfung wird verlangt von allen Candidaten:

1) Nachweis einer philoſophiſch-pädagogiſchen Bildung, theils durch alle ſchriftlichen Prüfungsarbeiten rückſichtlich der geiſtigen Klarheit und Schärfe, der Gedankenord-

Digitized by Google

nung, der Reife des Urtheils zu erbringen, theils durch eine Prüfung in den wesentlichsten Punkten der Logik und Psychologie, in der Geschichte der alten Philosophie resp. in einem hervorragenden Systeme der neueren Philosophie, in der allgemeinen Pädagogik und deren Geschichte zu ermitteln;

2) Sicherheit und Gewandtheit im Gebrauche der Muttersprache, grammatische und stilistische Correctheit aller schriftlichen Arbeiten, Kenntniß der deutschen Grammatik, Prosodie und Metrik, eine aus eigener Lectüre geschöpfte, zu angemessener Erklärung und Auffassung eines literarischen Kunstwerks als eines Ganzen befähigende Kenntniß gediegener Werke der neueren schönen Literatur seit Klopstock; — Fähigkeit, mit Bewußtsein des Ziels und mit methodischer Sicherheit die Schüler dahin zu führen, richtig zu lesen, zu sprechen und die Gedanken dem Umfange ihres Gesichtskreises gemäß, klar und mit einiger Gewandtheit darzulegen.

§. 9.

Die weiteren Forderungen der ersten Prüfung richten sich nach dem von dem Candidaten gewählten Fache resp. der Unterrichtsstufe.

A. Die Candidaten für das Fach der altklassischen Philologie (s. §. 5, 1) haben

I. für die Oberstufe

den Nachweis zu liefern:

a. einer gründlichen Benutzung der auf der Universität von ihnen gehörten exegetischen Vorlesungen aus dem Gebiete der klassischen Philologie, einer umfassenden Belesenheit und gründlichen Beschäftigung mit folgenden der Oberstufe der Gymnasien angehörenden Klassikern:

Livius, Sallustius, Tacitus, Cicero (rhet. und philos. Schriften. Verrinae. Briefe.), Virgilius, Terentius, Horatius, Plautus, Herodotus, Thucydides, Demosthenes (Staatsreden), Plato (schwerere Dialoge), Homerus, Euripides, Sophocles;

b. einer gründlichen und sicheren Kenntniß der Lateinischen und Griechischen Grammatik und Metrik in wissenschaftlicher Auffassung; einer Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen lateinischen Ausdruck, einer Correctheit in der schriftlichen Anwendung des Attischen Dialekts;

c. einer Bekanntschaft mit den wichtigsten Theilen der Alterthümer, Mythologie und Literaturgeschichte der Griechen und Römer;

d. einer chronologisch sicheren Uebersicht über die Weltgeschichte und einer Einsicht in

Digitized by Google

den pragmatiſchen Gang ihrer Hauptbegebenheiten; einer gründlichen auf hiſtoriſches Quellenſtudium und Topographie geſtützten Kenntniß der Römiſchen und Griechiſchen Geſchichte, ſowie je einer größeren Periode der mittleren und neueren Geſchichte (nach eigener Wahl); einer Fähigkeit, einen hiſtoriſchen Stoff mit Einſicht und ſelbſtſtändigem Urtheile zu behandeln;

e. den Nachweis

entweder α. einer ſicheren Ueberſicht über die geſammte Erde nach ihrer natürlichen Beſchaffenheit und politiſchen Abtheilung; einer genaueren Kenntniß von den Europäiſchen Staaten und deren Colonien; Vertrautheit mit den ſtatiſtiſchen Grundverhältniſſen, durch welche die richtige Einſicht in das innere und äußere Staatsleben bedingt und die relative Bedeutung der einzelnen Länder und Staaten gegen einander erkannt wird; eines eingehenden Studiums von geographiſchen Werken, deren Methode den Anforderungen der Wiſſenſchaft entſpricht; einer Fähigkeit und Uebung, genaue Kartenumriſſe an der Tafel zu entwerfen;

oder β. einer gründlichen Kenntniß der deutſchen Grammatik unter Berückſichtigung der hiſtoriſchen Entwicklung der Sprache; einer umfaſſenden auf eigne Lectüre gegründeten Bekanntſchaft mit den hervorragendſten Werken der deutſchen Nationalliteratur, insbeſondere mit den Dichtungen aus der Blüthenperiode der mittelhochdeutſchen Poeſie (Hartmann v. Aue; Wolfr. v. Eſchenbach; Gottfried v. Straßburg; Walther v. d. Vogelweide; Nibelungen; Gudrun) und den Werken der eigentlich klaſſiſchen Periode der neueren deutſchen Literatur, in specie mit den äſthetiſch-kritiſchen Leiſtungen anerkannt klaſſiſcher Schriftſteller (Herder, Leſſing, Göthe, Schiller, Humboldt, Schlegel);

oder γ. einer zum Unterricht auf dem Gymnaſium befähigenden Kenntniß der Hebräiſchen Sprache.

§. 10.

II. für die Unterſtufe

a. abgeſehen von der gründlichen Benutzung der auf der Univerſität von ihnen gehörten exegetiſchen Collegien den Nachweis einer Beleſenheit und gründlichen Beſchäftigung mit

Nepos, Caesar, Livius, Cicero (Reden und kleine philoſ. Schriften), Ovidius (Metamorph.) Virgilius (Aeneis),

Xenophon, Isocrates (Paneggr. Areopag. & ad Demonicum), Homerus.

Digitized by Google

b. einer gründlichen und ſichern Kenntniß der Lateiniſchen und Griechiſchen Grammatik, ſowie der gebräuchlichſten Versmaße; Fertigkeit und Correctheit im ſchriftlichen Gebrauche der Lateiniſchen Sprache,

c. eines zum Verſtändniß der pos. a. genannten Schriftſteller unentbehrlichen Maßes von Kenntniſſen in den Alterthümern, der Mythologie und Literaturgeſchichte der Griechen und Römer,

d. einer chronologiſch ſicheren Ueberſicht über die Epoche machenden Weltbegebenheiten; einer chronologiſch ſicheren Kenntniß der alten, mittleren und neueren Geſchichte ohne Forderung von Detailkenntniſſen in mehr als einer von dem Candidaten zu bezeichnenden größeren Periode,

e. einer Kenntniß der Erdoberfläche nach ihrer natürlichen Beſchaffenheit und politiſchen Abtheilung mit hervorragender Rückſicht auf die Europäiſchen Staaten und deren Colonien; einer Fähigkeit und Uebung im Entwerfen von Kartenumriſſen an der Tafel.

§. 11.

B. Die Candidaten für das Fach der Franzöſiſchen und Engliſchen Sprache und Literatur (ſ. §. 5. 3) haben

I. für die Oberſtufe

den Nachweis zu liefern:

a. einer umfaſſenden Beleſenheit und gründlichen Beſchäftigung mit resp. in den Hauptwerken der hervorragendſten Franzöſiſchen und Engliſchen Schriftſteller älterer und neuerer Zeit; einer Fähigkeit, aus denſelben gewandt und correct in's Deutſche zu überſetzen und etymologiſch-grammatiſch-ſtiliſtiſch zu erklären;

b. einer gründlichen auf die Lateiniſche Sprache geſtützten Kenntniß der Franzöſiſchen und Engliſchen Grammatik nach allen ihren Theilen, ſowie der Metrik;

c. einer Kenntniß von dem Entwicklungsgange der beiden neueren Sprachen und deren Literaturen, gegründet auf die politiſche und Culturgeſchichte;

d. einer Fähigkeit, ſich correct und gewandt in beiden Sprachen ſchriftlich auszudrücken und jede Art von Converſation mit Leichtigkeit und Feinheit zu führen, in fehlerfreier und eleganter Ausſprache, endlich bei ihrem Unterrichte ſich der Franzöſiſchen resp. Engliſchen Sprache zu bedienen.

§. 12.

II. für die Unterſtufe

a. einer Fähigkeit, vorgelegte Stücke aus klaſſiſchen Dichtern und Proſaikern der Fran-

Digitized by Google

zosen und Engländer geläufig und richtig zu übersetzen und zu erklären;

b. einer gründlichen und sichern Kenntniß der Französischen und Englischen Grammatik und Metrik;

c. übersichtlicher Bekanntschaft mit der Geschichte beider Literaturen und mit dem Leben der hervorragendsten Schriftsteller der Franzosen und Engländer; genauere Bekanntschaft mit der Literaturgeschichte der Franzosen vom Zeitalter Louis XIV. an;

d. der Fähigkeit, ein in Bezug auf Inhalt und Form nicht zu schwieriges Pensum aus einem deutschen Schriftsteller in's Französische und Englische zu übersetzen ohne Verstöße gegen Grammatik, Orthographie und Sprachgebrauch, sowie eine Conversation über die gewöhnlichen Vorkommnisse des Lebens in fehlerfreier Aussprache mit Leichtigkeit zu führen;

e. } vergl. §. 10. d. und e.
f. }

§. 13.

D. Die Candidaten für das Fach der Mathematik und der Naturwissenschaften (s. §. 5. 2)

haben den Nachweis zu liefern

I. für die Oberstufe

1) entweder erstens

a. einer gründlichen Kenntniß der gesammten niedern Arithmetik, der Analysis des Endlichen, sowie der Differential- und Integralrechnung;

b. einer gründlichen Kenntniß der Planimetrie, Stereometrie, Goniometrie, ebener und sphärischer Trigonometrie und Tetraedrometrie; einer Kenntniß der descriptiven Geometrie und einiger Gewandtheit in Anfertigung von Zeichnungen; einer Kenntniß der Eigenschaften der Kegelschnitte nach der construirenden Methode und der Theorie der Coordinaten sowohl in der Ebene wie im Raume mit Einschluß der Anwendung auf die Curven und Flächen des zweiten Grades;

c. einer Kenntniß der Elementarmechanik, der Capitel aus der Maschinenlehre, welche von den Kraft- und Zwischenmaschinen handeln, sowie der analytischen Mechanik;

d. einer Vertrautheit mit dem ganzen Gebiete der Experimentalphysik mit Einschluß selbst der neueren Forschungen, verbunden mit einer speciellen Kenntniß aller wichtigeren Apparate;

Digitized by Google

2) oder zweitens

a. b. c. wie 1. a. b. c.

d. einer gründlichen und umfassenden Kenntniß der theoretischen, der analytischen und der technischen Chemie; einer Sicherheit in der Anstellung qualitativer Analysen, einer Gewandtheit in der Anstellung sowohl von Maß- wie von Gewichtsanalysen;

3) oder drittens

a. und b. wie 1. a. und b.

c. in der Zoologie einer genauen Kenntniß eines natürlichen Systems und der Grundzüge der übrigen Systeme; einer Bekanntschaft mit den wichtigsten Thierfamilien und einer Fähigkeit bei dem Vorhandensein der nothwendigsten Hülfsmittel Thiere zu bestimmen, endlich einer Kenntniß der vergleichenden Anatomie und der Physiologie der Thiere;

d. in der Botanik einer Bekanntschaft mit dem Bau und Leben der Pflanzen, einer sicheren Kenntniß der Terminologie des Linnéschen und der natürlichen Systeme, verbunden mit der Fähigkeit, nach denselben eine vorgelegte Pflanze zu bestimmen; endlich einer Kenntniß der wichtigeren und häufig vorkommenden inländischen phanerogamen und kryptogamen Pflanzen;

e. in der Mineralogie einer gründlichen Kenntniß der Krystallographie, einer systematischen Kenntniß der wichtigsten Mineralien und der Fähigkeit, vorgelegte Mineralien nach der Krystallform und den physikalischen Eigenschaften, sowie auf chemischem Wege bestimmen zu können, einer Kenntniß der Gesteine und ihrer Lagerungsverhältnisse, der Grundzüge der Geologie und Paläontologie mit besonderer Berücksichtigung der Leitversteinerungen, endlich einer Fähigkeit, Schichten und Gesteine nach den organischen Einschlüssen zu bestimmen;

4) oder haben viertens

neben umfassender Kenntniß der gesammten niedern Mathematik den Nachweis der in 1. d. und 3 c. bis e. geforderten Kenntnisse zu geben.

§. 14.

II. für die Unterstufe

a. einer umfassenden Kenntniß der gesammten niedern Mathematik, des geometrischen Zeichnens, der descriptiven Geometrie mit den Elementen der Perspective und der Licht- und Schatteniehre, einiger Fertigkeit, lineare Zeichnungen sauber und mit Präcision auszuführen;

Digitized by Google

b. einer Kenntniß der Elementarmechanik für Körper in allen drei Aggregatzuständen, sowie der mechanischen Technologie in dem Umfange des in §. 1 und 2 des Realschulgesetzes vom 5. November 1861 Verlangten;

c. einer Kenntniß der fundamentalen Naturgesetze in allen Theilen der Physik, sowie der Hauptversuche zu deren Nachweisung und der für diesen Zweck ausreichenden Hauptapparate;

d. einer Kenntniß der theoretischen Chemie mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Körper und Gesetze, welche für die Technik von Wichtigkeit sind (vergl. §. 1 und 2 des Realschulgesetzes vom 5. November 1861), einer Fertigkeit und Gewandtheit in der Anstellung von qualitativen Analysen und von nicht zu schwierigen Maßanalysen;

e. in der Zoologie einer Kenntniß von den Hauptorganen der Thiere und deren Verrichtungen, von einem in der Wissenschaft anerkannten System der Zoologie, von den häufiger vorkommenden Thieren des Inlands und einer Fähigkeit, in nicht allzuschwierigen Fällen ein vorgelegtes Thier systematisch zu bestimmen;

f. in der Botanik einer Kenntniß der botanischen Terminologie, des Wichtigsten aus der Lehre vom Bau und Leben der Pflanzen, der häufiger vorkommenden phanerogamischen Pflanzen des Inlands und der Hauptformen der kryptogamen Pflanzen, des Linnéschen und wenn möglich eines natürlichen Systems, einer Fähigkeit, nach dem Linnéschen System Pflanzen zu bestimmen;

g. in der Mineralogie der Kenntniß eines der verbreitetsten krystallographischen Systeme, der häufiger vorkommenden Mineralien, sowie der wichtigsten Gesteine; endlich der Fähigkeit, ein vorgelegtes Mineral zu bestimmen.

§ 15.

Die schriftliche erste Prüfung umfaßt sowohl freie wie auch unter Aufsicht zu fertigende Arbeiten.

Die ersteren (gewöhnlich zwei) darf der Candidat zu Hause unter Zuziehung aller ihm zu Gebote stehenden, aber von ihm ausdrücklich zu benennenden literarischen Hülfsmittel ausarbeiten. Die Sprache, in welcher die Arbeit zu verfassen, die Zeit der Ablieferung an den Prüfungsdirigenten, der Umfang, welchen die Arbeit nicht überschreiten soll, wird vorgeschrieben. Bei Einreichung einer bereits gedruckten Abhandlung des Candidaten kann eine Ermäßigung der freien Arbeiten eintreten.

Während die freien Arbeiten zum Beweise dienen sollen, daß der Candidat eine wis-

Digitized by Google

senschaftliche Untersuchung selbstständig zu führen vermöge, dienen die Clausurarbeiten zur Ermittelung, in wie weit der Candidat in seinem Studienkreise auch ohne alle als die von der Prüfungscommission gestatteten Hülfsmittel ein sicheres und promptes Wissen besitze.

Der Gebrauch von nicht gestatteten Hülfsmitteln zieht den sofortigen Ausschluß von der ferneren Theilnahme an der Prüfung nach sich. Wird die Contravention erst später entdeckt, so ist der etwa über die Aufnahme des Candidaten unter die Zahl der Recipirten erwirkte Beschluß wieder zurückzunehmen.

§. 16.

Die in der ersten Prüfung bestandenen Candidaten werden, je nach der Anstalt, an welcher sie ihre Anstellung erhalten, als Collaboratoren oder Reallehrer im praktischen Dienste angemessen beschäftigt.

Sie verbleiben aber nach Ablauf zweier Jahre nur nach Bedürfniß des Dienstes in öffentlicher Function.

§. 17.

Die zweite, vorwiegend praktische Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts hat zu ermitteln:

1) ob der Candidat auf Grund seiner ersten Prüfung angemessen fortgearbeitet hat und namentlich die Lücken derselben auszufüllen bestrebt gewesen ist;
2) wie weit derselbe seinen praktischen Dienst zur allseitigen Ausbildung als Lehrer und Erzieher benutzt hat.

Hinsichtlich des ersten Punkts treten die Forderungen der ersten Prüfung ein, nach deren Ausfall sich die Beschaffenheit und Ausdehnung der zweiten in jedem einzelnen Falle richtet.

Hinsichtlich des zweiten Punktes hat die Prüfung bei allen Candidaten zu ermitteln:

a. ob der Candidat gewandt und geschickt im Unterrichten sei, insbesondere in welchen Classen;
b. ob er mit der Geschichte des deutschen in specie des Nassauischen Schulwesens bekannt sei;
c. ob er die im Herzogthum bestehenden Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen über resp. im Unterrichtswesen in specie Gymnasial- und Realschulwesen kenne;
d. ob er über Ziel, Aufgabe und Organismus der Gymnasien und Realschulen, über die Bedeutung der Unterrichtsfächer in ihrem gegenseitigen Verhältnisse, über die Methodik der von ihm zu lehrenden Fächer, über die erziehliche Thätigkeit der

Digitized by Google

Schule und der Lehrer und die Stellung der letzteren zu der Familie, zu dem Staate und der Kirche, über Schuldisciplin u. s. w. richtige, klare und geordnete Begriffe habe.

§. 18.

Die Zulassung zur zweiten Prüfung ist bedingt durch das Bestehen der ersten Prüfung und eine zweijährige praktische Verwendung im öffentlichen Schuldienste.

In der Regel wird der Candidat nur für diejenige Unterrichtsstufe zur zweiten Prüfung zugelassen, für welche derselbe die erste Prüfung bestanden hat. Eine Ausnahme ist nur bei einem Lehrer von allseitiger in längerm Dienste erprobter Tüchtigkeit zulässig.

Den Gesuchen um Zulassung zur zweiten Prüfung ist beizulegen:

a. ein versiegeltes Zeugniß der betreffenden Schuldirection über die bisherige Wirksamkeit des Candidaten;
b. eine von dem Candidaten verfaßte ausführliche Darlegung seines weitern Studiengangs, sowie seiner bisherigen dienstlichen Beschäftigung unter Angabe der Schriften über Pädagogik und Didaktik, welche der Candidat studirt hat;
c. zwei von dem Candidaten verfaßte wissenschaftliche Arbeiten über von ihm frei gewählte Themata aus dem Gebiete des Unterrichtsfachs, für welches er geprüft sein will.

§. 19.

Auch die zweite Prüfung theilt sich in eine schriftliche, eine mündliche und in Probelectionen.

In der schriftlichen Prüfung, soweit sie nicht eine Wiederholung der ersten sein muß, treten hier nur Clausurarbeiten ein.

Ist ein Candidat zur zweiten Prüfung zugelassen, welcher mehrere Jahre außerhalb des öffentlichen Schuldienstes gestanden hat, so ist die erste Prüfung in ihren wesentlichsten Theilen gelegentlich der zweiten zu wiederholen.

§. 20.

Die Verwendbarkeit als Lehrer im Schuldienst bemißt sich nach dem von dem Candidaten erworbenen Zeugnisse.

Nur im Falle anerkannter theoretischer und praktischer Tüchtigkeit eines Lehrers, die sich im Laufe einer längeren Amtsthätigkeit sichtbarlich entwickelt hat, wird in einem einzelnen Lehrfach das Aufrücken aus der Unterstufe in die Oberstufe ohne vorgängige Prüfung gestattet werden.

Digitized by Google

§. 21.

Ein in Folge beider Prüfungen erlangtes Zeugniß der Befähigung für ein Unterrichtsfach der Oberstufe befähigt zum Aufrücken in die Professur des Gymnasiums, nach Maßgabe der für das betreffende Unterrichtsfach eintretenden Vacanzen.

Nur wer die zweite Prüfung bestanden, kann zum Amt eines Conrectors resp. Oberlehrers aufrücken.

§. 22.

Die Zeugnisse, sowie die Receptionsnote des Candidaten unterliegen dem Beschlusse der Prüfungscommission.

Als Prädikate sind angenommen: vorzüglich, gut, genügend, mißlungen.

Die Decrete über Reception als

1) bestanden in der Gymnasiallehrer-Prüfung,
2) „ „ „ Pädagogiallehrer- „ (s. §. 5 b.),
3) „ „ „ Reallehrer- „

resp. über Zurückweisung der Geprüften ertheilt das Herzogliche Staatsministerium auf Bericht der Herzoglichen Landesregierung, an welche die gutachtlichen Berichte der Prüfungscommission erstattet werden. Die in der Prüfung bestandenen Candidaten werden durch das Verordnungsblatt publicirt.

§. 23.

Die Realschulamts-Candidaten, welche zur Zeit der Publication dieser Verordnung sich bereits auf einer Universität oder höheren technischen Lehranstalt resp. (vergl. §. 6 B. 2) zur practischen Erlernung der fremden neueren Sprachen im Auslande befinden, werden zur ersten Prüfung ohne Beibringung eines Maturitätszeugnisses zugelassen.

Rücksichtlich der Dauer des Studiums auf Universität und Fachschule sind dieselben den obigen Bestimmungen unterworfen.

Die Realoberlehrerprüfung der dermalen schon eine geraume Zeit im Realschuldienst fungirenden Reallehrer erleidet angemessene von der Landesregierung anzuordnende Modificationen.

Wiesbaden, den 20. Februar 1863.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Königlich Sächsischen Generalmajor von Spiegel das Comthurkreuz erster Classe mit Schwerdtern und dem Dr. von Tröltsch, practischen Arzt und Privatdocent an der Universität zu Würzburg das Ritterkreuz des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Kunstgärtner Ambroise Verschaffelt zu Gent und dem Ch. Aclocque d'Amézeuil zu Paris die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft, und dem Bürgermeister Altgeld zu Roßbach, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, die silberne Civilverdienstmedaille gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben den Geheimen-Kammerrath Dodel auf sein Ansuchen in den Ruhestand, unter Bezeigung der höchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treuen Diensten, zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben dem Hofgerichtscanzlisten Flindt zu Wiesbaden den Dienstcharacter eines Hofgerichtsregistrators zu ertheilen und den Hofgerichtscanzlisten Reichard zum Botenmeister bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden zu ernennen geruht.

Der Amtsaccessist Gödecke zu Braubach, der Rechtscandidat Kleinschmidt zu Wiesbaden, der Amtsaccessist Heinzemann zu Wehen und der Hofgerichtsaccessist Götz zu Wiesbaden sind nach erfolgter Zulassung zur practischen (zweiten) Concursprüfung in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften als in dieser Prüfung bestanden angenommen worden.

Ferdinand Riedel von Wiesbaden, Egid Cramer von Montabaur, Max von Dungern von Wiesbaden, Daniel Joseph Fenner von Fenneberg von Weilburg und Adolph Klein von Wiesbaden sind nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften aufgenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Lieutenant Carl Braun des zweiten Regiments zum Recepturaccessisten in Rüdesheim und den Diurnisten Ludwig Lemp zum Recepturaccessisten in Wiesbaden zu ernennen, den Recepturaccessisten Vigelius von Eltville nach Langenschwalbach, den Recepturaccessisten Höhn von Langenschwalbach nach Limburg und den Renteisecretär Schwab von Rüdesheim nach Eltville zu versetzen, sowie den nach Limburg designirt gewesenen Recepturaccessisten Jung an seiner bisherigen Stelle bei der Receptur zu Usingen zu belassen geruht.

Todesfälle.

Am 13. Februar ist der Lehrer Wehrheim zu Weisel und am 14. ejusd. der Lehrer Schmitt zu Fischbach mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 8 den 28. Februar 1863.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben, nachdem sich einige Abänderungen und Vervollständigungen des Gesetzes vom 22. Januar 1851, die Feldfrevel betreffend, als nothwendig ergeben haben, mit Zustimmung Unserer Landstände unter Aufhebung des gedachten Gesetzes und aller sonst entgegenstehenden Bestimmungen beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Feldfrevel zerfallen in Felddiebstähle, Feldbeschädigungen und Feldpolizeivergehen. Eintheilung der Feldfrevel.

I. Felddiebstähle.

§. 2.

Unter Feldiebstahl wird verstanden, eine in gewinnsüchtiger Absicht ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers vorgenommene Zueignung fremder, nicht im Forstschutz stehender, noch in Feldern, Wiesen, Weinbergen oder Gärten befindlichen Gewächse oder deren Früchte, oder sonstiger möglicher Erzeugnisse des Bodens, sowie auf demselben befindlicher beweglicher Sachen, die zur Hervorbringung oder Einerndtung, oder Beschützung jener Gewächse oder Früchte, oder sonstiger Bodenerzeugnisse bestimmt sind. Begriff des Feldiebstahls.

Digitized by Google

§. 3.

Gegenstände desselben.

Felddiebstähle sind daher z. B. Diebstähle an Bäumen in Gärten und Feldern, an hängendem oder abgefallenem Obst, an Weinstöcken und Weintrauben, an Körnerfrüchten, sie mögen geschnitten sein oder noch auf dem Halme stehen, an unter oder über der Erde wachsenden Gemüsen, an eßbaren oder zu anderem Gebrauche gezogenen Wurzeln, an Futterkräutern, Blumen, Sämereien, Most in Bütten, an Pflügen, Eggen, Walzen, überhaupt an Feld- und Gartengeräthschaften, Baumpfählen, Weinbergspfählen, Umzäunungen, Hegen, Dung u. s. w.

Namentlich wird auch ein Felddiebstahl begangen durch das Rasenstechen, Graben der Letten und anderer Erdarten auf fremdem Boden, insofern durch diese Handlungen ein Gewinn in Ansehung des Vermögens beabsichtigt wurde.

Die Alleen an den Landstraßen, sowie an den Vicinalwegen, sowie überhaupt alle in Pflanzungen bestehenden öffentlichen Anlagen sind den Gärten und Feldern gleich zu achten. Zu den Feldern werden auch solche Waldflächen gerechnet, welche, wenn sie auch noch im Waldsteuercataster stehen, zu Feld angelegt, oder welche vorübergehend zum Fruchtbau benutzt werden.

Die Entwendung von Gewächsen oder Früchten aus Gruben oder Schobern, wohin dieselben nach der Erndte der Aufbewahrung wegen gebracht worden sind, ist nicht als Felddiebstahl, sondern als gemeiner Diebstahl anzusehen.

§. 4.

Ausnahmen.

Da zur Begehung eines Felddiebstahls eine eigenmächtige, d. h. ohne Erlaubniß des Eigenthümers geschehene Zueignung vorausgesetzt wird, so ist die Zueignung von preißgegebenen Dingen, z. B. das Holen von Brunnengresse, Feldsalat, Nesseln, Morcheln, Brombeeren, Heidelbeeren, Erdbeeren, Veilchen ꝛc. in offenen Wiesen, Feldern, Bergen kein Felddiebstahl. Auch soll ausnahmsweise der Fall, wenn sich Jemand unerlaubter Weise in den Besitz einer Frucht setzt, um sie auf der Stelle zu verzehren, jedoch nicht mittelst Einbrechens oder Einsteigens in ein mit einer Hege oder Mauer oder einem Zaun befriedigtes Grundstück, als eine unabsichtliche Feldbeschädigung, wovon in §. 13 alinea 3 die Rede ist, betrachtet werden.

§. 5.

Strafe des Felddiebstahls.

Der Felddiebstahl wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem dreifachen Werthe der gestohlenen Sache gleich kommt und nie weniger als zwei Gulden betragen kann.

§. 6.

Rückfall und sonstige er-

A. Wenn Jemand innerhalb dreier Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem

ein ihn wegen Felddiebstahls verurtheilendes Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, sich abermals eines Felddiebstahls schuldig macht, so wird eine Zusatzstrafe erkannt, welche im ersten Rückfall dem einfachen, im zweiten Rückfall dem zweifachen, im dritten und jedem folgenden Rückfall dem dreifachen Werthe des Schadensersatzes gleichkommen soll. schwerende Umstände.

Außer diesen Strafzusätzen treffen aber den Dieb noch folgende Strafschärfungen:

a. im zweiten Wiederholungsfall 3 bis 8 Tage Amtsgefängniß;

b. im dritten Wiederholungsfall 14tägiges Amtsgefängniß, in beiden Fällen unter Abwechslung warmer Speisen mit Wasser und Brod;

c. im vierten und jedem weiteren Wiederholungsfall Correctionshausstrafe bis zu 3 Monaten.

Bei Berechnung der Rückfälle werden nur die in den letzten drei Jahren vorgekommenen Fälle in Betracht gezogen.

Sind mehrere wiederholte Felddiebstähle gleichzeitig zu bestrafen, so wird die Strafe des Rückfalls nur bei dem schwersten Falle in Anwendung gebracht.

B. Außer dem Rückfall werden als erschwerende Umstände weiter betrachtet:

1) wenn der Felddiebstahl an einem Sonntage oder Feiertage oder während der Zeit, in der sich Niemand nach Maßgabe der bestehenden feldpolizeilichen Vorschriften in Feldern, Weinbergen oder Wiesen aufhalten darf, begangen wurde; der Verübung des Frevels wird das Einbringen der gefreveiten Gegenstände zu den gedachten Zeiten gleichgeachtet;

2) wenn er mittelst Einsteigens oder Einbrechens in Grundstücke, die mit einer Hege, Mauer oder Zaun befriedigt sind, oder

3) wenn er an lebenden Bäumen begangen wurde;

4) wenn der Frevler dem mit dem Feldschutz Beauftragten seinen Namen oder Wohnort zu sagen verweigert, oder ihm einen falschen Namen oder Wohnort angegeben hat, oder auch wenn sich derselbe vermummt oder in sonstiger Weise unkenntlich gemacht hat;

5) wenn der Frevler dem mit dem Feldschutz Beauftragten auf sein Verlangen ein Pfand oder das gefreveite Object abzugeben, oder ihm mit dem gefrevelten Object zu dem Bürgermeister der betreffenden Gemarkung oder des nächsten Orts zu folgen, verweigert hat;

6) wenn der Felddiebstahl begangen wurde, während der Frevler im Dienst des betreffenden Grundeigenthümers oder in anderen als landwirthschaftlichen Berufsarbeiten im Felde beschäftigt war, z. B. als Bergmann, Ziegler, Steinhauer ꝛc.

Digitized by Google

7) wenn der Frevler ungeachtet der Abmahnung des mit dem Feldschutz Beauftragten den Diebstahl verübt, den bereits begonnenen vollendet, oder nach Beschlagnahme des gefrevelten Gegenstandes entweder denselben wieder an sich nimmt, oder ohne in seinen Wohnort zurückgekehrt zu sein, alsbald einen neuen Felddiebstahl begeht;

8) wenn der Frevel in der Absicht verübt wurde, den gefrevelten Gegenstand ganz oder theilweise zu veräußern. Diese Absicht ist als vorhanden anzunehmen, wenn nach Beschaffenheit des gefrevelten Objects, oder nach den persönlichen oder häuslichen Verhältnissen des Frevlers jene Gegenstände nicht ausschließlich zu eigenem Gebrauch oder Verbrauch bestimmt sein konnten, es sei denn, daß der Richter genügende Gründe für die Annahme einer anderen Absicht hat;

9) wenn der Felddiebstahl an den zur Fortpflanzung ausgestellten Objecten, z. B. Setzkartoffeln, begangen wurde;

10) wenn der Felddiebstahl an zum Zweck des Einerndtens bereits vom Boden getrennten Felderzeugnissen, insoweit diese Gegenstände noch im Feldschutz stehen und ihre Entwendung nicht als gemeiner Diebstahl zu betrachten ist, begangen wurde;

11) wenn der Thäter solche Waffen mit sich führte, welche nach ihrer Natur nicht zu Werkzeugen bei Ausübung des Diebstahls bestimmt sein konnten, es sei denn, daß aus genügenden Gründen anzunehmen ist, daß er diese Waffen nicht mit Rücksicht auf die Begehung eines Felddiebstahls mitgeführt hat.

In den Fällen pos. 1—10 ist als Strafzusatz eine Geldstrafe zu erkennen, welche dem einfachen Betrag des Schadens gleichkommen, jedoch nicht weniger als 30 kr. und nicht mehr als 8 fl. betragen soll. Falls bei einem Felddiebstahl mehrere der unter 1—10 genannten erschwerenden Umstände concurriren, so werden die hierwegen vorgeschriebenen Strafzusätze zusammen gerechnet, doch sollen sie den Betrag von 16 fl. nicht übersteigen.

In dem Falle pos. 11 ist als Strafzusatz eine Gefängnißstrafe von 3 Tagen bis zu 4 Wochen zu erkennen.

Sind mehrere Felddiebstähle gleichzeitig zu bestrafen, so werden sämmtliche verwirkte Strafen ganz in Ansatz gebracht.

§ 7.

Wissentlicher Ankauf gefrevelter Gegenstände.

Wer gefrevelte Gegenstände, wissend, daß an ihnen ein Felddiebstahl begangen ist, unerlaubter Weise erwirbt oder annimmt, wird mit einer Geldbuße bestraft, welche je nach der Beschaffenheit jener Gegenstände und sonstigen Umständen des Falles dem einfachen bis doppelten Werthe derselben gleichkommt, jedoch nicht weniger als 1 fl. betragen soll.

Außerdem ist derselbe solidarisch mit dem Dieb zur Zahlung des von dem Feldge-

Digitized by Google

nicht festzusetzenden höchsten Verkaufswerthes an den Beschädigten, soweit die Entschädigung des Letzteren nicht durch Rückgabe dieser Gegenstände erfolgt, zu verurtheilen.

Wird der Beschädigte nicht ermittelt, so ist auf Confiscation des gefrevelten Gegenstandes zu Gunsten der Casse derjenigen Gemeinde zu erkennen, in welcher die Beschlagnahme erfolgte.

Der wissentlich unerlaubte Erwerb ist als vorhanden anzunehmen, wenn der Erwerber nach der Beschaffenheit der gefreveiten Gegenstände oder nach den Umständen, unter welchen sie ihm angeboten wurden, vermuthen mußte, daß sie gefrevelt seien.

§. 8.

Strafe bei Mitwirkung Mehrerer zu einem Felddiebstahl.

Bei Bestrafung eines Felddiebstahls, bei welchem Mehrere gemeinschaftlich gehandelt haben (Consortium), wird die Strafe eines Jeden nach Maßgabe des ganzen Schadens bestimmt, und nicht berücksichtigt, ob eine gleiche oder ungleiche Vertheilung des Gestohlenen unter den Thätern stattgefunden hat. Ein solches Consortium ist vorhanden, wenn Einer oder Mehrere einen Anderen in Begehung des Frevels durch körperliche Mitwirkung z. B. durch gemeinschaftliches Abhauen, Absägen, Wegschaffen, Wachausstellen ꝛc. unterstützen.

Haftbarkeit der Eltern, Pflegeeltern, Dienstherrschaften.

Bei Felddiebstählen, welche von schulpflichtigen Kindern oder unzurechnungsfähigen Personen begangen werden, sollen deren Eltern oder Pflegeeltern und zwar zunächst der Vater, und wenn auf diesen die gegenwärtigen Bestimmungen keine Anwendung leiden, die Mutter, als die eigentlichen Thäter angesehen und demgemäß bestraft werden, es sei denn, daß mit Grund angenommen werden könnte, daß das Vergehen gegen ihr Wissen und Willen, und nicht zu ihrem Vortheil begangen worden ist.

Sind solche Felddiebstähle im Consortium mit Anderen oder unter erschwerenden Umständen begangen worden, so werden diese den Eltern nur angerechnet, wenn ihre Theilnahme oder Begünstigung erwiesen ist. Ein Gleiches gilt wegen des Rückfalls.

In den Fällen, wo mit Grund angenommen werden kann, daß das Vergehen gegen Willen und Wissen der Eltern oder Pflegeeltern und nicht zu ihrem Vortheil begangen worden ist, werden dieselben mit einer Strafe belegt, die dem einfachen Betrag des Schadenserſatzes gleichkommt, jedoch nicht weniger als 30 kr. betragen kann. Strafschärfungen durch erschwerende Umstände und Wiederholungsfälle, sowie Ersatz von Vorlagen an die Gemeindecasse, finden in diesen Fällen gegen Eltern und Pflegeeltern keine Anwendung.

Eltern, Pflegeeltern, Dienstherrschaften, sowie überhaupt alle diejenigen Personen, welche ihre eigenen unter ihrer Gewalt und Aufsicht stehenden Hausangehörigen zur Begehung von Felddiebstählen veranlassen, oder sich der nachfolgenden Theilnahme oder Begünstigung daran schuldig machen, werden stets ebenso bestraft und bei Beurtheilung wieder-

Digitized by Google

holter Felddiebstähle dieser Art ebenso behandelt, als hätten sie jene Vergehen als Consorten mitbegehen helfen. Als der Theilnahme oder Begünstigung schuldig werden sie namentlich auch in den Fällen angesehen, wenn sie aus den von den genannten Personen begangenen Felddiebstählen Vortheil gezogen haben, oder wenn die entwendeten Gegenstände nach ihren Gebäuden oder ihrem Hofbering gebracht sind und anzunehmen ist, daß dies mit ihrer ausdrücklichen oder stillschweigenden vorherigen oder nachträglichen Genehmigung geschehen ist.

Von den erschwerenden Umständen werden den hier haftbar erklärten Personen in jedem Falle nur die im §. 6 B. pos. 1. 2. 3. 6. 8. 9 und 10 bezeichneten zugerechnet.

§. 9.

Beschlagnahme aufgefundener gefrevelter Gegenstände.

Solche Gegenstände, an welchen ein Felddiebstahl begangen worden oder zu vermuthen ist, können jederzeit und überall, in wessen Besitz und wo sie sich auch finden mögen, mit Beschlag belegt werden.

Der Besitzer der mit Beschlag belegten Gegenstände ist aufzufordern, den redlichen Erwerb derselben nachzuweisen oder wahrscheinlich zu machen.

Kann er dieses nicht, so sind dieselben, vorausgesetzt, daß feststeht, daß sie gefrevelt sind, ohne Unterschied, ob der Besitzer als Thäter oder Theilnehmer ermittelt wird oder nicht, dem Beschädigten, wenn er es verlangt, in Natur zu überweisen, andernfalls aber zu seinen Gunsten zu verwerthen.

Die Verwerthung ist Officialpflicht der Bürgermeister.

Der Erlös, oder im Falle der Rückgabe in Natur der von dem Feldgericht festzusetzende allgemeine Verkaufswerth, wird zu Gunsten des Frevlers an dem Schadensersatz in Abzug gebracht.

Kann der Beschädigte nicht ermittelt werden, so ist dasselbe Verfahren zu Gunsten der Casse derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung die Beschlagnahme erfolgte, einzuhalten, und im Falle der Ermittelung des Frevlers der allgemeine Verkaufswerth der Bestrafung zu Grunde zu legen, von einer Verurtheilung zum Schadenersatz aber abzusehen.

Personen, welche im Felde oder unterwegs mit Gegenständen, an welchen ein Felddiebstahl begangen worden ist, betreten werden, sind verpflichtet, dem mit dem Feldschutz Beauftragten auf dessen Verlangen dieselben abzugeben oder, wenn ihm die Personen nicht namentlich bekannt sind, zu dem Bürgermeister der Gemarkung oder des nächstgelegenen Orts mit den gefrevelten Gegenständen zu folgen. Im Weigerungsfall tritt die in dem §. 6 B. pos. 5 bezeichnete Strafschärfung ein.

Digitized by Google

§. 10.

Ersatz des Schadens und der Kosten.

Außer der Strafe muß der Felddieb die Untersuchungskosten, den taxirten Werth des Entwendeten und die Kosten der Abschätzung, beides letztere nicht nur rücksichtlich der von ihm, sondern auch der bis dahin früher in der nämlichen Gemarkung durch Felddiebstahl entwendeten Sachen, wo der Thäter unentdeckt geblieben oder zahlungsunvermögend ist, nach Maßgabe der unten in §. 47 enthaltenen Bestimmungen, vorbehältlich des Rückgriffs, bezahlen.

II. Feldbeschädigungen.

§. 11.

Begriff der Feldbeschädigungen.

Feldbeschädigung heißt jede Handlung, wodurch der Eigenthümer einer im Feldschutze stehenden Sache an derselben von einem Anderen beeinträchtigt wird, ohne daß dabei von Seiten des Thäters die diebische Besitzergreifung fremden Eigenthums erfolgt ist.

§. 12.

Fortsetzung.

Beispiele von Feldbeschädigungen sind also: Schälen, Ausreißen, Zerschneiden der Bäume und Propfreiser, Zerstörung und Verderben der Hegen und Mauern, die zur Einfriedigung dienen, Umwerfen und Beschädigung der bei der Landesvermessung gesetzten Dreiecksteine, der Grenz-, Gewann- und Furchensteine, desgleichen der Warnungsstöcke und Zeichen, welche für landwirthschaftliche Zwecke oder zur Sperrung von Wegen, Eingängen ꝛc. gesetzt sind, Ueberpflügen auf fremden Grundstücken, Schäden, die durch Gehen, Reiten oder Fahren über fremde Grundstücke, besonders bei nassem Boden oder vor der Erndte, auch durch Wenden mit dem Pfluge oder der Egge auf dem anstoßenden besaamten oder bepflanzten Acker geschehen, Beschädigung der zur Wiesenwässerung dienenden Anlagen, der Feldbrunnen, der Pflüge, Eggen, überhaupt der Feld- und Gartengeräthschaften, Ausschütten oder Werfen der Steine und des Unkrauts auf fremde Aecker und Gärten, Beschädigung durch unvorsichtiges Feueranlegen auf eigenthümlichen oder fremden Grundstücken, Beschädigungen durch unbefugte Anlagen von Gräben auf fremden Grundstücken, Beschädigung durch Eintreiben von Vieh, um solches weiden zu lassen, oder dadurch, daß demselben das Umherlaufen gestattet wird.

§. 13.

Strafe der Feldbeschädigungen.

Sind die Feldbeschädigungen mit Vorsatz begangen, d. i. in der aus Muthwillen oder Bosheit gefaßten Absicht, einen Schaden anzurichten, so werden sie den Felddiebstählen gleich bestraft.

Die Bestimmungen über Rückfall, erschwerende Umstände, Consortium, Haftbarkeit der Eltern und Dienstherrschaften kommen analog zur Anwendung.

Digitized by Google

Sind die Feldbeschädigungen ohne Vorsatz begangen, so werden sie mit einer Geldbuße von mindestens 30 kr. und höchstens dem doppelten Betrag des zu leistenden Schadensersatzes bestraft.

Auf die unvorsätzlichen Feldbeschädigungen kommen die erschwerenden Umstände in §. 6 B. pos. 4 und 5 zur Anwendung.

Sind die Feldbeschädigungen durch schulpflichtige Kinder oder unzurechnungsfähige Personen begangen worden und ist mit Grund anzunehmen, daß sie gegen Wissen und Willen der Eltern oder Pflegeeltern begangen worden sind, so werden solche als unvorsätzliche Feldbeschädigungen betrachtet und Eltern oder Pflegeeltern mit einer Strafe, die dem einfachen Werth des geschehenen Schadens gleichkommt und mindestens 15 kr. beträgt, belegt.

§. 14.

Begriff und Strafe der Feldweidfrevel.

Die vorsätzlichen, d. h. die in der Absicht, das Vieh an der verbotenen Stelle oder zur verbotenen Zeit weiden zu lassen, begangenen Feldweidfrevel werden den vorsätzlichen Feldbeschädigungen, die unvorsätzlichen Feldweidfrevel den unvorsätzlichen Feldbeschädigungen gleich behandelt und bestraft.

Ein Feldweidfrevel liegt nicht blos dann vor, wenn den Weidenden eine Berechtigung zum Weiden überhaupt nicht zusteht, sondern auch dann, wenn die Ausübung der Weidberechtigung im Interesse der Landwirthschaft beschränkt ist. Diese Beschränkung findet in folgenden Fällen statt:

1) das von dem Eigenthümer angepflanzte Feld darf nicht beweidet werden;
2) Wiesen dürfen nicht beweidet werden bis das Grummet eingeerndtet ist;
3) das Beweiden der Wiesen darf nur von der beendigten Grummeterndte an bis zum 1. März, spätestens bis zum 1. April des darauf folgenden Jahres stattfinden. Rindvieh darf nur bei völlig trockenem Wetter und auf völlig trockenen Wiesen, Schaafe dürfen nur bei eingetretenem Froste in die Wiesen zum Weiden getrieben werden. Es bleibt dabei dem Ermessen des Bürgermeisters und Feldgerichts überlassen, mit Berücksichtigung aller örtlichen Verhältnisse, innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen nähere Anordnungen hierüber zu treffen;
4) ist das Beweiden im Widerspruch mit den vorstehenden Bestimmungen von den Ortsbehörden zugelassen worden, so haftet die Gemeindecasse für den durch das Weiden angerichteten Schaden.

§. 15.

Ersatz des Schadens und der Kosten.

Der Feldbeschädiger muß außer der Strafe die Untersuchungskosten, den taxirten Scha-

Digitized by Google

den und die Kosten der Abschätzung bezahlen; hat die Feldbeschädigung vorsätzlich stattgefunden, so muß er auch alle früheren Feldschäden in der betreffenden Gemarkung und die dadurch entstandenen Kosten der Abschätzung, wenn der Thäter nicht entdeckt worden oder zahlungsunvermögend ist, nach Maßgabe der unten in §. 47 enthaltenen Bestimmungen vorbehältlich des Rückgriffs bezahlen.

III. Feldpolizeivergehen.

§. 16.

Begriff der Feldpolizeivergehen.

Feldpolizeivergehen sind die Uebertretungen der zur Erhaltung der nöthigen Ordnung in den Feldgemarkungen, zur Verhütung von Felddiebstählen und Feldbeschädigungen und zur Beförderung der Cultur gegebenen Vorschriften und erlassenen Verbote.

§. 17.

Feldpolizeiliche Vorschriften zur Erhaltung der Ordnung im Felde, zur Verhütung von Felddiebstählen und Feldbeschädigungen und zur Beförderung der Cultur (§§. 17—39).

Zur Nachtzeit soll das Feld allenthalben geschlossen sein und zwar:

1) vom 1. November bis Ende Februar von Abends 6 bis Morgens 7 Uhr;
2) vom 1. März bis Ende April von Abends 7 bis Morgens 5 Uhr;
3) vom 1. Mai bis Ende August von Abends 9 bis Morgens 3 Uhr;
4) vom 1. September bis Ende October von Abends 8 bis Morgens 4 Uhr.

An den bezeichneten Stunden soll, wo es möglich ist, ein Zeichen durch die Glocke gegeben werden.

Innerhalb der genannten Zeit darf sich auf einem offenen Grundstücke außerhalb der öffentlichen Straßen und Feldwege Niemand, selbst nicht dessen Eigenthümer, zur Fortsetzung der Feldarbeiten mehr verweilen.

Wenn es im Interesse der Landwirthschaft dringend geboten erscheint, kann von dem Bürgermeister und Feldgerichte auf eine bestimmte Zeit, für die ganze Gemeinde oder für gewisse Mitglieder derselben und deren Arbeiter eine Ausnahme gemacht werden. Auch soll es dem Bürgermeister und Feldgerichte gestattet sein, ausnahmsweise einzelne Feldabtheilungen auch während der Tageszeit zu schließen, wenn es aus feldpolizeilichen Rücksichten durchaus nothwendig ist.

§. 18.

Die Ausübung der Jagd und der Fischerei, wenn sie im Uebrigen innerhalb der gesetzlichen Grenzen stattfindet, wird durch die Polizeivorschriften des §. 17 nicht beschränkt.

§. 19.

Zur Zeit, wo die Weinberge nach den Verfügungen, welche der Bürgermeister in

Digitized by Google

Uebereinstimmung mit dem Feldgerichte erläßt, gänzlich geschlossen sind, ist der Aufenthalt darin zu jeder Stunde verboten.

§. 20.

Der Aufenthalt in Grundstücken, die mit einer Hege, Mauer oder einem Zaun befriedigt sind, ist den zu ihrer Benutzung Berechtigten zur Zeit des geschlossenen Feldes nur dann untersagt, wenn man nicht anders als über fremde Grundstücke dahin gelangen kann.

§. 21.

Wer unbefugt durch fremde, noch nicht abgeerndtete oder von ihren Producten noch nicht entblößte offene Grundstücke oder durch eingefriedigte Grundstücke fährt, reitet oder geht, ohne daß ein Schaden nachweislich ist, wird wegen Feldpolizeivergehens bestraft.

Wer unbefugt über abgeerndtete offene Grundstücke fährt, reitet oder geht, ohne einen Schaden anzurichten, wird nur dann wegen Feldpolizeivergehens bestraft, wenn das Fahren, Reiten oder Gehen gegen den ausdrücklichen oder durch kennbare Zeichen erklärten Willen des Grundeigenthümers geschehen ist.

§. 22.

Das Werfen in fremde Bäume mit Steinen und anderen Dingen, wodurch die Tragäste beschädigt werden können, ist verboten.

§. 23.

Kein Stück Vieh, es heiße wie es wolle, darf anders, als durch den Hirten mit der Heerde zur Weide geführt werden, es sei denn in ein verschlossenes Grundstück, wo das weidende Vieh dem Nachbar keinen Schaden zufügen kann

§. 24.

Kein Vieh, das der Hirt zur Weide getrieben hat, darf auf der Weide gelassen werden, wenn das Feld durch die Abendglocke geschlossen worden ist.

§. 25.

Den Hirten ist es verboten, einzelne Stücke Vieh von der Heerde getrennt weiden zu lassen. Das unbebaut oder brach gelassene Feld darf nur da beweidet werden, wo solches ohne Nachtheil der anstoßenden angepflanzten Aecker geschehen kann.

§. 26.

Der Bürgermeister, unter Zustimmung des Feldgerichts, ist ermächtigt, zu bestimmen, ob und wie lange im Frühjahr und im Herbste die Tauben in den Taubenschlägen gehalten werden müssen, damit sie der Saat nicht schaden.

Digitized by Google

Wer ein ſolches gehörig bekannt gemachtes Verbot übertritt, verfällt in eine Strafe von Einem bis zu drei Gulden.

§. 27.

Der Bürgermeiſter und das Feldgericht haben feldpolizeiliche Anordnungen darüber zu erlaſſen, wie ſich die Eigenthümer von ſonſtigem Geflügel zu verhalten haben, damit von demſelben in Gärten und Feldern kein Schaden geſchehe. Wird gegen die Anordnung gefehlt, ſo tritt im Falle des nachweisbaren Schadens die Strafe der unabſichtlichen Feldbeſchädigung, ſonſt aber die geſetzliche oder die im einzelnen Falle von dem Bürgermeiſter und Feldgerichte angedrohte Feldpolizeiſtrafe ein.

§. 28.

Das Aehrenleſen darf nur auf einer Feldabtheilung (Gewann), auf welcher zum Einerndten beſtimmte Früchte nicht mehr vorhanden ſind, ſtattfinden; jedoch ſind diejenigen Aecker davon ausgeſchloſſen, wofür ein ausdrückliches Verbot des Eigenthümers zuvor erfolgt iſt. Zur Nachtzeit darf das Aehrenleſen oder Stoppeln nicht ſtattfinden.

§. 29.

Die lebenden Befriedigungen müſſen $1\frac{1}{2}$ Werkfuß weit von dem angrenzenden Grundſtücke angelegt werden, dürfen nur $1\frac{1}{2}$ Werkfuß breit und $3\frac{1}{2}$ Werkfuß hoch ſein.

§. 30.

Gräben, welche ſenkrechte Wände und bis zu einem Feldſchuh Tiefe haben, müſſen einen Feldſchuh von der Grenze des anſtoßenden Grundſtücks entfernt angelegt werden, und bei tieferen Gräben muß die Entfernung nach dieſem Verhältniß ſteigen.

Auf einen halben Feldſchuh Entfernung vom angrenzenden Grundſtück können Gräben angelegt werden, die auf einen Feldſchuh Tiefe mindeſtens einen Feldſchuh Böſchung haben, und auf eine größere Tiefe muß die Böſchung in dieſem Verhältniß ſteigen. In lockerem Boden muß die Böſchung auf einen Fuß Tiefe nach der Bodenbeſchaffenheit bis zu $1\frac{1}{3}$ Fuß betragen.

Auf Wieſen beziehen ſich dieſe Beſtimmungen nicht. In denſelben können die Wäſſerungsgräben bis an die Grenzſteine der anſtoßenden Wieſen angelegt werden. Größere Gräben, welche zum Ab- und Zuleiten des Waſſers dienen (ſ. g. Einhgräben) müſſen auf einen Feldſchuh Tiefe $1\frac{1}{2}$ Fuß Böſchung erhalten, u. ſ. f. nach Verhältniß. Kleinere Gräben, ſ. g. Gewannengräben, die zur eigentlichen Wieſenwäſſerung dienen, ſollen verhältnißmäßig auf den Feldſchuh Tiefe zu einem Feldſchuh Böſchung angelegt werden.

§. 31.

Ohne Erlaubniß des Eigenthümers darf Niemand fremde im Felde befindliche Acker-

Digitized by Google

geräthe oder sonstige zur Feldbestellung oder zum Aberndten dienende Gegenstände in Gebrauch nehmen.

§. 32.

Bäume dürfen nicht anders als in einer Entfernung von einer Feldruthe von den Feldwegen und den Grenzen des benachbarten Grundstücks angepflanzt werden. Steinobstbäume, mit Ausnahme der Kirschenbäume, dürfen jedoch auf eine Entfernung von 6 Feldschuh von dem anstoßenden Grundstück gepflanzt werden.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn bereits stehende Bäume abgegangen sind und durch neue ersetzt werden sollen.

§. 33.

Vorstehende Feldpolizeibestimmung ist auf die von den öffentlichen Behörden angeordneten Anlagen von Alleen an Landstraßen, Vicinal- und Gemarkungswegen, sowie auf Baumpflanzungen in Gärten innerhalb des Ortsberings und in solchen, welche an die Wohnungen anschließen, nicht zu beziehen.

In sonstigen eingefriedigten Gärten und in vorzugsweise zur Obstzucht bestimmten Felddistricten, können Steinobstbäume, mit Ausnahme der Kirschbäume, auf 3 Feldschuh Entfernung, und diese (nämlich die Kirschbäume), sowie alle sonstigen Bäume auf 6 Feldschuh von den anstoßenden Grundstücken entfernt gesetzt werden

Soweit indessen die vorstehend genannten Gärten und Obstbaumstücke an offene Gärten und offenes Feld anstoßen, müssen die in dem vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen beobachtet werden.

§. 34.

Die Besitzer oder Pächter von Grundstücken, auf denen sich Obstbäume, Hecken oder Gesträuche befinden, sind verpflichtet, den Geboten und Anordnungen Folge zu leisten, welche der Bürgermeister mit Zustimmung des Feldgerichts zur Wegnahme der Raupennester im Frühjahr und zur Vertilgung sonstiger den Obstbäumen schädlicher Insekten zu geeigneter Zeit zu erlassen hat.

Der Säumige wird mit einer Strafe von 30 kr. bis 3 fl. belegt, die Ausführung des Gebots auf seine Kosten angeordnet und der Kostenbetrag executorisch beigetrieben.

§. 35.

Jeder soll die Bäume, deren Früchte zu ziehen er berechtigt ist, von Misteln (viscum album) reinigen. Im Falle der Unterlassung nach geschehener Mahnung von Seiten der Ortsbehörde wird der Säumige mit einer Strafe von 30 kr. bis zu 1 fl. 30 kr. belegt, und das Reinigen ist auf Kosten des Säumigen von der Ortsbehörde zu veranstalten.

Digitized by Google

§. 36.

Wasserfurchen sollen nicht in gerader, sondern in schiefer Richtung laufen, damit dem herabströmenden Wasser seine Gewalt vermindert werde. Streitigkeiten über die Führung derselben entscheidet das Feldgericht.

§. 37.

Ohne Anweisung der Ortspolizei-Behörde soll Niemand Schutt oder Kummer auf gemeine Wege ausschütten.

§. 38.

Der Bürgermeister mit Zustimmung des Feldgerichts ist befugt und verpflichtet, zur Ausrottung der Wucherblume, Disteln, Quecken und anderer schädlichen Gewächse, desgleichen zur Ausfüllung der Wasserrollen, wo solche entstanden sind, sowie zur Aufhebung der bestehenden Wässerungs- und Abzugsgräben in den Wiesen, Anordnungen zu machen und deren Befolgung durch Strafandrohungen bis zu drei Gulden an Geld oder sechstägiger Arbeitsstrafe zu erwirken.

§. 39.

Im Allgemeinen ist der Bürgermeister befugt, mit Zustimmung des Feldgerichts in Feldpolizeisachen Gebote und Verbote, welche den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nicht widersprechen, mit Androhung bestimmter Strafen für den Uebertretungsfall, welche drei Gulden an Geld oder sechstägige Arbeit nicht übersteigen dürfen, zu erlassen.

Der Bürgermeister und das Feldgericht dürfen den Grundeigenthümer durch solche feldpolizeiliche Gebote und Verbote in der Bestellung und Aberndtung seines Grundeigenthums nicht hindern, wo diese ohne Benachtheiligung des Feldschutzes oder ohne Nachtheil eines Dritten geschehen kann.

§. 40.

Strafe der Feldpolizeivergehen.

Wer gegen eine feldpolizeiliche Bestimmung fehlt, verfällt, insofern in den vorhergehenden Paragraphen die Strafe nicht anders bestimmt oder zu bestimmen überlassen worden ist, in eine Strafe von dreißig Kreuzer und muß außerdem die Untersuchungskosten und die Kosten der Herstellung in den vorigen Stand bezahlen.

§. 41.

Einfriedigung der im Felde angelegten Steinbrüche ꝛc. — Schürfen im Felde.

Wer im Feld angelegte Steinbrüche, Lehmgruben, Sandgruben, Bergwerkschachte, Schürfe oder ähnliche Anlagen einzufriedigen oder, sobald es geschehen kann, zuzuwerfen oder die zerstörte Einfriedigung oder spätere Senkungen alsbald nach erlangter Kenntniß oder erhaltener Aufforderung wieder herzustellen unterläßt, wird je nach Größe der Gefahr

Digitized by Google

bestraft mit 1 fl. bis 5 fl., sofern nach der Bergordnung vom 18. Februar 1857 nicht eine höhere Strafe eintritt.

Bezüglich des Schürfens ohne Erlaubniß oder ohne vorherige Anzeige bei dem Bürgermeister der betreffenden Gemarkung und dem Grundeigenthümer wird auf die Bestimmungen in den §§. 4, 13, 14 und 29 der Bergordnung vom 18. Februar 1857 verwiesen.

§. 42.

Aufsicht über die in §. 41 erwähnten Einfriedigungen. — Strafe der Beschädigung derselben.

Wer derartige Einfriedigungen (§. 41) beschädigt oder zerstört, wird neben Verpflichtung zum Schadensersatz bestraft mit 3 fl. bis 10 fl. — Es ist Dienstpflicht der Förster und Feldschützen, darüber zu wachen, daß an denselben derartige Vergehen nicht begangen werden.

Ihre deßfallsigen dienstpflichtigen Angaben genießen gleichen Glauben, wie ihre Angaben über Forst- und Feldfrevel.

Finden sie solche Beschädigungen, so haben sie davon dem Bürgermeister Anzeige zu machen, welcher den Betheiligten binnen einer zu bestimmenden Frist zur Wiederherstellung aufzufordern hat.

Die Gemeindecasse hat für derartige Vergehen, deren Thäter unentdeckt geblieben oder zahlungsunfähig ist, keinen Ersatz zu leisten.

IV. Gemeinschaftliche Vorschriften für Bestrafung der Feldfrevel.

§. 43.

Feldschutzpersonal, dessen Befugnisse und Pflichten; — Vergehen gegen dasselbe.

Mit Handhabung des Feldschutzes sind zunächst die Feldschützen beauftragt, und soll deßhalb in jeder Gemeinde die erforderliche Zahl ständiger Feldschützen angestellt werden.

Bei der Annahme eines neuen Feldschützen hat der Gemeinderath das Feldgericht gutachtlich zu hören, und ist mit dessen Gutachten der mit dem neuen Feldschützen abgeschlossene Vertrag dem Amt zur Genehmigung vorzulegen.

Außer den Feldschützen sind auch die Förster zur Mitwirkung in Handhabung des Feldschutzes verbunden:

1) Die Feldschützen und Förster sind verpflichtet, alle Uebertreter dieses Gesetzes gewissenhaft anzuzeigen. Unterläßt der Feldschütz oder Förster mit Vorbedacht eine ihm obliegende Anzeige, so tritt nicht nur die unter pos. 4 erwähnte Strafe gegen ihn ein, sondern alle von ihm seit dieser pflichtwidrigen Unterlassung gemachten Anzeigen verdienen keinen Glauben mehr, nachdem er jenes Vergehens rechtskräftig schuldig erkannt worden ist.

Digitized by Google

2) Ihre auf eigener Wahrnehmung beruhenden dienstpflichtigen Anzeigen über Feldfrevel und deren Thäter, sowie über erlittene wörtliche oder thätliche Mißhandlung bei Ausübung ihres Amtes oder in directer Beziehung auf Dienſthandlungen, endlich die hinſichtlich der Quantität und Beſchaffenheit einer entwendeten Sache oder eines verübten Feldſchadens von ihnen gemachten Angaben haben, ſoweit ſie nicht durch Gegenbeweis geſchwächt werden, vollkommenen Glauben. Dieſer volle Glaube fällt weg, wenn von denſelben die Anzeige nicht innerhalb acht Tagen nach Verübung des Vergehens gemacht worden iſt. In dem Falle, daß ein Feldſchütz oder Förſter einen Frevler bei der That zwar geſehen, jedoch nicht namentlich erkannt hat, iſt es erforderlich, daß er ihn binnen der nächſten ſechs Wochen wieder auffinde und namentlich zur Anzeige bringe, wenn die Denunciation für ſich und ohne ſonſtige Beweismittel als Ueberführung dienen ſoll.

3) Feldſchützen und Förſter, welche wiſſentlich eine ganz oder auch nur theilweiſe falſche Anzeige machen, werden von den in dem Strafgeſetzbuch für falſche Denunciationen und Eidesverletzung angedrohten Strafen betroffen. Ihre ſeit einer ſolchen falſchen Anzeige gemachten ſonſtigen Anzeigen verlieren, nachdem ſie jenes Verbrechens rechtskräftig ſchuldig erkannt worden ſind, allen Glauben.

4) Feldſchützen und Förſter, welche eine ihnen obliegende Anzeige wiſſentlich unterlaſſen, fallen unter die Strafbeſtimmungen in Art. 438 und 453 des Strafgeſetzbuchs. Bei zugleich nachgewieſener Beſtechung kommt weiter der Art. 445 zur Anwendung. Beſtechungsverſuche werden nach Art. 450 und 451 des Strafgeſetzbuchs geahndet.

5) Feldſchützen oder Förſter, welche Felddiebſtähle oder abſichtliche Feldbeſchädigungen ſelbſt begehen, Antheil daran nehmen oder doch Vorſchub dazu leiſten, werden mit Dienſtentlaſſung und außerdem mit vierwöchiger Amtsgefängnißſtrafe oder mit Correctionshausſtrafe bis zu zwei Jahren beſtraft.

6) Die Feldſchützen und Förſter dürfen nur diejenigen Perſonen arretiren oder zur Abgabe eines Pfandes neben Abnahme des Werkzeuges, womit der Frevel begangen worden iſt, nöthigen, welche ihnen unbekannt ſind. Die abgenommenen Werkzeuge, welche dann vorzüglich nur zur leichteren Erkennung und Ueberführung der Thäter dienen ſollen, ſind, ſobald dies der Stand der Unterſuchung zuläßt, an den Eigenthümer zurückzugeben.

7) Derjenige, welcher bei Verübung von Feldfreveln dem beſtellten und in dieſer Eigenſchaft verpflichteten Feldſchutzperſonal, während daſſelbe in Ausübung des Dienſtes begriffen iſt, gewaltſamen Widerſtand entgegenſetzt, oder einen thätlichen Angriff auf

Digitized by Google

seine Person macht oder damit bedroht, hat neben der Strafe des Feldfrevels noch weiter die Strafen zu gewärtigen, welche nach Art. 174, 175 und 176 des Titel XVIII. des Strafgesetzbuchs der Widersetzung und dem Ungehorsam gegen gewisse obrigkeitliche Verfügungen angedroht sind. Bezüglich der Beleidigung gegen das Feldschutzpersonal finden die Bestimmungen des Art. 185 des Strafgesetzbuchs Anwendung.

§. 44.

Geldleistungen neben der Strafe.

Diejenigen, welche sich Feldfrevel zu Schulden kommen lassen, sind neben der Strafe und den Untersuchungskosten zum Ersatz des verursachten Schadens einschließlich der Kosten der Abschätzung in dem ergehenden Erkenntniß ausdrücklich unter Bezeichnung des Schadenbetrags und des Betrags der Untersuchungskosten zu verurtheilen.

Im Falle der Verurtheilung zahlungsfähiger Frevler sind dem Feldschützen für die außer den regelmäßigen Rügetagen veranlaßten Gänge Zeugengebühren zu bewilligen.

Für die regelmäßigen Gänge an das Amt erhält der Feldschütz eine Vergütung aus der Gemeindecasse von 8 kr. für die Stunde Entfernung.

Derjenige Werth, welcher von der beschädigten oder gestohlenen Sache dem Eigenthümer verblieben oder wieder verschafft worden ist, wird an dem Betrage des Schadensersatzes abgezogen.

§. 45.

Ersatzanspruch des Beschädigten an die Gemeindecasse.

Aller Schaden, der durch Felddiebstähle oder Feldbeschädigungen, einschließlich der Feldweidfrevel, verursacht worden ist, soll dem Beschädigten aus der Casse der Gemeinde, in deren Gemarkung der Schaden zugefügt worden ist, inneehalb 8 Tagen, nachdem die Abschätzung rechtskräftig geworden, ersetzt, von dem Gemeinderechner jedoch, wenn der Thäter verurtheilt und zahlungsfähig ist, sofort wieder, nöthigenfalls executorisch beigetrieben werden.

Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Ersatz aus der Gemeindecasse für gestohlene oder beschädigte Feldgeräthschaften ist der Eigenthümer, welcher dieselben vom 1. December an bis zum 1. März im offenen Felde läßt. Den Feldgerichten ist gestattet, diesen Zeitraum nach den localen Verhältnissen einzuschränken oder zu erweitern.

Für den durch Felddiebstähle, Feldbeschädigungen und Feldweidfrevel entstandenen Schaden haftet die Gemeindecasse dann nicht, wenn sich der Beschädigte in dem rechtzeitigen Einerndten der Feldproducte, in der Bewahrung der Feldgeräthschaften, oder überhaupt in

Digitized by Google

seiner Handlungsweise in Bezug auf die entwendeten oder beschädigten Gegenstände einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat.

Gegen die Entscheidung des Gemeinderaths bleibt demselben der Recurs an den Amtsbezirksrath vorbehalten, den er bei dem Bürgermeister zu Protocoll erklären kann; dagegen steht die Entscheidung auf Beschwerden über verweigerte Schadensersatzleistung aus der Gemeindecasse, wenn der Thatbestand eines Felddiebstahls oder einer Feldbeschädigung oder eines Feldweidfrevels von der Gemeindebehörde nicht als vorhanden angenommen wird, der Gerichtsbehörde zu.

Zahlungsunfähige Feldfrevler, für welche die Gemeindecasse die Vorlage des Ersatzes zu machen hat, sind gehalten, den Betrag derselben durch Arbeiten zum Vortheil der Gemeinde abzuverdienen. Das Maß der Arbeit und deren Vollziehung wird nach den Bestimmungen in §§. 51 und 52 geregelt.

§. 46.

Fortsetzung.

Dieser Anspruch an die Gemeindecasse geht verloren, wenn der Beschädigte den Schaden nicht binnen 24 Stunden nach erhaltener Wissenschaft dem Bürgermeister angezeigt und den bestimmten Antrag auf Entschädigung aus der Gemeindecasse gestellt hat, worüber der Bürgermeister ein Protocoll aufzunehmen verpflichtet ist. Ueberdieß ist der Schadensersatzanspruch davon abhängig, daß der Thatbestand des Felddiebstahls oder der Feldbeschädigung in genügender Weise festgestellt wird.

§. 47.

Fortsetzung.

Die Gemeindecasse bekommt ihre Vorlagen ganz oder theilweise zurück, wegen Felddiebstahls bei Entdeckung des ersten zahlungsfähigen Felddiebs, wegen Feldbeschädigung bei Entdeckung des ersten zahlungsfähigen vorsätzlichen Feldbeschädigers. Bei Festsetzung der hinzuweisenden Schadensersatzvorlagen sind die Vermögensverhältnisse des Angeschuldigten und die Größe des ihm zur Last fallenden Vergehens in der Art zu berücksichtigen, daß, wenn der Angeschuldigte ein Vermögen nach Abzug der Schulden bis zu 500 fl. besitzt, er das Zweifache, bei einem Vermögen über 500 fl. bis 1000 fl. das Vierfache und bei einem Vermögen über 1000 fl. das Sechsfache des verursachten Schadens bezahlt; jedoch soll der zu bezahlende Rückersatz nicht unter vier Gulden betragen.

Sofern hiernach ein Rest an Vorlagen der Gemeindecasse verbleibt, wird derselbe als Vorlage fortgeführt, und ist alsdann von dem nächstfolgenden zahlungsfähigen Felddiebe, beziehungsweise vorsätzlichen Feldbeschädiger zu ersetzen.

Digitized by Google

Der Bürgermeister hat am ersten Tage eines jeden Monats in der Gemeinde bekannt zu machen, wie viele Vorlagen aus der Gemeindecasse für Felddiebstähle und wie viele für Feldbeschädigungen zu ersetzen sind.

§. 48.

Gemeinschaftliches Haften von Consorten.

Mehrere gemeinschaftliche Uebertreter haften wegen des Schadensersatzes, der Abschätzungs- und der Untersuchungskosten einer für alle und alle für einen.

§. 49.

Haftbarkeit der in §. 8 bezeichneten Personen und der Ehemänner; — desgleichen der Vieheigenthümer.

Rücksichtlich des durch Feldfrevel begründeten Schadensersatzes und der Arrestverpflegungskosten haften stets auch ohne eigenen Antheil an dem Vergehen die im §. 8 bezeichneten Personen für ihre ebendaselbst näher bezeichneten Hausangehörigen, insofern sie nicht nachweisen oder wahrscheinlich machen, daß sie diese Vergehen nicht haben verhindern können, rücksichtlich des von denselben zu übernehmenden Rückersatzes von Vorlagen aus der Gemeindecasse aber nur dann, wenn sie nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 8 mitbestraft werden.

Ist jedoch der Diebstahl oder die Beschädigung von schulpflichtigen Kindern oder unzurechnungsfähigen Personen begangen worden, und mit Grund anzunehmen, daß dieses gegen Wissen und Willen der Eltern oder Pflegeeltern und nicht zu deren Vortheil begangen worden ist, so bleiben dieselben von Ersatzleistungen von Vorlagen für andere unentdeckt gebliebene Frevel oder von solchen, deren Thäter zahlungsunfähig waren, befreit.

Die Ehemänner haften für ihre Weiber wegen aller Geldleistungen, auch Strafe und Untersuchungskosten.

Außerdem haften die Vieheigenthümer für den Ersatz des Schadens, welchen ihre Hirten durch Weidfrevel verübt haben, solidarisch, vorbehältlich des Rückgriffs.

§. 50.

Abschätzung des Schadens.

Die Abschätzung der durch Felddiebstähle oder Feldbeschädigungen verursachten Schäden wird durch das Feldgericht derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung der Feldfrevel verübt worden ist, vorgenommen.

Das Feldgericht besorgt dieses Geschäft durch eine Deputation von zwei oder drei Mitgliedern.

Bei geringen Freveln, bei welchen der Schaden voraussichtlich den Betrag von 3 fl. nicht übersteigen wird, ist nur ein Feldgerichtschöffe zur Abschätzung erforderlich, und nur bei bedeutenderen Freveln sind deren zwei bis drei zuzuziehen.

Digitized by Google

An der Abschätzung haben solche Feldgerichtsschöffen nicht Theil zu nehmen, welche entweder selbst oder deren Ehefrauen oder deren Verwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade bei dem Feldfrevel als Beschädigte oder Angeschuldigte betheiligt sind. Ist hiernach eine genügende Zahl befähigter Personen in dem Feldgerichte der betreffenden Ortsgemarkung nicht vorhanden, so wird dieselbe aus den Mitgliedern eines benachbarten Feldgerichts von dem betreffenden Amte nach Anhörung der Betheiligten ergänzt.

Beträgt der Schadenersatz nicht über dreißig Kreuzer, so genügt die Werthangabe des Feldschützen, so lange sie nicht von den Betheiligten bestritten wird.

Die Feldgerichtsschöffen, welche die Abschätzung vorzunehmen haben, müssen dieselbe von der Anzeige an gerechnet längstens innerhalb 48 Stunden vollziehen. Dem Beschädigten muß die Stunde angezeigt werden, wann die Besichtigung stattfindet.

Das Resultat der Abschätzung ist demselben, sowie dem Gemeinderath binnen 24 Stunden nach dem Vollzug bekannt zu machen.

Gegen die Abschätzung ist Recurs zulässig. Derselbe muß bei dem Bürgermeister derjenigen Gemeinde, welche den Schaden zu zahlen hat, binnen 24 Stunden nach Publication der Abschätzung angezeigt werden, der sofort dem Amte das Abschätzungsprotocoll einzusenden hat. Das Amt hat dann ein, nach Umständen zwei bis drei Mitglieder eines Feldgerichts der zunächst angrenzenden Gemarkungen mit einer zweiten Abschätzung zu beauftragen, wobei es sein Bewenden behält.

Der unterliegende Theil hat die Kosten der zweiten Abschätzung zu tragen

§. 51.

Erkennung und Vollzug der Strafen.

In allen Fällen, in welchen in den vorstehenden Bestimmungen nur Geldstrafen angedroht sind, ist im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder zweifelhaften Zahlungsfähigkeit im Erkenntnisse neben der Geldstrafe die eventuell zu verbüßende Gefängnißstrafe auszusprechen.

Für jeden Gulden Geldstrafe kommt dabei eine 24stündige Gefängnißstrafe in Ansatz, dergestalt jedoch, daß weniger als ein halber Tag Gefängnißstrafe nicht erkannt werden kann, und diese Dauer bei der geringsten Geldstrafe stets eintritt.

Wenn die Gefängnißstrafe die Dauer von 4 Wochen, nicht aber die Dauer von 6 Wochen überschreitet, so wird nur das Maximum der Amtsgefängnißstrafe von 4 Wochen verbüßt. Alle Amtsgefängnißstrafen von längerer Dauer als 6 Wochen werden im Cor-

Digitized by Google

rectionshauſe abgebüßt, und zwar nie unter 2 Monaten Aufenthalt daſelbſt, als der geringſten Dauer der Correctionshausdetention.

Die Gefängnißſtrafe kann durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod je um den andern Tag, nach einander nicht über 14 Tage, geſchärft werden.

Dieſe Schärfung ſoll vorzugsweiſe eintreten bei Rückfällen, bei dem Vorhandenſein erſchwerender Umſtände, und bei Frevelu an Objecten von bedeutendem Werth.

Bei Gefängnißſtrafen kann auf Anſtehen des Verurtheilten die Abverbüßung durch Arbeit zugelaſſen werden, wenn das Gericht es für zweckmäßig erachtet. Für jeden Tag Gefängniß werden 1½ Tage Arbeit berechnet.

Erklärt der Verurtheilte demgemäß binnen einer Friſt von 3 Tagen nach Verkündigung des Urtheils, die Gefängnißſtrafe durch Arbeit abbüßen zu wollen, ſo iſt dieſelbe, falls dieſem Geſuche von dem Gericht entſprochen wird, durch den Wegbaubeamten oder den Oberförſter des Diſtricts zur Vollziehung zu bringen, welche für die richtige Ausführung verantwortlich ſind.

Dieſe haben das nach der Zahl der Arbeitstage ſowie nach der Individualität des Verurtheilten zu bemeſſende Arbeitspenſum, ſowie die Friſt zu beſtimmen, innerhalb welcher daſſelbe zu vollenden iſt. Dieſe Friſt darf die doppelte Zeit der Arbeitstage nicht überſteigen.

Der Verurtheilte hat ſich auf die an ihn ergehende Aufforderung derſelben zu der beſtimmten Zeit, an dem beſtimmten Ort, mit dem nöthigen Arbeitsgeſchirr verſehen einzufinden.

Erſcheint er nicht, bringt er das nöthige Arbeitsgeſchirr nicht mit, vollendet er die Arbeit nicht innerhalb der beſtimmten Friſt, oder liefert er keine vorſchriftsmäßige Arbeit, ſo iſt alsbald die Gefängnißſtrafe zu vollziehen. Die etwa geleiſtete Arbeit wird nicht in Abzug gebracht.

Ebenſo iſt die Gefängnißſtrafe alsbald zu vollziehen, wenn der Verurtheilte ſich binnen obiger Friſt von 3 Tagen zur Arbeitsverbüßung nicht bereit erklärt oder wenn er zur Abbüßung durch Arbeit nicht geeignet iſt, oder wenn binnen 4 Wochen nach dem Uebertrag an den Wegbaubeamten oder Oberförſter überhaupt eine Gelegenheit zu paſſender Arbeit ſich nicht ergeben hat.

Dem Verurtheilten ſteht es frei, ſich von der Verbüßung der eventuellen Gefängnißſtrafe dadurch zu befreien, daß er den Betrag der Geldſtrafe bei dem Gemeinderechner deponirt und ſich vor dem Termin zur Arreſtverbüßung glaubhaft darüber ausweiſt.

Digitized by Google

Begeht der Verurtheilte, während er mit Verbüßung einer Arbeitsstrafe beschäftigt ist, absichtlich ein Feld-, Forst-, Jagd- oder Fischerei-Vergehen, so wird die Verbüßung seiner Strafe durch Arbeit nicht berücksichtigt und die Gefängnißstrafe zum Vollzug gebracht.

§. 52.

Strafcompetenz der Bürgermeister bei Feldfrevel und Vollzug der von denselben angesetzten Strafen.

Den Bürgermeistern sind sämmtliche Feldfrevel, bei welchen eine höhere Strafe als 3 fl. nicht erkannt werden kann, zur Thaidigung (cf. § 6 des Competenzgesetzes vom 14. April 1849) zu überweisen.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit sind für jeden Gulden Geldstrafe 1½ Tage Arbeitsstrafe anzusetzen. Der Bürgermeister hat dieselbe nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (§. 51) zum Vollzug zu bringen.

Kommt der Sträfling seiner Aufforderung, die ihm aufgegebene Arbeit innerhalb der bestimmten Frist vorschriftsmäßig zu vollenden, nicht nach, so hat das Amt auf die eingehende Anzeige des Bürgermeisters die Arbeitsstrafe in Gefängniß zu verwandeln und diese zum Vollzug zu bringen. Im Falle die von einem Bürgermeister erkannten Arbeitsstrafen zum Besten der Gemeindecasse aus Mangel an Gelegenheit zu passender Arbeit oder aus sonstigen Gründen nicht zeitig verbüßt werden, so ist das demselben vorgesetzte Amt befugt, zu verfügen, daß auch diese Strafen, gleich den von den Aemtern angesetzten Arbeitsstrafen nach §. 51 des gegenwärtigen Gesetzes, den Wegbaubeamten oder Oberförstern zur Vollziehung überwiesen werden.

§. 53.

Verjährung der Feldfrevel.

Bezüglich der Fälle, in welchen keine Bestrafung der Feldfrevel stattfindet, kommen die Bestimmungen der Tit. III und XI des Strafgesetzbuchs und bezüglich der Bestrafung der intellectuellen Urheber, der Gehülfen und Begünstiger, die Vorschriften des Tit. VI des Strafgesetzbuchs Abschnitt 1, 3 und 4 zur Anwendung.

Die Strafbarkeit erlischt durch Verjährung, wenn von dem Tage der Begehung an drei Jahre abgelaufen sind.

§. 54.

Bestrafung der Brandstiftung in Feldern und der Veränderung von Feldgrenzzeichen.

Die Bestimmungen über die Bestrafung der Felddiebstähle und Feldbeschädigungen kommen nur in soweit zur Anwendung, als nicht die Tit. 48 und 51 des Strafgesetzbuchs besondere Vorschriften über die Brandstiftung in Feldern und Veränderung der Feldgrenzzeichen enthalten.

Digitized by Google

§. 55.

Bestimmung hinsichtlich des Ansatzes von Stempeltaxe.

Von der Anwendung der Stempeltaxe in der ersten Instanz ist in allen Fällen abzusehen, in welchen außer einmaliger Vernehmung des Denuncianten und des Angeschuldigten weitere Untersuchungshandlungen nicht mehr vorzunehmen sind.

§. 56.

Schluß.

Dieses Gesetz tritt vom 1. April d. J. an in Wirksamkeit. Dessen Bestimmungen sind bei allen von diesem Tage an zur Aburtheilung kommenden Feldfrevel zur Anwendung zu bringen, so weit nicht die zur Zeit der Verübung derselben gültig gewesenen Normen für den Angeschuldigten günstiger gewesen sind.

So gegeben Wiesbaden, den 19 Februar 1863.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

(Die Anordnung der Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im zehnten Wahlkreis betreffend.)

An die Stelle des Abgeordneten, Bürgermeister Heß zu Diez, welcher nach der eingekommenen Erklärung sein Mandat niedergelegt hat, ist ein anderer Abgeordneter zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im zehnten Wahlkreis (Amt Diez) zu wählen und zu diesem Zwecke, da die drei ersten Jahre nach der stattgefundenen allgemeinen Wahl abgelaufen sind, auch eine neue Wahl der Wahlmänner des bezeichneten Wahlkreises erforderlich.

Nachdem die nöthigen Vorbereitungen nach Maßgabe der Vorschriften des Wahlgesetzes vom 25. November 1851 getroffen sind, wird hiermit bestimmt, daß

1) die Wahl der Wahlmänner in sämmtlichen durch das Herzogliche Amt zu Diez gebildeten Wahlbezirken des zehnten Wahlkreises

Samstag den 14 März d. J.

unter dem Vorsitze des Bürgermeisters des Wahlorts oder im Verhinderungsfalle eines Stellvertreters desselben (§ 24 des Wahlgesetzes), wobei von dem Herzoglichen Amte für die rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung des Wahltages in den Gemeinden der Wahlbezirke (§. 23 des Wahlgesetzes) Sorge zu tragen ist,

Digitized by Google

2) die Wahl des Abgeordneten

Montag den 23. März d. J.

zu Diez, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Beamten daselbst, wobei die Wahlmänner auf die Bestimmungen des §. 30 des Wahlgesetzes verwiesen werden, stattfinden soll.

Der nach Maßgabe des §. 32 des Wahlgesetzes über das Resultat der Wahl zu erstattende Bericht ist nebst den Wahlacten spätestens binnen 24 Stunden nach Beendigung der Wahl anher vorzulegen.

Wiesbaden, den 26. Februar 1863.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Digitized by Google

Digitized by Google

Extrabeilage

zu

№ 8 des Verordnungsblattes des Herzogthums Nassau vom 28. Februar 1863.

Wiesbaden den 9. März 1863.

(Die Eröffnung der diesjährigen Ständeversammlung betreffend.)

Auf Höchsten Specialbefehl Seiner Hoheit des Herzogs ist heute die dießjährige Ständeversammlung von dem Herzoglichen Staatsminister mit nachstehender Rede eröffnet worden:

Hochzuverehrende, Hochgeehrteste Herren!

Von Seiner Hoheit dem Herzog bin ich gnädigst beauftragt, den diesjährigen Landtag zu eröffnen.

Der Staatserigenzetat wird Ihnen zur Prüfung und Festsetzung alsbald vorgelegt werden.

Die Staatseisenbahnen, deren Bau durch Ihre Beschlüsse und Bewilligungen ermöglicht worden ist, sind, nachdem die vertragsmäßig durch die Herzogliche Regierung zu erbauende Strecke auf Preußischem Gebiete bis Wetzlar vollendet ist, nunmehr vollständig dem Betrieb übergeben worden. Deren Anschluß an die linksrheinische Bahn durch die Ueberbrückung des Rheines bei Coblenz steht noch im Laufe dieses Jahres in Aussicht. Damit werden die großen Vortheile dieser Bahnen in volkswirthschaftlicher Beziehung in erhöhtem Grade eintreten.

Es mußte erwartet werden, daß die Verwendungen zum Bau der bedeutenden Staatseisenbahnen vorerst eine erhöhte Steueranforderung zur Folge haben würden. Der Regierung gereicht es zur großen Befriedigung, daß voraussichtlich die Erhöhung um Ein

Steuersimplum gegen die Steuererhebung des verflossenen Jahres ausreichen wird, ohne daß eine Beschränkung in dem Bau der zur Förderung des Verkehrs dienenden Land- und Wasserstraßen nothwendig erscheint. Bei Berücksichtigung der bis jetzt obwaltenden Verhältnisse berechtigen die bisherigen Betriebsergebnisse zu der Hoffnung, daß die dermalige Steuererhöhung wegen der Eisenbahnen in nicht langer Zeit sich erheblich vermindern werde.

Verschiedene Gesetzentwürfe, deren Vorlage zum Theil von Ihnen gewünscht worden ist, werden Ihnen ohne Verzug zur Berathung mitgetheilt werden.

Im Namen Seiner Hoheit des Herzogs erkläre ich den Landtag für das Jahr 1863 für eröffnet.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 9 den 12. März 1863.

(Die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Wiesbadener Actien-Bierbrauerei-Gesellschaft" betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben dem Commercienrath Marcus Berlé, Christian Bertram und Eduard Hahn, sämmtlich zu Wiesbaden, dem Banquier Adolph Reinach zu Frankfurt a. M. und dem Hofgerichtsprocurator Eduard Schick zu Wiesbaden die Concession zur Gründung einer anonymen Gesellschaft unter dem Namen:

„Wiesbadener Actien-Bierbrauerei-Gesellschaft"

gnädigst zu ertheilen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß in Gemäßheit des §. 11 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 2. October 1861 die Concessionsurkunde und der Gesellschaftsvertrag in den nachstehenden Anlagen I. und II. enthalten sind.

Wiesbaden, den 28. Januar 1863.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Dodel.

Digitized by Google

(Patent auf ein Verfahren zur Verhinderung der Entstehung von Kahnen auf dem Weine.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Heinrich Rickler von Immenstaad, dermalen zu Offenburg, im Großherzogthum Baden, auf ein von ihm durch Zeichnung und Beschreibung dargestelltes neues Verfahren zur Verhinderung der Entstehung von Kahnen auf dem Weine ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß diese Erfindung innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Es wird dieß zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 17. Februar 1863.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Speck.

Berichtigung.

In Nro. 7. des Verordnungsblattes, Seite 97, Zeile 2 von oben, ist anstatt: „a. b. c. wie 1. a. b. c." — zu lesen: „a. b. c. wie 1. a. b. d."

Digitized by Google

Anlagen I. & II.

zu der Bekanntmachung Herzoglicher Landesregierung vom 28. Januar 1863, die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Wiesbadener Actien-Bierbrauerei-Gesellschaft" betreffend.

Anlage I.

Auf das Gesuch des Commercienraths Marcus Berlé von Wiesbaden, des Christian Bertram von da, des Eduard Hahn daselbst, des Banquiers Adolph Reinach zu Frankfurt a. M. und des Hofgerichtsprocurators Eduard Schick zu Wiesbaden,

um Genehmigung einer unter dem Namen „Wiesbadener Actien-Bierbrauerei-Gesellschaft" zu gründenden anonymen Gesellschaft,

wird denselben in Gemäßheit der Verfügung Herzoglichen Staatsministeriums vom 19. l. M. ad Num. St. M. 230 ꝛc. eröffnet, daß Höchster Entschließung zufolge ihnen die Concession zur Gründung einer anonymen Gesellschaft unter dem Namen:

„Wiesbadener Actien-Bierbrauerei-Gesellschaft"

nach Maßgabe der hier beigehefteten Statuten mit der näheren Bestimmung ertheilt worden ist, daß die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, soweit dieselben nicht in zulässiger Weise abgeändert worden sind, auf dieselbe Anwendung finden.

Wiesbaden, den 28. Januar 1863.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
von Wintzingerode.

vdt. Dodel.

Anlage II.

Statuten

der

Wiesbadener Actien-Bierbrauerei-Gesellschaft.

Art. 1.

Es wird durch den gegenwärtigen Vertrag von den Herren

1) Commercienrath Marcus Berlé,
2) Christian Bertram,
3) Eduard Hahn in Wiesbaden,
4) Banquier Adolph Reinach zu Frankfurt a. M. und
5) Hofgerichtsprocurator Eduard Schick in Wiesbaden

sowohl, als auch von allen denjenigen, die später in den Besitz von Actien treten, eine anonyme Gesellschaft unter der Firma „Wiesbadener Actien-Bierbrauerei-Gesellschaft" gegründet.

Der Sitz derselben ist Wiesbaden im Herzogthum Nassau.

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft ist, die im Bau begriffene Bierbrauerei der Herren Kögler und Hahn in Wiesbaden, gelegen daselbst an dem Sonnenbergerweg, nach deren Vollendung zu übernehmen und in Betrieb zu setzen, sowie überhaupt die Bierfabrikation und alle in dieses Fach einschlagenden Geschäfte zu betreiben. Die Herren Kögler und Hahn haben sich nämlich laut des mit den Gründern abgeschlossenen Vertrags verbindlich gemacht, die genannte Brauerei nebst dem dabei befindlichen Grundeigenthum, sowie den dazu gehörigen Maschinen, Fässern und sonstigen Geräthschaften und allem Zubehör ohne Ausnahme nach den dem Vertrag beigefügten Zeichnungen, Plänen, Rissen, Beschreibungen und Inventarien, sowie nach Anleitung des von der Actiengesellschaft zu bestellenden Architekten und des die Einrichtung der Brauerei übernehmenden Technikers längstens bis zum 31. December 1863 für die Totalsumme von 330,000 Gulden fertig herzustellen und der Gesellschaft zu Eigenthum zu überliefern.

Außerdem wird die Summe von 70,000 Gulden zum Betriebsfonds bestimmt.

Art. 2.

Die Dauer des Unternehmens wird nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt, dagegen steht es der Generalversammlung frei, in der durch die Gesetzgebung und das gegenwärtige Statut bestimmten Weise mit landesherrlicher Genehmigung die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen.

Art. 3.

Das so, wie in Art. 1 angegeben, zu verwendende Capital der Gesellschaft besteht in 400,000 Gulden süddeutscher Währung, getheilt in 4000 Actien von je 100 Gulden.

Die Gesellschaft ist berechtigt, mit Genehmigung der Herzoglichen Regierung je nach dem Bedürfniß des Geschäftsbetriebs durch Emittirung von weiteren 2000 Stück Actien zu je 100 fl. das Gesellschaftscapital auf 600,000 Gulden zu erhöhen.

Von diesen weiter zu emittirenden 2000 Stück Actien ist den Gründern oder ihren Erben und Rechtsnachfolgern ein Drittel und den Actionären im Verhältniß zu ihrem Actienbesitz die übrigen zwei Drittel zum Nominalwerth reservirt. Diejenigen Actien, welche nicht auf diesem Weg begeben werden, sind durch den Verwaltungsrath, jedoch nicht unter dem Nominalwerth, zu verwerthen.

Art. 4.

Die Actien lauten auf den Inhaber. Sie werden von wenigstens drei Mitgliedern des Verwaltungsraths signirt und mit fortlaufenden Nummern versehen. Einer jeden Actie wird ein Dividendenbogen, sowie ein Talon zum Bezug neuer Dividendenscheine beigegeben. Die Actionäre haften nur für den Nominalbetrag ihrer Actien und haben per Aktie gleiche Berechtigung in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen.

Art. 5.

Von dem Actienbetrag werden zehn Procent bei der Zeichnung und zehn Procent bei Zutheilung der auf den Namen auszustellenden Interimsactie einbezahlt.

Die weiteren Einzahlungen werden durch den Verwaltungsrath in Abschnitten von

Digitized by Google

10 Procent ausgeschrieben und sind jedesmal vier Wochen nach erfolgtem Ausschreiben zu leisten.

Die mit ihren Einzahlungen im Rückstand bleibenden Actionäre werden nochmals von dem Verwaltungsrath unter Anberaumung einer entsprechenden Frist zur Zahlung aufgefordert und innerhalb dieser Frist mit Aufschlag von 5 Procent Conventionalstrafe zugelassen Zahlen sie innerhalb dieser Frist nicht, so erlöschen ihre Rechte, und ihre Einzahlungen verfallen der Gesellschaft Volle Einzahlungen vor dem ausgeschriebenen Termin sind gestattet.

Art. 6.

Während der Bauzeit und bis zur Eröffnung des Betriebs werden die eingezahlten Beträge mit 5 Procent jährlich aus dem Betriebsfonds verzinst.

Art. 7.

Die Bilanz wird nach kaufmännischen Grundsätzen aufgenommen und darnach der Reingewinn berechnet. Der Letztere wird in folgender Weise vertheilt:

So lange der Reingewinn 5 Procent der Einzahlungen nicht übersteigt, wird derselbe ganz unter die Actionäre im Verhältniß zu ihrem Actienbesitze vertheilt. Von dem 5 Procent des Gesellschaftscapitals oder der Einzahlungen übersteigenden Reingewinn werden 10 Procent zur Bildung und Vergrößerung eines Reservefonds angelegt, so lange bis derselbe die von der Generalversammlung zu bestimmende Höhe erreicht hat, und weitere 10 Procent dieses Ueberschusses an den Vorstand und den mercantilen Director bezahlt; der weitere Ueberschuß aber unter die Actionäre vertheilt.

Die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt, bestimmt der Art. 16.

Art. 8.

Der Vorstand ist berechtigt, gegen Verpfändung des Immobiliarvermögens der Gesellschaft das Grundcapital theilweise durch Aufnahme eines Anlehens bei der Landesbank zu decken, in welchem Fall die Einzahlung auf die Actie sich um den Betrag des Anlehens vermindert Verlorne Actien, Dividendenbogen und Talons werden nach Vorschrift des Amortisationsgesetzes auf Kosten des Betheiligten kraftlos erklärt und ersetzt.

Art. 9.

Die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft steht dem Vorstand zu. Während der Bauzeit und der weiteren ersten vier Jahre des Betriebs fungiren die Eingangs erwähnten Gründer der Gesellschaft als Vorstand.

Im Fall des Wegfalls eines Mitglieds des Vorstands während dieser Zeit ergänzt sich der Vorstand durch Beiwahl aus der Zahl der Actionäre.

Art. 10.

Nach Ablauf der im Art. 9 bestimmten Zeit wählt die Generalversammlung alljährlich einen neuen Vorstand in der Weise, daß diejenigen aus dem Scrutinium hervorgehenden 5 Mitglieder, welche die relativ höchste Stimmenzahl haben, in den Vorstand eintreten. Die früheren Mitglieder sind wieder wählbar. Der Vorsitzende der General-

Digitized by Google

versammlung stellt den Mitgliedern des Vorstands eine zu ihrer Legitimation dienende Urkunde über ihre erfolgte Wahl aus, während der gegenwärtige Vorstand durch das Statut legitimirt erscheint.

Art. 11.

Der Vorstand wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Art. 12.

Die Sitzungen des Vorstandes finden statt nach Bedürfniß der Geschäfte und zwar mindestens monatlich zweimal unter dem Vorsitz und auf Einladung seines Präsidenten.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, sonst aber die absolute Mehrheit.

Das Protocoll in den Sitzungen führt ein von dem Vorsitzenden zu wählender Schriftführer.

Art. 13.

Der Vorstand hat über alle diejenigen Gegenstände, welche nicht ausdrücklich der Entscheidung der Generalversammlung vorbehalten sind, zu verfügen. Er hat namentlich das Recht, den Director und die übrigen Beamten und Agenten der Gesellschaft zu ernennen und zu entlassen, deren Besoldungen zu fixiren, die zu leistenden Cautionen vorzuschreiben und Zweigniederlassungen zu gründen. Er ist ferner zur Vornahme und zum Abschluß aller Käufe, Verkäufe und sonstigen Verträge ermächtigt.

Er beruft die Generalversammlungen und ertheilt den Beamten der Gesellschaft ihre Legitimation durch eine von dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Urkunde.

Art. 14.

Jedes Mitglied des Vorstands muß Inhaber von wenigstens 30 Stück Actien sein, welche während der Dauer seiner Amtsführung in dem Archiv der Gesellschaft gegen Depositenschein zu hinterlegen sind. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für jede Sitzung, welcher sie beiwohnen, eine Anwesenheitsmarke, deren Werth von der Generalversammlung bestimmt wird und bei der Berechnung der Tantième (Art. 7.) in Abrechnung kommt. Für Reisen und außerordentliche Functionen außer der Sitzung werden dieselben angemessen entschädigt. Lieferanten und Beamte der Gesellschaft können nicht in den Verwaltungsrath gewählt werden.

Art. 15.

Der Vorstand ernennt für die Leitung des gesammten Geschäfts einen Director, welcher die ganze Verwaltung, Correspondenz und Aufsicht zu führen hat, und dem Vorstand, sowie der Generalversammlung verantwortlich ist. Derselbe hat am Schlusse eines jeden Verwaltungs- und Rechnungsjahres, welches mit dem 1. October beginnt und mit dem 30. September schließt, einen ausführlichen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Der Vorstand bestimmt die Caution, welche er zu leisten, und die Besoldung, welche

Digitized by Google

er zu beziehen hat. Derselbe kann gewöhnliche Kauf- oder Verkaufverträge abschließen, muß jedoch für jede Handlung, die eine Verpflichtung für die Gesellschaft im Betrag von mehr als 2000 Gulden zur Folge hat, die Ermächtigung des Vorstands oder in dringenden Fällen wenigstens des Vorsitzenden oder Stellvertreters einholen. Er hat den Sitzungen des Vorstandes, jedoch ohne entscheidendes Stimmenrecht beizuwohnen. Der Vorstand ernennt für das Braugeschäft einen technischen Director und bestimmt die Caution, welche derselbe zu leisten, und die Besoldung, welche er zu beziehen hat.

Art. 16.

Die Generalversammlungen der Actionäre werden durch den Vorstand berufen. Die Einladung muß vier Wochen vor der Versammlung erfolgen, in den in Art. 17 genannten öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden und eine Angabe der Tagesordnung enthalten. Der Besitz von 10 Actien berechtigt zu einer Stimme, jedoch kann kein Actionär mehr als 20 Stimmen führen. Die Eintrittskarten zur Generalversammlung müssen acht Tage vor derselben mittelst Vorlage der Actien erwirkt werden. Der Vorsitzende des Vorstandes präsidirt der Generalversammlung. Dieselbe hat den Protocollführer und den Stimmzähler durch Acclamation und die Mitglieder des Vorstands durch Stimmzettel zu wählen.

Sie vernimmt den Rechenschaftsbericht des Directors und beschließt über die Anträge des Vorstandes.

Neue Anträge einzelner Mitglieder sind bei dem Vorstand zu stellen und werden auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung gesetzt. Die Versammlung prüft die Rechnungen der Verwaltung und schließt die Bilanz ab, welche der Vorstand vorzulegen hat. Sie ertheilt dem Vorstand Decharge.

Die Generalversammlung entscheidet:

1) über die zu vertheilende Dividende,
2) über die Benutzung, Vermehrung und Höhe des Reservefonds,
3) über die Vermehrung des Actiencapitals,
4) über die Abänderung der Statuten,
5) über die Auflösung der Gesellschaft.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen über Satz 3, 4 und 5 ist die Genehmigung der Herzoglichen Regierung und außerdem zur Gültigkeit eines Beschlusses über Satz 5 eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich, welche wenigstens zwei Drittel der Stimmen umfassen müssen, welche das Actiencapital repräsentiren. Wenn in einer zu dem Zwecke der Beschlußfassung über Satz 5 ausgeschriebenen Generalversammlung keine zwei Drittel der Actionäre anwesend sind, so ist eine neue Generalversammlung mit Angabe des Zweckes auszuschreiben, in welcher drei Viertel der anwesenden Actionäre, gleichviel wie viel es sind, entscheiden.

Bei allen übrigen Gegenständen entscheidet die einfache und absolute Majorität.

Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel ohne Unterschrift. Die Protocolle werden von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer unterzeichnet.

Digitized by Google

Der Vorsitzende reicht sofort nach Abhaltung der Generalversammlung einen Bericht über die Ergebnisse des Geschäftsbetriebs und die Bilanz der Gesellschaft bei der Herzoglichen Landesregierung ein.

Art. 17.

Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind von dem Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen und in dem Nassauischen Intelligenzblatt und einer in Wiesbaden erscheinenden Zeitung, sowie in der in Frankfurt erscheinenden Neuen Frankfurter Zeitung zu veröffentlichen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 10 den 13. März 1863.

(Die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung der Actiengesellschaft „Kaltwasserheilanstalt Dietenmühle bei Wiesbaden" betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben dem Hofgerichtsprocurator Dr. Carl Braun, dem Director Heinrich Flach, dem Forstrath Dr. Genth, dem Rentner S. A. Kerdyk und dem Rentner Philipp Zollmann, sämmtlich zu Wiesbaden, die Concession zur Umwandlung der Commanditgesellschaft „Kaltwasserheilanstalt Dietenmühle bei Wiesbaden" in eine Actiengesellschaft unter demselben Namen gnädigst zu ertheilen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß in Gemäßheit des §. 11 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 2. October 1861 die Concessionsurkunde und der Gesellschaftsvertrag in den nachstehenden Anlagen I. und II. enthalten sind.

Wiesbaden, den 30. Januar 1863.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Hillebrand.

Digitized by Google

(Patent auf einen Dampferzeuger.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Mechaniker Peter Zahn zu Hanau auf einen durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellten Dampferzeuger ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß jene Erfindung innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Es wird dies zur Beachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 28. Februar 1863.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Speck.

Anlagen I. & II.

zu der Bekanntmachung Herzoglicher Landesregierung vom 30. Januar 1863, die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Kaltwasserheilanstalt Dietenmühle bei Wiesbaden" betreffend.

Anlage I.

Auf das Gesuch des Hofgerichtsprocurators Dr. Carl Braun, des Directors Heinrich Flach, des Forstraths Dr. Geuth, des Rentners S. A. Kerdyk und des Rentners Philipp Zollmann, sämmtlich zu Wiesbaden

um Concessionirung der zu gründenden Actiengesellschaft „Kaltwasserheilanstalt Dietenmühle bei Wiesbaden"

wird denselben in Gemäßheit der Verfügung Herzoglichen Staatsministeriums vom 17. v. Mts. ad Num. St. M. 8354 eröffnet, daß Höchster Entschließung zufolge der Commanditgesellschaft „Kaltwasserheilanstalt Dietenmühle zu Wiesbaden" die Concession zur Umwandlung in eine Actiengesellschaft unter demselben Namen auf den Grund der hier beigehefteten Statuten mit der näheren Bestimmung ertheilt worden ist, daß die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, soweit dieselben nicht in zulässiger Weise abgeändert worden sind, auf dieselbe Anwendung finden.

Wiesbaden, den 30. Januar 1863.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Hillebrand.

Anlage II.

Gesellschafts-Vertrag.

Art. 1.

Die durch Vertrag, abgeschlossen am 1. December 1861 und gerichtlich beurkundet am 31. desselben Monats mit einem Actiencapital von 100,000 Gulden in 1000 Actien à 100 fl. constituirte Actiencommanditgesellschaft Kaltwasserheilanstalt Dietenmühle, welche die bei Wiesbaden gelegene Dietenmühle nebst den dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden, Aeckern und Wiesen und Inventar gekauft und daselbst eine Kaltwasserheilanstalt errichtet und bisher betrieben hat, constituirt sich nunmehr unter Aufhebung des oben genannten Vertrags durch den gegenwärtigen neuen Vertrag zu einer neuen anonymen Gesellschaft, welche sich den Zweck setzt, die genannte Anstalt auch fernerhin in möglichst großer Ausdehnung zu betreiben, und auf deren Namen die genannten Immobilien sofort nach erfolgter Concessionirung im Stockbuch werden überschrieben werden.

Digitized by Google

Art. 2.

Die Gesellschaft führt die Benennung Kaltwasserheilanstalt Dietenmühle und hat ihr Domicil in dem Directorialgebäude auf der Dietenmühle bei Wiesbaden.

Art. 3.

Die Dauer des Gesellschaftsvertrages wird vorerst auf fünfzig Jahre festgesetzt. Nach Ablauf dieser Zeit kann auf Antrag von Mitgliedern, welche zusammen wenigstens ein Drittel der Actien besitzen, die Auflösung durch zwei Drittel Majorität in einer Generalversammlung beschlossen werden, welche zugleich die Art der Liquidation — nach Vorschrift des Gesetzes — bestimmt.

Art. 4.

Das bisherige Gesellschaftscapital beträgt:

a. 100,000 fl. wörtlich Einhunderttausend Gulden, bestehend in Eintausend Stück Actien auf den Namen zu je Einhundert Gulden, welche vollständig eingezahlt sind und durch den gegenwärtigen neuen Gesellschaftsvertrag ihrer Form und rechtlichen Natur nach aus Actiencommandit-Antheilen auf den Namen in Actien einer anonymen Gesellschaft auf den Inhaber umgewandelt werden;
b. Zweiundfünfzigtausend Gulden in weiteren fünfhundertzwanzig Stück Actien zu je Einhundert Gulden auf den Inhaber.

Art. 5.

Der Actionär haftet nur bis zum Betrage des Nominalwerthes seiner Actien und kann in keinem Fall zur Rückzahlung empfangener Zinsen oder Dividenden angehalten werden. Alle Actien sind gleichberechtigt.

Art. 6.

Art und Zeit der Einzahlung bestimmt der Verwaltungsrath.

Art. 7.

Die Gesellschaft wird vertreten durch einen (Vorstand), bestehend aus 5 Actionären, die unter sich einen Präsidenten erwählen. Letzterer leitet die Verhandlungen des Verwaltungsrathes und der Generalversammlungen.

Art. 8.

Der Director und der Arzt der Anstalt werden durch den Verwaltungsrath ernannt und sind nur durch einen mit zwei Drittel Majorität zu fassenden Beschluß der Generalversammlung entsetzbar. Das übrige Dienstpersonal wird durch den Director angestellt und entlassen, er führt die Casse und leitet die Administration des Geschäfts, wobei er sich nach den ihm von dem Verwaltungsrathe zukommenden Weisungen und Anordnungen zu richten hat. Er bezieht hierfür eine Tantième von 15% des Reinertrags, welche jedoch unter der Summe von 1500 fl. nicht zurückbleiben darf. Die Tantième wird berechnet von dem Geschäftsgewinn nach Abzug aller Kosten und 5% Zinsen des Actiencapitals.

Digitized by Google

Für die ersten drei Jahre, vom 7. September 1861 an gerechnet, erwählt und ernennt die Gesellschaft als Director den Herrn Henri Kruthoffer.

Art. 9.

Der Director hat sich für einen Betrag von 10,000 Gulden an Actien zu betheiligen, welche für die Dauer seiner Amtsführung unveräußerlich und bei dem Verwaltungsrathe zu deponiren sind.

Art. 10.

Um Mitglied des Verwaltungsrathes (Vorstands) zu werden, ist der Besitz von 25 Actien erforderlich. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit für 3 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Ein jedes Mitglied erhält über seine Wahl eine vom Vorsitzenden der Generalversammlung unterzeichnete schriftliche Urkunde, welche ihm zu seiner Legitimation dient.

Die Beamten der Gesellschaft werden durch ein von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes (Vorstandes) unterzeichnetes Decret legitimirt.

Art. 11.

Zu einem gültigen Beschluß des Verwaltungsrathes (Vorstandes) ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Art. 12.

Ueber die Beschlüsse des Verwaltungsrathes (Vorstandes) wird ein fortlaufendes Protocoll geführt, welches von allen Betheiligten zu unterzeichnen ist.

Art. 13.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths (Vorstandes) übernehmen keinerlei persönliche Verantwortlichkeit gegenüber Dritten; sie haften nur für die Einhaltung der Statuten.

Art. 14.

Der Verwaltungsrath (Vorstand) als solcher vertritt die Gesellschaft sowohl gegenüber Einzelnen, als gegenüber Behörden, insbesondere auch in allen Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten. Derselbe hat das Recht, zu diesem sowie zu jedem anderen Zwecke der Gesellschaft Bevollmächtigte anzustellen und denselben jede beliebige Befugniß aufzutragen.

Art. 15.

Insbesondere liegt es in der Aufgabe des Verwaltungsrathes (Vorstandes):

1) von der Administration und dem Geschäftsbetriebe im Allgemeinen wie im Einzelnen Einsicht zu nehmen und dieselben zu überwachen;
2) den jährlichen Bericht an die Generalversammlung zu erstatten;
3) eine außerordentliche Generalversammlung zuberufen, so oft ihm dies erforderlich erscheint;
4) die Einhaltung der Statuten zu überwachen und die Interessen der Gesellschaft in allen Fällen zu vertreten.

Art. 16.

Die statutenmäßig zusammengetretene Generalversammlung vertritt die Gesammtheit

*

Digitized by Google

der Actionäre. Sie prüft und genehmigt die Jahresrechnung, welche von dem Director aufzustellen und von dem Verwaltungsrathe durch zwei seiner Mitglieder zu revidiren ist. Sie setzt die Bilance und den Reingewinn fest, deren Berechnung nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen hat, und bestimmt danach die Höhe der Jahresdividende. Die auf der Generalversammlung erscheinenden Actionäre haben während der Dauer derselben ihre Actien gegen Schein zu deponiren. Die gefaßten Beschlüsse sind für Alle, auch die Abwesenden, verbindlich; dieselben werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Art. 17.

Um ein Stimmrecht zu haben ist der Besitz von mindestens zehn Stück Actien erforderlich, je zehn Actien geben eine Stimme, jedoch kann ein Anwesender nicht mehr als zehn Stimmen vertreten oder in sich vereinigen.

Art. 18.

Der Verwaltungsrath (Vorstand) wird die Generalversammlung alljährlich im Monate Februar oder März einberufen und zwar durch öffentliche Bekanntmachung im Frankfurter Journal und dem Wiesbadener Tagblatt.

Art. 19.

Inventar und Bilance, je per 31. December aufgestellt, werden dieser Generalversammlung vorgelegt.

Art. 20.

Sobald eine Anzahl von Actionären, einen Betrag von 5000 fl. repräsentirend, eine Generalversammlung nöthig erachtet, ist der Verwaltungsrath verpflichtet, dieselbe zu berufen.

Art. 21.

Allenfalls nöthig erscheinende Zusätze oder Abänderungen dieser Statuten bleiben einer Generalversammlung vorbehalten, welche mit zwei Drittel Majorität der anwesenden Stimmen entscheidet.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 11 den 14. März 1863.

(Die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Weilburger Gasbeleuchtungsgesellschaft" betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben auf das Gesuch des Gottlieb Metzler zu Weilburg, Namens des Verwaltungsraths der Weilburger Gasbeleuchtungsgesellschaft, die Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Weilburger Gasbeleuchtungsgesellschaft" gnädigst zu ertheilen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß in Gemäßheit des §. 11 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 2. October 1861 die Concessionsurkunde und der Gesellschaftsvertrag in den nachstehenden Anlagen I. und II. enthalten sind.

Wiesbaden, den 17. Februar 1863.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Stifft.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Amtmann Ferger zu Wiesbaden das Ordenskreuz vierter Classe des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau, und dem Sanitätsrath Dr. Erlenmeyer zu Bendorf die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Johann Friedrich Bernd zu Ems die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben den Grafen Carl Joseph von Wiser zum Kammerherrn zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben die nachfolgenden Cadet-Unterofficiere zu Unterlieutenants zu ernennen geruht: Theodor Anthes im ersten Regiment, Alfred Bauer, Ludolph von Langen, Georg Wasmuht und Ferdinand Windt im zweiten Regiment, Hans von Gagern im Jägerbataillon, Joseph Eickemeyer und Wilhelm Gran im ersten Regiment.

Seine Hoheit der Herzog haben den Obermedicinalrath Dr. Müller zu Wiesbaden seinem Ansuchen gemäß von seinen Functionen bei der medicinischen Prüfungscommission zu entbinden und an seine Stelle den Medicinalrath Dr. Ricker zu Elville zum Mitgliede dieser Commission zu ernennen geruht.

Pfarrer Weyland ist zum Decan des Decanatsbezirks Wiesbaden ernannt worden. Dem Seminar-Regens Professor Mardner von Limburg ist die Pfarrei Holler, dem Pfarrer Diel von Würges die Pfarrei Niedererbach und dem Pfarrer Kloft von Seck die Pfarrei Höhn-Schönberg übertragen worden.

Der provisorische Schulvicar Kurz zu Hohenroth, sowie die provisorischen Lehrergehülfen Gerz zu Hillscheid und Datz zu Diedenbergen sind an ihren seitherigen Stellen definitiv angestellt worden.

Todesfälle.

Am 25. Februar ist der Lehrer Hörle zu Hallgarten, am 26. ejusd. der Lehrer Wagner zu Schwanheim und am 6. März der Renteisecretär Schellenberg zu Höchst mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Anlagen I. & II.

zu der Bekanntmachung Herzoglicher Landesregierung vom 17. Februar 1863, die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Weilburger Gasbeleuchtungsgesellschaft" betreffend.

Anlage I.

Auf das Gesuch des Gottlieb Metzler zu Weilburg, Namens des Verwaltungsraths der Weilburger Gasbeleuchtungsgesellschaft,

um Genehmigung einer unter dem Namen „Weilburger Gasbeleuchtungsgesellschaft" zu gründenden anonymen Gesellschaft,

wird demselben in Gemäßheit der Verfügung Herzoglichen Staatsministeriums vom 12. November v. J. ad Num. St. M. 7812 eröffnet, daß Höchster Entschließung zufolge die Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen:

„Weilburger Gasbeleuchtungsgesellschaft"

nach Maßgabe der hier beigehefteten Statuten ertheilt worden ist.

Wiesbaden, den 17. Februar 1863.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
von Wintzingerode.

vdt. Stifft.

Anlage II.

Statuten

der

Actiengesellschaft „Weilburger Gasbeleuchtungsgesellschaft".

I. Gründung, Firma, Sitz und Dauer der Unternehmung.

§. 1.

Für die Erbauung einer Gasfabrik zur Beleuchtung der Straßen, Privatlocalitäten und sonstigem Gebrauch der Stadt Weilburg hat sich eine Actiengesellschaft gebildet, die unter der Firma: „Weilburger Gasbeleuchtungsgesellschaft" den Bau wie den Betrieb derselben ausführen wird.

§. 2.

Das Unternehmen wird als constituirt betrachtet, sobald das in Abschnitt II. §. 5 angenommene Actiencapital bis zu 42,000 fl. gezeichnet, der erforderliche Vertrag mit der Stadtgemeinde abgeschlossen und die Concession von der Herzoglich Nassauischen Landesregierung ertheilt worden ist.

§. 3.

Sitz der Gesellschaft, ihre Verwaltung und ihr Gerichtsstand ist und bleibt in Weilburg.

Digitized by Google

§. 4.

Die Dauer der Actiengesellschaft wird auf 25 Jahre festgesetzt und beginnt mit dem Tage der Constituirung.

II. Grundcapital, Actien und Rechtsverhältniß der Actionäre.

§. 5.

Das Grundcapital besteht in 50,000 fl. südd. Währung und zerfällt in 500 Actien à 100 fl. Eine allenfallsige Erhöhung oder Reduction des Grundcapitals kann nur durch Beschluß der Generalversammlung stattfinden.

§. 6.

Von der gezeichneten Actiensumme werden 10 Procent sofort eingezahlt.

§. 7.

Die Zurücknahme der einmal erfolgten Zeichnung ist nicht statthaft und bleibt jeder der Zeichner der Gesellschaft bis zur Ausfertigung der Actien für den von ihm gezeichneten Betrag haftbar.

§. 8.

Jeder der Actionäre hat die Verpflichtung, die volle Actiensumme in denjenigen Raten und Fristen zu entrichten, welche der Verwaltungsrath bestimmen wird. Die Aufforderung dazu erfolgt in dem Weilburger Amtsblatt und Herzoglich Nassauischen Intelligenzblatt.

§. 9.

Wer eine der ausgeschriebenen Einzahlungen in der bestimmten Frist nicht leistet, hat eine Conventionalstrafe von 1 Procent der im Rückstande gebliebenen Zahlungsrate zu Gunsten des Reservefonds zu entrichten. Hat er jedoch in 30 Tagen, von Ablauf der ersten Frist an gerechnet, die Einzahlung nicht geleistet, so verwirkt er alsdann von selbst und ohne alle weitere Aufforderung seine Ansprüche; die eingezahlte Summe verfällt dem Reservefonds und wird ein neues Actiendocument ausgefertigt, welches zu Gunsten der Gesellschaft anderweit verwerthet wird.

§. 10.

Solange die Actien nicht voll eingezahlt sind, werden nur Interimsscheine ausgegeben und von dem vom Verwaltungsrathe Bevollmächtigten unterschrieben. Die Interimsscheine verleihen den Actionären dieselben Rechte und Verbindlichkeiten, wie die Actien selbst, und werden dieselben seiner Zeit gegen die Actiendocumente umgewechselt.

§. 11.

Die Actien werden mit der Unterschrift des vom Verwaltungsrathe gewählten Vorsitzenden, eines Verwaltungsmitgliedes und Rechnungsführers versehen, lauten au porteur und sind denselben für eine angemessene Reihe von Jahren laufende Coupons beigefügt.

Digitized by Google

Die Aechtheit des Besitzrechtes zu prüfen ist die Gesellschaft nicht verpflichtet; die Amortisation angeblich verloren gegangener oder vernichteter Actien und Coupons hat der Betheiligte daher bei dem Gerichte nachzuweisen, und erklärt der Verwaltungsrath erst nach dessen Ausspruch in dem Amts- und Intelligenzblatte die so amortisirten Documente seiner Seits für nichtig und fertigt an die Stelle dieser Documente andere aus. Die Kosten des Verfahrens fallen natürlich dem Betheiligten zur Last.

§. 12.

Das Actienrecht ist untheilbar und erkennt die Gesellschaft nur einen Besitzer an.

§. 13.

Kein Actionär haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft anders und weiter als mit dem Betrage seines Actiencapitals. Jeder Actionär ist nach dem Verhältniß seines Actienbesitzes an dem Vermögen der Gesellschaft betheiligt.

§. 14.

Alle für die Actionäre bestimmten öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind genügend publicirt, wenn sie im Amts- und Intelligenzblatte eingerückt sind.

III. Verwaltungsrath und Vorsitzender.

§. 15.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünf Actionären, die in der Generalversammlung gewählt werden. Jeder derselben muß mindestens im Besitze von fünf Actien sich befinden, die während ihrer Amtsdauer bei der Gesellschaft hinterlegt werden. Der Verwaltungsrath wählt sich alsdann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter.

Ebenso wählt die Generalversammlung fünf Ersatzmänner, die bei Verhinderungsfällen einzeln in den Verwaltungsrath berufen werden.

§. 16.

Die Amtsdauer des Verwaltungsrathes wird auf drei Jahre festgesetzt, jedoch ist jedes Mitglied wieder wählbar.

§. 17.

Den Wirkungskreis des Verwaltungsraths bildet:

1) die oberste Leitung der Geschäfte der Gesellschaft;
2) die Annahme und Entlassung der Beamten der Gesellschaft, die Bestimmung ihres Gehaltes, wobei demselben die Bewilligung einer Tantième überlassen bleibt;
3) die Beschlußfassung über die bei der Geschäftsführung zu beobachtenden Grundsätze, Bestimmung des Wirkungskreises der Beamten und Instruction derselben;
4) der Erwerb und die Veränderung von Liegenschaften, Anordnung von Bauten und neuen Einrichtungen, Anschaffung, Veränderung und Veräußerung von Apparaten und Material, Verlängerung und Veränderung des Röhrenzuges und Abänderung an den Beleuchtungsutensilien ꝛc.;
5) die Prüfung und Genehmigung der von der Verwaltung gestellt werdenden Anträge;

Digitized by Google

6) die Ueberwachung aller Angelegenheiten der Anstalt und Gesellschaft;
7) die Anberaumung ordentlicher und außerordentlicher Generalversammlungen;
8) im Allgemeinen die Wahrung und Förderung der Interessen der Gesellschaft.
9) Zur Veräußerung von Liegenschaften hat der Verwaltungsrath jedoch die Genehmigung einer Generalversammlung einzuholen.

§. 18.

Der Verwaltungsrath versammelt sich alle Monate auf Einladung des Vorsitzenden regelmäßig, um die betreffenden Vorlagen der Verwaltung entgegen zu nehmen und zu prüfen, sowie die erforderlichen Genehmigungen und Instructionen zu ertheilen, im Allgemeinen, um über die zur Vorlage gekommenen Gegenstände zu berathen und zu beschließen.

Der Vorsitzende kann auch weitere Sitzungen des Verwaltungsraths beantragen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths ist verpflichtet, der Einladung des Vorsitzenden Folge zu leisten.

Wer derselben zum öfteren nicht nachkommt, kann durch Beschluß des Verwaltungsrathes aus demselben ausgeschlossen werden und erfolgt alsdann eine provisorische Ernennung eines Ersatzmannes zum wirklichen Mitgliede, bis die Generalversammlung eine neue Wahl getroffen hat.

§. 19.

Zu einem gültigen Beschluß des Verwaltungsrathes sind fünf Mitglieder erforderlich und faßt derselbe seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 20.

Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden in ein Protocollbuch eingetragen und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Die betreffenden Ausfertigungen werden von dem Vorsitzenden und von zwei Verwaltungsrathsmitgliedern unterschrieben.

§. 21.

Anträge der Verwaltung kann der Vorsitzende bei dringenden Fällen ohne vorgegangene Beschlußfassung des Verwaltungsrathes zur Ausführung genehmigen, indessen ist die Gutheißung des Verwaltungsraths nachzuholen.

§. 22.

Auf Antrag von drei Verwaltungsmitgliedern muß der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung berufen, ebenso eine Generalversammlung. Hält der Vorsitzende aber eine Generalversammlung für nöthig, so bedarf es hierzu der Zustimmung von nur zwei Verwaltungsmitgliedern.

IV. Generalversammlung.

§. 23.

Zwei Monate nach Verlauf eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Generalversammlung in Weilburg, in einem vom Verwaltungsrathe zu bezeichnenden Locale statt.

Digitized by Google

Die Einladung hierzu muß wenigstens 14 Tage vorher im Amts- und Intelligenzblatt veröffentlicht werden.

Bei außerordentlichen Generalversammlungen muß die Angabe der Berathungsgegenstände (Tagesordnung) angegeben werden.

§. 24.

Je fünf Actien berechtigen zu einer Stimme.

Abwesende Actionäre können sich nur durch anwesende Actionäre unter einfacher Vollmacht vertreten lassen. Acht Tage vorher werden zu der in der Bekanntmachung bestimmten Zeit in dem bezeichneten Locale die Anmeldungen der Actionäre, die der Versammlung beiwohnen wollen, entgegengenommen und die betreffenden Vollmachten geprüft. Der Berechtigte empfängt alsdann eine für seine Person gültige Eintrittskarte, die zugleich die Berechtigung der Anzahl Stimmen enthält.

§. 25.

Kein Actionär kann in den Generalversammlungen mehr als zehn Stimmen in sich vereinigen, sei es nun für sich allein, oder aber durch Vollmachtgeber.

§. 26.

Eine Generalversammlung ist beschlußfähig, sobald der Vorsitzende dieselbe für eröffnet erklärt, gleichviel wie groß die Zahl der anwesenden Actionäre ist. Es entscheidet die Majorität, bei Gleichheit der Stimmen das Votum des Vorsitzenden.

§. 27.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths führt ebenwohl den Vorsitz in der Generalversammlung Die anwesenden Actionäre wählen einen Schriftführer und drei Stimmzähler, wodurch alsdann das Bureau constituirt ist und die Tagesordnung beginnt.

Die Verwaltungsbeamten haben den Generalversammlungen beizuwohnen und legen den Jahresabschluß, der zuerst vom Verwaltungsrathe geprüft und anerkannt sein muß, der Versammlung vor.

Nachdem sodann die Actionäre mit dem Stande des ganzen Geschäfts bekannt gemacht und die Tagesordnung debattirt worden ist, beantragt der Vorsitzende die Vertheilung des erzielten Reingewinns. Anträge der Actionäre müssen acht Tage vorher bei dem Verwaltungsrathe mit Angabe des Gegenstandes angemeldet werden — später angemeldete Anträge werden nicht vorgetragen. Die Anträge des Verwaltungsrathes haben auf der Tagesordnung den Vorrang vor allen anderen.

Nach Genehmigung des Jahresabschlusses gibt die Generalversammlung dem Verwaltungsrathe und der Verwaltung für das verflossene Jahr vollständige Decharge.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in ein Protocollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und den drei Stimmzählern unterschrieben.

§. 28.

Abänderungen der Statuten oder Zusätze können nur mit einer Majorität von drei Viertheilen der anwesenden Stimmen in einer Generalversammlung beschlossen werden und sind sodann der Herzoglichen Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Digitized by Google

V. Bilanz, Gewinn und Reservefonds.

§. 29.

Das Geschäftsjahr beginnt mit Eröffnung der Beleuchtung und endet nach Ablauf eines Jahres. Der an diesem Tage gemachte Jahresabschluß ist innerhalb vier Wochen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung vorzulegen. Die Bilanz mit allen Belegen liegt zur Einsicht der Actionäre acht Tage lang unmittelbar vor der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft offen und wird dieses denselben bei Einberufung der Generalversammlung nochmals in Erinnerung gebracht.

§. 30.

Die Zinsen von dem eingezahlten Actiencapital werden von dem Baufond mit fünf Procent solange an die Actionäre bezahlt, bis das Betriebsjahr eröffnet wird. Es werden alsdann jährlich zwei Procent an dem laufenden Inventar abgeschrieben und der nach Bestreitung aller Geschäftskosten verbleibende Ueberschuß soll, wie folgt, vertheilt werden:

a. den Actionären die Zinsen bis zu fünf Procent,
b. von dem bleibenden Ueberschuß soll ein Achtel dem Reservefond zu Gut kommen und
c. der Rest als Dividende an die Actionäre vertheilt werden.

§. 31.

Die Aufforderung von Seiten des Verwaltungsrathes zur Erhebung der Dividenden erfolgt nach abgehaltener Generalversammlung unter Angabe der Größe und des Ortes, an welchem die Zahlung erhoben werden kann, in dem Amts- und Intelligenzblatte.

Nach Verlauf von fünf Jahren erlöschen alle Ansprüche der nicht erhobenen Coupons und Dividenden zu Gunsten des Reservefonds.

VI. Liquidation.

§. 32.

Nur mit Zustimmung aller Actionäre kann vor Ablauf von 25 Jahren eine Liquidation stattfinden. In diesem Falle hat die Stadt Weilburg das Recht, das ganze zur Gasfabrik gehörige Besitzthum, als Gebäude, Apparate, Röhrenleitungen, Utensilien nebst allem Zubehör als Eigenthum der Stadt gegen Zahlung eines dem wirklichen Werthe und der Rentabilität des Geschäfts entsprechenden Kaufpreises zu übernehmen.

Will hingegen die Stadt von diesem Vorrechte keinen Gebrauch machen, so haben einer oder mehrere der Actionäre das Recht, unter den der Stadt zustehenden Bedingungen das Geschäft wie dessen Fortbetrieb zu übernehmen.

Findet sich indessen zum Fortbetriebe Niemand, so bleibt es den Actionären überlassen, auf welche Art und Weise sie die Sache geregelt haben wollen; es wird alsdann ein Liquidationsausschuß aus sieben Actionären erwählt, von denen jeder im Besitze von fünf Actien sein muß, die bei der Bürgermeisterei deponirt werden. Dieser Ausschuß genießt alle statutenmäßigen Rechte, und seine Beschlüsse sind für die Actionäre bindend.

Wenn nach Ablauf von 25 Jahren die Gesellschaft diesen Statutenvertrag nicht auf's Weitere bestätigen sollte, so kommen die vorstehenden Bestimmungen dieses Paragraphen zur Ausführung.

Digitized by Google

VII. Legitimation des Verwaltungsraths und der Beamten der Gesellschaft sowie des Liquidationsausschusses.

§. 33.

Zur Legitimation des Verwaltungsrathes dient das von der Herzoglichen Landoberschultheiserei zu Weilburg über die Wahl (§. 15) beziehungsweise Ergänzung desselben (§. 18) aufgenommene Protocoll; in derselben Form erfolgt die Legitimation des Liquidationsausschusses (§. 32) und ebenso die Legitimation des Vorsitzenden des Verwaltungsraths und des Stellvertreters desselben (§. 15).

Die Beamten der Gesellschaft erhalten vom Verwaltungsrathe eine mit Beglaubigung der Herzoglichen Landoberschultheiserei zu Weilburg versehene Vollmacht.

VIII. Schlußbestimmung.

§. 34.

Alle Beschwerden und Streitigkeiten der Actionäre unter sich bezüglich der Gesellschaftsangelegenheiten sowie Verwaltung finden unter allseitigem Verzicht auf gerichtliches Verfahren durch die Generalversammlung ihre endgültige Entscheidung, gegen welche keinerlei Berufung und Betretung des Rechtsweges stattfinden kann.

§. 35.

Die Vorschriften des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs finden auf die durch diese Statuten begründete Gesellschaft insoweit Anwendung, als sie nicht durch dieselben in zulässiger Weise abgeändert sind.

Also abgeschlossen Weilburg, den 8. Juli 1862.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 12 den 1. April 1863.

(Den Mißbrauch fremder Waarenbezeichnungen betreffend.)

Unter Bezugnahme auf den §. 2 der Verordnung vom 22. April 1839, den Mißbrauch fremder Waarenbezeichnungen betreffend, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herzogliche und die Königlich Hannoversche Regierung übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Staatsangehörigen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen vom 1. April l. J. an einander gleichzustellen und zu behandeln.

Es haben hiernach einerseits die Bestimmungen der Verordnung vom 22. April 1839 auch zum Schutze der Königlich Hannoverschen Staatsangehörigen und andererseits die ähnlichen Bestimmungen des Königlich Hannoverschen Polizeistrafgesetzbuchs auch zum Schutze der Herzoglich Nassauischen Staatsangehörigen von dem erwähnten Zeitpunkte an bis auf Weiteres Anwendung zu finden.

Wiesbaden, den 13. März 1863.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Digitized by Google

(Die Wahl der Beiräthe zur Herzoglichen Landesbankdirection betreffend.)

Zufolge der Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1849 sind als Beiräthe der Herzoglichen Landesbankdirection für das laufende Jahr von der Ständeversammlung gewählt worden:

1) Gottfried Nuß zu Biebrich,
2) Oberappellationsgerichtsprocurator Dr. Großmann zu Wiesbaden,
3) Joseph Siebert I. zu Hadamar,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 24. März 1863.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberingenieur und Director der Marine-Schiffsbauanstalten, Türk zu Vlissingen das Comthurkreuz zweiter Classe, dem Königlich Niederländischen Legationssecretär Westenberg zu Frankfurt das Ritterkreuz, dem Königlich Niederländischen Legations-Attaché von Pestel daselbst und dem Decan Hartmann zu Rennerod das Ordenskreuz vierter Classe des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Pfarrer Wittelsburger zu Arfurt aus Anlaß der Feier seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums die goldene Civilverdienstmedaille gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Regierungsrath Dr. Firnhaber den Dienstcharakter als Geheimer-Regierungsrath zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben die Amtsaccessisten von Langen von St. Goarshausen nach Höchst und von Eck von Höchst nach Hochheim, den Accessisten Schütz von dem Criminalgericht zu Wiesbaden an das Amt zu Wallmerod, die Amtsaccessisten Theis von Weilburg und Preußer von Limburg nach Königstein, Wilhelmi von Eltville nach Montabaur, von Bierbrauer von Montabaur nach Hadamar und Vonhausen von Rüdesheim nach Nassau, den Accessisten Authes von dem Hof- und Appellations-

Digitized by Google

gericht zu Dillenburg an das Amt zu Limburg, den Acceſſiſten Beyerle von dem Criminalgericht zu Wiesbaden an das Amt zu Eltville, den Amtsacceſſiſten Heinzemann von Königſtein an das Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg und die Amtsacceſſiſten Dieffenbach von Hochheim und Leidner von Wiesbaden an das Criminalgericht zu Wiesbaden zu verſetzen, die Rechtscandidaten Riedel von Wiesbaden zum Amtsacceſſiſten in Rüdesheim, Cramer von Montabaur zum Amtsacceſſiſten in Diez, von Dungern von Wiesbaden zum Amtsacceſſiſten in St. Goarshauſen, Dr. Fenner von Fenneberg von Weilburg zum Amtsacceſſiſten daſelbſt und Klein von Wiesbaden zum Juſtizamtsacceſſiſten daſelbſt zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberförſter Fabricius zu Naſſau gnädigſt in den Ruheſtand verſetzt.

Die Candidaten der Heilkunde, Dr. Arnold Pagenſtecher zu Wiesbaden, Hermann Steubing zu Neuhäuſel, Dr. Franz Prätorius zu Soden, der Medicinalacceſſiſt Hoffmann zu Straßebersbach, Dr. Döring zu Badems, die Medicinalacceſſiſten Dr. Menges zu Limburg und Hommerich zu Selters ſind nach erfolgter Zulaſſung zur practiſchen (zweiten) Prüfung in der Heilkunde als in dieſer Prüfung beſtanden angenommen, und Dr. Louis Seyberth von Oberneiſen, Theodor Langhans von Wiesbaden, Dr. Guſtav Hilf von Limburg und Daniel Hertling von Strüth nach beſtandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Heilkunde aufgenommen worden.

Julius Schweisgut von Wiesbaden, Joſeph Geißler von Naſtätten, Ludwig Bauſch von Herborn und Rudolph Lindenborn von Idſtein ſind nach beſtandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Pharmacie aufgenommen worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 13 den 2. April 1863.

(Bekanntmachung des Resultats der Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im 10. Wahlkreis.)

In der durch die Ministerialbekanntmachung vom 26. v M. (Verordnungsblatt Nr. 8) angeordneten Wahlversammlung ist Carl Anton Mohr von Niederneisen als Abgeordneter zur zweiten Kammer der Ständeversammlung auf die übrige Dauer der sechsjährigen Wahlperiode mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden.

Wiesbaden, den 25. März 1863.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Patent auf eine Saug- und Druckpumpe.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem F. C. Philippson zu Berlin auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellte neue Saug- und Druckpumpe ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieses Zeitraums jene Pumpenconstruction innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Es wird dieses zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 28. März 1863.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
von Wintzingerode.

vdt. Sartorius.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberförster Forstmeister Vonhausen zu Höchst unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen, die Oberförster Baumann von Hachenburg nach Höchst, Scheurer von Rennerod nach Nassau, Metz von Holzhausen nach Braubach und Schlichter von Neuweilnau nach Hachenburg zu versetzen, die Oberforstamtsaccessisten Weber von Wiesbaden zum Oberförster in Neuweilnau, Trömper von Hachenburg zum Oberförster in Rennerod und Hümmerich von Dillenburg zum Oberförster in Holzhausen zu ernennen, die Oberförstereiaccessisten Krückeberg von Montabaur an das Oberforstamt zu Wiesbaden, Eisenmenger von Neuweilnau an das Oberforstamt zu Hachenburg und Dern von Höchst an das Oberforstamt zu Wiesbaden, sodann den Oberforstamtsaccessisten Kissel von Wiesbaden als Accessist an die Oberförsterei zu Usingen und den Oberförstereiaccessisten Kehrein von Braubach nach Montabaur zu versetzen geruht.

Der Forstaccessist Kehrein zu Montabaur ist nach erfolgter Zulassung zur practischen (zweiten) Prüfung in der Forstwissenschaft als in dieser Prüfung bestanden angenommen, sodann sind Ludwig Teckleuburg von Wiesbaden, August von Preuschen von Reichelsheim und Hugo Göbell von Limburg nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Forstwissenschaft aufgenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Diurnisten Neuber zum Accessisten bei dem Brunnencomptoir zu Selters gnädigst ernannt.

Todesfälle.

Am 9. März ist der Pfarrer Müller zu Rod an der Weil und am 19. ejusd. der Lehrer Landsiedel zu Naunstadt mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 14 den 29. April 1863.

(Die Anordnung der Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im zwölften Wahlkreis betreffend.)

An die Stelle des am 25. März d. J. verstorbenen Abgeordneten, Bürgermeister Schmidt zu Hömberg, ist ein anderer Abgeordneter zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im zwölften Wahlkreis (Amt Nassau) zu wählen und zu diesem Zwecke, da die drei ersten Jahre nach der stattgehabten allgemeinen Wahl abgelaufen sind, nach §. 34 des Wahlgesetzes auch eine neue Wahl der Wahlmänner des bezeichneten Wahlkreises erforderlich.

Nachdem die nöthigen Vorbereitungen nach Maßgabe der Vorschriften des Wahlgesetzes vom 25. November 1851 getroffen sind, wird hiermit bestimmt, daß

1) die Wahl der Wahlmänner in sämmtlichen durch das Herzogliche Amt zu Nassau gebildeten Wahlbezirken des zwölften Wahlkreises

Samstag den 9. Mai d. J.

unter dem Vorsitze des Bürgermeisters des Wahlorts oder im Verhinderungsfalle eines Stellvertreters desselben (§. 24 des Wahlgesetzes), wobei von dem Herzoglichen Amte für die rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung des Wahltages in den Gemeinden der Wahlbezirke (§. 23 des Wahlgesetzes) Sorge zu tragen ist,

Digitized by Google

2) die Wahl des Abgeordneten

Montag den 18. Mai d. J.

zu Nassau, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Beamten daselbst, wobei die Wahlmänner auf die Bestimmungen des §. 30 des Wahlgesetzes verwiesen werden, stattfinden soll.

Der nach Maßgabe des §. 32 des Wahlgesetzes über das Resultat der Wahl zu erstattende Bericht ist nebst den Wahlacten spätestens binnen 24 Stunden nach Beendigung der Wahl anher vorzulegen.

Wiesbaden, den 27. April 1863.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Den Mißbrauch fremder Waarenbezeichnungen betreffend).

Unter Bezugnahme auf den §. 2 der Verordnung vom 22. April 1839, den Mißbrauch fremder Waarenbezeichnungen betreffend, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herzogliche und die Königlich Württembergische Regierung übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Staatsangehörigen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen und zu behandeln.

Es haben hiernach einerseits die Bestimmungen der Verordnung vom 22. April 1839 auch zum Schutze der Königlich Württembergischen Staatsangehörigen und andrerseits die Bestimmungen des bezüglichen Württembergischen Gesetzes vom 12. Februar 1862, welche im Anhang bekannt gemacht werden, auch zum Schutze der Herzoglich Nassauischen Staatsangehörigen bis auf Weiteres Anwendung zu finden.

Wiesbaden, den 1. April 1863.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Königlich Württembergisches Gesetz über den Schutz von Waarenbezeichnungen.

Art. 1.

Jeder, welcher Erzeugnisse der Natur oder des Gewerbfleißes als Producent oder Handelsmann in den Verkehr bringt, ist befugt, zum Zwecke der Wahrung seiner Interessen die Erzeugnisse selbst oder deren Verpackung durch bestimmte Bezeichnungen (vergl.

Digitized by Google

Abſ. 2 dieſes Artikels) mit der Wirkung kennbar zu machen, daß die Nachahmung und der Gebrauch dieſer Bezeichnungen jedem Dritten verboten bleibt.

Es müſſen jedoch ſolche Bezeichnungen von der Art ſein, daß ſie von anderen gehörig unterſchieden werden können und daß genau zu erſehen iſt, wem ſie angehören; ſie müſſen deßhalb jedenfalls den Ort der Erzeugung oder den Wohnort des Erzeugers, beziehungsweiſe Handelsmannes, ſowie den Namen oder die Firma deſſelben enthalten.

Art. 2.

Wer Waaren mit einer durch ihn ſelbſt oder durch Dritte nachgemachten Bezeichnung von der im Art. 1 bemerkten Beſchaffenheit, oder wer Waaren, bei welchen eine ächte für fremde Waaren beſtimmte Bezeichnung von jener Beſchaffenheit angewendet iſt, in der Abſicht, durch ſolche Waarenzeichen unmittelbar ſelbſt oder durch Vermittlung Dritter zu täuſchen, ausbietet, feil hält oder an Andere abgiebt, wird auf Klage des Erzeugers oder Handelsmanns, deſſen Waarenzeichen mißbraucht worden iſt, im erſten Uebertretungsfalle mit Geldbuße bis zu fünfhundert Gulden, nach Umſtänden in Verbindung mit Gefängniß bis zu zwei Monaten, bei Rückfällen neben der Geldbuße mit Gefängniß bis zu vier Monaten beſtraft.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma und der Wohn- oder Erzeugungs-Ort mit geringen Abänderungen wiedergegeben ſind, welche nur durch Anwendung beſonderer Aufmerkſamkeit wahrgenommen werden können.

Iſt die Waare abgeſetzt und hiebei an dem Abnehmer ein Betrug verübt worden, der nicht blos privatrechtliche Anſprüche begründet, ſondern auch, von Amts wegen oder auf Klage des Betrogenen, einer Strafe unterliegt (Art. 351 ff. des Strafgeſetzbuchs vom 1. März 1839), ſo kommen bei Bemeſſung der letztern und der nach Abſ. 1 dieſes Artikels verwirkten Strafe die Art. 115 ff. des Strafgeſetzbuchs und der Art. 17 des Geſetzes vom 18. Auguſt 1849 zur Anwendung.

Außerdem iſt der Erzeuger oder Handelsmann, deſſen Waarenzeichen mißbraucht worden iſt, berechtigt, im Falle einer hiedurch erlittenen Erwerbsbeeinträchtigung Erſatz von dem Schuldigen zu verlangen, wobei über Daſein und Größe des Schadens nöthigenfalls das richterliche Ermeſſen zu entſcheiden hat.

Art. 3.

Ausländiſchen Erzeugern und Handelsleuten ſteht gegenüber von In- und Ausländern eine Straf- und Entſchädigungs-Klage bei den württembergiſchen Gerichten nur dann zu, wenn für den Staat, welchem ſie angehören, die Gegenſeitigkeit vertragsmäßig feſtgeſtellt iſt.

Digitized by Google

Art. 4.

Ob und in wiefern die Nachahmung und der Mißbrauch anderer als der im Art. 1. genannten Waarenzeichen Bestrafung, sei es von Amts wegen oder auf Klage des getäuschten Abnehmers der Waare, und privatrechtliche Haftung gegenüber dem letztern nach sich ziehe, ist ausschließlich nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Betrug (Art. 351 ff. des Strafgesetzbuchs) zu beurtheilen.

Dem Erzeuger oder Handelsmann, dessen Waarenzeichen mißbraucht worden ist, steht in solchen Fällen weder eine Klage auf Bestrafung, noch ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Art. 5.

Durch das gegenwärtige Gesetz ist der Art. 6 der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836, soweit er noch Anwendung gefunden hat, aufgehoben, und werden die Art. 3, Ziff. 1, Art. 4 und 358 des Strafgesetzbuches in ihrer Anwendbarkeit beschränkt.

Art. 6.

Zur Untersuchung und Bestrafung des im Art. 2, Abs. 1 bezeichneten Vergehens sind die Bezirksgerichte zuständig.

(Die Ertheilung eines Patents auf ein Photographie-Album mit Vergrößerungsglas betreffend).

Höchster Entschließung zufolge ist dem Lederwaaren- und Stahlbügelfabrikanten Louis Buch & Comp. zu Leipzig auf ein in Modell vorgelegtes Photographie-Album in Verbindung mit einem Vergrößerungsglas ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß dasselbe während dieser Zeit innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit den Patentträgern von Dritten nicht angefertigt werden darf.

Es wird dieses zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 7. April 1863.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Speck.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 15 den 19. Mai 1863.

(Den Abschluß eines neuen Handels- und Schifffahrtsvertrags mit der Ottomanischen Pforte betreffend.)

Höchster Entschließung Seiner Hoheit des Herzogs zufolge wird der zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits am 20. März 1862 abgeschlossene neue Handels- und Schifffahrtsvertrag, nachdem derselbe allseitig ratificirt worden ist und die Auswechselung der Ratificationsurkunden stattgefunden hat, nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in Gemäßheit des Artikels XVI. festgesetzte Tarif bei der Herzoglichen Zolldirection sowie bei den Hauptsteuerämtern zu Biebrich und Oberlahnstein von den betheiligten Handel- und Gewerbtreibenden jederzeit eingesehen werden kann.

Wiesbaden, den 13. April 1863.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Digitized by Google

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg-Rossow, Netzeband et Schoenberg, la Principauté de Birckenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Coethen et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Baillage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zollverein) savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre (tant pour elle que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe) et la Couronne de Würtemberg, le Grand-Duché de Bade; l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse tant pour lui que pour le Baillage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les Etats formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, — savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne ainée et de Reuss, ligne cadette —, le

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-System angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover (zugleich in Vertretung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe) und der Krone Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie —, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des

Digitized by Google

Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la ville libre de Frankfort d'une part, et

Sa Majesté Impériale le Sultan d'autre part,

étant animés du désir de régler de nouveau et de consolider par un acte spécial et additionnel, les rapports d'amitié et les relations de commerce et de navigation entre les Etats du Zollverein et la Sublime Porte; ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

le Sieur Jean Louis Gui de Rehfues, Conseiller de légation, Chevalier de l'aigle Rouge de 3ième classe avec le noeud et de l'ordre Impérial du Medjidié de troisième classe etc. Son chargé d'affaires près Sa Majesté Impériale le Sultan; et

Sa Majesté Impériale le Sultan:

Seid Mohammed-Emin-Aali Pascha, Son Ministre des affaires Etrangères, décoré des ordres Impériaux d'Osmanié, du Medjidié, et du Mérite de première Classe, Grand-Croix de l'aigle Rouge de Prusse etc. etc.

Lesquels, après s'être donné réciproquement communication de leurs pleins-pouvoirs, trouvés dans la bonne et dûe

Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und

Seine Kaiſerliche Majeſtät der Sultan andererſeits,

von dem Wunſche beſeelt, die Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwiſchen den Staaten des Zollvereins und der hohen Pforte durch eine beſondere und zuſätzliche Acte von Neuem zu ordnen und zu befeſtigen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſt Ihren Geſchäftsträger bei der Hohen Pforte, Legationsrath Johann Ludwig Guido von Rehfues, Ritter des rothen Adlerordens dritter Klaſſe mit der Schleife, des Kaiſerlich Türkiſchen Medjidie-Ordens dritter Klaſſe ꝛc.

Seine Majeſtät der Sulton:

Allerhöchſt Ihren Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Seid Mohammed-Emin-Aali Paſcha, Inhaber der Kaiſerlich Türkiſchen Orden Osmanie, Medjidie und des Verdienſtes erſter Klaſſe, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adlerordens erſter Klaſſe ꝛc.,

welche, nachdem ſie ſich ihre Vollmachten gegenſeitig mitgetheilt und dieſelben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über

Digitized by Google

forme, sont tombés d'accord sur les articles suivants:

Article 1.

Tous les points des stipulations commerciales précédentes entre la Prusse et la Sublime Porte, et nommément toutes les stipulations du traité d'amitié et de commerce du 22. mars 1761 (vieux style) autant qu'ils ne se trouvent pas en contradiction avec la présente convention, sont maintenus et confirmés pour toujours et demeurent étendus, avec les droits et obligations qui en résultent, à tous les autres Etats Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande.

Les sujets et les produits du sol et de l'industrie, ainsi que les bâtiments des Etats du Zollverein auront le droit, dans l'Empire Ottoman, l'exercice et la jouissance de tous les avantages, privilèges et immunités qui sont ou qui par la suite seraient accordés aux sujets, aux produits du sol et de l'industrie, et aux bâtiments de toute autre nation la plus favorisée.

Article 2.

Les sujets des Etats du Zollverein, ou leurs ayant-cause, pourront acheter dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, soit qu'ils veuillent en faire le commerce à l'intérieur, soit qu'ils se proposent de les exporter, tous les articles, sans excep-

die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Alle Punkte der früher zwischen Preußen und der Hohen Pforte abgeschlossenen Handelsverträge und namentlich alle Verabredungen des Freundschafts- und Handelsvertrages vom 22. März 1761 (alten Styls) insoweit sich solche nicht im Widerspruch mit der gegenwärtigen Uebereinkunft befinden, werden aufrecht erhalten, für immer bestätigt und finden mit den daraus hervorgehenden Rechten und Pflichten auch auf alle übrigen Staaten des Deutschen Handels- und Zollvereins Anwendung.

Die Unterthanen, die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie, sowie die Schiffe der Staaten des Zollvereins sollen von Rechtswegen in dem Ottomanischen Reiche die Ausübung und den Genuß aller der Vortheile, Privilegien und Freiheiten haben, welche den Unterthanen, den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie und den Schiffen jeder andern meistbegünstigten Nation zugestanden sind oder in der Folge zugestanden werden möchten.

Artikel 2.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins oder ihre Rechtsnachfolger sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches alle Gegenstände ohne Ausnahme, mögen es Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie dieses Landes sein, kaufen dürfen, sei es in

tion, provenant du sol et de l'industrie de ce pays.

Tous les monopoles qui autrefois, dans l'Empire Ottoman, frappaient les produits de l'agriculture ou autres productions quelconques sont et demeurent abolis pour toujours: de même la Sublime Porte renonce-t-elle à l'usage des Teskérés, demandés aux autorités locales pour l'achat de ces marchandises ou pour les transporter d'un lieu à un autre quand elles étaient achetées. Toute tentative qui serait faite par une autorité quelconque pour forcer les sujets des Etats du Zollverein à se pourvoir de semblables permis ou Teskérés, sera considérée comme une infraction aux traités, et la Sublime Porte punira immédiatement avec sévérité tous fonctionnaires auquels on aurait une pareille infraction à reprocher, et Elle indemnisera les sujets des Etats du Zollverein des pertes ou vexations dont ils pourront prouver qu'ils ont eu à souffrir.

Article 3.

Les marchands sujets des Etats du Zollverein, ou leurs ayant-cause, qui acheteront un objet quelconque, produit du sol ou de l'industrie de la Turquie, dans le but de le revendre pour la consommation dans l'intérieur de l'Empire Ottoman, payeront lors de l'achat ou de la vente, les mêmes droits qui sont payés, dans les circonstances analogues, par la

der Absicht, damit Handel im Innern treiben zu wollen oder selbige auszuführen.

Alle im Ottomanischen Reiche bestandenen Monopole, welche die Producte des Ackerbaues oder irgend ein anderes Erzeugniß betrafen, sind und bleiben für immer abgeschafft. Auch verzichtet die Hohe Pforte auf den Gebrauch der Teskeres, welche von den Ortsbehörden behufs des Ankaufs dieser Waaren oder des Transportes der gekauften von einem Ort zum andern erbeten worden sind. Jeder Versuch, welcher von irgend einer Behörde gemacht werden sollte, um die Unterthanen der Staaten des Zollvereins zu zwingen, sich mit dergleichen Erlaubnißscheinen oder Teskeres zu versehen, soll als eine Verletzung der Verträge angesehen werden, und die Hohe Pforte wird sofort mit Strenge alle Beamte, welchen eine solche Verletzung zur Last fällt, bestrafen, und sie wird die Unterthanen der Zollvereinsstaaten wegen der Verluste oder Beschwerungen, welche dieselben erweislich erfahren haben, schadlos halten.

Artikel 3.

Die Kaufleute der Staaten des Zollvereins oder ihre Rechtsnachfolger, welche irgend ein Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei zu dem Zwecke kaufen werden, um solches für den Verbrauch im Innern des Ottomanischen Reiches wieder zu verkaufen, sollen bei dem Ankauf oder Verkauf dieselben Abgaben zahlen, welche unter gleichen Umständen von der meistbegünstig-

Digitized by Google

classe la plus favorisée des sujets Ottomans ou étrangers qui se livrent au commerce intérieur.

Article 4.

Tout article, produit du sol ou de l'industrie de la Turquie, acheté pour l'exportation, sera transporté libre de toute espèce de charge et de droits à un lieu convenable d'embarquement par les négociants sujets des Etats du Zollverein ou leurs ayant-cause. Arrivé là, il payera un droit unique de Huit pour Cent de sa valeur, lequel sera abaissé chaque année de un pour cent, jusqu'à ce qu'il ait été reduit à une taxe fixe et définitive de Un pour Cent destinée à couvrir les frais généraux d'administration et de surveillance. Tout article acheté au lieu d'embarquement pour l'exportation et qui aurait déjà payé le droit d'exportation, ne pourra en aucun cas, être soumis à un droit ultérieur d'exportation, si même il a changé de main.

Article 5.

Tout article, produit du sol ou de l'industrie des Etats du Zollverein, et toutes marchandises de quelque espèce qu'elles soient, importées par terre ou par mer par des sujets des Etats du Zollverein, seront admises dans toutes les par-

ten Klaſſe der Ottomaniſchen Unterthanen oder Fremden, welche ſich mit dem Handel im Innern beſchäftigen, entrichtet werden.

Artikel 4.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Induſtrie der Türkei ſoll, wenn es für die Ausfuhr gekauft iſt, frei von jeder Art von Belaſtung und Abgabe durch die Kaufleute der Staaten des Zollvereins oder durch ihre Rechtsnachfolger nach einem zur Verſchiffung geeigneten Orte gebracht werden. Dort angekommen, ſoll es ein für allemal eine Abgabe von acht vom Hundert ſeines Werthes entrichten, welche in jedem Jahre um eins vom Hundert ermäßigt wird, bis ſie auf den lediglich zur Deckung der allgemeinen Verwaltungs- und Aufſichtskoſten beſtimmten feſten Betrag von eins vom Hundert vermindert iſt.

Artikel, welche am Verſchiffungsorte für die Ausfuhr gekauft ſind, und die Ausfuhrabgabe bereits entrichtet haben, dürfen in keinem Falle einer weiteren Ausfuhrabgabe unterworfen werden, auch wenn ſie aus einer Hand in die andere übergegangen ſind.

Artikel 5.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Induſtrie der Zollvereinsſtaaten und alle Waaren jedweder Art, welche zu Lande oder zu Waſſer durch Unterthanen der Zollvereinsſtaaten eingeführt werden, ſollen in allen Theilen des Ottomaniſchen Reiches ohne

ties de l'Empire Ottoman, sans aucune exception moyennant un droit unique et fixe de Huit pour Cent, calculé sur la valeur de ces articles à l'échelle et payable au moment du débarquement, si elles arrivent par mer, et au premier bureau de douane, si elles arrivent par voie de terre.

Si ces marchandises après avoir acquitté le droit de Huit pour Cent, sont vendues, soit au lieu d'arrivée, soit à l'intérieur du pays, il ne sera plus exigé aucun droit, ni du vendeur ne de l'acheteur.

Si n'étant pas vendues pour la consommation de la Turquie, ces marchandises étaient réexportées dans l'espace de six mois, elles seraient considérées comme marchandises de transit et traitées comme il est dit dans l'article 8. L'administration des douanes serait dans ce cas tenue de restituer immédiatement au négociant qui fournirait la preuve que le droit de Huit pour Cent a été acquitté, la différence entre ce droit d'importation et celui du transit spécifié dans l'article 8.

irgend eine Ausnahme gegen eine ein für alle Mal zu entrichtende Abgabe von acht vom Hundert des Werthes zugelassen werden, welche nach dem Werthe der Waaren am Landungsplatze berechnet wird, und, wenn die Einfuhr zur See erfolgt, zur Zeit der Landung, wenn sie dagegen zu Lande erfolgt, an der ersten Zollstelle zu zahlen ist.

Nach erfolgter Berichtigung der Abgabe von acht vom Hundert soll von den genannten Waaren, mögen sie am Orte der Ankunft oder im Innern des Landes verkauft werden, keinerlei weitere Abgabe weder von dem Verkäufer noch von dem Käufer verlangt werden.

Werden solche Waaren nicht für den Verbrauch in der Türkei verkauft, sondern binnen eines Zeitraums von sechs Monaten wieder ausgeführt, so sollen sie als Durchgangsgut betrachtet, und nach Maßgabe der Festsetzung im Artikel 8 behandelt werden. Die Zollverwaltung ist in einem solchen Falle verpflichtet, dem Kaufmanne, welcher ihr den Beweis führt, daß die Abgabe von acht vom Hundert bezahlt worden, sofort den Unterschied zwischen dieser Eingangsabgabe und der im Artikel 8 erwähnten Durchgangsabgabe zurückzuerstatten.

Article 6.

Les articles d'importation étrangère destinés aux Principautés Unies de Moldavie et de Valachie et à la Principauté de Servie, et traversant les autres par-

Artikel 6.

Fremde, zur Einfuhr in die vereinigten Fürstenthümer der Moldau und Wallachei und in das Fürstenthum Serbien bestimmte, durch die übrigen Theile des Ottomanischen

ties de l'Empire Ottoman, n'acquitteront les droits de douane, qu'à leur arrivée à ces Principautés, et réciproquement les marchandises d'importation étrangère traversant ces Principautés pour se rendre dans les autres parties de l'Empire Ottoman, ne devront acquitter les droits de douane qu'au premier bureau de douane administré directement par la Porte.

De même les produits du sol ou de l'industrie de ces Principautés, aussi bien que ceux du reste de l'Empire Ottoman, destinés à l'exportation, devront payer les droits de douane, les premiers entre les mains de l'administration douanière de ces Principautés, et les derniers au fisc Ottoman; de telle sorte que les droits d'importation et d'exportation ne pourront, en tous les cas, être perçus qu'une seule fois.

Article 7.

Aucun droit quelconque ne sera prélevé sur les marchandises, produits du sol ou de l'industrie des Etats du Zollverein ni sur les marchandises appartenant à leurs sujets et provenant du sol ou de l'industrie de tout autre pays étranger, quand ces deux sortes de marchandises passeront par les détroits des Dardanelles, du Bosphore ou de la Mer Noire, soit que ces marchandises traversent ces détroits sur les bâtiments qui les ont apportées, ou qu'elles soient transbordées sur d'autres bâtiments, ou que, vendues

Reiches durchgehende Waaren sollen die Eingangsabgaben nur bei ihrer Ankunft in den Fürstenthümern, und anderer Seits fremde, durch die Fürstenthümer durchgehende, zur Einfuhr in andere Theile des Ottomanischen Reiches bestimmte Waaren diese Abgaben nur bei der ersten, unter der unmittelbaren Verwaltung der Hohen Pforte stehenden Zollstelle zu entrichten haben.

In gleicher Weise sollen die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie der Fürstenthümer, sowie diejenigen der übrigen Theile des Ottomanischen Reiches, welche zur Ausfuhr bestimmt sind, die Ausgangsabgaben und zwar die erstern an die Zollverwaltung der Fürstenthümer, die letzteren an die Ottomanischen Staatskassen entrichten, so daß Eingangs- und Ausgangsabgaben in jedem Falle nur einmal verlangt werden können.

Artikel 7.

Keine Abgabe irgend einer Art soll von den Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie der Zollvereinsstaaten, noch von den den Unterthanen derselben gehörigen und von dem Boden oder der Industrie eines andern fremden Landes stammenden Waaren voraus erhoben werden, wenn diese beiden Gattungen von Waaren die Meerengen der Dardanellen, des Bosporus oder des Schwarzen Meeres passiren, sei es, daß jene Waaren durch diese Meerengen auf denjenigen Schiffen passiren, welche sie angebracht haben, oder daß sie auf andere Schiffe umge-

Digitized by Google

pour l'exportation, elles soient pour un temps limité déposées à terre pour être mises à bord d'autres bâtiments, et continuer leur voyage. Dans ce dernier cas les marchandises devraient être déposées à Constantinople dans les magasins de la douane dits de transit, et placées partout ailleurs, ou il n'y aurait pas d'entrepôt, sous la surveillance de l'administration des douanes.

laden, oder daß ſie, nachdem ſie für die Ausfuhr verkauft worden, für eine beſtimmte Zeit an das Land geſetzt werden, um an Bord anderer Schiffe gebracht zu werden und ihre Reiſe fortzuſetzen. In dieſem letzteren Falle ſollen die Waaren in Conſtantinopel in den Magaziuen der Zollverwaltung, genannt „Tranſit-Magazine", und an anderen Orten, wo keine Niederlagen vorhanden ſind, unter der Aufſicht der Zollverwaltung niedergelegt werden.

Article 8.

La Sublime Porte désirant accorder des facilités au transit par terre au moyen de concessions graduelles, il a été convenu que le droit de Trois pour Cent prélevé jusqu'à ce jour sur les marchandises importées en Turquie pour être expédiées dans d'autre pays sera réduit, dès aujourd'hui à Deux pour Cent, et au bout de la huitième année, à compter du jour où les ratifications du présent traité auront été échangées, à une taxe fixe et définitive d'Un pour Cent.

La Sublime Porte déclare en même temps se réserver le droit d'établir par un réglement spécial les garanties à prendre pour empêcher la fraude.

Artikel 8.

Da die Hohe Pforte den Wunſch hegt, die Durchfuhr zu Lande mittelſt allmäliger Zugeſtändniſſe zu erleichtern, iſt man übereingekommen, daß der Zoll von drei vom Hundert, der bisher von den Waaren erhoben wurde, welche in die Türkei eingeführt werden, um nach andern Ländern gebracht zu werden, ſofort auf zwei vom Hundert und am Ende von acht Jahren, von dem Tage des Austauſches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags abgerechnet, auf eine feſte und endgültige Abgabe von eins vom Hundert ermäßigt werden ſoll.

Die Hohe Pforte behält ſich gleichzeitig das Recht vor, durch ein beſonderes Reglement Anordnungen zur Verhinderung von Defraudationen zu treffen.

Article 9.

Les sujets des Etats du Zollverein se livrant au commerce des articles produits

Artikel 9.

Die Unterthanen der Zollvereinsſtaaten, welche mit Erzeugniſſen des Bodens oder der

Digitized by Google

du sol ou de l'industrie de pays étrangers, acquitteront les mêmes taxes et jouiront des mêmes droits, priviléges et immunités que les sujets étrangers trafiquant des marchandises provenant de leur propre pays.

Article 10.

Par exception aux stipulations de l'article 5 il a été convenu que le tabac sous toutes ses formes et le sel cessent d'être compris au nombre des marchandises que les sujets des Etats du Zollverein ont la faculté d'importer en Turquie. En conséquence les sujets des Etats du Zollverein ou leurs ayant-cause qui acheteront ou vendront du tabac ou du sel pour la consommation de la Turquie seront soumis aux mêmes réglements et acquitteront les mêmes droits que les sujets Ottomans les plus favorisés parmi ceux qui se livreront au commerce de ces deux articles. Comme compensation de cette restriction aucune taxe ne sera perçue à l'avenir sur ces articles, quand ils seront exportés de la Turquie par des sujets des Etats du Zollverein; cependant les quantités de tabac et de sel qui seront exportées par les sujets des Etats du Zollverein ou par leurs ayant-cause, devront être déclarées à l'administration des douanes qui conservera comme par le passé son droit de surveillance sur l'exportation de ces produits, sans que pour cela elle puisse

Industrie fremder Länder Handel treiben, ſollen dieſelben Abgaben bezahlen, und dieſelben Rechte, Privilegien und Freiheiten genießen, wie fremde Unterthanen, welche mit Waaren ihres eigenen Landes handeln.

Artikel 10.

Als eine Ausnahme von den Beſtimmungen des Artikels 5 wird feſtgeſetzt, daß Tabak in jeder Geſtalt und Salz künftig nicht zu den Waaren gehören ſollen, welche die Unterthanen der Zollvereinsſtaaten in die Türkei einzuführen befugt ſind. Folgeweiſe ſollen die Unterthanen der Zollvereinsſtaaten oder ihre Rechtsnachfolger, welche Tabak oder Salz für den Verbrauch in der Türkei kaufen oder verkaufen, denſelben Vorſchriften unterworfen ſein und dieſelben Abgaben zu bezahlen haben, wie die meiſtbegünſtigten mit dieſen beiden Gegenſtänden Handel treibenden Ottomaniſchen Unterthanen. Als Gegenleiſtung für dieſe Beſchränkung ſoll in Zukunft von den gedachten Waaren, wenn ſie durch Unterthanen der Zollvereinsſtaaten aus der Türkei ausgeführt werden, keinerlei Abgabe erhoben werden; es müſſen aber die auszuführenden Mengen an Tabak und Salz von den Unterthanen der Zollvereinsſtaaten oder ihren Rechtsnachfolgern der Zollverwaltung angezeigt werden, welche, wie bisher, das Recht der Beaufſichtigung der Ausfuhr dieſer Erzeugniſſe behält, ohne dafür jedoch irgend eine Vergütung, ſei es für Anſchrei-

Digitized by Google

prétendre à aucune rétribution, soit à titre d'enrégistrement, soit à tout autre titre.

Article 11.

En outre ne pourront, dorénavant, être importées en Turquie par les sujets des Etats du Zollverein ni canons, ni autres armes à feu, ni poudre, ni munitions de guerre quelconques. Le commerce de ces articles reste sous la surveillance immédiate et spéciale du Gouvernement Ottoman qui conserve le droit de le réglementer.

Ne sont pas compris dans les restrictions précédentes les pistolets, les fusils de chasse et les autres armes à feu tombant dans la catégorie des armes de luxe.

Article 12.

Les firmans exigés des bâtiments marchands des Etats du Zollverein à leur passage par les Dardanelles et le Bosphore, leur seront toujours délivrés de manière à leur occasionner le moins de retard possible.

Article 13.

Les capitaines des bâtiments marchands des Etats du Zollverein ayant à bord des marchandises à destination de l'Empire Ottoman, seront tenus de déposer à la douane immédiatement après leur arrivée au port de destination, une copie legalisée de leur manifeste.

Article 14.

Les marchandises introduites en contrebande seront passibles de confiscation au

bung oder aus irgend einem andern Grunde verlangen zu können.

Artikel 11.

Es dürfen ferner künftig weder Kanonen, noch andere Schußwaffen, noch Pulver oder sonstige Kriegsmunition von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten in die Türkei eingeführt werden. Der Handel mit diesen Gegenständen unterliegt der unmittelbaren und speciellen Beaufsichtigung der Ottomanischen Regierung, welcher das Recht vorbehalten bleibt, den Betrieb desselben zu regeln.

Unter vorstehender Beschränkung sind jedoch Pistolen, Jagdflinten und andere Luxus-Schußwaffen nicht begriffen.

Artikel 12.

Die von den Handelsschiffen der Zollvereinsstaaten bei ihrer Durchfuhr durch die Dardanellen und durch den Bosporus nachgesuchten Fermans sollen ihnen stets in der Weise behändigt werden, daß daraus so wenig Aufenthalt wie möglich entsteht.

Artikel 13.

Die Capitäne der den Staaten des Zollvereins gehörenden Handelsschiffe, welche für das Ottomanische Reich bestimmte Waaren an Bord haben, sind verpflichtet, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungshafen der Zollverwaltung desselben eine beglaubigte Abschrift ihres Manifestes zu übergeben.

Artikel 14.

Waaren, welche mit Umgehung der Zölle eingeführt werden, sollen zum Vortheil des

profit du trésor Ottoman, pourvu que la fraude soit dûment et légalement prouvée et qu'un procès-verbal du fait de contrebande soit dressé et communiqué sans délai à l'autorité consulaire du sujet étranger, auquel appartiendront les marchandises confisquées.

Ottomanischen Schatzes confiscirt werden dürfen; es muß aber die Defraudation gehörig und nach den gesetzlichen Regeln bewiesen sein und über den Hergang ein Protocoll aufgenommen und unverzüglich der consularischen Behörde des fremden Unterthanen, dessen Waaren confiscirt worden, mitgetheilt werden.

Article 15.

Il demeure entendu que les gouvernements des Etats du Zollverein ne prétendent, par aucun des articles du présent traité, stipuler au delà du sens naturel et précis des termes employés, ni entraver en aucune manière le gouvernement de sa Majesté Impériale le Sultan dans l'exercice de ses droits d'administration intérieure, en tant toutefois que ces droits ne porteront pas une atteinte manifeste aux stipulations des anciens traités et aux priviléges accordés par la présente convention aux sujets des Etats du Zollverein ou à leurs propriétés.

Artikel 15.

Es versteht sich, daß die Regierungen der zum Zollverein gehörigen Staaten nicht beabsichtigen, durch irgend einen Artikel des gegenwärtigen Vertrages sich etwas Anderes, als was aus dem natürlichen und bestimmten Sinne der gewählten Ausdrücke folgt, zu bedingen, oder in irgend einer Weise die Regierung Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans in der Ausübung Ihrer Rechte der inneren Verwaltung zu beschränken, insoweit als diese Rechte nicht die Verabredungen der alten Verträge oder die durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Unterthanen der Staaten des Zollvereins und ihrem Eigenthum bewilligten Privilegien offenbar verletzen würden.

Article 16.

Il est convenu que le présent traité qui, une fois ratifié, sera substitué à la convention de commerce du $\frac{\text{dix}}{\text{vingt-deux}}$ Octobre Mil-Huit-Cent-Quarante, sera valable pour vingt-huit ans. Chacun des Etats contractants se réserve la faculté de proposer au bout de la quatorzième

Artikel 16.

Die Dauer dieses Vertrages, welcher nach erfolgter Ratification an die Stelle des Handelsvertrags vom 10/22. October 1840 tritt, ist auf achtundzwanzig Jahre festgesetzt. Jeder der contrahirenden Staaten behält sich das Recht vor, am Ende des vierzehnten und des einundzwanzigsten Jahres diejenigen Abänderungen in Vorschlag zu

Digitized by Google

et de la vingt-et-unième année les modifications que l'expérience aurait suggerées.

Les stipulations arrêtées par la présente convention seront éxécutables dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, c'est-à-dire, dans les possessions de Sa Majesté Impériale le Sultan, situées en Europe et en Asie, en Egypte et dans les autres parties de l'Afrique appartenant à la Sublime Porte, en Servie et dans les Principautés Unies de Moldavie et de Valachie.

Les Hautes Parties contractantes sont convenues de nommer conjointement des Commissaires pour établir le tarif des droits de douane à percevoir, conformément aux stipulations du présent traité, tant sur les marchandises provenant du sol et de l'industrie des Etats du Zollverein et importées par les sujets de ces Etats dans l'Empire Ottoman, que sur les produits du sol et de l'industrie de la Turquie, achetés pour l'exportation par les sujets des Etats du Zollverein ou par leurs ayant-cause. Le nouveau tarif établi de la sorte restera en vigueur pendant sept ans à dater de l'échange des ratifications. Chacune des Hautes Parties contractantes aura le droit, un an avant l'expiration de ce terme, de demander la révision du tarif. Mais si à cette époque ni l'une ni l'autre n'usent de cette faculté, le tarif continuera d'avoir force de loi pour sept autres années, à dater du jour

bringen, welche die Erfahrung als nützlich erwiesen haben möchte.

Die in der gegenwärtigen Uebereinkunft getroffenen Verabredungen sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches, das heißt in den in Europa und Asien belegenen Besitzungen Seiner Kaiserl. Majestät des Sultans, in Egypten und in den übrigen, der hohen Pforte gehörigen Theilen von Afrika, sowie in Serbien und den vereinigten Fürstenthümern der Moldau und Wallachei in Ausführung kommen.

Die Hohen contrahirenden Theile sind übereingekommen, Commissarien zu ernennen, um den Tarif der nach dem gegenwärtigen Vertrage für die von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten in das Ottomanische Reich einzuführenden Erzeugnisse des Bodens und der Industrie dieser Staaten, wie für die von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten oder ihren Rechtsnachfolgern zur Ausfuhr gekauften Erzeugnisse des Bodens und der Industrie der Türkei zu erhebenden Abgaben festzusetzen. Der auf diese Weise festgestellte neue Tarif soll sieben Jahre hindurch, vom Austausche der Ratification ab, in Kraft bleiben. Jeder der Hohen vertragenden Theile soll das Recht haben, ein Jahr vor dem Ablauf dieses Zeitraums auf eine Revision des Tarifs anzutragen. Wird von dieser Befugniß zu gedachtem Zeitpunkte von keiner Seite Gebrauch gemacht, so soll der Tarif ferner auf sieben andere Jahre in gesetzlicher Kraft bleiben, von dem Tage an gerechnet, wo die

Digitized by Google

de l'expiration des sept années précédentes, et il en sera de même à la fin de chaque période successive de sept années.

Article 17.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications seront échangées à Constantinople, dans l'espace de deux mois ou plus tôt si faire se pourra.

Fait à Constantinople le vingt Mars 1862.

(signé) Rehfues. (L. S.) (signé) Aali. (L. S.)

erſten ſieben Jahre abgelaufen ſind, und eben daſſelbe ſoll am Ende jeder folgenden Periode von ſieben Jahren ſtattfinden.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll ratificirt und die Ratificationen ſollen binnen zwei Monaten, oder wenn es ſein kann früher, zu Conſtantinopel ausgetauſcht werden.

Geſchehen zu Conſtantinopel am 20. März 1862.

(gez.) Rehfues. (L. S.) (gez.) Aali. (L. S.)

(Patent auf Schüttböden zur Aufbewahrung von Getreide.)

Höchſter Entſchließung zufolge iſt dem Alexander Devaux aus London auf die Anfertigung der von ihm durch Zeichnung und Beſchreibung näher dargeſtellten Schüttböden zur Aufbewahrung von Getreide ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieſer Zeit innerhalb des Herzogthums ſolche Schüttböden ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angefertigt werden können.

Wiesbaden, den 9. Mai 1863.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Speck.

Digitized by Google

Dienſtnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Kaiſerlich Ruſſiſchen Oberſten und Adjutanten Seiner Kaiſerlichen Hoheit des Prinzen Peter von Oldenburg, von Schultz, das Comthurkreuz zweiter Claſſe mit Schwerdtern,

dem Kaiſerlich Franzöſiſchen Legationsſecretär Grafen Paul von Breda das Comthurkreuz zweiter Claſſe,

dem Capitain Vicomte de Ferandy, Commandant der Normal-Militärturnſchule zu Joinville le Pont, dem Prinzen Georg Maximilian Lamoral von Thurn und Taxis, Durchlaucht, Kaiſerlich Königlich Oeſterreichiſcher Lieutenant im Dragonerregiment Fürſt Windiſchgräz № 2., und dem Prinzen Otto Lamoral von Thurn und Taxis, Durchlaucht, Kaiſerlich Königlich Oeſterreichiſcher Lieutenant im Dragonerregiment Fürſt Windiſchgräz № 2, das Ritterkreuz mit Schwerdtern, und

dem Kaufmann Hermann Dreſel zu Hochheim das Ordenskreuz vierter Claſſe des Militär- und Civilverdienſtordens Adolphs von Naſſau zu verleihen geruht.

Höchſtdieſelben haben dem Dr. Steinbacher, Director der Naturheilanſtalt in München, die ſilberne Medaille für Kunſt und Wiſſenſchaft und dem Lehrer Hellerbach zu Niederbrechen aus Anlaß ſeines fünfzigjährigen Dienſtjubiläums die ſilberne Civilverdienſtmedaille gnädigſt verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Polizeiſergeanten Johann Müller zu Soden die Erlaubniß, die ihm von Seiner Majeſtät dem Könige beider Sicilien verliehene goldene Medaille des Ordens Franz I. anzunehmen und zu tragen, gnädigſt ertheilt.

Höchſtdieſelben haben den Königlich Preußiſchen Generalconſul B. R. Hebeler zu London zu Höchſtihrem Generalconſul für das vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberſchulrath Dr. Schwartz neben ſeiner Stelle als Director des Gelehrtengymnaſiums zu Wiesbaden die Functionen eines Referenten in Schulſachen bei der Landesregierung proviſoriſch zu übertragen geruht.

Höchſtdieſelben haben den Diurniſten Chriſtian Krämer und den Sergeanten Heilmann zu Canzliſten, erſteren bei der Landesbankdirection und letzteren bei der Rechnungskammer gnädigſt ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Landoberſchultheiſereiverwalter Emming-

Digitized by Google

haus von Marienberg unter interimistischer Uebertragung der Functionen eines Criminalrichters an das Criminalgericht zu Dillenburg zu versetzen, den Rechtscandidaten Joseph Kühn von Rennerod zum Amtsacceſſiſten daſelbſt zu ernennen, den Amtsacceſſiſten Heinzemann von Wehen nach Wallmerod und den nach Wallmerod deſignirt geweſenen Acceſſiſten Schütz an das Amt Wehen zu verſetzen geruht.

Höchſtdieſelben haben den Obermedicinalrath Dr. Vogler zu Wiesbaden auf ſein Anſuchen in den Ruheſtand zu verſetzen, den Obermedicinalrath Dr. Müller zu Wiesbaden zum Badearzt daſelbſt zu ernennen, den Medicinalrath Dr. Heydenreich von Oberurſel nach Wiesbaden zu verſetzen und denſelben zugleich zum Mitglied der mediciniſchen Prüfungscommiſſion und zum correſpondirenden Mitglied der Landesregierung zu ernennen, den Medicinalaſſiſtenten Dr. Müller zu Langenſchwalbach und Jäger zu Wiesbaden den Dienſtcharakter als Medicinalräthe zu verleihen und den practicirenden Arzt Dr. Bernhard Huth zu Wiesbaden zum Hofmedicus zu ernennen geruht.

Höchſtdieſelben haben den Recepturacceſſiſten Wißmann von Weilburg nach Höchſt gnädigſt verſetzt und den Oberlieutenant Leyendecker von der Artillerie zum Renteiſecretär in Weilburg gnädigſt ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Bauacceſſiſten: Thomä zu Wiesbaden, Krekel zu Limburg, Muſſet zu Höchſt und Baldus zu Diez den Dienſtcharakter als Bauinſpectoren zu verleihen geruht.

Höchſtdieſelben haben den Bauacceſſiſten Klein von der Wegbauinſpection zu Hadamar unter Verleihung des Dienſtcharakters als Bauinſpector an die Hochbauinſpection zu Naſſau, den Bauacceſſiſten Preußer III. von der Wegbauinſpection zu Wiesbaden an diejenige zu Hadamar und den bei dem Eiſenbahnbau beſchäftigten Bauacceſſiſten Keller an die Wegbauinſpection zu Wiesbaden gnädigſt verſetzt.

Oskar Frankenfeld von Reicheisheim und Ernſt Winter von Dillenburg ſind nach beſtandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten des Straßen-, Brücken- und Waſſerbaues aufgenommen worden.

Decan Weidmüller in Helferskirchen iſt auf ſein Anſuchen von Verſehung der Decanatsgeſchäfte im Bezirke Selters entbunden und Pfarrer Roth von Hartenfels zum Decan ernannt worden.

Dem Pfarrer Junk von Hedderuheim iſt die Pfarrei Spieß-Ems übertragen worden.

Digitized by Google

Die Reallehrer Roßbach zu Uſingen und Wenzel zu Hachenburg ſind, erſterer von Uſingen nach Hachenburg, letzterer von Hachenburg nach Uſingen verſetzt worden.

Schulcandidat Exner von Wiesbaden iſt an die zu Sonnenberg neu errichtete Lehrergehülfenſtelle dirigirt, Lehrer Schorr von Vockenhauſen nach Fiſchbach, Lehrer Klaus von Grenzau nach Vockenhauſen verſetzt und Schulcandidat Hahn von Niederzeuzheim an die Schulvicarſtelle zu Grenzau dirigirt worden.

Lehrer Heubel zu Haigerſeelbach iſt in den Ruheſtand, Lehrer Pfeiffer von Willingen nach Haigerſeelbach und Schulvicar Uhr von Gershaſen als Lehrer nach Willingen verſetzt worden.

Lehrer Schmidt von Kleinſchwalbach iſt an die erledigte zweite Lehrerſtelle zu Hallgarten, Lehrer Studer von Lindenholzhauſen nach Kleinſchwalbach, Weigand von Kiedrich nach Lindenholzhauſen, Schneider von Caub nach Kiedrich, Berg von Laufenſelden nach Caub, Schrankler von Eiſenbach nach Laufenſelden, Lehrergehülfe Eiſel von Oberhöchſtadt als Lehrer nach Eiſenbach verſetzt und Schulcandidat Loreth von Montabaur an die Lehrergehülfenſtelle zu Oberhöchſtadt dirigirt worden.

Lehrer Feucht zu Mosbach-Biebrich iſt quiescirt, Lehrer Urban von Idſtein nach Mosbach-Biebrich, Lehrer Hannappel von Wallmerod nach Idſtein, Lehrer Petri von Ruppertshain nach Wallmerod, Lehrergehülfe Korn von Wicker als Lehrer nach Ruppertshain, Lehrergehülfe Schmidt von Langendernbach als ſolcher nach Wicker verſetzt und der frühere Lehrergehülfe Zirvas von Eitelborn an die Lehrergehülfenſtelle zu Langendernbach dirigirt worden.

Die Schulvicare Zehrung zu Obernhain und Nebgen zu Wilſenroth ſind zu Lehrern an ihren ſeitherigen Stellen ernannt und der beurlaubte Lehrergehülfe Mareiner zu Birlenbach iſt auf ſein Anſuchen aus dem Schuldienſte entlaſſen worden.

Der proviſoriſche Lehrergehülfe Effelberger zu Dornaſſenheim, ſowie die proviſoriſchen Schulvicare Keller zu Strüth und Acht zu Dahlen ſind an ihren ſeitherigen Stellen definitiv angeſtellt worden.

Der proviſoriſche Lehrergehülfe Hofmann zu Herborſeelbach iſt aus dem Schuldienſte entlaſſen worden.

Digitized by Google

Todesfälle.

Am 1. April iſt der außerordentliche Geſandte und bevollmächtigte Miniſter an dem Großherzoglich Heſſiſchen Hofe, wirkliche Geheimerath Freiherr von Zwierlein, am 4. ejusd. der Medicinalacceſſiſt Dr. Köpp zu Biebrich und der Lehrer Müller zu Wörsdorf, am 17. ejusd. der Oberſtlieutenant und Flügeladjutant Freiherr von Reineck, am 20. ejusd. der Forſtmeiſter Frank zu Herborn, am 3. Mai der Pfarrer Melior zu Oberwalmenach und am 11. ejusd. der Medicinalacceſſiſt May zu Dorchheim mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 16 den 23. Mai 1863.

(Instruction zur Vollziehung des Forststrafgesetzes vom 6. Januar 1860 und des Feldfrevelgesetzes vom 19. Februar 1863.)

Zur Herbeiführung einer geregelten raschen Aburtheilung der Forst-, Jagd- und Fischereivergehen und Vollziehung der ergangenen Straferkenntnisse werden mit Höchster Genehmigung die nachstehenden Vorschriften gegeben.

§. 1.

Die Frevelanzeigen sollen so vollständig sein, daß bei der gerichtlichen Verhandlung in der Regel eine weitere Protocollirung nicht mehr nöthig wird, sondern einfache diensteidliche Bestätigung genügt.

Die Anzeige soll deßhalb alle Umstände des Frevels, namentlich Zeit, Ort und Art desselben, Schadensbetrag, Namen und Wohnort des Frevlers und der etwa für die Strafe oder für den Schadensersatz haftbaren Person, etwaige Erschwerungsgründe, Wiederholungsfälle ꝛc. genau enthalten. Außerdem muß darin angegeben sein, welche Umstände auf eigener Wahrnehmung des Denuncianten beruhen und welche Umstände durch Angaben anderer namhaft zu machender Personen ermittelt worden sind. Bei stattgehabter Haussuchung oder sonstiger Auffindung von Waldproducten muß in der Anzeige genau angegeben sein, wodurch dieselben als überhaupt und an welchem Ort gefrevelt erkannt worden sind.

Digitized by Google

Ferner ist zu bemerken, ob entwendete Waldproducte im Besitz der damit betroffenen Personen belassen oder mit Beschlag belegt, und ob und zu welchem Preise sie verwerthet worden sind.

§. 2.

Der Oberförster hat die Anzeigen der Förster nach obigen Grundsätzen genau zu prüfen, nöthigenfalls auf Grund weiterer mündlicher Erläuterung zu vervollständigen und mit den nöthigen Bemerkungen wegen etwaiger Wiederholungsfälle, (in welcher Beziehung auf die Generalrescripte vom 14. Mai 1847 und 20. August 1860 über die deßhalb zu führende Controle aufmerksam gemacht wird) Schärfungen, Größe des Schadens ꝛc. zeitig zur Bestrafung zu übertragen.

Der Oberförster hat ferner zu prüfen, ob genügender Anlaß vorliegt, einen von dem Förster entdeckten Frevel den Gerichten zur Bestrafung zu übertragen. Er hat von dem Uebertrag abzusehen, wenn genügende Gründe zur Ueberführung eines Thäters nicht vorhanden oder nicht zu erwarten sind. Besonders schwere Fälle ausgenommen ist dabei als Regel festzuhalten, daß der Uebertrag nur dann stattfinden soll, wenn der Denunciant den Thäter betroffen hat, oder wenn erhebliche Ueberführungsgründe z. B. der Besitz des gefrevelten Objects vorliegen, damit in der Regel nach Anhörung des Denuncianten und des Angezeigten das Erkenntniß ausgesprochen und weitere Untersuchungshandlungen vermieden werden können.

Die deßfallsigen Anzeigen der Förster sind indessen ebenfalls in das Frevelmanual einzutragen und es ist dabei zu bemerken, daß und weßhalb von dem Uebertrag abgesehen worden ist.

Anzeigen von Vergehen gegen die §§. 4. 13. 14 und 29 der Bergordnung vom 18. Februar 1857 sind von dem Oberförster durch Vermittelung der Bergmeister an die Aemter einzusenden.

§. 3.

Zur Thaidigung der Forstfrevel hat das Amt in jedem Monat einen oder nach Bedürfniß mehrere feststehende Rügetage zu bestimmen.

Die Vorladungen der Förster sind durch Vermittelung der Oberförster oder direct zu bewerkstelligen und überflüssige Ladungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Außerdem hat sich das Amt mit dem Oberförster über solche Einrichtungen zu benehmen, welche die Beschützung des Reviers geladener Förster durch andere Forstschutzbedienstete ermöglichen. Zu dem Zwecke sind, wenn keine andere Auskunft getroffen wird,

Digitized by Google

monatlich zwei Rügetage festzusetzen und nach Benehmen mit dem Oberförster im Voraus zu bestimmen, welche Förster auf den einen und welche auf den anderen Tag zu laden sind, damit während der Abwesenheit des einen der Schutz dem Grenznachbar übertragen werden kann.

Im Fall der Verurtheilung zahlungsfähiger Frevler sind dem Förster für die außer den regelmäßigen Rügetagen veranlaßten Gänge Zeugengebühren zu bewilligen.

§. 4.

Da nach den seitherigen Erfahrungen das in der Verordnung vom 4. Januar 1855 vorgesehene Contumacialverfahren sich meistens bewährt hat, so wird dessen Anwendung für die Forstfrevelthaidigung mit Verweisung auf die dasselbe betreffenden Vorschriften der Hofgerichte mit dem Bemerken empfohlen, daß die Anschaffung des Formularpapiers aus dem Polizeifonds bestritten werden kann.

In jedem Falle sind mit den Ladungen der Denunciaten Nachrichten der Ortsbehörde über deren Zahlungsfähigkeit einzuziehen.

§. 5.

Die an den Forstrügetagen außer den Contumacialfällen stattfindenden Verhandlungen, deren wirkliche, nicht bloß formell bescheinigte Leitung den Herzoglichen Beamten oder deren Stellvertretern persönlich obliegt und hier besonders eingeschärft wird, sind nach ausreichender Befragung der Denuncianten und Angeschuldigten mit Vermeidung alles Unwesentlichen schriftlich aufzunehmen.

Insofern in diesem Termin sich nicht die Nothwendigkeit der Anlage besonderer Acten ergibt, welchen immer ein beglaubigter Auszug der Frevelliste beigefügt werden muß, so kann entweder zur Aufnahme der Verhandlung aller dieser Fälle der leere Raum der Frevelliste, oder es kann für jeden Fall ein besonderer halber Bogen benutzt werden, welcher vorläufig nur mit der Nummer der Anzeige zu versehen, und worin für den Fall, daß wegen eines Begnadigungsgesuchs oder eines Rechtsmittels weitere Verhandlungen entstehen sollten, genügender Raum, etwa die vordere Columne der getheilten Seite, für die alsdann erst abschriftlich einzutragende Anzeige freizulassen ist.

Wird Gegenbeweis angetreten, so ist dahin zu wirken, daß alle Gegenbeweismittel, soweit sie überhaupt für erheblich zu erachten sind, zugleich angegeben werden.

Spruchreif verhandelte Fälle sind sofort abzuurtheilen.

Digitized by Google

Alle die Forstfrevelthaidigung betreffenden Acten sind nach den betreffenden Oberförstereien getrennt und monatweise geordnet am Schlusse eines jeden Jahrgangs in einem Hauptfaseikel zu vereinigen.

§. 6.

Zur Abbüßung einer Gefängnißstrafe durch Arbeit findet keinerlei Nöthigung statt.

Ob das desfallsige Erbieten eines Verurtheilten angenommen werden könne, hängt zunächst davon ab, ob Gelegenheit zu öffentlichen Arbeiten vorhanden ist, worüber sich die Aemter durch Benehmen mit dem Oberförster und Wegbaubeamten stets in Kenntniß zu erhalten haben.

Weiter unterliegt es dem richterlichen Ermessen, ob ein solches Erbieten wegen besonderer, in der Persönlichkeit des Verurtheilten begründeter Umstände, z. B. wegen bewährten Hanges zu Forstvergehen, bereits erprobter Unzuverlässigkeit im Arbeiten oder körperlicher Untüchtigkeit, zurückzuweisen sei.

Endlich muß das Erbieten binnen drei Tagen von der Urtheilsverkündigung an erfolgen. Diese Frist muß, falls nach dem Obigen kein Anstand vorliegt, mit Angabe der eventuell eintretenden Zahl der Arbeitstage dem Verurtheilten neben der Erklärung seiner Rechtszuständigkeiten gegen das Straferkenntniß bekannt gemacht werden.

§. 7.

Die in zulässiger Weise angebotenen Strafarbeiten sind in das weiter unten zu erwähnende amtliche Manual der Forststraferkenntnisse einzutragen und in der Regel sofort, jedenfalls aber im Laufe der nächsten vier Wochen, mindestens allmonatlich den betreffenden Wegbaubeamten oder Oberförstern zur Vollziehung zu überweisen.

Diese Verfügungen sind nach dem Formular Lit. A. einzurichten.

Der Arbeit an öffentlichen Wegen ist der Vorzug zu geben.

Die um Vollziehung requirirten Beamten haben die Strafüberträge längstens sechs Wochen nach dem Empfang, insofern sich keine Veranlassung zu früherer Vorlage ergibt, mit Bescheinigung über Vollzug oder Angabe der Ursache des Nichtvollzugs zurückzusenden, wonach von dem Amte bezüglich der nichtvollzogenen Arbeit ungesäumt weitere Verfügung zum Vollzuge der Gefängnißstrafe zu treffen ist.

§. 8.

Zur Vollziehung der Arbeitsstrafen ist entweder dem Sträfling ein solches Arbeits-

Digitized by Google

penſum im Ganzen zu beſtimmen, welches in Vorausſetzung der von gemietheten Arbeitern erwarteten Thätigkeit und mit Berückſichtigung der individuellen Arbeitsfähigkeit des Sträflings innerhalb der amtlich feſtgeſetzten Zahl der Arbeitstage geleiſtet werden kann, oder aber tagweiſe Beſchäftigung nach ſpecieller Anweiſung, inſofern hierbei eine beſtändige Aufſicht ſtattfinden kann, aufzugeben.

Im erſteren Falle iſt dem Sträfling von dem vollziehenden Beamten zur Fertigung der aufgegebenen Arbeit eine Friſt zu beſtimmen, welche in der Regel die doppelte Zahl der amtlich feſtgeſetzten Arbeitstage nicht überſteigen ſoll, im Falle unverſchuldet eingetretener Hinderniſſe aber angemeſſen erſtreckt werden darf. Auch iſt es den vollziehenden Beamten geſtattet, das aufgegebene Penſum, falls es ſich nach der körperlichen Qualification des Sträflings als zu hoch gegriffen ergibt, in angemeſſener Weiſe herabzuſetzen.

§. 9.

Die vollziehenden Beamten haben ſorgfältig darüber zu wachen, ob der Sträfling die aufgegebene Arbeit zeitig in Angriff nimmt, bei tageweiſer Beſchäftigung ſich pünktlich einfindet und endlich zu prüfen, ob die Aufgabe in genügender Weiſe erledigt iſt.

Bei Beurtheilung der Qualität der Leiſtung kann ein allzuſtrenger Maßſtab nicht angelegt werden.

Zwang zum Arbeiten findet nicht ſtatt.

Wenn daher der Sträfling nicht, oder nicht mit dem vorgeſchriebenen Arbeitsgeräthe ſich einfindet, ganz unbefriedigend arbeitet oder die Arbeit ohne Entſchuldigungsgrund verläßt, und die verwarnende Hinweiſung auf die Folge, daß die Arbeit für nicht vollzogen werde erachtet werden, nicht fruchtet, ſo iſt davon dem Amte ungeſäumt Anzeige zu erſtatten, und der Sträfling zum weiteren Arbeiten nicht zuzulaſſen.

Dagegen iſt es geſtattet, zur Verbeſſerung einer fehlerhaft geleiſteten Arbeit eine weitere angemeſſene Friſt einzuräumen.

Gegen die Verfügungen der vollziehenden Beamten finden Recurſe an andere Behörden nicht ſtatt.

§. 10.

Der Vollzug der von den Bürgermeiſtern erkannten Arbeitsſtrafen, welcher in der Regel denſelben obliegt und nach den vorſtehenden Grundſätzen ſich bemißt, iſt von den Herzoglichen Beamten bei hierzu ſich ergebender Gelegenheit zu unterſuchen.

Hierauf bezügliche Beſchwerden der Oberförſter ſind zu prüfen und abzuſtellen.

Digitized by Google

Insbesondere ist, wenn die Vollziehung solcher Strafen mangelhaft erscheint, die Ueberweisung der Sträflinge an die Oberförster zur Verwendung für Arbeiten in Gemeindewaldungen zu veranlassen.

§. 11.

Bei Vollziehung der Gefängnißstrafen ist das Zusammensperren mehrerer Sträflinge soviel als möglich zu vermeiden.

Dagegen ist es gestattet, diejenigen, welche um Beschäftigung anstehen, während der Tagesstunden zu öffentlichen Arbeiten zu verwenden, insofern hierbei Mißbräuche nicht zu befürchten stehen, Gelegenheit hierzu in geringer Entfernung von dem Gefängnisse vorhanden ist und genügende Aufsicht geübt werden kann. Unter gleichen Voraussetzungen ist auch Beschäftigung durch Arbeiten im Arrestlocale, falls Material und Geräthe dazu vorhanden, gestattet. Das zu dergleichen Arbeiten erforderliche Arbeitsgeschirr kann auf Kosten des Polizeifonds angeschafft werden.

An denjenigen Tagen aber, wo die Strafe durch Kostbeschränkung geschärft ist, kann Arbeit außerhalb des Arrestes nicht zugelassen werden.

§. 12.

Den über die Aburtheilung der Forst-, Jagd- und Fischereivergehen zu führenden amtlichen Manualien ist, soweit es noch nicht geschehen, die in dem Formular Lit. B. beschriebene Einrichtung zu geben, wobei bemerkt wird, daß mit dem Anfange jeden Jahres eine neue Reihenfolge der laufenden Nummern zu beginnen hat. Alle von den Herzoglichen Oberförstern und Bürgermeistern eingehende Anzeigen sind sofort bei ihrem Eintreffen in dieses Manual einzutragen, und der erfolgte Eintrag mit Angabe der Manualsnummer auf der Anzeige zu notiren.

Da diese Manualien das endliche Ergebniß der Untersuchung aller vorbezeichneten Vergehen nachweisen müssen, so haben dieselben nicht blos die von den Aemtern, sondern auch die von den Hofgerichten in erster Instanz erlassenen, sowie selbst diejenigen Erkenntnisse, durch welche Untersuchungen eingestellt worden sind, zu enthalten.

Im Falle der Einstellung sind die Columnen 15 zu durchstreichen und die Columnen 7—9 mit dem Worte: „eingestellt" zu durchschreiben. Correctionshausstrafen sind gleichfalls mit Durchschreibung der Columnen 7—9 anzugeben. Eine Ausfüllung der Columne 9 findet selbstverständlich nur dann statt, wenn von dem Amte die Verbüßung einer Gefängnißstrafe durch Arbeit zugelassen worden ist.

Digitized by Google

§. 13.

Auszüge des Manuals, welche indessen die den Strafvollzug betreffenden Einträge nicht enthalten müssen, sind den betreffenden Oberförstern zu Anfang jeden Quartals, mit dem Monat Januar beginnend, mitzutheilen. Ferner sind aus denselben in bereits feststehender Weise alle Schadensersatzgelder und die von den Aemtern rechtskräftig erkannten Geldstrafen zu übertragen; letztere indessen nur dann, wenn nicht (wegen Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten) eventuelle Gefängnißstrafen ausgesprochen und folglich auch eingetragen sind.

Wird in diesen Fällen der Vollzug der Freiheitsstrafe durch die gesetzlich vorgesehene Erlegung der Geldbuße abgewendet, so ist diese Einnahme sofort und besonders unter Bezeichnung des Depositars zu übertragen und dies in Columne 16 kurz anzumerken.

Da die von den Hofgerichten erkannten Geldstrafen von denselben direct zum Uebertrag an die Finanzbehörde gelangen, so ist in diesen Fällen durch eine Bemerkung ebenwohl in Columne 16 gegen abermalige, doppelte Uebertragung von Seiten des Amts Vorkehrung zu treffen.

§. 14.

Bezüglich der Arbeitsstrafen ist entweder sofort in Columne 16 oder mit der etwa erforderlichen Verweisung auf die laufenden Nummern unter den Einträgen jeden Monats anzugeben, wann und an wen dieselben zur Vollziehung übertragen worden sind.

Die Anzeigen über den Vollzug der Arbeitsstrafen sind zeitig in Erinnerung zu bringen.

Zu diesem Zwecke, sowie für den zeitigen Vollzug der Gefängnißstrafen muß die amtliche Geschäftscontrole gebraucht werden.

In den Acten ist der Vollzug der Gefängnißstrafen und der stattgehabte Eintrag der Geld- und Arbeitsstrafen in's Manual zu bescheinigen.

Die über den Vollzug der Arbeitsstrafen entstandenen Verhandlungen sind in einem besonderen Fascikel den Forstfrevelacten des betreffenden Jahrgangs beizufügen.

Die Herzoglichen Beamten haben sich quartalweise durch Einsicht des Forststrafmanuals und weitere sachgemäße Nachforschung zu unterrichten, ob Rückstände in dem Vollzuge der Strafen nicht vorhanden sind, und das zu deren Abstellung Erforderliche anzuordnen.

Digitized by Google

§. 15.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch, soweit thunlich, auf die Thaidigung der Feldfrevel zur Anwendung zu bringen.

Von den ergehenden Erkenntnissen hat das Amt dem Bürgermeister des Wohnorts des Frevlers und der Gemarkung, wo der Frevel begangen worden ist, durch Mittheilung eines Auszugs aus dem Strafmanual Kenntniß zu geben.

Wiesbaden, den 18. Mai 1863.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Digitized by Google

Formular Lit. A.

Amt . . . . . .
Jahrgang . . . . .
Monat . . . . . .

Uebertrag für Arbeitsstrafen.

Nummer des Strafmanuals des Amts.	Name und Wohnort des Sträflings.	Anzahl der Tage der Arbeitsstrafe.	Zeit des Vollzugs der Arbeitsstrafen oder Bemerkungen über Hindernisse des Vollzugs.	Zeit des Vollzugs der Arreststrafe, wenn die Arbeit nicht vollzogen wurde.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.		8.	9.
Laufende Nummer.	Nummer des Manuals des Oberförsters	Oberförsterei.	Namen und Wohnort des Angeschuldigten.	Art des Vergehens.	Urtheil erster Instanz.						
								Geldstrafe.		Gefängniß.	Arbeit.
					Jahr.	Monat.	Tag.	fl.	kr.	Tage.	Tage.

Formular Lit. B.

10.			11.		12.	13.	14.	15.			16.
Urtheil zweiter Instanz.							Zeit der Verbüßung der Gefängnißstrafe.	Schadensersatz.			Bemerkungen.
			Geldstrafe.		Gefängniß.	Arbeit.		Betrag.		Berechtigter.	
Jahr.	Monat.	Tag.	fl.	kr.	Tage.	Tage.		fl.	kr.		

Digitized by Google

(Die Instruction für die Förster betreffend.)

Nachdem sich in Folge des Gesetzes vom 6. Januar 1860 die Nothwendigkeit ergeben hat, die bestehende Instruction für die Förster einer Revision zu unterziehen, so wird nunmehr unter Aufhebung aller früheren Instructionen die nachstehende Dienstinstruction für die Förster zur Darnachachtung verkündigt.

Wiesbaden, den 18. Mai 1863.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
von Wintzingerode.

vdt. Speck.

Dienstinstruction

für die Förster im Herzogthum Nassau.

§. 1.

Allgemeine Vorschriften.

Dem Förster ist die Aufsicht darüber anvertraut, daß die Waldungen, Jagden und Fischereien nicht beschädigt und daß die ihrem Emporkommen entgegenstehenden Hindernisse beseitigt werden.

Die Verwaltung selbst gehört nicht zu seinem Dienstkreis; dieser begreift vielmehr lediglich den Schutz und die Aufsicht auf Befolgung der gegebenen Vorschriften.

Er hat sich in seinem Dienst überall mit dem Anstand, Unparteilichkeit und demjenigen Diensteifer zu benehmen, welche von Jedem erwartet werden, der ein öffentliches Amt bekleidet.

Er ist dem Oberförster unmittelbar untergeordnet, hat also alle ihm von demselben zugehenden Aufträge genau zu vollziehen, demselben in allen Dienstgeschäften nach dessen Anweisung überall behülflich zu sein und seine Berichte an ihn mündlich oder schriftlich zu erstatten.

§. 2.

Besoldung.

Außer der fixen Besoldung, welche jedem Förster bestimmt wird, und der im §. 7 bemerkten Anzeigegebühr hat der Förster irgend welche Accidentien oder Emolumente nicht anzusprechen.

Digitized by Google

§. 3.

Urlaub.

Ohne Erlaubniß des Oberförsters darf sich der Förster keinen Tag von seinem Revier entfernen und hat im Falle seiner Entfernung von dem einschlagenden Feldschützen oder benachbarten Förster sein Revier beschützen zu lassen.

Ist der Förster zeitweise außer Stand, seinen Dienst zu versehen, so hat der Waldeigenthümer sechs Wochen lang die Kosten der Stellvertretung zu tragen. Die weiteren Kosten trägt der Förster. (Vergl. Gesetz vom 27. Septbr. 1849.)

§. 4.

Verbot des Holzhandels und der Wirthschaft.

Ohne Genehmigung der Landesregierung ist es dem Förster untersagt, Holz oder andere Forstproducte zum Handel zu kaufen, ein Gewerbe, wozu Holz oder andere Forstproducte als Hauptstoff gebraucht werden, zu treiben, oder an einem solchen Gewerbe, beziehungsweise Handel Anderer Theil zu nehmen, Wirthschaft zu führen oder Accorde bezüglich der seiner Aufsicht untergebenen Waldungen über Ausführung von Culturarbeiten, Uebernahme von Holzfällungen oder des Holzhauermeisterdienstes abzuschließen. (Vergl. Verordnung vom 30. Januar 1828.)

§. 5.

Besondere Bestimmungen.

Der Förster hat sich mit dem Inhalte des Gesetzes vom 6. Januar 1860 über Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereivergehen, von welchem ihm ein Abdruck mitgetheilt wird, genau bekannt zu machen. Ist er über den Sinn im Zweifel, so hat er bei seinem vorgesetzten Oberförster Belehrung nachzusuchen.

§. 6.

Aufsicht auf die Grenzen des Beschützungsreviers.

Er soll sich mit dem ganzen Revier, das er zu beschützen hat, bekannt machen; er muß sich daher genaue Kenntniß verschaffen von allen innerhalb seines Reviers bestehenden Berechtigungen bezüglich der Jagd, Fischerei, Weide, Streunutzung, der Holzabgaben aller Art, deren Ausdehnung und Begrenzung, vorzüglich aber auch von den Wald-, den Gemarkungs- und Hoheitsgrenzen, welche durch dasselbe oder daran herziehen.

Er hat sie öfters und wenigstens jeden Monat einmal zu begehen und wenn an denselben irgend eine Veränderung vorgefallen ist, es sei durch Verrückung der Gräben, Malzeichen oder Grenzsteine, oder durch Verkommen und Beschädigen derselben, durch Einroden des benachbarten Gutsbesitzers in den Wald u. dergl., so hat er alsbald dem ihm vorgesetzten Oberförster davon die Anzeige zu machen.

§. 7.

Forstschutz.

In den vorhandenen Waldungen hat der Förster täglich und nach Erforderniß auch zur Nachtzeit sich einzufinden, sie in allen Richtungen zu durchgehen und überhaupt

Digitized by Google

darauf zu ſehen, daß ihnen Nachtheile irgend einer Art nicht zugefügt werden. Namentlich hat derſelbe darauf zu achten:

1) daß keine Entwendungen an den in dem §. 4 des bezeichneten Geſetzes angegebenen Gegenſtänden begangen werden.

Unter dieſen Gegenſtänden ſind unter andern auch Haſſelnüſſe und Wachholderbeeren aufgeführt. Das Einſammeln derſelben iſt jedoch nur da ſtrafbar erklärt, wo daſſelbe vorher ausdrücklich verboten war, wogegen das Einſammeln der übrigen Waldfrüchte, ſowie von Gras, Grasſamen, Dornen, Wachholder u. dgl. Geſträuche, Leſeholz und Holzſpäne ſtets ſtrafbar iſt, wenn es an Orten oder zu Zeiten geſchieht, wo daſſelbe nicht vorher ausdrücklich erlaubt war.

Das Einſammeln von Waldbeeren, Ameiſeneiern und ſonſtigen derartigen Gegenſtänden, die von dem Waldeigenthümer unbenutzt gelaſſen zu werden pflegen, bleibt geſtattet, wenn nicht ein beſonderes Verbot dagegen erlaſſen worden iſt.

Was unter Leſeholz verſtanden wird, iſt in §. 5 des Geſetzes geſagt. Danach gehören nicht dahin umherliegende dürre Aeſte, welche am dicken Ende mehr als 4 Zoll Durchmeſſer haben. Ebenſo darf danach das Beſteigen der Bäume beim Leſeholzſammeln nicht mehr vorkommen.

2) Der Förſter hat ferner darauf zu ſehen, daß keine Forſtbeſchädigungen und Forſtweidfrevel ſtattfinden, wie ſolche in den §§. 15 und 16 des Geſetzes näher bezeichnet ſind, ſowie

3) daß keine der in §. 20 des bezeichneten Geſetzes näher bezeichneten Forſtpolizeivergehen begangen werden.

In den §§. 4, 13, 14 und 29 der Bergordnung vom 18. Februar 1857, auf welche in §. 20 pos. 22 des Forſtſtrafgeſetzes Bezug genommen wird, iſt folgendes beſtimmt:

a. Niemand darf ohne Schurfſchein oder nach abgelaufener Schurfzeit auf fremdem Waldboden ſchürfen;

b. Niemand, auch wenn er im Beſitz eines gültigen Schurfſcheins iſt, darf auf Waldboden einſchlagen, wenn er nicht vorher dem betreffenden Oberförſter Anzeige gemacht und auf Verlangen Caution geſtellt hat;

c. vor Beginn jeder Art von Bergbauarbeiten muß dem betreffenden Eigenthümer wegen des Grundſchadens Vergütung geleiſtet werden;

d. verlaſſene Schürfe müſſen ſofort wieder eingeebnet werden.

Digitized by Google

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Strafen bis zu 30 fl. oder vier Wochen Gefängniß und einer Anzeigegebühr von 30 kr. bis zu 1 fl. 30 kr. geahndet.

Die Bestimmung in §. 20 pos. 23 des Gesetzes zum Schutz der Vögel gegen muthwillige Zerstörung der Nester u. s. w. bezieht sich nicht blos auf den Wald, sondern auf die ganze Gemarkung mit Ausnahme des Ortsberings und der eingefriedigten Gärten und wird dem Förster scharfe Aufmerksamkeit auf die Handhabung dieses Verbots empfohlen.

§. 8.

Jagd- und Fischereischutz.

Dem Förster ist ferner der Schutz der Jagden und Fischereien anvertraut. Er hat deßhalb darauf zu achten, daß die Jagd und Fischerei nur von den dazu berechtigten Personen ausgeübt wird und daß keine Jagd- und Fischereivergehen stattfinden, wie sie in den §§. 22—24, 28, 29, 33, 34 und 37 des Gesetzes näher bezeichnet sind, sowie daß die Jagd nicht ohne einen gültigen Jagdpaß und nicht an Sonn- und Feiertagen ausgeübt werde. (Vergl. Jagdgesetz vom 9. Juni 1860.)

§. 9.

Verhalten bei stattfindenden Freveln.

Der Förster soll sich bestreben, das Begehen der vorstehend verzeichneten Frevel nach Möglichkeit zu verhüten.

Wo solches aber nicht geschehen kann, soll er sich bemühen, die Thäter auf frischer That zu betreten. Ist ihm der Thäter bekannt, so soll er ihn darauf aufmerksam machen, daß er ihn wegen des begangenen Frevels zur Anzeige bringen müsse. Es muß dies in ruhiger und gemessener Weise geschehen und jede beleidigende oder aufreizende Ausdrucksweise dabei vermieden werden.

Hat er den Thäter bei dem Betreten nicht zur Rede gestellt oder nicht zur Rede stellen können, weil derselbe z. B. vor ihm die Flucht ergriffen hat, so soll er dies in den nächsten acht Tagen mit Angabe der Zeit des Betretens mündlich oder schriftlich direct oder durch Vermittelung des Ortsbürgermeisters nachholen.

Ist ihm die Person des betroffenen Thäters nicht bekannt, so soll er denselben auffordern, ihm entweder mit dem gefrevelten Object zum Bürgermeister des nächsten Ortes zu folgen (vgl. §. 13 des Gesetzes), oder, wenn er durch ersteres von seinen übrigen Dienstverrichtungen abgehalten würde, ihm ein Pfand abzugeben, das vorzugsweise zum leichteren Erkennen des Frevlers dienen, auch, soweit thunlich, dem ungefähren Werth des Schadensersatzes und der Strafe entsprechen soll und alsbald an den Bürgermeister der

Digitized by Google

Gemarkung abzuliefern ist. Im Weigerungsfall ist er berechtigt, solche unbekannte Personen zu arretiren. (Vergl. §. 38 pos. 6 des Gesetzes.)

§. 10.

Beschlagnahme d. Frevelobjecte.

Holz und sonstige Waldprodncte, Wildpret und Fische, welche gefrevelt sind oder von welchen zu vermuthen ist, daß sie gefrevelt seien, soll der Förster, soweit er dadurch nicht von andern wichtigern Dienstverrichtungen abgehalten wird, in Beschlag nehmen und für die Ablieferung derselben an den Bürgermeister der betreffenden Gemarkung Sorge tragen. Dasselbe gilt, wenn gesteigertes Holz ohne Ermächtigung, d. h. ohne Abfuhrschein aus dem Wald gebracht worden ist. (Vgl. §. 13 des Gesetzes.)

§. 11.

Beschlagnahme der Werkzeuge.

Die Werkzeuge, womit Forstfrevel begangen worden sind, darf der Förster nur denjenigen Personen abnehmen, welche ihm unbekannt sind. (Vergl. §. 38 pos. 6 des Gesetzes.) Die Werkzeuge dagegen, womit Jagd- oder Fischereivergehen begangen worden sind, ist er den betreffenden Personen ohne Unterschied, ob sie ihm bekannt sind oder nicht, abzunehmen berechtigt. (Vgl §§. 25, 28, 35, 38 pos. 7 des Gesetzes.) Er ist jedoch dazu nicht unter allen Umständen verpflichtet, vielmehr bleibt es dem Ermessen des Försters im einzelnen Falle überlassen, ob die Abgabe der Werkzeuge zu verlangen und nöthigenfalls zu erzwingen sei. Er hat dabei mit Umsicht und zwar so zu verfahren, daß, wo möglich, seine persönliche Sicherheit nicht gefährdet und überhaupt ein Unglück möglichst vermieden werde. Die abgenommenen Werkzeuge hat er alsbald dem betreffenden Bürgermeister abzuliefern.

§. 12.

Nothwehr.

Von der Schußwaffe, welche dem Förster zu tragen gestattet ist, darf er nur dann Gebrauch machen, wenn er sich im Stande der Nothwehr befindet, d. h. wenn von dem Frevler ein mit Gefahr für Leben oder Gesundheit verbundener gewaltthätiger Angriff gegen ihn begonnen worden oder mit Grund als eben bevorstehend zu erwarten ist und ungefährlichere Mittel zur Abwendung der Gefahr ihm nicht zu Gebote stehen. Aber auch in solchen Fällen ist das Leben des Angreifenden nach Möglichkeit zu schonen. (Vergl. §. 43 des Strafgesetzbuchs.) Dem Förster wird dabei ein umsichtiges, gemessenes, zu keiner Gewaltthätigkeit Veranlassung gebendes Verhalten eingeschärft und besonders bemerklich gemacht, daß es ihm durchaus nicht gestattet ist, fliehende Frevler, um sie zum Stehen zu bringen oder aus welchem sonstigen Grunde, mit Anwendung der Schußwaffe zu bedrohen.

Digitized by Google

§. 13.

Bemerkt der Förster, daß gefrevelt worden ist, ohne daß er den Thäter darüber angetroffen hat, so muß er sich auf jede sachgemäße Weise bemühen, denselben zu erforschen; er muß deßhalb auf alle eintretende Umstände Rücksicht nehmen, Erkundigungen bei unbescholtenen Leuten einzuziehen suchen, die Spur verfolgen, Haussuchung durch die Ortsbehörde veranlassen und dergleichen. Haussuchungen sollen nur unter Zuziehung der Ortsbehörde und, soweit es geschehen kann, unter Zuziehung des Hausbewohners und nur dann stattfinden, wenn bestimmter Verdacht vorliegt, daß die gefrevelten Gegenstände irgendwo im Gebäude sich versteckt finden. Es ist dabei mit möglichster Schonung zu verfahren; insbesondere darf die Haussuchung ohne besondere Gründe nicht zur Nachtzeit vorgenommen, und auch nicht auf solche Räumlichkeiten ausgedehnt werden, wo die Objecte nicht wohl versteckt sein können. Das bei der Haussuchung etwa aufgefundene Holz, sowie überhaupt alles Holz, von welchem vermuthet wird, daß es gefrevelt sei, ist, soweit thunlich, genau mit dem Freveistock zu vergleichen, um in dieser Weise die Identität herzustellen. Haussuchung.

§. 14.

In dem Falle, wenn ein Förster einen Frevler bei der That zwar gesehen, jedoch nicht namentlich erkannt hat, ist es erforderlich, daß er ihn binnen der nächsten sechs Wochen wieder auffinde und namentlich zur Anzeige bringe, wenn die Denunciation an und für sich und ohne sonstige Beweismittel zur Ueberführung dienen soll. (Vergl. §. 38 pos. 2 des Gesetzes.)

§. 15.

Neben der sorgfältigen Ermittlung des Thäters hat der Förster auf alle Umstände zu achten, welche zur Ermittlung des Schadens und des Schadenersatzberechtigten dienen. Er hat deßhalb das gefrevelte Object selbst (in welcher Beziehung auf das Reguliv zur Festsetzung des Schadens aufmerksam gemacht wird), dessen Quantität und den Ort, wo dasselbe gefrevelt worden ist, genau zu ermitteln. Ermittlung des Schadens.

Bei Stammfreveln hat er den Durchmesser sorgfältig zu messen. Das Messen geschieht am Anfang des Stammes, d. h. dicht über dem Wurzelstock. (Vergl. §. 6 des Gesetzes.)

Bei nicht runden Stämmen muß der Durchmesser kreuzweise gemessen und der Durchschnitt beider Messungen ermittelt werden. Kommen entrindete Stämme vor, so ist beim Messen des Durchmessers die Dicke der Rinde dem gefundenen Maß des Durchmessers noch zuzurechnen.

Unter Traglast ist ein Gewicht von 50 Pfund zu verstehen. Wenn sonach die Last

Digitized by Google

Holz, mit welcher ein Frevler betroffen wird, 100 Pfund schwer ist, so kommt er mit 2 Traglasten zur Anzeige, und umgekehrt, wenn sie nur 25 Pfund schwer ist, mit einer halben Traglast. Das Gewicht ist pflichtmäßig zu tariren. Sind die gefrevelten Objecte auf Wagen ꝛc. geladen, so ist nach dem zweitletzten Satz des §. 6 des Gesetzes zu verfahren.

Bei Forstbeschädigung ist mit Rücksicht auf §. 17 des Gesetzes darauf zu achten, ob der beschädigte Stemm in Folge der Beschädigung voraussichtlich absterben oder in seinem Wachsthum bedeutend gehemmt werden wird. Ebenso bei Entwendung von Astholz mit Rücksicht auf pos. 3 des Regulativs.

§. 16.

Erschwerende Umstände.

Der Förster hat weiter darauf zu achten, ob bei einem Forstdiebstahl, bei einer Forstbeschädigung oder einem Forstweidfrevel, bei einem gefährlichen oder einfachen Jagdvergehen und bei einem Fischereivergehen einer der in §. 9 des Gesetzes, sowie weiter bei einem gefährlichen Jagdvergehen einer der im §. 27 des Gesetzes bezeichneten erschwerenden Umstände vorliegt.

Es wird dabei weiter noch auf Folgendes aufmerksam gemacht:

a. nach §. 9 pos. 4 des Gesetzes tritt Strafschärfung ein, wenn der Frevler sich weigert, dem Förster ein Pfand abzugeben oder ihm mit dem gefrevelten Objeet zu dem Bürgermeister der Gemarkung oder des nächsten Ortes zu folgen. Es kommt dies jedoch nur bei solchen Personen in Anwendung, welche dem Förster unbekannt sind; (Vergl §. 13 und §. 38 pos. 6 des Gesetzes.)

b. unter der in §. 9 pos. 6 des Gesetzes genannten Abmahnung von dem Frevel ist nur diejenige Abmahnung zu verstehen, welche der Begehung des Frevels unmittelbar vorausgeht.

§. 17.

Consortium, Theilnahme u. Begünstigung.

Betrifft der Förster Mehrere bei einem Frevel, so hat er darauf zu achten, ob ein Consortium nach Maßgabe des §. 10 des Gesetzes vorhanden ist.

Nach §. 11 des Gesetzes, sowie nach den §§. 32 und 36 soll Derjenige bestraft werden, welcher wissentlich gefreveltes Holz oder sonstige Waldproducte, Wildpret oder Fische, wissend, daß diese Gegenstände gefrevelt sind, unerlaubter Weise erwirbt oder annimmt; und es soll der wissentlich unerlaubte Erwerb als vorhanden angenommen werden, wenn der Erwerber nach der Beschaffenheit der gefrevelten Gegenstände, oder nach den Umständen, unter welchen sie ihm angeboten wurden, vermuthen mußte, daß sie gefrevelt seien. Der Förster wird daher auf solche Personen aufmerksam sein, eine Anzeige jedoch nur dann erheben, wenn Grund zu vermuthen ist, daß der Käufer gewußt habe oder habe

Digitized by Google

wiſſen können, (z. B. nach der Beſchaffenheit des Holzes, der Perſon des Verkäufers), daß das Object gefrevelt ſei.

Desgleichen ſoll nach §. 11 des Geſetzes Derjenige beſtraft werden, welcher ſich der Theilnahme oder der Begünſtigung eines Frevels ſchuldig macht, wie z. B. Derjenige, welcher dem Thäter Werkzeuge oder andere Mittel, welche zu der That gedient haben, wiſſend, daß ſie dazu dienen ſollen, verſchafft hat; welcher am Gebrauch der entwendeten Objecte oder an deren Verwerthung oder Verwahrung ſich wiſſentlich betheiligt hat, oder welcher die Entdeckung des Thäters durch Rufen, Pfeifen, durch unwahre Angaben über den Namen des Thäters oder über die Richtung ſeiner Flucht zu verhindern geſucht hat.

§. 18.

Forſtdiebſtähle der Kinder und Hausgenoſſen.

Nach §. 12 des Geſetzes gilt es als Regel, daß die Eltern oder Pflegeeltern für die Frevel ihrer ſchulpflichtigen Kinder beſtraft werden; jedoch tritt dann eine Ausnahme ein, wenn anzunehmen iſt, daß das Vergehen gegen Wiſſen und Willen der Eltern begangen wurde. Der Förſter hat daher auf ſolche Umſtände genau zu achten, welche dafür ſprechen, daß eine ſolche Ausnahme vorliege, wie z. B. wenn Kinder einen Frevel begehen, um aus Muthwillen oder Spielerei ein Feuer anzuzünden u. ſ. w.

Ferner ſollen die Eltern und Dienſtherrſchaften für die Frevel ihrer Hausangehörigen geſtraft werden, wenn ſie ſich der Theilnahme oder der Begünſtigung daran ſchuldig machen.

In welchen Fällen eine ſolche Theilnahme oder Begünſtigung vorliegt, iſt in dem vorhergehenden Paragraphen dieſer Inſtruction, wie auch in §. 12 pos. 2 des Geſetzes beiſpielsweiſe geſagt.

Endlich ſollen nach §. 41 des Geſetzes Eltern, Pflegeeltern und Dienſtherrſchaften auch dann, wenn ſie für den Frevel ihrer Familienangehörigen und ihres Geſindes nicht mitbeſtraft werden, doch für den Schadenserſatz haften und es muß deßhalb ihr Name in der Anzeige bemerkt werden, damit der Erſatz des Schadens auf ſie übertragen werden kann.

Aus gleichem Grund ſind auch bei Weidfreveln neben dem Hirten die Eigenthümer des Vieh's oder wenigſtens einzelne namhaft zu machen.

§. 19.

Jagd- und Fiſchereivergehen.

Der Förſter wird beſonders aufmerkſam gemacht auf die Beſtimmung in den §§. 24 und 34 des Geſetzes, wonach ein gefährliches Jagdvergehen oder Fiſchereivergehen als vor-

Digitized by Google

handen angenommen werden muß, und auf den §. 28 pos. 1 des Gesetzes, wonach ein einfaches Jagdvergehen als vorhanden angenommen werden kann, wenn Personen unter den daselbst näher bezeichneten Umständen betroffen werden. Der Förster wird dabei genau darauf achten, ob die betroffenen Personen mit den bezeichneten Geräthschaften sich außerhalb der bestehenden Verbindungswege befunden haben, sowie weiter, ob sonstige Umstände vorhanden sind, welche darauf schließen lassen, daß die betreffende Person die Absicht des Wildschießens, des Wild- oder Fischfangens gehegt oder sich zu einem andern Zweck mit den Jagd- oder Fischereigeräthschaften außerhalb der bestehenden Verbindungswege begeben habe. Wo es thunlich ist, soll er sie sofort über den Grund ihrer Anwesenheit in dem fremden Bezirk befragen und geeigneten Falls über ihre Angaben die nöthigen Erkundigungen einziehen.

§. 20.

Anzeigepflicht.

Der Förster ist verpflichtet, alle von ihm wahrgenommenen Uebertretungen, welche in dem Forststrafgesetz vom 6. Januar 1860 und in dieser Instruction näher bezeichnet sind, bei dem ihm vorgesetzten Oberförster zur Anzeige zu bringen. (Vgl. §. 38 des Gesetzes.)

Er hat auch auf die an sein Revier angrenzenden Waldungen und Feldgemarkungen sein Augenmerk zu richten und alle Frevel und Unordnungen, welche er darin bemerkt, entweder selbst zur Anzeige zu bringen oder dem einschlagenden Förster oder Feldschützen mitzutheilen. (Vergl. §. 43 des Feldfrevelgesetzes.)

Ein Abdruck des Feldfrevelgesetzes und der Instruction wird ihm zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen seinen Angaben voller Glauben beigelegt werden soll, sowie hinsichtlich der Strafen, welche ihn treffen, wenn er eine ihm obliegende Anzeige wegen Forst- oder Feldfrevel wissentlich unterläßt, wenn er wissentlich eine ganz oder theilweise falsche Anzeige erhebt, oder wenn er selbst an Forst-, Jagd- oder Fischereivergehen oder an Feldfreveln sich in irgend einer Weise betheiligt, wird er auf den §. 38 des Forststrafgesetzes und auf den §. 43 des Feldfrevelgesetzes vom 19. Februar 1863 verwiesen.

§. 21.

Eintrag in's Freveljournal.

Sobald der Förster einen Frevel entdeckt, hat er ihn sogleich in sein zu jeder Zeit bei sich zu führendes Buch aufzunotiren und aus demselben täglich zu Hause in sein Journal nach Muster Nro. 1 einzutragen, dergestalt, daß so genau als möglich darin enthalten ist:

Digitized by Google

1) der Vor- und Zuname und Wohnort des Frevlers (wenn derselbe schulpflichtig ist oder in Diensten eines Andern steht oder zu dessen Hausgenossenschaft gehört, so muß dies ebenfalls bemerkt und der Name der Eltern, Pflegeeltern, Dienstherrschaften oder Familienhäupter angegeben werden);

2) eine genaue Angabe, worin das Vergehen bestanden hat, sowie des Tags und der Tageszeit wann, des Districtes oder des Ortes wo, und des Gegenstandes woran dasselbe begangen ist. (Die Beschaffenheit und die Quantität des gefrevelten Holzes u. s. w. ist hier genau nach Durchmesser oder nach Anzahl der Tragläste anzugeben);

3) eine Angabe etwa vorhandener Erschwerungsgründe, etwaiger Wiederholungsfälle, etwaiger Widersetzung;

4) eine Angabe darüber, welche Umstände auf eigner Wahrnehmung des Försters und welche auf Mittheilung anderer Personen beruhen, also namentlich, ob, wo und wann der Frevler von dem Förster auf der That betroffen, oder wenn dies nicht der Fall ist, durch welche Umstände die Entdeckung des Frevels herbeigeführt worden ist, namentlich auch, welche Spuren durch Angaben anderer Personen ermittelt worden sind. Bei stattgehabter Haussuchung oder sonstiger Auffindung von Waldproducten muß in der Anzeige genau angegeben sein, wodurch dieselben als überhaupt und an welchem Ort gefrevelt erkannt worden sind. Ferner ist zu bemerken, ob entwendete Waldproducte im Besitz der damit betroffenen Personen belassen oder mit Beschlag belegt und ob und zu welchem Preise sie verwerthet worden sind;

5) auch diejenigen Frevel, deren Thäter nicht ausfindig gemacht werden konnten, sind in dieses Journal einzutragen.

§. 22.

Regelmäßige Berichte an den Oberförster.

Aus diesem Journal hat der Förster am Schlusse jeden Monats eine Frevelliste bis auf nähere Bestimmung nach Muster des Journals anzufertigen, an den Oberförster einzusenden und den Tag, wo solches geschehen, in dem ersteren zu notiren. Ganz ungewöhnliche und vorzüglich bedeutende Frevel und sonstige Vorfälle sind am nämlichen Tage, wo der Förster sie gewahr wird, durch einen besonderen Bericht nach der anliegenden Form Nro. II., oder mündlich dem Oberförster anzuzeigen.

Monatlich hat er einen Bericht über Alles, was im verflossenen Monat in seinem Revier vorgefallen und gethan worden ist, an den Oberförster einzusenden, damit er denselben von allem dem unterrichtet, was von diesem etwa unbemerkt geblieben sein sollte.

Digitized by Google

Zu dem Ende hat er ein Tagebuch zu führen, worin alle Geschäfte, die er an jedem Tag vollzogen hat, verzeichnet werden müssen.

Es muß aus diesem Tagebuch zugleich zu entnehmen sein, wo er sich zu den verschiedenen Tageszeiten aufgehalten hat.

§. 23.

Beiwohnung bei der Untersuchung der Frevel.

Wenn die von dem Förster angezeigten Frevel von dem Amte untersucht werden, so hat er sich so oft dabei einzufinden und alle nöthige Auskunft zu geben, als es von dieser Behörde für nöthig erkannt wird.

§. 24.

Weitere Dienstgeschäfte der Förster: Waldculturen.

Wenn in dem Beschützungsreviere Waldculturen vorgenommen werden, so hat er für die pünktliche Ausführung der Vorschriften zu sorgen, welche der Oberförster deßhalb gibt; namentlich daß der Saamen an den bestimmten Orten und Zeiten gesammelt, der Boden des zu cultivirenden Districts gehörig zubereitet, die Aussaaten vorgenommen, die ausersehenen Pflänzlinge ausgehoben werden, und hiernächst diese jungen Aussaaten und Anpflanzungen gegen jeden Schaden und Nachtheil vorzüglich zu schützen. Wo nach Accord gearbeitet wird, hat er sich von den Accordsbedingungen genau zu unterrichten und deren Vollzug zu überwachen.

Wenn Culturen, Holzfällungen oder sonstige Waldarbeiten im Gemeindedienst vorgenommen werden sollen, so hat er nach Anleitung des Oberförsters sich über die geeignete Zeit zu deren Vornahme mit dem Bürgermeister zu benehmen, damit einestheils der richtige Zeitpunct zur Ausführung nicht versäumt, anderntheils auch diejenige Zeit gewählt wird, wo die Gemeindeglieder durch andere Arbeiten an dem Vollzug nicht gehindert sind.

Wenn er Raupen, Käfer und andere schädliche Insecten im Uebermaß im Walde bemerkt, so hat er es sogleich dem Oberförster anzuzeigen, ebenso auch, wenn der Wildstand junges Gehölz beschädigt hat.

§. 25.

Holzfällungen.

Bei allen Holzanweisungen soll der betreffende Förster zugegen sein, sich mit allen Vorschriften, welche der Oberförster dabei ertheilt, bekannt machen und demnächst darauf sehen, daß sie befolgt werden.

Er hat darauf zu sehen, daß kein Holz, von welcher Art es auch sein mag, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Oberförsters, welche derselbe ihm schriftlich oder mündlich bekannt macht, gefällt werde.

Digitized by Google

Was weiter bei der Fällung des Holzes beobachtet werden soll, ist in der für die Holzhauermeister erlassenen Instruction näher bezeichnet; der Förster erhält solche zu seiner Nachricht mitgetheilt und er hat überall darauf zu sehen, daß die darin gegebenen Vorschriften sowohl von den Holzhauermeistern als von Holzhauern und jedem andern, dem eine Fällung erlaubt wird, pünctlich befolgt werden.

Da, wo Holz gefällt wird, muß sich der Förster vorzüglich oft einfinden und sich mit dem, was geschlagen werden soll und geschlagen worden ist, bekannt machen, deßhalb auch beiwohnen, wenn das gefällte und nummerirte Holz von dem Oberförster nachgesehen wird, um hiernächst etwaige Entwendungen desto genauer und leichter bemerken zu können.

Die Aufnahme des gefällten Holzes hat der Förster mit dem Holzhauermeister, oder bei dessen Ermangelung mit dem Accordanten der Fällung oder dem Gemeindevorstand selbst vorzunehmen und das Nummerverzeichniß dem Oberförster einzuhändigen oder einhändigen zu lassen.

§. 26.

Das gefällte Holz darf derselbe nicht eher abfahren lassen, als bis es von dem Oberförster revidirt, vereinnahmt und derjenigen Behörde, welche die Nutzungen des Waldes zu verwalten hat, überwiesen worden ist. Derjenige, welcher das Holz wegbringen will, muß eine Weisung dieser Behörde bei sich führen, um sich legitimiren zu können, da der Förster ohne eine solche Weisung kein Holz verabfolgen darf. Holzabfahrt.

Er hat darauf zu sehen, daß das gefällte Holz in der von dem Oberförster bestimmten Zeit abgefahren oder aus dem Walde geschafft wird. Er muß sein Augenmerk darauf richten, daß die Fuhrleute dabei den Wald soviel als möglich schonen, die von dem Oberförster gegebenen näheren Vorschriften genau beobachten und dem Empfänger durch Abwerfen und heimliche Entwendung des Holzes keinen Nachtheil zufügen.

Wenn während der Abfahrt des Holzes durch eingetretene ungünstige Witterung die Wege unfahrbar geworden sind und die Abfahrt des Holzes erschwert oder unmöglich wird, so hat er den Oberförster hiervon zu unterrichten, um anderweite Verfügungen wegen der Abfuhr des Holzes durch Verlängerung des Termins zur Abfahrt treffen zu können.

§. 27.

Wenn Holz verkohlt werden soll, so hat der Förster darauf zu sehen, daß der Köhler: Köhlereibetrieb.

1) sich genau derjenigen Meilerstelle bedient, welche ihm durch den Oberförster angewiesen worden ist;

Digitized by Google

2) das in dem Wald zerſtreut liegende Holz, insbeſondere in Schlägen, welche mit jungem Holz bewachſen ſind, auf die wenigſt ſchädliche Weiſe an die Meilerſtelle bringt;

3) ſolches zur Schonung des Waldes theils auf die Meilerſtelle ſelbſt, theils unmittelbar um dieſelbe herum legt;

4) ſich zum Decken der Meiler keines anderen, als des ihm angewieſenen Raſens, Mooſes oder Laubes bedient;

5) um jeden Meiler nach Verhältniß der Lage und des anſtoßenden jungen Holzes einen angemeſſenen Windſchirm anlegt;

6) beim Austhun der Kohlen aus dem Meiler diejenigen Maßregeln ergreift, welche die Sicherheit des Waldes erfordert;

7) daß er noch nicht ganz ausgelöſchte und erkaltete Kohlen nicht abfahren läßt.

§. 28.

Waldbrände. Wenn in dem Walde ein Brand ausbricht, ſo hat der Förſter ohne Verzug den Oberförſter davon zu benachrichtigen, ſich ſelbſt aber mit den nöthigen Gehülfen ſogleich an Ort und Stelle zu begeben, wenn es nöthig ſcheint, auch die benachbarten Ortſchaften zur Hülfe rufen zu laſſen und alle nach den Umſtänden möglichen Mittel anzuwenden, um das Feuer zu löſchen. Wenn namentlich das Feuer in einem jungen Gehege entſteht, wo es raſch um ſich greift, beim Verzug Gefahr und kein anderes Löſchmittel dienlich iſt, ſo ſoll der Förſter befugt ſein, auf der Seite, wohin der Wind das Feuer weht, in einer ſolchen Entfernung von demſelben, daß es während des Abtriebs nicht ſchon darüber laufen kann, einige Ruthen breit alles Holz abhauen und auf die Seite bringen, oder, wenn das nicht thunlich iſt, in das Feuer ſelbſt möglichſt weit hineinwerfen zu laſſen; dann aber muß er dafür ſorgen, daß das auf dem abgetriebenen Streifen befindliche dürre Laub oder Moos weggeſchafft, die Erde wund und dadurch für das Feuer unempfänglich gemacht und nach gelöſchtem Brand noch ſo lange dabei Wache gehalten werde, bis kein Wiederausbruch des Feuers mehr zu fürchten iſt.

§. 29.

Bei Haubergen. Derjenige Förſter, in deſſen Revier ſich Hauberge befinden, hat ſich genau nach der ihm dieſerhalb von dem Oberförſter zugehenden Inſtruction zu bemeſſen.

Digitized by Google

§. 30.

Bei Verabfolgung von Forst-, Jagd- und Fischereinutzungen.

Alle Nutzungen, welche aus dem Wald bezogen werden sollen, sie mögen Namen haben, wie sie nur immer wollen, müssen zwar von dem Oberförster bestimmt werden; der Förster darf sie aber von Niemand in Empfang nehmen oder abführen lassen, der sich nicht zuvor bei ihm durch eine Weisung derjenigen Behörde legitimiren kann, welche die Renten des Waldes verwaltet. In gleicher Weise müssen ihm auch hinsichtlich der Jagd- und Fischereinutzungen allgemeine oder besondere Weisungen zur Verabfolgung durch die Berechtigten oder Verwalter, wenn sie dieselben nicht selbst beziehen, zugefertigt werden.

§. 31.

Allgemeine Sicherheit.

Wenn sich in den Waldungen verdächtiges Gesindel aufhält, so hat der Förster sogleich die Ortsbehörde oder das Amt davon zu benachrichtigen.

Sollte er reißende Thiere antreffen, deren gänzliche Vertilgung gesetzlich verordnet ist, so hat er sie niederzuschießen, oder wenn ihm dieses nicht gelingt, sogleich dem Oberförster davon die Anzeige zu machen.

§. 32.

Grenzen des Geschäftskreises.

Es ist zwar in den vorhergehenden Paragraphen bereits angegeben, worin die Geschäfte eines Försters bestehen; damit er aber die Grenzen seines Amtes nicht überschreite, wird hier noch ausdrücklich bemerkt, daß er ganz und gar nicht befugt ist, irgend eine Holzanweisung oder Abgabe, sie mag so gering sein, wie sie nur immer wolle, vorzunehmen oder eine andere Waldnutzung, sie bestehe nun in Streulaubsammeln, Grasrupfen, Viehweiden u. dgl. Jemanden selbst zu gestatten.

§. 33.

Betreten des bebauten Landes.

Wenn der Förster zum Zweck der Verhütung oder Entdeckung von Forst-, Jagd-, Fischerei- oder Feldvergehen, überhaupt in Versehung seines Dienstes, bebautes Land, Weinberge oder Wiesen betreten muß, so hat er dabei mit möglichster Schonung der Felderzeugnisse zu verfahren.

§. 34.

Legitimation.

Damit etwaige Zweifel über die dienstliche Eigenschaft des Försters sofort beseitigt werden können, hat derselbe eine von dem Herzoglichen Amt auszustellende Bescheinigung über seine Anstellung und Verpflichtung als Förster stets bei sich zu führen.

Digitized by Google

§. 35.

Nach dieſer Inſtruction haben ſich auch die Hülfsförſter, ſowie die Holzhauermeiſter, welche auf den Forſtſchutz verpflichtet ſind, zu bemeſſen. Jagdaufſeher werden in der Regel nur auf den Schutz der Jagd gegen die in Tit. 2 des Strafgeſetzes vorgeſehenen Jagdvergehen verpflichtet. Sollten ſie aber aus beſonderen Gründen zugleich auf den Forſtſchutz verpflichtet worden ſein, ſo haben ſie ſich ebenfalls nach gegenwärtiger Inſtruction zu bemeſſen.

Digitized by Google

Muſter Nr. I.

Journal

über die von dem Förſter Schmidt zu Kleidorf entdeckten Frevel im Monat Juli des Jahres 1862.

Tag des Monats.	Vor- und Zuname, auch Wohnort des Frevlers und Bezeichnung des Frevels.	Durchmeſſer der Stämme Zoll.
6.	Des Mittags 11 Uhr hat Johannes Kunz zu Kleidorf in dem in der Gemarkung Kleidorf gelegenen Domanialwalddiſtrict, an der Burg, einen grünen Buchenraidel von . . . . . gehauen. Ich traf ihn auf ſeinem Weg nach Haus und ließ ihn das Holz an den Bürgermeiſter abliefern.	5
8.	Abends 5 Uhr traf ich des Johannes Würzen Ehefrau aus Dondorf, als ſie im jungen Geheeg des daſigen Gemeindewaldes am Hainchen eine Laſt Gras mit der Sichel abgemacht hatte.	
12.	fand ich, daß in dem Kleidorfer Gemeindewald, Diſtrict Frauwald, eine junge Eiche von . . . . . gehauen und entwendet worden war.	6
	Ich begab mich daher ſogleich nach Kleidorf, wohin die Spur führte, nahm mit Zuziehung des Herrn Bürgermeiſters daſelbſt eine Hausſuchung vor und fand eine Eiche von gleicher Stärke bei dem Peter Walsdorf von da, die ich mit dem Frevelſtocke übereinſtimmend befunden habe. Derſelbe behauptete, daß ſie aus ſeiner Eigenthumshecke ſei, konnte aber darin den paſſenden Stock nicht zeigen.	
24.	fand ich, daß im Kleidorfer Gemeindewald, Diſtrict Stockberg, eine Birke von mit der Säge friſch abgeſchnitten worden war, konnte jedoch, trotz aller Nachforſchung den Thäter nicht entdecken.	8
	1. Auguſt 1862.	
	N. N. Förſter.	

Digitized by Google

Muster Nr. II.

An

Herrn Oberförster Kister auf dem Forsthaus

gehorsamster Bericht

des Försters Schmidt zu Kleidorf.

Einen außerordentlich starken Holzfrevel betreffend.

Als ich heute Morgen in den Domanialwald Gibelsberg kam, fand ich, daß in der verflossenen Nacht daselbst 20 junge Eichen, jede 5 Zoll im Durchmesser, abgehauen und mit mehreren Karren weggefahren worden waren. Ich verfolgte die Spur nach Alsdorf und sah gleich beim Eintreten in das Ort zwei davon in dem Hofe des Philipp Lenz liegen. Hierauf ersuchte ich den H. Bürgermeister daselbst um eine Hausvisitation, wo sich nicht nur die bei Philipp Lenz, sondern auch die übrigen bei nachbenannten Einwohnern fanden:

1) Peter Kilian 2 Stück.
2) Johann Kaß 2 Stück.
3) Nicolaus Mang 3 Stück.
4) Joseph Nitz 4 Stück.

Diese gaben noch den Peter Linz, Adam Kalb und Adam Maibach als Consorten an; jedoch fand sich in der Wohnung der Letzteren kein Holz mehr vor, dieselben waren aber nicht zu Hause, und sollen gerade aus dem Walde mit dem Holz auf die Saline gefahren sein. Die noch gefundenen 13 Eichen wurden von dem Herrn Bürgermeister in Beschlag genommen.

Kleidorf, den 27. November 1862.

Schmidt, Förster.

Digitized by Google

(Die Instruction für die Feldschützen betreffend.)

Nachdem sich in Folge des Gesetzes vom 19. Februar d. J. die Feldfrevel betreffend, (Verordnungsblatt Nro. 8), die Nothwendigkeit ergeben hat, die bestehende Instruction für die Feldschützen einer Revision zu unterziehen, so wird nunmehr unter Aufhebung der mit der Feldfrevelordnung vom 22. Januar 1851 erlassenen Instruction vom 18. März 1851 die nachstehende Instruction für die Feldschützen zur Danachachtung verkündigt.

Wiesbaden, den 18. Mai 1863.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Speck.

Instruction

für die Feldschützen.

§. 1.

Der Feld- und Flurschütze muß sich vor allen Dingen eine genaue Kenntniß der gemeinheitlichen und der eigenthümlichen Aecker und Wiesen eines jeden Einwohners, und der Eigenthums- und Gemarkungsgrenzen zu verschaffen suchen, damit er begangene Feldfrevel sogleich erkennen und für die Abschätzung des Schadens zu Gunsten des richtigen Beschädigten Sorge tragen kann.

§. 2.

Derselbe hat sich mit dem Inhalt der Feldfrevelordnung vom 19. Februar 1863, wovon ihm ein Abdruck mitgetheilt wird, und mit den von dem Feldgerichte getroffenen localpolizeilichen Bestimmungen genau bekannt zu machen, um den Umfang seiner Pflichten zu kennen.

§. 3.

Da ihm die Sicherheit des Feldeigenthums zunächst anvertraut und seinem Schutze übergeben ist, so muß er überhaupt, vorzüglich aber zur Zeit, wo die Felder bestellt sind und die Gewächse ihre Reife erhalten haben, sich im Felde aufhalten.

§. 4.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß Feldfrevler hauptsächlich während der Zeit des ge-

Digitized by Google

schlossenen Feldes das Feldeigenthum Anderer zu beeinträchtigen suchen, weßwegen die Feldschützen hauptsächlich zu dieser Zeit, und namentlich vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang, so wie zur Mittagszeit und an Sonn- und Festtagen, ihre Wachsamkeit verdoppeln und in dem Felde anwesend sein müssen.

§. 5.

Der Nüchternheit und genauen Befolgung der Vorschriften, ohne Leidenschaft, müssen sie sich stets befleißigen, indem Trunkenheit und Dienstnachlässigkeit mit der Beibehaltung des Dienstes nicht vereinbarlich sind.

§. 6.

Die Feldschützen sind zunächst dem Bürgermeister und Gemeinderathe, sowie dem Feldgerichte eines jeden Ortes untergeordnet, und müssen die von denselben erlassenen Befehle und Anordnungen pünktlich befolgen. Bürgermeister und Gemeinderath sind ermächtigt, die Feldschützen bei eintretendem Ungehorsam oder Dienstnachlässigkeiten bis zu 3 fl. zu bestrafen oder Dienstentlassung bei dem Amte zu beantragen.

§. 7.

Der Feldschütz hat darauf zu achten, daß der seinem Schutz anvertrauten Feldgemarkung irgend welche Nachtheile nicht zugefügt werden. Wo er Anlagen oder sonstige Umstände wahrnimmt, welche der Feldgemarkung nachtheilig werden können, hat er alsbald davon dem Bürgermeister Anzeige zu machen, um deren Beseitigung nöthigenfalls durch feldpolizeiliche Anordnungen zu veranlassen. Namentlich soll er den Bürgermeister darauf aufmerksam machen:

a. wann und wo das Beweiden der Wiesen oder des unbebaut oder brach gelassenen Feldes nicht zugelassen werden darf (vgl. §. 14 und §. 25 des Feldfrevelgesetzes);
b. wann und wo durch Tauben oder sonstiges Geflügel Schaden verursacht wird (vgl. §§. 26 und 27 des Gesetzes);
c. wo die Anlage von lebenden Befriedigungen oder von Gräben den gegebenen Vorschriften nicht entspricht (vgl. §§. 29 und 30 des Gesetzes);
d. wo die vorgeschriebene Entfernung von den Feldwegen und den benachbarten Grundstücken bei dem Anpflanzen von Obstbäumen nicht eingehalten ist (vgl. §§. 32 und 33 des Gesetzes);
e. wann und wo das Reinigen der Bäume von Raupennestern und Misteln (vergl.

Digitized by Google

§§. 34 und 35 des Gesetzes), sowie wo die Ausrottung der Wucherblume ꝛc. nöthig wird (vgl. §. 38 des Gesetzes);

f. wo im Feld angelegte Steinbrüche ꝛc. eingefriedigt oder zugeworfen werden müssen (vgl. §. 41 des Gesetzes),

um in allen diesen Beziehungen die etwa nöthigen feldgerichtlichen Auflagen zu veranlassen.

Insbesondere aber hat der Feldschütz darauf zu achten, daß keine Feldfrevel, wie sie in den §§. 2, 3, 11, 12, 14, 16 bis 42 des Feldfrevelgesetzes näher beschrieben sind, stattfinden.

Da in dem §. 41 des Gesetzes bezüglich des Schürfens ohne Erlaubniß auf die Bestimmungen in den §§. 4, 13, 14 und 29 der Bergordnung vom 18. Februar 1857 verwiesen wird, so wird dem Feldschütz hier bemerkt, daß darin folgendes bestimmt ist:

1) Niemand darf ohne Schurfschein oder nach abgelaufener Schurfzeit auf fremdem Grundeigenthum schürfen;
2) Niemand, auch wenn er im Besitz eines gültigen Schurfscheins ist, darf auf fremdem Grundeigenthum einschlagen, wenn er nicht vorher dem Bürgermeister der betreffenden Gemarkung und dem Grundeigenthümer Anzeige gemacht und auf Verlangen Caution gestellt hat;
3) vor Beginn jeder Art von Bergbauarbeiten muß dem betreffenden Eigenthümer wegen des Grundschadens Vergütung geleistet werden;
4) verlassene Schürfe müssen sofort wieder eingeebnet werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Strafen bis zu 30 fl. oder vier Wochen Gefängniß und einer Anzeigegebühr von 30 kr. bis zu 1 fl. 30 kr. geahndet.

Weiter wird der Feldschütz in Folge vorgekommener Mißverständnisse darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 28 des Gesetzes nur das Aehrenlesen unter den daselbst bezeichneten näheren Voraussetzungen gestattet ist, alles weitere s. g. Stoppeln von Obst, Weintrauben u. s. w. zu den in den §§. 3 und 4 des Gesetzes bezeichneten Vergehen gehört.

Der Feldschütz hat ferner darauf zu achten, daß innerhalb seines Reviers Vogelnester nicht zerstört oder ausgenommen, überhaupt den Bestimmungen zum Schutz der Vögel nicht entgegengehandelt wird. (Vergl. §. 20 pos. 23 des Forststrafgesetzes vom 6. Januar 1860.)

§. 8.

Der Feldschütz soll sich bestreben, das Begehen der Feldfrevel nach Möglichkeit zu verhüten; wo solches aber nicht geschehen kann, soll er sich bemühen, den Thäter auf fri-

Digitized by Google

ſcher That zu betreten. Iſt ihm der Thäter bekannt, ſo ſoll er ihn darauf aufmerkſam machen, daß er ihn wegen des begangenen Frevels zur Anzeige bringen müſſe. Es muß dies in ruhiger und gemeſſener Weiſe geſchehen und jede beleidigende oder aufreizende Ausdrucksweiſe dabei vermieden werden, wie denn überhaupt dem Feldſchützen bei allen ſeinen Dienſthandlungen ein ruhiges und gemeſſenes Benehmen zur Pflicht gemacht wird.

Hat er den Thäter bei dem Betreten nicht zur Rede geſtellt, ſo ſoll er dies in den nächſten 8 Tagen mit Angabe der Zeit des Betretens mündlich oder ſchriftlich direct oder durch Vermittlung des Ortsbürgermeiſters nachholen.

Iſt ihm die Perſon des betroffenen Thäters nicht bekannt, ſo ſoll er denſelben auffordern, ihm entweder mit dem gefrevelten Object zum Bürgermeiſter des nächſten Ortes zu folgen (§. 9 des Geſetzes), oder wenn er durch erſteres an ſeinen übrigen Dienſtverrichtungen abgehalten würde, ihm ein Pfand abzugeben, welches vorzugsweiſe zum leichteren Erkennen des Frevlers dienen, auch ſoweit thunlich dem ungefähren Werthe des Schadenserſatzes und der Strafe entſprechen ſoll und alsbald an den Bürgermeiſter der Gemarkung abzuliefern iſt. Im Weigerungsfall iſt er berechtigt, ſolche unbekannte Perſonen zu arretiren. (Vgl. §. 43 pos. 6 des Geſetzes.)

§. 9.

Beſchlagnahme der gefrevelten Objecte und Werkzeuge.

Solche Gegenſtände, an welchen ein Felddiebſtahl begangen worden oder zu vermuthen iſt, ſoll der Feldſchütz, ſoweit thunlich, ſtets und überall in Beſchlag nehmen, und für deren Ablieferung an den Bürgermeiſter der betreffenden Gemarkung ſorgen. (Vgl. §. 9 des Geſetzes.)

Die Werkzeuge womit Feldfrevel begangen worden ſind, darf der Feldſchütz nur denjenigen Perſonen abnehmen, welche ihm unbekannt ſind. (Vgl. §. 43 pos. 6 des Geſetzes.) Dieſelben ſind ebenfalls alsbald an die Ortsbehörde abzuliefern.

§. 10.

Bemerkt der Feldſchütz, daß gefrevelt worden iſt, ohne daß er den Thäter darüber angetroffen hat, ſo muß er ſich auf jede ſachgemäße Weiſe bemühen, denſelben zu erforſchen; er muß deßhalb auf alle eintretenden Umſtände Rückſicht nehmen, Erkundigung bei unbeſcholtenen Leuten einzuziehen ſuchen, die Spur verfolgen und dergleichen. Wenn er dringende Vermuthungen hat, daß die gefrevelten Gegenſtände irgendwo in Gebäuden ſich verſteckt finden, ſo hat er, jedoch nur unter Zuziehung der Ortsbehörde, eine Hausſuchung vor-

Digitized by Google

zunehmen. Letztere soll, soweit thunlich, unter Zuziehung des Hausbewohners, und nur dann stattfinden, wenn bestimmter Verdacht vorliegt, daß die gefrevelten Gegenstände irgendwo im Gebäude sich versteckt finden. Es ist dabei mit möglichster Schonung zu verfahren; insbesondere darf die Haussuchung ohne besondere Gründe nicht zur Nachtzeit vorgenommen, und auch nicht auf solche Räumlichkeiten ausgedehnt werden, wo die Objecte nicht wohl versteckt sein können.

Ueber die vollzogene Haussuchung, deren Gründe und Erfolg, ist im Beisein des Feldschützen von dem zugezogenen Gemeindebeamten ein kurzes Protocoll aufzunehmen.

§. 11.

In dem Falle, wenn ein Feldschütz einen Frevler bei der That zwar gesehen, jedoch nicht namentlich erkannt hat, ist es erforderlich, daß er ihn binnen der nächsten sechs Wochen wieder auffinde und namentlich zur Anzeige bringe, wenn die Denunciation für sich und ohne sonstige Beweismittel als Ueberführung dienen soll. (Vgl. §. 43 pos. 2 des Gesetzes.)

§. 12.

Weiter hat der Feldschütz bei Entdeckung eines Frevels auf alle Umstände zu achten, welche zur Ermittelung des Schadens dienen, sowie ferner, ob bei einem Frevel einer der im §. 6 des Gesetzes bezeichneten erschwerenden Umstände, ob ein Consortium nach §. 8 des Gesetzes vorhanden ist oder ob Jemand nach den Bestimmungen in §. 8, 13 und 53 des Gesetzes als Theilnehmer oder Begünstiger des Frevels zur Anzeige zu bringen ist.

Er wird ferner mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 7 des Gesetzes darauf achten, ob gefreveite Gegenstände von Dritten wissentlich angekauft oder in sonstiger Weise erworben werden.

Er wird dabei auf die deßfallsigen näheren Erläuterungen in dem §. 17 der Förster-instruction aufmerksam gemacht.

§. 13.

Der Feldschütz ist verpflichtet, alle von ihm wahrgenommenen Vergehen, welche in dem Feldfreveigesetz und in dieser Instruction näher bezeichnet sind, bei dem Ortsbürgermeister zur Anzeige zu bringen. (Vgl. §. 43 des Gesetzes.)

Er hat ferner auch auf die an sein Revier angrenzenden Waldungen und Feldgemarkungen sein Augenmerk zu richten und alle Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereivergehen sowie sonstige Unordnungen, welche er darin bemerkt, entweder selbst zur Anzeige zu brin-

Digitized by Google

gen oder dem einschlagenden Förster oder Feldschützen mitzutheilen. (Vgl. §. 38 des Forststrafgesetzes vom 6. Januar 1860.)

Es wird ihm zu dem Zweck ein Abdruck des Forststrafgesetzes und der Försterinstruction mitgetheilt.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen seinen Angaben voller Glaube beigelegt werden soll, sowie hinsichtlich der Strafen, welche ihn treffen, wenn er eine ihm obliegende Anzeige wegen Feld- oder Forstfrevel wissentlich unterläßt; wenn er wissentlich eine ganz oder theilweise falsche Anzeige erhebt, oder wenn er selbst an Feld- oder Forstfreveln sich in irgend einer Weise betheiligt, wird er auf die Bestimmungen in §. 43 des Feldfrevelgesetzes und in §. 38 des Forststrafgesetzes verwiesen.

§. 14.

Der Feldschütz muß sich von dem anliegenden Formular ein kleines Buch halten, dasselbe stets bei sich führen und alle Frevel mit bestimmter Angabe des Tags, der Stunde, der Person mit Vor- und Zunamen und Alter, Art des Frevels und wo und auf wessen Grundstück er verübt, auch welcher Schaden dem Eigenthümer hierdurch zugefügt worden ist, eintragen, mit kurzer Angabe der Beweise und Anzeigen, welche in Rücksicht der Betroffenen etwa vorhanden sind. Seinen Angaben muß die Bemerkung beigefügt sein, ob sie auf eignen Wahrnehmungen beruhen, oder welche Zeugen für den Beweis derselben benannt werden.

§. 15.

Jeden Abend, oder längstens den andern Morgen, macht der Feldschütz dem Bürgermeister, unter Vorlage seines Anzeigebüchelchens, die Anzeige von den vorgefallenen Freveln und läßt sich durch die Namensunterschrift des Bürgermeisters unter die jedesmalige letzte Vorlage bescheinigen, daß dieselbe von seiner Seite geschehen ist.

Auch der beschädigte Gutsbesitzer ist binnen kürzester Frist durch den Feldschützen von dem vorgefallenen Frevel zu benachrichtigen, um ihn in den Stand zu setzen, sein Interesse wahren zu können.

§. 16.

Bei großen Felddiebstählen oder Freveln muß der Feldschütz ohne Zeitverlust dem Bürgermeister, sowie dem beschädigten Gutsbesitzer die Anzeige machen. Bei der von dem Feldgerichte behufs der Abschätzung des Schadens vorzunehmenden Besichtigung ist der Feldschütz gegenwärtig, um etwaige Erläuterungen wegen des Bestandes vor angerichtetem Schaden ertheilen zu können.

Digitized by Google

Bei Feldfreveln, deren Schaden 30 Kreuzer nicht übersteigt, haben die Feldschützen den Schaden selbst abzuschätzen.

§. 17.

Neben der Aufsicht auf Feld- und Forstfrevel ist der Feldschütz weiter verpflichtet, der Verübung von allen Vergehen und Verbrechen, welche derselbe bei Ausübung seines Dienstes wahrnimmt, nach Kräften entgegenzutreten und verübte Vergehen und Verbrechen sofort zur Anzeige zu bringen.

§. 18.

Ueberhand nehmende Uebertretungen und unsicheres Feldeigenthum sind starke Vermuthungen dafür, daß der Feldschütz seinen Dienst vernachlässigt, und ist die Localpolizeibehörde ermächtigt resp. aufgefordert, genaue Untersuchungen anzustellen und nach Befinden durch Zurechtweisung und Bestrafung den Schützen zu seiner Pflicht zurückzuführen, oder, wenn dieses nicht fruchtet, seine Entlassung zu veranlassen.

§. 19.

Die den Feldschutz mit ausübenden Förster haben sich nach dem Inhalte gegenwärtiger Instruction, soweit sie sich nicht speciell auf den Feldschützendienst bezieht, zu bemessen. Sie haben entdeckte Frevel dem betreffenden Feldschützen oder Bürgermeister so zeitig mitzutheilen, daß die in §. 43 des Gesetzes bestimmte achttägige Frist nicht versäumt wird.

§. 20.

Dem Dienstbuch, welches der Feldschütze nach §. 14 der Instruction stets bei sich führen muß, ist eine mit dem Gemeindesiegel zu versehende Bescheinigung des Bürgermeisters über die Bestellung und Verpflichtung desselben als Feldschütze vorzuheften, damit etwaige Zweifel über die dienstliche Eigenschaft eines Feldschützen sofort beseitigt werden können.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Feldfrevel in der Ortsgemarkung zu

Angabe der Zeit, wann der Frevel begangen worden ist.			Name des Frevlers und dessen Wohnort.	Bestimmung			
				des Frevels, worin er bestanden hat.	des Orts, wo derselbe begangen worden ist.	des Schadens, welcher angerichtet worden ist.	
Jahr.	Monat.	Tag.				fl.	kr.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 17 den 28. Mai 1863.

(Neue Bestimmung mehrerer Arzneipreise betreffend.)

Die nach den eingetretenen Veränderungen in den Preisen mehrerer Materialwaaren erforderlichen Abänderungen in der Arzneitaxe und die Bestimmung der Preise einiger neu aufgenommener Mittel, sowie die Vorschriften zur Bereitung der neu aufgenommenen zusammengesetzten Mittel werden in den Anlagen A. B und C zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Apotheker des Herzogthums haben sich von dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung an nach diesen neuen Bestimmungen zu richten.

Wiesbaden, den 1. Mai 1863.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Speck.

Digitized by Google

A. Veränderte Preise
in der Gebührenordnung für die Apotheker des Herzogthums.

Namen der Arzneimittel.		Bisheriger Preis. Gewicht.	fl.	kr.	Jetziger Preis. Gewicht.	fl.	kr.
Balsamum nucistae	statt	1 Unze	—	14	1 Unze	—	20
Bismuthum	„	1 „	—	18	1 Drachme	—	8
„ hydrico–nitricum	„	1 Scrupel	—	6	1 Scrupel	—	12
„ „ „	„	1 Drachme	—	15	1 Drachme	—	28
„ valerianicum	bleibt	1 Gran	—	2	1 Gran	—	2
„ „	statt	1 Scrupel	—	20	1 Scrupel	—	30
Camphora	„	1 Unze	—	10	1 Unze	—	18
„ trita	„	1 Drachme	—	3	1 Drachme	—	4
„ „		—	—	—	1 Unze	—	24
Chininum sulphuricum .	statt von 1 bis 10 Gran	der Gran	—	2	der Gran	—	3
„ „	jeder weitere	Gran	—	1	„	—	2
Extractum ialapae aquos.	statt	1 Drachme	—	4	1 Drachme	—	6
„ ipecacuanhae spirituos	„	1 Gran	—	2	1 Gran	—	3
Oleum bergamottae	„	1 Drachme	—	8	1 Drachme	—	12
„ camphoratum	„	1 Unze	—	9	1 Unze	—	12
„ lavendulae	„	1 Drachme	—	3	1 Drachme	—	5
„ nucistae expressum	„	1 „	—	3	1 „	—	4
„ terebinthinae	„	1 Unze	—	5	1 Unze	—	8
„ „ rectificatum	„	1 „	—	8	1 „	—	12
„ „ sulphuratum	„	1 „	—	8	1 „	—	12
Pilulae ialapae	„	1 Drachme	—	21	1 Drachme	—	24
„ resinae ialapae	„	1 „	—	15	1 „	—	18
Radix ialapae pulv.	„	1 „	—	4	1 „	—	8
„ ipecacuanhae cont.	„	1 „	—	9	1 „	—	12
„ „ pulv.	„	1 Scrupel	—	5	1 Scrupel	—	7
„ „ „	„	1 Drachme	—	12	1 Drachme	—	18

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.		Bisheriger Preis. Gewicht.	fl.	kr.	Jetziger Preis. Gewicht.	fl.	kr.
Resina ialapae	statt	1 Scrupel	—	14	1 Scrupel	—	20
„ „	„	1 Drachme	—	36	1 Drachme	—	48
Sapo ialapinus	„	1 „	—	24	1 „	—	28
„ terebinthinatus	„	1 Unze	—	8	1 Unze	—	12
Spiritus camphoratus	„	1 „	—	7	1 „	—	8
Tinctura ipecacuanhae	„	1 Drachme	—	3	1 Drachme	—	4
„ opii crocata		—	—	—	1 Scrupel	—	4
Vinum ipecacuanhae	„	1 Unze	—	21	1 Unze	—	30
„ „		—	—	—	1 Drachme	—	5

B. Neue Arzneimittel.

Namen der Arzneimittel.	Gewicht.	Preis. fl.	kr.
Benzinum	1 Unze	—	12
Chininum tannicum	1 Gran	—	3
Ferro-Natrium pyro-phosphoricum liquidum	1 Drachme	—	18
„ „ pyro-phosphoric. siccum	1 „	—	30
Ferrum ammoniatum citricum	1 „	—	15
„ tannicum	1 Scrupel	—	16
Glycerinum jodatum	1 Drachme	—	18

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewicht.	Preis. fl.	Preis. kr.
Kamala	1 Drachme	—	6
Lithium aceticum	1 Gran	—	3
„ carbonicum	1 „	—	3
Lepulinum	1 Drachme	—	12
Oleum jecoris aselli ferratum	1 Unze	—	6
Syrupus sarsaparillae comp.	1 „	—	12
Ungt Glycerini	1 Drachme	—	3
„ „	1 Unze	—	16
Zincum lacticum	1 Drachme	—	12

C. Vorschriften

zur Bereitung vorstehender neu aufgenommenen Arzneimittel.

1) Ferro-Natrium pyro-phosphoricum liquidum.

R. Liquoris ferri sesquichlorati pond. spec. 1,537 part. $3^{1}/_{12}$.
Natri pyro-phosphorici part. 6.
Aq. destillatae part. 80.
In cucurbitam vitream immissis digere saepius agitando donec sedimentum initio exortum solutum sit. Solutioni
adde
Aquae destillatae tantum ut pondus fluidi filtrati aequale sit part. 120.
Liquoris part. 240 continent part. 1. ferri metallici.
Hic liquor ad siccum evaporatus in balneo vaporis praebet Ferro-natrium pyro-phosphoricum siccum.

2) Ferrum ammoniato citricum.

R. Acidi citrici unc. 2.
solve in
Aq. destillat. unc. 6.
adde
Oxydi ferri recenter parati adhuc humidi q. s. ad solutionem.

Digitized by Google

Solutioni adde
Ammonii hydrochlorati unc. ½
Post filtrationem evapora ad siccum.
Massam salinam serva in vitris bene clausis.

3) Ferrum tannicum.

R. Ferri oxydati fusci recenter parat. part. 1.
Acidi tannici part. 2.
Spirit. vini rectificatissimi part. 3.
Mixta evaporent in balneo vaporis ad siccum.
Pulvis coerulei coloris servetur.

4) Glycerinum jodatum.

R. Kalii jodati.
Jodi aa unc. ½.
Glycerini unc. 1.
Misce.

5) Oleum jecoris aselli ferratum.

R. Olei jecoris asselli unc. 12.
Ferri oxydati fusci recent. parat. adhuc humidi unc. ½.
Digere in balneo vaporis ad solutionem et filtra.

6) Syrupus sarsaparillae compos.

R. Radic. sarsaparill. unc. 4.
Lign. guajaci.
„ sassafras.
Radic. chinae aa uncias 2 et Dr. 5.
Cort. chinae fusc. unc. 1. cum Scrup. 8.
Flor. boraginis unc. ½ et Scrup. 4.
Semin. anis. unc. ½.
Aq. communis libr. 8.
Macera per 24 horas, tunc digere in balneo vaporis per aliquot horas, tum cola et filtra.
Liquor filtratus evaporet ad Colaturam unc. 18.
adde
Sacchar. albi libr. 1. cum unciis 10. et fiat l. c. Syrupus.

7) Unguentum Glycerini.

R. Amyli pulverati part. 1.
Glycerini part. 5.
Misce et digere in balneo vaporis per aliquot horas interdum agitando.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Major im Infanterieregiment Erzherzog Joseph Nr. 37, und Dienstkämmerer bei Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit dem Erzherzog Joseph von Oesterreich, Grafen Franz zu Elz, und dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Major in der Armee Grafen Andreas Thürheim das Ritterkreuz mit Schwerdtern, und dem Königlich Württembergischen Hofrath Schuhmacher das Ritterkreuz des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Obersten Grafen von Gneisenau die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerorden dritter Classe mit der Schleife anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Todesfälle.

Am 23. April ist der Oberförster Steup zu Niederscheld, am 9. Mai der Lehrer Schneider zu Cleeberg und am 21. ejusd. der Buchhalter Zeuner an der Landesbankdirection mit Tod abgegangen.

Alphabetisches Register

der

im Verordnungsblatt vom Jahr 1862 enthaltenen Verordnungen.

B.

Seite

Bergwerke, Abänderude Bestimmungen in der Besteuerung derselben . 120
Brandassecuranz, Ausschreiben der Beiträge für das Jahr 1861 . . 45

C.

Chausseen, Erbauung chaussirter Verbindungsstraßen 176
Civilstaatsdiener, Bestrafung der Dienstvergehen derselben . . . 139
Corporationsrechte,
deren Verleihung an die Blindenschul- und Arbeitsanstalt zu Wiesbaden 160
deren Verleihung an das Filialinstitut der armen Dienstmägde Jesu Christi zu Wiesbaden . 160

D.

Diezer Gasbeleuchtungsgesellschaft,
Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter diesem Namen 45

E.

Eichberg, Heil- und Pflegeanstalt, Festsetzung des Verpfleggeldes für unbemittelte Kranke in derselben . 195

Seit

Eisenbahnen,
Polizeivorschriften zur Sicherung des Verkehrs auf der Eisenbahnstrecke Rüdesheim-Oberlahnstein . 53
Nassau-Limburg 161
Limburg bis zur Nassauischen Grenze bei Löhnberg . . 184
Elementarlehrer, deren Besoldungsverhältnisse 81

G.

Gemeindeverwaltung, Dienstinstruction für Bürgermeister und Gemeinderath 87
Getränke, übergangssteuerpflichtige, Controlirung des Verkehrs mit denselben zwischen dem Herzogthum und den angrenzenden Vereinsstaaten . 121

H.

Handelsregister,
Instruction zur Führung derselben. 1
Verwendung von Stempelpapier in Beziehung auf die Führung derselben 55. 164
Handelsmäkler, Beeidigung derselben 1
Handelsreisende, Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen Regierung und dem Schweizer Bundesrathe wegen gegenseitiger Befreiung der Han-

Digitized by Google

Seite

delsreisenden von den in den beiderseitigen Gebieten zur Erhebung kommenden Gewerbsteuern, beziehungsweise Patentaxen. Beitritt der Herzoglichen Regierung zu derselben . 73
Hausirhandel und die hausirend betriebenen Gewerbe 171

L.

Lahnschifffahrtsabgaben, deren Erhebung 199
Landesbaudirection, Wahl der Beiräthe derselben 115
Landgestüt, Erhöhung des Sprunggeldes 166
Landstände,
Einberufung derselben . 71
Eröffnungsact 79
Landstraßen, Erbauung chaussirter Verbindungsstraßen 176
Localzollverwaltung, Verlegung des Hauptsteueramts von Limburg nach Oberlahnstein 179

M.

Militärschule, Aufnahmeprüfung in dieselbe 163

P.

Patent,
auf Darstellung von weißem und farbigem harten Stoffe, als Ersatz für Elfenbein ꝛc. . . . 68
auf einen Apparat zur Vermehrung der Wasserkraft für den Betrieb industrieller Werke . . 83
auf eine neue Heiz- und Kocheinrichtung 116
auf eine Maschine zum Schälen von Getreide 143
auf eine Maschine zur Ausbreitung der Blätterheile verschiedener Pflanzen 153
auf ein Verfahren zur Bereitung von Spreng- (Minen-) und anderem Pulver 153
auf eine Cigarrenwickelmaschine . 160
auf eine Verbesserung des Seilbohrens 161
auf eine neue Construction eines Exhaustorschornsteins und Funkenfängers 202
auf einen Meßapparat für Flüssigkeiten 202
Procuratoren, Ernennung von Substituten für dieselben bei den Herzoglichen Aemtern . . . 137

R.

Rheinschifffahrt, Uebereinkunft unter den Rheinuferstaaten wegen Erbauung einer stehenden Brücke über den Rhein bei Coblenz . . 147
Rheinzoll,
Ermäßigung desselben . . 117
Uebereinkunft unter den deutschen Rheinuferstaaten über die Voraussenrichtung der Rheinschifffahrtsabgaben . . . 140

S.

Staatsanleihen, Aufnahme eines solchen zum Eisenbahnbau am Rhein und an der Lahn 164
Staatssteuern,
Ausschreiben pro 1862 . . 159
Vorläufiges Ausschreiben pro 1863 201
Stempelpapier, dessen Verwendung in Beziehung auf die Führung der Handelsregister . . 55. 164
Steuerstellen,
Controlirung des Verkehrs mit steuerpflichtigen Getränken zwischen dem Herzogthum und den angrenzenden Vereinsstaaten . . . 121

Digitized by Google

Seite

Abfertigungsbefugniß der Uebergangssteuerstelle zu Oberursel . 121
Errichtung einer Uebergangssteuerstelle zu Haiger . . . 143
Errichtung eines Steueramts zu Limburg, Aufhebung des Steueramts zu Niederlahnstein sowie der Uebergangssteuerstelle zu Oberlahnstein, Errichtung einer Uebergangssteuerstelle zu Niederlahnstein, sowie Abfertigungsbefugniß des Steueramts zu Herborn . . . 179
Stockbücher, Beendigung derselben in den vorläufig eximirten Gemarkungen 183

U.

Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen Regierung und dem Schweizerischen Bundesrathe wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von den in den beiderseitigen Gebieten zur Erhebung kommenden Gewerbsteuern beziehungsweise Patenttaxen. Beitritt der Herzoglichen Regierung zu derselben . 73

V.

Verträge,
Staatsvertrag mit dem Königreich Spanien wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern . 59
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Freistaate Paraguay . 123
Uebereinkunft mit der Königlich Niederländischen Regierung wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher 187

Z.

Zoll,
Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Freistaate Paraguay . 123
Abfertigung der mit den Fahrposten aus dem Auslande eingehenden zollpflichtigen Gegenstände . 184

Digitized by Google

Alphabetisches Verzeichniß

der

im Verordnungsblatt vom Jahr 1862 unter den Rubriken: Dienstnachrichten & Todesfälle befindlichen Namen.

	Seite
A.	
Abt	137
Acht	138
Althäuser	155
Albrecht	50
Aller	84
Aithen	156
Altmann	52
Ammann	155
v. Anders	180
Anthes	168
Anthes	168
Appel	154. 162
Auer	145
Ar	155
Ar	156
B.	
Bäcker	169
Bäntsch	154
Baldus	77
Baso	138
Bauer	200
Becker	162
Bell	196
Bellinger	78. 162
Bellinger	138
Bellinger	168
Bellinger	203
Bender	168
v. Berenhorst	154
Berg	69
Berg	69
Berg	138
Bernhardt	203
Bertram	69
Bertrand	185
Beft	85
Bette	203
Beyer	70
Beyerle	69
v. Bianchi Duca di Casalanza	154
v. Bierbrauer	69
Bindewald	155
Bingel	85
Bode	70
Böing	69. 155
Bonn	122
Bonn	137
Boos	185
Boose	50
Born	85
Bott	85
Boullé	69
Braun	78
Braun	137
v. Breidbach	180
Brück	181
Brückel	197
Brückheimer	156
Brugman	180
Brunn	145
Burdel	77
Busch	203
C.	
Cäsar	185
Chelius	162
Chelius	167
Christ	85
Cuntz	181
D.	
Dahlem	196
Dapprich	156
Demare	156
Deubel	50
Deul	154. 180
Diefenbach	256
Diefenbach	168
Diefenbach	181
Dieffenbach	85
Dietrich	68
Ditger	167

Digitized by Google

Seite

Dilthey . . 50. 157
Dilthey . . . 196
Dyppel . . 162. 203
Dörr . . . 144
Dombois . . . 85
Dormann . . . 169
v. Drachenfels . . 161
Dübell . . . 50
Düfais . . 51. 169
v. Dungern . . 50

E.

Ebel . . . 144
Ebel . . . 181
Ebertz . . 85. 181
Eberz . . . 138
Effelsberger . . 138
Egenolf . . . 156
Ehrlich . . . 51
Eibach . . . 77
Eibach . . . 78
Eiffert . . . 180
Eiffert . . . 181
v. Einſiedel . . 167
Eiſenmenger . . 181
Emminghaus . . 167
Engelmann . . 204
Erlenmeyer . . 180
Ernſt . . . 197
Erner . . 69. 185
Erner . . . 155

F.

Faaß . . . 69
Faßbender . . 50
Fink . . 144. 196
Finkler . . . 155
Fiſcher . . . 122
Flach . . . 162
Finck . . . 181
Flügel . . . 144

Seite

Foreit . . . 50
Forell . . . 77
Frankenbach . . 51
Frankenbach . . 155
v. Franque . . 50
Franz . . . 116
Friedrich . . . 50
Friedrich . . . 69
Fries . . . 51
Fromme . . . 84
Frühling . . . 168
Fuchs . . . 154
Fuchs . . . 167
Führer . . . 145

G.

v. Gagern . . 161
Gaſſer . . . 156
Gaſſer . . . 197
Gelbel . . . 84
Geis . . . 197
Geiſel . . . 197
Geiter . . . 143
Georg . . . 145
Glaſer . . . 143
v. Gneiſenau . . 84
Göbell . . . 50
Götz . . . 69
Götz . . . 154
Götz . . . 157
Götz . . . 168
Gottſchalk . . . 137
Grandhomme . . 203
Grimm . . . 51
Grimm . . . 84
Grimmel . . 78. 86
Groos . . . 168
Groos . . . 169
v. Grovestins . . 77
Gruber . . . 169

H.

Seite

Haas . . . 50
Haas . . . 70
Haas . . . 162
Haas . . . 197
v. Hadeln . . . 68
v. Hadeln . . . 84
Hähner . . . 68
Halbey . . . 85
Hartmann . . . 52
Hartmann . . . 85
Hatzfeld . . . 51
Hatzfeld . . . 144
Hanbold . . . 168
Haupt . . . 84
Hebeler . . . 86
Hecker . . . 50
Hegmann . . . 168
Hehl . . . 70
Hehner . . 144. 155
Helbel . . . 122
v. Helmrod . . 154
Heinrich . . . 138
Held . . . 145
Hellbach . . . 77
Helmrich . . . 180
Henninger . . . 138
Henninger . . . 169
Henrich . . . 197
Hergenhahn . . 68
Hergenhahn . . 156
Herget . . . 50
Hergt . . . 122
Hermani . . . 181
Hermanni . . 77. 122
v. Hertzberg . . 154
Herz . . . 145
v. Herzeele . . 161
Henn . . 51. 156
Henn . . . 69
Henn . . . 162

Digitized by Google

Seite

Heydenreich . . 50
Heye . . . 143
Heyman . . . 85
Heymann . . . 196
Hilf. . . . 51
Hilf. . 68. 154. 167
Hillebrand . . 167
Hillebrand . 168. 181
Hillebrand . . 203
v Hirschl-Minerbi . 122
Hisgen . . . 167
Höfeld . . . 168
Höfeld . . . 196
Höhn . . . 143
Höhn . . . 156
Hölzer . . . 156
Hörten . . . 203
Hörter . . 78. 196
Hof 157
Hoffmann . . . 116
Hoffmann . . . 167
Hoffmann . . . 180
Hofmann . . . 85
Hofmann . . . 156
v. Holbach . . 69
v. Holbach . . 84
v. Holbach . . 84
v. Holbach . . 154
Holzenthal . . 155
Hommerich . . 181
Horn . . . 155
Horne . . . 156
Horz . . . 122
Huber . . . 197
Hümmerich . 51. 156
Huthsteiner . . 168

J.

Jäger . . . 156
Ibach . . 155. 203
Jeckeln . . . 196
Ihl 127
Ilgen . . . 168
Jost . . . 78
Jousseaume . . 86
Jung . . . 70
Jung . . . 156
Jung . . . 197
Junior . . . 138

K.

Kaiser . . . 155
Kaiser . . . 155
v. Kalenberg . . 200
Kehrein . . . 196
Keim . . . 84
Keller . . . 51
Keller . 69. 85. 144
Keller . . . 144
Keller . . . 180
Kentner . . . 85
Kilb . . 51. 70
Kilian . . . 197
Kinkel . . . 169
Klas . . . 169
Klau . . . 162
Klein . . . 116
Klein . . . 138
Klein . . . 138
Klomann . . . 138
Knaus . . . 167
Kneisel . . . 122
Knisel . . . 69
Koch . 51. 69. 185
Köhler . . . 203
König . . . 51
Köpp . . . 50
Krafft . . . 144
Krah . . . 70
Kratz . . . 122
Kreckel . . . 162
Kremer . . . 51
Kring . . . 162
Kröck . . . 156
Kuch . . 51. 78
Kübeler . . . 197
Kübler . . . 196
Kühn . . . 69
Künstler . . . 116
Küster . . . 169
Kuhl . . . 181

L.

Lade . . 78. 203
Lade . . . 168
v. Langen . . 51
Langsdorff . . 185
Lauter . . . 51
Lautz . . 69. 85
Lautz . . . 85
Lehnhäuser . . 116
Lehnhäuser . . 156
Lehnhardt . . 156
Lehwalter . . . 197
Leicher . . 77. 181
Leiden . . . 196
v Lerche . . . 180
Lenkel . . . 78
Ler . . . 167. 196
Ler 168
Ler 180
v. Liebe . . . 77
v. Lier . . . 167
Liharzik . . . 143
Linz 51
Linz 167
Lippert . . . 116
v. Löhneisen . . 77
Löhr . . . 137
Löhr . . . 156
v. Loën . . . 153
v. Löw . . . 50
Lorsbach . . . 85

Digitized by Google

Seite

M.

Magdeburg . . 144
Magdeburg . . 203
Magdeburg . . 203
Mager . . . 155
Mauderbach . . 145
Mardner . . . 157
Martin . . . 203
Mathi . . . 84
Mathi . . . 162
v. Mauchenheim . . 154
May . . 78. 155
May . . . 157
Mayer . . . 145
Mayer . . . 156
Meier . . . 197
Meucke . . . 162
Menges . . . 155
Menges . . . 156
Menges . . . 167
Menke . . . 144
Mergenthal . . 156
Meſſinger . . . 169
Meurer . . . 157
Meurer . . . 197
Meuſer . . . 155
Meuſer . . . 185
Meyer . . . 85
Meyer . . . 203
Michel . . . 168
Möhn . . 69. 167
Möller . . . 85
Mollath . . . 138
Moritz . . . 196
Müller . . . 51
Müller . . . 51
Müller . . . 122
Müller . . . 122
Müller . . . 137
Müller . . . 145
Müller . . . 155
Müller . . . 156
Müller . . . 157
Müller . . . 157
Müller . . . 168
Müller . . . 197
Müller . . . 203
Munſch . . 77. 181

N.

v. Nauendorf . . 144
Nebe . . . 196
Neubauer . . . 162
Neuendorff . . 84
Neumann . . . 155
Nickel . . . 155
Nicodemus . . 157
Nicolas, Prinz . . 84
Ninck . . 78. 196
Nobiling . . . 167
Noll . . . 138
Noll . . . 145

O.

Obelinski . . 180
Ohlenburger . . 197
Oppermann . . 85
Oppermann . . 167
Otto . . . 85

P.

Paul . . . 185
Pehl . . . 138
Peter . . . 156
Petmecky . . . 185
Pfeiffer . . . 51
Prätorius . . . 197
v. Preuſchen . . 50
Przihoda . . . 69

R.

Raucés y Villanueva . 68
Rayle . . . 200
Ricker . . . 203
Reichard . . . 145
v. Reichenau . . 50
Reichmann . . 51
Reichmann . . 144
Reichmann . . 185
Reichwein . . . 197
v. Reineck . . . 84
Reiſerth . . . 181
Reus . . 51. 78
Reuſch . . . 138
Reuter . . . 155
Ricker . . . 50
Riehl . . . 203
Ries . . . 185
Rieſer . . . 156
v. Ritter . . . 154
Roos . . . 162
Roos . . . 185
Roſſel . . . 167
Roth . . . 197
Rube . . . 70
Rübſaamen . . 85
Rücker . . . 169
Rückert . . . 138
Ruſch . . . 169

S.

Sandberger . . 168
Santlus . . . 85
Sattler . . . 196
Saufaus . . 78. 122
Sayn . . . 69
Schaab . . . 137
Schäfer . . . 156
Schapper . . . 50
Schard . . . 51
v. Scharf-Scharffenſtein 122
Scheh . . . 181

Digitized by Google

Seite

Schellenberg . . 203
Schenck . . . 50
Schenkelberg . . 162
Schepp . . . 50
Schimack . . . 77
Schindeimeiſſer . . 77
Schlichter . . . 69
Schlitt . . . 77
Schmalz . . . 51
Schmelzeis . . 181
Schmidt . . . 169
Schmidt . . . 196
Schmidtborn . . 52
Schmidtborn . . 144
Schmidtborn . . 168
Schnabelius . . 203
Schneider . . . 138
Schneider . . . 138
Schneider . . 144. 196
Schneider . . . 156
Schneider . . . 197
Schnell . . . 181
Schönberg . . . 138
Scholz . . . 69
Schramm . . 156
Schröder . . . 145
Schröder . . 154. 180
Schütz . . . 51
Schütz . . . 69
v. Schütz . . . 154
Schütz . . . 155
Schuler . . . 77
v. Schultz . . . 180
Schulz . . 77. 197
Schulz . . . 85
Schuſter . . . 51
Schuſter . . . 156
Schwab . . . 84
v. Schwanebach . 180
Schwartz . . . 168
Schwarz . . . 155

Seite

Seebold . . . 116
Seib . . . 169
Seiler . . . 169
Seiler . . . 169
Sell . . . 203
Senfft . . . 78
Senfft . . . 85
Siebenhaar . . 138
Siebert . . 69. 85
Sing . . . 169
Snell . . . 50
Spamer . . 155. 167
Speck . . . 85
Spengler . . . 51
Speyer . . . 197
Spieß . . . 168
Sporer . . . 167
Stähler . . . 122
Stahl . . . 51
Stahl . . . 138
Stahl . . . 145
Stahl . . . 155
Stahl . . . 157
Stahl . . . 169
Stahl . . . 169
Stahl . . . 185
Stamm . . . 137
Stark . . . 52
Steminler . . . 145
Stenbing . . . 196
Stifft . . . 85
Stippler . . . 168
v. Strachwitz-Großzauche 154
Streun . . . 156

T.

Theis . . . 69
Theis . . . 203
Thewalt . . . 144
Thielmann . . 169
v. Thienen-Adlerflycht 144
162. 185
Thies . . . 168
Thilenius . . 122. 202
Thilenius . . . 202
Thilo . . . 168
Tolstoi . . . 180
Tourneur . . . 77
v. Trapp . . . 50
Trog . . . 155
v. Trotha . . . 153
v. Tſchudi . . 84. 144

U.

Uhlein . . . 197
Ulrich . . . 197
Unverzagt . . . 50
Uſener . . . 155

V.

Veidt . . . 155
Vietor . . . 50
Vigelius . . . 167
Vogel . . 78. 86
Vogel . . . 86
Vogler . . 50. 145
Vogler . . . 202
Vonhauſen . . 69

W.

Wack . . . 69
Wagner . . . 50
Wagner . . . 138
Wagner . . . 138
Wagner . . . 145
Wagner . . . 154
Wahl . . . 69
Wald . . 145. 155
Wald . . . 197
Wanieck . . . 169
Waterloo . . . 69
Weber . . 52. 156
Weber . . . 84

Digitized by Google

	Seite		Seite		Seite
Wehrfritz . . .	51	Widerſtein . .	77	Wollmerſchied . .	52
Wehrheim . .	145	Wieſel . . .	185	Wuth . . .	181
Weimar . . .	145	Winnen . . .	181		
Weiz . . .	84	Winter . . .	69	3.	
Wenckenbach . .	50	Winter . . .	78	Zarco del Valle .	68
Wenckenbach . .	162	Winter . . .	180	Zaun . . .	185
Wenzel . . .	168	Wirth . . .	70	v. Zedlitz . . .	86
Werren . . .	84	Wirth . . .	154	Zeppenfeld . .	203
Weſener . .	168. 185	Wirth . . .	185	Zeſchko . . .	143
Weſterburg . .	85	Wißmann . . .	154	Zickendrath .	78. 181
Weſterburg . .	196	Wißmann . . .	168	Zickendrath . .	78
Weſterburg . .	196	Wölfing . . .	69	Ziegenmeier . .	52
Weyer . .	181. 203	Wolf . .	51. 157	v. Ziemiecki .	84. 144
Weyl . . .	137	Wolf . . .	70	Zirvas . . .	138
Weyland . . .	185	Wolf . . .	77	Zirvas . . .	156

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 18 den 29. Mai 1863.

(Bekanntmachung des Resultats der Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im 12. Wahlkreis.)

In der durch die Ministerialbekanntmachung vom 27. v. Mts. (Verordnungsblatt Nr. 14) angeordneten Wahlversammlung ist der Bürgermeister Johann Neeb von Bremberg als Abgeordneter zur zweiten Kammer der Ständeversammlung auf die übrige Dauer der sechsjährigen Wahlperiode mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden.

Wiesbaden, den 19. Mai 1863.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Digitized by Google

(Patent auf eine verbesserte Methode der Gasfeuerung.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem C. Schinz zu Offenburg im Großherzogthum Baden ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte verbesserte Methode der Gasfeuerung auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieses Zeitraums jene Methode innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Wiesbaden, den 22. Mai 1863.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Speck.

(Patent auf eine Buchdruck-Schnellpresse.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Ludwig Löwe und Comp. zu Berlin ein Patent auf eine durch Zeichnungen näher dargestellte Buchdruck-Schnellpresse auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß während des erwähnten Zeitraums diese Schnellpresse ohne Uebereinkunft mit den Patentträgern innerhalb des Herzogthums von Dritten nicht zur Anwendung gebracht werden kann.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 22. Mai 1863.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Speck.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 19 den 24. Juni 1863.

(Den Beitritt der Herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha für das Herzogthum Coburg zum süddeutschen Münzverein betreffend.)

Höchster Entschließung Seiner Hoheit des Herzogs zufolge wird der zwischen den Regierungen des süddeutschen Münzvereins einerseits und der Herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha andererseits über den Beitritt dieser Regierung für das Herzogthum Coburg zum süddeutschen Münzvereine am 9. Januar l. J. zu München abgeschlossene Vertrag, nachdem derselbe allseitig ratificirt worden ist und die Auswechselung der Ratificationsurkunden stattgefunden hat, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 30. Mai 1863.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wirtgenstein.

vdt. Halbey.

Digitized by Google

Vertrag

über den Beitritt der Herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha für das Herzogthum Coburg zum süddeutschen Münzvereine.

Nachdem die Herzogliche Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha die Absicht zu erkennen gegeben hat, dem zwischen den Regierungen von Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt am 7. August 1858 zu München abgeschlossenen Münzverträge, welcher also lautet:

Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münz-Vereines.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, die Bestimmungen der früheren Verträge des süddeutschen Münzvereines dem Münz-Vertrage d. d. Wien den 24. Januar 1857 und den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend zu ergänzen und festzustellen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt und zwar:

die Königlich Preußische Regierung:
den geheimen Oberfinanzrath Karl Theodor Seydel;
die Königlich Bayerische Regierung:
den Ministerialdirector Karl Friedrich von Bever;
die Königlich Württembergische Regierung:
den Bergrath Valentin von Schübler;
die Großherzoglich Badische Regierung:
den Münzrath Ludwig Kachel;
die Großherzoglich Hessische Regierung:
den Obersteuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;
die Herzoglich Sachsen-Meiningen'sche Regierung:
den Staatsrath Ludwig Blomeyer;
die Herzoglich Nassauische Regierung:
den Landesbankdirector Carl Reuter;
die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung:
den Finanzrath Heinrich Bamberg;
die Landgräflich Hessische Regierung:
den Großherzoglich Hessischen Obersteuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

Digitized by Google

die freie Stadt Frankfurt:

den Senator Franz Alfred Jacob Bernus,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, nachstehender Vertrag verhandelt und abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

In den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthum Sachsen-Meiningen, in den Hohenzollern'schen Landen Preußens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt, bildet das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, die Grundlage der Ausmünzung, es soll das Pfund feinen Silbers mit Beibehaltung der Gulden- und Kreuzer-Rechnung zu 52 ½ fl. ausgebracht werden, und hiernach an die Stelle des 24 ½ Guldenfußes als gesetzlicher Münzfuß der zweiundfünfzigeinhalb Guldenfuß treten.

Artikel 2.

Die in dem Münzfuße von 52 ½ fl. aus dem Pfunde feinen Silbers ausgeprägten Münzstücke sollen mit den in dem Münzfuße von 24 ½ fl. aus der seitherigen Münzmark ausgeprägten gleichnamigen Münzen gleiche Geltung haben.

Die Bezeichnung „süddeutsche Währung" welche an Stelle jeder anderen Bezeichnung des Landesmünzfußes tritt, findet demgemäß auf die in beiderlei Münzfüßen ausgebrachten Münzen Anwendung.

Artikel 3.

Als grobe Silbermünzen (Courantmünzen) werden außer dem Zwei-Vereinsthalerstücke zu 3 ½ fl. und dem Ein-Vereinsthalerstücke zu 1 ¾ fl. bestehen:

das Zweiguldenstück zu 120 Kreuzer,
das Guldenstück zu 60 Kreuzer,
das Halbguldenstück zu 30 Kreuzer.

Es werden demnach 26 ¼ Zweiguldenstücke, 52 ½ Guldenstücke, 105 Halbguldenstücke je ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Artikel 4.

Außer den genannten Courantmünzen (Art. 3.) können als solche auch Viertel-Guldenstücke zu 15 kr. geprägt werden, wenn dazu ein Bedürfniß sich ergibt. Es sollen 210 Viertelguldenstücke ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Artikel 5.

Das Mischungsverhältniß der Zweigulden, Gulden und Halbgulden wird auf 900

Digitized by Google

Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer, der Viertelgulden auf 520 Tausendtheile Silber und 480 Tausendtheile Kupfer festgesetzt.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf im Feingehalte bei den Zweigulden, Gulden und Halbgulden nicht mehr als 3 Tausendtheile, bei den Viertelgulden nicht mehr als 5 Tausendtheile, im Gewichte aber bei dem einzelnen Zweiguldenstücke nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes, bei dem einzelnen Guldenstücke nicht mehr als 5 Tausendtheile seines Gewichtes, bei dem einzelnen Halbguldenstücke nicht mehr als 7 Tausendtheile seines Gewichtes und bei dem einzelnen Viertelguldenstücke nicht mehr als 10 Tausendtheile seines Gewichtes betragen, unbeschadet der jeder Münzstätte obliegenden allgemeinen Verpflichtung, für die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes Sorge zu tragen.

Der Durchmesser wird für das Zweiguldenstück auf 36, für das Guldenstück auf 30, für das Halbguldenstück auf 24 und für das Viertelguldenstück auf 22 Millimeter festgesetzt.

Artikel 6.

Der Avers dieser Münzen (Art. 3 und 4) zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen derselben.

Der Revers enthält bei dem Zweiguldenstücke das betreffende Landeswappen, über demselben die Werthsbezeichnung „zwei Gulden" und unter demselben die Jahreszahl, bei der freien Stadt Frankfurt aber die Bezeichnung des Werthes nebst der Jahreszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Der Revers des Gulden-, Halbgulden- und Viertelguldenstückes enthält nach einerlei Zeichnung die Angabe des Werthes der Münze nebst der Jahreszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Der Rand ist bei allen diesen Münzen gerippt mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

Artikel 7.

Die vertragenden Staaten machen sich verbindlich, ihre eigenen groben Silbermünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werth, zu welchem sie in Umlauf gesetzt sind, bei allen ihren Kassen anzunehmen.

Als die Abnützungsgrenze, bei deren Ueberschreitung die Einziehung der Münzen zu erfolgen hat, wird ein Mindergewicht für die Zweigulden von 1 ½ Prozent, für die Gul-

Digitized by Google

den von 2 Prozent, für die Halbgulden von 2½ Prozent und für die Viertelgulden von 3 Prozent des Normalgewichtes der einzelnen Stücke festgesetzt.

Artikel 8.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens 4 Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Artikel 9.

Die noch im Umlaufe befindlichen Kronenthaler werden in ihrem bisherigen Werthe von 2 fl. 42 kr. aufrecht erhalten.

Artikel 10.

Die vertragenden Staaten machen sich jedoch verbindlich, dieselben allmählig aus dem Verkehr zu entfernen. Hierbei sollen zunächst die sogenannten Brabanter- und die unter österreichischem Stempel geprägten Kronenthaler der Einziehung unterworfen werden.

Die kontrahirenden Staaten werden davon innerhalb der nächsten fünf Jahre vom 1. Januar 1859 bis 1. Januar 1864 jährlich einen Betrag von vier Millionen Gulden nach dem Maßstabe der Vertheilung der Zollrevenüen einziehen und in grobe Münze, vorzugsweise in Vereinsthaler, umprägen lassen.

Für den Fall, daß bis zum Ablaufe dieser fünf Jahre eine Bestimmung über das weiter einzuziehende Quantum an Kronenthalern nicht getroffen würde, soll davon vom 1. Januar 1864 an ein Betrag von mindestens zwei Millionen Gulden jährlich in derselben Weise eingezogen und umgeprägt werden.

Rücksichtlich der von den vertragenden Staaten selbstgeprägten Kronenthaler bleibt es dem Ermessen der betreffenden Regierungen anheimgestellt, wann sie dieselben, jedoch ohne Einrechnung in die bemerkte Summe, einziehen und umprägen lassen wollen.

Artikel 11.

Die gemeinschaftlichen zu gegenseitigem Umlauf berechtigten Scheidemünzen der kontrahirenden Staaten bestehen:

A. in Sechskreuzerstücken und

B. in Dreikreuzerstücken

von Silber.

Der Ausmünzungsfuß der Sechs- und Dreikreuzerstücke wird auf 58 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers festgesetzt.

Digitized by Google

Artikel 12.

Die Ausprägung von Einkreuzerstücken von Silber oder Kupfer und deren Theilstücken, sowie die gegenseitige Annahme derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen.

Die Einkreuzerstücke von Silber sind indessen nicht in einem leichteren Münzfuße als zu 60 3/8 fl. aus dem Pfunde feinen Silbers auszubringen und es soll in der Kupferscheidemünze der Zollzentner Kupfer nicht höher als zu 196 fl. ausgebracht werden.

Artikel 13.

Der Silbergehalt der Sechs- und Dreikreuzerstücke wird zu 350 Tausendtheile angenommen.

Der Durchmesser der Sechskreuzerstücke soll 20 und der Dreikreuzerstücke 17 Millimeter betragen.

Der Avers derselben erhält das Wappen des ausmünzenden Staates mit einer die Münze als Scheidemünze bezeichnenden Umschrift und der Revers die Werthangabe nebst der Jahreszahl in einem Kranz von Eichenlaub.

Die Fehlergrenze, welche im Feingehalte bei beiden Münzsorten im Mehr oder Weniger eingehalten werden muß, wird auf 7 Tausendtheile festgesetzt; bei der Stückelung ist für die möglichst genaue Einhaltung der auf ein Pfund gehenden Stückzahl Sorge zu tragen und darf die Abweichung im Mehr oder Weniger 1 Prozent nicht übersteigen.

Artikel 14.

Die vertragenden Staaten machen sich verbindlich:

a. ihre eigene Silber- und Kupfer-Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens 4 Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablauf öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b. dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie in Umlauf gesetzt, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen;

c. auch dieselbe nach dem nemlichen Werthe in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen grobe in ihren Landen coursfähige Münze umzuwechseln.

Die zur Umwechslung angebotene Summe darf jedoch in Silberscheidemünze nicht unter 40 Gulden, in Kupfermünze nicht unter 10 Gulden betragen.

Artikel 15.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zah-

Digitized by Google

lung, welche den Werth der kleinsten groben Silbermünze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 16.

Sämmtliche vertragende Staaten machen sich verbindlich, in dem Zeitraume vom 1. Januar 1859 bis 1. Januar 1864 von den im Gebiete des süddeutschen Münzvereins geprägten und noch umlaufenden Sechs- und Dreikreuzerstücken jährlich den Betrag von 400,000 fl. und zwar in der Art einzuziehen, daß ohne Unterschied des Landesgeprägs vorzugsweise diejenigen Stücke, welche eine frühere Jahreszahl als die von 1807 oder keine erkenntliche Jahreszahl tragen, sodann die sonstigen älteren und abgenutzten zum Einzuge gebracht werden. Der bezeichnete Betrag wird unter die contrahirenden Staaten nach demselben Maßstabe vertheilt, nach welchem die Zollrevenüen zur Vertheilung gelangen.

Artikel 17.

Während dieser fünf Jahre sollen von den vertragenden Regierungen keine neuen Sechs- und Dreikreuzerstücke geprägt werden.

Findet eine der contrahirenden Regierungen sich ausnahmsweise veranlaßt, neue Ausprägungen solcher Münzen innerhalb dieser Frist vorzunehmen, so kann dies nur dann geschehen, wenn sie gleichzeitig außer den nach Artikel 16 von ihr einzuziehenden Beträgen eine dem doppelten Betrage der neuen Ausprägung gleichkommende Quantität von Sechs- und Dreikreuzerstücken aus dem Cours zieht.

Artikel 18.

Die vertragenden Regierungen werden die neuausgegebenen Münzen — Courantmünzen sowohl als Scheidemünzen — gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägten Münzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 19.

Die im Art. 7 und 14 übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatscassen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Digitized by Google

Artikel 20.

Die vertragenden Staaten vereinbaren sich dahin, während der letzten sechs Monate des Jahres 1863 über die nach Ablauf dieses Jahres zu ergreifenden Maßregeln, bezüglich der ferneren Einziehung von Kronenthalern, sowie bezüglich der Scheidemünze, insbesondere der ferneren Einziehung derselben, und der Festsetzung eines den Verkehrsverhältnissen im Gebiete der süddeutschen Währung entsprechenden Maximalbetrages des Scheidemünz-Umlaufes Berathung pflegen und gemeinsame Beschlüsse fassen zu wollen.

Artikel 21.

Die Dauer dieses Vertrages wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Artikel 22.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages treten an die Stelle der Bestimmungen der unterm 25. August 1837 zur Begründung des süddeutschen Münzvereines, zu München geschlossenen Convention und der zur Ergänzung dieser Convention weiter getroffenen Vereinbarungen des süddeutschen Münzvereins, welche hiedurch außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification den contrahirenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden zu München bewirkt werden.

München, den 7. August 1858.

(L. S.) Carl Theodor Seydel.
(L. S.) Carl Friedrich von Beyer.
(L. S.) Valentin von Schübler.
(L. S.) Ludwig Kachel.
(L. S.) Ludwig Wilhelm Ewald.
(L. S.) Ludwig Blomeyer.
(L. S.) Carl Reuter
(L. S.) Heinrich Bamberg.
(L. S.) Franz Alfred Jacob Berrus.

für das Herzogthum Coburg beizutreten und hierdurch in den süddeutschen Münzverein einzutreten, und nachdem die Regierungen von Preußen, Würtemberg, Baden, Großherzogthum

Digitized by Google

Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt das Königlich Bayerische Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern ermächtigt haben, in ihrem Namen über diesen Beitritt zu unterhandeln und einen eigenen Vertrag abzuschließen, so ist in Folge dessen zwischen dem unterzeichneten Königlich Bayerischen Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern für seine Regierung und Namens der genannten Vollmachtgeber einerseits, dann den unterzeichneten Bevollmächtigten der Herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha andererseits, vorbehaltlich der Ratification folgender Vertrag abgeschlossen worden.

Artikel I.

Die Herzogliche Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha tritt für das Herzogthum Coburg dem zwischen den Regierungen von Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt zu München am 7. August 1858 abgeschlossenen Vertrage über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereines mit der Verbindlichkeit bei, die Bestimmungen dieses Vertrages in allen Punkten zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Artikel II.

Bezüglich der Artikel 10 und 16 des Vertrages vom 7. August 1858 wird das durch den Beitritt der Herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha sich ergebende Verhältniß dahin festgestellt, daß an den für die bisherigen Vereinsregierungen zur Einziehung von Kronenthalern und Scheidemünzen berechneten Beträgen nichts geändert wird, sondern daß die der Herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha nach Maßgabe der Bevölkerung des Herzogthums Coburg zufallenden Einziehungsbeträge zu jenen Beträgen als Vermehrung hinzutreten.

Artikel III.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald den contrahirenden Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden spätestens binnen sechs Wochen bewirkt werden.

So geschehen München, den 9. Januar 1863.

(L. S.) Freiherr von Schrenk. (L. S.) Francke. (L. S.) Rose.

Digitized by Google

(Den Mißbrauch fremder Waarenbezeichnungen betreffend.)

Unter Bezugnahme auf den §. 2. der Verordnung vom 22. April 1839, den Mißbrauch fremder Waarenbezeichnungen betreffend, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herzogliche und die Königlich Bayerische Regierung übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Staatsangehörigen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen und zu behandeln.

Es haben hiernach einerseits die Bestimmungen der Verordnung vom 22. April 1839 auch zum Schutze der Königlich Bayerischen Staatsangehörigen und andererseits die Bestimmungen der bezüglichen Bayerischen Verordnung vom 21. December 1862, welche im Anhange bekannt gemacht werden, auch zum Schutze der Herzoglich Nassauischen Staatsangehörigen vom 1. Juni l. J. an bis auf Weiteres Anwendung zu finden.

Mit Beziehung auf die Bestimmung in §. 2. der erwähnten Bayerischen Verordnung wird bemerkt, daß die betreffenden diejenigen Staatsangehörigen die Anmeldung der von ihnen benutzten Fabrik- oder Gewerbszeichen bei dem Stadtmagistrate zu Aschaffenburg, übrigens auch bei jeder anderen Königlich Bayerischen Districtspolizeibehörde bewerkstelligen können.

Wiesbaden, den 30. Mai 1863.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Königlich Bayerische Verordnung, den Schutz der Waarenbezeichnungen betreffend.

§. 1.

Jeder, welcher Erzeugnisse der Natur oder des Gewerbsfleißes als Producent oder Handelsmann in Verkehr bringt, ist befugt, zum Zwecke der Wahrung seiner Interessen, die Erzeugnisse selbst oder deren Verpackung durch bestimmte Bezeichnungen (Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen) mit der Wirkung kennbar zu machen, daß die Nachahmung und der Gebrauch dieser Bezeichnungen jedem Dritten verboten bleibt.

Es müssen jedoch solche Bezeichnungen von der Art sein, daß sie von andern gehörig unterschieden werden können und daß genau zu ersehen ist, wem sie angehören.

Sie müssen daher entweder den Namen oder die Firma des Erzeugers oder Handels-

Digitized by Google

mannes enthalten, oder mit einem besonderen, für den Verkehr angenommenen Fabrik- oder Gewerbszeichen versehen sein.

§. 2.

Wer sich eines solchen besonderen Fabrik- oder Gewerbszeichens bedienen will, hat zur Sicherung des gerichtlichen Schutzes von der für den Verkehr angenommenen Bezeichnung seiner Waare bei der vorgesetzten Districts-Polizeibehörde, und zwar in München bei dem Stadtmagistrate Anmeldung zu machen und dabei eine genaue Angabe und Beschreibung dieser Bezeichnung mit Beifügung eines Abdruckes oder einer Abbildung zu hinterlegen.

§. 3.

Ueber die nach vorstehender Vorschrift bewirkte Hinterlegung wird von der genannten Behörde ein fortlaufendes Kataster geführt, darin Tag und Stunde der Anmeldung bemerkt und hierüber dem Anmeldenden ein Certificat ausgefertigt.

Das Kataster steht der Einsicht jedes Betheiligten offen.

§. 4.

Wer dieser Verordnung zuwider fremde Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen unbefugt nachahmt oder gebraucht, desgleichen wer Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse, von denen er weiß, daß sie mit solchen unbefugt nachgeahmten oder gebrauchten Zeichen, Namen oder Firmen bezeichnet sind, feilbietet, oder in den Verkehr bringt, wird auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters nach Art. 336 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden und im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu eintausend Gulden bestraft. Außerdem bleibt bei beharrlichem Mißbrauche und Ungehorsam in den diesrheinischen Regierungsbezirken die Einziehung der Concession oder Licenz des schuldhaften Fabrik- oder Gewerbsbesitzers und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder auf bestimmte Zeit oder für immer durch die zuständige Behörde vorbehalten.

In Bezug auf ausländische Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen finden die vorstehenden Bestimmungen nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß durch eine von der Bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist und die ausländischen Producenten oder Handelsleute, welche sich eines besonderen Fabrik- oder Gewerbszeichens bedienen, der Vorschrift im §. 2 in Bezug auf Anmeldung und Beschreibung dieses Zeichens bei einer inländischen Districtspolizeibehörde Genüge geleistet haben.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung im Regierungsblatte

Digitized by Google

und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit und sind von diesem Zeitpunkte an alle dermal bestehenden verordnungsmäßigen Bestimmungen über den Schutz von Waarenbezeichnungen u. s. w. aufgehoben.

(Patent auf ein Verfahren zur Darstellung von Guß- und Gerbstahl aus Roheisen und Rohstahleisen.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Johann Karl Schemmann zu Hamburg auf ein neues, näher beschriebenes Verfahren zur Darstellung von Gußstahl und Gerbstahl aus Roheisen und Rohstahleisen ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieser Zeit innerhalb des Herzogthums dieses Verfahren ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Es wird dieses zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 27. Mai 1863.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Speck.

(Patent auf eine Flachs-Schwingmaschine.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Civil-Ingenieur Joseph Friedländer von Berlin, zur Zeit in White-Abbey bei Belfast in Irland auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellte Maschine zum Schwingen von Flachs, Hanf, Jute und anderen faserigen Substanzen ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Maschine ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Es wird dieses zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 27. Mai 1863.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Speck.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Königlich Niederländischen Staatsminister und Kammerherrn von Bentinck tot Nijenhuis, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Großbritannischen Hofe, das Großkreuz, und dem Königlich Preußischen Premierlieutenant im achten Artillerieregiment, von Hadeln, das Ordenskreuz vierter Classe mit Schwerdtern des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben den Unterlieutenant von Gilsa zum Oberlieutenant in der Artillerieabtheilung und den Cadet-Unterofficier Ferdinand Bott zum Unterlieutenant im ersten Regiment gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Medicinalassistenten Medicinalrath Dr. Pingler zu Königstein zum Medicinalrath des dasigen Bezirks mit dem Wohnsitz in Königstein, und den Medicinalaccessisten Dr. Küster zu Cronberg zum Medicinalassistenten des Bezirks Königstein, mit dem Wohnsitz in Oberursel, zu ernennen, den Medicinalaccessisten Dr. Rosenkranz von Rennerod nach Cronberg zu versetzen, den Medicinalassistenten Mandt von Wallmerod, unter Belassung seines Titels als Medicinalassistent, auf sein Ansuchen zum Medicinalaccessisten in Biebrich, und die Candidaten: Rensch von Weißkirchen zum Medicinalaccessisten in Dorchheim, Schneider von Astert zum Medicinalaccessisten in Wehen und Cathrein von Camberg zum Medicinalaccessisten in Rennerod zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben dem Medicinalassistenten Dr. Panthel zu Montabaur die nachgesuchte Dienstentlassung gnädigst ertheilt und demselben die Ausübung der ärztlichen Praxis in Ems gnädigst gestattet.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberforstbeamten Forstmeister Braun zu Nastätten in den Ruhestand zu versetzen, den Oberförster Roth auf der Johannisburg zum Oberforstbeamten in Nastätten mit der dienstlichen Bezeichnung als Forstmeister zu ernennen, die Oberförster Nemnich von Eichelbach nach Herborn und Hümmerich von Holzhausen nach der Johannisburg zu versetzen, dem standesherrlichen Oberförster Genth von Holzappel die Oberförsterei Oberscheld zu übertragen und den Oberförstereiaccessisten Kissel von Usingen sowie den Oberforstamtsaccessisten Cronenbold von Dillenburg zu Oberförstern, ersteren zu Eichelbach und letzteren zu Holzhausen, zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben dem Oberförster Speck zu Hadamar den Dienstcharakter als Forstmeister zu verleihen, den Oberförstereiaccessisten Grimmel auf dem Chausseehaus

an das Oberforſtamt zu Idſtein, den Oberförſtereiacceſſiſten Mencke von Marienberg an das Oberforſtamt zu Hachenburg und den Oberforſtamtsacceſſiſten Zickendraht von Hachenburg an das Oberforſtamt zu Dillenburg zu verſetzen und die geprüften Candidaten der Forſtwiſſenſchaft: Ludwig Tecklenburg von Wiesbaden zum Acceſſiſten bei der Landesregierung, Hugo Göbell von Limburg zum Oberförſtereiacceſſiſten auf dem Chauſſeehaus und Auguſt von Preuſchen von Reichelsheim zum Oberforſtamtsacceſſiſten in Dillenburg zu ernennen geruht.

Der Bergmeiſtereiacceſſiſt Manger zu Weilburg iſt nach erfolgter Zulaſſung zur practiſchen (zweiten) Prüfung in der Bergbau- und Hüttenkunde als in dieſer Prüfung beſtanden angenommen, ſodann ſind: Adolph Schmidt von Biebrich, Chriſtian Abt von Montabaur und Alexander Freytag von Wiesbaden nach beſtandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Bergbau- und Hüttenkunde aufgenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Pfarrvicar Feller von Oberuhof nach Espa und den Pfarrvicar Schupp von Espa nach Oberuhof zu verſetzen geruht.

Dem Pfarrverwalter Herborn in Heddernheim iſt auf Präſentation des Generals Freiherrn von Breidbach-Bürresheim die Pfarrei daſelbſt übertragen worden.

Der an der höheren Bürgerſchule zu Wiesbaden verwendete Candidat der höheren Realwiſſenſchaften Schenk von Weilburg iſt zum Reallehrer an dieſer Lehranſtalt ernannt worden.

Reallehrer Dr. Cramer zu Diez iſt penſionirt und Conrector Wagner von der höheren Bürgerſchule zu Wiesbaden zum dirigirenden Oberlehrer der Realſchule zu Diez ernannt worden.

Lehrer Schmidt an der Realſchule zu Idſtein iſt als erſter Lehrer nach Wörsdorf verſetzt, Lehrer Reuberling von Kirberg an die Realſchule zu Idſtein dirigirt, Lehrergehülfe Held von Diez zum dritten Lehrer in Kirberg ernannt und Schulcandidat Huber von Grenzhauſen an die Lehrergehülfenſtelle zu Diez dirigirt worden.

Lehrer Jung zu Neunkhauſen iſt penſionirt, Lehrer Brumm von Barig-Selbenhauſen nach Neunkhauſen, Lehrer Raßmann von Esva nach Barig-Selbenhauſen, Schulvicar Althen von Grebenroth als Lehrer nach Espa verſetzt und Schulcandidat Schuſter von Driedorf an die Schulvicarſtelle zu Grebenroth dirigirt worden.

Lehrer Sauer zu Mosbach-Biebrich iſt beurlaubt, Lehrer Jung von Oberroßbach nach Mosbach-Biebrich dirigirt, Schulvicar Kurz von Hohenroth zum Lehrer in Oberroßbach ernannt und Schulcandidat Nickel von Oberndorf an die Schulvicarſtelle zu Hohenroth dirigirt worden.

Digitized by Google

Lehrergehülfe Bautz von Dillenburg ist auf Ansuchen entlassen, Schulvicar Müller von Hundsdorf als Lehrergehülfe nach Dillenburg versetzt und Schulcandidat Ebenau von Eisenroth an die Schulvicarstelle zu Hundsdorf dirigirt worden.

Die neu errichtete Lehrergehülfenstelle zu Wiesbaden ist dem Lehrergehülfen Mai von Falkenstein übertragen und Candidat Meuser von Dörsdorf an die Lehrergehülfenstelle zu Falkenstein dirigirt worden.

Lehrer Michels zu Oberelbert ist pensionirt, Lehrergehülfe Schmidt von Lahr zum Lehrer in Oberelbert ernannt, Lehrergehülfe Litzinger von Waldernbach nach Lahr versetzt und Schulcandidat Fein von Molsberg an die Lehrergehülfenstelle zu Waldernbach dirigirt worden.

Lehrer Schmidt von Vogel ist nach Weisel, Lehrer Klauer von Oberwalmenach nach Vogel, Lehrer Kisselstein von Niederems nach Oberwalmenach, Lehrer Gros von Reichenbach nach Niederems, Lehrer Zipp von Oberndorf nach Reichenbach, Schulvicar Zipp von Weiperfelden als Lehrer nach Oberndorf, Schulvicar Schäfer von Nister als solcher nach Weiperfelden, Lehrergehülfe Kurz von Höchstenbach als Schulvicar nach Nister versetzt und Schulcandidat Schepp von Linbach provisorisch an die Gehülfenschule zu Höchstenbach dirigirt worden.

Lehrer Groos von Weisenberg ist nach Naunstadt versetzt und Schulcandidat Klöß von Auringen an die Schulvicarstelle zu Weisenberg dirigirt worden.

Lehrergehülfe Brückel von Weilburg ist an die Realschule zu Geisenheim dirigirt, Lehrergehülfe Reichmann von Freiendiez nach Weilburg versetzt und Schulcandidat Haibach von Ernsthausen an die Lehrergehülfenstelle zu Freiendiez dirigirt worden.

Lehrer Schickel von Eppenhain ist nach Schwanheim, Lehrer Wagner von Dombach nach Eppenhain, Schulvicar Hellerbach von Seelenberg als Lehrer nach Dombach versetzt und Schulcandidat Löhr von Oberhöchstadt an die Schulvicarstelle zu Seelenberg dirigirt worden.

Schulvicar Nicodemus von Seilhofen ist als Lehrergehülfe nach Herborn-Seelbach, Schulvicar Oswald von Heiligenborn als solcher nach Seilhofen, Lehrergehülfe Stahl von Walsdorf als Schulvicar nach Heiligenborn, Schulvicar Eckhardt von Zehnhausen als Lehrergehülfe nach Walsdorf versetzt und Schulcandidat Wehrheim von Weisel provisorisch an die Schulvicarstelle zu Zehnhausen dirigirt worden.

Die Schulcandidaten Schütz von Staugenroth, Dapprich von Emmerichenhain, Debus von Fellerdilln, Weber von Rettershain, Haas von Löhnfeld, Heyeckhaus von Wasenbach, Meuser von Dörsdorf sind provisorisch angestellt worden, der erste als

Digitized by Google

Schulvicar zu Iringenstein, der zweite als solcher zu Gondersdorf, der dritte als solcher zu Löhnfeld, der vierte als solcher zu Aulenhausen, der fünfte als solcher zu Bretthausen, der sechste als Lehrergehülfe zu Weilmünster und der siebente als Lehrergehülfe zu Falkenstein.

Schulvicar Weber von Mappershain ist als solcher nach Ramschied, Lehrergehülfe Meuser von Dörsdorf als Schulvicar nach Mappershain und Schulvicar Fries von Ramschied als Lehrergehülfe nach Dörsdorf versetzt worden.

Lehrer Thielmann zu Waldhausen ist in den Ruhestand, Lehrer Kern von Oberhattert nach Waldhausen, Lehrer Stimbert von Hübingen nach Oberhattert, Schulvicar Gersbach von Schönberg als Lehrer nach Hübingen versetzt und Schulcandidat Kühn von Rennerod provisorisch an die Schulvicarstelle zu Schönberg dirigirt worden.

Lehrergehülfe Reichard von Niedershausen ist nach Wiesbaden versetzt und Schulcandidat Schmidt von Essershausen provisorisch an die Lehrergehülfenstelle zu Niedershausen dirigirt worden.

Der provisorische Schulvicar Schwarz zu Lautzenbrücken, sowie die provisorischen Lehrergehülfen Marduer zu Hundsangen und Schepp zu Breithardt sind an ihren seitherigen Stellen definitiv angestellt worden.

Todesfall.

Am 21. Juni ist der Receptur-beamte Hofkammerrath Bovse zu Oberlahnstein mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 20 den 7. August 1863.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben eine Erweiternng und theilweise Abänderung der §§. 19 und 21 des Gesetzes über Errichtung der Landesbank vom 16. Februar 1849 und des §. 3 des nachträglichen Gesetzes vom 14. April 1849 beschlossen und verordnen demgemäß mit Zustimmung Unserer Landstände Folgendes:

§. 1.

Um für die Landesbank geeignete und hinreichende Fonds zum Ausleihen gegen Immobiliarsicherheit, insbesondere zur Verwilligung gewöhnlicher Darlehen gegen Hypotheken auf inländische Liegenschaften im doppelten Schätzungswerthe des Darlehnsbetrags (§. 6 des Landesbankgesetzes) und zur Gewährung der zur Ablösung von Reallasten und Erbleihen erforderlichen Capitalien, für welche die betreffenden Grundstücke haften (§. 7 des Landesbankgesetzes und Gesetz vom 26. September 1861), zu beschaffen, wird Unsere Landesbankdirection ermächtigt, zu vier vom Hundert verzinsliche und nach einem zum voraus bestimmten Tilgungsplane successiv rückzahlbare Anlehen bis zum jeweiligen Belaufe ihrer auf Immobiliarsicherheit ausstehenden Activcapitalien, insbesondere der vorbezeichneten Hypothekforderungen und Ablösungscapitalien, aufzunehmen und dafür auf den Inhaber lautende, mit Zinsabschnitten und Zinsleisten zu versehende Obligationen unter

Digitized by Google

der Bezeichnung „Schuld- und Pfandbriefe der Herzoglich Nassauischen Landesbank“ in Serien von je einer Million Gulden auszugeben.

Statt vierprocentiger Schuld- und Pfandbriefe können auch solche zu einem geringeren Zinsfuße emittirt werden; in diesem Falle wird der Nominalbetrag der letzteren in der Rechnung auf den Werth (Pari-Curs) vierprocentiger Papiere von gleicher Tilgungsweise zurückgeführt.

§. 2.

Für die Verzinsung und planmäßige Tilgung der aufgenommenen Anlehen haftet, wie für alle Verbindlichkeiten der Landesbank, Unsere Landessteuercasse. Um außerdem den Inhabern der Schuld- und Pfandbriefe noch ein besonderes, auf Immobiliarsicherheit beruhendes Unterpfand für ihre Forderungen zu gewähren, wird denselben ein Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus den in §. 1 erwähnten Activaausständen der Landesbank (Hypothekforderungen und Ablösungscapitalien) in der Art eingeraumt, daß im Falle einer Collision die Zinsen dieser Ausstände und die auf die Capitalien stattfindenden planmäßigen und außerordentlichen Rückzahlungen ausschließlich zur Verzinsung und Einlösung der Schuld- und Pfandbriefe verwendet werden müssen.

§. 3.

Unsere Landesbankdirection hat in ihren vierteljährigen Bekanntmachungen über die Resultate ihres Geschäftsbetriebs die Nachweise zu liefern, daß nicht mehr Schuld- und Pfandbriefe ausgegeben sind, als die auf Immobiliarsicherheit ausstehenden Activcapitalien der Landesbank betragen.

§. 4.

Die Schuld- und Pfandbriefe können, jedoch mit Ausschluß ihrer Zinsabschnitte, auf Anstehen der Inhaber, auf deren Namen in den Büchern der Landesbank eingetragen werden, wodurch sie, sofern solches von Unserer Landesbankdirection auf die Urkunde bemerkt ist, bezüglich der Uebertragbarkeit und Geltendmachung die rechtliche Natur von auf den Inhaber lautenden Werthpapieren verlieren.

Die solchergestalt inscribirten Obligationen können nur von demjenigen, auf dessen Namen sie lauten, weiter übertragen werden, weßhalb bei jedem Uebergangsfalle eine Ueberschreibung durch die Landesbankdirection auf Grund der von den Erwerbern in beglaubigter Form beizubringenden Legitimation zu erfolgen hat.

Eine Löschung der Inscriptionen findet nicht statt; wohl aber können Nominalobligationen auf Anstehen der Berechtigten gegen andere auf den Inhaber lautende umgetauscht werden.

Digitized by Google

Für Ueberschreibungen und Umtausche kann die Landesbankdirection eine angemessene von ihr im Voraus zu bestimmende Provision berechnen.

§. 5.

Der Landesbankdirection wird überlassen, den Zinsfuß für die bei der Landesbank angelegt werdenden Syarcassecapitalien festzusetzen. Die entgegenstehenden Bestimmungen in §. 21 des Gesetzes vom 16. Februar 1849 und §. 3 des Gesetzes vom 14. April 1849 sind aufgehoben.

So gegeben zu Gräfenberg, den 28. Juli 1863.

(L. S.) **Adolph.**

vdt. Wittgenstein.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben in der Erwägung, daß den Mitgliedern einiger Religionsgesellschaften die Eingehung einer gültigen Ehe wesentlich erschwert ist, mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Vor dem Amte kann unter Beobachtung der Vorschrift der folgenden Paragraphen eine Ehe gültig abgeschlossen werden, wenn das Brautpaar oder ein Theil desselben einer Religionsgesellschaft angehört, deren Geistlichen oder Vorsteher die Befugniß zur Copulation mit bürgerlicher Wirkung nicht zusteht.

§. 2.

Das nach den bestehenden Vorschriften zuständige Amt hat die in der Verordnung vom 16. September 1836 vorgeschriebene Proclamation in der Art zu vollziehen, daß eine beglaubigte Abschrift des Proclamationsscheins in dem Wohnorte beider Verlobten während 14 Tagen angeheftet wird. Der Bürgermeister hat den Vollzug zu bescheinigen.

§. 3.

Nach bescheinigtem Vollzug der Proclamation oder erlangter Dispensation von derselben können die Brautleute die Ehe gültig abschließen durch ihre bei dem Amte eines der beiden Theile persönlich abzugebende und durch Unseren Beamten auf Stempelpapier No. 7 zu Protocoll zu nehmende Erklärung, daß sie sich als ehelich mit einander verbunden betrachten wollen.

Digitized by Google

§. 4.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Protocolls hat das Amt zur Eintragung in die Civilstandsregister dem Führer derselben mitzutheilen.

So gegeben Gräfenberg, den 19. Juli 1863.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

(Den Mißbrauch fremder Waarenbezeichnungen betreffend.)

Unter Bezugnahme auf den §. 2 der Verordnung vom 22. April 1839, den Mißbrauch fremder Waarenbezeichnungen betreffend, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herzogliche Regierung und der Senat der freien Stadt Frankfurt übereingekommen sind, gegenseitig die beiderseitigen Staatsangehörigen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen und zu behandeln.

Es haben hiernach einerseits die Bestimmungen der Verordnung vom 22. April 1839 auch zum Schutze der Staatsangehörigen der freien Stadt Frankfurt und andererseits die ähnlichen Bestimmungen des dortigen Gesetzes vom 22. Mai 1855 auch zum Schutze der Herzoglich Nassauischen Staatsangehörigen vom 1. August l. J. an bis auf Weiteres Anwendung zu finden.

Wiesbaden, den 16. Juli 1863.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Haibey.

(Patent auf einen rauchverzehrenden Feuerheerd für Locomotive, Locomobile, Schiffs- und Röhrenkessel.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Alexander Friedmann und Emil von Erlanger zu Paris auf einen durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellten rauchverzehrenden Feuerheerd für Locomotive, Locomobile, Schiffs- und Röhrenkessel ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieser Zeit innerhalb des Herzogthums dieser Feuerheerd ohne Uebereinkunft mit den Patentträgern von Dritten nicht angewendet werden darf.

Digitized by Google

Es wird dies zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 27. Juni 1863.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Grimmel.

(Patent auf eine neue Construction von Oefen zum Brennen von Kalk, Erzen, Ziegeln und sonstigen Thonwaaren.)

Höchster Entschließung zufolge ist das dem Stadtbaurath Albert Licht in Danzig und dem Baumeister Friedrich Hofmann in Berlin auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Ofenconstruction zum Brennen von Kalk, Erzen, Ziegeln und sonstigen Thonwaaren auf die Dauer von fünf Jahren unterm 30. März 1860 ertheilte Patent auf weitere fünf Jahre verlängert worden, so daß auch während dieses verlängerten Zeitraums innerhalb des Herzogthums diese Ofenconstruction ohne Uebereinkunft mit den Patentträgern von Dritten nicht angewendet werden darf.

Wiesbaden, den 23. Juli 1863.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Sartorius.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben nachstehende Decorationen des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht:

dem Obersten und Chef des Kriegsdepartements, von Holbach, das Comthurkreuz zweiter Classe mit Schwerdtern;

dem Oberappellationsgerichtsdirector von Löw und dem Hofgerichtsdirector Winter zu Dillenburg das Comthurkreuz zweiter Classe;

dem Major von Arnoldi vom Generalstabe und dem Intendanten Münzel das Ritterkreuz mit Schwerdtern;

dem Hauptmann Häuser des ersten Regiments das Ordenskreuz vierter Classe mit Schwerdtern, und

dem Amtmann Justizrath Wolf zu Nassau, dem Correctionshausdirector von Holbach zu Eberbach und dem Pfarrer Wiest zu Niederselters, letzterem bei Gelegenheit seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums, das Ordenskreuz vierter Classe.

Höchstdieselben haben dem Obermedicinalrath Dr. von Franque die Erlaubniß, das ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen verliehene Ritterkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben die Flügeladjutanten und Hauptleute Freiherrn von Einsiedel und Freiherrn von Dungern zu Kammerherren gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben dem Ministerialrechner Revisionsrath Pfeiffer den Dienstcharacter als Rechnungsrath zu verleihen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Accessisten Bertram von dem Amte zu Braubach an das Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden gnädigst versetzt.

Höchstdieselben haben den Hauptsteueramtsassistenten Meyer von Biebrich als Assistent dem Steueramte zu Wiesbaden beizugeben und den Canzlisten Dreher von der Zolldirection an das Finanzcollegium zu versetzen geruht.

Der von Seiten Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Stephan von Oesterreich erfolgten Präsentation des Oberforstamtsaccessisten Schulz von Nastätten zum Verwalter der Oberförsterei Schaumburg ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Lehrer Heckelmann zu Ems ist auf sein Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen, Lehrer Müller daselbst von der fünften an die vierte Lehrerstelle daselbst befördert, Lehrer Deußer von Heßloch zur Versehung der fünften Schule nach Ems dirigirt, Schulvicar Trog von Heisterberg als Lehrer nach Heßloch, Schulvicar Wagner von Lochum nach Heisterberg versetzt und Schulcandidat Berlenbach von Seck an die Schulvicarstelle zu Lochum dirigirt worden. Lehrer Türk von Eversbausen ist an die erledigte Schulstelle zu Cleeberg, Lehrer Paul von Erdbach nach Eversbausen, Lehrer Bechtel von Neuweilnau nach Erdbach, Lehrergehülfe Gut von Laufenselden als Lehrer nach Neuweilnau versetzt und Schulcandidat Stöppler von Steeten an die Lehrergehülfenstelle zu Laufenselden dirigirt worden. Lehrer Rothenbürger zu Marsain ist in den Ruhestand versetzt, der zweite Lehrer Hilf daselbst zum ersten Lehrer daselbst, Lehrer Müller von Waigandshain zum zweiten Lehrer in Marsain, der mit Versehung der Schule zu Großseifen beauftragte frühere Lehrer Dietrich zum Lehrer in Waigandshain ernannt und Schulcandidat Harrenfels von Gräveneck an die Schulvicarstelle zu Großseifen dirigirt worden. Schulvicar Stahl zu Heiligenborn ist aus dem Schuldienst entlassen,

Digitized by Google

Lehrergehülfe Schloſſer von Straßebersbach als Schulvicar nach Heiligenborn verſetzt und Schulcandidat Ehlgen von Wahlrod an die Lehrergehülfenſtelle zu Straßebersbach dirigirt worden.

Lehrer Heun zu Hedderuheim iſt beurlaubt und Schulcandidat Grill von Limburg als Lehrergehülfe nach Heddernheim dirigirt worden. Lehrer Jung zu Oberurſel iſt an die Realſchule daſelbſt dirigirt, Lehrergehülfe Schreiber von Bommersheim als fünfter Lehrer nach Oberurſel verſetzt und Schulcandidat Landsrath von Oberlahnſtein an die Lehrergehülfenſtelle zu Bommersheim dirigirt worden.

Den proviſoriſchen Lehrergehülfen Welz zu Fiſchbach und Reidhöfer zu Merenberg ſind ihre bisherigen Stellen definitiv übertragen worden.

Todesfälle.

Am 5. November v. J. iſt der Conſul Freudenthal zu New-Orleans, am 1. Juli der Pfarrer Bernhard zu Eiſenbach und am 31. ejusd. der Steuerrath Georg mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 21 den 10. August 1863.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben zur Bestreitung des Staatsaufwandes für das laufende Jahr mit Zustimmung Unserer Ständeversammlung die Erhebung von weiteren vier Simpeln directer Steuern eintreten zu lassen beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 24. August, ein weiteres am 21. September, ein drittes am 2. November und das letzte am 14. December 1863 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von Unserem Finanzcollegium ergehenden Instruction, den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt bekannt gemacht werden.

So gegeben Gräfenberg, den 7. August 1863.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 22 den 13. August 1863.

(Den Bau einer stehenden Brücke über den Leck bei Kuilenburg betreffend.)

Laut Protocoll der Rheinschifffahrts-Centralcommission vom 20. April 1863 ist zwischen der Königlich Niederländischen Regierung einerseits und den Regierungen der übrigen Rheinuferstaaten andererseits in Beziehung auf den Bau einer stehenden Brücke über den Leck bei Kuilenburg folgendes vereinbart worden:

Artikel 1.

Die Schiffe und Flöße, welche die stehende Brücke bei Kuilenburg passiren, haben keinerlei Durchlaßabgaben zu entrichten.

Artikel 2.

Den Eigenthümern von Segel- und Dampfschiffen, welche nicht entweder jetzt schon zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen auf Grund der Uebereinkunft vom 7. Mai 1858, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend, oder der Uebereinkunft vom 3. April 1860, den Bau der stehenden Brücke bei Mainz betreffend, oder der Uebereinkunft vom 15. April 1862, den Bau der stehenden Brücke bei Coblenz betreffend, erhalten haben resp. erhalten werden, und welche bisher oder doch längstens bis zum 1. Oc-

Digitized by Google

tober 1863 den Strom an der Brückenstelle bei Kuilenburg vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine, aus der niederländischen Staatscasse gewährt werden.

Artikel 3.

Eine Entschädigung wird ferner denjenigen zur Fahrt auf dem Leck dermalen schon berechtigten Schiffseigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Einrichtung einer festen Brücke bei Kuilenburg veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiff bereits bisher oder längstens bis zum 1. October 1863 den Leck an der Brückenstelle bei Kuilenburg vorüber befahren haben.

Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Kuilenburg ungenügend ist.

Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der vorgenannten, die Erbauung stehender Brücken bei Cöln, Mainz und Coblenz betreffenden Conventionen, eine Entschädigung gewährt ist, oder gewährt werden wird, sowie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Art. 7) die feste Brücke bei Cöln passirt haben.

Artikel 4.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. 2 und 3) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich

für das Stilliegen des Schiffs während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit;

für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe;

für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums;

endlich für alle sonstigen Anschaffungen und Aenderungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem zu Art. 2 und 3 bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle bei Kuilenburg vorüber gefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen wegen Alters und Schadhaftigkeit die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann; endlich alle vom Tage der Inkraftsetzung gegenwärtiger Uebereinkunft ab neu zu bauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Digitized by Google

Artikel 5.

Im Einverständniß mit sämmtlichen Rheinuferstaaten wird die nach Inhalt des Art. 2 zu leistende Entschädigung in Bausch und Bogen nach Maßgabe der Ladungsfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein für allemal wie folgt gewährt:

A. Bei Dampfschiffen:

1) Für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit . 600 fl. N. W.
2) für kleinere Dampfschlepper und große Personenboote mit . . . 450 „ „
3) für kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen, mit 175 „ „

B. Bei Segelschiffen:

1) Für Schiffe von 10000 Ctr. und mehr mit 1700 fl.

				im Mittel
2)	„ „ „	10000 Ctr. bis 8000 Ctr.	mit 1700—1300 fl.	1500 fl. N. W.
3)	„ „ „	8000 „ „ 6000 „	„ 1300—1000 „	1150 „ „
4)	„ „ „	6000 „ „ 4000 „	„ 1000—600 „	800 „ „
5)	„ „ „	4000 „ „ 3000 „	„ 600—450 „	525 „ „
6)	„ „ „	3000 „ „ 1500 „	„ 450—250 „	350 „ „
7)	„ „ „	1500 „ „ 800 „	„ 250—50 „	150 „ „
8)	„ „ „	800 „ und weniger Tragfähigkeit		50 „ „

Der Centner wird zu 50 Kilogrammen gerechnet. Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maßgabe dieser Scala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch einen Königlich Niederländischen Commissär zu Kuilenburg endgiltig unter Ausschluß jedes Recurses.

Artikel 6.

Der Betrag der nach den Bestimmungen unter Art. 3 zu gewährenden Entschädigung soll nach Maßgabe der besonderen Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu Kuilenburg oder an's dortige Ufer zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am

Digitized by Google

wenigſten koſtſpieliger Weiſe auszuführen iſt, und es ſoll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Centner Ladungsfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Drittheile und bei Schiffen von 4000 Centner Ladungsfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als drei Viertheile desjenigen Betrags feſtgeſtellt werden, welchen der Schiffseigenthümer zufolge der Beſtimmung unter Artikel 5 dann anzuſprechen haben würde, wenn ein Schiff mit Einrichtungen zum Paſſiren feſter, nach oben geſchloſſener Brücken gar nicht verſehen wäre.

Die Feſtſtellung dieſes Entſchädigungsbetrags geſchieht endgiltig und ohne Recurs durch Sachverſtändige, von welchen der Königliche Commiſſär in Kuilenburg den einen, der betheiligte Schiffer den anderen, beide Sachverſtändige aber mit einander den Obmann wählen. Können ſich die Sachverſtändigen über den Obmann nicht einigen, ſo bezeichnet der Friedensrichter zu Kuilenburg drei weitere Sachverſtändige, von welchen der Sachverſtändige jeder Partei einen ſtreicht. Der Uebrigbleibende iſt Obmann.

Artikel 7.

Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorſtehenden Beſtimmungen ein Entſchädigungsanſpruch zuſteht, haben denſelben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferſtaaten in ihren Gebieten erlaſſen werden, ſpäteſtens bis zum 1. Januar 1864 bei Verluſt ihres Anrechts, bei dem bezeichneten Commiſſär in Kuilenburg anzumelden. Dieſe Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Aichſcheins begleitet ſein. Dieſelben haben ferner durch eine Beſcheinigung des Beſehers zu Kuilenburg nachzuweiſen, daß ſie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal und ſpäteſtens bis zum 1. October 1863 auf dem Leck an der Brückenſtelle bei Kuilenburg vorübergefahren ſind.

Der Commiſſär wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zuſage ertheilen, daß, wenn die nachſtehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt ſein werden, der Schiffseigenthümer auf den im Falle der Art. 2 und 5 der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Art. 3 und 6 aber auf den durch die Entſcheidung der Sachverſtändigen feſtzuſetzenden Entſchädigungsbetrag Anſpruch habe.

Nach Feſtſtellung des Entſchädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maſte und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweiſe abändern und vervollſtändigen zu laſſen und mit den ſo hergerichteten Schiffen die ſtehende Brücke bei Kuilenburg ſpäteſtens ein Jahr nach deren Vollendung zu paſſiren.

Schiffe, für welche eine Entſchädigung auf den Grund der Beſtimmungen unter

Art. 3 und 6 zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Kuilenburg zur Besichtigung zu stellen und es ist der Nachweis zu liefern, daß keine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Kuilenburger Beschers beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung der Königlich Niederländischen Staatscasse ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist, oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

Artikel 8.

Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke nicht mehr thunlich sein wird, wird die Niederländische Regierung Krahnen zum Heben und Senken der Masten oberhalb und unterhalb der Brücke für die Dauer eines Jahres errichten lassen. Die Schiffer haben für die Benützung dieser Hülfsanstalten keinerlei Gebühren zu entrichten.

Artikel 9.

Die Niederländische Regierung macht sich anheischig, während der Erbauung der Pfeiler und der Ausführung des Oberbaues die Schifffahrt so wenig wie möglich einzuengen; sie wird Sorge tragen, daß während der ganzen Bauzeit immer wenigstens 30 Meter breite Oeffnungen erhalten bleiben. Sie wird zu rechter Zeit in öffentlichen Blättern und an einem geeigneten Punkte oberhalb der Stelle, an welcher sich beide Rheinarme trennen, die Tage bezeichnen, an denen die Legung der Balken den Schiffen, deren Masten oder Kamine nicht gesenkt werden können, oder mehr als 30 Meter breiten Flossen die Durchfahrt nicht gestattet.

Artikel 10.

Zur Sicherung der Schifffahrt gegen etwaige in Folge des Baues der Brücke durch die Stromverhältnisse entstehende Hemmnisse verpflichtet sich die Königlich Niederländische Regierung ferner zu nachgenannten Regulirungsarbeiten und weiteren Leistungen:

1) Werden die auf dem rechten Ufer in der Nähe der Brücke auf eine Höhe von 0,25 Meter über Mittelwasser anzulegenden, in Traversen- und Parallelbauten bestehenden Correctionswerke bis auf die im Situationsplan roth angedeutete normale Linie des Stromlaufes verlängert.

2) Werden die unter 1 erwähnten Correctionswerke der Art hergestellt werden, daß dadurch die projectirte zweite Brückenöffnung von 80 Meter Breite nicht nach und

Digitized by Google

nach, sondern sofort bis zur Höhe des Mittelwassers geschlossen wird, um die ganze Wassermasse der 150 Meter breiten Oeffnung früher zuzuweisen.

3) Werden die neben der Beseitigung der Insel Well-Candia, vor Beendigung des Brückenbaues unter der Brückenöffnung im Flußbett vorzunehmenden Ausbaggerungen bis auf eine Länge von wenigstens 1000 Meter oberhalb und von circa 500 Meter unterhalb der Brücke und bis zu einer Tiefe von 1,60 Meter unter Null des Amsterdamer Pegels ausgedehnt werden. Im Falle diese Regulirungsarbeiten nicht genügen sollten, um eine Tiefe von 1,60 Meter unter dem Nullpunkte des Amsterdamer Pegels unter der Brücke zu erhalten, werden die zur Erhaltung der bezeichneten Tiefe der Flußsohle nöthigen Ausbaggerungen auch in Zukunft vorgenommen werden.

4) Wird der innerhalb der 150 Meter breiten Brückenöffnung neben dem linkseitigen Brückenpfeiler in einer Breite von 3,50 Meter auf 5 Meter Amsterdamer Pegelhöhe anzulegende Leinpfad oberhalb wie unterhalb der Brücke mit dem Ufer in Verbindung gebracht werden.

5) Die Königlich Niederländische Regierung verbindet sich, außer den im Art. 8 und 9 bereits ertheilten Zusagen, den Schiffen und Flößen, welche den Leck an der Brückenstelle während der Bauzeit zu passiren haben, die freie Passage unentgeltlich zu vermitteln.

Unter Annahme der vorstehend unter Artikel 1 bis Artikel 10 von Seiten Niederlands übernommenen Verpflichtungen haben Baden, Bayern, Frankreich, Hessen, Nassau und Preußen anerkannt, daß Niederland durch die Ausführung derselben denjenigen Forderungen genüge, welche in Beziehung auf den Bau einer festen Brücke über den Leck bei Kuilenburg von der in dem Protocolle der Rheinschifffahrts-Centralcommission vom 15. April d. Js. bezeichneten Lage und Construction im Interesse der freien Schifffahrt auf dem Rhein aus den betreffenden völkerrechtlichen Verträgen hergeleitet werden können.

Vorstehende Vereinbarung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 6. August 1863.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 23 den 8. September 1863.

(Den Abschluß eines Handels- und Schifffahrtsvertrags mit dem Kaiserreich China betreffend.)

Höchster Entschließung Seiner Hoheit des Herzogs zufolge, wird der zwischen der Königlich Preußischen Regierung, für sich und Namens der übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins, der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie der Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits, und der Kaiserlich Chinesischen Regierung andererseits am 2. September 1861 zu Tientsin abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag, nachdem derselbe ratificirt worden ist, nebst dazu gehörigem Zolltarif und Handelsbestimmungen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 10. Juli 1863.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Digitized by Google

Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag

zwiſchen den Staaten des deutſchen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, ſowie den Hanſeſtädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerſeits,

und

China andererſeits.

Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutſchen Zoll- und Handelsvereins, nämlich:

der Krone Bayern, der Krone Sachſen, der Krone Hannover, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, des Herzogthums Braunſchweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Großherzogthums Luxemburg, des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Koburg und Gotha, des Herzogthums Naſſau, der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, der Herzogthümer Anhalt-Deſſau-Köthen und Anhalt-Bernburg, des Fürſtenthums Lippe, der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, der freien Stadt Frankfurt, des Landgräflich Heſſiſchen Oberamts Meiſenheim und Amtes Homburg,

Traité d'amitié, de commerce et de navigation

entre les Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande, les Grand-Duchés de Mecklembourg-Schwerin et de Mecklembourg-Strélitz et les villes Hanséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg d'une part

et

la Chine d'autre part.

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom qu'au nom des autres membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande, savoir:

la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre, la Couronne de Wurttemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, le Duché de Brunswik, le Grand-Duché d'Oldenbourg, le Grand-Duché de Luxembourg, le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Coburg et Gotha, le Duché de Nassau, les Principautés de Waldek et Pyrmont, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Coethen et d'Anhalt-Bernbourg, la Principauté de Lippe, les Principautés de Schwarzbourg-Roudolstadt et Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne ainée et de Reuss, ligne cadette, la ville libre de Francfort, le Grand-Baillage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse et le

Digitized by Google

sowie :

die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, und die Senate der Hanseſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg einerſeits, und

Seine Majeſtät der Kaiſer von China andererſeits,

von dem aufrichtigen Wunſche beſeelt, freundſchaftliche Beziehungen zwiſchen den vorgedachten Staaten und China zu begründen, haben beſchloſſen, ſolche durch einen gegenſeitig vortheilhaften und den Unterthanen der Hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundſchafts- und Handelsvertrag zu befeſtigen. Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

den Kammerherrn Friedrich Albrecht Grafen zu Eulenburg, Allerhöchſtihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter, Ritter des Rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife, Ritter des Johanniter-Ordens u. ſ. w.

und

Seine Majeſtät der Kaiſer von China:

Tſchong-tuen, aſſiſtirendes Mitglied des Miniſteriums der auswärtigen An-

Baillage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, ainsi que

les Grand-Duchés de Mecklembourg-Schwerin et de Mecklembourg-Strélitz et les Sénats des villes Hanséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg d'une part, et

Sa Majesté l'Empereur de Chine d'autre part,

sincèrement désireux d'établir des rapports d'amitié entre les susdits Etats et la Chine, ont voulu les consolider par un traité d'amitié, de commerce et de navigation, réciproquement avantageux et utile aux sujets des Hautes Puissances contractantes; à cet effet ont désigné pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté le Roi de Prusse

Son Chambellan le Sieur Frédéric Albert Comte d'Eulenburg, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la troisième classe avec le noeud, Chevalier de l'ordre de St. Jean de Jérusalem etc. etc.

et

Sa Majesté l'Empereur de Chine

Tchong-luen, Membre assistant du Ministère des Affaires Etrangères de

Digitized by Google

gelegenheiten in Peking, General-Director der öffentlichen Vorräthe, und Kaiſerlichen Commiſſarius,

Tſchong-hu, Ehren-Unter-Staats-Secretär, Oberaufſeher der drei Häfen des Nordens und beigeordneten Kaiſerlichen Commiſſarius,

welche, nachdem ſie ihre Vollmachten ſich mitgetheilt, und ſolche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Artikel 1.

Zwiſchen den contrahirenden Staaten ſoll dauernder Friede und unwandelbare Freundſchaft beſtehen. Die Unterthanen derſelben ſollen in den beiderſeitigen Staaten vollen Schutz für Perſon und Eigenthum genießen.

Artikel 2.

Seine Majeſtät der König von Preußen kann, wenn er es für gut befindet, einen diplomatiſchen Agenten bei dem Hofe von Peking accreditiren, und Seine Majeſtät der Kaiſer von China kann in gleicher Weiſe, wenn er es für gut befindet, einen diplomatiſchen Agenten für den Hof von Berlin ernennen.

Dem von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen ernannten diplomatiſchen Agenten ſoll geſtattet ſein, auch die Vertretung der anderen contrahirenden deutſchen Staaten zu übernehmen, welchen vertragsmäßig

Pékin, Directeur-Général des Greniers publics et Commissaire Impérial,

Tchong-Heou, Sous-Secrétaire d'État Honoraire, Surintendant des trois ports du Nord et Commissaire Impérial adjoint,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs et les ayant trouvés en bonne et due forme, ont arrêtés les articles suivants.

Article 1.

Il y aura paix constante et amitié perpétuelle entre les Etats contractants. Leurs sujets jouiront dans les Etats respectifs des uns et des autres d'une pleine et entière protection pour leurs personnes et leurs propriétés.

Article 2.

Sa Majesté le Roi de Prusse pourra, si bon Lui semble, accréditer un agent diplomatique près la cour de Pékin et Sa Majesté l'Empereur de Chine pourra de même, si bon Lui semble, accréditer un agent diplomatique près la cour de Berlin.

L'agent diplomatique accrédité par Sa Majesté le Roi de Prusse aura le droit de représenter diplomatiquement les autres Etats Allemands contractants qui d'après le présent traité n'ont pas le droit de se

Digitized by Google

das Recht, ſich durch eigene diplomatiſche Agenten beim Hofe von Peking vertreten zu laſſen, nicht zuſteht.

Seine Majeſtät der Kaiſer von China willigt ein, daß der von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen ernannte diplomatiſche Agent mit ſeiner Familie und ſeinem Haushalt dauernd in der Hauptſtadt wohnen, oder dieſelbe gelegentlich beſuchen darf, je nach der Wahl der Preußiſchen Regierung.

faire représenter près la cour de Pékin par un agent diplomatique spécial.

Sa Majesté l'Empereur de Chine consent à ce que l'agent diplomatique accrédité par Sa Majesté le Roi de Prusse, ainsi que sa famille et les gens de sa maison, résident à demeure fixe à Pékin, ou s'y rendent éventuellement, aux choix du gouvernement Prussien.

Artikel 3.

Die diplomatiſchen Agenten Preußens und China's ſollen gegenſeitig am Orte ihres Aufenthalts die Vorrechte und Freiheiten genießen, welche das Völkerrecht ihnen gewährt. Ihre Perſon, ihre Familie, ihr Haus und ihre Correſpondenz ſollen unverletzlich ſein. Sie ſollen in der Wahl und Anſtellung ihrer Beamten, Couriere, Dollmetſcher, Diener u. ſ. w. nicht beſchränkt werden.

Alle Arten von Koſten, welche die diplomatiſchen Miſſionen verurſachen, werden von ihren reſpectiven Regierungen getragen werden.

Die Chineſiſchen Behörden werden Alles thun, um dem Preußiſchen diplomatiſchen Agenten, wenn er nach der Hauptſtadt kommt, um daſelbſt ſeinen Wohnſitz aufzuſchlagen, beim Miethen eines paſſenden Hauſes und ſonſtiger Räumlichkeiten behülflich zu ſein.

Article 3.

Les agents diplomatiques de Prusse et de Chine jouiront réciproquement, dans le lieu de leur résidence, des privilèges et immunités que leur accorde le droit des gens; leur personne, leur famille, leur maison et leur correspondance seront inviolables. Ils ne pourront pas être restreints dans le choix ni dans l'emploi de leurs employés, courriers, interprètes, serviteurs etc. etc.

Les dépenses de toute espèce qu'occasionneront les missions diplomatiques seront supportées par les gouvernements respectifs.

Les autorités Chinoises donneront à l'Agent diplomatique de Prusse toutes les facilités possibles pour louer un emplacement et une maison convenable à la Capitale quand il devra y établir sa résidence.

Digitized by Google

Artikel 4.

Die contrahirenden deutſchen Staaten ſollen das Recht haben, einen Generalconſul, und für jeden offenen Hafen oder jede dergleichen Stadt in China, für welche ihre Handelsintereſſen es erheiſchen, einen Conſul, Viceconſul oder Conſularagenten zu ernennen.

Dieſe Beamten ſollen mit der gebührenden Achtung von den Chineſiſchen Behörden behandelt werden und dieſelben Privilegien und Vorrechte genießen, wie die Conſularbeamten der meiſtbegünſtigten Nation.

Im Falle der Abweſenheit eines deutſchen Conſularbeamten ſollen die Unterthanen der contrahirenden deutſchen Staaten die Befugniß haben, ſich an den Conſul einer befreundeten Macht, oder im Nothfalle auch an den Zolldirector zu wenden, welcher es ſich angelegen laſſen ſein ſoll, denſelben die Vortheile dieſes Vertrages zu ſichern.

Article 4.

Les Etats Allemands contractants pourront nommer en Chine un Consul-Général, et dans les ports et villes ouverts, où leurs interêts l'exigeront, un Consul, Vice-Consul ou Agent-Consulaire, chargés de traiter les affaires de leurs nationaux.

Ces Agents seront traités par les Autorités Chinoises avec la considération et les égards qui leur sont dus, et ils jouiront des mêmes privilèges et prérogatives, que les Agents-Consulaires de la nation la plus favorisée.

En cas d'absence de l'Agent-Consulaire Allemand les sujets des Etats Allemands contractants auront la faculté de s'adresser au Consul d'une Puissance amie ou, en cas d'urgence, au Chef de la douane, qui avisera au moyen de leur assurer tous les bénéfices du présent traité.

Artikel 5.

Alle dienſtlichen, von dem diplomatiſchen Agenten Seiner Majeſtät des Königs von Preußen oder von den Conſularbeamten der contrahirenden deutſchen Staaten, an die chineſiſchen Behörden gerichteten Mittheilungen ſollen deutſch geſchrieben werden. Bis auf Weiteres ſollen ſie von einer chineſiſchen Ueberſetzung begleitet ſein, aber unter der gegenſeitigen Uebereinkunft, daß im Falle eine Verſchiedenheit in der Bedeu-

Article 5.

Les communications officielles de l'Agent diplomatique Prussien ou des Autorités consulaires des Etats Allemands contractants avec les Autorités Chinoises seront écrites en Allemand. Jusqu'à disposition ultérieure elles seront accompagnées d'une traduction Chinoise, mais il est expressement entendu que, en cas de dissidence dans l'interprétation à donner au texte Allemand et au texte Chinois, les Gouvernements Alle-

Digitized by Google

rung des deutſchen und chineſiſchen Textes vorkommen ſollte, die deutſchen Regierungen den im deutſchen Text ausgedrückten Sinn als den richtigen anſehen werden.

Desgleichen ſollen die amtlichen Mittheilungen chineſiſcher Behörden an den Geſandten Preußens oder die Conſuln der contrahirenden deutſchen Staaten chineſiſch geſchrieben werden, und wird dieſer Text für die chineſiſchen Behörden als der richtige gelten. Man iſt übereingekommen, daß die Ueberſetzungen niemals als beweiſend angeſehen werden ſollen.

Was den gegenwärtigen Vertrag anbetrifft, ſo wird derſelbe, um jede ſpätere Discuſſion zu vermeiden, und mit Rückſicht darauf, daß die franzöſiſche Sprache unter allen Diplomaten Europa's bekannt iſt, in deutſcher, chineſiſcher und franzöſiſcher Sprache ausgefertigt werden. Alle dieſe Ausfertigungen haben denſelben Sinn und dieſelbe Bedeutung, aber der franzöſiſche Text wird als der Urtext des Vertrages angeſehen werden, dergeſtalt, daß wenn eine verſchiedene Auslegung des deutſchen und chineſiſchen Vertrages irgendwo ſtattfinden ſollte, die franzöſiſche Ausfertigung entſcheidend ſein ſoll.

Artikel 6.

In den Häfen und Städten: Canton, Swatau (Tſchau-Tſchau), Amoi, Futſchau, Ningpo, Schanghai, Tongtſchau, Tientſin, Niutſchwang, Tſchin-Kiang, Kiu-Kiang, Hangkau, ferner Kiongtſchau auf der Inſel Hai-

mands prendront pour exact le sens exprimé dans le texte Allemand.

De même les communications officielles des Autorités Chinoises avec le Ministre ou les Consuls de la Prusse et des Etats Allemands contractants seront écrites en Chinois, et pour elles le texte Chinois fera foi. Il est bien entendu que les traductions ne feront foi en aucun cas.

Quant au présent traité, il sera expédié en langue Allemande, Chinoise et Française, dans le but d'éviter toute discussion ultérieure et par la raison que la langue Française est connue de tous les diplomates de l'Europe. Toutes ces expéditions ont le même sens et la même signification, mais le texte Français sera considéré comme le texte original du traité, de façon que s'il y avait quelque part une interprétation différente du texte Allemand et du texte Chinois, l'expédition Française fera foi.

Article 6.

Les sujets des Etats Allemands contractants pourront s'établir avec leurs familles, circuler librement et se livrer au commerce ou à leur industrie dans les ports et villes de Canton, Swatau (Tcheou-

Digitized by Google

nan und Tai-wan und Tam-ſui auf der Inſel Formoſa — iſt es den Unterthanen der contrahirenden deutſchen Staaten erlaubt, ſich mit ihren Familien niederzulaſſen, frei zu bewegen, und Handel oder Induſtrie zu treiben. Sie können zwiſchen denſelben nach Belieben mit ihren Fahrzeugen und Waaren hin- und herfahren, daſelbſt Häuſer kaufen, miethen oder vermiethen, Land pachten oder verpachten, und Kirchen, Kirchhöfe und Hoſpitäler anlegen.

Tcheou), Amoi, Foutcheou, Ningpo, Changhai, Tongtcheou, Tientsin, Nieou-tchoang, Tchin-Kiang, Kue-Kiang, Hankau, puis de Hiong-tcheou dans l'île de Hainan, et de Tai-wan et Tan-choui dans l'île de Formose. Ils pourront circuler librement d'un port à l'autre avec leurs navires et leurs marchandises, y acheter ou louer des maisons, affermer des terrains et bâtir des églises, des cimetières et des hôpitaux.

Artikel 7.

Handelsſchiffe eines der contrahirenden deutſchen Staaten ſind nicht berechtigt, nach anderen Häfen zu fahren, als ſolchen, die in dieſem Vertrage für offen erklärt worden ſind. Sie ſollen nicht geſetzwidrig andere Häfen anlaufen, oder heimlichen Handel längs der Küſte treiben. Schiffe, welche in Zuwiderhandlung gegen dieſe Beſtimmung betroffen werden, ſollen mit ihrer Ladung der Confiscation durch die chineſiſche Regierung unterliegen.

Article 7.

Les navires de commerce des Etats Allemands contractants ne pourront visiter d'autres ports, que ceux qui ont été déclarés ouverts par le présent traité. Il leur est défendu de visiter d'autres ports ou de faire un commerce clandestin sur la côte. Les navires qui seraient surpris en contravention avec cette disposition, seront ainsi que leurs cargaisons, passibles de la confiscation.

Artikel 8.

Unterthanen der deutſchen contrahirenden Staaten können auf eine Entfernung von hundert (100) li und auf einen Zeitraum von nicht mehr als fünf (5) Tagen in die Nachbarſchaft der dem Handel offenen Häfen Ausflüge machen.

Diejenigen, welche ſich in das Innere des Landes zu begeben wünſchen, müſſen mit Päſſen verſehen ſein, die von den diploma-

Article 8.

Les sujets des Etats Allemands contractants pourront se promener dans le voisinage des ports ouverts au commerce à une distance de cent (100) lis et pour un temps ne dépassant pas cinq (5) jours.

Quant à ceux qui désireraient se rendre dans l'intérieur de l'Empire, ils devraient être munis de passe-ports délivrés par les

Digitized by Google

tiſchen oder Conſular-Behörden ausgeſtellt und von der chineſiſchen Localbehörde viſirt ſind. Dieſe Päſſe müſſen auf Verlangen vorgezeigt werden.

Wenn Reiſende oder Kaufleute, welche einem der contrahirenden deutſchen Staaten angehören, ihre Päſſe verlieren ſollten, ſo ſoll es den chineſiſchen Behörden freiſtehen, dieſelben zurückzuhalten, bis ſie ſich neue Päſſe haben verſchaffen können, oder ſie auf das nächſte Conſulat führen zu laſſen, ohne ſie jedoch ſchlecht zu behandeln oder zu geſtatten, daß ſie ſchlecht behandelt werden.

Dabei iſt wohl verſtanden, daß nach denjenigen Orten, welche von den Rebellen beſetzt ſind, nicht eher Päſſe ausgeſtellt werden ſollen, als bis in denſelben der Friede wieder hergeſtellt iſt.

Artikel 9.

Es ſoll den Unterthanen der contrahirenden deutſchen Staaten geſtattet ſein, Compradors, Dollmetſcher, Schreiber, Arbeiter, Schiffsleute und Diener aus allen Theilen China's gegen eine entſprechende, durch Uebereinkunft beider Theile feſtzuſtellende Vergütung in Dienſt zu nehmen, und ebenſo Boote zum Perſonen- oder Waarentransport zu miethen. Desgleichen ſoll es ihnen erlaubt ſein, von Chineſen die Sprache oder Dialekte des Landes zu lernen, oder ſie in fremden Sprachen zu unterrichten. Dem Verkaufe von deutſchen und dem Ankaufe von chineſiſchen Büchern ſoll kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Autorités diplomatiques ou consulaires et visés par les Autorités locales Chinoises. Le passe-port devra être exhibé à toute réquisition.

Dans le cas où les voyageurs ou commerçants des Etats Allemands contractants auraient perdu leurs passe-ports, il serait loisible aux autorités locales de les retenir jusqu'à ce qu'ils aient pu se procurer de nouveaux passe-ports, ou de les faire reconduire au Consulat le plus voisin sans les maltraiter en aucune façon ni permettre qu'ils le soient.

Il est bien entendu qu'on ne délivrera aucun passe-port pour les lieux occupés par les rebelles, on attendra pour le faire que ces lieux soient entièrement pacifiés.

Article 9.

Les sujets des Etats Allemands contractants pourront choisir librement et à prix débattu entre les parties, des compradors, intreprètes, écrivains, ouvriers, bateliers et domestiques de toutes les parties de la Chine, et de même ils pourront louer des embarcations pour le transport des personnes et des marchandises. Ils pourront également apprendre la langue ou les dialectes du pays à l'aide de Chinois et leur enseigner des langues étrangères. On ne mettra aucun obstacle à la vente de livres Allemands et à l'achat de livres Chinois.

Digitized by Google

Artikel 10.

Die Bekenner und Lehrer der christlichen Religion sollen in China volle Sicherheit für ihre Personen, ihr Eigenthum und die Ausübung ihrer Religionsgebräuche genießen.

Artikel 11.

Wenn ein Schiff eines der deutschen contrahirenden Staaten in den Gewässern eines dem Handel eröffneten Hafens anlangt, soll es ihm freistehen, einen Lootsen nach seiner Wahl anzunehmen, um sich in den Hafen führen zu lassen. Ebenso soll es, wenn es alle gesetzlichen Gebühren und Abgaben entrichtet hat und zur Abreise fertig ist, sich einen Lootsen wählen können, um es aus dem Hafen hinauszuführen.

Artikel 12.

Sobald ein Kauffahrteischiff, welches einem der deutschen contrahirenden Staaten angehört, in einen Hafen eingelaufen ist, soll der Zollinspector, wenn er es für gut befindet, einen oder mehrere Zollbeamte abordnen, um das Schiff zu überwachen und darauf zu sehen, daß keine Waaren geschmuggelt werden. Diese Beamten können nach ihrem Belieben in ihrem eigenen Boote bleiben oder sich an Bord des Schiffes aufhalten.

Die Kosten ihrer Besoldung, ihrer Nahrung und ihres Unterhaltes fallen der chinesischen Zollbehörde zur Last, und sie dürfen keine Entschädigung oder Belohnung irgend einer Art, weder von den Schiffscapitäns, noch von den Consignatairen ver-

Article 10.

Ceux qui suivent et enseignent la religion chrétienne jouiront en Chine d'une pleine et entière protection pour leurs personnes, leurs propriétés et l'exercice de leur culte.

Article 11.

Lorsqu'un bâtiment d'un des Etats Allemands contractants arrivera dans les eaux de l'un des ports ouverts au commerce étranger, il aura la faculté d'engager tel pilote qui lui conviendra pour se faire conduire dans le port. De même, quand, après avoir acquitté toutes les charges légales, il sera prêt à mettre à la voile, il pourra prendre un pilote à son choix pour le sortir du port.

Article 12.

Dès qu'un navire de commerce, appartenant à un des Etats Allemands contractants, sera arrivé dans un port, le chef de la douane déléguera, si bon lui semble, un ou plusieurs préposés pour surveiller le navire et empêcher qu'il ne se pratique aucune fraude. Ces préposés pourront, selon leurs convenances, rester dans leur propre bateau ou se tenir à bord du bâtiment.

Les frais de leur solde, de leur nourriture et de leur entretien seront à la charge de la douane Chinoise et ils ne pourront exiger aucune indemnité ou rétribution quelconque des capitaines ou des consignataires. Toute contravention à cette

Digitized by Google

langen. Jede Zuwiderhandlung gegen dieſe Vorſchrift ſoll eine dem Betrage der Erpreſſung angemeſſene Strafe nach ſich ziehen, und dieſer Betrag ſoll vollſtändig zurückerſtattet werden.

Artikel 13.

Innerhalb vierundzwanzig (24) Stunden nach der Ankunft des Schiffes ſoll der Capitain, wenn er nicht geſetzliche Hinderungsurſachen hat, oder ſtatt ſeiner der Supercargo oder der Conſignatair ſich auf das Conſulat begeben und daſelbſt ſeine Schiffspapiere und eine Abſchrift des Manifeſtes niederlegen.

Innerhalb der folgenden vierundzwanzig (24) Stunden wird der Conſul dem Zollinſpector eine Note überſenden, aus welcher der Name des Schiffs, die Bemannung, der Tonnengehalt und die Beſchaffenheit der Ladung deſſelben hervorgeht.

Wenn durch Schuld des Kapitains dieſer Vorſchrift binnen achtundvierzig (48) Stunden nicht nachgekommen iſt, ſo ſoll derſelbe einer Strafe von fünfzig (50) Piaſter für jeden Tag Verzögerung unterliegen: der Totalbetrag der Strafe ſoll jedoch zweihundert (200) Piaſter nicht überſteigen.

Gleich nach Empfang der erwähnten Note wird der Zollinſpector einen Erlaubnißſchein zum Oeffnen des Schiffsraumes ertheilen. Sollte der Kapitain zu dieſer Oeffnung ſchreiten und mit dem Ausladen beginnen, bevor er die Erlaubniß dazu erhalten hat, ſo ſoll er zu einer Geldſtrafe bis zum Be-

disposition entraînera une punition proportionelle au montant de l'exaction, laquelle sera en outre intégralement restituée.

Article 13.

Dans les vingt-quatre (24) heures qui suivront l'arrivée du navire de commerce, le capitaine, s'il n'est dûment empêché, et, à son defaut, le subrécargue ou le consignataire, devra se rendre au Consulat et y déposer ses papiers de bord et une copie du manifeste.

Dans les vingt-quatre (24) heures suivantes, le Consul enverra au chef de la douane une note indiquant le nom du navire, la rôle d'equipage, le tonnage et la nature de son chargement.

Si, par suite de la négligence du capitaine, cette dernière formalité n'avait pas pu être accomplie dans les quarante-huit (48) heures, le capitaine sera passible d'une amende de cinquante (50) piastres par jour de retard; la dite amende, toutefois, ne pourra dépasser la somme de deux cents (200) piastres.

Aussitôt après la réception de la note sus-mentionnée le chef de la douane délivrera le permis d'ouvrir la cale. Si le capitaine, avant d'en avoir reçu le permis, avait ouvert la cale et commencé à décharger, il pourrait être condamné à une amende de cinq-cents (500) piastres au

trage von fünfhundert (500) Piaſter verurtheilt werden können, und die ausgeladenen Waaren ſollen confiscirt werden können.

Artikel 14.

So oft ein Kaufmann, welcher einem der contrahirenden deutſchen Staaten angehört, Waaren zu landen oder zu verſchiffen hat, ſoll er die Erlaubniß dazu bei dem Zollinſpector nachſuchen. Waaren, welche ohne eine ſolche Erlaubniß gelandet oder verſchifft werden, unterliegen der Confiscation.

Artikel 15.

Die Unterthanen der contrahirenden deutſchen Staaten ſollen von allen Waaren, welche ſie in die dem fremden Handel geöffneten Häfen ein- oder aus denſelben ausführen, diejenigen Zölle bezahlen, welche in dem dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife verzeichnet ſind; aber in keinem Falle ſoll man von ihnen mehr oder andere Abgaben verlangen, als jetzt oder in Zukunft von den Unterthanen der meiſtbegünſtigten Nation verlangt werden.

Die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Handelsbeſtimmungen ſollen als integrirender Theil dieſes Vertrages und deshalb als bindend für die Hohen contrahirenden Theile angeſehen werden.

Artikel 16.

Was die Artikel anbetrifft, welche nach dem Tarif einer Abgabe ad valorem unterliegen, ſo ſoll, wenn der deutſche Kaufmann mit dem chineſiſchen Beamten ſich über den

plus, et les marchandises débarquées pourraient être saisies.

Article 14.

Toutes les fois qu'un négociant d'un des Etats Allemands contractants aura des marchandises à embarquer ou à débarquer, il devra d'abord en demander l'autorisation au chef de la douane. Les marchandises embarquées ou débarquées sans cette autorisation, seront passibles de confiscation.

Article 15.

Les sujets des Etats Allemands contractants payeront sur toutes les marchandises, qu'ils importeront dans les ports ouverts au commerce étranger ou qu'ils en exporteront, les droits qui sont mentionnés dans le tarif annexé au présent traité; mais en aucun cas on ne pourra exiger d'eux d'autres droits ou de droits plus élevés que ceux exigés à présent ou à l'avenir des sujets de la nation la plus favorisée.

Les réglements commerciaux annexés au présent traité, seront regardés comme partie intégrante de ce traité et par conséquent comme obligatoires pour les Hautes Parties contractants.

Article 16.

En ce qui concerne les marchandises qui d'après le tarif son sujettes à un droit ad valorem, si le négociant ne peut tomber d'accord avec l'employé Chinois sur

Digitized by Google

Werth nicht einigen kann, jede Partei zwei oder drei Kaufleute zuziehen, welche die Waare untersuchen sollen. Der höchste Preis, zu welchem einer dieser Kaufleute sie zu kaufen Willens wäre, soll als der Werth derselben angenommen werden.

Artikel 17.

Die Zölle werden nach dem Netto-Gewicht erhoben werden, es wird also die Tara in Abzug kommen. Wenn der deutsche Kaufmann sich mit dem chinesischen Beamten über die Bestimmung der Tara nicht einigen kann, so soll jede Partei eine gewisse Anzahl von Kisten und Ballen unter den Colli, welche Gegenstand des Streites sind, wählen. Diese werden erst im Ganzen gewogen, und dann wird die Tara festgestellt. Die Durchschnitts-Tara der so gewogenen Colli soll als Tara für alle übrigen gelten.

Artikel 18.

Wenn sich im Laufe der Verification über andere Punkte ein Streit erhebt, der nicht sofort geschlichtet werden kann, so soll der deutsche Kaufmann die Vermittelung des Consularbeamten in Anspruch nehmen können. Dieser wird den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit sofort zur Kenntniß des Zollinspectors bringen, und beide werden sich bemühen, eine Ausgleichung herbeizuführen. Das Ansuchen an den Consul muß aber binnen vierundzwanzig (24) Stunden geschehen, sonst wird demselben keine weitere Folge gegeben werden.

la valeur à fixer, chaque partie appellera deux ou trois négociants qui seront chargés d'examiner les marchandises. Le prix le plus élevé auquel un de ces marchands déclarerait vouloir les prendre sera réputé constituer la valeur réelle des dites marchandises.

Article 17.

Les droits seront prélevés sur le poids net; on déduira en conséquence la tare. Si le négociant Allemand ne peut s'entendre avec l'employé Chinois sur la fixation de la tare, chaque partie choisira un certain nombre de caisses et de ballots parmi les colis, objets du litige. Ils seront d'abord pesés brut, puis tarés. La tare moyenne des colis pesés servira de tare pour tous les autres.

Article 18.

Si, pendant le cours de la vérification, il s'élève quelque difficulté sur d'autres points qui ne puisse être résolue, le négociant Allemand pourra réclamer l'intervention de l'Agent-Consulaire. Celui-ci portera sur-le-champ l'objet de la contestation à la connaissance du chef de la douane et tous deux s'efforceront d'amener un arrangement amiable. Mais le temps dans lequel cette réclamation pourra être adressée au Consul, sera de vingt-quatre (24) heures; si non il n'y sera pas donné suite.

Digitized by Google

So lange der Streit nicht entſchieden iſt, wird der Zollinſpector den Gegenſtand deſſelben nicht buchen, um auf dieſe Weiſe der gründlichen Unterſuchung und Schlichtung der Angelegenheit nicht vorzugreifen.

Artikel 19.

Für alle eingeführten Waaren, welche eine Beſchädigung erlitten haben ſollten, wird eine der Beſchädigung angemeſſene Zollermäßigung eintreten. Dieſe Ermäßigung wird der Billigkeit gemäß normirt werden: erheben ſich aber Streitigkeiten, ſo ſollen dieſelben auf dieſelbe Weiſe zum Ende geführt werden, als ſolches in Artikel 16 für die mit einer ad valorem-Abgabe belaſteten Waaren vorgeſchrieben iſt.

Artikel 20.

Jedes in einem chineſiſchen Hafen eingelaufene Schiff eines der contrahirenden deutſchen Staaten kann, wenn der Schiffsraum noch nicht geöffnet iſt, binnen achtundvierzig (48) Stunden nach ſeiner Ankunft denſelben verlaſſen und ſich in einen anderen Hafen begeben, ohne Tonnengelder oder Zölle zu bezahlen oder der Entrichtung irgend einer andern Abgabe zu unterliegen. Nach Ablauf der achtundvierzig (48) Stunden müſſen die Tonnengelder entrichtet werden.

Artikel 21.

Die Eingangszölle ſind beim Landen der Güter und die Ausgangszölle beim Verſchiffen derſelben fällig. Wenn die Tonnengelder und Zölle, welche vom Schiffe und

Tant que la contestation restera pendante, le chef de la douane n'en portera pas l'objet sur ses livres, pour ne pas empiéter de cette manière sur l'examen approfondi et la solution de l'affaire.

Article 19.

Sur toutes les marchandises importées, qui auraient éprouvé des avaries, aura lieu une réduction de droits proportionnée à leur déprécation. Cette réduction sera déterminée équitablement; mais si des contestations s'élèvent, elles seront terminées ainsi qu'il a été stipulé dans l'article seize pour les marchandises taxées ad valorem.

Article 20.

Tout bâtiment d'un des Etats Allemands contractants entré dans un port Chinois, pourra, quand la cale n'a pas encore été ouverte, les quitter dans les quarante-huit (48) heures après son arrivée et se rendre dans un autre port, sans avoir à payer ni droits de tonnage, ni droits de douane, et sans être sujet au payement de quelque autre droit. Les quarante-huit (48) heures écoulées il devra payer les droits de tonnage.

Article 21.

Les droits d'importation seront acquittés lors du débarquement des marchandises et les droits d'exportation lors de leur embarquement. Lorsque les droits

Digitized by Google

der Ladung zu zahlen ſind, vollſtändig berichtigt ſind, ſoll der Zollinſpector eine Generalquittung darüber ausſtellen, auf deren Vorzeigung der Conſularbeamte dem Capitain ſeine Schiffspapiere zurückgeben und ihm erlauben wird, unter Segel zu gehen.

Artikel 22.

Der Zollinſpector wird ein oder mehrere Banquierhäuſer namhaft machen, welche ermächtigt ſein ſollen, die zu zahlenden Abgaben für Rechnung des Staates in Empfang zu nehmen. Die von dieſen Banquierhäuſern ausgeſtellten Quittungen ſollen ſo angeſehen werden, als ſeien ſie von der chineſiſchen Regierung ſelbſt ausgeſtellt. Die Zahlungen können in Barren oder in fremden Münzen geleiſtet werden, deren Verhältniß zum Ssissie-Silber nach den jedesmaligen Umſtänden durch Vereinbarung zwiſchen den deutſchen Conſularbeamten und dem Zollinſpector feſtgeſtellt werden ſoll.

Artikel 23.

Kauffahrteiſchiffe der contrahirenden deutſchen Staaten von mehr als hundertfünfzig (150) Tonnen ſollen vier (4) Mehß pro Tonne, und Schiffe von hundertfünfzig (150) Tonnen oder weniger, ein (1) Mehß pro Tonne des aus dem Meßbriefe erſichtlichen Tonnengehaltes als Tonnengelder zahlen.

Ueber die erfolgte Zahlung der Tonnengelder ſoll der Zollinſpector dem Capitain oder Conſignatair eine Beſcheinigung ertheilen.

de tonnage et de douane dus par le bâtiment et la cargaison auront été intégralement acquittés, le chef de la douane délivrera une quittance générale sur l'exhibition de laquelle l'Agent-Consulaire rendra ses papiers de bord au capitaine et lui permettra de mettre á la voile.

Article 22.

Le Chef de la douane désignera une ou plusieurs maisons de change qui seront autorisées à recevoir les droits dus pour le compte du Gouvernement. Les récépissés de ces maisons de change seront réputés délivrés par le Gouvernement Chinois. Les paiements pourront s'opérer en lingots ou en monnaies étrangères, dont le rapport avec l'argent sycé sera déterminé, suivant les circonstances, de commun accord entre l'Agent-Consulaire Allemand et le Chef de la douane.

Article 23.

Tout bâtiment de commerce des Etats Allemands contractants jaugeant plus de cent-cinquante (150) tonneaux paiera les droits de tonnage à raison de quatre (4) maces par tonneau, et tout navire jaugeant cent-cinquante (150) tonneaux et moins paiera à raison d'un (1) mace par tonneau.

Lors du paiement du droit précité le Chef de la douane délivrera au capitaine ou au consignataire un certificat, sur l'ex-

Digitized by Google

len, auf deren Vorzeigung bei den Zollbehörden anderer chineſiſcher Häfen, in welche der Capitain einzulaufen für gut befinden ſollte, binnen vier (4) Monaten vom Datum der in Artikel 21. erwähnten Generalquittung keine abermaligen Tonnengelder mehr verlangt werden ſollen.

Keine Tonnengelder ſollen zu entrichten ſein von Fahrzeugen, welche Unterthanen der contrahirenden deutſchen Staaten zum Transport von Paſſagieren, Gepäck, Briefen, Lebensmitteln oder ſolchen Artikeln verwenden, welche keinem Zolle unterliegen. Führen ſolche Fahrzeuge gleichzeitig auch zollpflichtige Waaren mit ſich, ſo ſollen ſie in die Kategorie der Schiffe unter hundertfünfzig (150) Tonnen Gehalt gerechnet werden und ein Tonnengeld von ein (1) Mehß pro Tonne entrichten.

Artikel 24.

Solche Waaren, von denen in einem chineſiſchen Hafen die tarifmäßigen Zölle entrichtet worden ſind, ſollen in das Innere des Landes transportirt werden können, ohne irgend einer andern Abgabe, als der Tranſitabgabe zu unterliegen. Dieſe ſoll nach den gegenwärtig geltenden Sätzen erhoben und in Zukunft nicht erhöht werden. Dasſelbe gilt von Waaren, die aus dem Innern des Landes nach einem Hafen transportirt werden.

Von Erzeugniſſen, welche aus dem Inlande nach einem Hafen, oder von Einfuhren, welche aus einem Hafen nach dem Inhibition duquel aux Autorités douanières de tout autre port Chinois, où il conviendrait au capitaine de se rendre, on ne lui demandera plus de droits de tonnage durant quatre (4) mois à partir de la date de la quittance générale mentionnée à l'article vingt-un.

Sont exemptes des droits de tonnage les embarcations employées par les sujets des Etats Allemands contractants au transport de passagers, bagages, lettres, comestibles et de tous objets non sujets aux droits. Si les dites embarcations transportaient en outre des marchandises sujettes aux droits, elles resteraient dans la catégorie des navires jaugeant moins de cent-cinquante (150) tonneaux et paieraient un droit de tonnage d'un (1) mace par tonneau.

Article 24.

Les marchandises, qui auront acquitté dans un port Chinois les droits de douane liquidés d'après le tarif, pourront être transportées dans l'intérieur du pays sans avoir à subir aucun autre charge que le paiement des droits de transit. Ces droits seront perçus suivant le taux actuellement en vigueur et ne seront susceptibles d'aucune augmentation future. Il en sera de même des marchandises transportées de l'interieur du pays à un port.

Les droits de transit afférents aux produits transportés de l'intérieur à un port et aux marchandises transportées d'un port

Digitized by Google

lande geführt werden, können sämmtliche darauf haftende Transitabgaben auf einmal entrichtet werden.

Wenn chinesische Beamte, dem Inhalte dieses Artikels zuwider, ungesetzliche oder höhere, als die gesetzlichen Abgaben erheben sollten, so sollen sie nach den chinesischen Gesetzen bestraft werden.

Artikel 25.

Wenn der Capitain eines Schiffes, welches einem der contrahirenden deutschen Staaten angehört, und welches in einen chinesischen Hafen eingelaufen ist, daselbst nur einen Theil der Ladung zu löschen wünscht, so soll er auch nur für diesen Theil zur Zollentrichtung verbunden sein. Den Rest der Ladung kann er nach einem andern Hafen führen, und daselbst verzollen und verkaufen.

Artikel 26.

Wenn Handeltreibende eines der contrahirenden deutschen Staaten Waaren, welche sie in einen chinesischen Hafen eingeführt und daselbst verzollt haben, wieder ausführen wollen, so sollen sie sich dieserhalb an den Zollinspector wenden, damit derselbe sich von der Identität der Waaren und davon Ueberzeugung verschafft, daß die Colli unverletzt sind.

Sollen die Waaren nach einem andern chinesischen Hafen wieder ausgeführt werden, so wird der Zollinspector den Kaufleuten, welche die Waaren wieder auszuführen wünschen, ein Attest darüber ausstellen,

à l'intérieur pourront être acquittés par un seul paiement.

Si des fonctionnaires Chinois, contrairement à la teneur du présent article, exigeaient des rétributions illégales ou prélevaient des droits plus élevés, ils seraient punis suivant les lois de la Chine.

Article 25.

Le capitaine d'un navire appartenant à un des Etats Allemands contractants, qui sera entré dans un port Chinois et qui voudra n'y décharger qu'une partie de la cargaison, ne paiera les droits de douane que pour la partie débarquée. Il pourra transporter le reste de la cargaison dans un autre port, l'y vendre et y acquitter les droits.

Article 26.

Dans le cas où des négociants d'un des Etats Allemands contractants, après avoir acquitté dans un port Chinois les droits sur des marchandises importées, voudraient les réexporter, ils en préviendraient le Chef de la douane, afin de faire constater par celui-ci l'identité de la marchandise et l'intégrité des colis.

Si les marchandises étaient destinées à être réexportées dans un autre port Chinois, le Chef de la douane remettra aux marchands qui désireraient les réexporter une déclaration, attestant que les

Digitized by Google

daß die auf denſelben laſtenden Zölle entrichtet ſind.

Auf Grund dieſes Atteſtes ſoll der Zollinſpector desjenigen chineſiſchen Hafens, nach welchem die Waaren geführt werden, einen Erlaubnißſchein zum zollfreien Löſchen derſelben ertheilen, ohne daß dafür Gebühren oder Zollzuſchläge verlangt werden könnten. Wenn ſich bei Vergleichung der Waaren mit dem Atteſte herausſtellt, daß eine Zolldefraudation ſtattgefunden hat, ſo unterliegen die eingeſchwärzten Waaren der Confiscation.

Sollen die Waaren aber nach einem Nichtchineſiſchen Hafen wieder ausgeführt werden, ſo wird der Zollinſpector desjenigen Hafens, aus welchem die Wiederausfuhr geſchieht, ein Certificat ausfertigen, welches beſcheinigt, daß der Kaufmann, der die Waaren wieder ausführt, eine Forderung an das Zollamt hat, welche dem Betrage der auf die Waaren bereits gezahlten Zölle gleichkommt Dieſes Certificat ſoll vom Zollamte bei jeder Entrichtung von Einfuhr- oder Ausfuhrzöllen gleich baarem Gelde zum vollen Werthe in Zahlung angenommen werden.

droits afférents aux dites marchandises ont été acquittés.

En vertu de cette déclaration, le Chef de la douane du port Chinois auquel on transportera les dites marchandises délivrera un permis de débarquement en franchise de droits, sans en exiger de taxes ni de surcharges supplémentaires. Mais si en comparant les marchandises avec la déclaration on découvrait de la fraude, les marchandises passées en fraude seraient passibles de la confiscation.

Si les marchandises étaient destinées à être réexportées dans un port hors de la Chine, le Chef de la douane du port de réexportation délivrera un certificat, constatant que le négociant qui réexporte les marchandises a une créance sur la douane, équivalente au montant des droits déjà payés sur ces marchandises. Ledit certificat sera reçu en paiement par la douane pour sa valeur entière comme de l'argent comptant toutes les fois qu'il s'agira d'acquitter des droits d'importation ou d'exportation.

Artikel 27.

Keine Umladung aus einem Schiffe in ein anderes kann ohne beſondere Erlaubniß des Zollinſpectors ſtattfinden. Ausgenommen den Fall, wo Gefahr im Verzuge geweſen iſt, ſollen Güter, welche ohne Erlaubniß von einem Schiffe auf ein anderes umgeladen worden ſind, confiscirt werden.

Article 27.

Aucun transbordement de marchandises ne pourra avoir lieu sans permis spécial du Chef de la douane. Sauf le cas de péril en la demeure, toutes marchandises qui auraient été transbordées sans permission, seraient confisquées.

Digitized by Google

Artikel 28.

In jedem der Häfen, welche dem fremden Handel geöffnet sind, soll der Zolleinspector beim Consularbeamten eine Sammlung der beim Zollamte in Canton gebräuchlichen Maße und Gewichte, sowie gesetzliche Waagen zum Abwiegen der Waaren und des Geldes niederlegen. Diese Normalmaße, Normalgewichte und Waagen sollen die Grundlage aller Zolleinforderungen und Zahlungen bilden, und im Falle von Streitigkeiten soll auf ihre Ergebnisse zurückgegangen werden.

Artikel 29.

Alle Geldstrafen und Confiscationen für Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag oder gegen die beigefügten Handelsbestimmungen sollen der chinesischen Regierung zufallen.

Artikel 30.

Kriegsschiffen der contrahirenden deutschen Staaten, welche zum Schutze des Handels kreuzen, oder mit Verfolgung von Seeräubern beschäftigt sind, soll es freistehen, alle chinesischen Häfen ohne Unterschied zu besuchen.

Beim Ankaufe von Vorräthen, Einnehmen von Wasser und bei Ausbesserungen, wenn solche nöthig werden, soll ihnen jede Erleichterung zu Theil und keine Art von Hinderniß in den Weg gelegt werden. Die Befehlshaber solcher Schiffe sollen mit den chinesischen Behörden als Gleichgestellte und auf höflichem Fuße verkehren. Abgaben ir-

Article 28.

Dans chacun des ports ouverts au commerce étranger, le Chef de la douane déposera chez l'Agent-Consulaire un assortiment des poids et des mesures en usage à la douane de Canton, ainsi que des balances légales pour peser les marchandises et l'argent. Ces mesures, poids et balances normales formeront la base de toutes les liquidations des droits et de tous les paiements, et on y aura recours en cas de contestation.

Article 29.

Toutes les amendes et confiscations prononcées pour des contraventions au présent traité ou aux réglements commerciaux y annexés, appartiendront au Gouvernement Chinois.

Article 30.

Tout bâtiment de guerre des Etats Allemands contractants, croisant pour la protection du commerce ou lancé à la poursuite des pirates, sera libre de visiter tous les ports Chinois sans exception.

On leur donnera toutes les facilités de se ravitailler, de s'approvisionner d'eau et, en cas de besoin, de faire des réparations, et on ne leur opposera aucun obstacle. Les commandants de ces bâtiments communiqueront avec les Autorités Chinoises sur le pied d'égalité et de politesse, et

Digitized by Google

gend welcher Art ſollen von ſolchen Schiffen nicht erhoben werden.

Artikel 31.

Sollte ein Kauffahrteiſchiff, welches einem der contrahirenden deutſchen Staaten angehört, in Folge von Havarien oder aus anderen Gründen gezwungen ſein, einen Hafen zu ſuchen, ſo ſoll es in jeden chineſiſchen Hafen ohne Unterſchied einlaufen können, ohne zur Entrichtung von Tonnengeldern verbunden zu ſein. Auch brauchen von den Waaren, welche es geladen hat, keine Zölle entrichtet zu werden, falls dieſelben nur behufs der Ausbeſſerung des Schiffes abgeladen werden, und unter Aufſicht des Zollinſpectors bleiben. Sollte ein ſolches Schiff ſcheitern oder ſtranden, ſo ſollen die chineſiſchen Behörden ſofort Maßregeln zur Rettung der Mannſchaft und Sicherung des Schiffs und der Ladung treffen. Die gerettete Mannſchaft ſoll gut behandelt und wenn es nöthig iſt, mit den Mitteln zur Weiterfahrt nach der nächſten Conſularſtation verſehen werden.

Article 31.

Si un navire de commerce, appartenant à un des Etats Allemands contractants, était contraint par suite d'avaries ou pour d'autres causes de chercher refuge dans un port, il pourra entrer dans tout port Chinois sans exception, sans être sujet au paiement de droits de tonnage. De même il n'y aura point de droits de douane à acquitter sur les marchandises qu'il aura à bord, pourvu que celles-ci ne soient déchargées qu'à cause de la réparation du navire et qu'elles restent sous la surveillance du Chef de la douane. Si un tel navire venait à échouer ou se perdre, les Autorités Chinoises prendraient sur-le-champ des mesures pour le sauvetage de l'équipage et la préservation du navire et de sa cargaison. L'équipage sauvé sera bien traité et, en cas de besoin, pourvu de moyens pour arriver à la station consulaire la plus proche.

Artikel 32.

Wenn Matroſen oder andere Individuen von Kriegs- und Handelsſchiffen eines der contrahirenden deutſchen Staaten deſertiren, ſo ſoll die chineſiſche Behörde, auf Requiſition des Conſularbeamten, oder, wenn ein ſolcher nicht vorhanden iſt, des Capitains, die erforderlichen Schritte thun, um den Deſerteur oder Flüchtling zu entdecken und in

Article 32.

S'il arrive que des matelots ou d'autres individus désertent des bâtiments de guerre ou s'évadent des navires de commerce d'un des Etats Allemands contractants, l'Autorité Chinoise, sur la réquisition de l'Agent-Consulaire ou, à son défaut, du capitaine, prendra les mesures nécessaires pour découvrir le déserteur ou fu-

Digitized by Google

die Hände des Conſularbeamten oder Capitains zurückzuliefern.

Gleichermaßen kann, wenn chineſiſche Deſerteure oder wegen eines Verbrechens Verfolgte ſich in die Häuſer oder auf die Schiffe deutſcher Unterthanen flüchten ſollten, die Orisbehörde ſich an den deutſchen Conſularbeamten wenden, welcher die nöthigen Maßregeln ergreifen ſoll, um die Auslieferung derſelben zu bewerkſtelligen.

Artikel 33.

Sollten Schiffe, welche einem der contrahirenden deutſchen Staaten angehören, in chineſiſchen Gewäſſern von Seeräubern geplündert werden, ſo ſoll es Pflicht der chineſiſchen Behörden ſein, alle Mittel zur Habhaftwerdung und Beſtrafung der Räuber aufzubieten. Die geraubten Waaren ſollen, wo und in welchem Zuſtande ſie ſich auch befinden mögen, in die Hände des betreffenden Conſularbeamten abgeliefert werden, welcher ſie an die Berechtigten gelangen laſſen wird. Kann man weder der Räuber habhaft werden, noch ſämmtliche geraubte Gegenſtände wieder erlangen, ſo ſollen die chineſiſchen Behörden den chineſiſchen Geſetzen gemäß beſtraft werden, ohne zum Erſatz der geraubten Gegenſtände verpflichtet zu ſein.

Artikel 34.

Will ſich ein Unterthan eines der contrahirenden deutſchen Staaten an eine chineſiſche Behörde wenden, ſo muß er ſeine Vorſtellung dem Conſularbeamten einhändigen,

gitive et le restituer sur-le-champ entre les mains de l'Agent-Consulaire ou du capitaine.

Pareillement, si des Chinois déserteurs ou prévenus de quelque crime, vont se réfugier dans de maisons ou à bord d'un navire appartenant à des sujets Allemands, l'Autorité locale s'adressera à l'Agent-Consulaire Allemand qui prendra immédiatement les mesures nécessaires pour que leur extradition soit effectuée.

Article 33.

Dans le cas où des navires appartenants à un des Etats Allemands contractants seraient pillés par des pirates dans des parages dépendants de la Chine, il sera du devoir des Autorités Chinoises de ne rien négliger pour que les voleurs soient arrêtés et punis. Les marchandises enlevées, en quelque lieu et dans quelq'-état qu'elles se trouvent, seront déposées entre les mains de l'Agent-Consulaire qui les fera remettre aux ayants-droit. Si l'on ne peut s'emparer des coupables, ni recouvrer la totalité des objets volés, les fonctionnaires Chinois subiront la peine infligée par la loi en pareille circonstance, mais ils ne sauraient être rendus pécuniairement responsables.

Article 34.

Toutes les fois qu'un sujet d'un des Etats Allemands contractants voudra recourir à l'Autorité Chinoise, sa représentation devra d'abord être soumise à

Digitized by Google

welcher ſie, je nachdem er ſie in der Sache begründet und in der Form paſſend findet, weiter befördert, oder zur Abänderung zurückgiebt.

Will ein Chineſe ſich an ein Conſulat wenden, ſo muß er denſelben Weg bei der chineſiſchen Behörde einſchlagen, welche in derſelben Art verfahren wird.

Artikel 35.

Wenn ein Unterthan eines der contrahirenden deutſchen Staaten Urſache zur Beſchwerde über einen Chineſen hat, ſo ſoll er ſich zuvörderſt zu dem Conſularbeamten begeben, und ihm den Gegenſtand ſeiner Beſchwerde auseinanderſetzen. Der Conſularbeamte, nachdem er die Angelegenheit unterſucht hat, wird ſich Mühe geben, dieſelbe gütlich auszugleichen. Ebenſo wird der Conſularbeamte, wenn ein Chineſe ſich über einen Unterthan eines der contrahirenden deutſchen Staaten zu beſchweren hat, erſterem williges Gehör ſchenken und eine gütliche Einigung herbeizuführen ſuchen. Sollte eine ſolche aber in dem einen oder andern Falle nicht gelingen, ſo wird der Conſularbeamte die Mitwirkung des betreffenden chineſiſchen Beamten in Anſpruch nehmen, und beide vereint werden die Angelegenheit nach den Grundſätzen der Billigkeit entſcheiden.

Artikel 36.

Die chineſiſchen Behörden ſollen der Perſon und dem Eigenthum deutſcher Unter-

l'Agent-Consulaire qui, suivant qu'il la trouvera raisonnable et convenablement rédigée, lui donnera suite ou la rendra, afin d'être modifiée.

Les Chinois de leur côté, lorsqu'ils auront à s'adresser au Consulat, devront suivre une marche analogue auprès de l'Autorité Chinoise, laquelle agira de la même manière.

Article 35.

Lorsqu'un sujet des Etats Allemands contractants aura quelque motif de plainte contre un Chinois, il devra d'abord se rendre chez l'Agent-Consulaire et lui exposer ses griefs. L'Agent-Consulaire, après avoir examiné l'affaire, s'efforcera de l'arranger à l'amiable. De même, quand un Chinois aura à se plaindre d'un sujet d'un des Etats Allemands contractants, l'Agent-Consulaire écoutera sa réclamation avec intérêt et cherchera à ménager un arrangement à l'amiable. Mais si dans l'un ou l'autre cas la chose était impossible, l'Agent-Consulaire requerra l'assistance du fonctionnaire Chinois compétent, et tous deux conjointement statueront suivant l'équité.

Article 36.

Les Autorités Chinoises accorderont toujours la plus complète protection aux

Digitized by Google

thanen zu jeder Zeit den vollſten Schutz angedeihen laſſen, namentlich wenn denſelben Beleidigung oder Gewalt widerfahren ſollte. In allen Fällen von Brandſtiftung, Raub oder Zerſtörung ſoll die Ortsbehörde ſofort die bewaffnete Macht abſenden, um die Zuſammenrottung zu zerſtreuen, die Schuldigen zu ergreifen und ſie der Strenge der Geſetze zu überliefern. Es bleibt den Beſchädigten außerdem überlaſſen, den Erſatz des ihnen verurſachten Schadens von denjenigen zu verlangen, von welchen die Beſchädigung ausgegangen iſt.

personnes et à la propriété des sujets Allemands, et particulièrement, lorsque ceux-ci seraient l'objet de quelque insulte ou violence. Dans tous les cas d'incendie, de pillage ou de destruction, les Autorités locales enverront en toute hâte la force armée pour dissiper l'émeute, s'emparer des coupables et les livrer à toute la sévérité des lois, le tout sans préjudice des poursuites à exercer, par qui de droit, contre les coupables quels qu'ils soient pour indemnisation des pertes éprouvées.

Artikel 37.

Wenn ein chineſiſcher Unterthan, welcher Schuldner eines Unterthanen eines der contrahirenden deutſchen Staaten iſt, es unterläßt, ſeine Schuld zu bezahlen, oder in betrügeriſcher Abſicht ſich entfernt, ſo ſoll die chineſiſche Behörde, auf Anrufen des Gläubigers, jedes ihr zu Gebot ſtehende Mittel anwenden, um den Flüchtigen zu verhaften und den Schuldner zur Bezahlung ſeiner Schuld zu zwingen.

Ebenſo ſollen die deutſchen Behörden ihr Möglichſtes thun, um deutſche Unterthanen, welche ihre Schulden an chineſiſche Unterthanen nicht bezahlen, dazu zu zwingen, und wenn ſie in betrügeriſcher Abſicht ſich entfernt haben, vor Gericht zu ziehen. In keinem Falle aber ſollen weder die chineſiſche Regierung, noch die Regierungen der deutſchen contrahirenden Staaten für die

Article 37.

Si un sujet Chinois, débiteur d'un sujet des Etats Allemands contractants, manquait à payer ses dettes ou s'éloignait frauduleusement, l'Autorité Chinoise, sur la requête du créancier, ne négligera aucun moyen pour arrêter le fugitif et contraindre le débiteur à payer sa dette.

De même les Autorités Allemandes feront tout leur possible pour forcer les sujets Allemands à acquitter leurs dettes envers des sujets Chinois, et pour les faire comparaître en justice, si ils se sont éloignés frauduleusement. Mais en aucun cas ni le Gouvernement Chinois ni les Gouvernements des Etats Allemands contrac-

Digitized by Google

Schulden ihrer Unterthanen aufzukommen verpflichtet sein.

Artikel 38.

Chinesische Unterthanen, welche sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen Unterthanen eines der contrahirenden deutschen Staaten schuldig machen, sollen von den chinesischen Behörden verhaftet und nach chinesischen Gesetzen bestraft werden.

Unterthanen eines der contrahirenden deutschen Staaten, wenn sie sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen chinesischen Unterthanen schuldig machen, sollen vom Consularbeamten verhaftet, und nach den Gesetzen des Staates, welchem sie angehören, bestraft werden

Artikel 39.

Alle Fragen in Bezug auf Rechte des Vermögens oder der Person, welche sich zwischen Unterthanen der contrahirenden deutschen Staaten erheben, sollen der Jurisdiction der Behörden dieser Staaten unterworfen sein. Desgleichen werden sich die chinesischen Behörden in keine Streitigkeiten mischen, welche zwischen Unterthanen eines der contrahirenden deutschen Staaten und Fremden etwa entstehen sollten.

Artikel 40.

Die contrahirenden Theile kommen überein, daß den deutschen Staaten und ihren Unterthanen volle und gleiche Theilnahme an allen Privilegien, Freiheiten und Vortheilen zustehen soll, welche von Seiner Majestät dem Kaiser von China der Regierung oder

tants ne sauraient être rendus responsables des dettes de leurs sujets.

Article 38.

Les sujets Chinois qui se rendront coupables d'une action criminelle contre un sujet d'un des Etats Allemands contractants, seront arrêtés par les Autorités Chinoises et punis suivant les lois de la Chine.

Les sujets d'un des Etats Allemands contractants, qui commettraient un crime contre un sujet Chinois, seront arrêtés par l'Agent-Consulaire et punis suivant les lois de l'Etat auquel ils appartiennent.

Article 39.

Toutes les contestations de droits, soit de personne soit de propriété, qui pourraient s'élever entre des sujets des Etats Allemands contractants, relèveront de la juridiction des Autorités de ces Etats. En cas de différends survenus entre des sujets des Etats Allemands contractants et des étrangers, l'Autorité Chinoise n'aura point à s'en mêler.

Article 40.

Il est convenu entre les parties contractantes, qu'il sera accordé aux Etats Allemands et à leurs sujets participation pleine et égale à tous les privilèges, immunités et avantages qui ont été accordés ou seront concédés dorénavant par Sa

Digitized by Google

den Unterthanen irgend einer andern Nation gewährt ſind, oder noch gewährt werden mögen. Namentlich ſollen alle Veränderungen im Tarif oder in den Beſtimmungen über Zölle, Tonnen- und Hafengelder, Einfuhr, Ausfuhr und Tranſit, welche zu Gunſten irgend einer andern Nation getroffen werden, ſobald ſie in Ausführung kommen, unmittelbar und ohne beſonderen neuen Vertrag auch auf den Handel aus und nach den contrahirenden deutſchen Staaten und auf die ihnen zugehörigen Kaufleute, Rheder und Schiffer anwendbar ſein.

Artikel 41.

Wenn die contrahirenden deutſchen Staaten künftig die Abänderung einiger Beſtimmungen dieſes Vertrages für zweckmäßig erachten ſollten, ſo ſoll es ihnen freiſtehen nach Ablauf von zehn (10) Jahren, vom Tage der Auswechſelung der Ratificationsurkunden an gerechnet, Unterhandlungen zu dieſem Behufe zu eröffnen. Sie müſſen aber ſechs (6) Monate vor Ablauf der zehn (10) Jahre der chineſiſchen Regierung amtlich anzeigen, daß ſie Abänderungen des Vertrages wünſchen, und worin dieſelben beſtehen ſollen. Erfolgt eine ſolche Anzeige nicht, ſo bleibt der Vertrag weitere zehn (10) Jahre unverändert in Kraft.

Artikel 42.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll ratifizirt, und ſollen die Ratificationen innerhalb eines Jahres vom Tage der Unterzeichnung des-

Majesté l'Empereur de Chine au Gouvernement ou aux sujets d'une autre nation quelconque. En particulier tous les changements apportés en faveur d'une autre nation quelconque au tarif ou aux dispositions concernant les droits de douane, de tonnage et de port, d'importation, d'exportation et de transit, seront immédiatement applicables au commerce des Etats Allemands contractants, ainsi qu'à leurs marchands, armateurs et capitaines par le seul fait de leur mise à exécution et sans qu'il faille un nouveau traité.

Article 41.

Si dorénavant les Etats Allemands contractants jugeaient convenable d'apporter des modifications à quelques unes des clauses du présent traité, ils seront libres d'ouvrir à cet effet des négociations après un intervalle de dix (10) années révolues à partir du jour de l'échange des ratifications, mais il faut que six (6) mois avant l'expiration des dix (10) années ils fassent connaître officiellement au Gouvernement Chinois leur intention d'apporter des modifications, et en quoi elles consisteront. A défaut de cette annonce officielle, le traité restera en vigueur sans changement pour un nouveau terme de dix (10) années.

Article 42.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications seront échangées dans l'intervalle d'un an à partir du jour de la sig-

Digitized by Google

ſelben in Schanghai oder in Tientſin, je nach der Wahl der Preußiſchen Regierung, ausgewechſelt werden. Sobald die Auswechſelung ſtattgefunden hat, ſoll der Vertrag zur Kenntniß aller Oberbehörden China's, in der Hauptſtadt und in den Provinzen, gebracht werden, damit ſie ſich danach richten.

Zu Urkund deſſen haben die reſpectiven Bevollmächtigten der Hohen vertragenden Theile den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demſelben ihr Siegel beigedrückt.

So geſchehen in vier Ausfertigungen zu Tientſin den zweiten September im Jahre unſeres Herrn EintauſendAchthundertEinund-Sechzig, entſprechend dem Chineſiſchen Datum vom AchtundZwanzigſten Tage des Siebenten Monats des Elften Jahres von Hien-Fung.

(gez.) Graf Eulenburg.
(L. S.)

(gez.) Tſchong-luen.
(L. S.)

(gez.) Tſchong-hu.
(L. S.)

nature ou à Changhai ou à Tientsin, au choix du Gouvernement de Prusse. Aussitôt que l'échange aura eu lieu, le Gouvernement Chinois portera le traité à la connaissance de toutes les Autorités supérieures de l'Empire, dans les provinces et dans la capitale, affin qu'elles s'y conforment.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs des Hautes parties contractantes ont signé le présent traité et y ont apposé leurs sceaux.

Fait en quatre expéditions à Tientsin le deux Septembre de l'an de grâce mil huit-cent-soixante-et-un, correspondant au vingt-huitième jour de la septième lune de la onzième année de Hien-Foung.

(signé) Comte d'Eulenburg.
(L. S.)

(signé) Tchong-luen.
(L. S.)

(signé) Tchong-Heou.
(L. S.)

Digitized by Google

Zoll-Tarif.

Einfuhr.

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
A.					
Agar-agar	100 Catties	—	1	5	—
Assa-foetida	„ „	—	6	5	—
B.					
Bauholz:					
Masten und Sparren, hartes Holz, nicht über 40 (engl.) Fuß	das Stück	4	—	—	—
desgl. desgl., nicht über 60 (engl.) Fuß	„ „	6	—	—	—
desgl. desgl., über 60 (engl.) Fuß	„ „	10	—	—	—
desgl., weiches Holz, nicht über 40 (engl.) Fuß	„ „	2	—	—	—
desgl. desgl., nicht über 60 (engl.) Fuß	„ „	4	5	—	—
desgl. desgl., über 60 (engl.) Fuß	„ „	6	5	—	—
Balken, hartes Holz, nicht über 26 (engl.) Fuß lang und unter 12 Zoll im Quadrat	„ „	—	1	5	—
Planken, hartes Holz, nicht über 24 (engl.) Fuß lang, 12 Zoll breit und 3 Zoll stark	das Hundert	3	5	—	—
Planken, hartes Holz, nicht über 16 (engl.) Fuß lang, 12 Zoll breit und 3 Zoll stark	„ „	2	—	—	—
Planken, weiches Holz	1000 □Fuß	—	7	—	—
desgl. von Thekabaumholz	der Kubikfuß	—	—	3	5
Baumwolle, Roh-	100 Catties	—	3	5	—
Baumwollenwaaren:					
Grau, weiß, glatt und geköpert, über 34 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	das Stück	—	—	8	—
desgl. über 34 (engl.) Zoll breit und über 40 Yards lang	10 Yards	—	—	2	—
Drills und Jeans (eine Art Parchent) nicht über 30 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	das Stück	—	1	—	—

Digitized by Google

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Baumwollenwaaren:					
desgl. nicht über 30 (engl.) Zoll breit und nicht über 30 Yards lang	das Stück	—	—	7	5
T. Tuch, nicht über 34 (engl.) Zoll breit und nicht über 48 Yards lang	„ „	—	—	8	—
desgl. nicht über 34 (engl.) Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	„ „	—	—	4	—
desgl. gefärbt, gemustert und ungemustert, nicht über 36 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang .	„ „	—	1	5	—
Bunte Waaren, weißer Brocat, punktirter Shirting, nicht über 36 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	„ „	—	1	—	—
Gedruckte, Zitz- und Möbelkattune, nicht über 31 (engl.) Zoll breit und nicht über 30 Yards lang . . .	„ „	—	—	7	—
Cambric, nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	„ „	—	—	7	—
desgl., nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	„ „	—	—	3	5
Muslin, nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	„ „	—	—	7	5
desgl., nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	„ „	—	—	3	5
Tamast, nicht über 36 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	„ „	—	2	—	—
Dimity oder Piqué, nicht über 40 (engl.) Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	„ „	—	—	6	5
Gingham, nicht über 28 (engl.) Zoll breit und nicht über 30 Yards lang	„ „	—	—	3	5
Tücher, nicht über 1 Yard im Quadrat	das Dutzend	—	—	2	5
Parchent, nicht über 35 Yards lang	das Stück	—	2	—	—
Sammet, nicht über 34 Yards lang	„ „	—	1	5	—
Baumwollenzwirn	100 Catties	—	7	2	
Baumwollengarn	„ „		7		—
Betelnuß	„ „	—	1	5	—
Betelnußschaale	„ „	—	—	7	5

Digitized by Google

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Bicho de Mar, schwarz	100 Catties	1	5	—	—
desgl. , weiß	„ „	—	3	5	—
Bienenwachs, gelbes	„ „	1	—	—	—
C.					
Cochenille	„ „	5	—	—	—
Cow bezoar, Indisches	das Cattie	1	5	—	—
Cutch	100 Catties	—	1	8	—
E.					
Elephantenzähne, ganz	„ „	4	—	—	—
desgl. , Bruch	„ „	3	—	—	—
F.					
Federn, Eisvogel-, Pfauen-	das Hundert	—	4	—	—
Feuersteine	100 Catties	—	—	3	—
Fischbalg	„ „	—	2	—	—
Fische, gesalzene	„ „	—	1	8	—
Fischmagen	„ „	1	—	—	—
G.					
Gambier (Gummi-Gambeer)	„ „	—	1	5	—
Garnelen, getrocknete	„ „	—	3	6	—
Gewürznelken	„ „	—	5	—	—
Gewürznelkenmutter	„ „	—	1	8	—
Ginseng, Amerikanischer, ungeklärt	„ „	6	—	—	—
desgl. desgl. , geklärt	„ „	8	—	—	—
Glas, Fenster-	100 □ Fuß	—	1	5	—
Golddraht, echter	das Cattie	1	6	—	—
desgl. , imitirter	„ „	—	—	3	—
Gummi, Benjamin-	100 Catties	—	6	—	—
desgl. desgl. , Oel von	„ „	—	6	—	—
desgl. , Drachenblut-	„ „	—	4	5	—

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Gummi, Myrrhen-	100 Catties	—	4	5	—
desgl., Olibanum-	„ „	—	4	5	—
Gummigutti	„ „	1	—	—	—
H.					
Haifischflossen, schwarze	„ „	—	5	—	—
desgl., weiße	„ „	1	5	—	—
Haifischhäute	das Hundert	2	—	—	—
Hausenblase (Fischleim)	100 Catties	—	6	5	—
Häute, Büffel- oder Kuh-	„ „	—	5	—	—
desgl., Rhinoceros-	„ „	—	4	2	—
desgl., Fuchs-, große	das Stück	—	1	5	—
desgl., Fuchs-, kleine	„ „	—	—	7	5
desgl., Marder-	„ „	—	1	5	—
desgl., Seeotter-	„ „	1	5	—	—
desgl., Tiger- und Leoparden-	„ „	—	1	5	—
desgl., Biber-	das Hundert	5	—	—	—
desgl., Reh-, Hasen- und Kaninchen-	„ „	—	5	—	—
desgl., Eichhorn-	„ „	—	5	—	—
desgl., Landotter-	„ „	2	—	—	—
desgl., Waschbär-	„ „	2	—	—	—
Hörner, Büffel-	100 Catties	—	2	5	—
desgl., Hirsch-	„ „	—	2	5	—
desgl., Rhinoceros-	„ „	2	—	—	—
Holz, Camagon-	„ „	—	—	3	—
desgl., Eben-	„ „	—	1	5	—
desgl., wohlriechendes	„ „	—	4	5	—
desgl., Kranjee-, 35 (engl.) Fuß lang, 1 (engl.) Fuß, 8 Zoll breit und 1 Fuß stark	das Stück	—	8	—	—
desgl., Laka-	100 Catties	—	1	4	5
desgl., Roh-	„ „	—	1	1	5
desgl., Garroo	„ „	2	—	—	—

Digitized by Google

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
J.					
Indigo, flüssiges	100 Catties	—	1	8	—
K.					
Kampher, Baroos, gereinigt	das Cattie	1	3	—	—
desgl. desgl., Abfall	„ „	—	7	2	—
Kardamome, bessere Qualität	100 Catties	1	—	—	—
desgl., geringere Qualität oder Paradieskörner	„ „	—	5	—	—
Karniol	100 Steine	—	3	—	—
Karniolperlen	100 Catties	7	—	—	—
Knöpfe, metallene	das Groß	—	—	5	5
Korallen	das Cattie	—	1	—	—
L.					
Lackirte Waaren	100 Catties	1	—	—	—
Leder	„ „	—	4	2	—
Leim	„ „	—	1	5	—
Leinen, feine, wie Irische oder Schottische, nicht über 50 Yards lang	das Stück	—	5	—	—
desgl., grobe, wie Leinen mit Baumwolle und Seide gemischt, nicht über 50 Yards lang	„ „	—	2	—	—
Lucraban-Saamen	100 Catties	—	—	3	5
M.					
Macisblüthe	„ „	1	—	—	—
Mangrove- (Mangelbaum-) Rinde	„ „	—	—	3	—
Metalle:					
Kupfer, verarbeitetes, wie in Blechen, Stangen, Nägeln	„ „	1	5	—	—
desgl., unverarbeitetes, wie in Platten	„ „	1	—	—	—
desgl., Yellow-Metall, Bleche, Nägel	„ „	—	9	—	—
desgl., Japanisches	„ „	—	6	—	—
Eisen, verarbeitetes, wie in Blechen, Stangen, Stäben, Reifen	„ „	—	1	2	5

Digitized by Google

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Metalle:					
Eisen, unverarbeitetes, in Blöcken	100 Catties	—	—	7	5
desgl., Ballast	„ „	—	—	1	—
desgl., Draht	„ „	—	2	5	—
Blei, in Blöcken	„ „	—	2	5	—
desgl., in Tafeln	„ „	—	5	5	—
Quecksilber	„ „	2	—	—	—
Zink (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulativ verkäuflich)	„ „	—	2	5	—
Stahl	„ „	—	2	5	—
Zinn	„ „	1	2	5	—
Weißblech	„ „	—	4	—	—
Muscatnüsse	„ „	2	5	—	—
Muscheln, getrocknete	„ „	—	2	—	—
O.					
Oliven, unmengemachte, gesalzene oder eingemachte	„ „	—	1	8	—
Opium	„ „	30	—	—	—
P.					
Perlmutterschaalen	„ „	—	2	—	—
Pfeffer, schwarzer	„ „	—	3	6	—
desgl., weißer	„ „	—	5	—	—
Putchuk (Kostwurzel)	„ „	—	6	—	—
R.					
Rose-Maloes	„ „	1	—	—	—
Rotang (Ostindisches Stuhlrohr)	„ „	—	1	5	—
S.					
Salpeter (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulative verkäuflich)	„ „	—	5	—	—
Sammetzeuge, nicht über 34 Yards lang	das Stück	—	1	8	—

Digitized by Google

Einfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Sandelholz	100 Catties	—	4	—	—
Sapanholz	„ „	—	1	—	—
Schildkrötenschaalen	das Cattie	—	2	5	—
desgl. , Bruch	„ „	—	—	7	2
Schirme	das Stück	—	—	3	5
Schmalte	100 Catties	1	5	—	—
Schnupftabak, fremder	„ „	7	2	—	—
Schwefel (nur nach dem dem Tarife angehängten Reglative verkäuflich)	„ „	—	2	—	—
Segeltuch von Leinen oder Baumwolle, nicht über 50 Yards lang	das Stück	—	4	—	—
Sehnen, Büffel- und Hirsch-	100 Catties	—	5	5	—
Silberdraht, echter	das Cattie	1	3	—	—
desgl. , imitirter	„ „	—	—	3	—
Spieldosen	5 % ad valorem				
Stangenlack	100 Catties	—	3	—	—
Steinkohlen, fremde	die Tonne	—	—	5	—
Stockfisch	100 Catties	—	5	—	—
T.					
Taschenuhren	das Paar	1	—	—	—
desgl. , emaillirt à perles	„ „	4	5	—	—
Tauwerk, Manila	100 Catties	—	3	5	—
Telescope, Ferngläser, Operngläser, Spiegel, Trumeaux	5 % ad valorem				
Tigerknochen	100 Catties	1	5	5	—
U.					
Uhren, Wand- und Stutz-	5 % ad valorem				
V.					
Vogelnester, Indische, eßbare, 1te Qualität	das Cattie	—	5	5	—
desgl. , desgl. desgl. 2te Qualität	„ „	—	4	5	—
desgl. , desgl. desgl. 3te Qualität oder ungereinigte	„ „	—	1	5	—

Digitized by Google

Einfuhr.		Tacls.	Mace.	Candarin.	Cash.
W.					
Wallroßzähne	100 Catties	2	—	—	—
Wachs, Japaniſches	„ „	—	6	5	—
Wollengarn	„ „	3	—	—	—
Wollenwaaren, nämlich:					
Decken	das Paar	—	2	—	—
Feines Tuch und Spanish Stripes, Habit und Medium Tuch, 51 bis 64 (engl.) Zoll breit	der Chang	—	1	2	—
Long-Ells, 31 (engl.) Zoll breit	„ „	—	—	4	5
Camlot, Engliſcher, 31 (engl.) Zoll breit	„ „	—	—	5	—
desgl. Holländiſcher, 33 (engl.) Zoll breit	„ „	—	1	—	—
desgl. imitirter oder Bombazettes	„ „	—	—	3	5
Caſimir, Flanell und ſchmales Tuch	„ „	—	—	4	—
Laſting, 31 (engl.) Zoll breit	„ „	—	—	5	—
desgl. imitirter und Orleans, 34 (engl.) Zoll breit	„ „	—	—	3	5
Flaggentuch, Bunting, nicht über 24 (engl.) Zoll breit, 40 Yards lang	das Stück	—	2	—	—
Wollene und Baumwollene gemiſchte Gewebe, wie Lüſtres, einfache und Brocat, nicht über 31 Yards lang	„ „	—	2	—	—
Ordinaire Spanish Stripes	der Chang	—	1	—	—
Z.					
Zimmet	100 Catties	1	5	—	—
Zunder	„ „	—	3	5	—

Digitized by Google

Ausfuhr.

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
A.					
Alaun	100 Catties	—	—	4	5
desgl. grüner oder Vitriol	" "	—	1	—	—
Anis, Stern-	" "	—	5	—	—
desgl., Bruch-	" "	—	2	5	—
desgl., Oel	" "	5	—	—	—
Aprikosenkerne oder Mandeln	" "	—	4	5	—
Arsenik	" "	—	4	5	—
desgl., gelbes, oder Orpiment	" "	—	3	5	—
Austerschaalen und Seemuscheln	" "	—	—	9	—
B.					
Bambus-Fabrikate	" "	—	7	5	—
Bangles oder gläserne Armspangen	" "	—	5	—	—
Baumwolle, rohe	" "	—	3	5	—
desgl., Lumpen	" "	—	—	4	5
Bilder und Gemälde	das Stück	—	1	—	—
desg., auf Reichspapier	das Hundert	—	1	—	—
Bleigelb (Massicot)	100 Catties	—	3	5	—
Bleiroth (Minium)	" "	—	3	5	—
Bleiweiß (Ceruhn)	" "	—	3	5	—
Blumen, künstliche	" "	1	5	—	—
Bohnen und Erbsen (ausgenommen von Newchwang und Tangchow)	" "	—	—	6	—
Bohnenkuchen (ausgenommen von Newchwang u. Tangchow)	" "	—	—	3	5
C.					
Canthariden	" "	2	—	—	—
Capoor Cutchery	" "	—	3	—	—

Digitized by Google

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Cassia lignea	100 Catties	—	6	—	—
desgl. Blüthen	„ „	—	8	—	—
desgl., Zweige	„ „	—	1	5	—
desgl., Oel	„ „	9	—	—	—
Castor-Oel (Ricinus)	„ „	—	2	—	—
China-Wurzel	„ „	—	1	3	—
Chinesische Tusche	„ „	4	—	—	—
Coir (Kokosnußfaser-Geflecht)	„ „	—	1	—	—
Cow bezoar	das Cattie	—	3	6	—
D.					
Datteln, schwarze	100 Catties	—	1	5	—
desgl., rothe	„ „	—	—	9	—
Decken, grobe von Haaren oder Fellen	das Stück	—	—	9	—
Düngerkuchen oder Poudrette	100 Catties	—	—	9	—
E.					
Eier, eingemachte	das Tausend	—	3	5	—
Elfenbeinwaaren	das Cattie	—	1	5	—
Erdnüsse	100 Catties	—	1	—	—
desgl., Kuchen-	„ „	—	—	3	—
Erdschwämme	„ „	1	5	—	—
F.					
Fächer von Federn	das Hundert	—	7	5	—
desgl., von Papier	„ „	—	—	4	5
desgl., von Palmblättern, eingefaßt	das Tausend	—	3	6	—
desgl., desgl., uneingefaßt	„ „	—	2	—	—
Farbe, grüne	100 Catties	—	4	5	—
Färbestoff, grüner	das Cattie	—	8	—	—
Filz-Abfall	100 Catties	—	1	—	—
Filz-Mützen	das Hundert	1	2	5	—
Firniß oder roher Lack	100 Catties	—	5	—	—

Digitized by Google

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
G.					
Galgant	100 Catties	—	1	—	—
Galläpfel	„ „	—	5	—	—
Gelbwurz (Turmeric)	„ „	—	1	—	—
Ginseng, einheimischer	5% ad valorem				
desgl., von Corea oder Japan, 1. Qualität	das Cattie	—	5	—	—
desgl., desgl., desgl., 2. Qualität	„ „	—	3	5	—
Glas oder Glaswaaren	100 Catties	—	5	—	—
Glasperlen	„ „	—	5	—	—
Grastuch, feines	„ „	2	5	—	—
desgl., ordinäres	„ „	—	7	5	—
Gyps	„ „	—	—	3	—
H.					
Haar, Kameel-	„ „	1	—	—	—
desgl., Ziegen-	„ „	—	1	8	—
Hanf	„ „	—	3	5	—
Hanfgarn, von Canton	„ „	—	1	5	—
desgl., von Sutschau	„ „	—	5	—	—
Holz, Pfähle, Stangen, Balken	das Stück	—	—	3	—
desgl., -Waaren	100 Catties	1	1	5	—
Honig	„ „	—	9	—	—
Hörner, Hirsch-, alte	„ „	1	3	5	—
desgl., desgl., junge	das Paar	—	9	—	—
J.					
Indigo, trockenes	100 Catties	1	—	—	—
Joss-sticks (chinesische Glimmkerzen)	„ „	—	2	—	—
K.					
Kampher	„ „	—	7	5	—
Kastanien	„ „	—	1	—	—

Digitized by Google

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Kittysols oder Papierschirme	das Hundert	—	5	—	—
Kleidungsstücke, baumwollene	100 Catties	1	5	—	—
desgl., seidene	„ „	10	—	—	—
Knoblauch	„ „	—	—	3	5
Knochen- und Hornwaaren	„ „	1	5	—	—
Koffer, von Leder	„ „	1	5	—	—
Konfekt und Eingemachtes aller Art	„ „	—	5	—	—
Korallen, unechte	„ „	—	3	5	—
Kubeben	„ „	1	5	—	—
Kupfererz	„ „	—	5	—	—
desgl. -Blech, altes	„ „	—	5	—	—
Kupfer- und Zinnwaaren	„ „	1	1	5	—
Kuriositäten und Antiquitäten	5% ad valorem				
L.					
Lackirte Waaren	100 Catties	1	—	—	—
Lakritzen	„ „	—	1	3	5
Lampendochte	„ „	—	6	—	—
Leder, frisches	„ „	1	8	—	—
Lederwaaren, wie Taschen, Beutel, Börsen	„ „	1	5	—	—
Lichees (getrocknete Früchte)	„ „	—	2	—	—
Lilienblumen, getrocknete	„ „	—	2	7	—
Lilienfaamen oder Lotosnüsse	„ „	—	5	—	—
Lung-ngan (getrocknete Früchte)	„ „	—	2	5	—
desgl., ohne den Stein	„ „	—	3	5	—
M.					
Marmorplatten	„ „	—	2	—	—
Matten aller Art	100 Stück	—	2	—	—
Mattenbelag, fortlaufend, die Rolle von 40 Yards	die Rolle von 40 Yards	—	2	—	—
Melonenfaamen	100 Catties	—	1	—	—
Metallknöpfe	„ „	3	—	—	—
Metallfolie	„ „	1	5	—	—
Metallwaaren	„ „	1	—	—	—

Digitized by Google

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Metalldraht	100 Catties	1	1	5	—
Moschus	das Cattie	—	9	—	—
M.					
Nanking und inländische Baumwollenzeuge	100 Catties	1	5	—	—
Nudeln, lange (Vermicelli)	„ „	—	1	8	—
O.					
Oel, wie Bohnen-, Thee-, Holz-, Baumwollen- und Hanfsaamen-Oel	„ „	—	3	—	—
Oelpapier	„ „	—	4	5	—
Olivensaamen	„ „	—	3	—	—
P.					
Palampore, gesteppte Bettdecken von Baumwolle	das Hundert	2	7	5	—
Papier, 1. Qualität	100 Catties	—	7	—	—
desgl., 2. Qualität	„ „	—	4	—	—
Perlen, unechte	„ „	2	—	—	—
Perlmutterwaaren	das Cattie	—	1	—	—
Pfeffermünz-Blätter	100 Catties	—	1	—	—
desgl. -Oel	„ „	3	5	—	—
Porzellan, feines	„ „	—	9	—	—
desgl., ordinäres	„ „	—	4	5	—
R.					
Reis oder Paddie, Waizen, Hirse und andere Körnerfrüchte	„ „	—	1	—	—
Rhabarber	„ „	1	2	5	—
Rohrstöcke	das Tausend	—	5	—	—
Rotang, gespaltener	100 Catties	—	2	5	—
desgl. -Waaren	„ „	—	3	—	—

Digitized by Google

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
S.					
Samshoo	„ „	—	1	5	—
Sandelholz-Waaren	das Cattie	—	1	—	—
Schaalen, Orange-	100 Catties	—	3	—	—
desgl., Pumelo-, 1. Qualität	„ „	—	4	5	—
desgl, desgl., 2. Qualität	„ „	—	1	5	—
Schildplatt-Waaren	das Cattie	—	2	—	—
Schinken	100 Catties	—	5	5	—
Schnupftabak	„ „	—	8	—	—
Schuhe und Stiefel von Leder oder Atlas	100 Paar	3	—	—	—
desgl., von Stroh	„ „	—	1	8	—
Schwärmer und Feuerwerk	100 Catties	—	5	—	—
Schwamm oder Agaric	„ „	—	6	—	—
Schwefel-Quecksilber, rothes	„ „	—	7	5	—
Seegras (Algen, Tang)	„ „	—	1	5	—
Seide:					
rohe oder gezwirnte	„ „	10	—	—	—
gelbe von Szechuen	„ „	7	—	—	—
gehaspelte von Dupions	„ „	5	—	—	—
wilde Roh-	„ „	2	5	—	—
Abfall-	„ „	1	—	—	—
Kokons-	„ „	3	—	—	—
Floret- von Kanton	„ „	4	3	—	—
desgl. von andern Provinzen	„ „	10	—	—	—
Bänder und Zwirn	„ „	10	—	—	—
Seiden-Waaren:					
Pongees, Shawls, Schärpen (scarfs), Krepp, Atlas, Gaze, Sammte und brodirte Stoffe	„ „	12	—	—	—
Sammete von Szechuen und Schang-tung	„ „	4	5	—	—
Quasten (Troddeln)	„ „	10	—	—	—
Mützen	das Hundert	—	9	—	—
Mit Baumwolle gemischte Stoffe	100 Catties	5	5	—	—
Sesamsaamen	„ „	—	1	3	5
Silber- und Goldwaaren	„ „	10	—	—	—
Soya	„ „	—	4	—	—

Digitized by Google

Ausfuhr.		Taels.	Mace.	Candarin.	Cash.
Strohgeflecht	100 Catties.	—	7	—	—
Steckrüben (Turnips), gesalzene	„ „	—	1	8	—
Steinkohlen	„ „	—	—	4	—
T.					
Tabak, zubereiteter	„ „	—	4	5	—
desgl., Blätter	„ „	—	1	5	—
Talg, animalischer	„ „	—	2	—	—
desgl., vegetabilischer	„ „	—	3	—	—
Teppiche und Droguets	das Hundert	3	5	—	—
Thee	100 Catties	2	5	—	—
Töpfer- und irdene Waaren	„ „	—	—	5	—
W.					
Wachs, weißes oder Insekten-	„ „	1	5	—	—
Wolle	„ „	—	3	5	—
Z.					
Zinnfolie	„ „	1	2	5	—
Zinnober	„ „	2	5	—	—
Zucker, brauner	„ „	—	1	2	—
desgl., weißer	„ „	—	2	—	—
desgl., Kandis	„ „	—	2	5	—

Digitized by Google

Handels-Beſtimmungen.

Erſte Beſtimmung.

Nicht aufgeführte Waaren.

Artikel, welche in dem Ausfuhr-Tarif nicht angeführt ſind, ſich aber in dem Einfuhr-Tarif aufgezählt finden, ſollen, wenn ſie ausgeführt werden, dieſelben Zölle zahlen, welche ihnen durch den Einfuhr-Tarif auferlegt ſind.

In gleicher Weiſe ſollen die im Einfuhr-Tarif nicht aufgezählten Artikel, welche ſich im Ausfuhr-Tarif verzeichnet finden, wenn ſie importirt werden, dieſelben Zölle zahlen, die in dem Ausfuhr-Tarif ihnen auferlegt ſind.

Artikel, welche ſich weder in dem einen noch in dem andern dieſer beiden Tarife verzeichnet finden, und auch unter den zollfreien Waaren nicht aufgeführt ſind, ſollen einen Zoll von fünf (5) Procent ad valorem zahlen, wobei der Marktpreis zum Grunde gelegt werden ſoll.

Zweite Beſtimmung.

Zollfreie Waaren:

Gold und Silber in Barren.
Fremde Münzen.
Mehl, Maismehl, Sago, Bisquit.

Präſervirtes Fleiſch, präſervirte Gemüſe.

Réglements commerciaux.

Premier réglement.

Articles non énumérés.

Les articles qui dans le présent traite ne sont pas portés sur le tableau d'exportation, mais qui se trouvent énumérés dans celui d'importation, paieront, lorsqu'ils seront exportés, les mêmes droits qui leur sont imposés par le tarif d'importation.

De la même manière les articles non énumérés dans le tableau d'importation, qui se trouvent énoncés sur celui d'exportation, paieront, lorsqu'ils seront importés, les mêmes droits qui leur sont imposés par le tarif d'exportation.

Les articles qui ne se trouvent ni dans l'un ni dans l'autre de ces tableaux, et qui ne figurent pas parmi les marchandises libres de droits, paieront un droit de cinq (5) pour cent, calculé d'après leur valeur sur le marché.

Deuxième réglement.

Articles exempts du paiement de droits:

L'or et l'argent en barres.
La monnaie étrangère.
La farine, la farine de mais, le sagou, le biscuit.
Les conserves de viande et de légumes.

Digitized by Google

Käſe, Butter, Zuckerwaaren.	Le fromage, le beurre, les sucreries.
Fremde Kleidungsſtücke.	Les vêtements étrangers.
Gold- und Juwelirwaaren.	La bijouterie.
Silber- und plattirte Waaren.	L'argenterie.
Parfümerieen.	La parfumerie.
Seife aller Art.	Les savons de toutes sortes.
Holzkohlen.	Le charbon de bois.
Brennholz.	Le bois à brûler.
Fremde Kerzen.	La bougie et la chandelle étrangère.
Fremder Tabak.	Le tabac étranger.
Fremde Cigarren.	Les cigares étrangers.
Wein, Bier und Spirituoſen.	Le vin, la bière, les spiritueux.
Hausgeräth.	Les articles de ménage.
Haus- und Schiffsvorräthe.	Les provisions pour les navires.
Gepäck zum perſönlichen Gebrauche.	Le bagage personnel.
Papier und Schreibmaterialien.	La papeterie.
Tapiſſeriewaaren.	Les articles de tapisserie.
Meſſerſchmiedewaaren.	La coutellerie.
Fremde Medicamente.	Les médicaments étrangers.
Glas- und Kryſtallwaaren.	La verrerie et la cristallerie.

Die hier aufgeführten Artikel ſollen weder Einfuhr- noch Ausfuhrzoll zahlen. Mit Ausnahme von Gepäck zum perſönlichen Gebrauch, Gold und Silber in Barren und fremden Münzen ſollen ſie aber, wenn ſie nach dem Innern von China geführt werden, einem Tranſitzoll von zwei und einem halben ($2^1/_2$) Procent ad valorem unterliegen.

Ein Fahrzeug, welches ganz oder theilweiſe mit zollfreien Artikeln (Gepäck zum perſönlichen Gebrauch, Gold und Silber in Barren und fremde Geldmünzen ausgenommen) befrachtet iſt, ſoll zur Entrichtung von

Les articles énumérés ci-dessus ne paieront ni droits d'importation ni droits d'exportation, mais lorsqu'ils seront transportés dans l'intérieur de la Chine, ils paieront un droit de transit de deux-et-demie ($2^1/_2$) pour cent ad valorem. Le bagage personnel, l'or et l'argent en barres et la monnaie étrangère seront exempts du paiement de ce droit

Un bâtiment affrêté en entier ou en partie seulement pour le transport d'articles francs de droits (le bagage personnel, l'or et l'argent en barres et la monnaie étrangère exceptés) sera assujetti au paie-

Tonnengeldern verbunden sein, selbst wenn es keine andere Ladung an Bord haben sollte.

ment des droits de tonnage, même quand il n'aurait à bord aucune autre cargaison.

Dritte Bestimmung.

Verbotene Waaren.

Die Einfuhr sowohl als die Ausfuhr folgender Gegenstände ist verboten:

Schießpulver.
Kugeln.
Kanonen, groß und klein.
Gewehre von jedem Kaliber.
Waffen, Munition und Kriegsgeräthschaften aller Art.
Salz.

Troisième réglement.

Articles de contrebande.

L'importation et l'exportation des articles suivants sont prohibées:

La poudre à canon.
Les boulets.
Les canons grands et petits.
Les fusils de toute dimension.
Les armes, les munitions ou fournitures de guerre.
Le sel.

Vierte Bestimmung.

Maaße und Gewichte.

Den Tarif-Berechnungen liegt die Annahme zum Grunde, daß das Gewicht eines (1) Picul von hundert (100) Catti gleich ist hundertzwanzig (120) Zollpfund siebenundzwanzig (27) Loth ein (1) Quent acht (8) Cents, oder sechzig (60) Kilogramm vierhundertdreiundfunfzig (453) Gramm; und daß die Länge eines (1) Tschang von zehn (10) chinesischen Fuß gleich ist: elf (11) Fuß drei (3) Zoll neun (9) Linien Preußisch oder drei (3) Meter fünfundfünfzig (55) Centimeter. Ein chinesischer Tschi wird angenommen gleich dreizehn (13) Zoll sieben (7) Linien oder dreihundertfünfundfünfzig (355) Millimeter.

Quatrième réglement.

Poids et mesures.

Les calculs du tarif sont fondés sur la supposition que le poids d'un picul de cent (100) cattis équivaut à cent-vingt (120) livres vingt-sept (27) „loth“ un (1) „quent“ et huit (8) cents du poids de l'Union de douanes Allemande, ou soixante (60) kilogrammes quatre-cent-cinquante-trois (453) grammes Français — et que la longueur d'un Chang de dix (10) pieds Chinois est égale à onze (11) pieds trois (3) pouces neuf (9) lignes de Prusse, ou à trois (3) mètres cinquante-cinq (55) centimètres de France. Le Chih Chinois est considéré comme équivalant à treize (13) pouces sept (7) lignes ou à trois-cent-cinquante-cinq (355) millimètres.

Digitized by Google

Fünfte Bestimmung.

Artikel, die früher verboten waren.

Die Beschränkung des Handels mit Opium, Kupfermünze, Cerealien, Hülsenfrüchten, Schwefel, Salpeter und der unter der englischen Benennung Spelter bekannten Zinkart, sind unter folgenden Bedingungen aufgehoben:

1) Opium soll von jetzt an dreißig (30) Taëls Eingangszoll für das Picul zahlen. Der Importeur soll es nur im Hafen verkaufen können, und in das Innere China's soll der Artikel nur von Chinesen und als Chinesisches Eigenthum verführt werden dürfen. Dem deutschen Kaufmann soll nicht erlaubt sein, ihn zu begleiten. Der achte (8.) Artikel des Vertrages darf also auf diesen Fall nicht ausgedehnt werden. Ebenso finden die Bestimmungen über Transitgebühren auf Opium keine Anwendung, sondern die chinesische Regierung darf diese Waare nach Gutdünken mit Transitzöllen belegen.

2) Kupfermünze:

Die Ausfuhr chinesischer Kupfermünze nach einem fremden Hafen ist verboten, aber die Unterthanen der deutschen contrahirenden Staaten können dieselbe unter folgenden Bedingungen aus einem der offenen Häfen China's nach einem andern verführen:

Cinquième réglement.

Articles autrefois de contrebande.

Les restrictions concernant le commerce de l'opium, celui de la monnaie de cuivre, celui des céréales, des légumineux, du soufre, du salpêtre et de l'espèce de Zinc connue sous la dénomination Anglaise de spelter, sont abolies aux conditions suivantes:

1) L'opium paiera désormais trente (30) taëls de droit d'importation par picul. L'introducteur ne pourra vendre cet article que dans le port, et il ne sera transporté dans l'intérieur de la Chine que par des Chinois, et seulement comme propriété Chinoise. Le négociant Allemand ne sera pas autorisé à l'accompagner. Le huitième article du traité ne pourra donc pas être appliqué au cas actuel. De même les conditions relatives aux droits de transit ne seront pas applicables à l'opium, mais le gouvernement Chinois pourra imposer sur cet article les droits de transit qu'il lui plaira.

2) Monnaie de cuivre.

L'exportation de la monnaie de cuivre Chinoise pour un port étranger est prohibée; mais les sujets des Etats Allemands contractants pourront la transporter de l'un des ports ouverts de la Chine dans un autre, aux conditions suivantes:

Digitized by Google

Der Verſchiffer muß den Betrag der Kupfermünze, welche er einzuſchiffen beabſichtigt, und den Hafen, nach welchem dieſelbe beſtimmt iſt, angeben. Er muß zwei (2) zahlungsfähige Perſonen als Bürgen, oder irgend eine andere vom Zollinſpector genügend erachtete Caution dafür ſtellen, daß er innerhalb ſechs (6) Monaten vom Zeitpunkt der Klarirung ab, dem Zolleinnehmer im Hafen der Verſchiffung das von demſelben ausgeſtellte Certificat zurückgeben will, und zwar mit einer darauf enthaltenen, unter Siegel ausgefertigten Beſcheinigung des Zolleinnehmers im Hafen der Beſtimmung, daß die Kupfermünze daſelbſt angekommen iſt. Bringt der Verſchiffer dies Certificet nicht bei, ſo verfällt er in eine dem Betrage der verſchifften Kupfermünze gleiche Geldſtrafe. Die Kupfermünze ſoll keinen Zoll zahlen, aber eine vollſtändige oder theilweiſe Ladung dieſer Münze ſoll das Fahrzeug, auf dem ſie ſich befindet, zur Zahlung von Tonnengeldern verpflichten, ſelbſt wenn es keine andere Frachten an Bord hätte.

3) Die Ausfuhr nach einem fremden Hafen von Reis und allen anderen einheimiſchen oder fremden Cerealien, wo ſie auch erzeugt, oder von wo ſie eingeführt ſein mögen, iſt verboten. Aber dieſe Producte dürfen von deutſchen

Le chargeur devra déclarer le montant de la monnaie de cuivre qu'il désire embarquer, et le port pour lequel elle est destinée. Il devra donner une caution convenable, acceptée par deux personnes solvables, ou fouruir toute autre garantie que le Chef de la douane jugera suffisante, s'engageant à rendre au Chef de la douane du port d'embarquement en moins de six (6) mois à partir de la date de l'expédition le certificat délivré par celui-ci, contenant en outre une déclaration sous son sceau du Chef de la douane du port de destination, que la monnaie de cuivre y a été débarquée. Si l'expéditeur ne produit pas ce certificat, il aura à payer une somme égale au montant de la monnaie de cuivre embarquée. La monnaie de cuivre ne paiera aucun droit, mais un chargement complet de cette monnaie ou une simple partie du chargement rendra le bâtiment où il se trouvera passible du paiement des droits de tonnage, même lorsqu'il n'aurait aucune autre cargaison à bord.

3) L'exportation pour un port étranger du riz et de toutes autres céréales indigènes ou étrangères, quel que soit le pays de production ou le lieu d'où ils arrivent, est prohibée. Mais ces denrées pourront être transpor-

Digitized by Google

Kaufleuten aus einem offenen Hafen China's nach dem anderen geführt werden, unter denselben Bürgschaftsbedingungen, wie bei Kupfermünze, und gegen Zahlung der im Tarif bezeichneten Zölle im Hafen der Einschiffung.

Kein Einfuhrzoll soll von Reis und Cerealien erhoben werden, aber eine ganze oder theilweise Ladung von Reis und Cerealien soll, wenn sich auch keine andere Ladung an Bord befindet, das Fahrzeug, das damit befrachtet ist, der Zahlung der Tonnengelder unterwerfen.

4) Hülsenfrüchte und Bohnenkuchen können aus den Häfen von Tongtschau und Niutschwang unter der Flagge eines der contrahirenden deutschen Staaten nicht exportirt werden, doch soll diese Ausfuhr aus den anderen offenen Häfen gegen Zahlung der im Tarif verzeichneten Zölle erlaubt sein, möge die Ausfuhr nach anderen Häfen von China oder nach fremden Ländern stattfinden.

5) Salpeter, Schwefel und die unter dem Namen Spelter bekannte Zinkart werden als Kriegsmunition angesehen und dürfen durch deutsche Kaufleute nicht eingeführt werden, es sei denn auf Verlangen der chinesischen Regierung oder zum Verkauf an chinesische Unterthatées par les négociants Allemands de l'un des ports ouverts de la Chine dans un autre, aux mêmes conditions de garantie imposées au transport de la monnaie de cuivre et en payant au port d'embarquement les droits spécifiés par le tarif.

Aucun droit d'importation ne sera prélevé sur le riz et les céréales; mais un chargement ou une partie du chargement de riz ou de céréales, bien q'aucune autre cargaison ne soit à bord, rendra le navire qui le portera passible du paiement des droits de tonnage.

4) Légumineux.

Les légumineux et les gâteaux de fèves ne pourront pas être exportés sous le pavillon d'un des Etats Allemands contractants des ports de Tongtcheou et de Nieou-tchoang; mais cette exportation sera permise des autres ports ouverts, moyennant le paiement des droits portés au tarif, que l'exportation ait lieu pour d'autres ports de la Chine ou pour les pays étrangers.

5) Le salpètre, les soufres et l'espèce de zinc connue sous la dénomination de spelter, étant considérés comme munitions de guerre, ne seront pas importés par des négociants Allemands, à moins que le Gouvernement Chinois ne l'ait demandé, ou bien

nen, die vorschriftsmäßig autorisirt sind, solche zu kaufen. Kein Erlaubnißschein zum Landen solcher Gegenstände wird ertheilt werden, ehe das Zollamt sich versichert hat, daß der Käufer die nöthige Autorisation erhalten hat. Es soll deutschen Unterthanen nicht erlaubt sein, diese Artikel den Jangtsekiang hinauf oder in andere als die an der Seeküste China's eröffneten Häfen einzuführen; auch dürfen sie dieselben nicht für Rechnung von Chinesen in das Innere des Landes begleiten.

Diese Artikel sollen nur in den Häfen verkauft werden, und an allen anderen Orten sollen sie als chinesisches Eigenthum angesehen werden.

Jede Zuwiderhandlung gegen die hier festgesetzten Bedingungen, unter denen der Handel mit Opium, Kupfermünze, Cerealien, Hülsenfrüchten, Salpeter, Schwefel und dem unter dem Namen Spelter bekannten Zink erlaubt ist, soll mit Confiscation aller in Rede stehenden Artikel bestraft werden.

pour être vendus à des Chinois qui seraient dûment autorisés à les acheter. Aucun permis de débarquer ces articles ne sera délivré, jusqu'à ce que la douane se soit assurée, que l'autorisation nécessaire ait été accordée à l'acheteur. Il ne sera pas permis aux sujets Allemands de transporter ces articles dans le Yang-tsé-Kiang ni dans aucun autre port que ceux qui sont ouverts sur les côtes maritimes de la Chine, ni de les accompagner dans l'intérieur pour le compte des Chinois.

Ces articles ne seront vendus que dans les ports seulement, et partout ailleurs que dans ces ports ils seront considérés comme propriété Chinoise.

Toute infraction aux conditions stipulées ci-dessus, sous lesquelles le commerce de l'opium, de la monnaie de cuivre, des céréales, des légumineux, du salpètre, des soufres et du zinc connu sous le nom de „speller" est autorisé, sera punie par la confiscation de toutes les marchandises dont il est question.

Sechste Bestimmung.

Formalitäten, welche von den Schiffen bei ihrer Ankunft im Hafen zu beobachten sind.

Um jedes Mißverständniß zu verhüten, ist man übereingekommen, daß der Zeitraum von vierundzwanzig (24) Stunden, binnen

Sixième réglement.

Formalités à observer pour les navires entrant dans le port.

Pour éviter tout malentendu, il est convenu que le terme de vingt-quatre (24) heures dans lequel tout capitaine devra

Digitized by Google

dessen jeder Kapitain laut Artikel 13. des Vertrages seine Papiere dem Consul übergeben muß, von dem Augenblick zu laufen anfangen soll, wo das Schiff innerhalb der Hafengrenzen angekommen ist.

Ebenso soll die Frist von achtundvierzig (48) Stunden gerechnet werden, welche der Artikel 20. dieses Vertrags deutschen Schiffen im Hafen zu bleiben erlaubt, ohne Tonnengelder zu bezahlen.

Die Hafengrenzen sollen von den Zollbehörden den Bedürfnissen des Handelsstandes gemäß bestimmt werden, soweit dieselben mit gebührender Wahrung der Zolleinkünfte vereinbar sind.

Auf dieselbe Weise sollen die Orte bestimmt werden, wo es in jedem Hafen gestattet sein wird, Güter ein- und auszuladen, und diese Orte sollen den Consuln bekannt gemacht werden, damit sie dem Publikum davon Kenntniß geben.

Siebente Bestimmung.

Durchfuhr-Zölle.

Man ist übereingekommen, daß die Transit-Abgabe, von welcher im Artikel 24. des Vertrages die Rede ist, die Hälfte der im Tarife festgesetzten Zölle betragen soll, ausgenommen für die in der zweiten Handelsbestimmung erwähnten zollfreien Waaren, die eine Transit-Abgabe von zwei und einem halb ($2^1/_2$) Procent ad valorem zahlen sollen. Kaufmannsgüter haben die Transit-

remettre ses papiers au Consul conformément à l'article treize du traité, commencera à courir du moment où le navire se trouvera en dedans des limites du port.

Il en sera de même du délai de quarante-huite (48) heures pendant lequel il est accordé aux navires Allemands par l'article vingt du traité de rester dans le port sans payer de droits de tonnage.

Les limites des ports seront déterminées par l'administration des douanes conformément aux convenances du commerce compatibles avec les intérêts du trésor Chinois.

De la même manière on fixera les lieux où il sera permis de charger et de décharger les marchandises dans chaque port, et on en donnera avis aux Consuls pour la connaissance du public.

Septième réglement.

Droits de transit.

Il est convenu que le droit de transit mentionné dans l'article vingt-quatre du traité équivaudra à la moitié des droits fixés par le tarif, exceptés pour les articles exempts de droits énumérés dans le deuxième réglement qui ne paieront qu'un droit de transit de deux-et-demie ($2^1/_2$) pour cent ad valorem. Les marchandises auront acquitté les droits de transit lors-

Digitized by Google

Zölle berichtigt, wenn ſie folgende Bedingungen erfüllt haben:

Bei der Einfuhr: Dem Vorſtande des Zollamtes in dem Hafen, von welchem aus die Waaren nach dem Innern verſendet werden, ſoll von der Art und Anzahl dieſer Waaren, von dem Namen des Schiffes, welches dieſelben ausgeladen hat, und von den Namen der Orte, wohin ſie beſtimmt ſind, Anzeige gemacht werden. Der Vorſtand des Zollamtes wird, nachdem er ſich von der Wahrheit dieſer Angabe überzeugt und den Betrag der Tranſit-Abgaben empfangen hat, dem Importeur der Waaren ein Tranſit-Abgaben-Certificat aushändigen, welches bei allen Hebeſtellen vorgezeigt und viſirt werden muß. Keine andere Abgabe irgend einer Art kann, nach welchem Theile des Reichs dieſe Waaren auch gebracht werden mögen, davon erhoben werden.

Für die Ausfuhr: Die im Innern von China von einem Unterthanen der contrahirenden deutſchen Staaten gekauften Erzeugniſſe ſollen an der erſten Hebeſtelle, welche ſie auf ihrem Wege nach dem Einſchiffungs-Hafen paſſiren, unterſucht und notirt werden. Die Perſon oder die Perſonen, welche den Transport beſorgen, ſollen eine von ihnen unterzeichnete Erklärung über die Quantität der Erzeugniſſe und den Hafen, in welchem ſie eingeſchifft werden ſollen, übergeben. Sie werden dann ein Certificat erhalten, das bei jeder Hebeſtelle auf dem Wege nach dem Einſchiffungs-Hafen vorgezeigt und

qu'elles auront rempli les conditions suivantes:

Pour les importations: On donnera avis au Chef de la douane du port d'où les marchandises doivent être envoyées dans l'intérieur, de la nature et de la quantité de ces marchandises, du nom du navire qui les a débarquées et du nom des lieux auxquels elles sont destinées. Le Chef de la douane, après avoir vérifié cette déclaration et avoir reçu le montant des droits de transit, remettra à l'introducteur de ces marchandises un certificat constatant le paiement des droits de transit, certificat qui devra être produit et visé à chaque station de barrière. Aucun autre droit, quel qu'il soit, ne pourra être prélevé sur ces marchandises, dans quelque partie de l'Empire qu'elles soient transportées.

Pour les exportations: Les produits achetés par un sujet des Etats Allemands contractants dans l'intérieur de la Chine, seront examinés et notés à la première barrière qu'ils rencontreront sur leur route au port d'embarquement. La personne ou les personnes chargées de leur transport présenteront une déclaration qu'elle auront signée, relatant la quantité du produit et faisant connaître le port d'embarquement. Il leur sera remis en échange un certificat qui devra être produit et visé à chaque barrière sur la route au port d'embarquement. A l'arrivée du produit à la bar-

Digitized by Google

visirt werden muß. Bei Ankunft der Waare an der dem Hafen zunächst gelegenen Hebestelle wird dem Zollamt dieses Hafens davon Anzeige gemacht werden, und die Waaren können, nachdem der darauf lastende Durchfuhrzoll entrichtet ist, passiren. Bei der Ausfuhr sollen die durch den Tarif festgesetzten Zölle bezahlt werden.

Jeder Versuch ein- oder auszuführende Waaren, den obigen Bestimmungen entgegen, durchzuschmuggeln, soll zur Folge haben, daß diese Waaren der Confiscation unterliegen.

Waaren, welche auf die angegebene Weise als Transit-Waaren nach einem Hafen declarirt worden sind, dürfen confiscirt werden, wenn sie ohne Erlaubniß während des Transits verkauft werden.

Jeder Versuch, mehr Waaren durchzuführen, als in dem Certificate angegeben sind, läßt alle in dem Certificat aufgeführten Waaren derselben Benennung der Confiscation anheimfallen.

Der Vorstand des Zollamtes soll das Recht haben, die Einschiffung von Waaren zu verhindern, von denen die Zahlung der darauf haftenden Transit-Abgabe nicht nachgewiesen werden kann, und das so lange, bis diese Abgaben entrichtet sind.

rière la plus voisine de ce port, il en sera donné avis à la douane qui y est établie, et les droits de transit ayant été payés, ces marchandises pourront passer. Au moment de l'exportation les droits fixés par le tarif seront payés.

Toute tentative faite pour passer les marchandises importées ou exportées en contravention avec les réglements ci-dessus énoncés, rendra ces marchandises passibles de confiscation.

Une vente non-autorisée pendant le transit de marchandises dont la destination pour un port a été déclarée de la manière susdite les rendra susceptibles d'être confisquées.

Toute tentative de passer plus de marchandises qu'il n'en a été déclaré dans le certificat, rendra toutes les marchandises de la même dénomination énoncées dans le certificat susceptibles d'être confisquées.

Le Chef de la douane aura le droit de refuser l'embarquement de produits dont on ne pourrait pas prouver le paiement des droits de transit dûs, et cela, jusqu'à ce que ces droits aient été payés.

Achte Bestimmung.

Fremder Handel im Innern, auf Grund von Pässen.

Man ist übereingekommen, daß der Ar-

Huitième réglement.

Commerce étranger dans l'intérieur au moyen de passe-ports.

Il est convenu que l'article huit du

Digitized by Google

tikel 8. des Vertrages nicht so verstanden werden soll, als erlaube er Unterthanen der deutschen contrahirenden Staaten nach der Hauptstadt von China zu kommen, um dort Handel zu treiben.

Neunte Bestimmung.

Aufhebung der Abgaben, die für die Umprägung der Münzen erhoben wurden.

Man ist übereingekommen, daß die Unterthanen der deutschen contrahirenden Staaten zur Entrichtung von einem (1) Taël und zwei (2) Mehß, welche früher von der chinesischen Regierung außer den gewöhnlichen Zöllen gefordert wurden, um die Kosten der Einschmelzung und Umprägung zu decken, nicht verbunden sein sollen.

Zehnte Bestimmung.

Entrichtung der Zölle in den Häfen.

Der von der kaiserlichen Regierung zum Oberaufseher des fremden Handels bestellte chinesische Beamte wird von Zeit zu Zeit entweder selbst die verschiedenen dem Handel geöffneten Häfen besichtigen, oder einen Delegirten dahin senden. Diesem Beamten soll freistehen, sich Unterthanen der deutschen contrahirenden Staaten, welche er dazu geeignet hält, auszuwählen, um ihm bei Verwaltung der Zolleinnahmen zu helfen, den Schmuggelhandel zu verhindern, die Hafengrenzen zu bestimmen, die Functionen eines

traité ne sera point considéré comme autorisant les sujets des Etats Allemands contractants à se rendre dans la Capitale de la Chine pour y faire le commerce.

Neuvième réglement.

Abolition des droits prélevés pour la refonte des monnaies.

Il est convenu que les sujets des Etats Allemands contractants ne seront point assujettis au paiement du droit d'un taël et deux maces exigé jusqu'ici en sus du paiement des droits ordinaires par le Gouvernement Chinois, pour couvrir les frais de fonte et de monnayage.

Dixième réglement.

Paiement des droits dans les ports.

Le haut fonctionnaire Chinois désigné par le Gouvernement Impérial comme surintendant du commerce étranger visitera de temps à autre lui-même les différents ports ouverts au commerce ou il y enverra un délégué. Ce haut fonctionnaire sera libre de choisir tout sujet des Etats Allemands contractants qui lui paraîtrait convenable pour l'aider à administrer les revenus de la douane, à empêcher la fraude, à déterminer les limites des ports, à pourvoir aux fonctions de capitaine de port,

Digitized by Google

Hafen-Kapitains zu verſehen und Leuchtthürme, Boyen u. ſ. w. aufzuſtellen, zu deren Unterhaltung ihm die Tonnengelder die Mittel liefern werden.

et aussi à établir des phares, des bouées etc., à l'entretien desquels les droits de tonnage pourvoiront.

Zuſatz-Beſtimmung.

Reviſion des Tarifes.

Die hohen contrahirenden Theile ſind dahin übereingekommen, daß der gegenwärtige Tarif von zehn (10) zu zehn (10) Jahren einer Reviſion ſoll unterworfen werden können, um mit den durch die Zeit herbeigeführten Werthveränderungen der Boden- und Induſtrie-Erzeugniſſe der beiden Reiche in Einklang gebracht zu werden.

(gez.) Graf Eulenburg.
(L. S.)
(gez.) Tſchong-luen.
(L. S.)
(gez.) Tſchong-hu.
(L. S.)

Réglement additionnel.

Révision du tarif.

Il est convenu entre les Hautes parties contractantes que le présent tarif pourra être revisé de dix (10) en dix (10) ans, afin d'être mis en harmonie avec les changements de valeur apportés par le temps dans les produits du sol et de l'industrie des deux Empires.

(signé) Comte d'Eulenburg.
(L. S.)
(signé) Tchong-luen.
(L. S.)
(signé) Tchong-Heou.
(L. S.)

Digitized by Google

(Die Abänderung der Art. 8 bis 10 der Bundes-Cartelconvention vom 10. Februar 1831 btr.).

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bundesverſammlung in ihrer Sitzung vom 2. Juli l. J. den Beſchluß gefaßt hat, die Bundes-Cartelconvention vom 10. Februar 1831 (Verordnungsblatt Nro 5 vom 28. April 1831) und namentlich den Artikel 8 derſelben dahin abzuändern, daß künftig außer der im Artikel 9 der Convention für Einlieferung von Deſerteuren und mitgenommenen Pferden feſtgeſetzten Prämie keinerlei Vergütung der durch die Auslieferung von Deſerteuren entſtehenden Koſten — weder für den Transport, die Bewachung u. ſ. w. noch für den Unterhalt der Deſerteure und der mitgenommenen Pferde — zu gewähren ſei. Dieſe koſtenfreie Einlieferung hat alsbald einzutreten.

Mit Beziehung auf den Art. 1 der Convention wird indeſſen bemerkt, daß die beſchloſſene Modification auf die nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Beſitzungen der Königlich Däniſchen Regierung ſowie die überſeeiſchen Colonialbeſitzungen des Königreichs der Niederlande keine Anwendung findet.

Wiesbaden, den 10 Auguſt 1863.

Herzoglich Naſſauiſches Staatsminiſterium.

Wittgenſtein.

vdt. Halbey.

(Die Vorausentrichtung der Rheinſchifffahrtsabgaben betreffend).

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Juni v. J, die Vorausentrichtung der Rheinſchifffahrtsabgaben betreffend, wird hierdurch auf Grund des Protocolls der Centralcommiſſion für die Rheinſchifffahrt vom 22. v. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königlich Preußiſche Regierung die Vorausbezahlung der Rheinſchifffahrtsabgaben auf der Preußiſchen Stromſtrecke, außer zu Emmerich und Coblenz, auch zu Cöln und Ruhrort für zuläſſig erklärt hat.

Wiesbaden, den 4. September 1863.

Herzoglich Naſſauiſches Staatsminiſterium.

Wittgenſtein.

vdt. Bernhard.

Digitized by Google

(Patent auf Vervollkommnung im liegenden und beweglichen Materiale ſogenannter amerikaniſcher Eiſenbahnen).

Höchſter Entſchließung zufolge iſt dem Ingenieur Edmund Scharpe zu Paris ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung näher dargeſtellte Vervollkommnung im liegenden und beweglichen Materiale ſogenannter amerikaniſcher Eiſenbahnen auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß dieſe Vervollkommnung während des erwähnten Zeitraums innerhalb des Herzogthums von Dritten ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger nicht zur Anwendung gebracht werden darf.

Es wird dies zur Beachtung öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 10. Auguſt 1863.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Sartorius.

(Patent auf Bereitung von ſchwefelſaurem Natron (Glauberſalz), ſchwefelſaurem Kali, Soda und Pottaſche, Salzſäure, Chlorkalium, ſchwefelſaurer Magneſia (Bitterſalz), Chlormagneſium und Schwefelſäure).

Höchſter Entſchließung zufolge iſt dem Dr. Chriſtian Guſtav Clemm aus Dresden auf eine durch Beſchreibung näher erläuterte Methode zur Bereitung von ſchwefelſaurem Natron (Glauberſalz), ſchwefelſaurem Kali, Soda und Pottaſche, Salzſäure, Chlorkalium, ſchwefelſaurer Magneſia (Bitterſalz), Chlormagneſium und Schwefelſäure ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieſes Zeitraums jene Methoden innerhalb des Herzogthums ohne Uebreinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden dürfen.

Wiesbaden, den 29. Auguſt 1863.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

Wintzingerode.

vdt. Tecklenburg.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 24 den 19. September 1863.

(Das amtliche Waarenverzeichniß zu dem Vereins-Zolltarif betreffend.)

Nachdem die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten verschiedene Abänderungen und Ergänzungen des zur richtigen Anwendung des Vereins-Zolltarifes dienenden amtlichen Waarenverzeichnisses beschlossen haben, welche mit dem 1. November l. J. in Wirksamkeit treten sollen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Abänderungen und Ergänzungen bei den Zollerhebungsstellen von Jedermann eingesehen werden können.

Wiesbaden, den 15. September 1863.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Bernhard.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Landesbankdirector Reuter auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und denselben in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste zum Geheimenrath zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Finanzdirector Dr. Bertram zum Director der Landesbankdirection und den Geheimen-Domänenrath von Heemskerck zum Director des Finanzcollegiums gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den mit der Leitung der Geschäfte der Staatscassendirection beauftragten Rechnungsrath Brugman zum Staatscassendirector und den Ministerialrechner Rechnungsrath Pfeiffer zum Rechnungskammerrath zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 25 den 25. September 1863.

(Die Ertheilung der landesherrlichen Concession zur Gründung einer Badeanstalt unter dem Namen: „Actiengesellschaft der Badeanstalt zu Oberursel" betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Jos. Ad. Ochs, Jos. Schaller, A. Klotz, Philipp Kamper, Georg Pfeffer I., Nicolaus Crana, Jacob Pfaff, Heinrich Kuntz I., Franz Rompel, Georg Quirin, August Kürtel und Georg Jung, sämmtlich von Oberursel die nachgesuchte Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft zum Betriebe einer Badeanstalt zu Oberursel unter dem Namen „Actiengesellschaft der Badeanstalt zu Oberursel" ertheilt worden, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Genehmigungsurkunde und die Statuten in dem Herzoglichen Intelligenzblatt veröffentlicht werden sollen.

Wiesbaden, den 3. August 1863.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Sartorius.

(Patent auf einen Ventilverschluß an Feuerspritzen.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem A. Döring zu Hof Sinn bei Herborn auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten vereinfachten Verschluß der Ventile an Feuerspritzen ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden,

Digitized by Google

daß während dieſes Zeitraums die bezeichnete Erfindung innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Wiesbaden, den 18. September 1863.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Stifft.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben nachſtehende Decorationen des Militär- und Civilverdienſtordens Adolphs von Naſſau zu verleihen geruht:

dem Kaiſerlich Königlich Oeſterreichiſchen Generalmajor und Generaladjutanten Seiner Majeſtät des Kaiſers, Grafen von Coudenhove, und dem Königlich Preußiſchen Generallieutenant und Gouverneur der Bundesfeſtung Luxemburg, von Brauchitſch, Excellenz, das Großkreuz mit Schwerdtern:

dem Kaiſerlich Königlich Oeſterreichiſchen Oberſten und Commandanten des Küraſſierregiments Herzog von Braunſchweig Nro. 7, von Ramberg, dem Großherzoglich Badiſchen Generalmajor und Commandanten der Artillerie, von Faber, und dem Herzoglich Braunſchweigiſchen Generalmajor und Brigadecommandeur, von Beruewitz, das Comthurkreuz erſter Claſſe mit Schwerdtern;

dem Kaiſerlich Königlich Oeſterreichiſchen Oberſtlieutenant und Flügeladjutanten Seiner Majeſtät des Kaiſers, Grafen Clam-Martinitz, dem Kaiſerlich Königlich Oeſterreichiſchen Oberſtlieutenant in der Generaladjutantur Seiner Majeſtät des Kaiſers, von Vlaſits, und dem Kaiſerlich Königlich Oeſterreichiſchen Oberſtlieutenant vom Infanterieregiment Grafen Hanawitz Nro. 38 und Stadtcommandanten zu Frankfurt a. M., von Palombini, das Comthurkreuz zweiter Claſſe mit Schwerdtern;

dem Kaiſerlich Königlich Oeſterreichiſchen Major und Flügeladjutanten Seiner Majeſtät des Kaiſers, Grafen von Fünfkirchen, dem Kaiſerlich Königlich Oeſterreichiſchen Major und Flügeladjutanten Seiner Majeſtät des Kaiſers, von Meina, dem Kaiſerlich Königlich Oeſterreichiſchen Rittmeiſter vom Küraſſierregiment Prinz Alexander von Heſſen, Nro. 6, in der Generaladjutantur Seiner Majeſtät des Kaiſers, Grafen von Kinski,

Digitized by Google

dem Kaiſerlich Königlich Oeſterreichiſchen Hauptmann vom 14. Feldjägerbataillon, in der Generaladjutantur Seiner Majeſtät des Kaiſers, von Habermann, dem Kaiſerlich Königlich Oeſterreichiſchen Oberlieutenant von der Leibgarde-Gensdarmerie, Grafen Hoyos, dem Kaiſerlich Königlich Oeſterreichiſchen Major und Flügeladjutanten Seiner Majeſtät des Kaiſers, Latour von Thurnburg, dem Kaiſerlich Königlich Oeſterreichiſchen Rittmeiſter von Bertoletti, dem Königlich Preußiſchen Hauptmann vom 35. Füſilierregiment und Gouvernementsadjutant in Luxemburg, Melchior, dem Großherzoglich Badiſchen Hauptmann Krauß vom Generalſtabe und dem Herzoglich Braunſchweigiſchen Hauptmann und Brigadeadjutanten Jäger das Ritterkreuz mit Schwerdtern;

dem Director der Kaltwaſſerheilanſtalt zu Gräfenberg, Dr. Schindler und dem Dr. Alois Schmidt zu Frankfurt a. M. das Ritterkreuz;

dem Großherzoglich Badiſchen Oberlieutenant und Adjutanten bei dem Commando der Artillerie, von Stetten, das Ordenskreuz vierter Claſſe mit Schwerdtern, und

dem Profeſſor Dr. Medicus zu Wiesbaden und dem Dr. Weidenbuſch zu Biebrich das Ordenskreuz vierter Claſſe.

Höchſtdieſelben haben dem penſionirten Lehrer Hammerſchlag zu Limburg, in Berückſichtigung ſeiner während ſiebenundvierzig Jahren treu geleiſteten Dienſte, die ſilberne Civilverdienſtmedaille zu verleihen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Staatsminiſter Prinzen zu Wittgenſtein, Durchlaucht, gnädigſt geſtattet, das ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Hannover verliehene Großkreuz des Guelphenordens anzunehmen und zu tragen.

Höchſtdieſelben haben die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich verliehenen Orden zu ertheilen geruht, und zwar: dem Oberkammerherrn und wirklichen Geheimenrath von Bock-Hermsdorf den Orden der eiſernen Krone erſter Claſſe, dem Hausmarſchall Kammerherrn von Syberg und dem Hofmarſchall Kammerherrn von Militz das Großkreuz des Franz-Joſeph-Ordens und dem Hofſtallmeiſter Kammerherrn von Breidbach-Bürresheim den Orden der eiſernen Krone zweiter Claſſe.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Generaladjutanten, Generallieutenant z. D., von Hadeln, die Erlaubniß zu ertheilen geruht, den ihm von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich verliehenen Orden der eiſernen Krone erſter Claſſe annehmen und tragen zu dürfen; desgleichen dem Chef der Militärcanzlei Oberſten und Flügeladjutanten von Ziemiecki den Orden der eiſernen Krone zweiter Claſſe, dem Major und Flügeladjutanten von Nauendorf, dem Hauptmann und Flügeladjutanten von Ein-

Digitized by Google

ſiedel, dem Hauptmann à la suite und Flügeladjutanten von Dungern den Orden der eiſernen Krone dritter Claſſe und dem Hauptmann Weiz des zweiten Regiments das Ritterkreuz des Franz-Joſeph-Ordens.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Hauptmann und Adjutanten von Rößler des Generalſtabs die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Sachſen verliehene Ritterkreuz des Albrechts-Ordens anzunehmen und zu tragen, gnädigſt ertheilt.

Höchſtdieſelben haben den Kaufmann Otto Cunz zu Boſton zum Conſul für den Staat Maſſachuſſets zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Forſtmeiſter von Baumbach zu Idſtein und den Forſtmeiſter Roth zu Naſſau zu Mitgliedern der Prüfungscommiſſion für die Candidaten der Forſtwiſſenſchaft gnädigſt ernannt.

Höchſtdieſelben haben den Feldwebel Pabſt vom zweiten Regiment zum Canzliſten bei dem Finanzcollegium zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den mit der Verwaltung des Amts Rennerod beauftragten Amtsaſſeſſor Schütz zum Amtmann daſelbſt zu ernennen, und den Amtsacceſſiſten D'Avis von Uſingen nach Rüdesheim, den Amtsacceſſiſten Wasmuht von Rennerod nach Marienberg, den Hofgerichtsacceſſiſten Friedrich von Dillenburg an das Amt Herborn und den Amtsacceſſiſten Kirſch von Königſtein nach Braubach zu verſetzen geruht.

Höchſtdieſelben haben die Medicinalacceſſiſten Dr. Thewalt zu Montabaur und Dr. Fritze zu Idſtein zu Medicinalaſſiſtenten, erſteren zu Montabaur und letzteren zu Wallmerod, zu ernennen und den Medicinalacceſſiſten Beſt von Naſſau nach Idſtein zu verſetzen, ſodann die Candidaten der Medicin: Dr. Jung von Werſchau zum Medicinalacceſſiſten in Wehen, Dr. Höchſt von Obertiefenbach zum Medicinalacceſſiſten in Montabaur, Stenbing von Naſſau zum Medicinalacceſſiſten daſelbſt und Dr. Delhaes von Weſterburg zum Medicinalacceſſiſten in Rennerod zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Receptурbeamten Schmidt von Catzenelnbogen nach Oberlahnſtein zu verſetzen, den Rechnungskammerreviſor Stuhl zum Receptурbeamten in Catzenelnbogen und den Renteiſecretär Spieß von Diez zum Reviſor bei der Rechnungskammer zu ernennen geruht.

Höchſtdieſelben haben dem Probator Victor den Dienſtcharakter als Kellereiaſſiſtent gnädigſt ertheilt.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben den Bergmeistereiacceſſiſten, charakteriſirten Berggeſchwornen Wenckenbach zu Diez zum wirklichen Berggeſchwornen daſelbſt zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberförſtereiacceſſiſten Hatzfeld von Wallmerod an das Oberforſtamt zu Naſtätten zu verſetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Decanatsverwalter Jüngſt zu Egenroth zum wirklichen Decan zu ernennen, den Decan Ullrich zu Miehlen auf ſein Anſuchen in den Ruheſtand zu verſetzen und die Verſehung der Decanatsgeſchäfte dem Pfarrer Mencke zu Ruppertshofen zu übertragen, und den Pfarrvicar Pfarrer Brunn zu Altweilnau zum wirklichen Pfarrer daſelbſt zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Pfarrer Heuſinger von Waldegg von Niedertiefenbach die Pfarrei Rod a. d. Weil, dem Pfarrer Dieffenbach von Walsdorf die Pfarrei Niedertiefenbach, dem Caplan Vömel von Weilmünſter die Pfarrei Walsdorf, dem Pfarrer Cuntz von Heftrich die zweite Pfarrei Idſtein, dem Caplan Müller von Fleisbach die Pfarrei Heftrich, dem Pfarrer Cäſar von Elkerhauſen die Pfarrei Wallendorf, dem Caplan Mencke von Ackerbach die Pfarrei Elkerhauſen, dem Pfarrer Kleinſchmidt von Hirzenhain die Pfarrei Oberwalmenach, dem Pfarrvicar Chriſt von Naurod die Pfarrei Hirzenhain und dem Pfarrer Wenzel von Dickſchied die Pfarrei Nauheim zu übertragen, den Pfarrvicar Wolff von Patersberg als Pfarrvicar nach Ackerbach zu verſetzen, den Candidaten Albert von Runkel zum Pfarrvicar in Patersberg zu ernennen, den Caplan Maurer von Hochheim als Caplan nach Fleisbach zu verſetzen und den Candidaten Stutzer aus Sonnenſtadt zum Caplan in Hochheim zu ernennen geruht.

Todesfälle.

Am 12. Auguſt iſt der Rechnungsrath Meyer und am 15. ejusd. der Reviſionsrath Hofmann mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 26 den 10. October 1863.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

verordnen, nachdem die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten übereingekommen sind, den seit dem 1. Januar 1860 gültigen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen abzuändern, und Wir dieser Verabredung Unsere Zustimmung ertheilt haben, daß nachfolgende Abänderungen dieses Tarifs, welcher mit den seit der Publication desselben ergangenen Verordnungen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1864 ab in Wirksamkeit treten sollen.

Erste Abtheilung des Zolltarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs hinzu:

1) das Seewasser und alles sonstige natürliche Wasser mit Ausnahme des Mineralwassers;
2) trockene und teigartige Weinhefe.

Zweite Abtheilung des Zolltarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein.

A. Von nachstehenden Artikeln ist, anstatt der bisherigen Eingangszollsätze, für den Centner der Satz von 15 Sgr. oder 52 ½ kr. zu erheben, und zwar:

1) von eingeschmolzenem Fett von Schweinen (Schmalz) pos. 25 h., wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Photogen nach Anweisung der Zollbehörde zugesetzt worden ist;

2) von Talg (eingeschmolzenem Fett von Rind- und Schafvieh) pos. 36 a.

B. An Tara wird bewilligt für Käse pos. 25 o in Kübeln von 3 Centner und darunter 12%, in schwereren Kübeln 8%.

Unser Staatsministerium hat den modificirten Tarif vollständig zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

So gegeben Jagdschloß Platte den 24. September 1863.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

(Die Führung von Oberlasten auf dem Rhein betreffend.)

Auf Grund des Beschlusses der Rheinschifffahrtscentralcommission vom 28. August l. Js. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nun an Coaks als Oberlast auf Rheinschiffen innerhalb der Rheinstromstrecken der sechs oberen Uferstaaten geführt werden dürfen.

Wiesbaden, den 2. October 1863.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Constantia" betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben auf das Gesuch des Medicinalraths Dr. Falger zu Münster in Westphalen, des Stadtraths C. Hüffer daselbst, des Rentners J. Knagge zu Wiesbaden und des Rentners J. F. J. Karthaus zu St. Mauritz bei Münster, die Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Constantia" für Kupferbergbau und Hüttenbetrieb zu Dillenburg gnädigst zu ertheilen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß in Gemäßheit des §. 11 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 2. October 1861

Digitized by Google

die Conceſſionsurkunde und der Geſellſchaftsvertrag in den nachſtehenden Anlagen I und II enthalten ſind.

Wiesbaden, den 23. Juli 1863.

Herzoglich Naſſauiſche Landesregierung.
von Wintzingerode.

vdt. Tecklenburg.

Dienſtnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Königlich Schwediſchen Hauptmann und Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Oscar von Schweden und Norwegen, von Ström, das Ritterkreuz mit Schwerdtern, und dem Reviſionsrath Wolſchendorff, aus Veranlaſſung ſeines fünfzigjährigen Dienſtjubiläums, das Ordenskreuz vierter Claſſe des Militär- und Civilverdienſtordens Adolphs von Naſſau zu verleihen geruht.

Höchſtdieſelben haben dem Dr. Adolph Mirus zu Weimar die goldene Medaille für Kunſt und Wiſſenſchaft gnädigſt verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben den Bundestagsgeſandten, Kammerherrn und Geheimen-Legationsrath Freiherrn von Breidbach-Bürresheim, genannt von Riedt, zu Höchſtihrem außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Großherzoglich Heſſiſchen Hofe zu ernennen geruht.

Höchſtdieſelben haben dem Regierungsrath von Trapp den Dienſtcharakter als Geheimer-Regierungsrath zu verleihen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Acceſſiſten Brück von dem Hof- und Appellationsgerichte zu Wiesbaden an das Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg gnädigſt verſetzt.

Höchſtdieſelben haben den Secretär Dr. Petri zum Aſſeſſor bei dem Finanzcollegium zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben die Recepturacceſſiſten Ulrich von Bleidenſtadt nach Diez und Ackermann von Uſingen nach Bleidenſtadt zu verſetzen geruht.

Höchſtdieſelben haben dem Bauacceſſiſten Malm zu Wiesbaden den Dienſtcharakter als Bauinſpector gnädigſt verliehen.

Digitized by Google

Seine Hoheit der Herzog haben den Professor Ebenau zum Director des Realgymnasiums und den Conrector Dr. Casselmann zum Professor an dem Realgymnasium zu ernennen geruht.

Dem Pfarrverwalter Koch ist auf Präsentation des Ferdinand Flügen zu Niederselters die Pfarrei Würges übertragen worden.

Den provisorischen Schulvicaren Oswald zu Seilhofen und Acht zu Georgenborn sind ihre seitherigen Stellen definitiv übertragen worden.

Todesfälle.

Am 16. September ist der Lehrer Klein zu Heinzenberg und am 6. October der Recepturbeamte Hofkammerrath Theis zu Cronberg mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Anlagen I. & II.

zu der Bekanntmachung Herzoglicher Landesregierung vom 23. Juli 1863, die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zu einer unter dem Namen „Constantia" für Kupferbergbau und Hüttenbetrieb zu Dillenburg zu gründenden Actiengesellschaft betreffend.

Anlage I.

Auf das Gesuch des Medicinalraths Dr. Falger zu Münster in Westphalen, des Stadtraths C. Hüffer daselbst, des Rentners J. Knagge zu Wiesbaden und des Rentners J. F. J. Karthaus zu St. Mauritz bei Münster:

um Genehmigung einer unter dem Namen „Constantia" für Kupferbergbau und Hüttenbetrieb zu Dillenburg zu gründenden Actiengesellschaft

wird denselben in Gemäßheit der Verfügung Herzoglichen Staatsministeriums vom 2. Mai 1863 ad Num St. M 3091 eröffnet, daß Höchster Entschließung zufolge die Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen

„Constantia"

nach Maßgabe der hier beigehefteten Statuten unter dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß zwingende Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs durch diese Statuten keine Abänderung erleiden.

Wiesbaden, den 23. Juli 1863.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Tecklenburg.

Anlage II.

Gesellschaftsvertrag.

Verhandelt zu Mauritz bei Münster den 18. September 1862.

Vor dem Königlich Preußischen Rechtsanwalt, Notar und Justizrath Eduard Windthorst, wohnhaft zu Münster und den zugezogenen, dem Notar bekannten Instrumentszeugen, als:

a. dem Kohlenhändler Herrn Friedrich Steinhaus von Mauritz,

b. dem Ackerbürger Heinrich Möllers von Münster,

denen sämmtlich, wie hierdurch versichert wird, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche

Digitized by Google

sie nach den Paragraphen 5 bis 9 des Notariats-Gesetzes vom 11. Juli 1845 von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, erschienen heute folgende wohlbekannte und ihrer Versicherung nach völlig dispositionsfähige Personen, als:

a. der Rentner Herr Johann Ferdinand Joseph Karthaus zu St. Mauritz bei Münster,
b. der Rentner Herr Franz Anton Melchers daselbst her,
c. der Rentner Herr Johann Lampert Joseph Knagge von Wiesbaden,
d. der Stadtrath und Buchdruckereibesitzer Herr Eduard Hüffer von Münster,
e. der Herr Medicinalrath Dr. Franz Falger von Münster,
f. der Rentner Herr Bernard Anton Hagen von Münster,
g. der Rentner Herr Eugen Ludwig Wilhelm Zorn von Dresden,
h. der Buchdruckereibesitzer Herr Friedrich Cazin von St. Mauritz,
i. der Kaufmann Herr Joseph Hötte von Münster,
k. der Kaufmann Herr Alexander Rosiny von St. Mauritz,
l. der Gutsbesitzer Herr Andreas Zumloh von Dorsten,
m. der Rentner Herr August Falger von Münster

und zwar der Rentner Karthaus handelnd im eigenen Namen, wie im Namen und Auftrage des Kaufmanns Johann Heinrich Schmedding in Amsterdam, — der Rentner Knagge handelnd im eigenen Namen, wie im Namen und Auftrage des Rentners Konrad Sauer in Amsterdam, — sowie der Druckereibesitzer Cazin, handelnd im eignen Namen, wie im Namen und Auftrage der Banquiers Klettwig und Reibstein in Göttingen, — sowie des Kaufmanns Heinrich Schulte von Münster, dieselben gaben zu vernehmen, was folgt:

Sie haben sich zu einer Actiengesellschaft vereinigt, welche den Namen:

„Actiengesellschaft Constantia für Kupferbergbau und Hüttenbetrieb zu Dillenburg im Herzogthum Nassau"

führe und ihren Sitz in Dillenburg habe.

Ihrer Vereinigung liegen diejenigen Statuten zu Grunde, welche sie hierbei in einem von ihnen vollzogenen Exemplare vorlegen.

Nachdem diese Statuten den Comparenten vorgelesen waren, erklärten dieselben ferner:

Sie erkennen solche in allen Punkten als die Grundlage ihrer gesellschaftlichen Vereinigung an, bekennen sich wiederholt zu deren Inhalte und recognoseiren auch ihre darunter befindlichen Unterschriften.

An der so constituirten Actiengesellschaft seien sie mit folgenden Actien betheiligt und zwar:

a.	der Rentner Karthaus mit	61	Actien
b.	der Rentner Melchers mit	58	„
c.	der Rentner Knagge mit	48	„
d.	der Stadtrath Hüffer mit	40	„
e.	der Medicinalrath Falger mit . .	44	„
f.	der Rentner Hagen mit	24	„
g.	der Rentner Zorn mit	24	„

Digitized by Google

h.	der Buchdruckereibesitzer Cazin mit .	12	Actien
i.	der Kaufmann Hötte mit	20	„
k.	der Kaufmann Rosiny mit . . .	4	„
l.	der Gutsbesitzer Zumloh mit . . .	28	„
m.	der Rentner August Falger mit . .	19	„
n.	der Kaufmann J. H. Schmedding mit	4	„
o.	der Rentner Sauer mit	4	„
p.	die Banquiers Klettwig u. Reibstein mit	2	„
q.	der Kaufmann H. Schulte mit . .	8	„

Die Actien sollen nach §. 41 der Statuten von zwei gewählten Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet werden und seien hierzu einstimmig auserwählt der Rentner Johann Lampert Joseph Knagge und der Stadtrath Eduard Hüffer.

Es ist hierüber gegenwärtige Verhandlung, welche für die vorbenannte Actiengesellschaft Constantia einmal ausgefertigt werden soll, aufgenommen und nach vorheriger Vorlesung und Genehmigung in nachstehender Art vollzogen.

(gez.)	J. F. J. Karthaus.	F. Melchers.
„	J. Knagge.	Eduard Hüffer.
„	Friedrich Cazin.	F. Falger.
„	B. A. Hagen.	Eugen Zorn.
„	Joseph Hötte.	A. Rosiny.
„	Andreas Zumloh.	August Falger.

Vorstehende Verhandlung hat, was hiermit zum öffentlichen Glauben beurkundet wird, so wie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden, ist auch in Gegenwart des Notars und der zugezogenen Instrumentszeugen den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden.

(gez.) Friedrich Steinhaus. Heinrich Möllers.

(gez.) Eduard Windthorst, Notar.

Statuten

der Actiengesellschaft Constantia für Kupferbergbau und Hüttenbetrieb zu Dillenburg (Herzogthum Nassau).

Titel I.

Bildung und Zweck, Domicil und Gerichtsstand der Gesellschaft.

§. 1.

Es wird hierdurch eine mit Corporations- und kaufmännischen Rechten versehene Actiengesellschaft gebildet, unter der Firma:

„Actiengesellschaft „Constantia" für Kupferbergbau und Hüttenbetrieb zu Dillenburg im Herzogthum Nassau."

Digitized by Google

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist Dillenburg im Herzogthum Nassau. Doch ist die Gesellschaft verpflichtet, neben dem Gerichtsstande ihres Wohnsitzes auch bei den Gerichten, in deren Jurisdictionsbezirken sie geschäftliche Etablissements betreibt, wegen der Geschäfte und Verbindlichkeiten, welche sich auf die Etablissements beziehen, als Beklagte Recht zu nehmen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Klagen der Actionäre, als solcher gegen die Gesellschaft.

Jeder Actionär nimmt durch den Erwerb oder die Zeichnung einer Actie als solcher Domicil zu Dillenburg im Herzogthum Nassau. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicil wohnende von ihm zu bestimmende Person, oder an dem in diesem Domicil belegenen von ihm zu bestimmenden Hause und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Geschäftsbureau der Gesellschaftsdirection zu Dillenburg.

§. 3.

Zweck der Gesellschaft ist:

I. Der Betrieb der in dem beigegebenen Prospect bezeichneten Kupfergruben, insbesondere der Gruben Alte Constanze, Karthaus und Neue Constanze, sowie Hirschhohl und Bergmannsglück, welche die Gesellschaft mit den dazu gehörigen Grundstücken, Gebäuden und Maschinen, sowie dem ganzen Gezeuginventar für den an Herrn Rentner J. F. J. Karthaus zu St. Mauritz bei Münster zu zahlenden Preis von 120,000 Thaler übernimmt.

II. a. Das Erschürfen, Muthen, Concessionenerwerben, Kaufen und Ausbeuten von Kupfererz und andere Mineral- und Fossilberechtigungen und zwar hauptsächlich im Herzogthum Nassau.

b. Ankauf geförderter Erze.

c. Gewinnung von Kupfer und anderen Metallen aus den von der Gesellschaft geförderten und angekauften Erzen und die Errichtung oder den Ankauf der zu diesem Zwecke erforderlichen Etablissements.

d. Verarbeitung resp. Verfeinerung der gewonnenen Rohmetalle.

e. Verkauf der gewonnenen Producte und Fabrikate.

Titel II.

Organisation der Gesellschaft.

§. 4.

Mitglied der Gesellschaft (Actionär) ist Jeder, welcher derselben durch Erwerb von Actien beitritt.

Jeder Actionär ist den Statuten und den statutarischen Beschlüssen der Gesellschaft unterworfen.

§. 5.

Die berufene Versammlung der Mitglieder (Actionäre) bildet die Generalversammlung (§. 26 bis 38).

Digitized by Google

§. 6.

Von den Mitgliedern wird in der Generalversammlung zur allgemeinen Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft aus deren Actionären ein Verwaltungsrath erwählt (§. 16—25).

§. 7.

Der Verwaltungsrath ernennt zur Ausführung der statutenmäßigen Vorschriften und seiner Beschlüsse, sowie zur speciellen Leitung und Führung der Geschäfte eine Direction (§. 8—15).

Erster Abschnitt.

Von der Direction.

§. 8.

Die von dem Verwaltungsrathe zu ernennende, demselben untergeordnete, und seiner Controle unterworfene Direction soll aus einem Generaldirector und aus einem oder zwei demselben zur Seite stehenden Ingenieuren, in letzterem Falle einem Berginginenieur und einem Hütteningenieur bestehen. Der Generaldirector hat die kaufmännische Leitung des Gesammtgeschäftes besonders wahrzunehmen.

Die Gesellschaft wird nach Außen hin ausschließlich von dem Generaldirector vertreten.

Die Ernennung des Generaldirectors muß zu notariellem Protocolle erfolgen. Seine Legitimation bildet die vom Verwaltungsrathe vorzunehmende Ernennung.

Der Generaldirector ist berechtigt und verpflichtet, die Gesellschaft als Klägerin und Verklagte mit Substitutionsbefugniß zu vertreten.

Die Befugnisse und Remunerationen der Mitglieder der Direction werden durch Contracte festgestellt. Der Gehalt kann ganz oder theilweise in einer Tantième bestehen.

§. 9.

Die Direction wird die Hülfsbeamten nach einem vorher zu entwerfenden und vom Verwaltungsrathe zu genehmigenden Etat anstellen und deren Dienst durch entsprechende Dienstanweisungen regeln und dieselben erforderlichen Falles entlassen (vergl. jedoch §. 10).

§. 10.

Abgesehen von den Bestimmungen des §. 8 und 9 bedarf die Direction der ausdrücklichen Zustimmung des Verwaltungsraths:

1) zum Ankauf und Verkauf von Immobilien;

2) zur Errichtung von Gebäuden oder Anlagen; sowie zum Abschluß von Verträgen, deren Objecte die Summe von 1000 Thaler übersteigt, mit Ausnahme von solchen, welche den Verkauf der Fabrikate bezielen;

3) zur Erhebung von Processen, welche nicht lediglich die Einklagung von Schuldposten betreffen, und zum Abschluß von Vergleichen;

4) zur Anstellung und Entlassung der Beamten, deren Gehalt 400 Thaler und darüber beträgt.

Digitized by Google

§. 11.

Die gemäß den Statuten gefaßten Beschlüsse des Verwaltungsraths sind für die Direction unbedingt bindend. Dieselbe ist für Ueberschreitung oder Unterlassung der Seitens des Verwaltungsraths erhaltenen Aufträge verantwortlich, und zwar jedes Directionsmitglied innerhalb seines Wirkungskreises.

Der Generaldirector ist stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsraths und muß er mindestens 12 Actien besitzen.

Die übrigen Mitglieder der Direction haben in den Sitzungen des Verwaltungsraths nur eine berathende Stimme. Diese letzte Bestimmung kann durch Beschluß des Verwaltungsrathes außer Kraft gesetzt werden.

§. 12.

Directionsmitglieder, welche ihr Amt niederlegen wollen, müssen dies 6 Monate vorher dem Verwaltungsrathe anzeigen.

Außerdem kann in Fällen, wo die fernere Dienstführung eines Directionsmitgliedes mit dem Wohle der Gesellschaft nicht vereinbar erscheint, der Verwaltungsrath dasselbe entlassen.

Die Entlassung kann nur ausgesprochen werden, nachdem vorher dem betreffenden Directionsmitglied zu seiner Vertheidigung Gelegenheit gegeben ist.

§. 13.

Alle den Mitgliedern der Direction vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung, Gratificationen oder andere Vortheile erlöschen vom Tage des Rücktritts oder der Entlassung an von selbst.

§. 14.

Der Verwaltungsrath hat wegen Vertretung der Directionsmitglieder in Vacanz- und Behinderungsfällen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 15.

Der Geschäftsverwaltung wird eine Instruction von dem Verwaltungsrathe zu Grunde gelegt, für deren Befolgung jedes Directionsmitglied für sich persönlich dem Verwaltungsrathe unbedingt verantwortlich, der Gesellschaft aber haftbar ist.

Zweiter Abschnitt.

Vom Verwaltungsrathe.

§. 16.

Zur oberen Leitung der Geschäfte sowie auch zur Vertretung der Gesellschaft, soweit solche nach diesen Statuten nicht der Direction übertragen ist, soll ein Verwaltungsrath bestehen.

Derselbe ist verpflichtet, für Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung Sorge zu tragen, die Direction in der Geschäftsführung zu überwachen, über alle Anträge der Direction sowie eines seiner Mitglieder Beschluß zu fassen, die Jahresrechnungen ab-

Digitized by Google

zunehmen, nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit der Direction vorbehältlich der Bestätigung Seitens der Generalversammlung Decharge zu ertheilen (§. 31) und überall das Interesse der Gesellschaft wahrzunehmen.

Er ist berechtigt, nach pflichtmäßigem Ermessen innerhalb der Grenzen der Statuten Alles anzuordnen, zu kaufen und zu verkaufen, was er zur Förderung der Gesellschaftszwecke für erforderlich oder zweckmäßig erachtet, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren.

So wie der Verwaltungsrath selbst handeln und unterhandeln, Vergleiche und Compromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen.

Der Verwaltungsrath ist befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie den Generaldirector oder außerordentliche Commissarien zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

Die Wahl der Mitglieder der Direction sowie das Abschließen der Verträge mit denselben liegt dem Verwaltungsrathe ob.

§. 17.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünf Mitgliedern, einschließlich des Generaldirectors.

§. 18.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß 12 Actien besitzen und bei der Kasse der Gesellschaft deponiren.

§. 19.

Nach der ersten Generalversammlung und später alle Jahre treten zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus, anfangs durch das Loos bestimmt, nachher nach dem Dienstalter. Die Austretenden ersetzt die Generalversammlung durch Wahl (§. 34). Die Ausscheidenden sind aufs Neue wählbar. Erledigungen, welche durch den Tod, Amtsniederlegung, Fallissements oder sonst eintreten, werden sofort durch seitens aller übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths vorgenommene Wahl ergänzt. Der auf solche Weise in den Verwaltungsrath gewählte Actionär tritt jedoch nur für die Zeit ein, für welche der Ausgeschiedene das Amt noch wahrzunehmen gehabt haben würde.

§. 20.

Jedes Mitglied kann sein Amt niederlegen, muß aber mindestens drei Monate vorher davon dem Vorsitzenden schriftliche Anzeige machen.

§. 21.

Der Verwaltungsrath erwählt alljährlich aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§. 22.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden.

Die Zusammenberufung muß erfolgen, wenn von der Direction oder dreien Mitglie-

Digitized by Google

dern des Verwaltungsrathes unter Bezeichnung des Zwecks darauf angetragen wird, mindestens aber in jedem Quartale einmal, und zwar im ersten Monate desselben.

§. 23.

Die Versammlung des Verwaltungsrathes ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig.

Die Verhandlungen werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und in Verhinderung dieser durch das dem Dienstalter nach älteste Mitglied geleitet. Bei gleichem Dienstalter entscheidet in Ermangelung einer Verständigung das Loos.

In jeder Sitzung ist ein Protocoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und mindestens einem Mitgliede unterschrieben und in ein besonderes gebundenes Protocollbuch eingetragen werden muß.

Die durch den Geschäftsgang erheischten Veröffentlichungen des Verwaltungsrathes geschehen in Folge protocollirter Beschlüsse und werden von dem Vorsitzenden unterzeichnet.

§. 24.

Die Ladung der Mitglieder des Verwaltungsraths geschieht durch recommandirte Briefe.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende, beziehungsweise das die Versammlungen leitende Mitglied (§. 23, alinea 2), bei Wahlen das Loos.

§. 25.

Der Verwaltungsrath erhält außer dem Ersatze der im Interesse der Gesellschaft angewandten baaren Auslagen für seine Mühewaltung eine Tantième, und zwar nachdem die Actionäre 5% bezogen haben, vom übrigen Reingewinn 6%.

Dritter Abschnitt.

Generalversammlung.

§. 26.

Die ordentliche Generalversammlung der Actionäre findet im September jeden Jahres an einem in der Einladung näher zu bestimmenden Orte und Tage statt.

§. 27.

Zur Generalversammlung werden die Actionäre durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe a. von Ort und Zeit, b. der Art der Legitimation als Mitglied eingeladen. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch die Gesellschaftsblätter, nämlich: 1) ein durch die Herzoglich Nassauische Landesregierung zu bestimmendes amtliches Organ, dann 2) die Kölnische Zeitung, 3) den Münsterschen Anzeiger, 4) die Berliner Börsenzeitung, 5) das Frankfurter Journal, 6) das Amsterdamsche Handelsblad.

Der Verwaltungsrath kann diese Bestimmungen für die Blätter 2—6 suspendiren, wenn den Mitgliedern, soweit sie aus dem Actienbuche ersichtlich sind, die Bekanntmachungen in recommandirten Briefen zugefertigt werden.

Digitized by Google

§. 28.

Zur Theilnahme an den Generalversammlungen sind nur die Actionäre berechtigt, welche als solche in den Actien-Registern der Gesellschaft vor dem Tage der Generalversammlung eingetragen sind.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, von den Theilnehmern an einer Generalversammlung den Nachweis des actuellen Besitzes der Actien zu verlangen, jedoch muß dieses Verlangen alsdann in der Einladung ausgesprochen sein.

§. 29.

Der Besitz jeder Actie gibt je eine Stimme. Die Vertretung nicht anwesender Actionäre ist nur durch Actionäre statthaft, die durch Vollmachten legitimirt sein müssen. Durch einen und denselben Bevollmächtigten können ausschließlich seiner eigenen nur noch vierzig Stimmen vertreten werden. Procuraträger einer Handlungsfirma können dieselben Rechte ausüben, wie die Chefs der Handlung. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten, auch wenn diese Vertreter nicht Actionäre sind.

§. 30.

In der ordentlichen Generalversammlung, in welcher der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder ein vom Verwaltungsrath gewählter Actionär präsidirt, berichtet der Verwaltungsrath durch den Generaldirector oder eines seiner Mitglieder über die Lage des Geschäftes, über den letzten Abschluß der Bücher des Geschäftes und über den Befund seitens der Revisions-Commission (§. 31.), läßt die Decharge (§. 16) durch die Generalversammlung bestätigen und bringt diejenigen Gegenstände zum Vortrage, die auf der Tagesordnung stehen. Jedem Actionär (§. 4) steht das Recht zu, Gegenstände zum Vortrage zu bringen, wenn er dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes vorher den Gegenstand des Vortrages schriftlich angezeigt hat; der Verwaltungsrath ist aber befugt, jeden Antrag, der nicht mindestens vier Wochen vor Eröffnung der Versammlung schriftlich eingereicht ist, zur Abstimmung der nächsten Generalversammlung zuzuweisen.

§. 31.

In jeder ordentlichen Generalversammlung werden aus der Mitte derselben drei Revisoren gewählt, welche die Bücher nach deren letztem Abschlusse, sowie die Rechnungen und Belege zu prüfen und die vom Verwaltungsrathe ertheilte Decharge (§. 16) zu bestätigen haben (§. 47).

Etwaige Ausstellungen sind, sofern sie nicht durch Rücksprache mit der Direction zur Erledigung kommen, schriftlich dem Verwaltungsrathe mitzutheilen, der seitens der Direction der Revisions-Commission die nöthige Auskunft innerhalb vier Wochen ertheilen läßt, oder durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes ertheilt. Ausstellungen, die ihre Erledigung auch in dieser Weise nicht fänden, sind in der nächsten ordentlichen Generalversammlung seitens der Revisoren unter Vorlegung eines Promemoria zum Vortrag zu bringen, welche darüber gültig Beschluß faßt.

Digitized by Google

§. 32.

Bei den Beschlüssen der Generalversammlung entscheidet Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden.

Nicht anwesende Actionäre sind an die Beschlüsse der Versammlung gebunden (§. 7).

§. 33.

Bei Wahlen entscheidet absolute Stimmenmehrheit; dieselben werden mittelst geheimen Scrutiniums durch Wahlzettel, auf welchen sämmtliche Personen benannt sind, vorgenommen, wobei weder Mitglieder des Verwaltungsrathes noch Beamte der Gesellschaft zu Scrutatoren ernannt werden dürfen.

Wird absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so wird auf gleiche Weise nochmals abgestimmt, wobei einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei dann etwa eintretender Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§. 34.

Eine außerordentliche Generalversammlung der Gesellschaft wird von dem Verwaltungsrathe nur für specielle Gegenstände berufen.

Diese Berufung muß geschehen in der §. 28 angegebenen Weise, unter Angabe der Berathungsgegenstände, mit einer Frist von vier Wochen. Verlangen Actionäre, welche zusammen mindestens ein Drittel des Kapitals repräsentiren, die Berufung einer solchen außerordentlichen Generalversammlung vom Verwaltungsrathe, so ist derselbe dazu verpflichtet.

§. 35.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn darin mindestens die Hälfte des Actiencapitals vertreten ist. Sollte eine solche Vertretung nicht vorhanden sein, so wird von dem Verwaltungsrathe innerhalb sechs Wochen, wenn nicht inzwischen eine ordentliche Generalversammlung, in welcher der Gegenstand statutenmäßig erledigt werden kann, eintritt, eine anderweitige außerordentliche Generalversammlung ausgeschrieben, in welcher die dann Anwesenden nach Stimmenmehrheit beschließen.

§. 36.

Ueber jede Generalversammlung muß ein Protocoll aufgenommen, von den Vorsitzenden und mindestens drei Actionären aus der Versammlung vollzogen werden.

§. 37.

Die Generalversammlung muß gehört werden bezüglich:

1) Abänderung, Ergänzung und Erläuterung der Statuten;
2) Auflösung der Gesellschaft und Verlängerung der Dauer derselben;
3) Verwendung des Reservefonds (§. 48 u. 49);
4) Kauf und Verkauf von Immobilien im Preise von über 1000 Thaler;
5) Bestellung von Hypotheken.

Die unter No. 1 und 2 gedachten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Herzoglichen Regierung (§. 57—59).

Digitized by Google

§. 38.

Die Generalverſammlung kann auf den ſchriftlichen Antrag von mindeſtens zehn Actionären, welche zuſammen Inhaber von mindeſtens der Hälfte des Capitals ſind, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrathes aus bewegenden Gründen ihrer Stelle entheben.

Titel III.

Fonds, Actien, Reſervefonds, Dividende.

§. 39.

Das Grundcapital der Geſellſchaft beſteht in 600 Actien à 300 Thaler oder 525 Gulden rheiniſch im Geſammtbetrage von 180,000 Thaler = 315,000 Gulden rheiniſch. Von dieſem Grundcapital ſind 400 Actien begeben. Bezüglich Begebung der übrigen Actien iſt der Generalverſammlung Beſchluß vorbehalten.

§. 40.

Die Actien werden in fortlaufender Nummer auf Namen lautend ausgefertigt, und nachdem ſie in einem Actienregiſter verzeichnet worden, ausgegeben. Dieſelben ſind durch Indoſſements übertragbar. Die Umſchreibung der Actien in dem Actienregiſter erfolgt durch den Generaldirector entweder gegen Vorzeigung der Actien oder eines demſelben als genügend erſcheinenden Zeugniſſes über den Beſitz derſelben.

§. 41.

Die Actien werden von zwei gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet und ſollen denſelben Dividendenſcheine auf zehn Jahre nebſt Talon beigegeben werden, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einlieferung des Talons durch neue erſetzt werden.

§. 42.

Die Einzahlungen für die auszugebenden Actien erfolgen nach dem Bedürfniſſe der Geſellſchaft auf Grund beſonderer Aufforderung des Verwaltungsraths, in Raten von nicht über 20 Procent und in Zwiſchenräumen von nicht unter 2 Monaten, bei der Caſſe der Geſellſchaft zu Dillenburg oder an die dazu von dem Verwaltungsrath beſonders zu bezeichnenden Bankhäuſer. Der Zeichner der Actie haftet für pünktliche Einzahlung der erſten 40 Procent des Nominalbetrages in dem Maße, daß er von dieſer Verpflichtung weder durch Uebertragung ſeines Anrechtes auf einen Dritten ſich befreien, noch ſeitens der Geſellſchaft entbunden werden kann. Nach Einzahlung von 40 Procent iſt eine Uebertragung der aus geleiſteten Zahlungen entſpringenden Rechte und Verbindlichkeiten an einen Dritten zuläſſig, bewirkt aber die Befreiung des Cedenten von jeder weiteren Zahlungsverbindlichkeit nur in dem Falle, wenn die Geſellſchaft hierzu ihre Einwilligung ertheilt hat. Es ſoll jedoch jedem der Actionäre freiſtehen, die gezeichnete Summe ganz oder theilweiſe gleich zu zahlen. Die Aufforderung zur Ratenzahlung erfolgt vier Wochen vor jeder Zahlung in der §. 27 angegebenen Weiſe.

Digitized by Google

Von der früher als ratirlich eingezahlten Summe werden 5 Procent pro anno aus dem Gesellschaftsvermögen vergütet.

§. 43.

Wer innerhalb zweier Monate nach erfolgter Aufforderung nicht zahlt, verfällt in eine Conventionalstrafe von einem Viertel des ausgeschriebenen Betrages; erfolgt solche nach vorheriger neuer Aufforderung nicht binnen 4 Wochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt:

die eingezahlten Beträge für verfallen und die Actien für erloschen zu erklären, welche Erklärung in der §. 27 angegebenen Weise erfolgt.

§. 44.

Der Inhaber einer Actie ist nur für den darin ausgesprochenen Betrag event. für die durch zwei Monate verspätete Einzahlung entstehende Conventionalstrafe von ein Viertel des ausgeschriebenen Betrags haftbar.

§. 45.

Sollten angeblich verlorene oder vernichtete Actien oder Talons mortificirt werden, so geschieht dies nach den bestehenden Landesgesetzen. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern nur dem Betheiligten zur Last.

§. 46.

Durch den Besitz einer Actie wird Jedermann Mitglied der Gesellschaft (§. 4). Derselbe erlangt dadurch ein Recht auf eine, nach Maßgabe des aus dem Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinnes, durch den Verwaltungsrath festzustellende Dividende und wird außerdem Miteigenthümer an dem Vermögen der Gesellschaft, nach dem Verhältniß der Actien, die er besitzt.

§. 47.

Am 31. Mai jeden Jahres wird von der Direction ein vollständiges Inventarium über die Besitzungen, Vorräthe, Ausstände und Passiven der Gesellschaft aufgenommen, in ein besonderes dafür eingerichtetes Register eingetragen und dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Es werden dabei die Vorräthe nach dem laufenden Werth angenommen und überhaupt die Bilanz nach kaufmännischen Grundsätzen gezogen (§. 16 und §. 31). Die Bilanz muß spätestens am 31. Juli dem Verwaltungsrathe vorgelegt werden.

§. 48.

Der jährliche Reingewinn wird folgendermaßen ermittelt und festgestellt:

Von dem, nach Abzug der Passiva von den Activis, verbleibenden Ueberschusse werden abgesetzt:

Zehn Procent zu einem zu bildenden Reservefond unter den in §. 49 angegebenen Bedingungen.

Von dem dann verbleibenden Ueberschusse erhalten der Verwaltungsrath (§. 25) und die Directionsbeamten (§. 8) die festgestellte Tantième und die Actionäre die Dividende.

Digitized by Google

§. 49.

Der Reservefond soll nicht über 20% des Actiencapitals anwachsen. Wird der Reservefond angegriffen, so wird derselbe in gleicher Weise ergänzt.

§. 50.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt jährlich am 1. October gegen Einreichung der Coupons bei der Casse der Gesellschaft und eventuell den von dem Verwaltungsrath durch die Gesellschaftsblätter (§. 27) zu bezeichnenden Bankhäusern. Wird deren Betrag binnen vier Jahren nicht erhoben, so verfällt derselbe der Gesellschaft.

§. 51.

Ueber die Benutzung und Anlegung von disponibeln Fonds bestimmt lediglich der Verwaltungsrath.

Titel IV.

Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§. 52.

Die Dauer der Gesellschaft erstreckt sich auf 50 Jahre nach dem Tage der erfolgten Constituirung.

Die Gesellschaft kann in einer Generalversammlung, wenn in der Einladung dazu besonders darauf verwiesen ist, eine Verlängerung beschließen, welche von der Genehmigung der Herzoglichen Regierung abhängig ist (§. 58). Im Laufe der ersten fünfzig Jahre kann die Auflösung der Gesellschaft nur durch den Verwaltungsrath beantragt werden.

Derselbe ist dazu verpflichtet, wenn die Hälfte des Actiencapitals verloren gegangen ist, ferner wenn ein Drittel der Actionäre nach Actienzahl darauf dringt.

Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, in welcher jede vertretene Actie für eine Stimme zählt, gleichviel, wieviel in einer Hand vereinigt sind.

In dieser Versammlung müssen drei Viertel der sämmtlichen Actien vertreten sein; ist dieses nicht der Fall, so ist eine neue außerordentliche Versammlung anzuberaumen, in der die dann anwesenden Actionäre vollgültig Beschluß fassen können.

§. 53.

In beiden Versammlungen kann die Auflösung der Gesellschaft nur durch eine Majorität von zwei Drittheilen der Stimmen, bei welcher wiederum jede vertretene Actie für eine Stimme zählt, beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Herzoglichen Regierung.

§. 54.

Den Modus der Liquidation, die Liquidatoren und deren Befugnisse bestimmt der Verwaltungsrath.

Titel V.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung des Statuts.

§. 55.

Streitigkeiten zwischen den Actionären unter einander, gleichviel welche Stellung solche

Digitized by Google

in der Gesellschaft einnehmen, so wie der Gesellschaft mit ihren Beamten sollen durch zwei von den Partheien zu erwählende Schiedsrichter, ohne Zulassung von Appell und Cassation geschlichtet werden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Präsident des Hofgerichts zu Dillenburg oder, wenn dieser selbst Actionär ist, der nächste unbetheiligte Richter nach ihm einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist. Ist eine Parthei länger als vierzehn Tage nach ergangener Aufforderung mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die letztere in derselben Weise, wie die Wahl des Obmanns. Auch gegen den Ausspruch des Obmanns findet weder Appell noch Cassation statt.

§. 56.

Abänderungen der Statuten können nur durch den Verwaltungsrath beantragt, und von der Generalversammlung durch eine Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn in der Einladung zur betreffenden Generalversammlung besonders davon Erwähnung gethan ist, zu welchen Beschlüssen die Genehmigung der Herzoglichen Regierung erforderlich ist.

Titel VI.

Aufsicht der Herzoglichen Regierung.

§. 57.

Der Herzoglichen Regierung steht es zu, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu ernennen, oder für einzelne Fälle zu delegiren.

§. 58.

Dieser Commissarius ist befugt, allen Berathungen beizuwohnen, Bücher, Register und Rechnungen in dem Bureau der Gesellschaft einzusehen und von den Schriftstücken und allen Einrichtungen Kenntniß zu nehmen (§. 28).

§. 59.

Beschlüsse über Verlängerung der Dauer oder über die Auflösung der Gesellschaft und Beschlüsse über die Abänderung, Ergänzung und Erläuterung der Statuten bedürfen der Genehmigung der Herzoglichen Regierung.

Titel VII.

Transitorische Bestimmungen.

§. 60.

Bis zur Generalversammlung im September 1863 ist der Rentner J. F. J. Karthaus zu St. Maurits zum Generaldirector ernannt und soll dieses notariell ausgefertigte Statut als seine Legitimation gelten.

Die Herren:

Dr. Falger, Medicinalrath zu Münster,
E. Hüffer, Stadtrath zu Münster,
J. Knagge, Rentner zu Wiesbaden,
Zorn, Rentner zu Dresden.

Digitized by Google

zusammen, so wie jeder für sich allein, im Falle der Abwesenheit der Anderen mit den Rechten der Substitution, sind ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung für die Gesellschaft zu erwirken, sowie alle diejenigen Abänderungen der Statuten und deren Zusätze zu denselben Namens der Gesellschaft zu genehmigen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird.

Die Abänderungen sollen sowohl für die Gründer als für die später zutretenden Actionäre als rechtsverbindlich angesehen werden.

§. 61.

Bis zur Generalversammlung im September 1863 bilden die Herren:

1) der Rentner J. L. J. Knagge in Wiesbaden,
2) der Rentner E. L. W. Zorn in Dresden,
3) der Stadtrath Eduard Hüffer in Münster,
4) der Medicinalrath Dr. Falger in Münster

den Verwaltungsrath.

§. 62.

Die Gesellschaft tritt mit dem Tage der Concessionirung in Wirksamkeit.

§. 63.

Der Rentner Johann Lambert Joseph Knagge von Wiesbaden ist seitens der Gesellschaft speciell bevollmächtigt, mit dem Rentner J. F. J. Karthaus von St. Mauritz den im §. 3 vorgesehenen Kauf für Rechnung und im Auftrage der Gesellschaft abzuschließen und zu thätigen; ferner mit demselben wegen Ueberlassung der Dorotheen-Hütte an die Gesellschaft zu denselben Bedingungen, wie Karthaus dieselbe erworben, zu unterhandeln und den bezüglichen Vertrag abzuschließen und zu thätigen.

Vorstehende Statuten werden genehmigt.

Mauritz bei Münster, den 18. September 1862.

(gez.)	J. F. J. Karthaus.	F. A. Melchers.	L. Knagge.
„	Eduard Hüffer.	F. Falger.	R. A. Hagen.
„	Eugen Zorn	Friedrich Cazin.	Joseph Hötte.
„	A. Rosiny.	Andreas Zumloh.	August Falger.

Uebergeben zum notariellen Protocoll vom 18. September 1862 als Anlage der Statuten der Actiengesellschaft Constantia.

Windthorst, Notar.

Prospectus.

Specielle Bezeichnung des Zecheneigenthums des Herrn J. F. J. Karthaus, welches für die Actiengesellschaft Constantia für Kupferbergbau und Hüttenbetrieb zu Dillenburg erworben werden soll.

1) Alte Constanze, Kupfergrube,
2) Karthaus, „
3) Neue Constanze, „
4) Leutschesberg, „

Digitized by Google

5) Amorland, Kupfergrube,
6) Bergmannsglück „
bei Steinbach,
7) Eleonore, „
8) Oelin, „
9) Hirschhohe, „
10) Heufahrt, „
11) Braunhelle, Kupfermuthung,
12) Frauenberg, I und II, III,
13) Rodenberg,
14) Goldkaute,
15) Kleiberg,
16) Hohekoppe,
17) Ritzelszeche,
18) Kleiberg,
19) Wilsbach,
20) Kochenberg,
21) Mittelkoppe, Kupfermuthung,
22) Gehrhardsberg, „

(Vergleiche die älteren Gutachten.)

Vorstehende, in das Notariatsregister des laufenden Jahres unter der Nummer 652 eingetragene Verhandlung wird hiermit für die Aktiengesellschaft Constantia für Kupferbergbau und Hüttenbetrieb zu Dillenburg im Herzogthum Nassau einmal ausgefertigt.

Münster, den 18. September 1862.

(L. S.) Eduard Windthorst,
Königlich Preußischer Rechtsanwalt und Notar.

Verhandelt zu Münster den 30. Juni 1863.

Vor dem Königlich Preußischen Rechtsanwalt, Notar und Justizrath Eduard Windthorst wohnhaft zu Münster und den zugezogenen, dem Notar bekannten Instrumentszeugen, als:

a. dem Kleidermacher Mathias Heuke von hier,
b. „ Kleidermacher Conrad Frese von hier,

denen sämmtlich, wie hierdurch versichert wird, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche sie nach den Paragraphen 5 bis 9 des Notariatsgesetzes vom 11. Juli 1845 von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, erschienen heute folgende wohlbekannte und ihrer Versicherung nach völlig dispositionsfähige Personen, als:

a. der Stadtrath und Buchdruckereibesitzer Herr Eduard Hüffer von hier, und
b. der Medicinalrath Herr Dr. Franz Falger von hier,

welche zu vernehmen gaben, was folgt:

In Folge notariellen Vertrags, gethätigt am 18. September 1862 vor dem Ein-

Digitized by Google

gangs genannten Notar sind wir laut §. 60 ermächtigt, zusammen mit dem Herrn Rentner J. Knagge zu Wiesbaden und dem Herrn Rentner Zorn zu Dresden, sowie auch jeder von uns allein die landesherrliche Genehmigung für die durch genannten Act constituirte Gesellschaft zu erwirken, sowie alle diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben, Namens der Gesellschaft, zu genehmigen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird. Auch sollen danach die von uns so genehmigten Abänderungen für die Gründer sowohl, als für die später zutretenden Actionäre als rechtsverbindlich angesehen werden.

Wir übergeben nun hiermit im Original ein Decret der Herzoglich Nassauischen Bergmeisterei zu Dillenburg vom 19. Mai 1863, woraus hervorgeht, daß die Herzoglich Nassauische Landesregierung unterm 12. Mai 1863 bestimmte Abänderungen der genannten Statuten vom 18. September 1862 vorgeschrieben hat.

In Folge dessen haben wir nachstehende Abänderungen der im Vertrage vom 18. September 1862 verlautbarten Statuten beschlossen und vereinbart.

A. An die Stelle des §. 43. tritt die nachfolgende Bestimmung:

Wer innerhalb zweier Monate nach erfolgter Aufforderung nicht zahlt, verfällt in eine Conventionalstrafe von Ein Viertel des ausgeschriebenen Betrags. Erfolgt die Zahlung, nachdem die Aufforderung in den im §. 27 angegebenen öffentlichen Blättern dreimal wiederholt worden, nicht spätestens in 4 Wochen nach der letzten Aufforderung, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die eingezahlten Beträge für verfallen und die Actien für erloschen zu erklären. Die Erklärung erfolgt in der §. 27 angegebenen Weise.

B. An die Stelle des im §. 27 Num. 1 der Bestimmung der Herzoglich Nassauischen Landesregierung anheim gegebenen amtlichen Organs tritt das in Dillenburg erscheinende Dillenburger Wochenblatt.

C. An die Stelle des zweiten und dritten Satzes im §. 55 tritt folgende Bestimmung: „können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so haben sie aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten einen Obmann zu wählen und wenn sie sich über dessen Person nicht vereinigen können, solchen durch das Loos zu bestimmen. Ist eine Parthei länger als 14 Tage mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so hat die andere Parthei das Recht, auch den zweiten Schiedsrichter zu wählen."

D. Die §§. 57 und 58 der Statuten werden hiermit aufgehoben.

Vorstehende Abänderungen der Statuten genehmigen wir hierdurch auf Grund der uns im §. 60 ertheilten Ermächtigung.

Es ist hierüber gegenwärtige Verhandlung, welche für die Actiengesellschaft Constantia für Kupferbergbau und Hüttenbetrieb zu Dillenburg im Herzogthum Nassau einmal ausgefertigt werden soll, aufgenommen und nach vorheriger Vorlesung und Genehmigung in nachstehender Art vollzogen.

Falger, Dr. Medicinalrath. Eduard Hüffer.

Vorstehende Verhandlung hat, was hiermit zum öffentlichen Glauben beurkundet wird, so wie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden, ist auch in Gegenwart des Notars und

Digitized by Google

der zugezogenen Instrumentszeugen den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden.

Mathias Henke.
Conrad Frese.
Eduard Windthorst, Notar.

An
Herrn J. F. J. Karthaus zu St. Mauritz bei Münster in Westphalen.

In Folge Auftrags Herzoglicher Landesregierung vom 12. d. M. Nmn. Reg. 14,996 gebe ich Ihnen hiermit die Statuten der projectirten Actiengesellschaft Constantia zu Dillenburg zur Abänderung, wie nachsteht, zurück.

1) Nach Artikel 221, zweiter Absatz, des Handelsgesetzbuchs kann ein Actionär seines Anrechts in keinem Falle verlustig erklärt werden, wenn nicht die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in der dort angegebenen Weise und Zeit erfolgt ist; ob diese dreimalige Aufforderung stattfinden soll, lassen die §§. 42 und 43 der Statuten im Zweifel, weshalb es einer Erläuterung bedarf.

2) Eine Mitwirkung der Behörden, wie sie im §. 27 pos. 1 und 55 der Statuten bei der Bestimmung der zu Publicationen dienenden Blätter und bei der Wahl eines Obmanns vorgesehen ist, kann nicht stattfinden, weßhalb die Statuten durch bestimmte Benennung eines Zeitungsblattes, statt der im §. 27 pos. 1 vorgesehenen Bestimmung durch die Landesregierung und durch Bezeichnung einer anderen Wahl des Obmanns ohne Concurrenz einer Behörde statt der Ernennung derselben durch ein Mitglied des Hofgerichts zu Dillenburg abzuändern sind.

3) Die §§. 57 und 58 der Statuten müssen ganz in Wegfall kommen.

Nach stattgefundener Abänderung der Statuten wollen Sie dieselben wieder vorlegen, damit demnächst die erbetene Genehmigung ertheilt werden kann.

Dillenburg, den 19. Mai 1863.

Herzoglich Nassauische Bergmeisterei.
Frohwein v. c.

An den Repräsentanten G. Haupt
zur Alte Constanze.

Vorstehende in das Notariatsregister des laufenden Jahres unter der Nummer 898 eingetragene Verhandlung wird hiermit für die Actiengesellschaft Constantia für Kupferbergbau und Hüttenbetrieb zu Dillenburg einmal ausgefertigt.

Münster, den 30. Juni 1863.

(L. S.) Eduard Windthorst,
Königlich Preußischer Rechtsanwalt und Notar.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 27 den 17. October 1863.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

In denjenigen Orten, welche als Mittelpunkte des Handels und Verkehrs dazu geeignet erscheinen, sollen Handelskammern errichtet werden.

Der Sitz der Handelskammern und der Umfang der einzelnen Bezirke, welche in ihrer Gesammtheit das Herzogthum umfassen, wird durch Verordnung Unserer Landesregierung nach dem jeweiligen Bedürfniß festgesetzt.

§. 2.

Die Handelskammern haben die Interessen des Handelsstandes zu wahren und auf gesetzlichem Wege den Handel und Verkehr nach Kräften zu fördern. Sie sind der Landesregierung unmittelbar untergeordnet. Sie sollen von derselben in wichtigeren Handels- und Verkehrsangelegenheiten, insbesondere in der Regel vor Erlassung von Verordnungen, welche auf diese Angelegenheiten Bezug haben, gehört werden.

Sie sind insbesondere berechtigt und verpflichtet:

1) den Behörden auf Ersuchen Gutachten oder Auskunft über Handels- und Vekehrsverhältnisse und damit zusammenhängende Fragen zu ertheilen;
2) Wünsche und Anträge im Interesse des Handels bei den Behörden vorzutragen;

Digitized by Google

3) statistische Notizen und sonstige Nachrichten über Gegenstände des Handels und Verkehrs zu sammeln, sowie alljährlich einen Hauptbericht über ihre Erfahrungen im abgelaufenen Kalenderjahre der Landesregierung einzureichen;
4) vorbehältlich der Bestätigung der Landesregierung Handelsmäkler zu ernennen.

§. 3.

Jede Handelskammer besteht aus zehn und höchstens achtzehn, durch den Handelsstand gewählten Mitgliedern.

Die Anzahl der Mitglieder für jede Handelskammer wird innerhalb der erwähnten Grenze nach Maßgabe des Bedürfnisses durch die Landesregierung festgesezt.

§. 4.

Als Mitglieder der Handeskammern können nur Handelsleute gewählt werden, welche
1) innerhalb des Handelskammerbezirks eine im Handelsregister eingetragene Firma mit dem Rechte, dieselbe zu zeichnen, besitzen oder als Procurist mit der kaufmännischen Leitung einer solchen Firma betraut,
2) großjährig und dispositionsfähig sind und
3) ihren Wohnsitz innerhalb des Handelskammerbezirks haben.

Ausgeschlossen sind
1) Handelsfrauen und
2) diejenigen,
   a. über deren Vermögen der Concursproceß gerichtlich erkannt ist, so lange sie nicht die Befriedigung ihrer Gläubiger nachgewiesen haben;
   b. welche rechtskräftig zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind;
   c. welche zu einer mindestens einjährigen Correctionshausstrafe oder wegen Eidesverletzung, Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs zu irgend einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, wenn seit deren Verbüßung 5 Jahre noch nicht verflossen sind.

§. 5.

Zur Ausübung der Wahl berechtigt sind diejenigen Handelsleute, welche großjährig und dispositionsfähig sind, im Bezirke der Handelskammer eine Handelsfirma auf eigene Rechnung oder als persönlich haftende Gesellschafter besitzen und als solche im Handelsregister eingetragen, und nicht nach den Bestimmungen im §. 4, pos. 2, a. b. und c. von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Besitzt ein Kaufmann mehrere Handelsniederlassungen in verschiedenen Orten desselben Handelskammerbezirks, so ist er gleichwohl nur an einem dieser Orte wahlberechtigt.

Digitized by Google

Es bleibt seiner Bestimmung überlassen, an welchem jener Orte er das Wahlrecht ausüben will.

Actiengesellschaften sind zur Abgabe nur einer Wahlstimme berechtigt. Wenn keine anderweite rechtsgültige Ermächtigung zur Ausübung dieses Wahlrechts beigebracht wird, so übt das Wahlrecht das erste Vorstandsmitglied aus.

Sind Frauen oder unter Vormundschaft stehende Personen die alleinigen Besitzer einer Handelsfirma, so übt in ihrem Namen der im Handelsregister eingetragene Leiter des Geschäfts, sofern er großjährig und dispositionsfähig und nicht nach den Bestimmungen in §. 4, pos. 2, a. b. c. von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, das Wahlrecht aus.

Hat der Eigenthümer einer Firma seinen Wohnsitz außerhalb des Handelsniederlassungsorts, so ist er berechtigt, die Wahl durch den mit der kaufmännischen Leitung des Geschäfts beauftragten Vorsteher vornehmen zu lassen, sofern derselbe die nach dem vorhergehenden Absatze erforderlichen Eigenschaften besitzt.

In allen übrigen Fällen findet die Ausübung des Wahlrechts durch Bevollmächtigte nicht statt.

§. 6.

Die Wahl erfolgt direct und mittelst Stimmzettel.

Jeder Amtsbezirk bildet in der Regel eine besondere Wahlabtheilung. Werden die einzelnen Theile eines Amtsbezirks verschiedenen Handelskammerbezirken zugewiesen, so bilden diese Theile eine besondere Wahlabtheilung; sie können aber auch auf Verfügung der Landesregierung einem angrenzenden Amtsbezirke zugewiesen werden.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung unter der Leitung des betreffenden Amtes; jeder Wähler benennt in seinem Stimmzettel so viele Personen, als Handelskammermitglieder gewählt werden sollen.

Die Festsetzung des Ergebnisses erfolgt auf den Grund der von den Aemtern aufgenommenen Protocolle durch die Landesregierung. Es entscheidet dabei relative Stimmenmehrheit der bei der Wahlhandlung Erschienenen, bei Stimmengleichheit das Loos.

Wird die Wahl zur Handelskammer von einem der Gewählten abgelehnt, oder wegen Mangels an persönlichen Eigenschaften für ungültig erklärt, so gilt der als berufen, welcher die nächstgrößte Stimmenanzahl erhalten hat.

Das nähere Wahlverfahren wird durch eine nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu erlassende Verordnung bestimmt werden.

Ueber Beschwerden gegen das eingehaltene Wahlverfahren entscheidet endgültig die Landesregierung, über Beschwerden wegen Zulassung oder Nichtzulassung als Wahlberech-

Digitized by Google

tigter das Amt, vorbehältlich des Recurſes an die Landesregierung; über Beſchwerden wegen Gültigkeit einer Wahl als Handelskammermitglied die Landesregierung vorbehältlich des Recurſes an das Staatsminiſterium.

§. 7.

Die Mitglieder der Handelskammern verſehen ihre Stelle ſechs Jahre lang.

Je nach drei Jahren und zwar am Schluſſe des Monats December tritt die Hälfte aus und wird durch Neuwahlen erſetzt. Die Ausgetretenen können ſofort wieder gewählt werden. Das erſte Mal werden die am Schluſſe des dritten Jahres Austretenden durch das Loos beſtimmt.

Jeder in der Perſon eines Mitgliedes eintretende Umſtand, welcher dasſelbe von der Wählbarkeit ausgeſchloſſen haben würde, hat den Austritt des Mitgliedes zur Folge. Bei einer auf dieſe Weiſe oder durch freiwilligen Austritt oder Tod vor Ablauf der geſetzlichen Zeit erfolgenden Erledigung einer Stelle beruft die Handelskammer denjenigen, welcher bei der letzten Wahl die größte Stimmenzahl nach den bereits Eingetretenen erhalten hat, oder bei Stimmengleichheit durch das Loos beſtimmt wird, als Erſatzmann für den Reſt der Amtsdauer ſeines Vorgängers.

Sollte vor einer ordentlichen Ergänzungswahl die Zahl der ordentlichen Mitglieder auf die Hälfte der feſtgeſetzten Normalzahl herabſinken, ſo iſt eine außerordentliche Wahl zur Ergänzung der ausgeſchiedenen Mitglieder vorzunehmen. Die hierbei Gewählten verſehen ihre Stelle bis zum Ablauf der Amtsdauer derjenigen, für welche ſie eintreten.

Ein Mitglied der Handelskammer, welches auf die ihm rechtzeitig zugegangene Ladung ohne genügende Entſchuldigung ausbleibt, oder ſich vor Beendigung der Sitzung ohne ſolche entfernt, verfällt in eine Strafe von einem bis fünfzehn Gulden.

Dieſe Strafe wird durch die Handelskammer erkannt.

§. 8.

Am Anfange eines jeden Jahres wählt die Handelskammer nach abſoluter Majorität aus ihrer Mitte einen Vorſitzenden und einen Stellvertreter, ſowie aus der Zahl ihrer Mitglieder einen Secretär, welchem Letzteren eine angemeſſene Vergütung bewilligt werden kann.

Die Mitglieder der Handelskammer können die auf ſie gefallene Wahl zu dieſen Stellen nur ablehnen, wenn ſie in dem unmittelbar vorhergegangenen Jahre dieſe Stelle bekleidet haben.

§. 9.

Die Sitzungen der Handelskammer ſind ordentliche und außerordentliche. Erſtere müſſen regelmäßig wenigſtens jedes Vierteljahr einmal ſtattfinden; letztere werden auf Ver-

Digitized by Google

langen der Landesregierung oder auf Antrag von mindestens Einem Drittheil der Mitglieder berufen.

§. 10.

Die Sitzungen sind öffentlich und können nur durch Beschluß der Handelskammer oder auf Verlangen der Landesregierung für die von derselben zur Berathung gestellten Gegenstände in geheime verwandelt werden.

§. 11.

Zur Fassung eines Beschlusses der Handelskammer ist die Theilnahme von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 12.

Die Geschäftsordnung wird von der Handelskammer, vorbehältlich der Bestätigung der Landesregierung festgesetzt.

§. 13.

Die Mitglieder der Handelskammer versehen ihre Stelle unentgeldlich.

Mitglieder, welche nicht am Sitze der Handelskammer wohnen, erhalten Vergütung der nothwendigen Transportkosten, sowie eine auf Vorschlag der Handelskammer, von der Landesregierung für die Dauer der Wahlperiode festzusetzende Vergütung von Taggebühren und Service.

§. 14.

Die Ausgaben für die Handelskammer werden, soweit sie nicht durch die von der Handelskammer erkannten Strafen (§. 7.) oder durch sonstige Einnahmen gedeckt werden, von den wahlberechtigten Mitgliedern des Handelsstandes getragen und auf dieselben nach Maßgabe der für ihre Firma eingetragenen Staatssteuerbeiträge im Haupt- und Ergänzungscataster am Schlusse des Jahres ausgeschlagen.

§. 15.

Die Verhandlungen und Ausfertigungen der Handelskammern sind stempelfrei. Die Correspondenzen der Handelskammern sind als Dienstcorrespondenzen portofrei.

§. 16.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist Unsere Landesregierung beauftragt.

So gegeben Biebrich, den 3. September 1863.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Georg Höhler von Seelbach die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr gnädigst verliehen.

Höchstdieselben haben den Feldwebel Johann Carl Faust vom Jägerbataillon und den Diurnisten Christian Bund zu Canzlisten bei der Landesbankdirection zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Caplan Mencke von Diez zum Pfarrer in Dickschied, den Pfarrvicar Hermani von Wallendorf zum Pfarrvicar in Miehlen und den Candidaten August Böll von Köppern zum Pfarrvicar in Naurod gnädigst ernannt.

Todesfall.

Am 11. October ist der Cassirer der Heil- und Pflegeanstalt Eichberg, Revisionsrath Achenbach mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 28 den 11. November 1863.

(Patent auf einen Apparat zum Drucke der Querlinien ohne besondere Satzvorrichtung durch die Schnellpresse).

Höchster Entschließung zufolge ist den Maschinenfabrikanten Klein, Forst und Bohn zu Johannisberg, sowie dem Buchdruckereibesitzer E. C. Brunn zu Münster auf einen durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellten Apparat zum Drucke der Querlinien ohne besondere Satzvorrichtung durch die Schnellpresse ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß jene Erfindung innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Es wird dies zur Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 19. October 1863.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Sartorius.

*

Digitized by Google

(Die in Frankfurt erscheinende Zeitung „der Rheinische Kurier" betreffend.)

Nachdem die in Frankfurt a. M. unter dem Titel „der Rheinische Kurier" erscheinende Zeitung in Nro. 210 vom 8. September l. J. den Vorstand der höchsten Herzoglichen Staatsbehörde gröblich beleidigt und auf erhobene Klage die inländischen Gerichte sich zur Untersuchung und Bestrafung dieses von der ausländischen Zeitung verübten Vergehens für nicht zuständig erklärt haben; so wird der genannten Zeitung der Postdebit entzogen und die Verbreitung und das Halten derselben im Herzogthum unter Androhung einer Strafe von 15 Gulden bis 30 Gulden oder 14- bis 28tägigem Amtsgefängniß verboten.

Wiesbaden, den 11. November 1863.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Tecklenburg.

Dienstnachrichten.

Lehrer Huth zu Reichelsheim ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Althen daselbst von der zweiten an die erste Lehrerstelle daselbst befördert, Lehrer Jung zu Langendernbach zum zweiten Lehrer in Reichelsheim und Schulvicar Döuges von Zimmerschied zum Lehrer in Langendernbach ernannt worden. Lehrergehülfe Schuster zu Limburg ist beurlaubt, Lehrergehülfe Rauch von Weruborn in gleicher Eigenschaft nach Limburg versetzt und Schulcandidat Münz von Offheim an die Lehrergehülfenstelle zu Wernborn dirigirt worden. Schulcandidat Metzen von St. Goarshausen ist mit Verfehung der zu Aßmannshausen neu errichteten Lehrergehülfenstelle beauftragt worden.

Lehrer Grimm zu Bermbach ist in den Ruhestand versetzt, Schulvicar Schmidt von Halern zum Lehrer in Bermbach ernannt, Schulvicar Schuster von Waldaubach als solcher nach Halern, Schulvicar Meurer von Huppert als solcher nach Waldaubach versetzt und der Schulcandidat Froh von Montabaur mit Verfehung der Schulvicarstelle zu Huppert beauftragt worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 29 den 12. November 1863.

(Die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben die dermalige Ständeversammlung aufzulösen und zu verfügen geruht, daß eine neue Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung auf die Dauer von sechs Jahren, nachdem die hierzu nöthigen Vorbereitungen in Gemäßheit der Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 25. November 1851 getroffen sind, unverzüglich vorgenommen werde.

Es wird daher verordnet, daß die verschiedenen Wahlversammlungen für diese Wahlen stattfinden:

I. für die höchstbesteuerten Grundbesitzer zur Wahl von sechs Abgeordneten zur ersten Kammer, in sämmtlichen sechs Wahlkreisen (§. 7 des Wahlgesetzes) Donnerstag den 3. December d. J. und zwar

im ersten Wahlkreis, bestehend aus den Aemtern Dillenburg, Herborn, Rennerod, Marienberg und Hachenburg, zu Rennerod, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst als Wahlcommissarius,

im zweiten Wahlkreis, bestehend aus den Aemtern Selters, Montabaur, Nassau und Wallmerod, zu Montabaur, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst als Wahlcommissarius,

im dritten Wahlkreis, bestehend aus den Aemtern Hadamar, Diez, Limburg,

Digitized by Google

Runkel und Weilburg, zu Limburg, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst als Wahlcommissarius,

im vierten Wahlkreis, bestehend aus den Aemtern Braubach, St. Goarshausen, Nastätten, Langenschwalbach und Wehen, zu Nastätten, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst als Wahlcommissarius,

im fünften Wahlkreis, bestehend aus den Aemtern Idstein, Königstein, Usingen und Reichelsheim, zu Königstein, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst als Wahlcommissarius,

im sechsten Wahlkreis, bestehend aus den Aemtern Höchst, Hochheim, Wiesbaden, Eltville und Rüdesheim, zu Wiesbaden, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Verwaltungsbeamten daselbst als Wahlcommissarius;

II. für die höchstbesteuerten Gewerbetreibenden zur Wahl von drei Abgeordneten zur ersten Kammer (§. 14 des Wahlgesetzes) Montag den 7. December d. J. zu Limburg, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst als Wahlcommissarius;

III. für die Wahlen zur zweiten Kammer:

A. zur Wahl der Wahlmänner in sämmtlichen durch die Herzoglichen Aemter gebildeten Wahlbezirken Freitag den 20. November d. J. unter dem Vorsitze des Bürgermeisters des Wahlorts oder im Verhinderungsfalle eines Stellvertreters desselben (§. 24 des Wahlgesetzes); wobei die Herzoglichen Aemter angewiesen werden, für die öffentliche Bekanntmachung des bezeichneten Wahltags in den Gemeinden des Wahlbezirks (§. 23 des Wahlgesetzes) Sorge zu tragen;

B. zur Wahl der vierundzwanzig Abgeordneten, in sämmtlichen vierundzwanzig Wahlkreisen Mittwoch den 25. November d. J., und zwar

im ersten Wahlkreis (Amt Dillenburg) zu Dillenburg, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im zweiten Wahlkreis (Amt Herborn) zu Herborn, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im dritten Wahlkreis (Amt Remerod) zu Renuerod, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im vierten Wahlkreis (Aemter Hachenburg und Marienberg) zu Hachenburg, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im fünften Wahlkreis (Amt Selters) zu Selters, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst.

Digitized by Google

im sechsten Wahlkreis (Amt Hadamar) zu Hadamar, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im siebenten Wahlkreis (Amt Wallmerod) zu Wallmerod, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im achten Wahlkreis (Amt Weilburg) zu Weilburg, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im neunten Wahlkreis (Amt Limburg) zu Limburg, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im zehnten Wahlkreis (Amt Diez) zu Diez, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im elften Wahlkreis (Amt Runkel) zu Runkel, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im zwölften Wahlkreis (Amt Nassau) zu Nassau, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im dreizehnten Wahlkreis (Amt Montabaur) zu Montabaur, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im vierzehnten Wahlkreis (Aemter Braubach und Nastätten) zu Nastätten, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im fünfzehnten Wahlkreis (Aemter Langenschwalbach und Wehen) zu Langenschwalbach, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im sechzehnten Wahlkreis (Amt Idstein) zu Idstein, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im siebenzehnten Wahlkreis (Aemter Usingen und Reichelsheim) zu Usingen, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im achtzehnten Wahlkreis (Aemter Rüdesheim und St. Goarshausen) zu Rüdesheim, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im neunzehnten Wahlkreis (Amt Eltville) zu Eltville, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im zwanzigsten Wahlkreis (Amt Höchst) zu Höchst, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im einundzwanzigsten Wahlkreis (Amt Hochheim) zu Hochheim, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im zweiundzwanzigsten Wahlkreis (Amt Königstein) zu Königstein, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

Digitized by Google

im dreiundzwanzigsten Wahlkreis (Stadt Wiesbaden) zu Wiesbaden, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Verwaltungsbeamten daselbst,

im vierundzwanzigsten Wahlkreis (Amt Wiesbaden, die übrigen Gemeinden mit Ausschluß der Stadt) zu Nosbach-Biebrich, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters daselbst.

Gleichzeitig werden die aufgestellten Wählerlisten für die Wahl der Abgeordneten zur ersten Kammer durch die höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbetreibenden in der Beilage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Reclamationen dagegen nach §. 8 und 14 des Wahlgesetzes innerhalb der ersten acht Tage, vom Tage der erfolgenden Publication im Verordnungsblatte an gerechnet, bei dem Staatsministerium einzureichen sind.

Das Herzogliche Finanzcollegium hat dafür Sorge zu tragen, daß den in diese Listen eingetragenen oder auf erfolgte Reclamation zugelassenen Wählern die zur Ausübung ihres Wahlrechts erforderlichen Legitimationsbescheinigungen (conf. §§. 8, 11, 14 und 15 des Wahlgesetzes und die Ministerialverordnung vom 10. März 1855, Seite 31. 32 des Verordnungsblattes) zeitig zugestellt werden.

Schließlich werden die Wahlcommissarien unter Verweisung auf §§. 12, 15 und 32 des Wahlgesetzes aufgefordert, den über das Resultat der Wahl zu erstattenden Bericht nebst den Wahlverhandlungen spätestens binnen vierundzwanzig Stunden nach Beendigung der Wahl anher einzusenden.

Wiesbaden, den 12. November 1863.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Digitized by Google

Beilage

zu

Nummer 29 des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau vom 12. November 1863.

I.

Verzeichniß

der zur Wahl der Abgeordneten zur ersten Kammer berechtigten höchstbesteuerten Grundbesitzer.

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahr.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Amt.	Steuerbetrag in simplo. fl.	xr.	kr.
	I. Wahlkreis (Wahlort Rennerod).						
1	Schneider, Peter	60	Hof Dapperich bei Seck	Rennerod	43	40	3
2	Nörtershäuser, Dr. Joseph	46	Hachenburg	Hachenburg	22	27	1
3	Ermen, Bernhard	65	"	"	19	44	.
4	Bellinger, Paulinus	59	Mittelhattert	"	13	34	1
5	Dörr, Johannes	62	Bellingen	Marienberg	13	9	2
6	Theis, Johann Ludwig	61	Herborn	Herborn	13	7	1
7	Haas sen., Wilhelm Ernst	76	Dillenburg	Dillenburg	12	26	.
8	Schneider, Philipp	46	Hachenburg	Hachenburg	11	17	.
9	Thielmann II, Johann Heinrich	50	Bicken	Herborn	10	31	2
10	Thielmann, Johann Georg	57	"	"	10	24	1
11	Wollweber, Theodor	58	Rennerod	Rennerod	10	22	1
12	Geisler, Johannes	57	Büdingen	Marienberg	10	3	.
13	Lang, Johann Gerhard	56	Streithausen	Hachenburg	9	46	.
14	Mergler, Georg	55	Hachenburg	"	9	21	3

Digitized by Google

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Amt.	Steuerbetrag in simplo. ℳ	₰	₰
15	Schramm III, Johann Heinrich	61	Haiger	Dillenburg	8	54	.
16	Weyel, Christian	55	Herborn	Herborn	8	43	2
17	Schramm, Heinrich Carl	65	Haiger	Dillenburg	8	39	1
18	Weber, Ludwig	69	Unnau	Marienberg	8	34	2
19	Bierbrauer, Heinrich	44	Hachenburg	Hachenburg	8	27	2
20	Schüchen, Anton	60	Gießenhausen	„	8	13	1
21	Lorsbach, Johannes	65	Hachenburg	„	8	7	.
22	Nassauer, Wilhelm	44	Herborn	Herborn	8	6	3
23	Wenkenbach, Ernst	52	Herborn	„	7	53	.
24	Henn, Johann Mathias	54	Todtenberg	Marienberg	7	47	2
25	Gail, August	40	Dillenburg	Dillenburg	7	45	.
26	Stahl, Friedrich	59	Beilstein	Herborn	7	41	3
27	Gotthardi jun., Franz	60	Oberrod	Rennerod	7	39	.
28	Kämpfer III. Johannes	61	Niederroßbach	Dillenburg	7	29	3
29	Schüchen, Wilhelm	63	Gießenhausen	Hachenburg	7	28	3
30	Wissenbach, Heinrich	42	Herborn	Herborn	7	27	3
	II. Wahlkreis (Wahlort Montabaur).						
1	von Walderdorff, Graf Wilderich	32	Molsberg	Wallmerod	708	51	3
2	von Ibell, Dr. Rudolph	49	Ems	Nassau	58	51	1
3	Gödecke, Friedrich	76	Ems	„	33	58	2
4	D'Avis, Heinrich	64	Montabaur	Montabaur	23	52	3
5	Dresler, Joseph	54	Ems	Nassau	22	27	3
6	Balzer II, Wilhelm	61	„	„	21	4	2
7	Gerlach, Johann	74	Montabaur	Montabaur	19	32	.
8	Balzer, Emil	32	Ems	Nassau	19	17	3
9	Paßbach, Johann Joseph	76	Nauort	Selters	16	14	1
10	Wolf I, Johann	71	Dahlen	Wallmerod	15	10	3
11	Debusmann, Johann Wilhelm	36	Kördorf	Nassau	14	59	2
12	Buchhäuser, Joseph	60	„	„	14	32	2
13	Breitenbach, Gerhard	55	Bremberg	„	14	16	.
14	Minor, Christian	48	Singhofen	„	14	.	.

Digitized by Google

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Amt.	Steuerbetrag in simplo. fl.	xr.	h.
15	Schneider, Nicolaus	78	Simmern . .	Montabaur . .	13	47	3
16	Hannappel II, Peter	55	Montabaur . .	„ . .	13	19	1
17	Veldenz, Peter Joseph . . .	37	Bremberg . .	Nassau . . .	13	17	2
18	Maurer, Heinrich	62	Ems . . .	„ . .	13	1	1
19	Beudel III, Heinrich	57	Steinefrenz .	Wallmerod .	11	51	2
20	Balzer II, Christian	45	Ems . . .	Nassau . . .	11	48	2
21	Häckelmann, Johann Georg .	46	Nassau . . .	„ . .	11	13	.
22	Ebner, Carl	68	Ems . . .	„ . .	10	49	.
23	Crecelius, Christian	54	Nassau . . .	„ . .	10	36	2
24	Schönberger, Johann Adam .	42	Werod . . .	Wallmerod . .	10	12	.
25	Schneider I, Johann . . .	70	Girod . . .	Wallmerod . .	10	7	2
26	Balzer Wilhelm Jacob . . .	44	Ems . . .	Nassau . . .	9	55	.
27	Wies, Philipp	57	Seelbach . .	„ . .	9	50	3
28	Zimmerschied, Philipp Christ.	72	Ems . . .	„ . .	9	27	.
29	Sayn, Wilhelm	52	Freilingen .	Selters . . .	9	14	3
30	Kohlenberg, Peter	63	Marsain . .	„ . .	8	58	.
	III Wahlkreis (Wahlort Limburg).						
1	von Dungern, Freiherr, Wilhelm	54	Weilburg . .	Weilburg . .	509	3	2
2	von Marschall, Freiherr, Friedrich Wilhelm	57	Hahnstätten .	Diez	177	50	3
3	Trombetta, Franz	48	Limburg . .	Limburg . .	48	56	1
4	Königstein I. Joseph . . .	59	Niederbrechen .	„ . .	38	6	2
5	Münch, August	46	Hadamar . .	Hadamar . .	35	44	.
6	Trombetta, Carl	42	Limburg . .	Limburg . .	27	44	3
7	Kuhmann, Johann	65	Birlenbach .	Diez . . .	27	28	2
8	Möhn II, Philipp Wilhelm .	60	Dauborn . .	Limburg . .	27	23	1
9	Buderus, Friedrich	53	Audenschmiede	Weilburg . .	26	15	1
10	Arthen I, Johann	55	Niederbrechen	Limburg . .	23	55	2
11	Dienst, Philipp Wilhelm . .	46	Gräveneck . .	Weilburg . .	22	51	2
12	Höchst I, Johannes	65	Oberliefenbach	Runkel . .	22	28	1
13	Hartmann II, Peter	72	Niederzeuzheim	Hadamar . .	21	46	1

Digitized by Google

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Amt.	Steuerbetrag in simplo. fl	kr	h
14	Hilf, Joseph Anton	50	Limburg	Limburg	21	38	3
15	Sehr I, Jacob	76	Offheim	Hadamar	21	29	.
16	Otto, Jacob	71	Lindenholzhausen	Limburg	21	27	1
17	Siebert, Joseph	59	Hadamar	Hadamar	21	.	1
18	Bellinger, Johann Georg	43	Eschhofen	Limburg	20	49	2
19	Pachten, Ferdinand	27	Limburg	„	20	20	2
20	Müller, Philipp Wilhelm	54	Niedernheisen	Diez	19	49	.
21	Heil II, Philipp	62	Weyer	Runkel	19	40	3
22	Bock, Ludwig	60	Löhnberg	Weilburg	19	9	3
23	Michel, Heinrich	41	„	„	19	2	2
24	Kübler I, Ludwig	71	Lohrheim	Diez	18	35	.
25	Vonhausen, Ludwig	47	Dronimershausen	Weilburg	18	34	2
26	Gelbert sen., Philipp	74	Löhnberg	„	18	34	.
27	Groß, Philipp Heinrich	73	Nauheim	Limburg	18	29	2
28	Schäfer, Wilhelm	45	Niedertiefenbach	Hadamar	18	22	1
29	Brand, Jacob	62	Netzbach	Diez	18	8	2
30	Bill, Georg	71	Oberweyer	Hadamar	17	51	3

IV. Wahlkreis (Wahlort Nastätten).

1	Herber, Friedrich Bernhard	54	Langenschwalbach	L.-Schwalbach	21	49	1
2	Wöll, Johann Peter	56	Ebershausen	Nastätten	20	20	.
3	Boun, Georg Philipp	62	Casdorf	„	19	42	1
4	Recken, Hermann	49	Nastätten	„	19	38	1
5	Meyer, Georg	36	Lierschied	St. Goarshausen	16	2	2
6	Fischbach, Goar	61	Rochern	„	15	39	.
7	Gosenbruch, Friedrich	57	Oberlahnstein	Braubach	15	33	2
8	Schmelzeisen, Peter	60	Miehlen	Nastätten	15	28	2
9	Schmelzeisen II. Wilhelm	32	„	„	15	8	1
10	Wenn, Philipp Heinrich	45	Rettersbain	St. Goarshausen	14	32	3
11	Ludwig II. Peter	60	Miehlen	Nastätten	14	19	1
12	Reibert II. Christian	60	„	„	13	54	2
13	Faust, Jacob	52	Dörsdorf	„	12	54	2

Digitized by Google

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Amt.	Steuerbetrag in simplo. fl.	kr.	h.
14	Zöller, Philipp Adam	49	Winterwerb	Braubach	12	21	3
15	Kremper, Peter	66	Prath	St. Goarshausen	12	20	3
16	Göller, Philipp Heinrich	74	Weyer	„	11	26	2
17	Altenhof, Heinrich	57	Rettert	Nastätten	11	24	1
18	Zöller, Peter	42	Oberlahnstein	Braubach	11	21	3
19	Hasselbach, Wilhelm	45	Steckenroth	Wehen	11	16	3
20	Maus, Japhet Friedrich	58	Endlichhofen	Nastätten	11	12	2
21	Cathrein, Valentin	63	Nastätten	„	10	55	1
22	Donqué, Daniel	56	Niederlahnstein	Braubach	10	51	1
23	Göller, Philipp Adam	72	Bogel	Nastätten	10	50	1
24	Wenn, Philipp Peter	45	Niederwalmenach	St. Goarshausen	10	49	1
25	Wallrabenstein, Jacob	38	Hohenstein	L.-Schwalbach	10	41	3
26	Werner, Johann Adam	54	Niederbachheim	Braubach	10	40	2
27	Koch, Carl	39	Michelbach	Wehen	10	36	1
28	Bauer II, Heinrich Jacob	55	Ebertshausen	Nastätten	10	33	1
29	Minor, Johann Peter	60	Holzhausen	„	10	31	2
30	Schmidt, Philipp Heinrich	51	Dachsenhausen	Braubach	10	26	1

V. Wahlkreis (Wahlort Königstein).

1	von Schütz, Freiherr, Friedrich Wilhelm	58	Camberg	Idstein	590	57	2
2	von Preuschen, Freiherr, Ludwig August	62	Reichelsheim	Reichelsheim	62	13	2
3	Busch, Eduard	36	Erbach	Idstein	37	11	1
4	Dröser, Philipp Joseph	57	Weißkirchen	Königstein	33	12	1
5	Löw, Anton	59	Würges	Idstein	31	53	3
6	Jung, Johann	35	Kahlbach	Königstein	31	34	2
7	Ruppel jun., Heinrich	63	„	„	28	22	2
8	Roth, Johann	51	Niederselters	Idstein	27	2	1
9	Kraus jun., Johann	44	Kahlbach	Königstein	20	20	1
10	Rieth, Jeremias	61	Niederselters	Idstein	18	19	1
11	Müller, Ludwig Ferdinand	52	Niedernhausen	„	17	55	2

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahr.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Amt.	Steuerbetrag in simplo. fl	kr	h
12	Löw, Franz	61	Würges	Idstein	17	20	1
13	Jamin, Joseph Anton	54	Oberursel	Königstein	17	13	2
14	Zimmer, Konrad	37	"	"	15	41	1
15	Herr I, Caspar	63	Weißkirchen	"	15	24	1
16	Lieber, Franz Gisbert	68	Camberg	Idstein	15	16	2
17	Cathrein, Wilhelm	56	"	"	14	53	.
18	Adam, Adam	64	Niederhöchstadt	Königstein	14	29	1
19	Velte I, Philipp	58	Wehrheim	Usingen	14	.	.
20	Messerschmidt, Joseph	76	Stierstadt	Königstein	13	57	2
21	Reinhardt, Johann Georg	67	Usingen	Usingen	13	55	2
22	Schickel, Johann Franz	79	Würges	Idstein	13	53	2
23	Send, Hubert	47	Camberg	"	13	52	3
24	Schuhmacher, Joseph	63	"	"	13	35	3
25	Möglich, Heinrich	63	Bommersheim	Königstein	13	29	1
26	Zimmermann, Anton	50	Weißkirchen	"	13	25	3
27	Branz, Jacob	58	Oberursel	"	13	23	2
28	Lewalter I, Wilhelm	57	Würges	Idstein	13	4	3
29	Vogt III, Johannes	66	Reichelsheim	Reichelsheim	13	1	2
30	Stann II, Heinrich	66	Kahlbach	Königstein	12	51	2

VI. Wahlkreis (Wahlort Wiesbaden).

1	von Bismark, Graf, Legationsrath	55	Wiesbaden	Wiesbaden	75	1	2
2	von Preuschen, Freiherr, Franz Ludwig	58	"	"	62	42	3
3	Müller, Carl	67	Massenheim	Hochheim	60	41	3
4	Heimes, Heinrich	68	Hattenheim	Eltville	55	2	1
5	von Ingelheim, Graf, Philipp	62	Geisenheim	Rüdesheim	54	26	2
6	Wagner, Caspar	76	Oestrich	Eltville	44	55	.
7	Ritzel, Balthasar	57	Bierstadt	Wiesbaden	42	17	1
8	Vogel VI, Philipp	54	"	"	39	28	.
9	Bücher, Christian	61	Wiesbaden	"	38	2	3

Digitized by Google

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Amt.	Steuerbetrag in simplo. fl.	kr.	h.
10	von Breidbach-Bürresheim, Freiherr, Anton	73	Wiesbaden . .	Wiesbaden . .	37	49	3
11	Ulrich, Georg Peter	31	Erbenheim . .	„ . .	35	58	2
12	Pfeifer, Eugen	47	Erbach . . .	Elwille . . .	34	57	1
13	Bücher, Wilhelm Peter . . .	54	Wiesbaden . .	Wiesbaden .	33	13	2
14	Hardt, Johann Georg . . .	51	Sulzbach . .	Höchst . . .	33	3	2
15	Seipel, Wilhelm	70	Schierstein . .	Wiesbaden . .	32	25	3
16	Stein, Phil. Peter Wilhelm .	31	Erbenheim . .	„ . .	31	46	2
17	Milch, Philipp	31	Hofheim . .	Höchst . . .	31	14	.
18	Schlocker, Philipp Wilhelm .	31	Hattersheim .	„ . .	29	37	.
19	Klohmann, Johann	66	Soffenheim . .	„ . .	29	32	3
20	Weiler, Philipp	74	Hofheim . .	„ . .	28	50	1
21	Kranz II, Philipp	59	Massenheim .	Hochheim . .	27	57	.
22	Zimmermann, Johann . . .	39	Hattersheim .	Höchst . . .	27	2	.
23	Schulz, Wilhelm	52	Wiesbaden . .	Wiesbaden . .	26	57	.
24	Christ, Johann Friedrich . .	57	Nordenstadt .	Hochheim . .	26	36	.
25	Gergens, Anton	60	Rüdesheim . .	Rüdesheim . .	26	30	.
26	Fischer IV, Philipp	53	Unterliederbach .	Höchst . . .	26	18	3
27	Werle, Johann	69	Hattersheim .	„ . .	25	44	.
28	Paul, Franz	46	Wallau . . .	Hochheim . .	25	29	1
29	Burgeff, Nicolaus	52	Geisenheim . .	Rüdesheim . .	25	18	2
30	Weygandt, Philipp	66	Wiesbaden . .	Wiesbaden . .	25	8	.

Digitized by Google

II.

Verzeichniß

der höchstbesteuerten Gewerbetreibenden für die Wahl von drei Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung.

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre.	Stand.	Wohnort.	Steuerbetrag in simplo. fl.	xr.	h.
	Amt Braubach.						
1	Bonar, Heinrich	43	Bergwerksdirector	Oberlahnstein	21	.	.
2	Noll, Georg	60	Kaufmann	Niederlahnstein	15	25	.
	Amt Diez.						
3	Balzer, Georg	41	Maurer	Diez	36	54	.
4	Heck jun., Karl	35	Kaufmann	„	15	50	.
5	Heck, Albert	26	Müller	„	14	35	.
6	Heymann, Michael	41	Kaufmann	„	15	25	.
7	Heymann, Wolf	39	„	„	14	35	.
8	Laux, H. A.	44	„	„	14	46	2
9	Mai, Wilhelm	47	Schichtmeister	„	26	52	2
10	Meyer, Sebald	27	Kaufmann	„	15		.
11	Pfeiffer, Jacob	47	Müller	„	17	55	.
12	Schäfer, Johannes	39	Kaufmann	„	28	36	2
13	Seckel, Moritz	50	„	„	14	35	.
	Amt Dillenburg.						
14	Decker, Friedrich	über 30 Jahre.	Posthalter	Dillenburg	18	18	1
15	Fiedler, Georg		Müller	„	16	14	1
16	Gail, August		„	„	37	29	.
17	Gail, Benjamin		Grubenbesitzer	„	16	32	.
18	Georg, Justus		Müller	„	18	57	1
19	Giebeler, Karl		Hüttenbesitzer	Niederscheld	73	41	3
20	Gourdé, Louis		„	Dillenburg	42	30	.

Digitized by Google

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre.	Stand.	Wohnort.	Steuerbetrag in simplo. fl.	kr.	h.
21	Grün, Johann Karl	über dreißig	Kaufmann	Dillenburg	15	45	2
22	Haas jun., Wilhelm Ernst		Hüttenbesitzer	"	101	37	.
23	Haas, Ludwig		"	"	63	19	2
24	Haas, Fritz		Fabrikant	"	48	45	2
25	Heusler, Friedrich		Hüttenbesitzer	"	35	.	.
26	Jüngst, Wilhelm		Fabrikant	Haiger	28	42	.
27	Jung, Ferdinand		Hüttenbesitzer	Dillenburg	33	40	2
28	Jung, Fritz		"	Steinbrücken	91	15	.
29	Koch, Louis		Grubenbesitzer	Dillenburg	36	41	1
30	Mülot, Heinrich		Fabrikant	Haiger	24	58	2
31	Reh, August		Kaufmann	"	19	15	1
32	Reinhard, August		"	Dillenburg	16	26	2
33	Ronnenberg, Philipp Heinrich		"	Haiger	16	48	2
34	Schaaf, Louis		Ziegelbrenner	Dillenburg	20	50	.
35	Schneider, Wilhelm August		Fabrikant	Haiger	20	11	.
36	Schramm, Heinrich Karl		"	"	36	10	.
37	Schramm III, Johann Heinrich		"	"	30	9	.
38	Winter, Wilhelm		Hofgerichtsdirector	Dillenburg	26	8	3
	Amt Eltville.						
39	Hohwiesner, Stephan	56	Müller	Neudorf	19	10	.
40	Müller, Mathias	64	Fabrikant	Eltville	65	.	.
	Amt Hachenburg.						
41	Bohle, Wilhelm	60	Kaufmann	Hachenburg	18	45	.
42	Mergler, Georg	58	Apotheker	"	20	25	.
43	Schneider, Philipp	46	Fabrikant	"	18	45	.
44	Schütz, Gustav	35	Müller	"	15	.	.
	Amt Hadamar.						
45	Burkhardt, Arnold	über 30 Jahre.	Müller	Elz	16	40	.
46	Pötz, Joseph	33	Grubenbesitzer	Niedertiefenbach	28	38	2
47	Salmony, Abraham	64	Kaufmann	Hadamar	14	35	.

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre.	Stand.	Wohnort.	Steuerbetrag in simplo. fl.	kr.	h.
48	Siebert, Franz	65	Kaufmann	Hadamar	27	55	.
49	Siebert, Jacob	59	„	„	83	2	.
	Amt Herborn.						
50	Hoffmann, Johann Heinrich	33	Kaufmann	Herborn	18	45	.
51	Trenpel, Friedrich Daniel	37	Grubenbesitzer	„	40	42	.
52	Thielmann, Johann Heinrich	50	Bauunternehmer	Bicken	18	45	.
	Amt Hochheim.						
53	Burgeff, Karl	50	Fabrikant	Hochheim	25	.	.
54	Lembach, Christian	52	Wirth	„	16	15	.
55	Messerschmidt, Jacob	36	Fabrikant	Flörsheim	15	50	.
56	von Schlemmer, August	30	„	Hochheim	14	35	.
	Amt Höchst.						
57	Christian, Philipp Conrad	35	Fabrikant	Sulzbach	14	35	.
58	Hattemer, Joseph	31	Müller	Hattersheim	23	45	.
59	Hesse, Hubert	37	Fabrikant	Hedderuheim	22	55	.
60	Stamm, Procurator, Dr.	36	Anwalt	Höchst	18	33	.
61	Weinbach, Adam	44	Müller	Kriftel	15	25	.
62	Zimmermann, Johann	39	„	Hattersheim	19	10	.
	Amt Königstein.						
63	Adrian II, Anton	37	Müller	Oberursel	38	45	.
64	Dröser, Philipp Joseph	57	„	Weißkirchen	19	10	.
65	Zimmer, Conrad	38	„	Oberursel	16	15	.
	Amt Langenschwalbach.						
66	Herber, Friedrich	53	Posthalter	L.-Schwalbach	20	25	.
	Amt Limburg.						
67	Blum, Dr. Peter Joseph	55	Bischof	Limburg	37	30	.
68	Busch, Ernst	41	Bierbrauer	„	22	30	.
69	Grandprée, J. P.	36	Kaufmann	„	20	50	.

Digitized by Google

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre.	Stand.	Wohnort.	Steuerbetrag in simplo. fl.	kr.	h.
70	Hilf, Hubert	42	Procurator	Limburg	20	38	.
71	Hill, Adam	56	Bierbrauer	"	20	25	.
72	Kremer, Johann Nepomuk	60	"	"	37	5	.
73	Menges, Jos. Anton	62	Müller	"	17	55	.
74	Menges, Joseph	42	Posthalter	"	14	35	.
75	Meyer, Victor	28	Schiffer	"	16	36	.
76	Pachten, Ferdinand	27	Kaufmann	"	18	20	.
77	Schmidt, Joseph	46	"	"	14	35	.
78	Zimmermann, Jacob	30	Müller	"	14	35	.
	Amt Nassau.						
79	Balzer, Wilhelm Jacob	44	Bauunternehmer	Ems	22	5	.
80	Balzer, Emil	36	Banquier	"	22	55	.
81	Becker II, Heinrich	31	Wirth	"	30	25	.
82	Born, Ernst	44	Bergwerksdirector	"	47	15	.
83	Huyn, Heinrich	27	Wirth	"	15	25	.
84	Kilp, Karl	43	Bierbrauer	Nassau	40	50	.
85	Minor II, Christian	41	Müller	Scheuern	18	20	.
86	Werner II, Karl	37	Bauunternehmer	Ems	15	25	.
	Amt Rennerod.						
87	Brand, Wilhelm	53	Grubenbesitzer	Westerburg	17	31	3
88	Frank, Feist	59	"	"	19	2	1
89	Kissel, Carl Ernst	53	Medicinalrath	"	17	40	.
90	Schmidt, Wilhelm	55	Grubenbesitzer	Rennerod	16	39	.
91	Wollweber, Theodor	57	Posthalter	"	19	10	.
	Amt Rüdesheim.						
92	Dietrich, Johann Baptist	32	Fabrikant	Rüdesheim	27	5	.
93	Dilthey, Theodor	36	Weinhändler	"	27	55	.
94	Forst, Johann	49	Maschinenfabrik.	Johannesberg	20	50	.
95	Harth, Joseph	26	Weinhändler	Rüdesheim	14	35	.
96	Jung, Stephan	33	"	"	14	35	.
97	Kaufmann, Johann	42	Fabrikant	Lorch	15	.	.

Digitized by Google

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre.	Stand.	Wohnort.	Steuerbetrag in simplo. fl	kr	h
98	Kirchner, Wilhelm	52	Weinhändler	Rüdesheim	27	5	.
99	Lade, Friedrich	41	„	Geisenheim	20	50	.
100	Reuter, August	61	„	Rüdesheim	27	5	.
	Amt Runkel.						
101	Buderus, Richard	49	Hüttenbesitzer	Schupbach	84	42	.
102	Heyl, Philipp	62	Grubenbesitzer	Weyer	54	27	.
103	Nattmann, Wilhelm	28	Müller	Runkel	16	15	.
	Amt St. Goarshausen.						
104	Herberich I, Oswald	50	Grubenbesitzer	Caub	34	32	1
105	Sachs, Carl	60	„	„	21	19	1
106	Wagner, Friedrich	45	Fabrikant	St. Goarshausen	70	50	.
	Amt Selters.						
107	Diels, Jacob	42	Maschinenfabrik.	Vielbach	22	55	.
108	Henn, Wilhelm	54	Kaufmann	Grenzhausen	19	34	.
109	Savn, Wilhelm	52	Posthalter	Freilingen	15	22	2
	Amt Usingen.						
110	Loffen, Joseph	68	Hüttenbesitzer	Emmershausen	90	8	1
	Amt Wallmerod.						
111	von Walderdorff, Graf Wilderich	32	Besitzer v. Mühlen	Molsberg	22	5	
	Amt Weben.						
112	Faßbender, Johann Peter	48	Fabrikant	Michelbach	14	35	.
113	Loffen, Mathias	68	Hüttenbesitzer	„	55	54	.
114	Zimmermann, Heinrich	64	Müller	„	15	25	.
	Amt Weilburg.						
115	Buderus, Friedrich	57	Hüttenbesitzer	Audenschmiede	89	39	.
116	Dörr, Wilhelm Christian	64	Müller	Weilburg	18	45	.
117	Helbig, August	44	Bierbrauer	„	15	.	.

Digitized by Google

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre.	Stand.	Wohnort.	Steuerbetrag in simplo. fl.	kr.	h.
118	Rosenkranz, Ferdinand	32	Bierbrauer	Weilburg	18	20	
119	Roth, Robert	51	Oberst	„	26	52	2
120	Wimpf, Friedrich August	57	Fabrikant	„	23	56	
	Amt Wiesbaden.						
121	Acker, Carl	42	Kaufmann	Wiesbaden	14	35	
122	Anthes, Philipp	38	Wirth	„	14	35	
123	Baum, Carl	47	Architekt	„	17	5	
124	van Beeck, Anton	51	Fabrikant	Biebrich	48	20	
125	Berle, Marcus	59	Banquier	Wiesbaden	20	50	
126	Berthold, Georg Joseph	54	Badewirth	„	14	35	
127	Bertram, Anton Wilhelm	25	Gastwirth	„	14	35	
128	Bertram, Joseph	55	Weinhändler	„	52	55	
129	Bertram, Dr. Philipp	51	Director	„	21	52	2
130	Birk, Georg Philipp	52	Maurer	„	24	35	
131	Birlenbach, Georg	39	Gastwirth	„	20	50	
132	von Bock-Hermsdorff, Freiherr	68	Oberkammerherr	„	50		
133	von Bose, Friedrich, Freiherr	44	Hauptmann	„	19	3	3
134	von Breidbach-Bürresheim, Freiherr	43	Hofstallmeister	„	25		
135	Bücher, Georg	54	Wirth	„	22	55	
136	Bücher, Christian	61	Bierbrauer	„	22	55	
137	Christmann, Carl Philipp	29	Gastwirth	„	14	35	
138	Faber, Christian	59	Präsident	„	31	15	
139	Fauser, Carl	43	Schreiner	„	14	35	
140	Fehr, Philipp	47	Kaufmann	„	14	35	
141	von Franque, Johann Baptist	62	Obermedicinalrth.	„	19	3	3
142	Freytag, Carl Otto Ludwig	31	Badewirth	„	25		
143	Fritze, Dr. Wilhelm	62	Geh. Hofrath	„	20	37	2
144	von Gagern, Freiherr Moritz	54	Director	„	21	52	2
145	Gerson, Salomon	48	Kaufmann	„	17	30	
146	Glaser, Carl Hermann	37		„	15	25	
147	von Gneisenau, Graf	50	Oberst	„	21	52	2
148	Göbel, Philipp	50	Weinhändler	„	14	35	
149	Götz, Carl	52	Gastwirth	„	39	10	

Digitized by Google

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre.	Stand.	Wohnort.	Steuerbetrag in simplo. fl.	kr.	h.
150	Haas, Dr. Ferdinand Adolph	29	Instituts-vorsteher	Wiesbaden	14	35	
151	von Hadeln, Freiherr	66	Generallieutenant	"	41	15	
152	Häffner, Heinrich	46	Gastwirth	"	37	30	
153	Hahn, Georg Philipp Anton	49	Ziegler		16	40	.
154	von Heemskerck, Wilhelm	59	Director	"	33	7	2
155	Hellbach, Joseph	39	Gastwirth	"	28	45	
156	Heppenheimer I, Johann	73	Müller	Biebrich	17	55	
157	Heppenheimer II, Johann	48	Bürgermeister	"	20		
158	Herber, Philipp Daniel	60	Badewirth	Wiesbaden	14	35	
159	Hergenhahn, Carl	69	Generallieutenant	"	25		
160	Hergenhahn, August	59	Director	"	21	52	2
161	Herz, Samuel	56	Kaufmann	"	18	45	
162	Hoffmann, Philipp Christian	67	Badewirth	"	25		
163	von Holbach, Franz	58	Oberst	"	21	52	2
164	Hoff, Hermann Joseph	33	Oekonom	Frauenstein	15	50	
165	Kalb, Carl	42	Banquier	Wiesbaden	37	30	
166	Kimmel, Georg Jonas	26	Bierbrauer	"	17	5	
167	Koch, Georg Konrad	53	Kaufmann	"	16	31	3
168	Lembach, Johann Kraft	55	"	Biebrich	25	25	
169	Liebmann, Maier	41	"	Wiesbaden	20	50	
170	von Löw, Dr. Ludwig Freiherr	59	Director	"	21	52	2
171	Löwenherz, Samuel	50	Badewirth	"	14	35	
172	Mayer, Philipp	42	Schreiner	"	14	35	
173	von Militz, Freiherr	47	Hofmarschall	"	25		
174	Müller, Philipp Christian	58	Zimmermann	"	16	15	
175	Neuendorff, Gottfried Ludwig	45	Kaufmann	"	28	20	
176	Nocker, Georg Wilhelm Carl	36	Maurer	"	19	35	
177	Philippi, Jacob Wilhelm	34	Schlosser	"	14	35	
178	Reuter, Carl	68	Geheimerrath	"	21	52	2
179	Ritzel, Heinrich	45	Kaufmann	"	20	50	
180	Ritzel, Balthaser	57	Ziegler	Biersaot	20	50	
181	Röder, Adolph	53	Conditor	Wiesbaden	20	50	
182	Rosenstein, Benedikt	52	Weinhändler	"	14	35	
183	Sabel, Sabel Israel	60	Registrator	"	16	52	2

Digitized by Google

№	Vor- und Zunamen der stimmberechtigten Wähler.	Lebensalter. Jahre.	Stand.	Wohnort.	Steuerbetrag in simplo. fl	kr	h
184	Schaus, Johann Georg . . .	64	Badewirth . .	Wiesbaden . .	14	35	.
185	Schellenberg, August . . .	48	Buchhändler .	„ . .	18	20	.
186	Schepp, Friedrich Wilhelm . .	57	Director . . .	„ . .	21	52	2
187	Schirmer, Heinrich	40	Kaufmann . .	„ . .	14	35	.
188	Schlichter, August	35	Gastwirth . .	„ . .	32	30	.
189	Schmölder, Nikolaus	54	Kaufmann . .	Biebrich . . .	17	30	.
190	Scholz, Christian	50	Müller . . .	„ . .	55	.	.
191	Sender, Salomon	47	Kaufmann . .	„ . .	20	50	.
192	Strauß, Moritz	38	Tapezirer . .	Wiesbaden . .	20	25	.
193	Stumpf, Carl Joseph . . .	67	Mechanicus . .	„ . .	14	35	.
194	Theis, Johann Gottfried . .	47	Müller . . .	„ . .	22	5	.
195	Thon, Friedrich	53	„ . .	„ . .	15	25	.
196	Vogel VI, Philipp	54	Ziegler . . .	Bierstadt . .	27	5	.
197	Volz, Adam	57	Müller . . .	Wiesbaden .	32	5	.
198	Wagemann, Carl	66	„ . .	„ . .	16	40	.
199	Walther, Georg	58	Hauderer . .	„ . .	14	35	.
200	Weil jun., Jonas	56	Zimmermann .	„ . .	14	35	.
201	Werner, Heinrich Joseph . .	28	Müller . . .	„ . .	40	50	.
202	von Wintzingerode, Freiherr Heinrich	56	Präsident . .	„ . .	31	15	.
203	Prinz von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Durchlaucht . . .	75	Staatsminister .	„ . .	68	45	.
204	Wolf, Moses	45	Kaufmann . .	„ .	25	.	.
205	Wuth, Carl	37	Bierbrauer . .	Biebrich . . .	34	35	.
206	Zais, Wilhelm	27	Badewirth . .	Wiesbaden . .	40	50	.
207	Zintgraf, Julius	52	Fabrikant . .	„ . .	15	50	.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 30 den 14. November 1863

(Das Verzeichniß der Uebergangssteuerstellen an den Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein und Bier zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten betreffend.)

Die Uebergangssteuerstellen:

1) zu Allendorf an der Uebergangsstraße von Siegen nach Dillenburg,
2) zu Sinn an der Uebergangsstraße von Wetzlar nach Herborn,
3) zu Wahlrod an der Uebergangsstraße von Altenkirchen nach Herschbach, werden mit dem 1. Januar k. J. aufgehoben und die Geschäfte der Steuerstelle unter 1 der Uebergangssteuerstelle zu Haiger, diejenigen der Steuerstelle unter 2 dem Steueramte zu Herborn und die Geschäfte der Steuerstelle unter 3 den Steuerämtern zu Hachenburg und Herschbach überwiesen werden, was unter Bezugnahme auf die Verordnungen vom 5. September 1855 (Verordnungsblatt Nro. 22) und 17. September 1859 (Verordnungsblatt Nro. 14) zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 19. October 1863.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

*

Digitized by Google

(Die Ermäßigung der Rheinschifffahrtsgebühren von Kryolith betreffend.)

In Folge des Beschlusses der Rheinschifffahrts-Centralcommission vom 12. v. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Kryolith unter diejenigen Gegenstände aufgenommen worden ist, welche nach der Verordnung vom 28. April 1862 der Zwanzigstel Gebühr unterliegen.

Wiesbaden, den 24. October 1863.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Die im Verlag des C. Adelmann in Frankfurt a. M. erscheinenden Druckschriften betreffend.)

Da der Herausgeber der im Herzogthum durch die Verordnung vom 11. d. Mts. verbotenen Zeitung „der Rheinische Kurier" C. Adelmann zu Frankfurt a. M., dieselbe unter dem neuen Titel „der Wächter am Rhein" in das Herzogthum einzuführen versucht hat, so wird das in der Verordnung vom 11. d. Mts. enthaltene Verbot auf „den Wächter am Rhein" ausgedehnt.

Zugleich wird das Verbreiten aller im Verlag des C. Adelmann in Frankfurt a. M. erscheinenden Druckschriften im Herzogthum bei Vermeidung der in der erwähnten Verordnung angedrohten Strafen hiermit verboten.

Wiesbaden, den 14. November 1863.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
von Wintzingerode.

vdt. Stifft.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 31 den 9. December 1863.

(Die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Gasgesellschaft Oberursel" betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben dem Christoph Friedleben zu Offenbach, dem Gustav Schmidt und August Faas zu Frankfurt a. M. die Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen:

„Gasgesellschaft Oberursel"

gnädigst zu ertheilen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Concessionsurkunde und der Gesellschaftsvertrag in den nachstehenden Anlagen I. und II. enthalten sind.

Wiesbaden, den 24. October 1863.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Hillebrand.

Digitized by Google

(Die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Hochheimer Thon-Actiengesellschaft" betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben dem Banquierhaus M. Berle, sodann dem Christian Bertram, H. L. Freytag, Hofbauinspector Ippel und Hofgerichtsprocurator Travers, sämmtlich zu Wiesbaden, die Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Hochheimer Thon-Actiengesellschaft" gnädigst zu ertheilen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Concessionsurkunde und der Gesellschaftsvertrag in den nachstehenden Anlagen A. und B. enthalten sind.

Wiesbaden, den 30. October 1863.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Stifft.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem bisherigen Kaiserlich Französischen Minister am Herzoglichen Hofe, Grafen de Reiset, das Großkreuz, dem Generalconsul und Hofbanquier Freiherrn C. M. von Rothschild zu Frankfurt das Comthurkreuz erster Classe in Brillanten, dem Friedrich de Bains, vormals Kaiserlich Französischer Legationssecretär, jetzt Secretär bei der Direction politique zu Paris, und dem Consul Schön zu Hamburg das Ritterkreuz des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Dr. J. A. Buddingh zu Arnheim die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft, und dem Dr. Confeld zu Mainz, Dirigent der medicinisch-gymnastischen und physicalischen Heilanstalt daselbst, die silberne Medaille für Kunst und Wissenschaft gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben den Finanzdirector von Heemskerck zum Mitgliede des Staatsraths gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Hofgerichtsrath Cuntz zu Wiesbaden zum Mitgliede der Prüfungscommission erster Abtheilung zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Seine Hoheit der Herzog haben den Geheimen-Oberſteuerrath Herget zum Geheimenrath und den Domänenrath Schellenberg zum Oberſteuerrath gnädigſt ernannt.

Höchſtdieſelben haben den Amtsacceſſiſten Faaß von Montabaur zum Secretär bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Landoberſchultheiſereiverwalter Krah zu Runkel in den Quiescentenſtand zu verſetzen, die Amtsaſſeſſoren Steubing zu Limburg und Kleinſchmidt zu Langenſchwalbach zu Landoberſchultheiſereiverwaltern, erſteren zu Runkel und letzteren zu Marienberg, zu befördern, die Amtsaſſeſſoren: Stahl von Marienberg nach Limburg, Jeckeln von Herborn nach Königſtein und Girshauſen von Königſtein nach Herborn zu verſetzen, den Amtsacceſſiſten Schenck von Hachenburg zum Amtsaſſeſſor in Marienberg zu ernennen und den Amtsaſſeſſor Schumann von Marienberg in den Quiescentenſtand zu verſetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Verwalter Tauber1 zum Caſſirer bei der Heil- und Pflegeanſtalt Eichberg gnädigſt ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben die Recepturbeamten Mylius von Herborn nach Cronberg und Magdeburg von Marienberg nach Herborn zu verſetzen und den Renteiſecretär Otto von Catzenelnbogen zum Recepturbeamten in Marienberg zu ernennen geruht.

Höchſtdieſelben haben den Recepturgehülfen Theodor Leitz zu Langenſchwalbach zum Recepturacceſſiſten daſelbſt und den Recepturgehülfen Altbürger von Rüdesheim zum Recepturacceſſiſten in Runkel zu ernennen, den Recepturacceſſiſten Braubach von Runkel nach Hadamar, den Recepturacceſſiſten Bender von Wiesbaden nach Rüdesheim, den Renteiſecretär Wack von Oberlahnſtein nach Limburg, den Recepturacceſſiſten Höhn von Limburg nach Weilburg, den Renteiſecretär Krah von Hadamar nach Catzenelnbogen und den Recepturacceſſiſten Vigelius von Langenſchwalbach nach Wiesbaden zu verſetzen geruht.

Die Oberforſtamtsacceſſiſten Schütz zu Naſſau und Mencke zu Hachenburg ſind nach erfolgter Zulaſſung zur practiſchen (zweiten) Prüfung in der Forſtwiſſenſchaft als in dieſer Prüfung beſtanden angenommen, — ſodann ſind: Guſtav Koch von Dillenburg, Friedrich Schenck von Dillenburg, Wilhelm Friedrich Diels von Herſchbach und Wilhelm Schmidtborn von Dillenburg nach beſtandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Forſtwiſſenſchaft aufgenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Pfarrer Ernſt zu Herborn die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung zu ertheilen und die Pfarrer Beinhauer zu Nordhofen, Hehner

zu Eiſemroth und Hegmann zu Maſſenheim auf ihr Anſuchen in den Ruheſtand zu verſetzen geruht.

Dem Decan Pfarrer Weyer von Haſſelbach iſt die Pfarrei Eiſenbach übertragen worden.

Todesfälle.

Am 29. September iſt der Lehrer Noll zu Elgendorf, am 8. October der Lehrer Dietz zu Mittelheim, am 18. ejusd. der Schulinſpector Pfarrer Höfeld in Bärſtadt, am 20. ejusd. der Decan Reiſerth zu Elz, am 23. ejusd. der Pfarrer Petmecky in Wicker und am 15. November der Renteiſecretär Heun in Dillenburg mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Anlagen I. & II.

zu der Bekanntmachung Herzoglicher Landesregierung vom 24. October 1863, die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zu einer unter dem Namen „Gasgesellschaft Oberursel" zu gründenden Actiengesellschaft betreffend.

Anlage I.

Auf das Gesuch des Christoph Friedleben zu Offenbach, des Gustav Schmidt und August Faas zu Frankfurt a. M.

um Genehmigung einer unter dem Namen „Gasgesellschaft Oberursel" zu gründenden Actiengesellschaft

wird denselben in Gemäßheit der Verfügung Herzoglichen Staatsministeriums vom 22. l. Mts. ad Num. St. M. 7317 eröffnet, daß Höchster Entschließung zufolge die Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen:

„Gasgesellschaft Oberursel"

nach Maßgabe der beigehefteten Statuten mit der Modification ertheilt worden ist, daß, sofern zum Betriebe der in Art. 2 pos. 2 derselben erwähnten Fabrikations- und Handelsgeschäfte nach den gesetzlichen Vorschriften die Ertheilung einer besonderen Concession erforderlich ist, diese zuvor erwirkt werden muß.

Die vorgelegte Abschrift des Vertrags mit der Stadtgemeinde Oberursel wird unter dem Anfügen zurückgegeben, daß derselbe einer Genehmigung der unterzeichneten Behörde nicht bedarf und dessen Publication daher auch bei der verfügten Veröffentlichung der Statuten nicht erfolgen wird.

Wiesbaden, den 24. October 1863.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
von Wintzingerode.

vdt. Hillebrand.

Anlage II.

Gesellschaftsvertrag.

Art. 1.

Unter der Firma „Gasgesellschaft Oberursel" bildet sich in Gemäßheit und unter den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, Buch II. Titel III., eine Actiengesellschaft und nimmt ihren Sitz in der Stadt Oberursel.

Digitized by Google

Art. 2.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) die Uebernahme und Ausführung des Vertrags, welchen die Stadt Oberursel unterm 15. Februar 1863 mit den Herren Ch. Friedleben in Offenbach, G. Schmidt und A. Faas von Frankfurt a. M. über Erbauung und Betrieb einer Gasfabrik in Oberursel abgeschlossen hat;
2) die Errichtung und der Betrieb aller mit dem Gasgeschäft vereinbarlichen Fabrikations- oder Handelsgeschäfte.

Art. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum Ablauf des oben erwähnten Vertrags bestimmt, entspricht somit der Dauer des Vertrags.

Art. 4.

Das Capital der Gesellschaft wird auf 50,000 fl. Vereinswährung angenommen und in folgende Actien zerlegt:

50 Stück zu 200 fl.
250 „ „ 100 „
300 „ „ 50 „

Es bleibt der Gesellschaft vorbehalten, je nach Bedarf von diesen Actien zu emittiren oder einen Theil des Grundcapitals an deren Statt durch hypothekarische Verschreibung auf ihre Immobilien zu erbringen.

Art. 5.

Die Actien der Gesellschaft lauten auf Namen. Sie werden auf eine angemessene Reihe von Jahren mit auf den Inhaber lautenden Dividenden, Coupons nebst Talon versehen.

Art. 6.

Die Amortisation angeblich verlorener, vernichteter oder abhanden gekommener Actien oder Dividendenscheine hat der Betheiligte bei dem zuständigen Gerichte nachzusuchen. Erst nach gerichtlich ausgesprochener Amortisation erklärt die Gesellschaft in den in Art. 14. genannten Blättern, die so amortisirten Documente ihrerseits für nichtig und fertigt an Stelle dieser Documente andere aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen dem Betheiligten zur Last.

Dividenden-Coupons, welche nach fünf Jahren, vom Tage der Aufforderung zu ihrer Erhebung an, nicht zur Einlösung gelangen, werden ungültig und es erlischt jeder Anspruch aus ihnen an die Gesellschaft.

Art. 7.

Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern, welche gemeiniglich zusammen zu unterschreiben haben; es kann indessen das eine Mitglied das andere zur alleinigen Unterschrift bevollmächtigen, in welchem Fall das unterschreibende Mitglied seiner Unterschrift einen entsprechenden Zusatz beizufügen hat. Es bleibt denselben vorbehalten, zur Betreibung einzelner Geschäfte der Gesellschaft auch Andere zu bevollmächtigen.

Digitized by Google

Art. 8.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung ernannt, welche zugleich über die zu ertheilenden näheren Instructionen sowie über die ihm entfallende Remuneration beschließt. Diese Remuneration soll indessen keinesfalls weniger betragen als 20 Kreuzer von jedem 1000 Cubikfuß verkauften Gases. Der Vorstand stellt alle anderen Beamten und die Arbeiter der Gesellschaft an und hat volle Dispositionsbefugniß.

Insbesondere hat derselbe die Befugniß, Rechtsgeschäfte für die Gesellschaft abzuschließen, namentlich bei Errichtung von Hypotheken auf das Grundeigenthum der Gesellschaft diese hinsichtlich aller Förmlichkeiten der Errichtung zu vertreten.

Art. 9.

Die Bestellung eines Aufsichtsraths bleibt der jeweiligen Bestimmung der Generalversammlung überlassen.

Art. 10.

Der Vorstand beruft die Generalversammlungen durch einmalige oder mehrmalige Bekanntmachungen in den in Art. 14. erwähnten Blättern.

Art. 11.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit durch Stimmzettel. Der Actienbesitz von je 200 fl. ermächtigt zu Einer Stimme.

Art. 12.

Die ordentliche Generalversammlung muß jedes Jahr spätestens im Monat September abgehalten werden.

Dieser ordentlichen Generalversammlung hat der Vorstand die nach kaufmännischen Grundsätzen aufgestellte Bilanz vorzulegen, welche alljährlich am 30. Juni aufgestellt werden soll. Die Art und Weise der Prüfung derselben, sowie die Bestimmung über die Vertheilung des erzielten Reingewinnes und die Auszahlung der Dividende bleibt den Beschlüssen der Generalversammlung vorbehalten.

Art. 13.

Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben sowie etwaige Abänderungen oder Uebertragungen im Sinne des Art. 215 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs können nur mit einer Majorität von $^3/_4$ der anwesenden Stimmen in einer Generalversammlung beschlossen werden, und unterliegen der Genehmigung der Staatsregierung.

Art. 14.

Alle für die Actionäre bestimmten öffentlichen Bekanntmachungen haben von dem Vorstande auszugehen und werden in dem Rheinischen Kurier und Frankfurter Journal publicirt.

Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in dem anderen so lange genügen bis die Generalversammlung ein anderes bestimmt hat.

Art. 15.

Actionäre der Gesellschaft, welche zugleich Consumenten der Gasfabrik zu Oberursel

Digitized by Google

sind, genießen, so lang sie ihren Actienbesitz bei dem Vorstande ausweisen, auf das consumirte Gas einen Rabatt nach folgender Scala:

bei einem Actienbesitz bis zu

100	fl.	1 %.
400	„	1½ „
600	„	2 „
800	„	2½ „
1000	„	3 „
2000	„	4½ „
3000	„	5 „

Die Art und Zeit der Auszahlung dieses Rabattes bestimmt der Vorstand.

Digitized by Google

Anlagen A. & B.

zu der Bekanntmachung Herzoglicher Landesregierung vom 30. October 1863, die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zu einer unter dem Namen „Hochheimer Thon-Actiengesellschaft" zu gründenden Actiengesellschaft betreffend.

Anlage A.

Auf das Gesuch des Banquierhauses M. Berle, sodann des Christian Bertram, H. L. Freytag, Hofbauinspectors Ippel und Hofgerichtsprocurators Travers, sämmtlich zu Wiesbaden

um Genehmigung der von ihnen unter dem Namen „Hochheimer Thon-Actiengesellschaft" zu gründenden Actiengesellschaft

wird denselben in Gemäßheit der Verfügung Herzoglichen Staatsministeriums vom 29. l. M. ad Num. St. M. 8219 eröffnet, daß Höchster Entschließung zufolge ihnen die Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen

„Hochheimer Thon-Actiengesellschaft"

nach Maßgabe der beigehefteten Statuten unter dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß zur Herrichtung der Betriebsanlagen erforderlichen Falls die Concession besonders erwirkt werden muß.

Wiesbaden, den 30. October 1863.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
von Wintzingerode.

vdt. Stifft.

Anlage B.

Gesellschaftsvertrag.

Art. 1.

Es wird durch den gegenwärtigen Vertrag von

1) dem Banquierhause Marcus Berle, vertreten durch Herrn Dr. Ferd. Berle, und den Herren
2) Christian Bertram von Wiesbaden,
3) L. H. Freytag zu Wiesbaden,
4) Hofbauinspector Ippel und
5) Hofgerichtsprocurator Heinrich Travers zu Wiesbaden

sowohl, als auch von allen Denjenigen, welche später in den Besitz von Actien treten, eine anonyme Gesellschaft unter der Firma: „Hochheimer Thon-Actiengesellschaft" gegründet.

Der Sitz derselben ist Hochheim im Herzogthum Nassau.

Digitized by Google

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft ist neben der Ausbeutung der Braunkohlen- und Thonerde-Gruben der Gesellschaft die Fabrikation von Thonwaaren und allen sonstigen Producten aus den aus den Gruben geförderten Mineralien und der Handel mit denselben. Es werden nämlich die Braunkohlen-, Thon- und Alaunerde-Grube „Güte Gottes" in der Gemarkung Hochheim und die Thonerdegrube „Schlicht" in der Gemarkung Naurod sammt allen Zubehörungen, namentlich mit allen Wohn- und Fabrikgebäuden sowie den zum Betriebe der Bergwerke und der Thonwaarenfabrikation gehörigen Geräthschaften, Maschinen, Pumpen und allen sonst vorhandenen Geschäftsutensilien, sowie endlich alle dermalen vorräthigen Rohproducte für den Preis von 70,400 fl. für die Gesellschaft käuflich erworben, welche den Capitalstock des Activvermögens bilden; weiter wird zum Betriebsfond die Summe von 29,600 fl. bestimmt.

Art. 2.

Die Dauer des Unternehmens wird nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt, dagegen steht es der Generalversammlung frei, in der durch die Gesetzgebung und das gegenwärtige Statut bestimmten Weise mit landesherrlicher Genehmigung die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen.

Art. 3.

Das so, wie in Art. 1 angegeben, zu verwendende Capital der Gesellschaft besteht in 100,000 fl. süddeutscher Währung, getheilt in 1000 Actien von je fl. 100. Die Gesellschaft ist berechtigt, je nach dem Bedürfniß des Geschäftsbetriebs durch Emittirung von weiteren 1000 Actien zu je 100 fl. das Geschäftscapital bis auf 200,000 fl. zu erhöhen.

Von diesen weiter zu emittirenden 1000 Stück Actien ist den Gründern oder ihren Erben und Rechtsnachfolgern ein Drittel und den Actionären im Verhältniß zu ihrem Actienbesitz die übrigen zwei Drittel zu ihrem Nominalwerth reservirt. Diejenigen Actien, welche nicht auf diesem Weg vergeben werden, sind durch den Verwaltungsrath, jedoch nicht unter dem Nominalwerth zu verwerthen.

Art. 4.

Die Actien lauten auf den Inhaber. Sie werden von wenigstens 3 Mitgliedern des Verwaltungsraths signirt und mit fortlaufenden Nummern versehen. Einer jeden Actie wird ein Dividendenbogen, sowie ein Talon zum Bezug neuer Dividendenscheine beigegeben.

Die Actionäre haften nur für den Nominalbetrag ihrer Actien und haben per Actie gleiche Berechtigung in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen.

Art. 5.

Von dem Actienbetrag werden 10 % sofort bezahlt. Die weiteren Einzahlungen werden in durch den Verwaltungsrath zu bestimmenden Abschnitten ausgeschrieben und sind jedesmal längstens 4 Wochen nach erfolgtem Ausschreiben zu leisten.

Die mit ihren Einzahlungen im Rückstand bleibenden Actionäre werden nochmals von dem Verwaltungsrath unter Anberaumung einer entsprechenden Frist zur Zahlung aufge-

Digitized by Google

fordert und innerhalb dieser Frist mit Aufschlag von 5 % Conventionalstrafe zugelassen. Zahlen sie innerhalb dieser und einer weiter nach Art. 221 des Handelsgesetzbuchs zu bestimmenden Frist nicht, so erlöschen ihre Rechte, und ihre Einzahlungen verfallen der Gesellschaft.

Art. 6.

Die Bilanz wird nach kaufmännischen Grundsätzen aufgenommen und danach der Reingewinn berechnet. Der Letztere wird in folgender Weise vertheilt:

So lange der Reingewinn 5 % der Einzahlungen nicht übersteigt, wird derselbe ganz unter die Actionäre im Verhältniß zu ihrem Actienbesitze vertheilt. Von dem 5 % des Gesellschaftscapitals oder der Einzahlungen übersteigenden Reingewinn werden 10 % zur Bildung und Vergrößerung eines Reservefonds angelegt, so lange bis derselbe die von der Generalversammlung zu bestimmende Höhe erreicht hat und weitere 10 % dieses Ueberschusses an den Vorstand und den merkantilen Director bezahlt; der weitere Ueberschuß aber unter die Actionäre vertheilt. Die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt, bestimmt der Art. 15.

Art. 7.

Verlorene Actien, Dividendenbogen und Talons werden nach Vorschrift des Amortisationsgesetzes auf Kosten des Betheiligten kraftlos erklärt und ersetzt.

Art. 8.

Die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft steht dem Vorstand zu. Während der ersten fünf Jahre des Betriebs fungiren die Eingangs genannten 5 Gründer der Gesellschaft als Vorstand.

Im Falle des Wegfalls eines Mitglieds des Vorstands während dieser Zeit ergänzt sich der Vorstand durch Beiwahl aus der Zahl der Actionäre.

Art. 9.

Nach Ablauf der im Art. 8 bestimmten Zeit wählt die Generalversammlung alljährlich einen neuen Vorstand in der Weise, daß diejenigen aus dem Scrutinium hervorgehenden 5 Mitglieder, welche die relativ höchste Stimmenzahl haben, in den Vorstand eintreten. Die früheren Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorsitzende der Generalversammlung stellt den Mitgliedern des Vorstands eine zu ihrer Legitimation dienende Urkunde über ihre erfolgte Wahl aus, während der gegenwärtige Vorstand durch das Statut legitimirt erscheint.

Art. 10.

Der Vorstand wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Digitized by Google

Art. 11.

Die Sitzungen des Vorstandes finden statt nach Bedürfniß der Geschäfte und zwar mindestens monatlich einmal unter dem Vorsitze und auf Einladung seines Präsidenten. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, sonst aber die absolute Mehrheit.

Das Protocoll in den Sitzungen führt ein von dem Vorsitzenden zu wählender Schriftführer.

Art. 12.

Der Vorstand repräsentirt die Gesellschaft und hat über alle diejenigen Gegenstände, welche nicht ausdrücklich der Entscheidung der Generalversammlung vorbehalten sind, zu verfügen und zu beschließen. Er hat namentlich das Recht, den Director und die übrigen Beamten und Agenten der Gesellschaft zu ernennen und zu entlassen, deren Besoldungen zu fixiren, die zu leistenden Cautionen vorzuschreiben und Zweigniederlassungen zu gründen. Er ist ferner zur Vornahme und zum Abschluß aller Käufe, Verkäufe und sonstiger Verträge ermächtigt.

Er beruft die Generalversammlung und ertheilt den Beamten der Gesellschaft ihre Legitimation durch eine von dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Urkunde.

Art. 13.

Jedes Mitglied des Vorstandes muß Inhaber von wenigstens 10 Stück Actien sein, welche während der Dauer seiner Amtsführung in dem Archiv der Gesellschaft gegen Depositenschein zu hinterlegen sind. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für jede Sitzung, welcher sie beiwohnen, eine Anwesenheitsmarke, deren Werth von der Generalversammlung bestimmt wird und bei Berechnung der Tantième (Art. 6) in Abrechnung kommt.

Für Reisen und außerordentliche Functionen außer der Sitzung werden dieselben angemessen entschädigt. Lieferanten und Beamten der Gesellschaft können nicht in den Verwaltungsrath gewählt werden.

Art. 14.

Der Vorstand ernennt einen Repräsentanten, welcher die Gesellschaft den Bergbehörden gegenüber vertritt und die Aufsicht über den bergmännischen Geschäftsbetrieb führt, weiter bestellt er einen technischen Director, welcher die gesammte übrige Leitung des Unternehmens namentlich die Aufsicht über das Fabrikgeschäft zu führen und alle merkantilen Geschäfte zu besorgen hat. Die beiden vorgenannten Beamten, deren Functionen, wenn thunlich auch in einer einzigen Person vereinigt werden können, sind dem Vorstande verantwortlich. Jeder derselben hat am Schlusse eines jeden Verwaltungs- oder Rechnungsjahres, welches mit dem ersten April beginnt und mit dem 31. März schließt, einen ausführlichen, gehörig belegten Rechenschaftsbericht dem Vorstand zu erstatten.

Der Vorstand bestimmt die Caution, welche jeder der vorgenannten beiden Beamten

Digitized by Google

zu leisten und die Besoldung, welche er zu beziehen hat, ebenso ist es dem Ermessen des Vorstandes anheimgegeben, die Grenze zu bestimmen, in wie weit jeder der genannten Beamten ohne besondere Ermächtigung seinerseits die Gesellschaft verbindende Geschäfte abzuschließen befugt ist, jedenfalls aber soll für jede Handlung, die eine Verpflichtung für die Gesellschaft von fl. 500 oder mehr zur Folge hat, die specielle Zustimmung des Vorstandes erforderlich sein. Die beiden Beamten haben den Sitzungen des Vorstandes auf Verlangen beizuwohnen und ihm alle nöthigen Aufschlüsse zu geben, dagegen keine entscheidende Stimme.

Art. 15.

Die Generalversammlungen der Actionäre werden durch den Vorstand berufen. Die Einladung muß 4 Wochen vor der Versammlung erfolgen, in den in Art. 16 genannten öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden und eine Angabe der Tagesordnung enthalten.

Der Besitz von 5 Actien berechtigt zu einer Stimme, jedoch kann kein Actionär mehr wie 10 Stimmen führen. Die Eintrittskarten zur Generalversammlung müssen 8 Tage vor derselben mittelst Vorlage der Actien erwirkt werden.

Der Vorsitzende des Vorstandes präsidirt der Generalversammlung. Dieselbe hat den Protocollführer und den Stimmenzähler durch Acclamation und die Mitglieder des Vorstandes durch Stimmzettel zu wählen.

Sie vernimmt den Rechenschaftsbericht des Directors, welcher vorher dem Vorstand zur Prüfung unterbreitet und den Actionären 14 Tage lang zur Einsicht offen gelegt gewesen sein muß und beschließt über die Anträge des Vorstandes.

Neue Anträge einzelner Mitglieder sind bei dem Vorstand zu stellen und werden auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung gesetzt. Die Versammlung prüft die Rechnungen der Verwaltung und schließt die Bilanz ab, welche der Vorstand vorzulegen hat. Sie ertheilt dem Vorstand Decharge.

Die Generalversammlung entscheidet:

1) über die zu vertheilende Dividende,
2) über die Benutzung, Vermehrung und Höhe des Reservefonds,
3) über die Vermehrung des Actiencapitals,
4) über die Abänderung der Statuten,
5) über die Auflösung der Gesellschaft.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen über Satz 4 und 5 ist die Genehmigung der Herzoglichen Regierung und außerdem zur Gültigkeit des Beschlusses über Satz 5 eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich, welche wenigstens $^2/_3$ der Stimmen umfassen müssen, welche das Actiencapital repräsentiren.

Wenn in einer zum Zwecke der Beschlußfassung über Satz 5 ausgeschriebenen Generalversammlung keine $^2/_3$ der Actionäre anwesend sind, so ist eine neue Generalversammlung mit Angabe des Zweckes auszuschreiben, in welcher $^3/_4$ der anwesenden Actionäre, gleichviel wie viel es sind, entscheiden.

Bei allen übrigen Gegenständen entscheidet die einfache und absolute Majorität.

Digitized by Google

Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel ohne Unterschrift. Die Protocolle werden von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer unterzeichnet.

Der Vorsitzende reicht sofort nach Abhaltung der Generalversammlung einen Bericht über die Ergebnisse des Geschäftsbetriebs und die Bilanz der Gesellschaft bei der Herzoglichen Landesregierung ein.

Art. 16.

Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind von dem Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen und in dem Nassauischen Intelligenzblatt und einer in Wiesbaden erscheinenden Zeitung zu veröffentlichen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 32 den 10. December 1863.

(Die Wahl anderer Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im zweiten, sechsten und achten Wahlkreis betreffend.)

Nachdem der im zweiten und elften Wahlkreis als Abgeordneter zur zweiten Kammer gewählte Johann Knapp 6r zu Dauborn die Wahl für den zweiten Wahlkreis, der im sechsten und dreizehnten Wahlkreis als Abgeordneter zur zweiten Kammer gewählte Professor Bellinger zu Hadamar die Wahl für den sechsten Wahlkreis und der im ersten und achten Wahlkreis als Abgeordneter zur zweiten Kammer gewählte Procurator Raht zu Weilburg die Wahl für den achten Wahlkreis abgelehnt haben, so sind für die bezeichneten drei Wahlkreise drei andere Abgeordnete zur zweiten Kammer, und zwar in jedem dieser Kreise Ein Abgeordneter zu wählen.

Diese Wahlen sind nach §. 34 des Wahlgesetzes durch die am 20. November d. J. gewählten Wahlmänner der betreffenden Wahlkreise vorzunehmen und sollen

Samstag den 19. December d. J.

im zweiten Wahlkreis (Amt Herborn) zu Herborn, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im sechsten Wahlkreis (Amt Hadamar) zu Hadamar, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

Digitized by Google

im achten Wahlkreis (Amt Weilburg) zu Weilburg, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Ammanns daselbst stattfinden.

Die über das Resultat der Wahl zu erstattenden Berichte sind nebst den Wahlacten spätestens binnen vier und zwanzig Stunden nach Beendigung der Wahl von den Wahlcommissarien dahier vorzulegen.

Wiesbaden, den 10. December 1863.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 33 den 30. December 1863.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben zur Bestreitung des Staatsaufwandes für das Jahr 1864 mit Zustimmung Unserer Ständeversammlung einstweilen die Erhebung zweier Simpel directer Steuern eintreten zu lassen beschlossen und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 15. Februar 1864 und ein weiteres am 18. April 1864 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von Unserem Finanzcollegium ergehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

So gegeben Wiesbaden, den 20. December 1863.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

Digitized by Google

Dienſtnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Königlich Belgiſchen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Herzoglichen Hofe, Baron de Beaulieu, das Großkreuz,

dem Generalconſul Berg zu St. Petersburg und dem Oberpolizeivogt Tittel zu Hamburg das Ritterkreuz, und

dem Polizeibeamten Schäffer daſelbſt das Ordenskreuz vierter Claſſe des Militär- und Civilverdienſtordens Adolphs von Naſſau zu verleihen geruht.

Höchſtdieſelben haben dem Cantor Sauer zu Cronberg und dem Lehrer Monken daſelbſt die ſilberne Civilverdienſtmedaille gnädigſt verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Bundescanzleidiener Anton Gerſter aus Hattenheim die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich verliehene ſilberne Verdienſtkreuz mit der Krone anzunehmen und zu tragen, gnädigſt ertheilt.

Höchſtdieſelben haben dem Profeſſor Knaus von Wiesbaden die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Belgien verliehene Ritterkreuz des Leopoldordens, ſowie den ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerorden vierter Claſſe anzunehmen und zu tragen, gnädigſt ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Unterlieutenant von Zwierlein des Jägerbataillons auf ſein Anſuchen aus Höchſtihren Militärdienſten zu entlaſſen geruht.

Höchſtdieſelben haben den Diurniſten Carl Hochſchild zum Canziſten bei dem Finanzcollegium und den Feuerwerker Johann Joſeph Leichner, ſowie den Diurniſten Georg Rath zu Canziſten bei der Landesbankdirection zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben die Landoberſchultheiſereiverwalter Krekel von St. Goarshauſen nach Dillenburg, und Roth von Dillenburg nach St. Goarshauſen zu verſetzen geruht.

Höchſtdieſelben haben dem Receptürbeamten Schmidt zu Oberlahnſtein den Dienſtcharakter als Hofkammerrath zu verleihen, den Recepturacceſſiſten Braun von Rüdesheim nach Oberlahnſtein zu verſetzen und den Landoberſchultheiſereigehülfen Friedrich Hof zu Dillenburg zum Recepturacceſſiſten daſelbſt zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberforſtbeamten Forſtmeiſter Blum zu Hachenburg auf ſein Anſuchen in den Ruheſtand zu verſetzen und den Oberförſter von Maſſenbach zu Selters zum Oberforſtbeamten in Hachenburg zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben den Oberforstamtsaccessisten von Preuschen von Dillenburg als Oberförstereiaccessist nach Usingen zu versetzen, die Forstcandidaten: Koch von Dillenburg zum Oberforstamtsaccessisten daselbst, Scheuck von Dillenburg zum Oberförstereiaccessisten in Hachenburg und Diels von Herschbach zum Oberförstereiaccessisten in Wallmerod zu ernennen und den Forstaccessisten Speck von der Landesregierung an die Oberförsterei Platte zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hauptsteueramtscontroleur Elbach zu Biebrich provisorisch an die Zolldirection zu versetzen, den Assistenten Cuntz zu Biebrich zum Hauptsteueramtscontroleur daselbst zu befördern, den Assistenten Sattler von Caub in gleicher Eigenschaft an das Hauptsteueramt zu Biebrich zu versetzen, den Sergeanten Jung vom zweiten Regiment zum dritten Assistenten bei dem Hauptsteueramt zu Biebrich zu ernennen, den Zollinspector Dahlem zu Diez an das Steueramt daselbst, den Brunnenverwalter Freudenberg von Fachingen als Zollinspector an das Steueramt zu Diez zu versetzen und dem Oberlieutenant Ferger vom ersten Regiment die Brunnenverwalterstelle zu Fachingen zu übertragen geruht.

Höchstdieselben haben dem Gymnasialdirector Schmitt zu Weilburg den Dienstcharakter als Oberschulrath gnädigst verliehen.

Schulinspector Ebertz zu Nordenstadt ist auf sein Ansuchen von der Inspection über einen Theil der Schulen im Amte Hochheim entbunden und dieselbe dem Pfarrer Höfeld in Breckenheim übertragen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Decan Keim zu Dillenburg den Charakter als Kirchenrath zu verleihen, den Decanatsverwalter Pfarrer Mencke zu Rupperts-hofen zum Decan des Decanatsbezirks Nastätten zu ernennen und den Pfarrer Wagner zu Roßbach in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben dem Caplan Dr. Spieß zu Biebrich die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen, den Caplan Bickel von Rüdesheim zum Caplan in Biebrich, den Caplan Stutzer von Hochheim zum Caplan in Diez zu ernennen, dem Caplan Maurer von Fielsbach die Verwaltung der zweiten Pfarrei in Herborn zu übertragen und den Pfarrvicar Klein von Kloppenheim zum Pfarrvicar in Fielsbach zu ernennen geruht.

Carl Löw von Idstein, August Kämpfer von Wiesbaden, Theodor Müller von Dillenburg, Friedrich Reinewald von Kirberg und Carl Hartmann von Eppstein sind nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der evangelischen Theologie aufgenommen worden.

Digitized by Google

Seine Hoheit der Herzog haben die Candidaten: Theodor Müller von Dillenburg zum Pfarrvicar in Kloppenheim, Julius Schäfer von Runkel zum Caplan in Hochheim, August Kämpfer von Wiesbaden zum Pfarrvicar in Massenheim und Friedrich Reinewald von Kirberg zum Pfarrvicar in Eisemroth gnädigst ernannt.

Der Decanatsverwalter Pfarrer Tripp in Niederzeuzheim ist zum Decan des Bezirks Hadamar, und der Decanatsverwalter Pfarrer Bohn von Pfaffenwiesbach zum Decan des Bezirks Usingen ernannt worden.

Lehrergehülfe Grünschlag zu Lauhuseschbach ist beurlaubt und an die dasige Lehrergehülfenstelle Schulcandidat Fuchs von Wiesenbach dirigirt worden.

Schulvicar Michels von Langhecke ist nach Mammolshain und Schulvicar Noll von da nach Langhecke, Lehrer Söhnchen von Neustadt nach Hasselbach und Lehrer Müller von da nach Neustadt versetzt worden. Lehrergehülfe Hösgen von Altstadt ist zum Lehrer an der zu Wittgert neu errichteten Schule ernannt und Schulcandidat Trum von Oberelbert an die Lehrergehülfenstelle zu Altstadt dirigirt worden.

Lehrer Heimann von Dornholzhausen ist nach Heinzenberg, Lehrer Demmer von Lützendorf nach Dornholzhausen versetzt und der quiescirte Lehrergehülfe Krämer von Usingen mit Versehung der Lehrerstelle zu Lützendorf beauftragt worden.

Lehrer Urban zu Villmar ist pensionirt, Lehrer Ickstadt von Neudorf nach Villmar, Lehrer Schaudry von Reckenthal nach Neudorf, Lehrer Neuhäuser von Standt nach Reckenthal, Schulvicar Niedt von Schneidhain als Lehrer nach Standt, Lehrergehülfe Stahl von Singhofen als Schulvicar nach Schneidhain versetzt und Schulcandidat Gies von Laufenselden an die Lehrergehülfenstelle zu Singhofen dirigirt worden.

Lehrer Bousssier an der Mittelschule zu Wiesbaden ist an die höhere Töchterschule daselbst, Lehrer Prätorius an der Realschule zu Hachenburg an die Mittelschule zu Wiesbaden, Lehrer Vollmer zu Niederlahnstein an die Realschule zu Hachenburg und der Schulcandidat Messinger von Weißkirchen an die Lehrergehülfenstelle zu Niederlahnstein dirigirt worden.

Der provisorische Lehrergehülfe Roth zu Arnoldshain ist definitiv daselbst angestellt worden.

Der beurlaubte Lehrergehülfe Wald zu Weilburg ist auf sein Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen worden.

Todesfälle.

Am 13. December ist der Pfarrer Dieffenbach zu Hirschberg und am 21. ejusd. der Geheimerath Herget mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Alphabetisches Register

der

im Verordnungsblatt vom Jahr 1863 enthaltenen Verordnungen.

A.

Seite

Arzneitaxe, veränderte Preise in der Gebührenordnung . . . 199

B.

Badeanstalt zu Oberursel, Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter diesem Namen . 297
Brandassecuranz, Ausschreiben der Beiträge für das Jahr 1862 . 65
Bundes-Cartelconvention, Abänderung derselben 292

C.

Constantia, Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter diesem Namen 304

E.

Ehe, Vorschriften über deren gültige Abschließung für Mitglieder einiger Religionsgesellschaften . . 225

F.

Feldfrevel,
Gesetz über die Bestrafung derselben 103
Instruction zur Vollziehung dieses Gesetzes 163
Instruction für die Feldschützen 191

Seite

Forstverwaltung.
Instruction zur Vollziehung des Forststrafgesetzes . . . 163
Instruction für die Förster . 174

G.

Gasgesellschaft Oberursel, Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter diesem Namen . 337
Gemeindeverwaltung,
Dienstinstruction für die Gemeinderechner 1
Dienstinstruction für die Bürgermeister und die Feldgerichte . 23

H.

Handelskammern, deren Errichtung 307
Hochheimer Thon-Actiengesellschaft, Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter diesem Namen 338

K.

Kaltwasserheilanstalt Dietenmühle bei Wiesbaden, Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter diesem Namen . . . 131

L.

Lahn, Ausübung der Schifffahrt und Flößerei auf derselben . . 75

Digitized by Google

Seite

Landesbank,
Wahl der Beiräthe der Direction derselben 136
Ausgabe von Schuld- und Pfandbriefen 223
Landstände,
Einberufung derselben . . 73
Ergänzungswahlen 124. 139. 141. 205 341
Eröffnungsact 127
Anordnung der neuen Wahl . 315

M.

Münzverein, süddeutscher, Beitritt der Herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha für das Herzogthum Coburg zu demselben 207

P.

Patent,
auf eine Rostconstruction und einen Bewegungsmechanismus . 60
auf ein Verfahren zur Verhinderung der Entstehung von Kahnen auf dem Wein . . . 130
auf einen Dampferzeuger . . 132
auf eine Saug- und Druckpumpe 139
auf ein Photographie-Album mit Vergrößerungsglas . . 144
auf Schüttböden zur Aufbewahrung von Getreide . . . 158
auf eine verbesserte Methode der Gasfeuerung . . . 206
auf eine Buchdruck-Schnellpresse 206
auf ein Verfahren zur Darstellung von Guß- und Gerbstahl aus Roheisen und Rohstahleisen 218
auf eine Flachs-Schwingmaschine 218
auf einen rauchverzehrenden Feuerheerd für Locomotive, Locomobile, Schiffs- und Röhrenkessel . 226
auf eine neue Construction von Oefen zum Brennen von Kalk, Erzen, Ziegeln und sonstigen Thonwaaren . . . 227
auf Vervollkommnung im liegenden und beweglichen Materiale sogenannter amerikanischer Eisenbahnen 293
auf Bereitung von Glaubersalz, schwefelsaurem Kali, Soda und Pottasche, Salzsäure, Chlorkalium, Bittersalz, Chlormagnesium und Schwefelsäure . . . 293
auf einen Ventilverschluß an Feuerspritzen 297
auf einen Apparat zum Drucke der Querlinien ohne besondere Satzvorrichtung durch die Schnellpresse 313
Prüfung der Candidaten für das höhere Schulamt 89

R.

Rheinische Versicherungsgesellschaft zu Wiesbaden, Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dieser Benennung . . . 59
Rheinschifffahrt,
Führung von Oberlasten auf dem Rhein 58. 304
Uebereinkunft unter den Rheinuferstaaten wegen Erbauung einer stehenden Brücke über den Leck bei Knilenburg 233
Vorausentrichtung der Rheinschifffahrtsabgaben 292
Ermäßigung der Rheinschifffahrtsgebühren 336

S.

Salz, Abgabe desselben zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken 63

Digitized by Google

Seite

Staatssteuern,
Ausschreiben pro 1863 . . 231
Vorläufiges Ausschreiben pro 1864 343
Steuerstellen, Aufhebung der Uebergangssteuerstellen zu Allendorf, Sinn und Wahlrod . . 335

V.

Verträge,
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der Ottomanischen Pforte 145
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Kaiserreich China . 239

W.

Waarenbezeichnungen, fremde,
Uebereinkunft
zwischen der Herzoglichen und der Königlich Hannoverschen Regierung 135
zwischen der Herzoglichen und der Königlich Württembergischen Regierung . . . 142
zwischen der Herzoglichen und der Königlich Bayerischen Regierung 216
zwischen der Herzoglichen Regierung und dem Senat der freien Stadt Frankfurt . 226
wegen Gleichstellung ihrer beiderseitigen Staatsangehörigen in dem gesetzlichen Schutz der Waarenbezeichnungen.
Weilburger Gasbeleuchtungsgesellschaft, Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter diesem Namen 133
Wiesbadener Actien-Bierbrauerei-Gesellschaft, Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter diesem Namen . . . 129

Z.

Zeitung „Rheinischer Kurier,"
Verbot des Versendens und Haltens im Herzogthum . . 314
Ausdehnung dieses Verbots auf die Zeitung „der Wächter am Rhein" 336
Zoll,
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der Ottomanischen Pforte 145
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Kaiserreich China . 239
Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses 295
Abänderungen des Vereinszolltarifs 303

Berichtigung.

Nr. 33 des Verordnungsblatts, Seite 345 Z. 12 v. o. lese man: „an das Steueramt zu Taub."

Digitized by Google

Alphabetisches Verzeichniß

der

im Verordnungsblatt vom Jahr 1863 unter den Rubriken: Dienstnachrichten & Todesfälle befindlichen Namen.

	Seite		Seite		Seite
A.		Bechtel . . .	228	Braun . . .	219
Abel . . .	22	Beinbauer . .	339	v. Breda . .	159
Abt . . .	220	Bender . . .	339	v. Breidbach-Bürresheim	299
Achenbach . .	312	v. Bentinck . .	219	v. Breidbach-Bürresheim	305
Acht . . .	161	Berg . . .	161	Brinckmann . .	71
Acht . . .	306	Berg . . .	344	Brück . . .	305
Ackermann . .	305	Berlenbach . .	228	Brückel . . .	221
Albert . . .	301	Bernd . . .	134	Bruaman . .	60
Altbürger . .	339	v. Bernewitz . .	298	Bruaman . .	295
Altgeld . . .	102	Bernhard . .	229	Brumm . . .	220
Althen . . .	220	v. Bertoletti . .	299	Brunn . . .	301
Althen . . .	314	Bertram . . .	228	Buddingh . .	338
Alzen . . .	62	Bertram . . .	295	Büsgen . . .	71
d'Amézeuil . .	102	Best . . .	300	Bund . . .	312
Anthes . . 71.	136	Beyerle . . .	137		
Anthes . . .	134	Bickel . . 61.	345	**C.**	
v. Arnoldi . .	227	v. Bierbrauer . .	136	Cäsar . . .	71
D'Avis . . .	300	Blecker . . .	21	Cäsar . . .	301
B.		Blum . . .	344	Casselmann . .	306
de Bains . .	338	v. Bock-Hermsdorf .	299	Cahrein . . .	219
Baldus . . .	21	Böll . . .	312	Christ . . .	301
Baldus . . .	160	Bohn . . .	346	Clam-Martinitz .	298
Bauer . . .	134	Boose . . .	222	Confeld . . .	338
Baumann . .	140	Bott . . .	219	v. Coudenhove . .	298
v. Baumbach . .	300	Bouffier . . .	346	Cramer . . 102.	137
Bausch . . .	137	Braubach . .	339	Cramer . . .	220
Bautz . . .	221	v. Branchitsch . .	298	Conradbold . .	219
de Beaulieu . .	344	Braun . . 102.	344	Cuntz . . .	300

Digitized by Google

Seite

Cuntz . . . 301
Cuntz . . . 338
Cuntz . . . 345

D.

Dahlem . . . 345
Dapprich . . . 221
Datz . . . 134
Debus . . . 221
Deißmann . . 71
Delhaes . . . 300
Demmer . . 346
Dern . . . 140
Denner . . . 228
Dieffenbach . . 137
Dieffenbach . . 301
Dieffenbach . . 346
Diehl . . . 21
Diel . . . 134
Diels . . 339. 345
Diesl . . . 60
Dietrich . . 21. 228
Dietz . . . 340
Dilger . . . 21
Dodel . . . 102
Dönges . . . 314
Döring . . . 137
Dreher . . . 228
Dresel . . . 159
v. Dungern 61. 228. 300
v. Dungern . 102. 137

E.

Ebenau . . . 221
Ebenau . . . 306
Eberz . . . 345
v. Eck . . . 136
Eckhardt . . . 221
Effelberger . . 161
Ehlen . . . 229
Eibach . . . 345
Eickemeyer . . 134
v. Einsiedel 61. 228. 299
Eisel . . . 161
Eisenmenger . . 140
zu Eltz . . . 204
Emminghaus . . 159
Endres . . . 61
Erlenmeyer . . 134
Ernst . . . 339
Exner . . . 161

F.

Faaß . . . 339
Faber . . . 61
v. Faber . . . 298
Fabricius . . 137
Faust . . . 312
Fein . . . 221
Feix . . . 62
Feller . . . 220
Fenner v. Fenneberg 102. 137
de Ferandy . . 159
Ferger . . . 134
Ferger . . . 345
Fencht . . . 161
Fenhaber . . 136
Flach . . . 21
Flindt . . . 102
Frank . . . 162
Frankenfeld . . 160
v. Franque . . 228
Freudenberg . . 345
Freudenthal . . 229
Freytag . . . 220
Friedrich . . . 60
Friedrich . . . 300
Fries . . . 222
Fritze . . . 300
Froh . . . 314
Fuchs . . . 21
Fuchs . . . 62
Fuchs . . . 346
v. Fünfkirchen . . 298

G.

v. Gagern . . 134
Geis . . . 61
Geißler . . . 137
Genth . . . 219
Georg . . . 229
Gersbach . . . 222
Gerster . . . 344
Gerz . . . 134
Gies . . . 346
Gilles . . . 61
v. Gilsa . . . 219
Girshausen . . 339
v. Gneisenau . . 204
Göbell . . 140. 220
Gödecke . . . 71
Gödecke . . . 102
Götz . . . 102
Graun . . . 134
Gresser . . . 21
Grill . . . 229
Grimm . . . 314
Grimmel . . . 219
Grolmund . . . 62
Groos . . . 221
Gros . . . 221
Grünschlag . . 62. 316
Grünweller . . 22
Gut . . . 228

H.

Haas . . . 221
v. Habermann . . 299
v. Hadeln . . 219
v. Hadeln . . 299
Häuser . . . 227
Hahn . . . 161
Haibach . . . 221

Digitized by Google

	Seite		Seite		Seite
Hammerſchlag	299	Höhler	312	Keller	161
Hammappel	161	Höhn	102. 339	Kern	222
Hartenfels	228	Hölper	22	Keſſel	62
Hartmann	136	Hörle	134	Kilian	21
Hartmann	345	Hof	344	v. Kinski	298
Hatzfeld	301	Hoffmann	137	Kirich	300
Haupt	61	Hofmann	161	Kiſſel	140. 219
Hebeler	159	Hofmann	301	Kiſſelſtein	221
Heckelmann	228	v. Holbach	227	Klaner	221
Hecker	61	v. Holbach	228	Klaus	161
v. Heemskerck	295. 338	Hommerich	137	Klein	61
Hegmann	340	Hoyos	299	Klein	102. 137
Hehner	339	Huber	220	Klein	160
Heilmann	159	Hümmerich	140. 219	Klein	306
Heimann	346	Huth	160	Klein	345
Heinzemann	102. 160	Huth	314	Kleinſchmidt	102
Heinzemann	137			Kleinſchmidt	301
Held	220			Kleinſchmidt	339
Hellerbach	159	Jäger	160	Klöß	221
Hellerbach	221	Jäger	299	Kloſt	134
Hendel	61. 70	Jckſtadt	346	Knaus	344
Herborn	220	Jeckeln	339	Koch	306
Herger	339. 346	Jsbert	21	Koch	339. 345
Hermani	312	Jüngſt	301	Kölb	21
Hertling	137	Jung	61. 102	Köpp	162
Heß	21	Jung	62	Korn	161
Hetzel	71	Jung	220	Krämer	159
Heubel	161	Jung	220	Krämer	346
Heun	229	Jung	229	Krah	339
Heun	340	Jung	300	Krah	339
Heuſinger v. Waldegg	301	Jung	314	Krauß	299
Heydenreich	160	Jung	345	Kreckel	21
Heyeckhaus	221	Junk	160	Krekel	160
Hilf	60	Junker	60	Krekel	344
Hilf	137			Kring	22
Hilf	228			Kröck	21
Hiegen	346	Kämpfer	345. 346	Krückeberg	140
Hochſchild	344	Kehrein	140	Kühn	160
Höchſt	300	Keim	21	Kühn	222
Höfeld	340	Keim	345	Künſtler	21
Höfeld	345	Keller	160	Küſter	219

J.

K.

Digitized by Google

Seite

Kurz . . 134. 220
Kurz . . . 221

L.

Landsiedel . . . 140
Landsrath . . 229
v. Langen . . 134
v. Langen . . 136
Langhans . . 137
Laur . . . 70
Leichner . . 344
Leidner . . 137
Leitz . . . 339
Lemp . . . 102
Leyendecker . . 71
Leyendecker . . 160
Lindenborn . . 137
zur Lippe . . 70
Litzinger . . 22. 221
Löhr . . . 221
v. Löw . . 227
Löw . . . 345
Loreth . . . 161

M.

Magdeburg . . 61. 339
Mager . . . 21
Mai . . . 221
Malm . . . 305
Manderbach . . 71
Mandler . . 61
Mandt . . 219
Manger . . . 220
Mardner . . . 22
Mardner . . 222
Mardner . . 134
v. Massenbach . 344
Maurer . . 301. 345
Mareiner . . 161
May . . . 162
Mediens . . 299
v. Meina . . 298
Meister . . 21
Melchior . . 299
Melior . . 162
Mencke . . 220. 339
Mencke . . 301
Mencke . . 301
Mencke . . 312
Mencke . . 345
Menges . . 137
Messinger . . 21
Messinger . . 316
Metz . . . 140
Metzen . . 314
Meurer . . 314
Meuser . . 221
Meuser . . 222
Meyer . . 228
Meyer . . 301
Michels . . 221
Michels . . 346
v. Miltitz . . 299
Mirus . . 305
Mohr . . 62
Monken . . 344
Monmalle . . 61
Müller . . 22
Müller . . 61
Müller . . 62
Müller . . 134. 160
Müller . . 140
Müller . . 159
Müller . . 160
Müller . . 162
Müller . . 221
Müller . . 228
Müller . . 228
Müller . . 301
Müller . . 345. 346
Müller . . 346
Münz . . . 314
Münzel . . 227
Musset . . 160
Mylius . . 339

N.

v. Nauendorf . 299
Nebgen . . 161
Neidhöfer . . 229
Nemnich . . 219
Neuber . . 140
Neuhäuser . . 346
Nickel . . . 220
Nicodemus . . 221
Niedt . . . 346
Noll . . . 340
Noll . . . 346

O.

Olfenius . . 61
Oppermann . . 21
Oswald . 221. 306
Otto . . . 339

P.

Pabst . . . 300
Pagenstecher . . 21
Pagenstecher . . 60
Pagenstecher . . 137
v. Palombini . 298
Panthel . . 219
Paul . . . 228
v. Pestel . . 136
Petmecky . . 340
Petri . . . 161
Petri . . . 305
Pfaff . . . 61
Pfeifer . . 62
Pfeiffer . . 161
Pfeiffer . 228. 295
Pingler . . 219
Prätorius . . 137

Digitized by Google

Seite

Prätorius . . 346
v. Preuschen 140. 220. 345
Preußer . . 136
Preußer . . 160
Pulverich . . 22. 71

R.

v. Ramberg . . 298
Raßmann . . 220
Rath . . . 344
Rauch . . . 314
Reichard . . 102
Reichard . . 222
v. Reichenau . . 62
Reichert . . 61
Reichmann . . 62
Reichmann . . 221
v. Reineck . . 162
Reinewald . 345. 346
Reiserth . . 340
de Reiset . . 338
Reinberling . . 220
Reusch . . . 219
Reuter . . . 295
Ricker . . . 134
Riedel . . 102. 137
Rieser . . . 22
Rink . . . 22
v. Rößler . . 300
Rosenkranz . . 219
Roßbach . . 161
Roth . . . 21
Roth . . . 61
Roth . . 219. 300
Roth . . . 344
Roth . . . 346
Rothenburger . 228
v. Rothschild . 338
Rürh . . . 60
Ruffart . . 71

S.

Sattler . . 345
Sauer . . 21
Sauer . . 220
Sauer . . 344
Schäfer . . 221
Schäfer . . 346
Schäffer . . 344
Schandry . . 62
Schandry . . 346
Schapper . . 21
Schaus . . 61
Schellenberg . 134
Schellenberg . 339
Schenck . . 21
Schenck . . 61
Schenck . . 339
Schenck . 339. 345
Scheuk . . 220
Schepp . . 221
Schepp . . 222
Scheurer . . 140
Schickel . . 221
Schindler . . 299
Schlichter . . 140
Schloffer . . 229
Schmidt . . 21
Schmidt . . 21
Schmidt . . 61
Schmidt . . 62
Schmidt . . 62
Schmidt . . 161
Schmidt . . 161
Schmidt . . 220
Schmidt . . 220
Schmidt . . 221
Schmidt . . 221
Schmidt . . 222
Schmidt . . 299
Schmidt . 300. 344

Schmidt . . 314
Schmidborn . . 339
Schmitt . . 102
Schmitt . . 345
Schnädter . . 62
Schneider . . 21
Schneider . . 161
Schneider . . 204
Schneider . . 219
Schön . . . 338
Schorr . . 161
Schraukler . . 161
Schreiber . . 229
Schütz . . 136. 160
Schütz . . 221
Schutz . . 300
Schütz . . 339
Schuhmacher . . 204
v. Schutz . . 159
Schulz . . 228
Schumann . . 339
Schupp . . 220
Schuster . . 220
Schuster . . 314
Schuster . . 314
Schwab . . 102
Schwartz . . 159
Schwarz . . 222
Schweisgut . . 137
Seibel . . 22
Seyberth . . 137
Södnchen . . 346
Speck . . . 219
Speck . . . 345
v. Spiegel . . 102
Spieß . . 300
Spieß . . 345
Stahl . . 62
Stahl . 221. 228
Stahl . . 339
Stahl . . 346

Digitized by Google

Seite

Steinbacher . . 159
v. Stetten . . 299
Steubing . 137. 300
Steubing . . 339
Steup . . 204
Stimbert . . 222
Stippler . . 22
Stöppler . . 228
v. Ström . . 305
Studer . . 161
Stuhl . . 300
Stutzer . 301. 345
v. Syberg . . 299

T.

Tambert . . 339
Tecklenburg . . 61
Tecklenburg . 140. 220
Theis . . . 136
Theis . . . 306
Thewalt . . 300
Thielmann . . 222
Thomä . . 160
Thürheim . . 204
v. Thurn und Taxis 159
v. Thurn und Taxis 159
v. Thurnburg . 299
Thw . . . 62
Tittel . . . 344
v. Trapp . . 305
Tripp . . 346
Trömper . . 149
Trog . . . 228
v. Trolisch . . 102
Trum . . . 346
Türk . . . 136
Türk . . . 228

U.

Uhr . . . 161
Ullrich . . 301
Ullrich . . 305
Urban . . 161
Urban . . 346
Usener . . 71

V.

Verschaffelt . . 102
Victor . . 300
Vigelius . 102. 339
v. Viasits . . 298
Vömel . . 301
Vogler . . 160
Vollmer . . 346
Vonhausen . . 136
Vonhausen . . 140

W.

Wack . . . 339
Wagner . . 134
Wagner . . 220
Wagner . . 221
Wagner . . 228
Wagner . . 345
Waidmüller . . 160
Wald . . . 346
Wasmuht . . 134
Wasmuht . . 300
Weber . . 21
Weber . . 62
Weber . . 140
Weber . . 221
Weber . . 222
Wehr . . 62
Wehrheim . . 102
Wehrheim . . 221
Weidenbusch . . 299
Weigand . . 161
Weimer . . 62
Weiz . . . 300
Welz . . . 229
Wenckenbach . . 301
Wenzel . . 161
Wenzel . . 301
Westenberg . . 136
Weyer . . 340
Weyland . . 134
Wiest . . 228
Wildberger . . 21
Wilhelmi . . 136
Windt . . 134
Winter . . 160
Winter . . 227
Wintermeyer . . 62
v. Wiser . . 134
Wißmann . . 160
Wittelsburger . 136
zu Wittgenstein, Prinz, 299
Wolf . . . 21
Wolf . . . 21
Wolf . . . 228
Wolff . . . 301
Wollstädter . . 22
Wolschendorff . 305

Z.

Zehrung . . 161
Zenner . . 204
Zickendraht . . 220
v. Ziemiecki . . 299
Zipp . . . 221
Zipp . . . 221
Zirvas . . 161
v. Zwierlein . . 162
v. Zwierlein . . 344

Digitized by Google

Digitized by Google